BEITRÆGE

ZUR

URKUNDENLEHRE.

I.

25

BEITRÆGE

ZUR

URKUNDENLEHRE

VON

DR. JULIUS FICKER,

PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITAET ZU INNSBRUCK.

ERSTER BAND.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.

1877.

Druck der Wagner'schen Universitaets-Buchdruckerei.

VORBEMERKUNGEN.

ANSCHEINENDE WIDERSPRÜCHE IN DEN URKUNDEN.

1. Den Hauptinhalt der folgenden Unterſuchungen bildet der Verſuch einer Beantwortung der Frage nach der Richtigkeit des aus den Königsurkunden gewonnenen Itinerar. Daſs es ſich dabei um eine Frage handelt, deren Wichtigkeit nicht leicht überſchätzt werden kann, wird niemandem geſagt werden dürfen, der ſich jemals mit Forſchungen auf dem Gebiete der älteren Reichsgeschichte beſchäftigte. Wir betrachten das Itinerar der Könige und Kaiſer, wie ſich dasſelbe aus der Zuſammenſtellung der Orts- und Zeitangaben ihrer Urkunden ergibt, als das feſte Gerippe der Reichsgeſchichte, welches es geſtattet, auch das ungenau Ueberlieferte richtig zu ſtellen, die nach Zeit und Ort nicht genügend bestimmten Nachrichten an der ihnen zukommenden Stelle einzureihen und zu verwerthen. Aber nicht das allein. Wir ſehen vor allem in dem Itinerar den Haupthaltpunkt für kritiſche Unterſuchungen der verſchiedenſten Art, den Maſsſtab, an dem wir vorzugsweiſe Glaubwürdigkeit, Unverfälſchtheit und Echtheit der Quellen zu prüfen haben. Um so wichtiger muſs die Beantwortung der Frage ſeien, ob dieſer Maſsſtab ſelbſt denn ein durchaus zuverläſſiger iſt, ob wir wirklich zu der Annahme berechtigt ſind, daſs urkundliches und thatſächliches Itinerar ſich ausnahmslos decken, daſs der König ſich am Tage der Datirung der Urkunde auch immer an dem in ihr genannten Orte aufgehalten habe.

Dieſe Frage wurde bisher ganz überwiegend bejahend beantwortet. Böhmer ging bei ſeinen bahnbrechenden Arbeiten jederzeit von der Annahme der unbedingten Richtigkeit des Itinerar aus; er erklärt ſich ausdrücklich gegen die mehrfach ausgeſprochene Behauptung, daſs die Zeitangabe nicht immer mit dem Aufenthaltsorte des Ausſtellers zuſammenfalle, er meint, in dieſem Falle ſei ſein Regeſtenwerk ja überhaupt nicht ausführbar geweſen. Arbeitete er dieſes zunächst aus auf Grundlage der Drucke, ſo mochte auch da, wo die Unvereinbarkeit der Datirung mit dem Itinerar zur Verwerfung der Echtheit der Urkunde nicht zu genügen schien, in Mängeln der Ueberlieferung und der Wiedergabe

1] eine in den meiſten Fällen ausreichende Erklärung gefunden werden. Fälle, wo der Widerſpruch ſich bei zweifellos echten Originalen ergibt, entgingen freilich auch ſeiner Aufmerkſamkeit nicht. Aber der Maſſe des ſich genügend fügenden Material gegenüber mochte da immerhin die Annahme von Schreibfehlern und ähnlichen Miſsgriffen die Bedenken beseitigen.

In neuerer Zeit ſind nun für einſchlagende Arbeiten in ungleich weiterem Umfange die Originale ſelbſt herangezogen. Für gar manche dem Itinerar ſich nicht einfügende Datirung iſt damit die Annahme ſpäterer Verderbniſs ausgeſchloſſen. Trotzdem iſt die Anſicht Böhmers im allgemeinen die herrſchende geblieben. Insbeſondere hielt Stumpf mit gröſster Beſtimmtheit an ihr feſt. Wie er ſich Reichskanzler 1,122 ausdrücklich dahin ausſpricht, daſs Ausnahmen von der Regel des Zuſammenfallens von Zeit und Ort nur anzunehmen ſeien, wo in der Datirung ſelbst darauf hingewieſen iſt, ſo hat er ſich von dieſer Annahme denn auch bei ſeiner Anordnung der Königsurkunden leiten laſſen, indem er das Widerſprechende durchweg als Zeichen der Unechtheit oder aber als Verſehen der Kanzlei behandelt. Ebenſo erklärte Breſslau zunächſt auf Grundlage der Durchforſchung der Diplome K. Konrads II., daſs an der völligen Genauigkeit des aus den Urkunden ermittelten Itinerar feſtzuhalten ſei. Von ihm, wie von andern, ſind dann wohl in Einzelfällen Ausnahmen von der Regel zugelaſſen; es wird auch weitergehend wohl zugegeben, daſs die Frage noch nicht als endgültig beantwortet zu betrachten ſei. Aber wenigſtens ſtillſchweigend pflichten der Annahme Böhmers faſt alle neueren Forſcher bei, indem ſie bei ihren Unterſuchungen das urkundliche Itinerar als übereinſtimmend mit dem thatſächlichen und als ſicherſtes Hülfsmittel geſchichtlicher Forſchung behandeln.

2. Von Bedenken gegen die Richtigkeit des urkundlichen Itinerar wird allerdings ſtreng genommen ſo lange nicht die Rede ſein dürfen, als es ſich nur um vereinzelte Regelloſigkeiten handelt. Steht feſt, daſs Ort und Zeit ſich immer entſprechen ſollten, ſo kann die Zuverläſſigkeit des Itinerar im allgemeinen nicht dadurch in Frage geſtellt werden, daſs das ſelbſt in Originalen in Folge von Schreibfehlern und ähnlichen Verſehen in Einzelfällen thatſächlich nicht der Fall war. Dann wird es ſich einfach darum handeln, das in der Kanzlei begangene Versehen nach Maſsgabe der feſtſtehenden Regel möglichſt zu beſſern, um die Angabe trotzdem für die Vervollſtändigung des Itinerar benutzen zu können. Von Bedenken gegen die Richtigkeit im allgemeinen wird erſt dann die Rede ſein können, wenn ſich ergeben ſollte, daſs jenes Entſprechen von Ort und Zeit entweder überhaupt nicht immer beabſichtigt war, oder aber, wenn auch beabſichtigt, die Abweichungen ſich nicht aus regelloſen Verſehen in Einzelfällen, ſondern aus einer Art und Weiſe der Datirung der Urkunden ergaben, welche zu oft ſich wiederholenden gleichmäſſigen Miſsgriffen in dieſer Richtung Veranlaſſung bot.

Denke ich, dafs das wirklich zutrifft, fo ftehe ich mit diefer Anficht nicht vereinzelt; fie wird von einem der kompetenteften Fachmänner getheilt. Mit nächfter Rückficht auf die Diplome der Karolinger fprach fich Sickel dahin aus, dafs Tag und Ort nicht genau denfelben Zeitpunkt bezeichnen follten, dafs er daher dem Itinerar nur annähernde Richtigkeit beilegen könne. Zu entfprechendem Ergebniffe war ich felbft für eine fpätere Zeit gelangt, als die Ergänzung der Regesten K. Ludwigs des Baiern mich zu einer genauern Prüfung feines Itinerar nöthigte. Aehnliche Bedenken, wie ich fie dort befprach, ergaben fich dann wieder bei der fortgefetzten Befchäftigung mit Böhmers Regeften der fpätern ftaufifchen Zeit behufs einer neuen Ausgabe derfelben. Zu den Fällen, auf welche fchon Huillard-Bréholles in diefer Richtung hinwies, gefellten fich eine Reihe entfprechender. Fand ich auch nicht gerade Veranlaffung, an dem Zusammenfallen von Ort und Zeit als Regel zu zweifeln, fo befeftigte fich doch mehr und mehr die Anficht, dafs es fich bei den dem Itinerar nicht entfprechenden Datirungen wohl um Ausnahmen handle, aber doch nicht um unberechenbare Regellofigkeiten; dafs, weil die Verfchiebungen des Itinerar fich durchweg in einer gewiffen Richtung ergaben, dabei nicht blofser Zufall wirkfam fein könne, demnach auch die Möglichkeit vorliegen müffe, Haltpunkte zu gewinnen, nach denen fich beurtheilen läfst, was im Einzelfalle für die Abweichung mafsgebend war, zu zeigen, wie das, was im grofsen Zufammenhange als Unregelmäffigkeit erfcheint, darum doch auch wieder der besonderen Regel nicht entbehren mufs. So oft ich verfucht und veranlafst war, die Löfung der fich hier bietenden Fragen beftimmter ins Auge zu fassen, fo hielten mich doch lange die vorauszufehenden Schwierigkeiten davon ab.

3. Zu diefen Schwierigkeiten zählte ich insbefondere den Umftand, dafs ich mich mehr und mehr überzeugte, wie ein Verfuch, nur jene Frage an und für fich zu löfen, zu keinen genügenden Ergebniffen führen könne, wie es nöthig fein werde, die Unterfuchung auf die a n f c h e i n e n d f i c h w i d e r f p r e c h e n d e n A n g a b e n d e r U r k u n d e n überhaupt auszudehnen, welche fich überwiegend daraus ergeben, dafs diefe und jene Angabe zur Datirung nicht zu ftimmen fcheint. Denn die Löfung jener Frage wird wefentlich dadurch bedingt feien, dafs die Bedeutung der Datirung feftgeftellt wird, was wieder nur möglich ift, wenn wir ihr Verhältnifs zu andern Angaben der Urkunde beftimmter ins Auge faffen. In diefer Richtung ging man bisher durchweg von der Anficht aus, dafs nicht blos in der Datirung felbft der Ort dem Tage entfpreche, fondern dafs auch die fonftigen Angaben der Urkunde auf diefen Ort und Tag zu beziehen feien. Oft genug war das fogar bezüglich der verbrieften Handlung der Fall. Wenn auch fchon mehrfach beftimmter darauf hingewiefen war, dafs zwifchen Zeit und Ort der Handlung und der Beurkundung zu fcheiden fei, fo wurde das doch höchftens in Einzelfällen beachtet, im allgemeinen angenommen, dafs

3] es ſich da, wo nicht etwa in der Urkunde ſelbſt auf das Verhältniſs hingewieſen ſei, um keinen vom Forſcher zu beachtenden Zeitunterſchied handle. Mindeſtens aber war nach der herrſchenden Anſicht die Datirung für alle Angaben maſsgebend, welche ſich auf die Beurkundung ſelbſt beziehen. Daſs eine aus der Kaiſerzeit datirte Urkunde dem Herrſcher nicht den Königstitel geben dürfe und umgekehrt, daſs die Zeugen am angegebenen Tage und Orte beim Könige waren, daſs der Kanzler, wenn nicht anweſend, zur Zeit der Datirung mindeſtens im Amte geweſen ſeien müſſe, das und ähnliches ſind doch Behauptungen, welche bisher nicht leicht einem Widerſpruche begegneten.

Aber auch in dieſer Richtung war ich mehrfach auf die gewichtigſten Bedenken geſtoſſen. Schon vor einigen Jahren ſuchte ich bezüglich mehrerer zweifellos echter Urkunden K. Friedrichs II. nachzuweiſen, daſs sie nicht blos nicht am angegebenen Orte und nicht zur angegebenen Zeit, ſondern überhaupt nicht vom Kaiser ausgeſtellt ſeien. Fand das meines Wiſſens bisher keinen Widerſpruch, ſo muſs doch der Nachweis eines Falles, der in solchem Maſse der Anſicht von der vollen Genauigkeit aller urkundlichen Angaben widerſpricht, die begründetſten Zweifel erregen, ob wir befugt sind, andere, weniger gut beglaubigte Urkundentexte wegen oft viel geringerer Regelloſigkeiten ſchlechtweg als unecht zu verwerfen. Und fanden ſich dann weiter mehrfach Fälle, wo der Anſtand ſich in der Richtung ergab, daſs eine anderweitige Angabe der Urkunde wohl dem Orte, nicht aber der Zeit der Datirung, oder umgekehrt, entſprach, ſo überzeugte ich mich mehr und mehr, daſs eine Unterſuchung der Richtigkeit des Itinerar sich nothwendig auf alle zur Datirung in irgendwelcher Beziehung ſtehenden anſcheinenden Widerſprüche der Urkunden erſtrecken müſſe. Und damit ergab ſich eine Aufgabe, bei der mich nicht blos der Umfang abſchreckte, sondern auch das Bewuſstsein, gar mancher nothwendigen Vorkenntniſſe zu ermangeln.

Auch jetzt würde ich mich zu einem Eingehen auf dieſelbe nicht entſchloſſen haben, wenn nicht die Unterſuchung nächſtliegender Fragen mich unbeabſichtigt ſo weit in den Stoff hätte hineingerathen laſſen, daſs ich mich nicht enthalten mochte, den Weg, auf den ich mich einmal geführt fand, wenigſtens bis zu einem gewiſſen Punkte weiter zu verfolgen. Eine durch verfaſſungsgeſchichtliche Studien veranlaſste Unterſuchung über die Intervenienten der Königsurkunden brachte mich zunächſt auf die Frage, in wie weit wir jene als zur Zeit der Beurkundung am Hofe anweſend betrachten dürfen; und damit auf die weiteren Fragen, ob man bei der Datirung zunächſt die Zeit der Handlung, oder aber die der Beurkundung im Auge hatte; und in letzterm Falle, in wie weit wenigſtens annähernd die Zeit der Beurkundung zugleich als maſsgebend für die Zeit der Handlung anzuſehen sei. Dabei ergaben ſich nun ungleich häufigere und ſtärkere Abweichungen, als ich das irgend erwartet hatte. Es ergaben ſich aber zugleich Fälle, bei denen ſich her-

ausſtellte, wie die genügende Beachtung dieſes Verhältniſſes oft von ausſchlaggebender Wichtigkeit ſeien könne. Es mag genügen, an das vielbeſprochene Schreiben der deutſchen Fürſten für K. Philipp an den Pabſt zu erinnern; wenn die Unterſuchungen der mit der Geſchichte dieſer Zeit vertrauteſten Forſcher über das Jahr, in welches es zu ſetzen ſei, zu keinem befriedigenden Ergebniſſe führten, ſo lag doch der Grund zweifellos darin, daſs man durch die Datirung verleitet Speier auch als den Ort der Handlung betrachtete, während ein meiner Anſicht nach ſicheres Ergebniſs bei genügender Beachtung des Unterſchiedes zwiſchen Handlung und Beurkundung alsbald gewonnen wurde. Veranlaſsten mich ſolche Umſtände, zunächſt jener Frage weiter nachzugehen, als das der nächſte Zweck erfordert hätte, ſo muſste mich das natürlich auf alle ſchon früher gehegten Bedenken bezüglich der Genauigkeit des urkundlichen Itinerar und der anſcheinenden Widerſprüche der Urkunden überhaupt zurückführen. Und dabei glaubte ich mich denn mehr und mehr zu überzeugen, daſs die Art und Weiſe, wie man vom Standpunkte der vollen Zuverläſſigkeit des urkundlichen Itinerar und der nöthigen Uebereinſtimmung der ſonſtigen Angaben mit der Datirung ausgehend die verſchiedenſten Widerſprüche zu erklären ſuchte, in vielen Fällen an und für ſich unzuläſſig erſcheinen müſſe. Es handelt ſich dabei insbeſondere um die Annahme von Fälſchungen und von Schreibfehlern in den Originalen. Werde ich ſpäter in Einzelfällen wieder und wieder auf die eine und die andere zurückkommen müſſen, während ſich da andererſeits doch keine Gelegenheit zu zuſammenhängender Erörterung bietet, ſo wird es ſich empfehlen, mich von vornherein über die Geſichtspunkte auszuſprechen, welche ich beiden Annahmen gegenüber glaube einhalten zu müſſen.

ERKLÄRUNG DURCH FÄLSCHUNG.

4. Die Erklärung der Widerſprüche durch Annahme der Fälſchung der Urkunde ſcheint allerdings immer der nächſt liegende Ausweg zu ſein. Aber bei genauerer Prüfung erweist er ſich häufig als durchaus unzuläſſig.

Das kann ſich zunächſt ergeben aus der Echtheit des Original. Ich glaube an dieſem Ausdrucke hier und ſpäter auch gegenüber den an und für ſich gewiſs richtigen Bemerkungen von Sickel Acta Kar. 1,376 feſthalten zu ſollen, da mir keiner die Sache ſo beſtimmt zu bezeichnen ſcheint und der Begriff der Echtheit und Unechtheit doch überall anwendbar iſt, wo ſich etwas als das erweiſt oder nicht erweiſt, was es angeblich ſeien ſoll. Auch das wirkliche Original iſt für uns zunächſt nur ein angebliches Original, bis die genauere Prüfung ergeben hat, daſs die Angabe zutrifft, daſs es also echt ſei. Und auch das, was ſich nach der Auffaſſung Sickels ſchlieſslich überhaupt nicht als Original erweiſt, erhebt durch ſeine äuſsere Erſcheinung den Anſpruch, Ori-

4] ginal zu ſeien, kann in dieſer Beziehung als unechtes oder bei zweifelhaftem Ergebniſs auch als verdächtiges Original bezeichnet werden. So richtig es zweifellos iſt, in der Regel nur vom Original ſchlechtweg zu ſprechen, ſo zuläſſig erſcheint es mir doch auch, es überdies als echt zu bezeichnen, wo der berührte Umſtand irgend in Frage kommt.

Ich wies nun ſchon darauf hin, daſs in vielen Fällen bei Urkunden mit den auffallendſten Unregelmäſsigkeiten die Echtheit des Original die Annahme einer Fälſchung ausſchlieſst, daſs gerade die ausgedehntere Prüfung der Originale in neuerer Zeit die Bedenken gegen die volle Zuverläſſigkeit des Itinerar weſentlich geſteigert hat. Es wird ſich in dieſer Richtung nur fragen können, ob ſich wirklich mit voller Sicherheit über die Echtheit ſolcher Stücke urtheilen läſst. Und das glaube ich allerdings bejahen zu müſſen, wenn beim Beurtheiler die im allgemeinen, wie für den beſondern Fall nöthigen Vorkenntniſſe vorhanden ſind.

In erſter Reihe wird es ſich dabei um die graphiſchen Merkmale handeln. Es iſt kein angebliches Original bekannt, welches nach inneren Merkmalen erſt in einer Zeit entſtanden ſein kann, in welcher der Schriftcharakter ſchon weſentlich von dem der angeblichen Entſtehungszeit abwich, und welches dennoch in dieſer Richtung ſich als unanfechtbar erwieſen hätte; entweder verräth es unmittelbar den Schriftcharakter jener ſpätern Zeit, oder es wird bei ängſtlichem Nachbilden einer echten Vorlage in ſeiner Geſammtheit den Zwang, den ſich der Schreiber in dieſer Richtung aufzuerlegen hatte, ſo beſtimmt hervortreten laſſen, daſs der Umſtand ſelbſt dem mit den Einzelnheiten der Schrift nicht Vertrauten ſich unmittelbar bemerklich machen wird. Iſt oft auf das Privilegium maius Auſtriae als Beiſpiel einer Fälſchung hingewieſen, deren äuſsere Erſcheinung unanfechtbar ſei, ſo kann ich nur ſagen, daſs mir das Stück, als es mir unter einer Reihe anderer vorlag, auf den erſten Blick den Eindruck künſtlicher Nachbildung machte, ehe ich irgend ahnte, daſs ich die vielbeſprochene Fälſchung in Händen habe.

Es iſt nun freilich zuzugeben, daſs, ſo ſicher die Schriftmerkmale oft die Unechtheit erweiſen können, dieſelben in vielen Fällen nicht mit gleicher Sicherheit die Behauptung der Echtheit rechtfertigen werden. Die Fälſchung kann eine nahezu gleichzeitige ſeien und damit jede Veranlaſſung zu Beanſtandung in der bezeichneten Richtung entfallen. Zumal bei Privaturkunden wird zweifellos auf Grundlage einer Prüfung der graphiſchen Kennzeichen ſich häufig nur Unverdächtigkeit, nicht aber Echtheit behaupten laſſen. Bei Königsurkunden iſt die Sachlage aber doch vielfach eine andere. Allerdings fehlt da in ſpäteren Jahrhunderten ein ſo feſter Haltpunkt, als ihn Sickel Acta 1,371 für die Karolingerdiplome in der eigenhändigen und durch individuellen Charakter ausgezeichneten Rekognition fand. Aber einmal iſt hier ſchon ſehr viel gewonnen mit der an das Original zu ſtellenden ſtrengeren Forderung, daſs die Schrift nicht blos zeitgemäss, ſondern auch kanzleigemäſs ſei. Die Fälle dürften ſelten ſeien, wo beim Zutreffen beider Merkmale den-

noch gegründete Zweifel an der Originalität bleiben. Aber bei der verhältnifsmäfsig grofsen Zahl ziemlich gleichzeitiger Urkunden, welche fich aus der Reichskanzlei erhalten haben, läfst fich da ja noch weiter bis auf den individuellen Charakter der Hand des einzelnen Schreibers zurückgehen. Ergibt das angebliche Original fich als gefchrieben von einem Schreiber, der nach Ausweis anderer Originale zur betreffenden Zeit in der Kanzlei befchäftigt war, fo wird die Echtheit keinem Zweifel unterliegen können. Selbft dann, wenn von keinem der angeblichen Originale die Echtheit an und für fich feftfteht, wird die Gleichheit der Schrift für alle Beweis der Echtheit feien müffen, wenn die näheren Umftände, insbefondere Fehlen jeder Verbindung zwifchen den Empfängern, darauf hinweifen, dafs es fich nicht um Fälfchung durch diefelbe Perfon würde handeln können. Sind nach Schum, N. Archiv der Gefellfch. 1,149, St. 3268 für Walkenried und St. 3269 für Bergamo von derfelben Hand gefchrieben, fo läfst fich die Uebereinftimmung doch nur durch das Hervorgehen beider aus der Reichskanzlei erklären. Wird in neuerer Zeit bei diplomatifchen Unterfuchungen diefer Umftand ganz befonders beachtet, fo ift das gewifs der richtige Weg, um zu möglichft zweifellosen Haltpunkten für die Entfcheidung zu gelangen. Es ift möglich, dafs trotz umfaffendfter Vorarbeiten in dieser Richtung auch für Königsurkunden in Einzelfällen fich nur die Behauptung der Unverdächtigkeit wird rechtfertigen laffen, da ja zufällig von einzelnen Schreibern nur einzelne Diplome erhalten feien können. Für die weit überwiegende Maffe der wirklichen Originale wird fich aber fchliefslich auf diefem Wege die Echtheit mit zweifellofer Sicherheit erweifen laffen.

Bedenken könnte da etwa nur noch der von Rieger in den Sitzungsber. der kaiferl. Akad. 76,493 befprochene Umftand bieten, dafs auch aus der königlichen Kanzlei Fälfchungen hervorgegangen zu feien scheinen. Es wäre ja möglich, dafs es fich bei folchen Fälfchungen nicht wie in dem von ihm zunächft befprochenen Falle um ein angeblich viel älteres, fondern um ein der Zeit der Fälfchung angeblich gleichzeitiges Diplom handeln und damit jenes Kennzeichen der Echtheit feine beweifende Kraft verlieren würde. Für unfere Zwecke wird es nicht nöthig feien, auf den Fall näher einzugehen, etwa näher zu erörtern, in wie weit wir auch da noch von einem echten Original einer unechten Urkunde würden fprechen dürfen. Beabfichtigen wir, uns nicht mit der Glaubwürdigkeit der beurkundeten Thatfache, fondern mit den anfcheinenden Regellofigkeiten der Beurkundung zu befchäftigen, fo werden wir in diefer Richtung zweifellos die aus der Kanzlei felbft hervorgegangene Fälfchung dem echten Originale gleichftellen und überzeugt fein dürfen, dafs bei ihr jede bei echten Beurkundungen unzuläffige Regellofigkeit forgfam vermieden feien wird.

Glaube ich nun nach dem Gefagten, dafs ein völlig ficheres Urtheil über die Echtheit der Originale insbefondere von Königsurkunden möglich ift, fo ergibt fich doch zugleich, dafs diefes Urtheil nicht Sache eines

4] ſolchen ſein kann, der, wie ich, für andere Zwecke wohl viele Originale eingeſehen hat, dabei aber doch niemals dem graphisch-diplomatiſchen Beſtande eine gröſsere Aufmerkſamkeit zuwandte; mit der bloſsen Einſicht des Original iſt in dieſer Richtung nichts gewonnen, wenn der Blick des Prüfenden nicht ſchon vorher durch langjährige Uebung und Vergleichung die für ſolche Aufgaben unerläſsliche Schärfe erlangt hat. Aber es ſcheint mir für die Zwecke, welche ich verfolge, durchaus zu genügen, wenn ich die Gründe angab, weſshalb ich das Urtheil ſolcher, bei welchen ich jene Schärfe des Blickes vorausſetzen darf, als ein genügend ſicheres behandle. Denn über Einzelfälle, wie ich ſie im Auge habe, liegen Urtheile kompetenter Fachleute ohnehin in ſo groſser Zahl vor, daſs ſie wenigſtens für die Gewinnung eines ſichern Ausgangspunktes durchaus genügen.

5. Suchen wir uns nun auf Grundlage ſolcher Urtheile das Maſs der nach Ausweis echter Originale zuläſſigen Unregelmäſsigkeiten der Beurkundung zu vergegenwärtigen, ſo wird zugegeben werden müſſen, daſs dieſes Maſs doch das weit überſchreitet, was man vor noch nicht langer Zeit in dieſer Richtung irgend für möglich gehalten hätte. Ich gehe zweifellos am ſicherſten, wenn ich mich dafür vor allem auf die Ergebniſſe der Prüfung von Originalen durch Stumpf berufe, deſſen Urtheil ich da nicht allein überhaupt als ein für mich maſsgebendes betrachte, ſondern auch als ein gerade in dieſer Richtung beſonders unbefangenes, da Stumpf der Annahme der Zuläſſigkeit von Regelloſigkeiten in echten Urkunden im allgemeinen durchaus abgeneigt iſt. Er gibt ſelbſt Wirzb. Immunitäturk. 18 ein Verzeichniſs von Unregelmäſsigkeiten, welche nach Maſsgabe ſeiner Unterſuchungen Originale nicht verdächtigen. Dieſes Verzeichniſs würde nun allerdings meine Behauptung kaum rechtfertigen. Es handelt ſich zum groſsen Theile um ziemlich unſchuldige Dinge, leicht erklärliche Mängel, mehr um Auffallendes und Eigenthümliches, als Widerſprechendes; von Regelloſigkeiten, wie ich ſie im Auge haben, iſt da etwa nur für St. 1464. 65. 3980 Rekognition durch einen Kanzler zugeſtanden, der zur Zeit der Datirung noch gar nicht im Amte war. Aber bei Aufſtellung dieſes Verzeichniſſes hat ſich Stumpf ſichtlich in Schranken gehalten, an welche er nach Maſsgabe ſeiner Unterſuchungen in keiner Weiſe gebunden war. Es mag genügen, zum Belege auf die von ihm früher als verdächtig bezeichneten Stücke hinzuweiſen, welche er wenige Seiten früher, Wirzb. Imm. 12, nachträglich auf Grundlage einer Prüfung der Originale als echt anerkennt. Danach würde jenes Verzeichniſs ſich doch etwa dahin ergänzen laſſen, daſs es nach St. 232 keinen Anſtoſs erregen muſs, wenn eine acht Jahre vor der Datirung geſtorbene Königin als lebend erwähnt wird, nach St. 412, wenn eine Königsurkunde aus der Kaiſerzeit datirt iſt, nach St. 2264, wenn ein Kanzler rekognoszirt, der zur Zeit der Datirung ſchon ſeit anderthalb Jahren nicht mehr im Amte war, nach St. 798. 3552, wenn die Datirung deutſche Orte zu einer Zeit nennt,

wo der Ausfteller in Italien oder gar auf dem Kreuzzuge war. Und wir werden noch viele ähnliche Fälle aus Originalen zu erwähnen haben, welche von Stumpf oder andern Fachmännern als echt anerkannt find. Um das Mafs deffen, auf was wir da gefafst feien müffen, im allgemeinen anzudeuten, mag es genügen, noch auf einige befonders auffallende Fälle hinzuweifen. Nach der Darlegung von Bayer in den Forfch. zur D. Gefch. 16,178 wird an der Echtheit einer bisher allgemein verworfenen Königsurkunde gar nicht zu zweifeln feien, obwohl fie eine Reihe angeblicher Unterfchriften von Männern enthält, welche zur Zeit der Datirung fchon verftorben waren. Von Sickel ift eine, von ihm in der Sitzung der kaiferl. Akademie vom 15. Dec. 1875 befprochene, im Namen und unter dem Siegel K. Ottos I. ausgeftellte Urkunde als unbedingt echt anerkannt, welche nach einer mir freundlichft mitgetheilten Abfchrift den Kaifer bald felbftredend einführt, bald von ihm in dritter Perfon fpricht, welche im Eingange den Bifchof Hartbert von Chur, am Ende aber feinen Nachfolger als lebend erwähnt. Stumpf bezeichnet das Original von St. 500 als unzweifelhaft echt; und doch können, während der Haupttheil des Textes und das Protokoll K. Otto I. angehören, die Schlufsfätze des Textes nur von K. Otto II. herrühren.

Man würde nun aber das Gewicht folcher Fälle meiner Anficht nach durchaus unterfchätzen, wenn man fie lediglich als mafsgebend für den Einzelfall behandelte. Es wird doch nicht zuläffig feien, die eine Regellofigkeit als unanftöfsig zu betrachten, weil fie in einem echten Originale nachgewiefen ift, eine andere, vielleicht nächftverwandte aber noch als ficheres Kennzeichen der Unechtheit zu behandeln, weil jenes bis jetzt noch nicht zutrifft. Stumpf ftellt Wirzb. Imm. 18 ein Verzeichnifs von Unregelmäfsigkeiten auf, von welchen jede für fich ausreichen foll, um die Echtheit, wenn nicht der Urkunde, doch des angeblichen Original zu entkräften. Aber wenn einmal zugegeben ift, dafs echte Königsurkunden aus der Kaiferzeit datirt feien können, müffen dann etwa St. 271. 286 fchon defshalb unecht feien, weil fie eine Kaiferurkunde aus der Königszeit datiren? Wenn Stumpf Wirzb. Imm. 30 anerkennt, dafs St. 564. 565, Diplome K. Ottos II. mit dem Protokoll K. Ottos I., echt feien, werden wir dann von vornherein Urkunden verwerfen dürfen, weil fie umgekehrt einem vom Vater herrührenden Text das Protokoll des Sohnes zufügen? Dafs fich bis jetzt vielleicht nur für das eine, nicht aber für das andere Fälle von zweifellofer Echtheit ergeben haben, wird man doch als blofsen Zufall wenigftens fo lange behandeln dürfen, als die genauere Prüfung diefer Verhältniffe noch nicht feftgeftellt hat, dafs wohl für den Widerfpruch nach der einen, nicht aber auch nach der andern Richtung hin ein genügender Grund vorhanden war.

So lange folche Prüfung noch ausfteht, geben uns die als echt anerkannten Originale zunächft nur den Beweis, dafs im allgemeinen die auffallendften Widerfprüche in der Datirung felbft oder zwifchen der Datirung und anderen Angaben fich auch in echten Urkunden finden

5] können. Aber ſie berechtigen uns von vornherein nicht, da eine beſtimmte Gränze zu ziehen. Weiter werden ſie uns dann allerdings für jene Prüfung die ſicheren Haltpunkte gewähren. Läſst ſich feſtſtellen, daſs die Regelloſigkeit einer anerkannt echten Urkunde ſich nothwendig aus dieſem oder jenem Vorgehen bei der Beurkundung ergeben haben müſſe, ſo wird damit jede andere Regelloſigkeit, welche bei ſolchem Vorgehen ihre genügende Erklärung findet, als an und für ſich nicht ausreichend für die Annahme der Fälſchung auch dann betrachtet werden müſſen, wenn ſie bis jetzt in keinem Originale von zweifelloſer Echtheit nachgewieſen wurde.

6. Ich glaube in dieſer Richtung aber noch weiter gehen und Urkunden, welche Unregelmäſsigkeiten der angedeuteten Art enthalten, vielfach auch dann als echt betrachten zu dürfen, wenn ſie uns nur in Abſchrift erhalten ſind oder über das angebliche Original ein maſsgebendes Urtheil noch nicht vorliegt. Auf den erſten Blick wird uns allerdings jede Unregelmäſsigkeit wenigſtens als Verdachtsgrund erſcheinen. Bei näherer Unterſuchung ergibt ſich dann aber nicht ſelten gerade Nichterklärlichkeit der Unregelmäſſigkeit bei Annahme der Fälſchung, es ſtellt ſich heraus, daſs dieſelbe bei Annahme der Echtheit nach Maſsgabe anderer Fälle höchſtens auffallend, aber nicht unerklärlich iſt, während gar nicht abzuſehen iſt, wie ein Fälſcher zu derſelben gelangt ſein ſollte. Liegt dann gegen eine ſolche Urkunde wirklich kein weiterer Verdachtsgrund vor, ſo iſt doch der Schluſs nicht abzuweiſen, daſs das, was anfangs Verdachtsgrund war, umgekehrt gerade als Merkmal der Echtheit zu betrachten iſt.

Auch bei Annahme der Fälſchung wird die Unregelmäſsigkeit einer Erklärung bedürfen, ſie muſs doch durch irgend etwas veranlaſst ſeien. Man könnte allerdings verſucht ſeien, dieſe Forderung von vornherein abzuweiſen, weil eben die Fälſchung überhaupt jeder Regel entbehre, weil der Unwiſſenheit oder Nachläſſigkeit eines Fälſchers jede Regelloſigkeit zuzutrauen ſei. Dem wird man in ſehr vielen Fällen ohne weiteres zuſtimmen können; nicht freilich, als ob eine Veranlaſſung in irgendwelchem Falle fehlen könne; ſondern weil im gegebenen Einzelfalle jene Unwiſſenheit als ausreichende Erklärung anzuerkennen iſt.

Aber nicht in jedem Falle reichen wir damit aus. Faſſen wir nicht eine einzelne, ſondern eine Reihe verdächtiger Urkunden ins Auge, ſo ergibt ſich nicht ſelten eine Wiederholung der Widerſprüche in beſtimmter Richtung. So werden wir ſehen, daſs die Widerſprüche in der Datirung ſelbſt in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle ſo liegen, daſs der König den Ort am angegebenen Tage ſchon verlaſſen haben muſste, nicht umgekehrt. Wir finden weiter nicht gerade ſelten in übrigens unverdächtigen Urkundentexten Perſonen als lebend erwähnt, welche zur Zeit der Datirung erweislich verſtorben waren. Schwerlich aber dürfte ſich eine nicht ohnehin durch eine Reihe anderer Gründe als Fälſchung zu erweiſende Urkunde finden, in welcher

noch nicht lebende Perſonen im Texte aufgeführt würden. Wir gelangen ſo auf das Ergebniſs, daſs das im Einzelfalle einfach als regellos Erſcheinende doch beim Zuſammenfaſſen verwandter Fälle der Regel nicht entbehrt.

Daſs zur Erklärung ſolcher Erſcheinungen die Unwiſſenheit der Fälſcher nicht ausreicht, liegt auf der Hand. Dieſe müſste durchschnittlich eben ſo oft zu einem Zufrüh, als zu einem Zuſpät geführt haben; es iſt undenkbar, daſs die Fälſcher rein zufällig ſo überwiegend gerade nur auf das eine gelangt wären. Und zwar gerade auf das, was beim Feſthalten an der Datirung als wirklicher Ausſtellungszeit zwar einen Widerſpruch, aber keine Unmöglichkeit ergibt. Jedes Vergangene kann aus irgendwelchem Verſehen als noch ſeiend erwähnt werden; aber niemandem wird ſich aus bloſsem Verſehen das Zukünftige offenbaren.

7. Umſtände, wie die beſprochenen, müſſen allerdings im allgemeinen miſstrauiſch gegen die Verſuche machen, die Widerſprüche in ſonſt unverdächtigen Urkunden auf Fälſchung zurückzuführen. Aber da ſie nur im Zuſammenhange von Gewicht ſind, können ſie für den Einzelfall nicht maſsgebend ſeien. Wohl aber kann das zutreffen bei einem verwandten Verhältniſſe, bei Uebereinſtimmung von Unregelmäſſigkeiten in Urkunden für verſchiedene Empfänger. Das der Regel Entſprechende wird ſich zuweilen auch in von einander unabhängigen Fälſchungen übereinſtimmend ergeben können; es konnten zwei Fälſcher Kenntniſs davon haben, daſs der König an einem beſtimmten Tage an dieſem oder jenem Orte war; ihr Wiſſen erklärt genügend die Uebereinſtimmung ihrer richtigen Angaben. Aber gerade das Unrichtige und Regelloſe, nicht auf die Wirklichkeit der Thatſachen oder den vielleicht zwei Fälſchern bekannten regelmäſsigen Brauch der Kanzlei ſich Stützende wird ſich nicht zweimal zufällig ganz übereinſtimmend geſtalten. Nennen zwei Urkunden übereinſtimmend Ort und Tag, während erweislich der König an dieſem Tage an einem andern Orte war, oder ſtimmen ſie in einer Formel überein, welche dem Kanzleigebrauche nicht entſprach, ſo kann dabei kein Zufall gewaltet haben. Sollen es Fälſchungen ſeien, ſo muſs ſich ein Zuſammenhang glaublich machen laſſen. Und dieſer iſt in der Regel ganz unwahrſcheinlich, wenn es ſich um Urkunden für verſchiedene Empfänger handelt.

So iſt die Echtheit von St. 549. 550 bezweifelt, weil beide von 961 Ind. 3 ohne Tag datirt im Texte Otto I. ſchon als Kaiſer kennen. Das kann auch bei Annahme der Fälſchung nicht auffallen, da ſie für Gernrode und das von dieſem abhängigen Kloſter Froſe beſtimmt ſind, alſo Werk deſſelben Fälſchers ſeien könnten. Wie aber iſt es nun zu erklären, daſs auch St. 548 für Kloſter Hadmersleben bei gleicher Datirung ganz denſelben Widerſpruch im Texte zeigt? Man könnte auf die nicht zu weite Entfernung beider Klöſter hinweiſen, die doch einen Zuſammenhang der Fälſchungen nicht gerade unwahrſcheinlich mache. Aber

7] weder im Inhalte, noch in der formellen Faſſung ergibt ſich irgendwelche Uebereinſtimmung; n. 548 müſste ganz unabhängig von den Gernroder Urkunden gefälſcht oder interpolirt ſeien. Ganz zufällig würden alſo zwei Fälſcher gleichmäſſig darauf verfallen ſeien, eine und dieſelbe zum Inkarnationsjahr nicht paſſende Indiktion zu nennen; beide würden weiter zufällig keinen Tag genannt haben, wie das in dieſer Zeit doch ungewöhnlich iſt; ſchlieſslich würden wieder beide zufällig auf die zum Jahre noch nicht paſſende Erwähnung des Kaiſers verfallen ſeien. Das gränzt ſo nahe an die Unmöglichkeit, daſs ich die Urkunden eben wegen jenes anſcheinenden Widerſpruches für echt halten würde, wenn ſich auch von keiner das Original erhalten hätte.

Würde man trotz des Fehlens aller Spuren gegenſeitiger Beeinfluſſung im beſprochenen Falle auf die Nachbarſchaft der Klöſter Gewicht legen wollen, ſo würde in andern auch dieſer ſchwache Halt fehlen. Das Diplom K. Lothars von 1134 für das weſtfäliſche Kloſter Klarholz, St. 3298, iſt von Stumpf und Schum, Vorſtudien zur Diplomatik K. Lothars 12, insbeſondere deſshalb verdächtigt, weil es darin heiſst: *data per manum Norberti archicancellarii et Magdeburgensis archiepiscopi*, Norbert aber nur Erzkanzler für Italien geweſen ſei. In wie weit dieſes Bedenken überhaupt begründet, können wir hier zunächſt auſser Acht laſſen. Nun iſt aber jene Formel, welche ſtatt des Recognoscere das Dare per manum angibt, an und für ſich eine ganz ungewöhnliche. Wäre ſie etwa ſpäter in Gebrauch gekommen, ſo könnte man annehmen, der Fälſcher habe ſie willkürlich auf frühere Zeit übertragen; aber genau ſo iſt ſie überhaupt nie üblich geworden; wir werden darauf zurückzukommen haben. Wäre ſie ſonſt überhaupt nicht nachweisbar, ſo könnte ein mit der gewöhnlichen Rekognitionsformel unbekannter Fälſcher ſie frei gebildet haben. Aber ganz dieſelbe Formel finden wir gerade von Norbert auch 1133 angewandt in Urkunde K. Lothars für S. Benedetto di Polirone, St. 3282. Die Möglichkeit zufälligen Uebereinſtimmens iſt da doch ſo beſtimmt ausgeſchloſſen, daſs der Zuſammenhang einer Erklärung bedarf. Dieſe in der von Schum eventuell angedeuteten Annahme finden zu wollen, der Fälſcher in Weſtfalen habe die Formel dem Diplom für Polirone oder einem andern für Italien ausgeſtellten entnommen, wird ſchwerlich zuläſſig ſein. Die einzige Annahme, welche mir dem geſammten Sachverhalte gegenüber den Zuſammenhang genügend zu erklären ſcheint, iſt doch die, daſs Norbert wirklich nicht blos in italieniſchen, ſondern auch in deutſchen Urkunden ſich jener Formel bedient hat. Es liegt uns alſo hier eine Unregelmäſſigkeit vor, welche ſich ungleich leichter bei Annahme der Echtheit, als der Unechtheit erklärt. Gerade der anfängliche Verdachtsgrund ſpricht für die Echtheit. Selbſt wenn andere Gründe uns nöthigen würden, die Urkunde dennoch für unecht zu halten, würde jener Umſtand uns beſtimmt auf die Annahme hinweiſen, der Fälſcher müſſe eine echte, von Norbert in jener Weiſe unterzeichnete Urkunde zur Hand gehabt haben,

welche, wenn fie ihm erreichbar feien follte, doch wohl nur eine für Deutfchland ausgeftellte feien konnte.

8. Mit der letzterwähnten Annahme find wir nun überhaupt auf einen Umftand hingewiefen, der oft befonders deutlich zeigt, wie wenig die Annahme einer Fälfchung in allen Fällen ausreicht, um das Auffallende einer Urkunde zu erklären. Wir halten diefelbe wegen einer Regellofigkeit für gefälfcht. Begnügen wir uns aber damit nicht, fuchen wir uns die Sachlage beftimmter zu vergegenwärtigen, fo fehen wir uns gar nicht felten auf die Nothwendigkeit der Annahme einer echten Vorlage gerade für das Unregelmäffige hingewiefen. Statt das erwartete Ziel, den fchlagenden Beweis für die Fälfchung zu erreichen, find wir wieder beim Ausgangspunkte angelangt; nur freilich, dafs wir diefen jetzt, durch unfere Wanderung belehrt, ganz anders aufzufaffen haben. Was wir für eine echte Vorlage anzunehmen uns genöthigt fahen, das dürfen wir in einer uns vorliegenden Urkunde nicht mehr beanftanden, wenn es hier unter entfprechenden Verhältniffen vorkommt. Unfere Unterfuchungen werden uns fo oft auf ein derartiges Ergebnifs führen, dafs es fich empfiehlt, den Umftand von vornherein eingehender zu erörtern.

Eine ganz felbftftändige Fälfchung, bei welcher dem Fälfcher überhaupt kein echtes Mufter vorlag, wird fich als folche faft immer unmittelbar verrathen müffen. Selbft wenn der Fälfcher bezüglich aller fachlichen Angaben etwa aus Urkundenauszügen oder anderweitigen Quellen genügend unterrichtet war, der Inhalt keinen Anftand bietet, wird es ihm nicht haben gelingen können, ohne Vorlage zufällig die Form fo richtig zu treffen, dafs diefelbe als zuläffig erfcheinen könnte. Wir werden allerdings in diefer Richtung auf Umftände treffen, welche fehr weitgehende Regellofigkeiten der Form auch in echten Urkunden ausreichend erklären können. Aber in der einen oder andern Richtung wird eine völlig freie Fälfchung fo ficher auf Unzuläffigkeiten führen, dafs wir für unfere Zwecke diefen Fall aufser Acht laffen können. Es mag immerhin auch die freie Fälfchung zufällig gerade zu einer Regellofigkeit führen, welche im allgemeinen als mit Echtheit der Urkunde vereinbar zu betrachten ift. Aber diefelbe wird dann ficher nicht den einzigen Verdachtsgrund bilden.

9. Unfere Unterfuchungen werden uns durchweg auf Fälle führen, bei welchen es fich nur um Echtheit oder unfelbftftändige Fälfchung handeln kann, weil deutlich hervortritt, dafs jedenfalls einzelne Beftandtheile der Urkunde nicht frei konzipirt feien können, mit erwiefen echten Urkunden so genau übereinftimmen, dafs der etwaige Fälfcher fich an echte Mufter gehalten haben mufs.

Das wird nicht gerade immer die Fälfchung weniger ficher erkennbar machen. Wo es fich um Benutzung echter Vorlagen für Fälfchungen angeblich anderer Entftehung handelt, wo alfo etwa nach echter Urkunde eines fpätern Herrfchers ein angeblich von

9] einem frühern Herrſcher herrührendes Diplom gefertigt iſt, da wird ſich die Unechtheit wenigſtens an einzelnen Beſtandtheilen oft ſchlagender nachweiſen laſſen, als bei freier Fälſchung. Dieſe wird auf Formeln führen, welche zu keiner Zeit dem Brauche der Reichskanzlei entſprochen haben; aber echte Originale geben uns ja Belege dafür, daſs in Einzelfällen die Schreiber der Reichskanzlei die Formeln ganz willkürlich geſtaltet haben. So ſchlieſst z. B. St. 500 mit: *signum d. O. m. et inv. imp. augusti; anno autem regni eius tricesimo quinto facta; W. canc. ad v. R. archicapellani notavi in Ravenna civitate.* Das iſt eine Form, für welche meines Wiſſens jedes zweite Beiſpiel fehlt und die bei ſonſtigen Verdachtsgründen gewiſs ein erſchwerendes Moment bilden würde. Aber die Urkunde iſt im Originale vorhanden, das von Stumpf für zweifellos echt erklärt wird. Müſſen wir danach gerade die unbedingte Regelloſigkeit in Einzelfällen als zuläſſig erklären, ſo wird ſie meiner Anſicht nach unzuläſſig, wenn ſie nur eine bedingte iſt, nur für die angebliche Entſtehungszeit als ſolche erſcheint, dagegen einer erweislich erſt ſpäter üblich werdenden Form unter Umſtänden entſpricht, welche die Annahme ausſchliesst, daſs die Uebereinſtimmung ſich auch ohne Zuſammenhang zufällig hätte geſtalten können. So würde mir z. B. bei dem angeblichen Diplom K. Ludwigs des Frommen für Murhardt, Wirtemberg. Urk.B. 1,87, ſchon die Faſſung der Datirungszeile: *datae Wormacie, a. d. inc. 817, ind. 10, regni 3, imp. 1; actum feliciter amen**), als Merkmal der Unechtheit genügen. Weicht ſie von der in Karolingerzeiten üblichen durchaus ab, ſo entſpricht ſie genau einer faſt nur unter K. Friedrich I. üblichen Datirungsform. Es wäre wenigſtens denkbar, daſs ein Schreiber der Kanzlei K. Ludwigs entgegen allem Brauche das Inkarnationsjahr genannt und den Ort ſchon unter Datum aufgeführt hätte; undenkbar aber wäre es mir, daſs er dabei nun zufällig auch noch zu jener eigenthümlichen Verbindung des Actum mit der Apprekation gelangt wäre, wie ſich dieſelbe im zwölften Jahrhunderte im Zuſammenhange mit der allmähligen Umgeſtaltung der Datirungsformel überhaupt aus der Verſetzung des Ortes vom Actum zum Datum ergeben hat.

Selbſt in Fällen, wo die angeblichen Entſtehungsverhältniſſe der Fälſchung ſich nur wenig von denen der benutzten echten Vorlage unterſcheiden, werden an und für ſich geringe Abweichungen von der üblichen Form ausſchlaggebend erſcheinen können, wenn es einerſeits unwahrſcheinlich iſt, daſs ſie ſich durch Willkür oder Nachläſſigkeit eines Kanzleibeamten ergeben konnten, andererſeits gerade die Benutzung einer echten Vorlage die Abweichung genügend erklärt. Unter ſolchen Vorausſetzungen halte ich ſie oft für gewichtiger, als die auffallendſten Regelloſigkeiten. So würde mir bei St. 2165, zuletzt beſpro-

*) Ich bemerke ein für allemal, daſs ich bei dem häufig anzuführenden Wortlaute der Datirungszeilen ſolches, was für den nächſten Zweck nicht ins Gewicht fällt, ausgelaſſen oder kürzend geändert habe, ohne das immer bemerklich zu machen.

chen von Steindorff Heinrich III. 1,389, der Umſtand, daſs eine Kaiſerurkunde aus der Königsepoche datirt iſt, nach Maſsgabe verwandter Fälle viel weniger bedenklich ſeien, als daſs es zweimal, im Titel und entſprechend im Signum, heiſst: *Heinricus d. ƒ. cl. imperator auguſtus*, ſtatt des kanzleigemäſsen: *Romanorum imperator augustus*. Einmal mochte ein Kanzleibeamter immerhin aus Verſehen das fehlende Wort auslaſſen; aber doch nicht leicht zweimal gerade in ein und derſelben Urkunde. Bei Annahme der Fälſchung dagegen erklärt der Umſtand ſich leicht; es erweist ſich auch ſonſt als Vorlage ein echtes Diplom aus der Königsepoche, in dem es an beiden Stellen dem Brauche entſprechend nur *rex*, nicht *Romanorum rex* heiſst, ſo daſs der Fälſcher ſeine Aufgabe, die Königsurkunde für ein Kaiſerdiplom zu verwenden, ſichtlich für gelöst hielt durch Erſetzung des *rex* durch *imperator*. Aehnliches ergibt ſich bei St. 2117, Geſchichtsq. der Pr. Sachsen 2, 7, wo eine Königsurkunde des Nachfolgers, St. 2229, für ein Kaiſerdiplom als Vorlage diente, in dem königlichen Signum und der königlichen Datirung aber lediglich Namen und Ziffern geändert wurden.

Bei Benutzung echter Vorlage für eine Fälſchung anderer Entſtehungsverhältniſſe wird ein geſchickter Fälſcher vielleicht genügend beachtet haben, daſs er Namen, Titel, Ziffern der Datirung und ähnliche Angaben zu ändern hatte; er gebot vielleicht auch über die Mittel, das richtig durchzuführen. Daſs aber auch die Formen ſich im Laufe der Zeit änderten, wird er überhaupt häufig gar nicht berückſichtigt haben; und wenn auch, beim Fehlen einer Vorlage entſprechender Zeit fehlten ihm die Mittel, die Aenderungen richtig durchzuführen. Daſs ſachliche Widerſprüche durch ungeſchickte Aenderung einer Vorlage anderer Entſtehungszeit veranlaſst wurden, wird daher insbeſondere nur dann anzunehmen ſeien, wenn auch die formelle Faſſung ſich als unzuläſſig erweiſt, auf welche zweifellos für die Feſtſtellung von Fälſchungen dieſer Art das gröſste Gewicht zu legen iſt. Denn ſo günſtig liegen dieſe Verhältniſſe doch ſelten, wie bei St. 844, vgl. das Facsimile bei Gerbert Hiſt. N. Silvae 3,15, wo bloſſe Aenderungen der Ziffern im Original genügten, um aus einem Diplome K. Ottos II. ein ſolches K. Ottos I. herzuſtellen, was ſich in einer Abſchrift allerdings zunächſt nur durch den ſachlichen Widerſpruch zwiſchen Rekognition und Datirung verrathen würde.

10. Ganz anders ſtellt ſich der Sachverhalt bei Benutzung echter Vorlagen für Fälſchungen angeblich gleicher Entſtehung; der enge Anſchluſs an die Vorlage, der dort zum Verräther wurde, ſchlieſst hier bei allem, was wirklich auf der Vorlage beruht, den Beweis der Fälſchung aus. Gerade dieſe Fälle ſind aber aus nächstliegenden Gründen ſehr häufig.

Benutzt ein Fälſcher für ſein Machwerk eine echte Vorlage, ſo iſt er dazu durch das Streben veranlaſst, jenes einer echten Urkunde möglichſt ähnlich zu machen. Das wird er nur dann zu erreichen hoffen

10] dürfen, wenn er ſich der Vorlage ſo eng anſchlieſst, als das der Zweck der Fälſchung irgend erlaubt. Dieſer Zweck kann es allerdings nöthig machen, bei der Fälſchung von der Annahme gleicher Entſtehungsverhältniſſe abzugehen; er wird vielleicht erfordern, gerade ein Diplom eines beſtimmten früheren Herrschers herzuſtellen, während dafür eine echte Vorlage fehlt, nur die Urkunde eines ſpätern Herrſchers zur Verfügung ſteht. Dann wird der Fälſcher allerdings die vorhin beſprochenen Miſsgriffe ſchwer vermeiden können. Im allgemeinen war das aber zweifellos der ſeltener zutreffende Fall. War man auf Herſtellung eines Diplom gerade eines beſtimmten Herrſchers hingewieſen, ſo wird es wenigſtens in bedeutenderen Kanzleien in der Regel nicht zu ſchwer geweſen ſeien, auch eine von demſelben herrührende echte Vorlage zu beſchaffen. In ſehr vielen Fällen aber erforderte der Zweck überhaupt nicht die Anfertigung eines Diplom gerade eines beſtimmten Herrſchers. Es genügte, den behaupteten Anſpruch nur durch irgendwelche Königsurkunde ſtützen zu können. Welchem Herrſcher man dieſe zuſchreiben wollte, das konnte man ohne irgendwelche Beeinträchtigung des Zweckes einfach davon abhängen laſſen, ob man gerade eine echte Urkunde dieſes oder jenes Herrſchers zur Hand hatte.

An dieſe Vorlage hatte ein umſichtiger Fälſcher ſich nun ſo genau zu halten, als das mit dem Zwecke der Fälſchung irgend vereinbar war. In Einzelfällen, worauf wir zurückkommen, kann eine Fälſchung durch die verſchiedenſten Motive bedingt geweſen ſeien. Aber das ſind Ausnahmen. Regel iſt doch, daſs Urkunden gefälſcht werden, um ein Beweismittel für einen Rechtsanſpruch zu beſchaffen, daſs die nothwendigen Aenderungen alſo auch nur die Theile der Urkunde zu treffen hatten, welche für den beſondern Rechtsinhalt von Gewicht ſind.

In dieſer Richtung wird nun zu beachten ſeien, daſs von den beiden Haupttheilen der Urkunde, Protokoll und Text, das erſtere in ſeiner Faſſung nie durch den beſondern Inhalt beſtimmt iſt. Höchſtens in ſeiner Vollſtändigkeit, inſofern bei weniger wichtigen Gegenſtänden auch wohl ein weniger vollſtändiges Protokoll gegeben wurde. Davon können wir hier abſehen, wo es ſich lediglich um die Richtigkeit des Vorhandenen handelt. Der für uns entſcheidende Umſtand iſt, daſs das Protokoll zweier an demſelben Tage ausgefertigten Urkunden ganz genau daſſelbe ſeien kann, wenn ihr Inhalt auch der allerverſchiedenſte iſt. Bei Fälſchungen für rechtliche Zwecke war daher beim Protokoll an und für ſich keine Veranlaſſung zur Abweichung von der echten Vorlage geboten.

Aenderungen waren nur beim Texte nöthig. Waren hier Eingangs- und Schluſsformeln auch wohl in beſtimmtere Beziehung zum beſondern Inhalte gebracht, ſo waren ſie doch in den meiſten Fällen ſo allgemein gehalten, daſs eine Aenderung kaum nöthig ſchien. Eine ſolche hatte überwiegend nur die Narratio und Dispoſitio zu treffen. Auch da wird es dem Fälſcher oft möglich geweſen ſeien, ſich gerade

an eine echte Vorlage nächftverwandten Inhaltes zu halten, fo dafs unbedeutende Aenderungen zur Erreichung des Zweckes genügten. Jedenfalls wird er alle unnöthigen Aenderungen unterlaffen haben.

Ein folches Vorgehen ift nicht blos von vornherein anzunehmen, es läfst fich bekanntlich in einer Menge von Einzelfällen unmittelbar nachweifen, wo uns auffer der Fälfchung auch die benutzte echte Vorlage felbft erhalten ift, oder doch die Sachlage ein ficheres Urtheil über die Geftaltung der Vorlage erlaubt. Man fieht, wie zuweilen Einfchiebung oder Aenderung eines einzigen Wortes im Texte, etwa des Namens des Empfängers oder des gefchenkten Gutes, genügten, um den Zweck zu erreichen. In dem Diplom K. Friedrichs für die Herren von Borgo San Donino von 1174, Ficker Ital. Forfch. 4,187, hielt man die Einfchiebung von zwei Worten für genügend, um daraus ein Beweismittel für entfprechende Rechte der Markgrafen Pallavicini herzuftellen. Von Reg. Rud. 473 findet fich Orig. Guelf. 3,863 eine Verunechtung, in der lediglich der Name des Empfängers geändert ift. Vergleichen wir mit dem echten Privilegium Austriae von 1156 das gefälfchte Maius, fo ergibt fich, dafs die Aenderungen fich auf Narratio und Difpofitio befchränken, dafs aber auch hier, wie der wohl verfchiedene, aber doch verwandte Inhalt das vielfach geftattete, die echte Faffung nach Möglichkeit beibehalten ift. Selbft bei ganz verfchiedenem Inhalte macht fich diefes Streben wohl in auffallendfter Weife geltend. So bei der fo überaus erfolgreichen Fälfchung St. 4942 von 1195, Verleihung pfalzgräflicher Befugniffe an die Venerofi; ich wies Ital. Forfch. 2,100 darauf hin, dafs als Vorlage die Privilegienbeftätigung für den Bifchof von Parma St. 4941 diente und trotz des verfchiedenen Gegenftandes die wörtliche Uebereinftimmung in allen Theilen des Textes fo weit ängftlich feftgehalten ift, als das der Zweck nur irgend erlaubte.

Erforderte nun diefer Zweck bei Fefthalten an unferen Vorausfetzungen niemals eine Aenderung des Protokolles, fo ergibt fich zweifellos als Regel, dafs wir bei diefem in folchen Fällen abfichtliche Abweichungen nicht vorausfetzen dürfen, dafs daffelbe, fo weit nicht etwa Nachläffigkeiten des Fälfchers zu einer Abweichung führten, der echten Vorlage durchaus entfprochen haben wird. Und das beftätigt fich durchweg, wo uns die letztere erhalten ift.

11. Es liegt nun auf der Hand, ein wie wichtiges Ergebnifs für die Würdigung der Erklärung anfcheinender Widerfprüche durch Fälfchung wir damit gewonnen haben. Ergibt fich, dafs die Urkunde, wenn überhaupt unecht, nach einer echten Vorlage und zwar ihres Rechtsinhaltes wegen gefälfcht feien müfste, fo haben wir ein Hülfsmittel gewonnen, um zu beurtheilen, ob auch die Vorlage den Widerfpruch fchon enthalten haben wird. Ift das der Fall und bildete jener Widerfpruch den einzigen Verdachtsgrund für die Urkunde, fo haben wir diefelbe als echt zu betrachten. Ift fie aber aus anderen Gründen unecht, fo ift wenigftens für die Erklärung des Wider-

11] ſpruches damit nichts gewonnen, da derſelbe ſich nach Maſsgabe der Vorlage ebenſo in einer echten Urkunde gefunden haben muſs.

Das aber trifft nun in ſolchen Fällen überwiegend gerade für die Widerſprüche zu, welche wir zunächſt ins Auge zu faſſen haben. Ergeben ſich dieſe zwiſchen Text und Protokoll, ſo wird die Entſcheidung davon abhängig machen zu ſeien, ob der Zweck bei der fraglichen Angabe des Textes zu einer Abweichung Veranlaſſung bot. Beim Hauptinhalte wird das immer zu vermuthen ſeien. Die ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen des Privilegium maius ſtehen im beſtimmteſten Widerſpruch zum Protokolle; da nöthigte der Zweck zum Abgehen von der Vorlage. Sollten wir nun aber weiter, wenn uns die Vorlage nicht erhalten wäre, etwa ſchlieſsen müſſen, auch die für den Zweck ganz gleichgültige Angabe des Textes, welche die Handlung auf Sept. 8 ſetzt, müſſe geändert ſeien, weil ſich ein Widerſpruch zu der Datirung von Sept. 17 zu ergeben ſcheint? Es ſind freilich Fälle denkbar, wo der Zweck auch in Nebenangaben des Textes eine Aenderung nahe legen konnte; aber die beſondere Sachlage wird das in der Regel leicht erkennen laſſen. Es iſt denkbar, daſs ein Fälſcher die Angabe eines der Intervenienten der Vorlage in die des eigenen Diözeſanbiſchofs änderte, weil gerade auf deſſen Antheilnahme Gewicht zu legen war, ſich dabei vergriff und den Namen eines zur Zeit der Datirung ſchon verſtorbenen Biſchofs nannte. Zu entſprechendem Vorgehen fehlte aber doch jede Veranlaſſung, wenn gar nicht abzuſehen iſt, weſshalb der Fälſcher auf die Intervenienz gerade der Perſon, bei der ſich der Widerſpruch ergibt, irgendwelchen Werth gelegt haben ſollte. Und Aehnliches wird doch anzunehmen ſeien bei der für unſere Zwecke beſonders wichtigen Zeugenangabe, wenn ich dieſelbe auch aus ſpäter zu erörternden Gründen nicht von vornherein als zum Protokoll gehörig behandeln möchte.

Von beſonderer Bedeutung iſt nun aber der Umſtand, daſs die für uns wichtigſten Widerſprüche ſich vorzugsweiſe im Protokoll ſelbſt ergeben, bei dieſem aber in der Regel jeder Anlaſs zu einer Aenderung fehlte.

Vor allem handelt es ſich hier um den ſich aus Vergleichung mit anderen Angaben ergebenden Widerſpruch zwiſchen Ort und Zeit. Der Fälſcher konnte da wie jeder andere Abſchreiber Verſehen machen; aber es iſt doch nicht leicht abzuſehen, was ihn hätte veranlaſſen ſollen, abſichtlich den Namen des Ortes oder die Angabe der Zeit zu ändern, wenn nicht etwa der beſondere Zweck der Fälſchung darauf hinwies, was doch ſicher nur als ganz vereinzelte Ausnahme in Rechnung zu ziehen iſt. Und dazu kommt häufig noch ein anderes. Wir werden finden, daſs in den meiſten Fällen dieſer Art Ort und Zeit zwar nicht zuſammenſtimmen, aber trotzdem ein nicht zu errathender Zuſammenhang zwiſchen ihnen beſteht, inſofern es ſich um einen kurz vorher verlaſſenen Ort handelt. Es mag ja auch hier Ausnahmsfälle geben, etwa ein weniger behutſamer Fälſcher, deſſen Vorlage einen italieniſchen Ort nannte,

darauf verfallen ſeien, ſtatt deſſen einen ihm bekannteren deutſchen Ort zu nennen. Was aber hätte ihn veranlaſſen können, etwa Mantua ſtatt Verona zu nennen? Und wenn ihn wirklich die reine Willkür dazu veranlaſste, wie iſt es nun zu erklären, daſs er, und nicht er allein, ſondern eine ganze Reihe von Fälſchern, dabei in wunderbarſter Weiſe gerade auf einen Ort gerieth, der wirklich einige Tage früher dem Itinerar entſpricht, ſtatt auf einen, der dem Itinerar nur in umgekehrter Richtung oder auch gar nicht entſprechen würde?

Das trifft denn aber auch die ſonſtigen Widerſprüche, welche ſich innerhalb des Protokolles ergeben können, ſo etwa zwiſchen Kanzler und Datirung oder zwiſchen königlichem Eingangsprotokoll und kaiſerlichem Schluſsprotokoll. Was konnte den Fälſcher veranlaſſen, bei ſolchen Dingen von der Vorlage abzuweichen?

Dieſe Umſtände ſind auch früher nicht unbeachtet geblieben. Man hat bei Einzelunterſuchungen gefühlt, daſs einer Erklärung, wie ſie mit der Annahme der Fälſchung vereinbar ſeien, nicht auszuweichen ſei. Da ſcheint mir nun aber kaum etwas beſtimmter für meine Anſicht zu ſprechen, als die groſse Unwahrſcheinlichkeit der Folgerungen, zu denen man ſich in ſolchen Fällen genöthigt ſieht. So liegt gegen St. 2259 kein Verdachtsgrund vor, als der, daſs die geſammte Urkunde der Kaiſerepoche Heinrichs III. angehört, die Datirung aber der Königszeit entſpricht. Es ergibt ſich zugleich, daſs auch dieſe letztere auf einer echten Vorlage beruhen müſste. Ich möchte dem gegenüber Echtheit der Urkunde annehmen, da ich aus noch näher zu erörternden Gründen nicht abſehe, was einen Fälſcher veranlaſst haben könnte, nur bei der Datirung von ſeiner Hauptvorlage abzuweichen. Steindorff Heinr. III. 1,398 hingegen betrachtet durch jenen Widerſpruch jeden Verſuch, das Stück als echt in Schutz zu nehmen, für von vornherein ausgeſchloſſen. Er gelangt damit nun aber ganz folgerichtig zu der weitern Annahme, wir hätten hier eine Fälſchung zuſammengeſetzt aus einem echten Kaiſerdiplom, dem die Datirungszeile fehlte, und einem echten Königsdiplom, von dem nichts weiter übrig geblieben war, als die Datirungszeile. So ſicher die Möglichkeit nicht zu beſtreiten ſeien wird, ſo wenig dürfte es doch nöthig ſeien, die Wahrſcheinlichkeit des Zutreffens der Erklärung näher zu erörtern.

12. In dieſer Richtung ſcheint mir nun insbeſondere durchaus unzuläſſig die A n n a h m e a b ſ i c h t l i c h e r A b w e i c h u n g e n v o n d e r V o r l a g e b e h u f s A b l e n k u n g d e s V e r d a c h t e s, wie dieſelbe von Stumpf vertreten iſt. Begnügte ſich dieſer Sitzungsber. 32,623 mit Feſtſtellung der nicht zu beſtreitenden Thatſache, daſs Fälſchungen zuweilen aus mehreren echten Dokumenten kombinirt erſcheinen, ſo ſagt er Wirzb. Imm. 1,48: „um den Verdacht abzuleiten, welchen eine allzu getreue Kopie aller Einzelnheiten hätte allenfalls erwecken können, wurde bei Herſtellung von Falſifikaten es beinahe zur Regel, daſs mehrere, meiſtens chronologiſch naheliegende Originale zu Rathe gezogen

12] und aus jedem derſelben abwechſelnd ein oder mehrere Beſtandtheile entlehnt worden ſind; nur auf dieſe Weiſe läſst ſich eine Reihe von Fälſchungen erklären, beſonders ſolche, denen noch echte Dokumente deſſelben Datums zur Seite ſtehen.“ Er hat dann neuerdings*) Wirzb. Imm. 2,25 n. 41 dieſe Annahme nochmals mit aller Schärfe vertreten, indem er behauptet, die Verunechtungen des Protokoll ſeien „offenbar in der bewuſsten und vermeintlich klugen Abſicht gefertigt, um durch dieſelben über die inhaltliche Fälſchung zu täuſchen.“ Wenn das als richtig anzuerkennen wäre, würden allerdings unſere vom geradezu entgegengeſetzte Geſichtspunkte ausgehenden Folgerungen jeden Halt verlieren.

Ich glaube aber kaum befürchten zu dürfen, daſs jene Annahme in weiteren Kreiſen auf Zuſtimmung zu rechnen hat. Bei näherer Erwägung wird man darin doch nur einen weiteren Beweis finden können, wie ſchwer es oft iſt, gerade bei Annahme der Fälſchung die Unregelmäſſigkeiten der Urkunden zu erklären. Der umſichtige Fälſcher, der überhaupt echte Urkunden zu Rathe zieht, zeigt doch ſchon dadurch, daſs er recht wohl weiſs, wie er nur durch möglichſt engen Anſchluſs an die Vorlage den Verdacht ablenken kann. Stumpf ſelbſt geht Wirzb. Imm. 27 n. 38 in dieſer Richtung ja ſo weit, daſs er annimmt, ſelbſt die in Originalen bei der Datirung oft hervortretende Verſchiedenheit der Hand und Dinte ſei von Fälſchern künſtlich nachgeahmt. Es würde das nicht befremden können. Die Aufgabe des Fälſchers von Urkunden iſt doch weſentlich dieſelbe, wie die des Falſchmünzers. Der eine, wie der andere, wird ſeine Aufgabe vielleicht ſehr ungeſchickt löſen. Aber ſo lange nicht glaublich zu machen iſt, daſs die Abweichungen der falſchen Münzen von den echten daraus zu erklären ſind, daſs die Falſchmünzer Bedenken trugen, die echten gar zu genau zu kopiren, um nicht Verdacht zu erregen, ſo lange dürfte doch daran feſtzuhalten ſeien, daſs für die Erklärung der Abweichungen gefälſchter Urkunden von den echten Vorlagen jede andere Annahme zuläſſiger iſt, als die, durch ſolche Abweichungen das Falſifikat weniger verdächtig zu machen.

Allerdings kommen ſolche Abweichungen auch wohl in den Beſtandtheilen der Urkunde vor, in welchen wir ſie nach unſerer früheren Erörterung in der Regel nicht erwarten ſollten, wie etwa in der Zeugenaufführung oder im Protokolle. In dieſer Richtung iſt nun zunächſt daran zu erinnern, daſs wir dabei ausſchlieſslich den gewöhnlichen Zweck falſcher Urkunden, die Herſtellung eines Beweismittels für den Rechtsinhalt, im Auge hatten, welcher in der Regel nur Aenderungen im Texte erheiſcht, ganz ſo, wie auch bei der falſchen Münze zur Erreichung des

*) Die zweite Abhandlung über die Wirzburger Immunitäten erſchien erſt, als meine Arbeit ſchon druckfertig war; habe ich ſie nachträglich noch mehrfach berückſichtigt, ſo mag das nicht gerade überall in genügendem Maſse der Fall geweſen ſeien.

gewöhnlichen Zweckes die Abweichung ſich auf den Werth des verwandten Metalles beſchränken, nicht auf das Gepräge ausdehnen wird. Nun gibt es freilich auch falſche Münzen, bei welchen der Gehalt des Metalles tadellos iſt, aber gerade das Gepräge abſichtliche Abweichungen oder auch den Avers und Revers zweier echter Vorlagen mit einander verbunden zeigt. An der Regel wird uns das gewiſs nicht irre machen dürfen. Wir werden vielmehr ſchlieſsen, der Zweck der Fälſchung war eben nicht der gewöhnliche; ſie war auf Täuſchung eines Münzſammlers berechnet. Und ebenſo kann ja auch eine Urkundenfälſchung durch ungewöhnliche Zwecke veranlaſst ſeien; es kann etwa gelten, den Beleg für eine gewagte wiſſenſchaftliche Behauptung, für das Alter eines Geſchlechtes zu beſchaffen. Auch da wird der Fälſcher ſich möglichſt genau an die Vorlage halten; wir haben Beiſpiele, daſs in ſolchen Fällen Aenderung oder Einſchiebung eines Gaunamens, eines Zeugen für den Zweck genügte. Daſs wir nun da, wo die Sachlage das Vorhandenſeien ſolcher ungewöhnlichen Zwecke wahrſcheinlich macht, auch einen ganz anderen Maſsſtab anzulegen haben, iſt ſelbſtverſtändlich. Es ſind das aber ſeltene Ausnahmen, auf welche zumal bei Fälſchungen, welche erweislich nicht lange nach der angeblichen Entſtehungszeit ſchon vorhanden waren, nicht leicht zu ſchlieſsen seien wird.

Abweichungen von der Vorlage, welche nicht zunächſt den Hauptinhalt treffen, ergeben ſich nun allerdings auch in Fälſchungen, bei welchen es ſichtlich in erſter Reihe auf Herſtellung eines anderen Hauptinhaltes zur Behauptung von Rechtsanſprüchen abgeſehen war. Letzteres trifft insbeſondere auch durchweg die von Stumpf Wirzb. Imm. 48 n. 95 zum Belege für ſeine Annahme angeführten Beiſpiele von Fälſchungen, für welche die echten Vorlagen noch vorhanden ſind. Ich muſs annehmen, daſs er dabei nur im Auge hatte, überhaupt auf die verſchiedenartigſten Abweichungen von den echten Vorlagen hinzuweiſen; denn der von ihm zunächſt betonte Fall einer Zuſammenſetzung aus mehreren echten Vorlagen würde nur für einen Theil der Beiſpiele überhaupt in Frage kommen können; ebenſo der in der Anmerkung ſelbſt erwähnte Fall von Verſtöſſen in den Unterfertigungen des Herrſchers und des Kanzlers.

Einen Beleg nun, daſs die Abweichungen abſichtliche zu dem Zwecke waren, um den Verdacht abzulenken, weiſs ich in dieſen Fällen nicht zu finden. Einzelne werden wir ſpäter genauer zu beſprechen haben, weil es mir wenigſtens zweifelhaft iſt, ob wir überhaupt Fälſchungen vor uns haben. Andere, ſo St. 264. 481. 1012. 1143, beſtätigen durchaus meine Annahme; nur der Text iſt theilweiſe oder ganz geändert, aber das Protokoll der Vorlage beibehalten.

Zeigen ſich aber Abweichungen im Protokoll, ſo kann es ſich doch zunächſt fragen, ob dieſe überhaupt auch nur abſichtliche waren. Wenn der Fälſcher von St. 705 ſich im allgemeinen genau an das Protokoll ſeiner Vorlage hält, aber dem Herrſchernamen ein *ego* vorſtellt und den

12] Tag ausläſst, ſo wird das doch ſchwerlich den Schluſs rechtfertigen, er ſei ſich bewuſst geweſen, daſs er aus irgendwelchem Grunde hier von der Vorlage abweichen müſſe. Der Fälſcher konnte eben ſeine Aufgabe, wenn er ſich derſelben auch im allgemeinen genügend bewuſst war, nachläſſig löſen. Oft aber mochte er überhaupt kaum daran denken, daſs Kleinigkeiten, wie wir ſie beanſtanden, dem Werthe ſeines Machwerks Abbruch thuen könnten; betont ja auch Stumpf Wirzb. Imm. 2,37 gewiſs mit Recht, daſs die Fälſcher kaum geglaubt haben dürften, auch in ganz kleinlichen Punkten an eine Vorlage gebunden zu ſeien. Dann konnte er auch ganz willkürlich dieſe oder jene ihm zuſagende oder geläufige Aenderung vornehmen. Iſt St. 716 wirklich Fälſchung auf Grundlage von St. 715, ſo wird man doch ſchwerlich eine wohlberechnete Abſicht annehmen müſſen, wenn der Fälſcher den ihm vielleicht ganz unbekannten Ausſtellungsort Ettershauſen durch Regensburg erſetzte.

Daſs nun ſolche Aenderungen im Protokolle, wie in andern anſcheinend den Hauptinhalt nicht treffenden Beſtandtheilen in Einzelfällen auch abſichtliche ſeien können, habe ich ſelbſt früher zugegeben. Der Fälſcher konnte ja glauben, dadurch ſeinem Hauptzwecke zu dienen. Iſt etwa für St. 555 wirklich St. 553 die Vorlage, ſo kann es doch nicht befremden, wenn der Fälſcher eine Urkunde, in welcher der König ein zu Trier geſchehenes Wunder bekundet, auch in Trier ausgeſtellt ſeien läſst, ſtatt in dem Sollingen ſeiner Vorlage. Es iſt möglich, daſs in einem Einzelfalle der Zweck nicht unmittelbar zu erkennen iſt. Aber ſchwerlich könnte derſelbe doch ſo liegen, daſs ſich die Abweichung weder aus Nachläſſigkeit oder Willkür, noch aus irgend einer andern, uns nicht näher bekannten Abſicht erklären lieſse, ſondern gerade nur aus der Abſicht, den Verdacht abzulenken.

13. Allerdings betont Stumpf bei ſeiner Annahme zunächſt den von uns bisher nicht beſtimmter berückſichtigten Fall einer F ä l ſ c h u n g n a c h m e h r e r e n e c h t e n V o r l a g e n. Scheint mir da die Sachlage kaum eine andere zu ſeien, als bei ſelbſtſtändigen Abweichungen, ſo lieſse ſich immerhin geltend machen, daſs ein Fälſcher, der jene nicht wagte, vielleicht kein Bedenken trug, ſein Werk aus mehreren echten Stücken zuſammenzuſetzen, ſo daſs allerdings alles echten Königsurkunden entſprach, während andererſeits doch auch die angeblich verdächtige Uebereinſtimmung mit einer einzigen vermieden war.

Die Thatſache ſelbſt, daſs Fälſchungen Beſtandtheile mehrerer echter Vorlagen verbunden haben, iſt zweifellos zuzugeben; die Fälle ſind nicht gerade ſelten. Aber ſchon Bresslau hat in den Gött. Gel. Anz. 1875 S. 1017 darauf hingewieſen, daſs es ſich dabei überwiegend um Kompoſition des Textes handle. Wollte man auch für dieſen ſich möglichſt an echte Muſter halten, ſo iſt es erklärlich, wenn da eine einzige Vorlage nicht ausreichte, wenn man das Nöthige aus mehreren zuſammenſuchte. Solche Fälle treffen unſere Annahme überhaupt nicht.

Ganz anders ſtellt ſich das freilich bei Protokoll und Zeugenaufführ-

rung. Paffen diefe zu jeder Urkunde deffelben Tages, was auch ihr Inhalt feien mag, fo follte man vorausfetzen, dafs ein umfichtiger Fälfcher fich nur an eine Vorlage hielt, da diefe jedenfalls genügte, während er doch fühlen mufste, dafs da eine Kompofition auf Widerfprüche führen werde. Trotzdem find einzelne Fälle anderen Vorgehens nicht zu läugnen.

Bezüglich diefer wird nun vor allem zu berückfichtigen feien, dafs der Fälfcher vielleicht auch in diefer Richtung in feiner Vorlage nicht alles Nöthige oder ihm Wünfchenswerthe fand. Dahin gehört insbefondere, wie fchon Bresslau bemerkt, der Fall Stumpf Acta n. 261. Hauptvorlage bildete hier keineswegs n. 260 von demfelben Tage, fondern das fpätere n. 270, dem auch das Protokoll mit Ausnahme der Datirung fich genau anfchliefst; nur für diefe wurde dann n. 260 aus dem einfachen Grunde mafsgebend, weil im Originale von n. 270 alle Zeitangaben unausgefüllt blieben. Und ohne darauf näher eingehen zu wollen, fcheint mir auch bei St. 306 die Möglichkeit nicht ausgefchloffen, dafs als Vorlage eine echte Urkunde aus der Königszeit diente, welche nur noch die Signumzeile hatte, wie fich folche Fälle ja finden, und dann die Datirung nach Stumpf Acta n. 213 zugefügt wurde; während dann freilich die ganz roh gefälfchte Rekognition einer anderen Erklärung bedürfte.

Die auffallendften Beifpiele der Zufammenftellung aus mehreren Vorlagen treffen die Zeugenreihe. Da kann man nun allerdings nicht fagen, dafs dem Fälfcher, wenn feine Hauptvorlage überhaupt eine Zeugenreihe hatte, etwas Nöthiges fehlte. Aber es fehlte ihm etwas Wünfchenswerthes. Wir werden bei fpäteren Erörterungen felbft in entfchieden echten Urkunden auf Fälle ftoffen, wo fichtlich nur das Streben, befonders zahlreiche, angefehene oder dem Empfänger wichtige Zeugen zu nennen zu Widerfprüchen der Zeugenreihe mit andern Angaben der Urkunde geführt hat. Um fo erklärlicher ift es, wenn ein Fälfcher, dem aus einem jener Gefichtspunkte die ihm vorliegende Reihe nicht genügte, diefelbe aus andern Vorlagen oder auch willkürlich ergänzte, ohne viel darauf zu achten, ob fich daraus nun nicht Widerfprüche ergeben würden. Was Stumpf felbft Sitzungsber. 32,624 bezüglich der Entftehung der Zeugenreihe in dem falfchen Privileg für Worms von 1156, St. 3759, annimmt, würde dem durchaus entfprechen. Für die Hauptmaffe der Zeugen fcheint allerdings St. 4053 die Vorlage gebildet zu haben. Aber fie hat fehr wenig angefehene Zeugen, während diefe überdies, wie der Herzog von Böhmen, nicht gerade folche find, auf welche ein Fälfcher zu Worms befonderes Gewicht zu legen hatte. Wir finden daher zugefügt den Erzbifchof von Mainz, den Kanzler und den Rheinpfalzgrafen, dann den Bifchof von Speier, den Abt von Lorfch, den Protonotar. Mögen nun wenigftens die drei erften St. 4370 entnommen, oder aber alle mehr willkürlich zugefügt feien, jedenfalls ift das Streben nicht zu verkennen, einerfeits angefehenere Zeugen, andererfeits aber, wie auch Stumpf andeutet, gerade alle mächtigern Nachbarn von Worms zu nennen.

13] Und auch in Fällen, bei welchen die Zusammensetzung aus mehreren Vorlagen zweifellos ist, wird dieselbe von jenen Gesichtspunkten aus nicht auffallen können. So verwies mich Stumpf als Beleg für seine Ansicht auf Böhmer Reg. Henr. (VII) 37, Huillard Hist. dipl. 2,769. Wie die erste Hälfte des Textes, so ist auch die erste Hälfte der Zeugenreihe einem uns erhaltenen, undatirten Diplome K. Heinrichs (VII) selbst, Huillard 2,771, entnommen. Dagegen die zweite Hälfte der Zeugenreihe zweifellos einem Diplome K. Heinrichs VI. Es ist nun aber auch die zweite Hälfte des Textes sicher nicht frei erfunden, da sie sich in wörtlicher Uebereinstimmung in einer unverdächtigen Bestätigungsurkunde K. Friedrichs II., Reg. 464, Huillard 2,230, findet, während doch diese schon deshalb, weil sich kein Einfluss auf die Zeugenreihe zeigt, nicht selbst die Vorlage gewesen zu seien scheint. Nichts liegt dann doch näher als diese in einer uns verlornen Urkunde K. Heinrichs VI. gleichen Inhaltes zu vermuthen. Hatte der Fälscher diese zur Vervollständigung des Textes heranzuziehen, so kann es gewiss nicht auffallen, wenn er dieselbe zugleich benutzte, um die Zeugenreihe besser auszustatten.

In einer angeblichen Urkunde des Bischofs Wilhelm von Utrecht für Zütphen von 1064, Sloet Orkondenboek 1,173, sind die letzten neun Zeugen niedern Ranges zweifellos aus einer ziemlich gleichzeitigen Urkunde des Bischofs entnommen; so finden sich 1059, a. a. O. 172, sechs von ihnen beim Bischofe. Der Fälscher hatte aber die Handlung seines Textes, um ihr mehr Gewicht zu verleihen, auf einen kaiserlichen Hoftag verlegt und hatte dem entsprechend angesehenere Zeugen nöthig Da unter diesen Bischof Obert von Lüttich und Erzbischof Hermann von Köln vorkommen, welche nur 1092 bis 1099 zusammenstimmen, so muss er die erste Hälfte seiner Zeugenreihe einer Kaiserurkunde dieser Zeit entlehnt haben. Den sich daraus ergebenden Widerspruch, wenn er ihn überhaupt erkannte, wird er nicht haben vermeiden können, da ihm ältere Königsurkunden, auch wenn sie zur Hand waren, noch keine Zeugenreihen boten.

Nicht minder deutlich tritt das Verhältniss hervor bei St. 4126, M. Boica 22,181. Für den Text bildete überhaupt keine Königsurkunde die Vorlage, sondern der Traditionsakt M. Boica 22,60; was hier im Grafengerichte geschehen, verlegt der Fälscher an den Hof des Kaisers; auch die Zeugen niederen Ranges sind zum grossen Theile jenem Akte entnommen. Für das Protokoll bedurfte der Fälscher einer andern Vorlage und fand diese in St. 4349. Dass er dieser nun auch eine Reihe von Zeugen entnahm, ist um so erklärlicher, als die Zeugen eines Grafengerichts doch für eine Kaiserurkunde kaum ausreichend erscheinen konnten. Freilich begnügte er sich nicht mit blosser Komposition, sondern änderte die ihm vorliegende Jahresangabe 1182 in 1171, dadurch nun in Widerspruch mit der Rekognition gerathend. Aber die Abweichung dürfte ihren ausreichenden Grund hier darin gehabt haben, dass die Tradition selbst, die ja keineswegs erfunden ist, eben 1171 stattgefunden haben wird.

Es mag nun zugegeben werden, dafs nicht gerade in jedem Einzelfalle die Veranlaffung der Kompofition fich unmittelbar ergibt. Sehen wir aber von einigen Fällen ab, welche wir ohnehin näher zu befprechen haben werden, fo erübrigen nur noch einzelne von denen, auf welche Stumpf feine Anficht zu ftützen fuchte. Von diefen hat Stumpf felbft St. 4480, auf welches er Sitzungsber. 32,624 hinwies, fpäter als echt anerkannt und den Widerfpruch erklärt. Ob weiter St. 651 für Fulda, früher unbeanftandet, erft Wirzb. Imm. 49 als Fälfchung bezeichnet, überhaupt hieherzuziehen ift, fcheint mir fehr zweifelhaft. Ift es wirklich nicht blos durch Eberhard von Fulda korrumpirt, fondern Fälfchung, fo liegt allerdings die Annahme nahe, dafs als Vorlage für den Text St. 652 diente, für die Datirung aber St. 650 zugezogen wurde, was etwa dadurch veranlafst feien könnte, dafs der Fälfcher eine Datirung aus Fulda felbft vorzog. Aber es fcheint mir auch fehr wohl denkbar, dafs St. 651 nur korrumpirt und für den Text von St. 652 in der Kanzlei diefelbe Formel benutzt fei. Für eine beftimmtere Entfcheidung würde es jedenfalls nöthig feien zu wiffen, was etwa aufser der in diefer Zeit auffallenden Erwähnung von Minifterialen Stumpf zur Annahme der Fälfchung veranlafste.

Dann erübrigt nur noch die Fälfchung für Ichtershaufen, St. 3776, Stumpf Acta Magunt. 64, welche Stumpf Sitzungsber. 32,623 befonders betont, und welche allerdings in höchft auffallender Weife aus St. 3775 und 4288 zufammengefetzt ift. Für Eingangsprotokoll und den Haupttheil des Textes hat letzteres von 1179 die Vorlage gebildet, doch auch erfteres von 1157 zum Texte die Strafformel beigefteuert; die Zeugenreihe eröffnet der Erzbifchof von Mainz, der zweifellos in Abweichung von beiden Vorlagen defshalb zugefügt ift, weil der Fälfcher auf den Metropoliten befondern Werth legte; die übrigen Zeugen ftammen bald aus diefer, bald aus jener Vorlage, während doch auch wieder angefehene Zeugen beider unberückfichtigt blieben; das Schlufsprotokoll ift dann ungeändert der Vorlage von 1157 entnommen. Ich begreife es durchaus, wenn fich die Anficht von Stumpf anfcheinend zunächft unter dem Eindrucke diefer Fälfchung gebildet hat. Aber follte denn wirklich auch nur hier die Sache fo liegen, dafs die Veranlaffung in dem an und für fich fo unwahrfcheinlichen Streben, durch zu getreue Kopirung keinen Verdacht zu erregen, nothwendig gefunden werden müffe? War für den Inhalt die Urkunde von 1179 zu benutzen, fo müfsten wir doch den Zweck der Fälfchung fehr genau kennen, um behaupten zu können, es habe dem Fälfcher jede fachliche Veranlaffung gefehlt, derfelben nicht auch die Datirung zu entnehmen; wir wiffen doch nicht, ob nicht gerade für den befondern Zweck ein älteres Datum durchaus erforderlich war, für welches dann der Fälfcher, wenn er in der Form nicht fehlgreifen wollte, eine zweite Vorlage zuzuziehen hatte. Dafs er diefer nun auch die gröfsere Zahl der Zeugen entnahm, war nur angemeffen; zu erklären bliebe nur, dafs er trotzdem fich für drei Zeugen an die Haupt-

13] vorlage hielt. Hatte er aber überhaupt einmal beide Urkunden zu benutzen, so konnte sich ein solches Vermengen doch aus den verschiedensten Veranlassungen ergeben, ohne dass es nöthig wäre, gerade ein Streben nach künstlicher Ablenkung des Verdachtes anzunehmen.

Die Möglichkeit ist natürlich nicht zu bestreiten, dass in einem Einzelfalle ein Fälscher wirklich auf den sonderbaren Einfall kam, er schütze sein Werk auf einem Wege vor Verdacht, der bei einigem Nachdenken gerade zu vermeiden war, wenn man nicht Verdacht erregen wollte. Aber auch dann hätten wir doch nichts weiteres, als einen Einzelfall, der für andere gewiss nicht massgebend seien kann. Es konnte für die Fälscher die mannichfachsten Veranlassungen geben, von der Hauptvorlage abzuweichen; im allgemeinen war ihnen aber durch den Zweck, der sie zur Zuziehung derselben veranlasste, möglichstes Festhalten an derselben so bestimmt vorgeschrieben, dass unter allen denkbaren Veranlassungen, welche sie zum Abweichen bestimmen konnten, das Streben, ihre Fälschung derselben nicht gar zu ähnlich zu machen, gewiss nur an letzter Stelle in Rechnung gebracht werden darf.

14. Ich glaube nach dem Gesagten an der Annahme festhalten zu dürfen, dass bei Fälschungen nach echten Vorlagen die Fälscher nicht absichtlich Aenderungen vornahmen, welche für den Zweck ohne Bedeutung waren. Schon das wird es bei vielen ihrer Widersprüche wegen verdächtigen Urkunden schwer machen, die Entstehung des Widerspruchs durch Fälschung zu erklären. Noch schwerer wird das nun aber in Fällen, wo die Annahme der Fälschung uns nöthigen würde, auch die weitere Annahme künstlicher Wiederannäherung der zwecklos aus verschiedenen Vorlagen entnommenen Bestandtheile als zulässig anzuerkennen. Der Fälscher hätte ohne irgend erkennbare Veranlassung seine Vorlage, der er einfach hätte weiter folgen können, verlassen, um sich an eine andere zu halten; wäre nun aber trotzdem auch dieser nicht genau gefolgt, sondern hätte Aenderungen vorgenommen, welche zwar zeigen würden, dass er sich des aus jenem Vorgehen sich ergebenden Widerspruches im allgemeinen bewusst war, welche ihn aber trotzdem zu einer gründlichen Beseitigung desselben nicht veranlasst hätten.

Ich wies bereits § 11 auf St. 2259 hin, welchem bei Annahme der Fälschung eine Kaiserurkunde Heinrichs III. als Vorlage gedient haben müsste, während es dann lediglich die Datirung: *data 6 id. apr., anno 1044, ind. 12, anno domni Henrici tercii regis, imperatoris II., ordinationis 15, regni 5,* einer echten Königsurkunde des angegebenen Jahres entnommen hätte. Aber freilich nicht ganz ungeändert; das *imperatoris II.* kann die Königsurkunde natürlich nicht enthalten haben. Aber der Fälscher kann es auch wieder nicht ohne Vorlage willkürlich hinzugefügt haben; denn es findet sich genau in dieser Fassung und an derselben Stelle in der Datirung der Kaiserdiplome. Der Fälscher hätte dafür also doch wieder auf die kaiserliche Vorlage zurückgegriffen, so

dafs fich damit die Annahme befeitigt, die fonderbare Geftaltung könne fich daraus ergeben haben, dafs jener die Datirung fehlte. Es bedarf alfo bei Annahme der Fälfchung einmal der Erklärung, wefshalb der Fälfcher ihr trotzdem nur bei der Datirung nicht folgte. Es bedarf aber doch nun weiter auch der Erklärung, wefshalb er trotzdem auf jene zurückgriff, und zwar fo, dafs er den allerdings feinem Texte entfprechenden, aber die königliche Datirung verdächtigenden Kaifertitel herübernahm, dagegen den gröberen Mifsgriff, auch die Kaiferjahre aufzunehmen, glücklich vermied. Wufste ich folche Erklärung nicht zu finden, fo war mir das ein Hinweis, es lieber zu verfuchen, ob bei Annahme der Echtheit die anfcheinenden Widerfprüche nicht leichter ihre Löfung fänden.

Scheinen mir gerade folche Fälle den beftimmteften Beleg zu geben, wie nöthig und wie fchwierig es feien kann, die Fälfchung nicht blos zu behaupten, fondern zu erklären, fo wird es fich empfehlen, noch einen weiteren zu befprechen. Die vier Urkunden K. Otto's I. für Magdeburg, St. 355—58, laffen fich zweifellos nach der Datirung nur zu 965 Apr. 12 einreihen. Sind unter ihnen, wie angenommen wird, Fälfchungen, fo haben wir ficher die anderen als Vorlage mindeftens für die Datirung zu betrachten. Nun nennen zwei von ihnen, deren Echtheit nicht bezweifelt wird, entfprechend dem Itinerar den Ausftellort Wiesbaden; dagegen St. 357 Nordhaufen, St. 358 Wiehe; der Fälfcher hätte alfo ohne fichtliche Veranlaffung den Tag der Vorlage beibehalten, den Ort aber geändert.

Mag das wenig ins Gewicht fallen, fo ergeben fich nun noch viel weitergehende Anftände bei St. 358, zuletzt gedruckt Jaffé Dipl. quadr. 11 aus dem angeblichen Originale zu Berlin. Ich weifs nicht, ob bei diefem auch äufsere Merkmale gegen die Echtheit fprechen. Jedenfalls ergeben fich fo viel innere Widerfprüche, dafs es begreiflich wäre, wenn Jaffé und Stumpf auch nur auf diefe hin die Urkunde als Fälfchung bezeichnet hätten. Vergegenwärtigen wir uns nun aber genauer, wie der Fälfcher vorgegangen feien müfste, fo ift das Ergebnifs ein fo auffallendes und unerklärliches, dafs mir umgekehrt wenigftens jene Widerfprüche gerade für die Echtheit zu fprechen fcheinen.

Haben wir eine Fälfchung vor uns, fo mufs der Text grofsentheils einer echten Königsurkunde Ottos I. entnommen feien. Denn ein Text, gegen deffen Faffung kein Anftand vorliegen dürfte, der eine Menge von Perfonen als gleichzeitig lebend erwähnt, ohne dabei fehlzugreifen, kann nicht frei erfunden feien; nur etwa der Gegenftand der Schenkung könnte in der Vorlage ein anderer gewefen feien. Dafs fich unter den anfcheinend fehr vollftändig erhaltenen Schenkungsurkunden für Magdeburg aus der Königsperiode, vgl. Grosfeld De archiep. Magdeb. orig. 60 ff., eine folche Vorlage nicht findet, kann auffallen; aber es wäre ja nicht beifpiellos, dafs die Vorlage, nachdem fie ihre Schuldigkeit gethan, vernichtet wäre. Es kann weiter auffallen, dafs K. Otto III. 992, St. 978

13] das in unſerer Urkunde Geſchenkte auf Grundlage des ihm vorgelegten Präzept ſeines Groſsvaters beſtätigte; aber gerade für dieſen Zweck könnte die Fälſchung ja gefertigt ſeien.

Da der Text nicht blos den 957 geſtorbenen Königsſohn Ludolf, ſondern auch den Erzbiſchof Friedrich von Mainz als lebend vorausſetzt, ſo muſs die Vorlage aus der Zeit vor 954 Oct. 25 herrühren. Dieſer hat der Fälſcher dann auch das Eingangsprotokoll und die Signumzeile entnommen, da beide königlich ſind. Möglicherweiſe auch die ſchon ſeit Aug. 953 paſſende Rekognition Ludolfs für Bruno, die aber doch wahrſcheinlicher einer der Kaiſerurkunden von 965 entnommen iſt, da ſie ſich hier in St. 355. 356 in ganz übereinſtimmender Faſſung findet.

Ganz zweifellos diente dann eine dieſer als Vorlage für die Datirung: *data 2. id. apr., anno d. i. 965, ind. 4, anno vero regni d. Ottonis xx(x); actum Wiha, in dei nomine feliciter, amen.* Und zwar muſste das zunächſt St. 355 ſeien. Denn hier ſtimmt nicht blos der Tag, das Inkarnationsjahr und das noch zu beſprechende, zwar nicht richtige, aber kanzleigemäſse Regni 30, ſondern auch die irrige Ind. 4, während die beiden anderen richtig Ind. 8 haben. Das kann keine bei freier Fälſchung ſich zufällig ergebende Uebereinſtimmung ſeien; St. 355 oder doch, was hier keinen Unterſchied begründet, eine uns vielleicht unbekannte Kaiſerurkunde mit ganz entſprechender Datirung muſs dem Fälſcher zur Hand geweſen ſeien.

Es wäre alſo auch hier zunächſt wieder zu erklären, weſshalb der Fälſcher ſeiner Königsurkunde nicht auch bezüglich der Datirung folgte. Mir wenigſtens würde die einzig ausreichende Erklärung die ſcheinen, daſs in derſelben die Datirung fehlte, wie das ja bei durchaus unverdächtigen Diplomen wohl vorkommt. In Ermanglung einer zutreffenderen wird es geſtattet ſeien, von dieſer Annahme auszugehen. Daſs der Fälſcher nun zur Erſetzung des Mangels gerade zu einer Kaiſerurkunde griff, während ihm doch zu Magdeburg ſo viele Königsdiplome zu Gebote ſtanden, war freilich recht unüberlegt; aber es kann kaum befremden, da man ſich wenigſtens nach dem, was den armen Fälſchern ſonſt wohl zur Laſt gelegt wird, einen ſolchen Prügelknaben der Diplomatik doch eigentlich gar nicht gedankenlos und ungeſchickt genug vorſtellen kann.

Gehen wir nun aber weiter, ſo werden wir uns bald überzeugen, daſs wenigſtens unſer Fälſcher einer beſſeren Sorte angehört haben muſs. Er begnügt ſich keineswegs damit, die Datirung ſeiner Kaiſervorlage einfach zu kopiren. Einmal ändert er den Ort. Weſshalb gerade dieſen und nicht etwa auch den Tag, weiſs ich freilich nicht zu ergründen. Aber die Schuld wird an mir liegen. Sind alle die Urkunden, bei welchen mindeſtens echte Vorlagen anzunehmen ſind und bei welchen der Ort nicht zum Tage ſtimmt, wirklich Fälſchungen, ſo muſs ein Rezept vorhanden geweſen ſeien, welches ſich durch Jahrhunderte in der

Fälſcherzunft vererbte. Wiſſen wir den geheimen Plan, den man dabei verfolgte, auch nicht zu enthüllen, ſo werden wir deſshalb nicht bezweifeln müſſen, daſs eine wohlberechnete Abſicht zu Grunde lag. Wir mögen demnach immerhin die Ortsänderung als ein Zeichen betrachten, daſs unſer Fälſcher in die geheimen Kunſtgriffe ſeines Faches wohl eingeweiht war.

Unſere Achtung wird ſteigen, wenn wir beachten, wie ſorgſam er die ihm vorliegende Datirung mit ſeinem Texte in Einklang zu bringen ſuchte. Er wuſste recht wohl, daſs die ihm vorliegende Angabe: *anno imperii magni Ottonis augusti iiii., regni scilicet xxx.*, ungeändert zu einer Königsurkunde nicht paſſe. Die Angabe der Kaiſerjahre läſst er natürlich fort, wie er auch Otto nicht als Auguſtus bezeichnet. Aber noch mehr. Bei den Königsjahren iſt die dritte Ziffer durch Raſur getilgt und nach Jaffé erst mit anderer Dinte das *x* ſpäter zugefügt. Haben aber drei andere Urkunden deſſelben Tages und darunter die Vorlage *xxx*, ſo iſt doch keinen Augenblick zu bezweifeln, daſs die in unſerer Urkunde getilgte Ziffer auch urſprünglich *x* war. Und ſo hätten wir denn wieder ein beſonders beachtenswerthes Zeichen für die Umſicht unſeres Fälſchers. Allerdings hatte ihn die Vorlage verführt, Regni 30 zu ſchreiben; aber früh genug beſinnt er ſich, daſs das ſchon in die Kaiſerjahre fällt und weiſs durch Tilgung einer Ziffer die Zahl auf die Königszeit zurückzuführen.

Es iſt mir leid, dieſen vortrefflichen Fachmann nun ſchlieſslich doch noch ſtraucheln zu ſehen. Es waltet ein ‚eigenes Verhängniſs über den Fälſchungen; ſchlieſslich erweist ſich doch keine als fein genug geſponnen. Der Mann, deſſen feines Vorgehen wir bis dahin bewunderten, vergiſst in unbegreiflicher Weiſe darauf, daſs Otto 965 ſchon Kaiſer war, daſs auch beim Inkarnationsjahre eine Nachhülfe nöthig war, um mit der angeblichen Königsurkunde nicht in Widerſpruch zu gerathen.

Ich will über Echtheit oder Unechtheit der Urkunde nicht aburtheilen, wie ich mir das überhaupt nicht zur Aufgabe gemacht habe. Ich bemerke vielmehr, daſs ich aus mehreren ähnlich liegenden Fällen gerade jenen auswählte, weil mir da auch bei Annahme der Echtheit eine genügende Erklärung keineswegs nahe zu liegen ſcheint, und weil nicht die Analogie anderer, meiner Anſicht nach leicht zu erklärender Fälle es war, was mich beſtimmte, die Echtheit jener Urkunde dennoch für möglich zu halten, ſondern lediglich die Schwierigkeit, gerade bei Annahme der Fälſchung eine befriedigende Erklärung zu finden. Das Vorgehen könnte ſchwerlich viel anders geweſen ſeien, als ich es darſtellte. Dann aber wird man mir einem ſolchen Falle gegenüber doch zugeben müſſen, daſs oft wenig damit gewonnen iſt, eine Urkunde wegen dieſes oder jenes Widerſpruches für unecht zu erklären, wenn nicht zugleich nachgewieſen wird, wie ſich denn bei Annahme der Fälſchung ein ſolcher Widerſpruch erklären läſst. Und ſollte man da meine früheren Erörterungen gegenüber nicht ſchon ohnehin zugegeben haben,

14] dafs für diefe Erklärung abfichtliche Abweichung oder Kompofition zum Zwecke der Ablenkung des Verdachtes nicht in Rechnung zu bringen fei, fo wird es keines weitern Nachweifes bedürfen, wie daran bei den hier befprochenen und ähnlichen Fällen unbedingt nicht zu denken ift.

15. Es hat fich alfo gezeigt, dafs die Erklärung der Widerfprüche durch Fälfchung in manchen Fällen durch die Echtheit des angeblichen Original ausgefchloffen ift, in andern dadurch, dafs gerade die Annahme der Fälfchung den Widerfpruch unerklärt läfst, dafs entweder die Urkunde echt feien oder doch die echte Vorlage den Widerfpruch fchon enthalten haben mufs. Ift es nun im zweiten Falle für unfere nächften Zwecke gleichgültig, ob das eine, oder das andere zutrifft, fo werden wir noch einen Schritt weitergehen dürfen; es wird fich oft die Heranziehung erwiefener Fälfchungen zur Erklärung der Unregelmäffigkeiten rechtfertigen laffen. Ift für eine folche, was fich leicht herausftellt, eine echte Vorlage benutzt, fo ift nach allem Gefagten als Regel feftzuhalten, dafs die Beftandtheile der Urkunde, welche für unfere Zwecke zunächft in Betracht kommen, aus der echten Vorlage ungeändert in die Fälfchung übernommen feien werden. Dafs diefe Regel ihre Ausnahmen hat, haben wir nicht überfehen. Dafs erwiefene Fälfchungen mit Vorficht zu behandeln, dafs ihnen nicht etwa auch für die Weiterunterfuchung mafsgebende Schlüffe zu entnehmen find, ift felbftverftändlich. Aber es erfchiene mir doch unrichtig, defshalb, weil es Ausnahmen gibt, die Regel auch dann nicht verwerthen zu wollen, wenn keinerlei Grund vorliegt, eine Ausnahme anzunehmen, und das Ineinandergreifen unverdächtiger und gefälfchter Stücke überdies auf das Vorliegen der Regel beftimmter hinzuweifen fcheint. Ich wenigftens habe durch die bezüglichen Unterfuchungen die Anficht gewonnen, dafs, wenn wir von allen felbftftändigen, an ihrer Rohheit leicht erkennbaren Fälfchungen abfehen, uns auf die fichtlich nach echten Vorlagen gemachten befchränken, die im Protokoll fich ergebenden Widerfprüche kaum feltener erwiefen echte, als erwiefen unechte Urkunden treffen, was, die Richtigkeit vorausgefetzt, doch ergeben würde, dafs jene Ausnahmen von der Regel nicht gerade zahlreich gewefen feien können.

16. Ging ich bei meiner Erörterung davon aus, dafs die von genügend fachkundiger Seite anerkannte Echtheit des Original die Annahme der Fälfchung unbedingt ausfchliefse, fo wird nun mit Rückficht auf fpäter zu befprechende Einzelfälle fchliefslich noch daran zu erinnern feien, dafs der umgekehrte Schlufs nicht eben fo unbedingt zutrifft, da es unechte Originale echter Urkunden geben kann.

Liegt uns ein Schriftftück vor, deffen graphifche Ausftattung fich aufs engfte der in Originalen üblichen anfchliefst, welches überdies mit einem Siegel verfehen ift, alfo mit dem Beftandtheil, in dem man vorzugsweife die Beweiskraft der Urfchrift fuchte, fo wird damit zweifellos der Anfpruch erhoben, dafs es nicht blos wortgetreue Abfchrift eines

Original, fondern das Original felbft fei. Erweift fich diefes angebliche Original nun als unecht, kann es insbefondere nach graphifchen Merkmalen nicht der Zeit angehören, in welcher ein entfprechendes wirkliches Original entftanden fein müfste, fo wird allerdings das zweifellofe Streben, über die Bedeutung des Schriftftückes zu täufchen, den Verdacht nahe legen, dafs nicht blos das angebliche Original, fondern die Urkunde felbft unecht, dafs ein entfprechendes wirkliches Original überhaupt nie vorhanden gewefen fei. Denn wenn fich auch in folchen Fällen fehr häufig ergibt, dafs man das Stück nach einer echten Vorlage gefertigt haben mufs, fo fehlt uns doch jede äufsere Bürgfchaft, dafs diefe ungeändert wiederholt wurde; und zumal dann, wenn wir in diefer Vorlage ein im allgemeinen entfprechendes Original vermuthen dürfen, liegt der Verdacht gewifs nahe, dafs man es umfchrieb, um auch den Inhalt irgendwie zu ändern. Und häufig bewährt fich diefer denn auch dadurch, dafs gerade folche Stücke fich auch inhaltlich als gefälfcht erweifen.

Nun fcheinen aber doch die Fälle gar nicht felten gewefen zu feien, dafs bei der Nachbildung in keiner Weife beabfichtigt wurde, durch diefelbe etwas zu erreichen, wofür die echte Vorlage nicht genügt hätte, dafs der wörtliche Beftand ganz ungeändert belaffen wurde, die Fälfchung fich durchaus darauf befchränkt, dafs einer blofsen Abfchrift die Bedeutung der Urfchrift beigelegt werden follte. Der Hauptgrund für ein folches, auf den erften Blick auffallendes Vorgehen ift wohl darin zu fuchen, dafs in älterer Zeit in Deutfchland beftimmte Formen unbekannt waren, welche es ermöglicht hätten, für Rechtszwecke einer blofsen Abfchrift den Werth des Originals zu geben; und zwar felbft dann, wenn man diefes Original noch hatte, aber ein zweites gleichwerthiges Beweismittel wünfchte, weil das eine befchädigt oder fchwer leferlich war oder weil man fich nicht dem Verlufte des einzigen ausfetzen wollte. Das Notariatsinftitut, welches das ermöglichte, war in Deutfchland unbekannt. Aber auch die Transfumirung durch die als Nachfolger des urfprünglichen Ausftellers dazu berufene Perfon ift, worauf wir zurückkommen, erft fpät üblich geworden und erfolgte überdies überwiegend von anderem Gefichtspunkte aus, hatte in erfter Linie mehr die Beftätigung, als die Verdoppelung des früheren Beweismittels im Auge. Wir werden fpäter an Einzelfällen nachweifen, dafs es auch in der Reichskanzlei in älterer Zeit an einer beftimmten Form fehlte, um Abfchriften von Urkunden früherer Könige die Beweiskraft des Original zu geben. Daraus ift es doch zu erklären, wenn wir nicht felten zwei Ausfertigungen derfelben Urkunde finden, welche fo genau übereinftimmen, dafs gar nicht abzufehen ift, wie die eine für den Empfänger irgendwelchen Werth haben konnte, der nicht auch der andern zugekommen wäre. Man hat dann die Koften nicht gefcheut, um fich fogleich oder doch bald nacher das zweite Beweismittel zu fichern. War das aber anfangs verfäumt, fo konnte man von einem Nachfolger wohl auf Grund des

16] vorhandenen Original eine Beſtätigung des Inhalts erhalten, aber es fehlte an einer ausreichenden Form, das Zeugniſs des Vorgängers nochmals gleichwerthig herzuſtellen.

Weiter aber wird der Fall nicht ſelten geweſen ſeien, daſs ſich nach Verluſt des Original eine getreue Abſchrift erhalten hatte, die nun aber der Beweiskraft ermangelte. Das ſcheint nach dem, was ich Ital. Forſch. 2,335 bemerkte, bei den Privilegien der römiſchen Kirche der Fall geweſen zu ſeien. Von einer Königsurkunde von 868 haben wir noch die echte Abſchrift, nach welcher das ſpäter entſtandene angebliche Original gefertigt zu ſeien ſcheint; vgl. Wilmans Kaiſerurk. 1,159. In ſolchem Falle hat man in ſpäterer Zeit, um ein beweiskräftiges Transſumpt zu erwirken, wohl die Abſchrift vorgelegt und durch Zeugeneid feſtgeſtellt, daſs das Original verbrannt und gleichen Inhaltes mit der vorgelegten Abſchrift geweſen ſei; vgl. Reg. Fr. II. 841, Huillard 4,845. War aber früher die Form der Transſumirung durch die berufene Perſon überhaupt nicht üblich, ſo wird überdies ein ſolcher Beweis nicht gerade immer leicht zu führen geweſen ſeien.

In ſolchen und ähnlichen Fällen half man ſich, wie man eben konnte, indem man das gewünſchte Original ſelbſt herzuſtellen ſuchte. Nicht immer geſchah das ſtillſchweigend; dann wird das Verfahren wohl als Renovation bezeichnet. Darauf dürfte es ſich beziehen, wenn es in einer Lorſcher Traditionsurkunde, Mon. Germ. 21,409, heiſst: *haec autem cartula renovata est in Lauresham tempore Heinrici imperatoris tercii presentia testium, quorum nomina subscripta sunt*, worauf die Namen folgen. Kann ſich die Angabe der Zeugen wohl nur auf die Renovation beziehen, ſo wäre hier auf eine Beglaubigung Bedacht genommen; das Original mag den Zeugen vorgezeigt und vorgeleſen ſeien, ſo daſs ſie erforderlichenfalls für das Transſumpt einſtehen konnten. Aber der eigene gute Glaube ſcheint oft bewirkt zu haben, daſs man überhaupt gar nicht erwog, ob das auf Grund des ältern gefertigte neue Beweismittel nun auch denſelben, oder überhaupt irgendwelchen Werth hatte. Der Abt von Ettenheim lieſs 1457 von Urkunde des Biſchofs von Strassburg von 763 für ſein Kloſter beglaubigte notarielle Abſchrift nehmen, um das Original nicht dem Verluſte auszuſetzen; vgl. Schöpflin Als. dipl. 1,37. Aber das, was er für das Original hielt, ſchloſs mit den vom Notar getreulich kopirten Worten: *anno d. i. 1121 renovata est hec charta et scripta a iuniore Chunrado Ethinheimense monasterio abbate, ind. 14.* Dieſer Abt, der die Urkunde 1121 renovirte und ehrlich genug war, das ſelbſt hinzuzufügen, hat doch ſchwerlich bedacht, daſs dieſer Renovation, mochte ſie noch ſo getreu ſeien, jede Beweiskraft mangelte. Man ſcheint darin nichts Anſtöſſiges gefunden zu haben. In einer Erneuerungsurkunde des Erzbiſchofs von Salzburg von 1188, Steiermärk. U.B. 1,675, wird ausdrücklich geſagt, das frühere, theilweiſe verbrannte Privileg ſei einer Nonne von Göss, *cui eiusdem privilegii tenor notissimus erat, reparandum* übergeben worden, dann aber nach ihrem Tode nicht mehr

aufgefunden. Hätte die Nonne die Reparation, unter der wir doch wohl Anfertigung eines neuen angeblichen Original zu verſtehen haben, wirklich durchgeführt, ſo würde man anſcheinend eine weitere Beſtätigung oder Beglaubigung gar nicht für nöthig gehalten haben. Eben das Bewuſstſein, daſs man ſich einer ſachlichen Fälſchung nicht ſchuldig mache, mag dann vielfach auch dazu geführt haben, daſs man es gar nicht für nöthig hielt, den älteren Schriftcharakter genauer nachzuahmen. Wilmans machte mich auf eine Reihe angeblicher Paderborner Originale im Archive zu Münſter aufmerkſam, zu welcher auch das von ihm eingeſehene angebliche Original von St. 2026 zu Göttingen gehöre. Alle ſind von derſelben Hand des zwölften Jahrhunderts geſchrieben, obwohl angeblich zum Theil aus viel früherer Zeit ſtammend. Darf ich ohne nähere Unterſuchung da allerdings die Echtheit nicht vertreten, ſo ſcheint mir gerade die Ungezwungenheit der zur angeblichen Entſtehungszeit nicht paſſenden Schrift eine günſtige Vermuthung zu erwecken; und von den dazu gehörenden Königsurkunden wenigſtens iſt St. 1802 nie beanſtandet, die Echtheit von St. 2026 aber von Bresslau Kanzlei Konr. 136 ausdrücklich vertheidigt und auch von Stumpf eine echte Vorlage anerkannt. Vgl. auch, was Stumpf Wirzb. Imm. 31 n. 55 über eine ähnliche Reihe angeblicher Originale für die Abtei Werden bemerkt. In andern Fällen hat ſich dann freilich die Nachbildung auch auf die Schrift erſtreckt.

Es iſt denn auch allgemein anerkannt, daſs uns in erwieſen unechten Originalen echte Urkunden in völlig ungeändertem wörtlichen Beſtande oder doch nur mit ſolchen Abweichungen, wie ſie ſich auch bei einfachen Abſchriften ergeben, überliefert ſeien können. Unmittelbar erweist ſich das, wenn ſich auſſer der Nachbildung auch das wirkliche Original erhalten hat, wie ſolche Fälle von Sickel Acta 1,368, Stumpf Wirzb. Imm. 52 nachgewieſen ſind. Und wo das nicht der Fall iſt, ergeben ſich wohl äuſſere Haltpunkte, welche ſolche Annahme wenigſtens unterſtützen. Wenn das angebliche Original K. Ottos III., St. 1286, Dümge Reg. Bad. 92, auch erſt im zwölften Jahrhundert geſchrieben iſt, ſo iſt doch ſchwer denkbar, daſs es dabei auf ſachliche Fälſchung abgeſehen war. Denn es fehlen Rekognition und Datirung, wie das auch in einem echten Originale nicht gerade auffallen würde, während gerade ein in unredlicher Abſicht vorgehender Fälſcher ſchwerlich unterlaſſen haben würde, dieſen Mangel anderweitig zu erſetzen, wenn er ſich auch in ſeiner Vorlage fand. In St. 3750, angebliches Original K. Friedrichs von 1156, iſt nach Stumpf die Schrift dem Diplome K. Lothars St. 3247 nachgebildet. Aber es ergibt ſich, daſs dieſes keinen Einfluſs auf den Wortbeſtand der Urkunde geübt haben kann. Andererſeits läſst ſich trotz der Widerſprüche in der Datirung nicht bezweifeln, daſs eine echte Urkunde K. Friedrichs zugezogen ſeien müſste. Ein ſolches Verhältniſs läſst wohl nur die Erklärung zu, daſs man die letztere nur in Abſchrift hatte, ſie alſo für den graphiſchen Beſtand nicht benutzen

16] konnte. Und dann würde doch der Gedanke sehr nahe liegen, dass die Absicht überhaupt nur darauf gerichtet war, für eine echte, aber nur in Abschrift erhaltene Urkunde ein angebliches Original zu fertigen.

Häufiger wird die genauere Untersuchung wenigstens zu dem Ergebnisse gelangen, dass Text und Protokoll ihrem gesammten Wortbestande nach durchaus unverdächtig sind. Den Rechtsinhalt werden wir auch dann vielleicht noch mit misstrauischem Auge ansehen, da bei solcher Renovation doch die Versuchung zu kleinen Aenderungen zu nahe lag, welche, uns vielleicht unbemerkbar, dennoch für die betreffende Partei von grossem Gewichte seien konnten. Aber an andern Bestandtheilen wird man nicht leicht absichtlich geändert haben. Vergleichen wir etwa St. 4133, M. Boica 29,405, angebliches Original von 1172 mit echtem Siegel, aber nach Stumpf erst Ende des folgenden Jahrhunderts geschrieben, so haben wir freilich keine Bürgschaft, dass der Text der Vorlage gleichlautend gewesen sei. Fehlt im Titel das *dei gratia*, so mag das die Annahme stützen, das das Stück nicht aus der Reichskanzlei hervorgegangen ist; aber absichtliche Abweichung ist das sicher nicht. Vergleichen wir nun aber weiter Protokoll und Zeugen mit St. 4132 von demselben Tage, das aber selbst nicht als Vorlage ausgereicht hätte, so wird gar kein Zweifel bleiben, dass jene einer echten Vorlage genau entnommen sein müssen. In dem unechten Original von St. 1675, Dümge Reg. Bad. 98, hat sich jedenfalls das Protokoll unverfälschter erhalten, als in dem bisher nicht beanstandeten, aber freilich nur in Abschrift bekannten St. 1674, Wirtemb. U. B. 1,252, von demselben Tage für dasselbe Kloster, in welchem *xxix. augusti, ind. viiii.*, sich sichtlich aus Korruption von *iiii. kal. sept., ind. xiiii.*, wie es sich in St. 1675 findet, ergeben hat. Ehe der Text beider genauer geprüft ist, wird man doch keinen Grund haben, gerade St. 1675 für bedenklicher zu halten, weil sich von der andern ein angebliches Original überhaupt nicht erhalten hat.

So verdächtigend auf den ersten Blick die erwiesene Unechtheit des Original auch seien mag, so haben wir für unsere Zwecke doch keinen Grund, dieselbe als einen besonders erschwerenden Umstand zu betrachten. Für diese wenigstens haben wir die Urkunde einer in einfacher Abschrift erhaltenen gleich zu stellen. Sie kann überhaupt echt seien. Ergibt sie sich dagegen aus anderen Gründen als gefälscht, aber auf echter Vorlage beruhend, so ist hier die Wahrscheinlichkeit, dass die für uns massgebenden Angaben der echten Vorlage entnommen sind, ganz dieselbe, wie bei jeder andern entsprechenden Fälschung, für welche ein angebliches Original überhaupt nicht vorgebracht ist. Die Mehrzahl der in dieser Beziehung besprochenen Fälle betraf angebliche Originale.

17. Als Ergebniss der bisherigen Untersuchungen dürfte festzuhalten seien, dass die Annahme der Fälschung zur Erklärung der anscheinenden Widersprüche in der Datirung selbst oder zwischen der

Datirung und anderen, nicht zunächſt den Rechtsinhalt der Urkunde beſtimmenden Angaben nicht ausreicht. Sie finden ſich in erwieſenen Fälſchungen; aber ſie finden ſich eben ſo wohl in erwieſen echten Urkunden oder unter Umſtänden, welche keinen Zweifel laſſen, daſs mindeſtens gerade der Widerſpruch auf eine echte Urkunde zurückgehen müſſe. Im allgemeinen können demnach ſolche Widerſprüche nicht als Kennzeichen der Fälſchung betrachtet werden. Was ſich aber im allgemeinen als unverwendbar erwieſen hat, wird auch im Einzelfalle erſt dann als Kennzeichen der Unechtheit verwandt werden dürfen, wenn ſich die Anſicht begründen läſst, daſs gerade hier der Widerſpruch bei Annahme der Fälſchung ſeine genügende Erklärung finde. Das trifft einmal zu bei allen ſelbſtſtändigen Fälſchungen, bei welchen die Widerſprüche im Mangel einer echten Vorlage ihre ausreichende Erklärung finden. Es kann aber auch da zutreffen, wo nur Echtheit oder aber Fälſchung nach echter Vorlage in Frage ſtehen. Einmal dann, wenn die Vorlage ſür eine Fälſchung angeblich anderer Entſtehungsverhältniſſe benutzt erſcheint, was ſich in der Regel dadurch kenntlich machen wird, daſs ſich zugleich ſormelle Unzuläſſigkeiten zeigen. Weiter aber auch dann, wenn bei Feſthalten an den Entſtehungsverhältniſſen gerade für den Widerſpruch abſichtsloſe Nachläſſigkeit oder Willkür oder aber dem Hauptzwecke dienende abſichtliche Abweichungen maſsgebend ſeien konnten. Solche Fälle ſind zweifellos nur als Ausnahmen in Rechnung zu bringen. Ob ſie zutreffen, mag ſich im Einzelfalle nicht immer mit Sicherheit entſcheiden laſſen. In der Mehrzahl ſolcher Fälle aber würden wir bei Annahme der Fälſchung den Widerſpruch nur aus abſichtlicher und doch zweckloſer oder ſogar zweckwidriger Abweichung von der Vorlage erklären können. Halte ich das für unzuläſſig, ſo ergibt ſich damit auch die Erklärung durch Fälſchung für unzureichend.

ERKLÄRUNG DURCH SCHREIBFEHLER.

18. Wo die Nothwendigkeit anderweitiger Erklärung nicht zu läugnen war, hat man dieſelbe vielfach in der Annahme von Schreibfehlern geſucht. Läſst ſich dabei allerdings eine gewiſſe Gränze nicht wohl überſchreiten, ſo iſt die Annahme für uns beſonders beachtenswerth, weil es ſcheinen kann, daſs gerade der ſo wichtige Widerſpruch, der ſich häufig zwiſchen Ort und Zeit der Datirung ergibt, in vielen Fällen durch dieſe Annahme ſeine einfachſte Löſung findet.

Soll die Zuläſſigkeit dieſer Annahme geprüft werden, ſo wird es vor allem nöthig ſeien, den Begriff des Schreibfehlers feſtzuſtellen. Ein Schreibſehler ſcheint mir nur dann vorzuliegen, wenn jemand aus Unachtſamkeit etwas niederſchreibt, was ſeiner eigenen Anſicht nach das nicht bezeichnet, was er zu bezeichnen beabſichtigte, was er demnach bei genügender Aufmerkſamkeit auch nicht ſo geſchrieben haben würde. Beabſichtigte der Schreiber überhaupt nicht, etwa den laufenden Tag

18] oder das laufende Jahr zu bezeichnen, ſondern aus dieſem oder jenem Grunde ein anderes, und ergibt ſich daraus ein Widerſpruch zu anderen Angaben, ſo liegt zweifellos kein Schreibfehler vor. Eben ſo wenig aber doch auch, wenn er das laufende Jahr zu bezeichnen beabſichtigte, es aber deſshalb nicht richtig bezeichnete, weil in der Kanzlei zeitweiſe eine unrichtige Jahreszählung in Gebrauch gekommen war; was er niederſchrieb bezeichnete zwar nicht thatſächlich, wohl aber ſeiner Anſicht nach das, was er bezeichnen wollte, und auch bei gröſster Aufmerkſamkeit würde er das nicht anders geſchrieben haben; gerade die an und für ſich richtige Angabe würden wir da vielleicht als Schreibfehler zu betrachten haben.

Man könnte da noch weiter gehen, und einen Schreibfehler im ſtrengſten Sinne des Wortes erſt da annehmen, wo der Schreiber nicht blos anderes bezeichnen, ſondern ſelbſt im Augenblicke der Niederſchrift anderes ſchreiben wollte, wie das ja vorkommt. Dann würde es auch kein Schreibfehler ſeien, wenn der Schreiber aus mangelnder Aufmerkſamkeit die Ziffer des vorhergehenden ſtatt des laufenden Tages ſchreibt, der Abſchreiber ſtatt des ihm vorliegenden Ortsnamens einen anderen, ihm bekannteren, da ſie allerdings das ſchrieben, was ſie im Augenblick der Niederſchrift ſchreiben wollten. Aber eine ſolche engere Abgränzung würde weder für unſere Zwecke irgend dienlich, noch auch durch den gewöhnlichen Sprachgebrauch gefordert ſeien. Es wird genügen, den Begriff des Schreibfehlers auf ſolche Verſehen des Schreibers zu beſchränken, bei welchen nicht blos die Abſicht vorlag, etwas anderes zu bezeichnen, ſondern bei denen auch die Einſicht nicht gefehlt hätte, wie das Gewollte entſprechend zu bezeichnen geweſen wäre, dieſe Einſicht nur im Augenblicke der Niederſchrift nicht zu genügender Geltung gelangte. Die verfehlte Abſicht bei genügend vorhandener Einſicht trifft denn auch bei manchen verwandten Verſehen zu, die nicht gerade darauf beruhen, daſs jemand etwas anderes ſchrieb, als er ſchreiben ſollte. Wir werden darauf zurückkommen. Zunächſt genügt es, die eigentlichen Schreibfehler ins Auge zu faſſen, da die anſcheinenden Widerſprüche im Itinerar eben durch ſolche erklärt werden ſollen.

19. Sind uns Urkunden nur in Abſchriften erhalten, ſo wird uns das Vorkommen von Schreibfehlern nicht befremden können; auch wenn der Abſchreiber die Abſicht hatte, von dem ihm Vorliegenden nicht abzuweichen, und dieſes ihn bei genügender Aufmerkſamkeit über das zu Schreibende nicht in Zweifel gelaſſen hätte, ging er ſelten ſo behutſam vor, daſs ſich nicht Abweichungen eingeſchlichen hätten. Aber auch das Vorkommen von Schreibfehlern in Originalen wird nicht in Abrede zu ſtellen ſeien trotz der gröſseren Sorgfalt, welche wir bei Fertigung dieſer vorausſetzen dürfen. Denn zuweilen handelt es ſich nicht um blos unrichtige, ſondern um überhaupt unzuläſſige Angaben. Hat etwa eine Urkunde K. Heinrichs von 1227, Reg. 140, Huillard 3,322, im Originale *viii. non. aprilis,* ſo kann nur ein Verſehen vor-

liegen, mag das nun die Ziffer treffen, mag, was hier wahrſcheinlicher, *non.* ſtatt *idus* geſchrieben ſeien. Ebenſo, wenn das Original von St. 740 *13 id. iunii* hat. An ähnlichen Beiſpielen würde es nicht fehlen. Und auch in Einzelfällen, wo es ſich nicht um Unzuläſſiges, ſondern nur um Unrichtiges handeln würde, wird der Sachlage nach die Annahme eines Schreibfehlers zuweilen nicht abzuweiſen ſein. Dabei mag es ſich ſelbſt in Originalen wohl um mehr, als um einzelne Ziffern und Silben gehandelt haben. St. 3342 hat auch in dem nach Schum unverdächtigen Originale, vgl. N. Archiv der Geſellſch. 1,145: *ego Bruno ad v. canc. Brunonis Col. archiep.*, während wir ein *ego Bertoldus* zu erwarten hätten. Iſt nun auch die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daſs hier ein uns ſonſt unbekannter Kanzleibeamter als Rekognoszent genannt wäre, ſo iſt es gewiſs wahrſcheinlicher, daſs der Schreiber fehlgriff, verleitet durch das zweite Bruno, das er ſchon im Kopfe hatte.

20. Wenn aber die Erklärung von Unregelmäſſigkeiten auch in Originalen durch Schreibfehler an und für ſich nicht unſtatthaft iſt, ſo wird ſie deſshalb nicht zugleich überall in gleicher Weiſe zuläſſig ſeien. Das wird doch vor allem abhängig zu machen ſeien von der W a h r-ſ c h e i n l i c h k e i t i m E i n z e l f a l l e. Auch Verſehen erfolgen doch überwiegend nicht ganz regellos; fehlt beim Schreibfehler die Abſicht, ſo muſs doch auch für ihn eine Veranlaſſung vorhanden ſein. Um im Einzelfalle glaublich zu machen, daſs die Annahme eines Schreibfehlers anderen Erklärungen vorzuziehen ſei, iſt doch wahrſcheinlich zu machen, wie ſich ſtatt des vermutheten Richtigen das angeblich Verſchriebene habe ergeben können.

Da wird nun vor allem der U n t e r ſ c h i e d z w i ſ c h e n ſ e l b ſ t-ſ t ä n d i g e r N i e d e r ſ c h r i f t u n d A b ſ c h r i f t zu beachten ſeien, inſofern beide zu Verſehen verſchiedener Art zu führen pflegen; wie dann ja weiter auch wieder der Abdruck, den wir für unſere Zwecke wohl unberückſichtigt laſſen dürfen, zu beſondern Arten von Fehlgriffen führt, die bei bloſſer Abſchrift ganz unerklärlich ſeien würden. Schreibfehler im Original werden wir doch in der Regel wenigſtens bei der Datirung auf ſelbſtſtändige Niederſchrift zurückzuführen haben. Zumal für frühere Zeiten wird anzunehmen ſeien, daſs die Datirung oder doch die maſsgebenden Angaben derſelben überwiegend erſt im Originale ſelbſt zugefügt wurden, ſich nicht ſchon im Konzepte fanden. Später mag allerdings, worauf wir zurückkommen, die Datirung ſchon dem Konzepte zugeſchrieben geweſen ſeien. Aber auch ſelbſt dann wird, wie ich denke, das etwaige Verſehen eher auf den Konzipienten, als auf den Reinſchreiber zurückzuführen ſeien. Auch abgeſehen davon, daſs wir den Reinſchreibern der Reichskanzlei doch gröſsere Behutſamkeit werden zutrauen dürfen, als ſpäteren Abſchreibern, fehlte für ſie zu manchen Verſehen, welche bei dieſen nahe lagen, die Veranlaſſung, weil ſie Datirungen zu kopiren hatten, welche ihnen ohnehin wenigſtens annähernd bekannt waren, für welche ſie höchſtens bezüglich der ge-

20] naueſten Angaben die Vorlage zu beachten hatten. Mögen da aber immerhin Verſehen erſt auf den Reinſchreiber zurückgehen, ſo dürften dieſe in der Regel kaum anders zu beurtheilen ſeien, als die eines Konzipienten. Wenigſtens überwiegend dürften ſolche Verſehen doch dadurch entſtanden ſeien, daſs die Reinſchreiber ihre Vorlage nicht hinreichend berückſichtigten, Angaben hinſchrieben, welche ſie ohnehin ſchon genügend zu kennen glaubten, welche ſie vielleicht ſchon an demſelbem Tage mehrfach eingetragen hatten, und damit gleichfalls zu Fehlgriffen gelangten, wie ſie ſich in der Regel nicht bei Abſchrift, ſondern bei ſelbſtſtändiger Niederſchrift zu ergeben pflegen.

Die Fehlgriffe des Abſchreibers ſind darauf zurückzuführen, daſs ihm etwas vorliegt, was mit dem, was er irrig ſchreibt, für das Auge oder auch für das Ohr Aehnlichkeit hat, wenn auch ſonſt jede Veranlaſſung zur Verwechslung fehlt; und jene Aehnlichkeit kann insbeſondere dann auch eine recht entfernte ſeien, wenn das ihm Vorliegende, etwa der Ortsname, ihm unbekannt iſt, ihn dagegen an etwas ihm genauer Bekanntes erinnert. Bei ſelbſtſtändiger Niederſchriſt fehlt zu ſolchen Schreibfehlern die Veranlaſſung. Man könnte ſagen, es handelt ſich in dieſem Falle nicht um ein Verſehen, ſondern um ein Verdenken. Der Konzipient ſchreibt anderes, als er ſoll, weil er nicht genügend nachgedacht hat. Die Aehnlichkeit für Auge und Ohr fällt dabei gar nicht ins Gewicht; wir können da Verwechslung des Unähnlichſten in Rechnung bringen, wenn ſich nur eine ausreichende Veranlaſſung ergibt, die ihn auf den Gedanken brachte, gerade in dieſer Weiſe zu verwechſeln. Iſt unſere Annahme richtig, daſs bei St. 3342 Bruno ſtatt Bertold verſchrieben wurde, ſo hat gewiſs Aehnlichkeit der Namen daran keinen Antheil; nur das gleich nachher zu ſchreibende Bruno kann den Schreiber auf den Gedanken gebracht haben, Bruno und Bertold zu verwechſeln.

21. Wenden wir nun das Geſagte zunächſt auf die Ortsangaben der Datirung an, ſo wird es gewiſs durchaus zuläſſig ſeien, etwa anzunehmen, daſs ein ſpäterer deutſcher Abſchreiber *ap. Lutream* ſtatt *ap. Luceriam* oder *ap. Leodium* ſtatt *ap. Laudam* ſchrieb. Aber weder einem Konzipienten der Reichskanzlei werden wir das zutrauen dürfen, noch auch einem Abſchreiber derſelben, der, als er das Original fertigte, vielleicht ſchon eine Reihe Datirungen zu Lucera oder Lodi geſchrieben hatte. Finden wir im Regiſtrum K. Karls IV., in welchem uns ſichtlich zunächſt Konzepte erhalten ſind, in einer Reihe von Fällen *Bunne* ſtatt des richtigen *Brunne*, ſo mag das genügen, um uns zu überzeugen, daſs wir nicht Originalkonzepte, ſondern eine Abſchrift vor uns haben. Selbſt die Annahme, daſs ein Abſchreiber bei Reg. Fr. II. 746 *Rome* ſtatt des ihm unbekannten *Fogie* ſchrieb, wird kaum zu gewagt ſeien.

Verwechslung des Orts ſchon im Original anzunehmen, würde ſich dagegen gewiſs nur in ſehr ſeltenen Fällen rechtfertigen laſſen; jedenfalls müſste dann aber die Art der Verwechslung eine ganz andere ſeien.

Am nächften könnte, fo weit ich fehe, eine folche Annahme etwa liegen bei der Urkunde K. Friedrichs II. für Eberbach, Böhmer Acta 241, aus Worms 1219 Febr. 21 datirt. Dafs wir vier andere von demfelben Tage, dann aber auch von Febr. 19 und 23 Urkunden aus Speier haben, würde nach Mafsgabe fpäterer Erörterungen nicht ins Gewicht fallen, auch wenn wir von der Forfch. zur D. Gefch. 16,89 geltend gemachten bedenklichen Erklärung abfehen, der König habe an demfelben Tage zu Worms und Speier urkunden können; es würde an und für fich noch nicht erweifen, das der Schreiber Worms fchrieb, als er Speier nennen follte. Wohl aber wird das letztere hier dadurch fehr wahrfcheinlich, dafs fich auch unter den vier Stücken deffelben Tages aus Speier noch ein anderes gerade für Eberbach findet. Allerdings ift uns die Urkunde nur im Kopialbuche der Abtei erhalten. Liegt hier aber wirklich ein Vergreifen des Ortsnamens vor, fo möchte ich dasfelbe lieber dem Originale, als dem Abfchreiber zu Laft legen. Für diefen fcheint mir hier Veranlaffung zur Verwechslung durchaus zu fehlen. Ging aber dem Aufenthalte zu Speier, was das Itinerar nicht ausfchliefst, etwa ein folcher zu Worms unmittelbar vorher, fo wäre es immerhin denkbar, dafs ein Beamter der Reichskanzlei, der kurz vorher oft den Namen Worms gefchrieben hatte, diefen nun auch da nannte, wo er Speier hätte fchreiben follen.

22. Wo es fich um die Annahme von Schreibfehlern in Originalen handelt, treffen diefelben überwiegend die Zeitangaben. Aber auch da ift der betonte Unterfchied nicht ohne Bedeutung.

Ein Abfchreiber konnte leicht *martii* und *madii* oder *iunii* und *iulii* verwechfeln. Wie weit wir da gehen dürfen, kann davon abhängen, ob fich glaublich machen läfst, dafs ihm das bezügliche Wort in Abkürzung vorlag. Hatte er *ian.* oder *iun.*, *feb.* oder *sep.* oder gar *seb.* vor fich, fo war natürlich eine Verwechslung naheliegend, zu der jede Veranlaffung fehlte, wenn die Namen ausgefchrieben waren. Dagegen wird man doch nicht leicht annehmen dürfen, dafs ein Abfchreiber etwa *iulii* fchrieb, wo er *augusti* vor fich hatte.

Bei felbftftändiger Niederfchrift fehlte offenbar jede nähere Veranlaffung, etwa ftatt des Februar den September oder ftatt des Januar den Juni zu nennen, wie es für die Originale von St. 477 und 741 vermuthet ift. Wenn daher wirklich, wie Stumpf Wirzb. Imm. 2,25 angibt, das *mai* und *ianuarii* in den Originalen von St. 4.952 nur aus *marcii* und *iunii* verbeffert fein kann, fo würde ich allerdings kaum zweifeln, dafs wenigftens in diefen Fällen die Datirung nicht felbftftändig zugefügt, fondern abgefchrieben wurde, wie das ja bei St. 952 noch dadurch näher gelegt ift, dafs es fich um eine Doppelausfertigung handelt. Umgekehrt würde es mich nicht zu fehr befremden, wenn ein Konzipift den Juli genannt hätte, wo er den Auguft nennen follte, alfo in ein Verfehen verfiel, welches wir für den Abfchreiber als unzuläffig bezeichneten. Hat jemand wieder und wieder einen Monatsnamen gefchrieben,

22] so mag er ihn unachtsamerweise auch noch einmal schreiben, nachdem der folgende Monat bereits begonnen hat. Bei der Zählung nach römischem Kalender kam da aber noch eine besondere Veranlassung hinzu. Während der ganzen Epoche der Kalenden war nicht der Name des laufenden, sondern der des folgenden Monats zu nennen. Wir werden den Umstand behufs mannichfacher Unregelmässigkeiten, zu denen er Anlass gab, noch mehrfach zu berühren haben. Gerade ein Konzipist, nicht ein Abschreiber, konnte da leicht verleitet werden, irrig den laufenden Monat zu nennen. Ein ganz sicheres Beispiel gibt Reg. Wilh. 30; will man nicht annehmen, dass der König der eben von ihm belagerten Stadt schon einen Monat vor der Uebergabe einen Gnadenbrief ertheilte, so muss im Originale *15. kal. octobris* statt *novembris* verschrieben seien. Wenn daher Stumpf etwa bei St. 780. 4154 durch Annahme eines entsprechenden Schreibfehlers das urkundliche Itinerar richtig zu stellen sucht, so wird dagegen kaum etwas einzuwenden seien; näher liegt das natürlich noch, wenn wie bei St. 4819 mit *18. kal. iunii* hinzukommt, dass die für den Mai zu grosse Ziffer im Juni passt.

Aber auch bezüglich der Ziffern der Datirung wird wohl zu berücksichtigen seien, ob wir ein Versehen in blosser Abschrift oder im Originale annehmen. Der Abschreiber wird etwa *iii* und *vi* oder *vii* und *xii* leicht verwechseln, wobei es ganz gleichgültig ist, ob die Ziffer den Tag oder eine der Jahresangaben trifft; aber für Verwechslung etwa von *iiii* und *v* wird ihm doch im allgemeinen jeder Anlass fehlen.

Bei selbstständiger Niederschrift werden wir dagegen die grössere oder geringere Aehnlichkeit der Ziffern für Verwechslungen nicht in Betracht zu ziehen haben. Wohl aber würde hier die Verwechslung von *iiii* und *v* ganz erklärlich seien; der unaufmerksame Schreiber irrt in der Tagesangabe; und das wird in der Regel doch nur zu Abweichungen um ein oder andere Einheit geführt haben. Die Möglichkeit stärkerer Abweichungen auch in Originalen will ich freilich nicht läugnen. Bei St. 1533 für Niederburg mit Regensburg 1010 Apr. 28 nehmen Böhmer und Stumpf an, dass es im Originale *xiii. kal. maii* statt *iiii. kal.* heissen müsse. Diese Annahme wird allerdings dadurch sehr wahrscheinlich, dass wir nicht allein eine anscheinend widersprechende Urkunde aus Bamberg Apr. 28 haben, worauf ich an und für sich wenig Gewicht legen würde, sondern dass auch gerade drei andere Urkunden für dasselbe Kloster aus Regensburg Apr. 19 datirt sind. Bei einer Abschrift würde die Aehnlichkeit zur Erklärung genügen; bei einem Original scheint mir dieselbe nicht ausreichend. Doch sind auch hier Veranlassungen denkbar. Es ist ja möglich, dass von drei der Urkunden die Reinschrift noch zu Regensburg, von der vierten erst zu Bamberg vollendet wurde, und der Schreiber nun statt des dem Orte Regensburg entsprechenden Apr. 19 die Ziffer des laufenden Tages Apr. 28 eintrug, welche er vielleicht an demselben Tage schon mehrfach geschrieben hatte. Um das aber noch als blossen Schreibfehler

behandeln zu dürfen, müfste es aus blofser Unachtfamkeit gefchehen, es müfste alfo vorher feftgeftellt feien, dafs nach dem Brauche der Kanzlei auch zu Bamberg noch der zu Regensburg paffende Tag gefchrieben werden follte. Und vor näherer Unterfuchung wäre da ein anderer Brauch doch immerhin denkbar.

Handelt es fich um Jahresziffern, fo ift noch ein anderes zu beachten. In Abfchriften können fich auch bei diefen die verfchiedenartigften Abweichungen durch Schreibfehler erklären. In Originalen würde es bezüglich der Tagesziffer gleichfalls keinem Bedenken unterliegen, diefelbe in Folge von Schreibfehlern bald als etwas zu grofs, bald als etwas zu klein geworden anzunehmen, da der Schreiber ja nach der einen, wie nach der andern Seite fehlgreifen mochte, wenn auch im allgemeinen gewifs anzunehmen ift, dafs aus Unachtfamkeit häufiger ein fchon vergangener, als ein erft kommender Tag genannt wird. Ift etwa Böhmer Acta 772 n. 1074 von 1212 Samftag Aug. 24 datirt, während diefer auf den Freitag fiel, fo ift wohl zweifellos das Verfehen beim Monatstage anzunehmen, wo es ja an und für fich näher liegt, als beim Wochentage. Doch mögen fich immerhin auch umgekehrt liegende Fälle finden. Dagegen erfcheint mir die Erklärung einer zu grofsen Jahresziffer durch felbftftändigen Schreibfehler immer bedenklich. Wohl jedem dürfte es begegnet feien, dafs er insbefondere in den erften Tagen des Januar noch die Ziffer des vergangenen Jahres fchrieb. Bei Datirung der Diplome lag ein folches Verfehen um fo näher, als es fich um mehrere Jahresangaben mit verfchiedenen Epochentagen handelte; gar leicht mochte da der Schreiber die fo oft gefchriebene Ziffer noch einige Zeit fortfchreiben, bis er gewahrte, dafs fie zu ändern fei. Danach follte er auch nach diefer Richtung nicht um mehr als eine Einheit zurückbleiben, während bei den rafch wechfelnden Tagesangaben auch eine etwas ftärkere Abweichung nicht zu fehr befremden würde. Nach der andern Richtung aber würde das Vergreifen der Jahresziffern auch nur um eine Einheit fchwer erklärlich feien. Wir fühlen uns doch auch im Dezember nicht leicht verfucht, fchon die Ziffer des kommenden Jahres zu fchreiben, wenn wir nicht einen befondern Zweck damit verbinden und damit dann überhaupt ein Schreibfehler nicht mehr vorliegt. Und bei der Datirung der Diplome hätte das überdies oft Jahresbezeichnungen getroffen, bei denen es wegen der Ungewifsheit der Regierungsdauer des Herrfchers gar noch nicht einmal feftftand, ob es überhaupt zu einer folchen Jahresbezeichnung kommen werde. Handelt es fich nun auch in Originalen wohl ebenfo häufig um zu grofse, als zu kleine Jahresziffern, und zwar fo, dafs die zu erwartende Ziffer nicht immer nur um eine, fondern auch um mehrere Einheiten überfchritten ift, fo liegen allerdings Unregelmäffigkeiten, Widerfprüche, Unrichtigkeiten vor; aber die Annahme blofser Schreibfehler fcheint mir in keiner Weife geeignet, das zu erklären.

23. Mag nun zuzugeben feien, dafs zuweilen anfcheinende Wider-

23] ſprüche im urkundlichen Itinerar ſich durch Annahme von Schreibfehlern ausreichend erklären laſſen, ſo müſste doch oft, auch von anderem abgeſehen, ſchon die *Häufigkeit der Fälle* Bedenken erregen, welche ſich ergeben würde, wenn wir darin die durchgreifende Erklärung finden wollten. Auch von den Jahresangaben abgeſehen ſah ſich Stumpf genöthigt, in dem einen Jahre 973 fünfmal ein Verſehen in der Tagesangabe anzunehmen, bei St. 575. 84. 86. 94. 614, wovon drei Originale. Und ſelbſt dann wird doch ein Ergebniſs, wonach der Kaiſer Nov. 23 zu Heiligenſtadt und ſchon Nov. 27 zu Duisburg geweſen wäre, ſchwerlich dem thatſächlichen Itinerar entſprochen haben.

Dazu kommt dann noch ein anderer Umſtand. Die Häufigkeit bloſſer Schreibfehler ſollte doch für verſchiedene Perioden durchſchnittlich dieſelbe ſeien. Bei Abſchreibern könnte das nur dann einem Bedenken unterliegen, wenn etwa die Schrift einer beſtimmten Periode mehr Anlaſs zu Abſchreibefehlern geboten hätte, was für die Jahrhunderte, welche wir zunächſt im Auge haben, kaum zutrifft. Bei Konzipiſten wird der eine achtſamer ſeien, wie der andere; das würde es immerhin erklären können, wenn ſich ein bedeutenderer Unterſchied bei kürzeren Zeiträumen herausſtellte; es wäre möglich, daſs die beſonders häufigen Unrichtigkeiten gerade in den Originalen K. Ottos II. wenigſtens theilweiſe damit zuſammenhingen. Bei gröſseren Perioden müſste ſich aber auch das ausgleichen. Wie will man es alſo erklären, daſs die angeblichen Schreibfehler in der Datirung im zwölften Jahrhunderte, zumal der zweiten Hälfte deſſelben ungleich ſeltener ſind, als in den früheren Jahrhunderten, während dann im dreizehnten Jahrhunderte ihre Zahl wieder in auffallender Weiſe zunimmt? Das muſs doch auf den Gedanken führen, daſs da andere Umſtände eingriffen, bei welchen die Annahme, daſs ſie ſich bald mehr, bald weniger geltend machten, keinem Bedenken unterliegt.

24. Entſprechendes ergibt ſich, wenn wir einen verwandten Punkt ins Auge faſſen, nämlich die ſich oft ergebende *regelmäſſige Geſtaltung der Fälle*, welche durch Schreibfehler erklärt werden ſollen, während ihr Ergebniſs ſich doch überwiegend als ein ganz regelloſes darſtellen müſste. Schon das könnte auffallen, daſs, wie Stumpf Wirzb. Imm. 2,24 betont, gerade nur die Namen der Monate ſo häufig verſchrieben ſeien ſollen, während doch nicht abzuſehen iſt, weſshalb das nicht auch dieſe oder jene andere Angabe gleichmäſſig getroffen haben ſollte. Wichtiger iſt ein anderes. Betonten wir, daſs auch für den Schreibfehler beſtimmte Veranlaſſungen vorhanden ſind, ſo folgt daraus nicht, daſs dieſe zu einer Abweichung in ein und derſelben Richtung führen müſſen. Und wenn das wenigſtens bei ſelbſtſtändiger Niederſchrift hie und da zuzugeben iſt, ſo ergibt ſich dann wohl wieder, daſs der angebliche Schreibfehler gerade zu einer Abweichung in umgekehrter Richtung geführt haben müſste.

Es wurde ſchon mehrfach darauf hingewieſen, daſs die im urkund-

lichen Itinerar fich ergebenden Widerfprüche durchweg fo liegen, dafs die Zeitangabe zu fpät für den Ort ift. Schreibfehler, wie fie Abfchreiber machen, können ein folches Ergebnifs nicht herbeiführen. Ift eine Ziffer, oder der Name eines Ortes oder Monats einem andern ähnlich, fo wird durchfchnittlich eben fo häufig diefer mit jenem als jener mit diefem verwechfelt feien; das kann überhaupt keine regelmäffige Geftaltung veranlaffen. Bei felbftftändigen Schreibfehlern werden wir allerdings annehmen dürfen, dafs fie überwiegend zur Angabe eines fchon verfloffenen Zeitabfchnittes ftatt des bereits begonnenen führen werden; insbefondere konnte die Kalendenzählung Anlafs werden, den verfloffenen Monat zu bezeichnen. Dann aber müfste das Ergebnifs gerade umgekehrt eine für den Ort zu frühe Zeitangabe feien. Die am häufigften vorkommende Verfchiebung des Itinerar läfst fich demnach auf Schreibfehler nicht zurückführen.

Aehnliches wurde bereits bezüglich der Jahresangabe bemerkt. Hier kommt aber noch ein anderes hinzu. Auffer dem Inkarnationsjahre und der Indiktion geben die Urkunden auch die verfchiedenen Regierungsjahre; wir finden alfo drei, vier, auch fünf Jahresangaben. Nun ergibt fich wohl, dafs wir wegen Nichtftimmens zum Orte oder aus anderen Gründen nicht blos bei einer, fondern bei allen oder den meiften ein Verfehen anzunehmen haben, während diefelben dennoch unter fich übereinftimmen. Das kann nicht lediglich das Refultat regellofer Abfchreiberverfehen feien. Diefe könnten immerhin nicht blos eine, fondern alle Angaben treffen; aber gewifs würden fie dann nicht zufällig zu einer Uebereinftimmung aller führen. Eben fo wenig aber ift das denkbar bei felbftftändiger Niederfchrift. Der Konzipift mag bei ein oder anderer Angabe fehlgreifen und wird dadurch die Uebereinftimmung ftören; nennt er aber ftatt der Jahre, die er nennen follte, eine andere, in fich richtige Reihe, fo werden wir das nicht mehr als blofsen Schreibfehler betrachten können; es wurde dann nicht mehr das Jahr, welches er angeben wollte, theilweife unrichtig bezeichnet, fondern er wollte aus diefem oder jenem Grunde überhaupt ein anderes Jahr angeben.

Nach allem Gefagten ergibt fich, dafs in Einzelfällen für die Annahme einerErklärung der Unregelmäffigkeiten insbefondere der Datirung durch Schreibfehler genügende Veranlaffung vorliegt. Man mag auch zugeben, dafs vereinzelt ein wenigftens für uns ganz unerklärlicher Schreibfehler eingreifen mag. Für die Maffe der Fälle würden aber die anzunehmenden Schreibfehler nicht blos zu häufig, fondern insbefondere auch wegen der regelmäffigen Geftaltung, zu der fie geführt haben würden, zu unerklärlich feien, als dafs wir die Verfchiebungen des urkundlichen Itinerar im allgemeinen auf fie zurückführen könnten. Dann werden wir aber auch im Einzelfalle, zumal wenn es fich um ein Original handelt, doch nur dann einen Schreibfehler annehmen dürfen, wenn die befondere Sachlage beftimmter dafür fpricht oder fich wenigftens ge-

25] zeigt hat, dafs keine andere, durch verwandte Fälle nahe gelegte Annahme zur Erklärung ausreicht.

MÖGLICHKEIT ANDERWEITIGER ERKLÄRUNG.

25. Reicht die Annahme von Fälfchungen und Schreibfehlern zur Erklärung der anfcheinenden Widerfprüche nicht aus, fo ergibt fich damit das Bedürfnifs anderweitiger Erklärung. Dafs jene nicht überall genügen, geben ja auch folche zu, welche fie der Maffe der Fälle gegenüber allerdings für ausreichend halten. Dem als echt anerkannten Original gegenüber ift die Annahme der Fälfchung nicht ftatthaft; und will man felbft auf die Forderung, dafs auch der Schreibfehler einer Erklärung bedürfe, ganz verzichten, fo liegen doch wieder manche Fälle fo, dafs die Annahme weitgehendfter Schreibfehler zur Erklärung des Widerfpruches nicht ausreichen würde. Sollen wir uns da nun damit begnügen, ein Fragezeichen zu fetzen, und den Fall als unerklärliche Regellofigkeit hinnehmen? Das wird allerdings dem nicht zu verübeln feien, der im allgemeinen in Fälfchung und Schreibfehlern den paffenden Schlüffel gefunden zu haben glaubt; über einzelne Fragezeichen kommen wir in diefen Dingen wohl auf keinem Wege hinaus. Wer aber, wie ich, umgekehrt die Anficht zu begründen fuchte, dafs auf jenem Wege nur in Einzelfällen, nicht im allgemeinen eine genügende Löfung zu erreichen fei, von dem wird man billig verlangen, dafs er, wenn er den eingefchlagenen Weg als den unrichtigen bezeichnet, nun auch einen andern angibt, auf dem wenigftens feiner Anficht nach das Ziel erreichbar ift.

Als diefer Weg ift nun fchon mehrfach die Annahme der Beziehung widerfprechender Angaben auf verfchiedene Zeitpunkte bezeichnet worden. So von Wailly und Huillard-Bréholles, vgl. Huillard Intr. 56. Die Erklärung der Verfchiebungen in den Regeften K. Ludwig des Baiern glaubte ich in derfelben Richtung fuchen zu müffen, vgl. Add. III. Vorr. IX. Insbefondere hat dann auch Sickel Acta 1,236 auf diefen Weg hingewiefen. Es dürfte auch kein anderer mehr denkbar feien. Beziehen fich in einer uns vorliegenden echten Originalurkunde die Angaben thatfächlich auf verfchiedene Zeitpunkte, ift nach Lage der Sache die Möglichkeit ausgefchloffen, dafs der Schreiber anderes fchrieb, als er zu fchreiben beabfichtigte, fo erübrigt nichts, als die Annahme, dafs er wirklich verfchiedene Zeitpunkte bezeichnen wollte. Dann aber wird vor allem die Frage fich aufwerfen, wie fich das überhaupt erklären könne. Und da fcheint fich mir eine doppelte Möglichkeit zu bieten.

26. Einmal kann die Schuld auf unferer Seite, die Erklärung in eigener Täufchung über die Abficht der Kanzlei zu fuchen feien. Wir find gewohnt, von der Annahme auszugehen, dafs fich in der Regel alle Angaben der Urkunde auf den in der Datirung bezeich-

neten Zeitpunkt beziehen follten. Aber dazu find wir doch vielfach durch das, was in der Urkunde gefagt ift, wenigftens von vornherein in keiner Weife berechtigt. Zeitweife würde felbft die Faffung der Datirungszeile gerade umgekehrt eher darauf hinweifen, dafs fich Zeitangabe und Ort auf verfchiedene Zeitpunkte beziehen follten; es wird der Tag unter Datum, der Ort unter Actum genannt, und wieder in einer fpäteren Zeit zunächft die Zeitangabe unter Actum, der Ort unter Datum. Ueberwiegend würden uns allerdings wenigftens die fpäter üblichen Formen der Datirung berechtigen, von vornherein mindeftens für Tag und Ort Beziehung auf denfelben Zeitpunkt anzunehmen. Aber diefer mufs denn doch nicht nothwendig auch für die fonftigen Angaben der Urkunde mafsgebend gewefen feien. Die Datirung fagt zunächft nur, wann die Urkunde gegeben ift. Damit ift doch nicht zugleich gefagt, dafs eine im Text als lebend erwähnte Perfon auch zu diefer Zeit noch leben mufste. Dafs die Zeugen gerade am genannten Tage und Orte beim Könige waren, ift in der Urkunde felbft nirgends ausgefprochen. Dafs der Kanzler fie rekognoszirte, ift ausdrücklich gefagt; aber doch nicht, dafs das gerade zur Zeit des Datum gefchah. Mag das in der Regel gefchehen feien, mag fich dann überwiegend kein Widerfpruch ergeben, fo berechtigt uns doch in Fällen, wo wir nun auf einen folchen ftoffen, von vornherein gar nichts, defshalb auf Unechtheit oder Ungenauigkeit der Kanzlei zu fchliefsen; über den Zeitpunkt der Rekognition hat fich diefe ja gar nicht ausgefprochen; fie war zur Anwendung der bezüglichen Formel durchaus berechtigt, auch wenn etwa ausnahmsweife die Rekognition durch einen Kanzler erfolgte, der zur Zeit der Datirung nicht mehr oder noch nicht im Amte war.

27. Glaube ich nun auch, dafs der Grund vielfach in der angegebenen Richtung zu fuchen ift, fo will ich doch keineswegs behaupten, dafs die Schuld immer bei uns liegt. Zweifellos haben da fehr häufig auch Ungenauigkeiten der Kanzlei eingegriffen. Nach den Angaben der Urkunde felbft oder der aus andern Haltpunkten fich ergebenden Regel wird oft nicht zu bezweifeln feien, dafs zwei Angaben der Urkunde fich auf denfelben Zeitpunkt beziehen follten. Aber Veranlaffungen der verfchiedenften Art konnten thatfächlich zu einer Abweichung von der Regel führen. Zu folchen Ungenauigkeiten haben wir nun allerdings auch die Schreibfehler zu rechnen; und wir gaben ja zu, dafs diefe in Einzelfällen auch in Originalen anzunehmen find. Aber die Schreibfehler find nur eine Art der hier zu beachtenden Ungenauigkeiten. Nehmen wir etwa an, dafs der bezügliche Kanzleibeamte, ftatt ein Konzept zu fertigen, dem Reinfchreiber eine ältere Urkunde als Vorlage gab, in der er im allgemeinen die nöthigen Aenderungen vorgenommen, auf eine oder andere aber vergeffen hatte, fo mufsten fich natürlich Widerfprüche im Original ergeben. Als Schreibfehler werden wir das nicht bezeichnen; aber es ift eine Ungenauigkeit, welche offenbar ganz nach denfelben Gefichtspunkten zu behandeln ift. Der Konzi-

27] pift beabfichtigte auch hier die durchgreifende Aenderung und würde bei genügender Achtfamkeit recht wohl gewufst haben, wie er diefelbe hätte durchführen müffen. Bei Annahme folcher und ähnlicher Ungenauigkeiten ergibt fich daher ebenfo, wie bei Schreibfehlern, die Aufgabe, nachzuweifen, wie fie entftehen konnten. In Einzelfällen werden fie die nächftliegende Erklärung bieten. Aber es liegt auf der Hand, dafs fie eben fo wenig, wie Schreibfehler ausreichen können, wenn es gilt, Widerfprüche zu erklären, welche häufig und gleichmäffig wiederkehren.

28. Ganz anders ftellt fich das nun aber, wenn wir nicht blos vereinzelte Ungenauigkeiten, fondern ungenauen Kanzleigebrauch annehmen. Die Ungenauigkeit konnte eine vereinzelte bleiben. Die Veranlaffung zu ihr konnte aber auch eine fo naheliegende feien, dafs fie fich oft in derfelben Weife wiederholte. Man mag das anfänglich als unzuläffig betrachtet und, wo man es bemerkte, gebeffert haben. Handelte es fich dabei aber überwiegend um Dinge, welche für die Rechtskraft der Urkunde ohne Bedeutung waren, fo mochte man fchliefslich auf folche Ungenauigkeiten überhaupt kein Gewicht mehr legen, fie insbefondere in folchen Fällen als zuläffig behandeln, wo das Gefchäft der Beurkundung dadurch erleichtert wurde.

Es ift nicht ausgefchloffen, und wir werden Beifpiele dafür finden, dafs manches, was anfangs als blofser Schreibfehler zu betrachten ift, allmählig zum Kanzleigebrauche wurde. Es war, wie gefagt, ein naheliegender Schreibfehler, zu den Kalenden den Namen des laufenden ftatt des folgenden Monats zu nennen. Ift das vereinzelt geblieben, fo wäre es doch auch denkbar, dafs das zum Kanzleigebrauche geworden feien könnte. Für die päbftliche Kanzlei glaube ich wirklich ähnliches annehmen zu follen; es fcheint, worauf ich zurückkomme, bei den Schreibern derfelben vielfach Brauch geworden zu feien, nach den Iden überhaupt fchon den folgenden Monat als laufend zu betrachten, nicht blos die Kalenden deffelben zur Tagesbezeichnung zu verwenden; wie man in entfprechender Weife auch wohl nach den Iden des Dezember fchon das folgende Inkarnationsjahr nannte, nach deffen Januar der Tag zu bezeichnen war.

Unterfcheide ich die vereinzelte Ungenauigkeit von ungenauem Kanzleibrauche, fo foll damit nicht zugleich gefagt feien, dafs diefer defshalb die urfprüngliche Regel ganz verdrängen, felbft zur Regel werden mufste. Nehmen wir etwa an, es fei als die Regel betrachtet, dafs fowohl Ort als Tag fich auf den Zeitpunkt der Vollendung des Originals beziehen follten, es fei aber Brauch geworden, die Ortsangabe fchon im Konzepte, nicht, wie den Tag, erft bei der Reinfchrift zuzufügen, weil man vorausfetzte, dafs auch die Reinfchrift noch an demfelben Orte vollendet werden würde. Das war dann an und für fich noch kein ungenauer Brauch, infofern man daran fefthalten mochte, dafs in Fällen, wo jene Vorausfetzung nicht zutraf, bei der Reinfchrift die Orts-

angabe entſprechend zu ändern ſei. Aber es liegt auf der Hand, daſs es ein Brauch war, der zunächſt leicht zu einzelnen Ungenauigkeiten Veranlaſſung geben konnte. Dieſe konnten ſich dann aber zu einem ungenauen Brauche ſteigern, wenn man mit der Zeit jenen Umſtand überhaupt nicht mehr beachtete, ſich daran gewöhnte, die Ortsangabe immer dem Konzepte zu entnehmen, auch dann, wenn ſie zum Tage nicht mehr paſste. Man kann nicht ſagen, daſs damit nun die Regel eine andere geworden wäre, Ort und Tag ſich auf verſchiedene Zeitpunkte beziehen ſollten; aber es hatte ſich ein ungenauer Brauch eingeſchlichen, welcher thatſächlich in vielen Fällen die Regel nicht mehr zur Geltung kommen lieſs.

Sollten wir nun ſolche und ähnliche, zunächſt nur als möglich hingeſtellte Annahmen als wirklich zutreffend erweiſen können, ſo hätten wir damit die Erklärung gerade für das gewonnen, was die Annahme bloſser Schreibfehler und vereinzelter Ungenauigkeiten unerklärt lieſs. Es würde ſich erklären, wie Fälle, welche im groſsen Zuſammenhange als Unregelmäſſigkeiten erſcheinen, doch wieder aus dieſem gelöſt und für ſich betrachtet einer beſtimmten Regel zu folgen ſcheinen. Und da natürlich ein allmählig aufgekommener ungenauer Brauch auch wieder verſchwinden oder, wofür es an Beiſpielen nicht fehlen wird, durch Hinzutreten einer weiteren Aenderung wieder zu einem der Regel entſprechenden werden konnte, ſo wäre damit zugleich erklärt, wie gewiſſe Unregelmäſſigkeiten gerade nur in einzelnen Perioden häufiger vorkommen, während ſie, auf bloſsen Schreibfehlern beruhend, ſich ziemlich gleichmäſſig auf die verſchiedenen Perioden vertheilen müſsten.

29. Es kann weiter noch eine beſondere Art ungenauen Kanzleibrauches eingegriffen haben, nämlich das Feſthalten an der Sache nicht mehr entſprechender Formeln. Was urſprünglich genau dem thatſächlichen Vorgehen entſprach, kann dadurch ungenau werden, daſs man an der gewohnten Formel auch in Fällen feſthielt, wo doch das thatſächliche Vorgehen ein anderes war, und wohl auch dann noch, wenn das Vorgehen, auf das die Formel berechnet war, überhaupt auſſer Uebung gekommen war.

Wir dürfen davon ausgehen, daſs die urkundliche Formel in den Zeiten, wo ſie aufkommt, genau dem thatſächlichen Hergange entſpricht, da ja dieſer für ihre Faſſung maſsgebend ſeien muſste. Finden wir in longobardiſchen Urkunden über den Verkauf von Immobilien Minderjähriger angegeben, daſs gemäſs den bezüglichen Beſtimmungen des Edikt die Erlaubniſs dazu erſt ertheilt wurde, nachdem ein Königsbote die Grundſtücke beſichtigt hatte, und nachdem dieſelben von beeideten Schätzmännern bewerthet waren, ſo hat das zweifellos urſprünglich dem thatſächlichen Hergange genau entſprochen. Nach den Erfahrungen, wie ſie uns noch jetzt das Rechtsleben bietet, dürften wir vielleicht von vornherein annehmen, daſs man die läſtigen Beſtimmungen im Laufe der Zeit nicht mehr genau eingehalten haben wird, daſs man anfangs

29] nur in Einzelfällen, wo ihre Zwecklosigkeit auf der Hand lag, von ihnen abgesehen haben mag, dass das dann weiterhin überhaupt zur Regel werden mochte. Im gegebenen Falle haben wir dafür ein ausdrückliches Zeugnis; wir wissen aus dem Cartularium Langob. n. 6, dass thatsächlich diese Handlungen im eilften Jahrhunderte gar nicht mehr vorgenommen oder durch eine blosse Scheinhandlung ersetzt wurden. Aber den Urkunden dieser Zeit würden wir das nicht entnehmen können; sie schildern nach wie vor den Hergang in der seit Jahrhunderten üblichen Fassung.

Wo es sich um Umstände handelt, welche weniger die Handlung, als die Beurkundung treffen, lässt sich solche Entwicklung wohl in den Urkunden selbst verfolgen. Die Kreuze oder sonstigen Handzeichen in Privaturkunden wurden ursprünglich sichtlich von den bezüglichen Personen selbst gemacht; eben so deutlich sieht man, dass sie später häufig vom Notar oder auch gar nicht mehr zugefügt wurden. Aber an der begleitenden Formel hielt man trotzdem noch lange fest, leitete die Aufführung der einzelnen Zeugen mit *signum manus* ein, obwohl ein solches gar nicht vorhanden ist. Vgl. auch Ital. Forsch. 1,16.

Derartige Ungenauigkeiten können nun auch zu Widersprüchen führen, wie wir sie im Auge haben. Es mag vorläufig genügen, an einen Fall zu erinnern, bei dem die Sachlage schon anerkannt ist. Auch in späterer Zeit ist die Rekognitionsformel so gefasst, dass sie persönliche Rekognition durch den Kanzler anzeigt, uns also auch berechtigt, Anwesenheit des Kanzlers bei der Beurkundung vorauszusetzen, wie das ursprünglich auch zweifellos immer zutraf. Im Laufe der Zeit aber hat man erweislich die gewohnte Formel auch dann geschrieben, wenn der Kanzler gar nicht am Orte war, sich also ein Widerspruch zwischen der Rekognitionsformel und der Ortsangabe ergeben musste.

Solche Fälle sind denn freilich nicht gerade lediglich aus absichtslosem Festhalten an dem einmal Gewohnten zu erklären. Es konnte sich ja um Formalitäten handeln, welche auch später noch nach Gesetz oder Herkommen nothwendig oder wünschenswerth waren, deren Nichterwähnen in der Urkunde den Werth derselben formell beeinträchtigt hätte, wenn derselbe sachlich auch derselbe gewesen wäre; deren Anführung desshalb auch zu entsprechend höheren Taxen berechtigen mochte. Sachlich lag gewiss eine eben so gewichtige Bürgschaft darin, wenn etwa der Protonotar statt des Kanzlers die Urkunde überprüfte. Wenn das thatsächlich geschah, so wird das auch der Partei zweifellos genügt haben; aber freilich nur unter der Voraussetzung, dass das nicht zugleich die herkömmliche Fassung der Urkunde selbst beeinflusse und damit dieselbe als nicht vollwerthig erscheinen lassen könne.

AUFGABE UND AUSDEHNUNG DER UNTERSUCHUNG.

30. Mit dem Gesagten glaube ich wenigstens die Möglichkeit ausreichender Erklärung der anscheinenden Widersprüche erwiesen zu

haben. Aber freilich überwiegend nur auf Grundlage vorläufiger Annahmen, die felbft noch des Beweifes bedürfen. Damit ift die eigentliche Aufgabe der Unterfuchung gegeben. Es wird zu prüfen feien, ob das, was als möglich hingeftellt wurde, auch wirklich zutraf. Zu diefem Zwecke wird es vor allem nöthig feien, uns das gefammte Gefchäft der Beurkundung möglichft genau zu vergegenwärtigen. Nur dann werden wir eine Ueberficht über alle Zeitpunkte gewinnen, welche möglicherweife für diefe oder jene Angabe beftimmend feien konnten, mögen diefe Zeitpunkte nun, wie es bei der beurkundeten Handlung oder der benutzten Vorlage zutrifft, überhaupt vor den Beginn der Beurkundung fallen, mögen fie fich daraus ergeben, dafs die Beurkundung und felbft die Datirung nicht an demfelben Tage begonnen und vollendet werden mufste. Wir werden dann weiter die Regel zu fuchen, feftzuftellen haben, welchen Zeitpunkt die Kanzlei für die gefammte Urkunde oder einzelne Beftandtheile derfelben als mafsgebend betrachtete. Die Feftftellung der Regel kann uns aber nicht genügen; fie hat für uns zunächft nur Werth, infofern wir durch fie einen feften Ausgangspunkt für die Beurtheilung der Unregelmäffigkeiten gewinnen, deren Erklärung ja der Hauptzweck unferer Unterfuchung ift. Sind unfere Vermuthungen richtig, fo wird wieder nur dann, wenn wir uns das ganze Gefchäft der Beurkundung genau zu vergegenwärtigen fuchen, fich beurtheilen laffen, in wie weit das Vorgehen bei derfelben Veranlaffung bieten konnte, fei es zu vereinzelten Abweichungen von der Regel, fei es zu ungenauen Kanzleigebräuchen. Es wird fich bei Richtigkeit unferer Vorausfetzung beurtheilen laffen, wie die Widerfprüche anerkannt echter Urkunden zu erklären feien werden. Es dürfte fich dann aber insbefondere ergeben, dafs manche Widerfprüche, welche man bisher als Kennzeichen der Unechtheit zu behandeln pflegte, nicht nothwendig eine Urkunde verdächtigen müffen.

31. Werde ich von diefem Gefichtspunkte aus auch fehr viele einzelne Urkunden zu befprechen haben, fo würde man doch den Zweck meiner Unterfuchung durchaus verkennen, wenn man annähme, ich habe auch ein beftimmteres Urtheil über die Echtheit einzelner Urkunden für meine Aufgabe gehalten. Die Verwerthung meiner Ergebniffe in diefer Richtung kann ich Anderen überlaffen, die zu einer allfeitigeren Beurtheilung veranlafst und befähigt find. Ob die von mir vertheidigten Urkunden überhaupt echt find oder nicht, ift für meinen nächften Zweck ohne Bedeutung; denn ich vertheidige fie nicht gegen den Vorwurf der Unechtheit überhaupt, fondern nur dagegen, dafs diefer oder jener Umftand an und für fich ihre Unechtheit fchon erweifen müffe. Man wird vielleicht finden, dafs ich darin zu weit gehe, mich noch in überflüffiger Weife um Klienten annehme, die aus andern Gründen ihrer endgültigen Verurtheilung doch nicht entgehen können. Aber einmal habe ich bereits § 15 angedeutet, wefshalb mir auch die Heranziehung erwiefener Fälfchungen hier gerechtfertigt fcheint; wenn

31] ich in einem ohnehin unrettbaren Falle das vertheidige, was sich an und für sich vertheidigen läßt, so wird das vielleicht einem anderen zu gute kommen, bei dem eben nur der eine Verdachtsgrund vorliegt. Andererseits glaube ich, daſs eine gewiſſe Einseitigkeit des Vorgehens hier durchaus am Platze sein dürfte. Habe ich mir die Aufgabe gesetzt, einer meiner Ansicht nach einseitigen Behandlung dieser Verhältniſſe entgegenzutreten, welche alles, was sich einer vielfach doch erst zu erweisenden Regel nicht fügt, zu ändern oder zu verwerfen pflegt, so wird es sich rechtfertigen, einmal zu versuchen, in wie weit sich selbst für die auffallendsten Unregelmäſſigkeiten bei Annahme der Echtheit und Unverfälschtheit noch eine Erklärung finden laſſe. Ich habe mich daher vereinzelt nicht abhalten laſſen, das sogar bei Stücken zu thuen, welche ich nicht blos im allgemeinen für Fälschung halte, sondern bei denen ich auch kaum bezweifle, daſs die bezüglichen Widersprüche selbst der Fälschung ihre Entstehung verdanken. Es muſs doch einmal versucht seien, wie weit denn überhaupt auf diesem Wege vorgegangen werden könne; und wo ich selbst das Weitergehen für bedenklich halte, mag ja vielleicht ein Anderer Haltpunkte finden, welche dennoch ein Weitergehen verstatten. Lag es weiter oft nahe, nicht gerade immer jene Gränze meiner Aufgabe bestimmt zu betonen und einzuhalten, beiläufig auch meine Ansicht über Echtheit oder Unechtheit überhaupt auszusprechen, so wird man es begreiflich finden, wenn mich der Umstand, daſs bezüglich des zunächst zu besprechenden Verhältniſſes meinem Klienten kein Vorwurf zu machen war, leicht zu einer zu günstigen allgemeinen Meinung über ihn führen konnte; ich hatte eben nur das eine Verhältniſs zu beachten und würde bei einer eingehenden Untersuchung, zu der mir die Veranlaſſung fehlte, vielleicht in manchen Fällen selbst zu anderer Ansicht gelangt seien. Andererseits glaube ich mich kaum in der Annahme zu täuschen, daſs doch auch die Fälle nicht selten seien werden, wo die eingehendere und allseitigere Prüfung mein vorläufiges Urtheil bestätigen wird.

32. Was die zeitliche Ausdehnung der Untersuchung betrifft, so habe ich mich an keine scharfe Gränze gehalten. Greife ich zuweilen bis auf die früheren Karolingerzeiten zurück, so habe ich dieselben doch bei den eigenen Vorarbeiten kaum beachtet. Wo eine den Stoff so gründlich verwerthende Arbeit vorliegt, wie die Urkundenlehre Sickels, da durfte ich voraussetzen, daſs alles, was für meine Zwecke etwa zu beachten wäre, ohnehin bereits Beachtung gefunden habe. Auf Grund der von Sickel hervorgehobenen Thatsachen habe ich hie und da wohl eine andere Erklärung versucht, wie sie mir verwandte Verhältniſſe späterer Zeit nahe legen konnten; im allgemeinen bot mir seine Arbeit den festen Ausgangspunkt. Die spätere Karolingerzeit würde wohl stärker verwerthet seien, wenn nicht gerade hier die Hülfsmittel zu leichter Beherrschung des Stoffes hinter dem, was für die anderen Perioden geboten ist, so weit zurückständen. Vorzugsweise hatte ich

die Zeit der fächfifchen, fränkifchen und ftaufifchen Könige im Auge, fo dafs ich in der Regel mit den Vorarbeiten um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts abbrach, wenn nicht befondere Umftände auf ein Weitergehen hinwiefen. Denn wenn die zu befprechenden Verhältniffe fich gerade in der ftaufifchen Zeit am mannichfaltigften geftalten, fo glaubte ich mich bald zu überzeugen, dafs in der folgenden Zeit wenigftens die Diplome felbft kaum noch etwas bieten, das über Umftände nähern Auffchlufs geben könnte, welche ihre Erklärung nicht ohnehin fchon durch Erörterung der entfprechenden Formen der ftaufifchen Zeit gefunden hätten. Nur in fo weit war mehrfach felbft bis in das vierzehnte Jahrhundert hineinzugreifen, weil erft hier auffer den Diplomen felbft noch andere Schriftftücke der Reichskanzlei erhalten find, welche uns das Vorgehen bei Beurkundung und Datirung genauer erkennen laffen, auf deren Verwerthung daher nicht verzichtet werden durfte, wenn es auch noch fo mifslich feien mag, Denkmale einer viel fpäteren Zeit zur Erklärung verwandter früherer Verhältniffe benutzen zu müffen.

33. Gaben die Königsurkunden den nächften Anlafs zur Arbeit, habe ich fie daher vorwiegend im Auge behalten, fo habe ich doch vielfach auch die nicht aus der Reichskanzlei hervorgegangenen Urkunden beachtet, welche ich für meine Zwecke jenen gegenüber fchlechtweg als Privaturkunden werde zufammenfaffen dürfen, wenn für andere Zwecke auch eine engere Abgränzung des Begriffes der Privaturkunde angemeffener fein würde. Denn einmal find ja auch diefe wichtige Hülfsmittel der gefchichtlichen Forfchung, ift es an und für fich von Werth, den bezüglichen Verhältniffen auch in diefer Richtung nachzugehen. Liegt uns weiter in der Urkunde nur das Endergebnifs der gefammten Beurkundung vor, fo läfst fie vom Gange diefer bald mehr, bald weniger erkennen; und da gewähren gerade die an weniger ftrenge Formen gebundenen Privaturkunden oft weitergehende Auffchlüffe, welche bei genügender Vorficht doch manchen Rückfchlufs auch auf das Vorgehen der Reichskanzlei geftatten. Endlich aber fcheint mir die Beeinfluffung der einen Art von Urkunden durch die andere ftärker gewefen zu feien, als gewöhnlich angenommen zu werden pflegt. Und dann ift das Verhältnifs keineswegs immer fo, dafs die Form der Königsurkunde auf die der Privaturkunde eingewirkt hat. Dafs das Umgekehrte bei einzelnen der Aenderungen, welche die Diplome der Karolinger von denen der Merovinger unterfcheiden, der Fall gewefen ift, hat fchon Sickel meiner Anficht nach richtig betont. In viel weiterem Umfange fcheint es mir dann anzunehmen zu fein bei den durchgreifenden Umgeftaltungen der bisher für die Königsurkunde üblichen Formen im zwölften Jahrhunderte, für welche fich vielfach Bräuche, die insbefondere in einzelnen bifchöflichen Kanzleien längft in Uebung waren, aufs beftimmtefte als mafsgebend erweifen.

34. Wenn ich, was die örtliche Ausdehnung betrifft, in erfter

34] Reihe nur deutfche Privaturkunden berückfichtigte, italienifches Material nur zuweilen heranzog, wo die Beachtung Auffchlüffe über verwandte deutfche Verhältniffe bieten konnte, fo lag der Grund nicht darin, dafs mir jene etwa von vornherein genauer bekannt gewefen wären; es wäre da eher das Umgekehrte der Fall gewefen. Aber das ganze Urkundenwefen Italiens hat in dem Inftitute des Notariats eine fo fefte Grundlage gehabt, dafs da von folchen Unregelmäffigkeiten, wie wir fie zu befprechen haben, nur felten die Rede ift; andererfeits ift aber die Bedeutung und Behandlung des Notarinftrumentes und der deutfchen Privaturkunde eine fo verfchiedene, dafs die gröfsere Genauigkeit des italienifchen Urkundenwefens doch nur felten zur Verwerthung für die Erklärung auffallender Erfcheinungen in deutfchen Urkunden Veranlaffung bietet. War ich damit zunächft für Privaturkunden vorzugsweife auf die Benutzung deutfcher Urkundenwerke hingewiefen, fo mufste fchon das auch bezüglich der Königsurkunden zu ftärkerer Berückfichtigung der für Deutfchland erlaffenen führen, während noch hinzukam, dafs diefe durchweg in zuverläffigeren Abdrücken vorlagen. Von Heranziehung der Urkunden anderer Länder glaubte ich von vornherein abfehen zu follen; ich zweifle nicht, dafs fich aus ihnen noch mancher wünfchenswerthe Auffchlufs wird entnehmen laffen; aber bei einer Arbeit, welche ohnehin keine abfchlieffende Bedeutung beanfpruchen konnte, würde eine noch weitere Ausdehnung des ohnehin fchon fo bedeutenden Gebietes zunächft gewifs nicht rathfam gewefen feien.

35. Denn um die von mir früher bezeichnete Aufgabe fo abfchlieffend zu löfen, als das vorhandene Material und der gegenwärtige Stand der Wiffenfchaft das überhaupt ermöglichen würden, wäre eine fo bedeutende Ausdehnung der Vorarbeiten und eine fo vollftändige Beherrfchung des Gebietes der Diplomatik nöthig, dafs ich von vornherein von jedem Verfuche der Löfung abgeftanden feien würde, wenn ich mich hätte überzeugen können, dafs ein folcher oder wenigftens feine Veröffentlichung nur dann berechtigt feien, wenn dabei den hohen Forderungen, welche in neuerer Zeit an Unterfuchungen gerade auf dem Gebiete der Urkundenlehre geftellt werden, ausreichend genügt werden könne. Wie weit und in welcher Richtung ich hinter diefen Forderungen zurückbleiben mufste, glaube ich allerdings von vornherein andeuten zu müffen, um den Werth, den meine Arbeit trotzdem etwa beanfpruchen darf, von vornherein auf das richtige Mafs zurückzuführen.

Mit vollem Rechte wird jetzt an diplomatifche Unterfuchungen die Forderung geftellt, dafs fie fich möglichft auf Prüfung der Originale felbft ftützen follen. Und gerade auch bei Unterfuchungen, wie ich fie beabfichtige, würde diefelbe unerläfslich feien, wenn diefelben irgend abfchlieffende Bedeutung beanfpruchen würden.

Denn einmal bietet ja für diefe nach dem § 4 Gefagten feften Aus-

gangspunkt die nur durch Prüfung von Originalen zu gewinnende Ueberzeugung, dafs die anfcheinenden Widerfprüche der Urkunden wenigftens in vielen Fällen nicht das Ergebnifs fpäterer Fälfchung oder Verderbnifs feien können. Wefshalb ich mich in diefer Richtung lediglich auf das Urtheil Anderer ftützen mufste, mir das aber für einen vorläufigen Verfuch auch genügen durfte, habe ich dort und in den weiter folgenden Erörterungen bereits angedeutet.

Wichtiger fcheint mir in diefer Richtung ein anderer Umftand. Bei einer Unterfuchung, welche vor allem die verfchiedenen Zeitpunkte ins Auge zu faffen hat, auf welche fich die einzelnen Beftandtheile der Urkunde beziehen können, die dabei insbefondere mit der Schwierigkeit zu kämpfen hat, dafs uns in der Urkunde nur das Endergebnifs der gefammten Beurkundung vorliegt, während uns die vorbereitenden Aufzeichnungen verloren find, ift natürlich der Umftand von höchftem Werthe, dafs nicht felten an den Originalen felbft noch äufferlich erkennbar ift, dafs die verfchiedenen Beftandtheile nicht ganz gleichzeitig entftanden feien können. Möglichft umfaffende Prüfung der Originale in diefer Richtung dürfte das feien, wodurch manche der von mir zu befprechenden Fragen am ficherften zur Löfung gebracht werden könnten. Ueber die hier vorzüglich mafsgebenden Momente, Verfchiedenheit der Schrift und Dinte, räumliche Anordnung und ähnliches wird allerdings auch der Ungeübte in vielen Fällen fich ein Urtheil bilden können. Konnte ich aber der ganzen Sachlage nach eine folche Prüfung doch nicht fo weit durchführen, dafs irgend abfchlieffende Ergebniffe zu erwarten gewefen wären, fo dachte ich mich auch in diefer Richtung auf das zu befchränken, was ich von Anderen bereits bemerkt fand, obwohl nur in einigen der neueren Urkundenwerke diefen Dingen genügende Aufmerkfamkeit zugewandt ift. Brachte mich dann aber der gedruckte Beftand auf einige den fchriftlichen Beftand betreffende Vermuthungen, auf welche meines Wiffens Andere nicht geachtet hatten, fo mufste ich allerdings wünfchen, durch Prüfung wenigftens einer Anzahl von Originalen mich zu vergewiffern, in wie weit der Zuftand derfelben meine Annahme beftätige. War bei der Armuth des fonft fo reichen Innsbrucker Statthaltereiarchives an älteren Originalen mein Freund Schönherr nicht in der Lage, mir ein dafür ausreichendes Material vorlegen zu können, fo war es für meine Arbeit von befonderem Nutzen, dafs die zuvorkommende Gefälligkeit von Wilmans es mir ermöglichte, die Hauptmaffen der älteren Originale des Staatsarchivs zu Münfter in jener Richtung unterfuchen zu können, während ich es der freundlichen Förderung von Arneth verdanke, dafs ich während kurzen Aufenthaltes zu Wien auch die Reihe der Königsurkunden auf dem dortigen Staatsarchive durchfehen konnte. Dazu kam dann noch einiges, was ich auf italienifchen, zunächft für andere Zwecke befuchten Archiven ohnehin wahrnahm oder was mir von Fachmännern auf bezügliche Anfragen mitgetheilt wurde. Für die engen Gränzen, in welchen ich meine Arbeit

35] von vornherein zu halten beabſichtigte, glaubte ich in dieſer Richtung nicht weitergehen zu ſollen.

Wird weiter mit Recht von diplomatiſchen Unterſuchungen in der Regel zu verlangen ſein, daſs wenigſtens der bezügliche gedruckte Urkundenvorrath für dieſelben erſchöpfend benutzt werde, ſo blieb ich auch da weit hinter der Forderung zurück, wenn ſich im Verlaufe der Unterſuchung die Vorarbeiten in dieſer Richtung auch weiter ausdehnten, als ich anfangs beabſichtigte. Auch von den Königsurkunden habe ich durchweg nur diejenigen benutzt, welche in gröſseren Maſſen und in chronologiſcher Reihefolge veröffentlicht ſind. Wurde für dieſe, wie für die Privaturkunden eine Anzahl von Urkundenwerken, welche die häufigern Anführungen leicht kenntlich machen, vollſtändig durchgeſehen, oft freilich, ohne daſs dabei Fragen ſchon beachtet wären, die mir erſt ſpäter näher traten, ſo zog ich andere nur heran, wo Einzelfälle auf die Einſichtnahme hinwieſen.

Es wird ferner die Forderung an und für ſich gerechtfertigt erſcheinen müſſen, daſs neben dem urkundlichen Materiale die bezüglichen Nachrichten anderer Quellen genügend berückſichtigt werden. Nie mehr, als gerade bei dieſer Arbeit, habe ich mich überzeugt, welche Förderung die unmittelbare Verbindung der Angaben der Geſchichtſchreiber mit der Urkundenreihe nicht blos der Benutzung dieſer letzteren für eigentlich geſchichtliche Zwecke bietet, ſondern wie ſehr ſie gerade auch die Löſung zunächſt diplomatiſcher Aufgaben erleichtern kann. Ich zweifle nicht, daſs ich manche Frage der Löſung bedeutend näher hätte bringen können, daſs ich wohl auf manchen gewichtigen Umſtand noch aufmerkſam geworden wäre, hätte mir auch für die früheren Jahrhunderte in jener Richtung ein ſo treffliches Hülfsmittel zu Gebote geſtanden, wie es für das dreizehnte die Regeſten Böhmers bieten. Iſt mir auch bekannt, daſs Stumpf bei ſeiner Anordnung der Reihe der Königsurkunden die Nachrichten der Schriftſteller in umfaſſendſter Weiſe zu Rathe gezogen hat, ſo iſt damit für eine Arbeit nichts gewonnen, welche jene Anordnung nicht blos einfach zu benutzen, ſondern vielfach doch auch zu prüfen hat. Läſst ſich dem in Einzelfällen, wo Bedenken gegen das Itinerar ohnehin ſchon vorliegen, nachgehen, ſo würde die vorherige Ergänzung des Itinerar aus den Schriftſtellern, um ſich zu vergewiſſern, ob ſich dadurch noch weitere Bedenken ergeben, eine Arbeit von ſolchem Umfange ſein, daſs an ihre Durchführung zu dem Zwecke, nur für eine Einzelunterſuchung eine ausreichendere Grundlage zu ſchaffen, nicht wohl gedacht werden konnte.

Zu dem allen kommt nun ſchlieſslich noch hinzu, daſs ich zwar ſehr viel nach Urkunden gearbeitet habe, mich aber mit der Urkundenlehre an und für ſich, ſo weit mich nicht andere Forſchungen auf einzelne Theile derſelben hinwieſen, bisher kaum beſchäftigte, die ausgedehnte Literatur daher auch nicht mit der Sicherheit beherrſche, wie der Fachmann, und demnach zweifellos auch manches für meine

Zwecke Dienliche überfehen haben werde, was von Anderen bereits bemerkt wurde.

36. Den berührten Mängeln gegenüber wird fich nun allerdings die Frage rechtfertigen, ob unter folchen Verhältniffen die Veröffentlichung meiner Ergebniffe denn noch von genügendem Nutzen fein könne. Trotz alles Bemerkten glaube ich das unbedingt bejahen zu dürfen, fcheint mir die Berechtigung einer mit befchränkten Vorarbeiten unternommenen Unterfuchung der ganzen Sachlage nach nicht wohl geläugnet werden zu können. Ich billige durchaus die ftrengen Forderungen, welche jetzt an diplomatifche Unterfuchungen geftellt werden. Aber ich würde es lebhaft bedauern, wenn fie von Arbeiten abhalten follten, bei welchen auf ihre Erfüllung von vornherein verzichtet werden mufs. Ihnen vollftändig gerecht zu werden wird der Einzelne nur bei Befchränkung auf ein fehr enges Gebiet in der Lage fein. Und es hängt mit jenen Forderungen, insbefondere der der Prüfung der Originale, aufs engfte zufammen, wenn die Befchränkung überwiegend in der Richtung erfolgt, dafs das Urkundenwefen nur einzelner Herrfcher nach allen Richtungen unterfucht wird. Ift das zweifellos der richtige Weg, um mit der Zeit eine fefte Grundlage zu gewinnen für die Beherrfchung des Gefammtgebietes, fo würde es mir doch als ein Nachtheil erfcheinen, wenn derfelbe zu einfeitig verfolgt und vorläufig von Arbeiten ganz abgefehen würde, welche nur einzelne Seiten des Gebietes, diefe aber für längere Zeiträume ins Auge faffen. Denn folche Arbeiten werden doch auch auf jene Einzelunterfuchungen fördernd einwirken, ihnen die Beachtung und Prüfung von Gefichtspunkten nahe legen, welche fich nur aus einer Vergleichung der Denkmale längerer Zeiträume ergeben. Ich felbft glaube da auch für die Urkunden der am genaueften durchforfchten Abfchnitte noch auf diefes und jenes Beachtenswerthe aufmerkfam machen zu können, was bisher unbeachtet blieb, faft unbeachtet bleiben mufste, weil der Forfcher fich zunächft auf einen beftimmten Zeitraum befchränkte. Ich bin überzeugt, dafs das reichere und insbefondere mannichfaltigere Material fpäterer Jahrhunderte noch manchen wünfchenswerthen Auffchlufs über unklare Verhältniffe des älteren Urkundenwefens wird geben können. Aber freilich nicht bei unmittelbarer Vergleichung; dafs da überhaupt nur ein Zufammenhang beftehen könne, wird vielleicht gar nicht erkennbar feien, fo lange nicht die ganze zwifchenliegende Entwicklung des Verhältniffes verfolgt wurde.

Solche Unterfuchungen werden aber für jetzt meiner Anficht nach nur mehr oder weniger oberflächliche, hinter jenen Forderungen weit zurückbleibende feien können, ich möchte fagen, feien dürfen, follen anders die aufgewandte Mühe und der erreichbare Erfolg noch in richtigem Verhältniffe ftehen. Allerdings hat Stumpf unter Einhaltung jener Forderungen einen grofsen Theil des Gebietes durcharbeitet, das auch ich zunächft im Auge habe. Ift nun aber nur felten jemand in der

86] Lage und geneigt, an ſolche Aufgaben den beſten Theil der Lebenszeit zu setzen, ſo würde es mir nicht im Intereſſe der Sache zu liegen ſcheinen, wenn über ſolche Fragen, welche eine ausgedehntere Ueberſicht erfordern, nur die Anſicht deſſen zu Worte käme, der durch die Ausdehnung ſeiner Vorarbeiten dazu allerdings vorzugsweiſe berufen ſeien mag. Wenn einerſeits das, was von den Ergebniſſen der Forſchungen Stumpfs veröffentlicht iſt, es auch einem dieſen Studien Fernerſtehenden aufſerordentlich erleichtert, ſich über manche Punkte ein ſelbſtſtändiges Urtheil zu bilden, ſo ſcheint es mir andererſeits nur förderlich, wenn ein ſolcher ſich von der Aeuſſerung ſeiner abweichenden oder ergänzenden Anſicht nicht durch das Bedenken abhalten läſst, daſs er ſich da auf viel beſcheidenere Hülfsmittel beſchränken muſs. Bei den ſich hier bietenden Aufgaben kommt es ja keineswegs nur auf möglichſte Vollſtändigkeit und behutſamſte Sichtung des Materials an, welche in manchen anderen Fällen an und für ſich ſchon das genügende Ergebniſs verbürgen können. Mir wenigſtens ſcheint, daſs in dieſen Dingen die zweckmäſſige Frageſtellung ungleich ſchwieriger iſt, als die Beantwortung. Es wird ſich vor allem darum handeln, auf Haltpunkte aufmerkſam zu werden, welche überhaupt ein Urtheil über die zu unterſuchenden Momente ermöglichen können. Dieſe Haltpunkte liegen hier aber oft ſo verſteckt, daſs ſie ſelbſt der Aufmerkſamkeit des genaueſten Kenners des Gebietes entgehen können, während ſie vielleicht einem andern faſt ungeſucht ſich darbieten. Gerade deſshalb ſcheint es mir wichtig, wenn möglichſt viele ſich über ihre Beobachtungen ausſprechen, auch wenn ſie nicht in der Lage oder Willens ſind, dieſelben in mehr abſchlieſsender Weiſe zu verfolgen und zu verwerthen.

Halte ich an und für ſich diplomatiſche Unterſuchungen, welche ſich mit einer mehr oberflächlichen und unvollſtändigen Kenntniſsnahme des Materials begnügen, dadurch aber auch die Berückſichtigung eines ausgedehnteren Gebietes ermöglichen, nach wie vor für berechtigt und nützlich, ſo würde es mir insbeſondere gerade ietzt kaum angemeſſen erſcheinen, noch nur für Einzelzwecke umfaſſendere Vorarbeiten zu unternehmen, deren der Forſcher vorausſichtlich in nicht zu langer Zeit durch Werke, deren Durchführung in Ausſicht ſteht, überhaupt enthoben ſein wird. Es handelt ſich da einmal um die Neubearbeitung auch der früheren Theile des Regeſtenwerkes Böhmers, welche, wenn auch die Vervollſtändigung des Verzeichniſſes der Urkunden für den gröſsten Theil des betreffenden Zeitraumes durch Stumpf bereits erfolgt iſt, doch insbeſondere wegen der früher betonten Vervollſtändigung des urkundlichen Itinerar durch Einfügung der ſonſtigen Nachrichten gerade ſolche Unterſuchungen, wie ich ſie hier vorlege, ganz weſentlich erleichtern wird. Mehr fällt dann noch ins Gewicht die nun beſtimmter ins Auge gefaſste Veröffentlichung der Königsurkunden in den Monumenta Germaniae, welche dieſelben in zuſammenhängender und vollſtändiger Reihe zugänglieh machen und damit den Forſcher aller der

Schwierigkeiten überheben wird, welche jetzt der Benutzung derfelben für Einzelunterfuchungen im Wege ftehen; welche ihm diefelben aber weiter auch in fo zuverläffiger Wiedergabe bieten wird, dafs das Zurückgehen auf die Originale dann nur etwa noch für beftimmte Einzelzwecke erforderlich fein dürfte. Erft wenn diefe Arbeiten durchgeführt feien werden, wird meiner Anficht nach die Zeit für eine abfchliefsende Beantwortung folcher Fragen, wie ich fie hier aufwerfe, gekommen fein. Damit ift aber gewifs nicht gefagt, dafs defshalb von der Erörterung diefer Fragen jetzt überhaupt abzufehen fei. Ich denke umgekehrt, dafs, wenn einerfeits erft die Durchführung jener Arbeiten die endgültige Beantwortung ermöglichen wird, dafür andererfeits vorläufige Erörterungen auch wieder jenen Arbeiten zu gute kommen können; gerade der Umftand, dafs fo bedeutende Arbeiten in Vorbereitung find, fcheint mir für jeden Forfcher einen doppelten Antrieb zu bieten, feine Beobachtungen über folche Punkte zu veröffentlichen, von denen er glaubt, dafs ihre Beachtung die Durchführung jener Arbeiten in diefer oder jener Richtung erleichtern und fördern könne.

Dagegen wird man es bei folcher Sachlage auch doppelt gerechtfertigt finden, wenn er bei Unterfuchungen, über deren lediglich vorbereitende und vorübergehende Bedeutung er fich nicht täuschen kann, feine Vorarbeiten in möglichft engen Gränzen hält. Es schien mir zu genügen, diefelben nur fo weit auszudehnen, als nöthig war, um die vereinzelten Beobachtungen, welche mich zu einem Eingehen auf den Stoff veranlafsten, in einen gewiffen Zufammenhang zu bringen und eine vorläufige Erklärung derfelben wenigftens verfuchen zu können, während ich die eingehendere Würdigung und das endgültige Urtheil durchaus den eigentlichen Fachmännern anheimftellte. So wenig ich bezweifle, dafs manche meiner Annahmen fich auch einer gründlichen Prüfung gegenüber bewähren werden, fo fuche ich felbft doch den Werth meiner Arbeit viel mehr darin, dafs ich auf manche Fragen, welche bisher überhaupt nicht oder doch nur ungenügend beachtet wurden, beftimmter hinwies, als in meinen Verfuchen, diefe Fragen zugleich zu beantworten. Manche diefer Fragen können zweifellos gerade bei der Durchführung jener in Ausficht ftehenden gröfseren Arbeiten unmittelbar gelöft oder doch auf ihre fpätere Löfung dabei genügend Bedacht genommen werden, während es doch möglich wäre, dafs fie auch dabei unbeachtet bleiben würden, wenn nicht fchon vorher auf die Bedeutung derfelben hingewiefen wäre.

37. Die Beantwortung der Frage, in welcher Anordnung die Ergebniffe meiner Unterfuchungen am geeignetften zu veröffentlichen feien, bot befondere Schwierigkeiten. Darüber freilich war ich nicht im Zweifel, dafs hier der richtige Weg nicht der fein könne, die Ergebniffe in den Vordergrund zu ftellen, das Hauptgewicht darauf zu legen, diefe in möglichft zufammenhängender und überfichtlicher Anordnung darzulegen und dann nur zur Begründung des Behaupteten aus den Vor-

37] unterſuchungen das mitzutheilen, was dazu geeignet ſchien. Wäre es meine Abſicht geweſen, irgend einen Theil der Urkundenlehre, etwa die den Mittelpunkt meiner Unterſuchungen bildende Lehre von der Datirung auf Grundlage fremder und eigener Forſchungen vollſtändig darzulegen, ſo dürfte jener Weg allerdings der richtige geweſen ſeien. Wo es ſich aber um bloſse Vorarbeiten handelt, deren Ergebniſſe nach Maſsgabe des Ausgangspunktes bald dieſen, bald jenen Theil des Geſammtgebietes treffen, den einen nur oberflächlich berühren, aber auch den am ſtärkſten berückſichtigten nicht allſeitig erörtern, da war jener Weg überhaupt nicht in Rechnung zu ziehen, wenn ich die Aufgabe nicht ganz anders ſtellen, Verhältniſſe in die Erörterung einbeziehen wollte, auf welche einzugehen mir jede nähere Veranlaſſung fehlte; während dann wieder für andere Ergebniſſe, welche mir nicht ohne Bedeutung ſchienen, die geeignete Stelle zur Einordnung gefehlt haben würde.

Bei ſolchen Arbeiten nun, bei welchen das Augenmerk nur darauf gerichtet iſt, einzelne ſtreitige oder bisher nicht beachtete Fragen zu löſen, wird meines Erachtens das Hauptgewicht nicht auf möglichſt überſichtliche Darlegung der Ergebniſſe, ſondern durchaus auf die möglichſt überzeugende Begründung derſelben zu legen ſeien. Und dieſe ſcheint mir nur durch eine Anordnung erreichbar zu ſeien, welche auch für die Veröffentlichung die Form der Forſchung beibehält, darlegt, wie von dieſem oder jenem unbeſtrittenen Ausgangspunkte aus durch behutſames Weiterſchreiten gerade dieſes Ergebniſs gewonnen werden müſſe. Nicht ſelten wird dieſe Form beanſtandet, wird ſie aufgefaſst als Rückſichtsloſigkeit des Forſchers gegen den Leſer, dem jener, weil ihm die Umformung zu läſtig geweſen ſeien würde, zumuthe, ſich gleichfalls durch die Schwierigkeiten durchzuarbeiten, die er ſelbſt zu überwinden hatte. Die Form kann ungeſchickt angewandt ſeien oder da, wo ſie nicht am Platze iſt. Wer aber glaubt, daſs ſie auch in rechter Weiſe gehandhabt dem Forſcher eine Erleichterung, eine Erſparung läſtiger Arbeit gewähre, der dürfte ſich doch ſelbſt nie an ihr verſucht haben. Nicht der eigene Weg iſt es ja oder ſollte es wenigſtens nicht ſeien, auf dem der Forſcher den Leſer führt. Es iſt ein Weg, den er erſt nachträglich als den am ſicherſten zum Ziele führenden erkannte, das er ſelbſt anfangs vielleicht von ganz anderen Ausgangspunkten aus zu erreichen hoffte, das er erſt nach manchem miſslungenen Verſuche, nach manchem Abirren nach rechts und links, nach Wegräumung der verſchiedenſten Hinderniſſe wirklich erreichte. Erſt wenn er ſelbſt ſich durch alles das durchgearbeitet, wird er nochmals wieder beginnen, um nun von dem vielleicht lange vergeblich geſuchten geeignetſten Ausgangspunkte aus auf künſtlich gebahnter Straſse auch den Leſer zum Ziele zu geleiten. Dabei mag er vielleicht auch jetzt nicht gerade den unbedingt geeignetſten Weg eingeſchlagen haben, es mögen insbeſondere die früher von ihm verfolgten Irrwege auch jetzt noch ihre Rück-

wirkung üben. Dafs aber ein Vorgehen, welches ftatt deffen den Lefer unmittelbar auf den Endpunkt hinftellt, ihm nur von hieraus zu erklären fucht, auf welchem Wege derfelbe erreicht wurde, für den Forfcher gröfsere Mühe erfordere, wird fich doch kaum behaupten laffen. Den Lefern freilich wird es bequemer feien und manchen mag es genügen, weil fie dem Worte des Führers auch ohne ausreichende eigene Ueberzeugung trauen. Für den Lefer aber wird es nicht ausreichen, der felbft nicht blos belehrt, fondern überzeugt feien will; er wird dann den Weg nochmals felbft durchmachen müffen und es wird ihm dabei keine der Schwierigkeiten erfpart feien, welche fchon fein Vorgänger durchzumachen hatte. Werden aber Arbeiten, wie die vorliegende, zunächft nur auf Lefer der letztern Art zu rechnen haben, fo fcheint mir damit auch nicht zweifelhaft zu bleiben, dafs die befprochene Form hier die zweckmäffigere fei.

Wie fchwierig die Handhabung derfelben feien könne, habe ich bei diefer Arbeit genugfam erprobt. Auch nachdem ich den ganzen Stoff bereits einmal durchgearbeitet hatte, war ich fogar über die geeignete Hauptrichtung lange zweifelhaft; und als ich mich bezüglich diefer entfchieden hatte, zeigten fich wieder innerhalb derfelben fo viel mögliche Wege, dafs oft die umfaffendften nachträglichen Aenderungen nöthig wurden. Trotzdem wird es vielfach auf den erften Blick fcheinen können, als wäre eine anfcheinend näherliegende andere Anordnung die entfprechendere gewefen. Insbefondere glaubte ich felbft längere Zeit, es dürfte am geeignetften feien, mit der genaueren Erörterung der verfchiedenen Datirungsformen, die jetzt die Arbeit fchliefst, zu beginnen, da eine Rückfichtnahme auf diefelben ohnehin in keinem Theile der Unterfuchung zu vermeiden ift. Aber ich überzeugte mich fchliefslich, dafs die dadurch erreichte Erleichterung die anderweitigen Schwierigkeiten der Anordnung vervielfachen werde. Ich glaubte es vorziehen zu follen, von dem am offenften darliegenden und doch auch bisher bei einfchlagenden Erörterungen fchon am meiften berückfichtigten Unterfchiede von Handlung und Beurkundung auszugehen, um dann erft auf die geringfügigeren, bisher weniger beachteten Umftände überzugehen, welche bei der Beurkundung überhaupt und der Datirung im befonderen zu anfcheinenden Widerfprüchen führen konnten. Das Einhalten diefer Hauptrichtung, dann aber auch manche andere Einzelnheiten der Anordnung, deren Gründe vielfach erft nach Kenntnifsnahme der vorhergehenden mifslungenen Verfuche hervortreten würden, zu rechtfertigen, würde keinen genügenden Zweck haben; es mag die Verficherung genügen, dafs faft kein Theil der Arbeit feine jetzige Geftalt gewonnen hat, ohne dafs wiederholte Verfuche zweckentfprechenderer Anordnung vorausgingen.

HANDLUNG UND BEURKUNDUNG.

VORBEMERKUNGEN.

38. Den Ausdruck Urkunde pflegt der heutige Sprachgebrauch in bald weiterer, bald engerer Bedeutung zu verwenden. Wurde im früheren Mittelalter auch der lebende Zeuge als Urkunde bezeichnet, ſo geht der jetzige Brauch allerdings über das ſchriftliche Zeugniſs nicht hinaus, faſst aber andererſeits bei der ungenaueſten Anwendung des Ausdruckes beides als ſich deckend, jedes ſchriftliche Zeugniſs als Urkunde bezeichnend. Eine erſte Abgränzung ergibt ſich dann wohl in der Richtung, daſs wir urkundliche und geſchichtliche Aufzeichnungen auseinanderhalten nach dem Zwecke, der die Aufzeichnung veranlaſste. Dieſer konnte von vornherein der rein geſchichtliche ſeien; aber auch irgendwelcher anderer, etwa ein rechtlicher oder kirchlicher; und dient uns ein ſolches Zeugniſs gleichfalls als Quelle geſchichtlicher Erkenntniſs, ſo war das doch für ſeine Entſtehung nicht maſsgebend. Suchen wir nun weiter von der urkundlichen Aufzeichnung die Urkunde im engeren Sinne des Wortes zu ſcheiden, ſo ſind wir auf die Form hingewieſen. Wir nennen Urkunde jedes ſchriftliche Zeugniſs, welches unter Einhaltung beſtimmter Formen abgegeben iſt, die dazu geeignet ſind, daſſelbe zu beglaubigen, ihm Beweiskraft zu verleihen. Aber auch da iſt noch zu ſcheiden.

Es kann der Zweck der Anwendung urkundlicher Formen ſich darauf beſchränken, feſtzuſtellen, daſs das Zeugniſs wirklich von demjenigen herrühre, von dem es angeblich herrühren ſoll; es ſoll zunächſt nur das Zeugniſs ſelbſt, nicht zugleich die bezeugte Thatſache beglaubigt werden. In dieſem Sinne iſt auch der einfache Privatbrief eine Urkunde, inſofern die Form der eigenhändigen Unterſchrift und etwa der Beſiegelung für jenen Zweck ausreichen. Sie würden aber an und für ſich nicht ausreichen, zugleich die Wahrheit der bezeugten Thatſache feſtzuſtellen. Auch den Inhalt eines Schreibens, welches wir auf Grundlage der angewandten Beglaubigungsformen als vom Könige herrührend anerkennen müſſen, werden wir deſshalb nicht ſchon als glaubwürdig bezeugt betrachten müſſen; es fehlt nicht an Beiſpielen ſehr unglaubwürdiger königlicher Schreiben. Allerdings kann die Sachlage eine

ſolche ſeien, daſs wir für die bezügliche Thatſache das Zeugniſs gerade dieſer Perſon als ein unbedingt glaubwürdiges zu betrachten haben, uns alſo Formen, welche nur feſtſtellen, daſs das Zeugniſs von dieſer Perſon herrührt, durchaus genügen können. Theilt der König etwa einem Grafen mit, daſs er einen Hof in deſſen Grafſchaft an einen Abt geſchenkt habe, ſo werden wir dadurch allerdings die Thatſache der Schenkung als erwieſen betrachten. Aber es war in keiner Weiſe der Zweck des Schriftſtückes, für dieſe Thatſache ein Beweismittel zu ſchaffen; es kam ja überhaupt gar nicht in die Hände deſſen, der eines ſolchen Beweismittels vorausſichtlich bedurfte.

In engſter Bedeutung werden wir als Urkunde nur das ſchriftliche Zeugniſs bezeichnen, welches zu dem Zwecke gefertigt wurde, um als Beweismittel für die bezeugte Thatſache zu dienen, und demnach auch in einer Form, welche dieſem Zwecke genügen ſollte. Die Formen, welche man dazu für ausreichend hielt, waren nach der Zeit und der Lage des Einzelfalles verſchieden. Sind die Forderungen in dieſer Richtung in der Regel weitergehend, wo es ſich um die Beglaubigung des Bezeugten, nicht blos des Zeugniſſes handelt, ſo muſs das nicht gerade ſeien. Je nach der Sachlage kann ja beides zuſammenfallen. Bezeugt der Beſchenkte ſelbſt ein Schenkung, wie wir das häufig bei Schenkungen von Privaten an Kirchen finden, ſo wird allerdings die weitreichendſte Beglaubigung des Zeugniſſes noch nicht das Bezeugte beglaubigen können. Wird die Schenkung vom Schenker ſelbſt bezeugt, ſo konnte jede Form, die das Zeugniſs genügend beglaubigt, auch zur Beglaubigung des Bezeugten ausreichen.

Wird der Begriff der Urkunde wohl noch enger dahin abgegränzt, daſs es ſich um Gegenſtände rechtlicher Natur handeln müſſe, vgl. Sickel Acta 1, 2, ſo möchte ich dem an und für ſich nicht beipflichten. Für den Begriff der Urkunde ſcheint mir durchaus die Form, nicht der Inhalt maſsgebend zu ſeien. Es iſt doch nicht gerade ungewöhnlich, daſs man für Thatſachen von rein geſchichtlichem Intereſſe, wie die Umſtände der Weihe einer Kirche, der Grundſteinlegung zu einem Denkmale, ein unbedingt glaubwürdiges Beweismittel zu ſchaffen ſucht und ſie beurkundet, ohne dabei irgend an eine Verwendung für Rechtszwecke zu denken. Es iſt denkbar, daſs ſich ſpäter an irgend einen der beurkundeten Umſtände ein rechtliches Intereſſe knüpfen und die Urkunde dann thatſächlich als rechtliches Beweismittel verwandt werden kann. Aber das iſt dann zufällig, nicht von vornherein beabſichtigt. Das Zeugniſs über jeden Gegenſtand läſst ſich in die Form der Urkunde bringen, wenn irgendwelche Veranlaſſung dieſe Form wünſchenswerth macht. Aber freilich wird dieſe Veranlaſſung in der Regel nur bei Gegenſtänden rechtlicher Natur vorliegen; die Form der Urkunde wird durchweg nur deſshalb angewandt, weil man ſich gegen Rechtsnachtheile ſichern will, welche die Nichterweisbarkeit der Thatſache möglicherweiſe würde zur Folge haben können. Die Fälle, wo das nicht zu-

38] trifft, werden so vereinzelt seien, dass wir von ihnen ganz absehen, davon ausgehen dürfen, dass es sich bei der Urkunde immer um ein Beweismittel für Thatsachen von rechtlichem Interesse handelt. Haben wir zunächst diesen engsten Begriff im Auge, so wird der Zusammenhang leicht ergeben, wo wir uns des Ausdruckes im weiteren Sinne zur Bezeichnung aller durch irgendwelche urkundliche Form beglaubigten Zeugnisse bedienen.

39. Soll die Urkunde ein rechtskräftiges Zeugniss über eine Thatsache seien, so muss sich irgend etwas ereignen, was den Zeugen dazu berechtigt, die Thatsache dem Empfänger als wirklich geschehen zu bezeugen. Das zur Beurkundung berechtigende Ereigniss bezeichne ich im Anschlusse an den urkundlichen Sprachgebrauch, vgl. z. B. Remling U. B. 1,13: *acta est huius tradicionis actio anno 946*, als die Handlung, wenn es auch nicht gerade immer in einer Handlung im engeren Sinne des Wortes, sondern etwa nur in einer mündlichen Willensäusserung besteht. Die Handlung kann mit der zunächst bezeugten Thatsache zusammenfallen. Es wird etwa die Vornahme der Tradition, durch welche sich die Schenkung vollzieht, unmittelbar erzählt und bezeugt. Oder die bezeugte Thatsache läst die nicht ausdrücklich erwähnte Handlung voraussetzen. Wird beurhundet, dass etwas geschenkt sei, so haben wir auch irgendwelche Handlung anzunehmen, durch welche die Schenkung vollzogen wurde, wäre das auch nur eine bezügliche Willensäusserung des Schenkers, falls eine solche nach geltendem Rechte zur Vollziehung genügte. Doch wird sich die bezeugte Thatsache nicht gerade immer durch die für die Beurkundung massgebende Handlung erst vollzogen haben. Auch wo es sich um eine Thatsache handelt, welche nicht mehr in ihrer Begründung, sondern nur in ihrem Bestande erkannt und bezeugt werden kann, bedarf es irgend eines Ereignisses, welches zur Abgabe des Zeugnisses berechtigt. Wird etwa bekundet, dass eine Gränze von jeher die und die gewesen sei, so ist in der Vornahme des Zeugenverhöres oder der sonstigen Beweisführung die Handlung zu sehen, auf welche die Beurkundung sich stützt.

Die Handlung muss nicht immer der Beurkundung vorausgehen. Zweck der Urkunde ist allerdings, den Beweis für eine bereits zu Rechte bestehende Thatsache, also wenigstens mittelbar für eine bereits vergangene begründende Handlung zu ermöglichen. Aber das Zeugniss kann oder muss vorausgefertigt werden, weil die Vornahme der Handlung beabsichtigt ist und in Uebergabe des Zeugnisses an die Partei bestehen soll, welche deren als Beweismittel bedarf. Soll eine Schenkung lediglich durch die Schenkungsurkunde vollzogen werden, so geht die Beurkundung der Handlung vorher. Denn als massgebende Handlung haben wir dann nicht die Fertigung der Urkunde zu betrachten. Die in ihr bezeugte Thatsache ist noch gar nicht rechtskräftig geworden, wird es überhaupt nicht, wenn der Schenker etwa vor der Uebergabe seinen Willen ändert. Massgebende Handlung ist erst die Uebergabe

an den Empfänger; erſt damit wird die Thatſache rechtskräftig und zugleich die Urkunde zu einem Beweismittel.

40. Die Urkunden ſind in der Regel mit Angaben von Zeit und Ort verſehen, welche wir mit zwar ungenauem, aber kaum durch einen anderen genügend zu erſetzendem Ausdrucke als Datirung zuſammenzufaſſen pflegen. Bezeichnet der Ausdruck zunächſt das Eintragen jener Angaben in die Urkunde, ſo bezeichnen wir als Datirung weiter auch die jene Angaben enthaltende Formel oder Zeile, und zwar auch dann, wenn dieſe nicht gerade mit dem Ausdrucke Datum, der zur Bezeichnung den Anlaſs bot, eingeleitet iſt.

Die Ortsangabe beſchränkt ſich in der Regel auf Nennung der Stadt oder ſonſtigen Ortſchaft; wenigſtens in dem Urkundenkreiſe, den wir vorzugsweiſe beachten, iſt es Ausnahme, wenn die Oertlichkeit noch genauer bezeichnet wird. Ebenſo, wenn die Zeitangabe bis auf die Stunde oder doch Tageszeit herabgeht; ſo etwa 1155: *5. id. febr. inter campanam et horam sextam*, Cod. dipl. Weſtf. 2,79; 1182: *hora diei tercia*, Steierm. U. B. 1,587; 1212: *nono die iulii circa terciam*, Huillard 1,213. In der Regel geht die Angabe nicht unter den Tag hinab.

Sind Tag und Ort die genaueſten Angaben der Datirung, ſo mag dieſe immerhin in manchen Fällen ſowohl der Handlung, als der Beurkundung entſprechen. Daſs aber keineswegs immer, oder auch nur überwiegend Handlung und Beurkundung auf denſelben Tag zuſammengefallen ſeien werden, liegt auf der Hand. Haben nun die Urkunden in der Regel nur eine Datirung, ſo ergibt ſich die Frage, ob dieſe der Handlung oder aber der Beurkundung entſpricht.

Man hat die Entſcheidung wohl zunächſt davon abhängig zu machen geſucht, ob die Angaben mit dem Ausdrucke Actum, oder aber mit Datum eingeleitet ſeien, jenen auf die Handlung, dieſen auf die Beurkundung beziehend. Zweifellos ergeben uns dieſe Ausdrücke oft ſehr gewichtige, durch andere Umſtände unterſtützte Haltpunkte für die Entſcheidung der Frage in Einzelfällen. Aber eben ſo zweifellos wird die genauere Unterſuchung ergeben, daſs wir ſie im allgemeinen nicht als maſsgebend betrachten dürfen, daſs ſie keineswegs gerade nur in jener Bedeutung gebraucht, daſs ſie oft nicht genauer von einander geſchieden, nicht ſelten geradezu verwechſelt werden. Unter dieſen Umſtänden wird ſich ein Vorgehen empfehlen, welches zwar jene Ausdrücke fortwährend im Auge behält, ſich aber doch möglichſt unabhängig von ihnen das Verhältniſs von Handlung und Beurkundung zu den Angaben der Datirung zu vergegenwärtigen ſucht. Wir halten dabei Privaturkunden und Königsurkunden auseinander, da für beide weſentlich verſchiedene Geſichtspunkte maſsgebend geweſen zu ſeien ſcheinen.

PRIVATURKUNDEN.

41. Bei deutſchen Privaturkunden handelt es ſich durchweg um Beurkundung auf Grundlage einer ſchon geſchehenen Handlung; der

41] Fall einer Vollziehung der Thatſache durch die Urkunde ſelbſt, alſo einer Beurkundung vor der Handlung werden wir im allgemeinen unberückſichtigt laſſen dürfen. Allerdings finden ſich insbeſondere in früherer Zeit Beiſpiele, daſs das wenigſtens nach der Faſſung der Urkunden der Fall war. So heiſst es etwa in einer in Veranlaſſung einer Prekarie ausgeſtellten Schenkungsurkunde für Lorſch von 846, M. Germ. 21, 365: *dono per hoc testamentum — donatumque in perpetuum esse volo,* während eine ſonſtige Handlung gar nicht erwähnt wird und auch der Ausdruck *a die presente — dono, trado atque transfundo* auf Vollziehung der Thatſache nur durch die Beurkundung hinweiſt, wie es denn auch in der Gegenurkunde heiſst: *per hanc prestariam tibi concedimus.* Oder in Freilaſſungen von 882.907, Lacomblet U. B. 1,38. 46, erklären die Ausſteller, daſs ſie den Empfänger der Knechtſchaft entbinden, *sicuti per hanc absolutionis cartam a die presenti sumus fecisse.* Es wird aber doch zu beachten ſeien, daſs es ſich bei der Prekarie, bei der Freilaſſung durch Urkunde nicht um urſprünglich deutſche Rechtsformen handelt, ſondern um ein Eingehen auf fremden Brauch. Daſs dem deutſchen Rechte die Form der Begründung eines Rechtsverhältniſſes durch bloſse Verbriefung ohne irgendwelchen ſonſtigen Formalakt urſprünglich fremd war, bedarf keiner weiteren Erörterung. Nur darum könnte es ſich handeln, ob dieſe Form nun ſpäter häufiger üblich geworden wäre. Das war wenigſtens für die Zeit, welche wir zunächſt im Auge haben, entſchieden nicht der Fall. Bei der groſsen Maſſe der Privaturkunden ergibt ſich unmittelbar, daſs eine durch eine vorhergehende Handlung bereits rechtskräftig gewordene Thatſache verbrieft wird. Und läſst die Faſſung das nicht immer unmittelbar erkennen, ſo ſchlieſst ſie das wenigſtens durchweg nicht aus. Scheint ſie hie und da auch ſpäter beſtimmter auf Vollziehung nur durch die Beurkundung zu deuten, ſo wird dafür der Einfluſs fremder Formulare in Anſchlag zu bringen ſeien.

42. Fragen wir nun, ob man bei der Angabe von Zeit und Ort zunächſt die Handlung oder aber die Beurkundung im Auge hatte, ſo werden die einleitenden Ausdrücke der Datirung uns den geeignetſten Anhaltspunkt bieten. Dieſe laſſen nun auch bei Privaturkunden die Beziehung auf die Beurkundung oft gar nicht zweifelhaft erſcheinen. So wenn es heiſst *scripta est carta* oder ſchlechtweg *scriptum.* Auf andere entſprechende Ausdrücke werden wir zurückkommen.

Aber das ſind doch die ſelteneren Fälle; es ergibt ſich bei ihnen überdies häufig, daſs dann überhaupt die Form der in Pabſturkunden und Königsurkunden üblichen Datirung maſsgebend war. Wo ſolcher Einfluſs ſich nicht geltend machte, da treffen wir durchweg auf Ausdrücke, welche zunächſt auf die Handlung zu deuten ſcheinen. Heiſst es oft *facta,* ſo gibt das allerdings keinen Halt; ſind die genaueren Ausdrücke *facta est traditio* oder *facta sunt hec* zunächſt auf die Handlung zu beziehen, ſo iſt bei dem häufigen *facta est carta* die Beziehung auf

die Beurkundung zweifellos. Beſtimmter deutet das nicht ſo häufig vorkommende *gesta* auf die Handlung. Bei weitem am häufigſten finden wir aber *actum* oder *acta;* wir werden das als die regelmäſſige Form der deutſchen Privaturkunden bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein betrachten dürfen.

43. Die Bedeutung des Ausdruckes Actum in der Datirung ſcheint nun allerdings kaum zweifelhaft zu ſeien. Wo überhaupt zu genauerer Scheidung Veranlaſſung vorliegt, pflegt man es auf die Handlung zu beziehen. Es würde ſich denn auch leicht eine Reihe Fälle nachweiſen laſſen, wo eine andere Beziehung durchaus unzuläſſig wäre. Aber es wird ſich doch fragen, ob hier das, was häufig zutrifft, gerade immer zutreffen muſs. Es iſt einmal zu bedenken, daſs die Verwendung des Actum zur Einleitung der Datirung bis in die altrömiſche Zeit zurückreicht; und wir werden noch manchen Beleg dafür finden, daſs ſolche herkömmlich gewordene Ausdrücke im Laufe der Zeit wohl gedankenlos fortgebraucht wurden, auch wenn die ſpätere Verwendung der urſprünglichen Bedeutung nicht mehr entſprach. Weiter aber läſst der Ausdruck Agere ſchon an und für ſich eine Verwendung in ſo verſchiedener Bedeutung zu, daſs das doppelte Vorſicht nöthig macht.

Belege aus verſchiedenen Zeiten und Ländern laſſen nun wirklich keinen Zweifel, daſs ein Sprachgebrauch beſtand, wonach auch das Fertigen der Urkunde als Agere bezeichnet wurde. Statt des gewöhnlicheren *facta est carta* heiſst es auch *acta est carta,* und zwar an einzelnen Orten, wie etwa zu Fulda, ſo häufig, daſs die Annahme vereinzelter Ungenauigkeit durchaus ausgeſchloſſen iſt; beſonders deutlich tritt der Gegenſatz hervor Dronke C. dipl. 290: *acta est kartula haec traditionis anno 889; traditio autem ista eodem anno acta est.* Oder 977 in franzöſiſcher Urkunde: *acta est igitur hec scriptura donationis,* Marini Pap. dipl. 164. Selbſt in der noch genauer zu beſprechenden, allerdings in ungewöhnlichen Formen gefertigten Königsurkunde St. 1225 iſt die Datirung mit *acta est haec carta* eingeleitet.

Insbeſondere iſt zu beachten, daſs es in der Datirung nicht ſelten heiſst *actum per manum* oder auch *per manus* einer Perſon, welche an der Handlung ganz unbetheiligt war, ſichtlich nur als Schreiber der Urkunde in Betracht kam. Ueberaus häufig findet ſich das in den Urkunden der Mathilde von Tuszien. So 1190 am Schluſſe des Textes *actum est hoc apud Florentiam p. m. Frogerii capellani,* während derſelbe Frogerius ſich dann in ſeiner Schluſsunterſchrift als *huius institutionis dictator et scriptor humillimus* bezeichnet, Fiorentini Matilda 164. Heiſst es in päbſtlicher Urkunde 968: *actum p. m. Stephani scriniarii,* Cod. Saxoniae regiae II 1,10, ſo fällt das um ſo mehr ins Gewicht, als ſich in der entſprechenden Formel der päbſtlichen Urkunden ſonſt regelmäſſig *scriptum* findet. Oder 1233, Huillard 4,441: *actum Gaiete p. m. predicti notarii.*

Aber auch deutſchen Urkunden ſind entſprechende Ausdrücke

43] nicht fremd. So wenn es in Urkunde des Erzbifchof von Trier 1097 zuerft heifst *data* mit Tag, Ort und den Jahresangaben, dann *acta feliciter p. m. Petri Romani canonici s. Petri magistri et bibliothecarii*, oder weniger deutlich *acta sunt hec et confirmata sigillo s. Petri anno 1135 Treviris in capitolio p. m. d. Godefridi*, Beyer Mittelrhein. U. B. 1, n. 391. 481. Oder 1184 in Urkunde des Grafen von Namur, Schoonbroodt Inv. 6: *actum p. m. R. notarii mei;* entfprechend 1192 in Urkunde des Grafen von Hennegau, Miraeus Op. 1,294. Auch in öfterreichifchen Urkunden heifst es mehrfach *acta p. m. notarii;* fo Oberöfterr. U. B. 2,494. 650. Entfpricht weiter dem *actum* in deutfchen Urkunden oft ein *gefchehen*, fo werden wir bei Befprechung des Ausdruckes *datum et actum* Beifpiele finden, dafs diefer auch durch *gegeben und gefchriben* verdeutfcht wurde.

Haben wir in den angeführten Fällen zunächft an das Schreiben zu denken, fo bezieht fich nicht gerade beftimmt auf diefes, aber um fo zweifellofer auf die Beurkundung überhaupt das *acta sunt hec sub sigillo nostro anno 1213* in Urkunden des Königs und des Kanzlers, wobei wohl der Ortsgebrauch von Metz mafsgebend war, da auch die Stadt über denfelben Gegenftand mit *acta sunt sub sigillo civitatis Metensis* urkundet, Huillard 1,349. 350. Und will man in dem *acta est haec confirmatio et sigilli nostri impressio anno 1143* einer Kölner Urkunde, Sloet O. B. 1,273, die Confirmatio auch auf die Handlung der Beftätigung beziehen, fo ift das *acta* wenigftens auf einen beftimmten Akt der Beurkundung mitzubeziehen. Wir gelangen auf einen Sprachgebrauch, wonach man, wie jedes andere Gefchehene, auch jeden Akt der Beurkundung, fei es das Schreiben, fei es das Siegeln, mit Actum bezeichnen konnte.

44. Bezieht fich demnach das Actum da, wo feine Bedeutung durch Zufätze beftimmter hervortritt, zweifellos häufig auf die Beurkundung, fo kann das natürlich auch da der Fall fein, wo es ohne Zufatz die Zeitangaben einleitet. Es finden fich denn auch wirklich in Privaturkunden Beifpiele für Datirung nach der nachträglichen Beurkundung mit Actum. Dazu genügt allerdings noch nicht der Nachweis, dafs das Actum dem Tage der Beurkundung entfpricht. So haben die Werdener Traditionsurkunden, Lacomblet U. B. 1, n. 3 ff., überwiegend die Formel *acta est in loco-, anno-, die-*, während fich dann der Schreiber darauf mit den Worten zurückbezieht: *notavi diem, tempus, locum, quo hec scripta sunt.* Da fteht aber der Annahme nichts im Wege, dafs Handlung und Beurkundung an demfelben Tage erfolgten, wie vereinzelt n. 28 mit *quo peracta est et scripta* beftimmter darauf hingewiefen ift. Wir werden auf diefes Zufammenfallen von Handlung und Beurkundung bei älteren Privaturkunden noch zurückkommen.

Später aber ergeben fich mehrfach Fälle, wo beftimmt nachweisbar ift, dafs die bekundete Handlung eine längftvergangene war. So befonders auffallend in einer Urkunde des Abtes Heribert von Werden,

Lacomblet U.B. 4,788. Im Texte heifst es: *acta sunt hec tempore abbatis nostri Adolfi — presentes erant — W. postea abbas, ego H. d. gr. nunc abbas, tunc prepositus, — B. adhuc superstes, — G. qui nunc est scolasticus;* am Schluffe folgt dann die Datirung *acta sunt hec anno 1194.* Ständen uns keine fonftige Nachrichten zu Gebote, fo müfsten wir fchliefsen, dafs die 1194 zur Zeit des Abtes Adolf gefchehene Handlung erheblich fpäter unter feinem zweiten Nachfolger beurkundet fei; die Bedeutung des Actum der Datirung follte hier doch um fo weniger zweifelhaft feien, als das erfte Actum fich natürlich nur auf die Handlung beziehen kann. Aber wir wiffen anderweitig, dafs Adolf 1174 ftarb und 1194 Heribert Abt war. Das Actum der Datirung bezieht fich demnach auf die mindeftens zwanzig Jahre nach der Handlung erfolgte Beurkundung. Es bedarf kaum des Hinweifes, wie verwirrend eine folche Datirung in eine Unterfuchung eingreifen könnte, wenn fie beim Mangel beftimmterer Haltpunkte auf die Handlung bezogen würde. Und es fehlt nicht an weiteren Belegen.

In Urkunde des Bifchofs Ortlieb von Bafel, Trouillat Mon. 1,322, werden mehrere Handlungen unter *acta sunt hec anno 1152* verbrieft. Aber bei einer werden als Zeugen aufgeführt *Albero tunc episcopus et ego tunc prepositus*, wonach diefelbe fpäteftens 1137 vorgenommen feien kann.

Bifchof Gebhard von Wirzburg hatte eine Schenkung an das Klofter Oberzell vollzogen, aber, *quia haec in expeditione, quae factum est Mediolanum, acta sunt,* nicht beurkundet. Sie wurde erft nachträglich von feinem Nachfolger Heinrich verbrieft, Uffermann Ep. Wirceb. 44, und zwar mit *acta sunt haec anno 1160.* Da die Heerfahrt gegen Mailand 1158 ftattfand und Gebhard bereits 1159 ftarb, fo kann die Beziehung auf die Beurkundung nicht zweifelhaft feien. Beurkundet Bifchof Konrad II. von Regensburg unter Actum 1179 eine Handlung aus der Zeit feines 1132 geftorbenen Vorgängers Konrad I., Ried Cod. Rat. 1,249, fo ift die Sachlage infofern eine andere, als es fich nicht blos um Verbriefung, fondern auch um feierliche Beftätigung handelte, diefe alfo als mafsgebende Handlung gefafst werden konnte.

Bifchof Konrad von Lübeck bekundet Orig. Guelf. 3,502 eine von feinem Vorgänger Gerold vollzogene, aber noch nicht verbriefte Handlung und aufserdem eine Schenkung des Herzogs, bei welcher Gerold als Zeuge aufgeführt ift. Da Gerold 1163 Aug. 13 ftarb, fo kann fich das *acta sunt haec anno 1164* nur auf die Beurkundung beziehen.

Herzog Welf beurkundet in Schwaben unter *actum est anno 1185* mit drei anderen übereinftimmenden Jahresangaben eine von ihm *per manum d. Friderici imperatoris* vollzogene Tradition, Wirtemb. U. B. 2,237. Aber der Kaifer war feit Sept. 1184 in Italien; dafs die Handlung dort vorgenommen, ift durchaus unwahrfcheinlich, fo dafs fich auch hier das Actum auf die fpätere Beurkundung beziehen mufs.

Eine Urkunde für Admont, Steierm. U. B. 1,674, ift datirt: *actum*

44] *apud Iuvavum, 7. id. iunii, anno 1188, ind. 6, per manum H. notarii.* Wie da ſchon die Erwähnung des Notar Beziehung des Actum auf die Beurkundung andeutet, ſo beſtätigt ſich dieſelbe durch den Inhalt. Es werden zwei Handlungen verbrieft. Einmal eine Beſtätigung des Erzbiſchofs von Salzburg, welche nach dem Texte 1187 Dec. 15 zu Leibniz erfolgte. Dann eine Tradition *super altare s. Blasii*, alſo zu Admont ſelbſt vorgenommen. Ort und Zeit der Datirung können nur der Beurkundung entſprechen. Auch eine andere Urkunde des Erzbiſchofs von Salzburg für Admont, Wichner G. v. Admont 2,270, iſt mit Actum 1204 datirt, obwohl im Texte ausdrücklich geſagt iſt, daſs die bezügliche Schenkung in Gegenwart des Erzbiſchofs Adalbert, alſo ſpäteſtens 1200, vollzogen ſei und nun auf Bitten der Parteien nachträglich verbrieft werde.

Der Abt Hermann von Korvei bekundet, daſs er zur Zeit ſeiner Erhebung am Thore der Kirche ein Lehen ertheilt habe, Wilmans U. B. 4,126. Die Datirung *acta sunt hec a. d. 1230, anno prelacionis nostre octavo* ergibt unmittelbar, daſs ſie ſich nur auf die über ſieben Jahre nach der Handlung erfolgte Beurkundung beziehen kann.

45. Allerdings ſind das nur Ausnahmen. Können ſie aber häufiger vorgekommen ſeien, da ſie uns nur bei günſtiger Sachlage leicht erkennbar ſind, ſo werden ſie es rechtfertigen[1], wenn wir die Regel eingehender zu begründen ſuchen, als das unter andern Verhältniſſen nöthig erſcheinen könnte. Als Regel haben wir in Privaturkunden zweifellos die Beziehung des Actum auf die Handlung zu betrachten. Scheint ſich das ſchon ſehr häufig aus der nähern Beſtimmung *hec traditio, donatio, concessio acta* oder *facta est* zu ergeben, ſo mag ſich der Einwand erheben laſſen, daſs man wohl auch die Urkunde ſelbſt nach dem bekundeten Geſchäfte bezeichnete, von einer *donatio* ſprach, wo es genauer *donationis carta* hätte heiſſen ſollen. Finden ſich Fälle, wo uns der Text den Tag der Handlung nennt, ſo z. B. wenn 1019 der Erzbiſchof von Köln bekundet, daſs er am 3. Mai eine Kirche geweiht und in angegebener Weiſe dotirt habe, und dann in der Datirung mit *acta sunt hec* denſelben Tag anführt, Lacomblet U. B. 1,94, ſo iſt höchſtens zu vermuthen, daſs die Beurkundung nicht gerade an demſelben Tage erfolgte. Unbedingt beweiſend iſt jedenfalls, wenn der Erzbiſchof 1080 ſagt, daſs er am 18. Febr. und 4. März angegebene Schenkungen gemacht habe und dann am Ende mit *acte sunt he traditiones Colonie* beide Tage wiederholt, Lac. 1,149. Auch wo die Doppelbezeichnung des Tages der Handlung fehlt, aber in ein und derſelben Urkunde mehrere Handlungen mit verſchiedenem Actum verbrieft werden, kann die Bedeutung nicht zweifelhaft ſein. So 855: *hec traditio facta est in pago F. sub die septima id. nov., et in pago B. die quarto id. nov.*, Lac. 1,31. Oder Steierm. U. B. 1,23: *anno 928 actum apud Karantanam 7. idus et 6. idus maias.* In ein und derſelben Urkunde findet ſich für die verſchiedenen Handlungen mit *acta sunt hec* zuerſt 1244 Jan. 14, dann

1243, endlich 1242 Jan. 8 angegeben, Wilmans U. B, 3,220; vgl. 245. *Acta sunt hec apud Lacum et consummata apud Andernacum anno 1209*, Mittelrh. U. B. 2,287, oder *acta sunt hec anno 1227 primo apud Tremoniam* mit Angabe der Zeugen, *novissime apud Novum castrum* mit Angabe anderer Zeugen, Wilmans U. B. 3,133, oder *acta sunt hec 1228, primo in Basilea, secundo — Seconis, tertio confirmatum est in Brucco*, Gerbert H. N. Silvae 3,133, ergibt natürlich daſſelbe; ebenſo, wenn ohne Nennung der Orte und Tage das *acta sunt hec anno 1242* für eine zweite Handlung wiederholt wird, aber unter Anführung ganz verſchiedener Zeugen, Wilmans U. B. 3,219.

Bei nur einfacher Datirung iſt der beſtimmtere Nachweis der Beziehung derſelben insbeſondere deſshalb ſelten zu führen, weil die Privaturkunden in der Regel nur Jahresangaben haben, wohl auch häufig den Ort, ungleich ſeltener aber den Tag nennen; wenigſtens in ſpäterer Zeit, während den älteren die Tagesangabe ſelten fehlt, die ja auch wohl in deutſchen Rechten, ſo im baieriſchen und alemanniſchen Volksrechte, ausdrücklich vorgeſchrieben war. Ich zweifle nicht, daſs dieſes Fehlen der Tagesangabe mit der überwiegenden Datirung nach der Handlung zuſammenhängt. Lag über dieſe keine vorläufige Aufzeichnung vor, ſo genügte eine verhältniſsmäſſig nicht bedeutende Verzögerung der Beurkundung, um bezüglich des Tages unſicher zu werden. War die Angabe deſſelben in der Regel für den Zweck der Beurkundung bedeutungslos, traf dieſelbe in manchen Fällen auf Schwierigkeiten, ſo wird man ſich mehr und mehr daran gewöhnt haben, ſie überhaupt fallen zu laſſen; es ſtimmt damit, daſs man ſie wieder regelmäſsiger zufügte, als in den ſpätern Zeiten des dreizehnten Jahrhundert auch in Privaturkunden die Datirung nach der Beurkundung vorherrſchend wurde. Auch ſo ungenaue Tagesangaben, wie etwa Miraeus Op. 1,574: *actum anno 1219, mense maio, die quo ab amicis et hominibus meis licentiam accepi, ut pergerem ad partes Albigenſium*, werden doch daraus zu erklären ſeien, daſs man den Tag nicht mehr genauer zu bezeichnen wuſste. Datirung nach der Handlung verräth ſich auch ſonſt wohl durch die Ungenauigkeit ihrer Faſſung. Stumpf Acta Magunt. 59 heiſst es: *acta autem sunt hec anno 1152, die quadam dominica ante festum s. Jacobi, in villa S., boni viri cuiusdam, nescio quis ille vocetur, in horreo;* ſo ſchreibt man doch nur aus der Erinnerung.

46. Zweifellos ergibt ſich weiter die vorwiegende Bedeutung des Actum aus den nicht gerade ſeltenen Privaturkunden, in welchen ſich verſchiedene Angaben für Handlung und Beurkundung finden. Sind dieſe durch Doppeldatirung gegeben, ſo finden wir durchweg, daſs die Datirung, welche wir auf die Handlung zu beziehen haben, mit Actum oder einem gleichbedeutenden Ausbrucke eingeleitnt iſt. Ergibt ſich das Verhältniſs dadurch, daſs wir aus dem Text Zeit oder Ort der Handlung kennen lernen, dem aber die Angaben der Datirung nicht entſprechen, ſo ſind dieſe durchweg unter Ausdrücken gegeben,

46] welche wir ſchon dieſes Umſtandes wegen auf die Beurkundung zu beziehen berechtigt ſeien würden, während ſich das dann dadurch beſtätigt, daſs dieſelben Ausdrücke ſich da finden, wo der Gegenſatz beſtimmter hervortritt.

Am deutlichſten tritt das Verhältniſs hervor, wenn es ſich um den Gegenſatz zwiſchen Actum und Scriptum handelt. So heiſst es ſchon 600 oder kurz nachher in einer Paſſauer Tradition, M. Boica 28b,40: *actum die 11. kal. septembris; scripsi autem ego P. die kal. sept.* Oder Ried Cod. Rat. 1,22: *hi sunt testes, in quorum praesentia ista facta sunt anno i. d. 820, die dominico, 4. non. dec.;* dann nach Aufführung der Zeugen: *actum publice in ecclesia b. Hemmerami ante ipsum altare; itaque E. diaconus scripsi traditionem ipsam anno d. 821 apud urbem Regenesburc 6. id. Febr.* Der Erzbiſchof von Köln ſagt, daſs er eine Tradition zu Reklinghauſen 1077 Jan. 25 erneuert und zum Zeugniſſe die Fertigung dieſer Urkunde beſohlen habe, *scriptam ac datam per manum G. capellani Sosazie 16. kal. iunii*, Seibertz Weſtf. U. B. 1,37. Bei Verbriefung einer Reihe von Schenkungen heiſst es: *diversis autem diebus et annis collata sunt hec ecclesie huic, privilegium vero conscriptum est anno 1160*, Cod. Weſtf. 2,94.

Nichtbeachtung dieſes Unterſchiedes kann leicht zu Miſsgriffen führen, wenn die Doppeldatirung nicht vollſtändig iſt. Wie die ältern Wirzburger Geſchichtſchreiber, ſo nahm noch Jaffé K. Lothar 55.252 die Wahl des Biſchof Embriko ſchon 1125 an, weil eine Urkunde desſelben, Uſſermann Ep. Wirc. 32, datirt iſt: *acta sunt haec anno 1128, ind. 6; scripta quoque ac signata et confirmata sunt anno ordinationis nostrae tertio.* Aber Embriko ist erſt Ende 1127 eingeſetzt und keine Quelle weiſs von einer früheren Wahl; vgl. Giesebrecht Kaiserz. 4,423. Der anſcheinende Widerſpruch iſt zweifellos durch die Annahme zu löſen, daſs die 1128 vorgenommene Handlung erſt zwei Jahre ſpäter verbrieſt wurde.

47. Einen entſprechenden Gegenſatz wird es bezeichnen, wenn, ſo weit ich ſehe, nur in einzelnen Graubündtner Urkunden Tractum und Scriptum unterſchieden werden. So heiſst es 1105 *tracta et facta charta ad Lopine mense martio*, welchem in einer zweiten gleichzeitigen Urkunde *traiecit et fecit cartam ad Lopine* entſpricht, Mohr Cod. dipl. 1,148. 149. Zweifellos wird es ſich dabei, wie bei dem häufig erwähnten *levare cartam*, um eine ſymboliſche Handlung bei der Auflaſſung handeln; es wird an ein Hinüberwerfen des zur Beurkundung beſtimmten Pergaments zu denken ſeien, wie der Wurf von Symbolen ja auch ſonſt erwähnt wird. Weiſt das *traiecit* unmittelbar darauf hin, ſo darf das *tracta* nicht daran irre machen; im churwälſchen Dialekte bezeichnet *tratg* ſowohl geworfen, als gezogen, wie ja auch dem italieniſchen *tratto* die Doppelbedeutung zukommt. Wird ſo hier auf die Beurkundung ſchon bei der Handlung unmittelbar Rückſicht genommen, ſo ſollte man doch vorausſetzen, daſs jene auch gleichzeitig oder doch

fehr bald nachher erfolgte. Nun haben aber drei gleichzeitige Urkunden, Mohr 1,161. 164. 165: *tracta charta in Curia sub rege Lothario, mense marcio, et scripta in eodem loco mense ianuario sub rege Chunrado, regni anno primo, 11. kal. febr., anno i. d. 1139.* Danach kann die Handlung fpäteftens im März 1137 vorgenommen feien.

48. Weniger ficher wird der Gegenfatz zwifchen Actum und Confirmatum auf Handlung und Beurkundung zu beziehen feien. Ift das letztere in diefer Verwendung den Königsurkunden fremd, weifs ich da nur St. 3808 anzuführen, wo vereinzelt Ort und Zeit mit *actum et confirmatum* eingeleitet find, fo wird der Ausdruck in der Datirung von Privaturkunden nicht felten gebraucht. Aber er fcheint da nicht immer daffelbe zu bezeichnen.

Zumal in älterer Zeit bezieht fich das Firmare, wofür fichtlich gleichbedeutend auch Confirmare gebraucht wird, keineswegs immer gerade auf die fchriftliche Sicherftellung der Handlung; es kann auch eine zweite bekräftigende Handlung bezeichnen. Selbft wo der Ausdruck im Gegenfatze zu Actum erfcheint, wie etwa 892: *acta et levata in villa D., firmata et perpetrata in loco P.*, Wirtemb. U. B. 1,196, wird demnach nicht gerade nothwendig an die Beurkundung zu denken feien. Es wird auch wohl fpäter in der Datirung auf eine zweite beftätigende oder ergänzende Handlung hingewiefen. So 1141: *actum Leodii 6. kal. martii; recognovit supradictam traditionem idem M. 6. id. martii in Broniensi ecclesia, glebas et ramos de singulis allodiis super altare s. Petri ponens*, Miraeus Op. 1,690; vgl. 262. So 1213 der Herzog von Oefterreich: *acta sunt hec in prato iuxta Naerden, peracta in Dornbach, data Wienne* mit den Zeitangaben, Oberöfterr. U. B. 2,566. Oder es wird in Urkunde, in welcher zuerft eine unter einem früheren Abte vorgenommenen Verkaufshandlung, dann ein fpäterer, diefelbe ergänzender Erbenverzicht verbrieft werden, die Beziehung der Datirung nur auf diefen betont: *acta sunt hec anno 1221, quando scilicet hec peracta sunt et stabilita sub d. W. abbate*, Wilmans U. B. 3,89. Dabei werden auch fpäter wohl noch die Ausdrücke *firmare* und *confirmare* verwandt; fo 1126, Cod. Westf. 2,4: *acta sunt autem hec primo in villa E., postea vero confirmata traditione legitima Corbeie super altare;* fchliefslich noch *hec eadem in placito comitis regali banno firmata sunt.* So mag fich denn auch in der Datirung der bifchöflichen Urkunde für Kappenberg: *actum vero est anno 1122, confirmatum vero anno 1125*, Cod. Weftf. 1,149, das *confirmatum* weniger auf die Beurkundung, als auf die erwähnte Erneuerung der Auflaffung und Bekräftigung derfelben durch den bifchöflichen Bann beziehen.

Aber im allgemeinen fcheint der Ausdruck wenigftens in der Datirung in folchen Fällen fpäter vermieden zu fein. Wie man fchon in älterer Zeit doch in erfter Linie das *firmare per cartam* im Auge hatte, fo bezieht fich fpäter *confirmare* vorzugsweife auf die Sicherftellung der gefchehenen Handlung durch Ausfertigung einer Urkunde. So fagt

48] der Bifchof vo Wirzburg 1160, Uffermann Ep. W. 45, dafs unter feinem Vorgänger *haec acta sunt*, der es aber *inconfirmata reliquit*, wefshalb er nun die Urkunde fertige. So fagt ein Abt, dafs ein unter feinem Vorgänger vollzogener Verkauf *ex negligentia non fuit scripto mandata*, dafs er daher *ad roborationem eorum, que gesta sunt*, diefe Urkunde habe ausfertigen, fiegeln und die Zeugen anführen laffen, *qui et in prima actione et in sequenti confirmatione interfuerunt*; dazu dann die Datirung *anno 1170 celebrata est hec actio, anno vero 1186 celebrate actionis confirmatio*, Mittelrh. U. B. 2,121. Und wie hier, fo tritt auch in entfprechenden Fällen die Beziehung des Actum auf die Handlung befonders deutlich hervor. So a. a. O. 2,160: *acta sunt hec in primis 1185, et postmodum plenarie confirmata anno 1191*; oder in Wirzburger Urkunden: *acta sunt hec anno 1182 nonas aprilis, recognita vero et confirmata sequenti anno mense februario*, und: *acta sunt hec anno 1179, confirmata vero sunt hec eadem anno 1189*, M. Boica 37, 121. 145. Oder auch mit anderem gleichbedeutenden Ausdrucke: *acta sunt hec anno 1219, renovata vero et stabilita in Marsberg scripto et sigillis anno 1240*, Wilmans U. B. 4,55, wo fich gleichfalls ergibt, dafs es fich um eine erfte Beurkundung handelt. Und mag es in folchen Fällen zuweilen zweifelhaft feien, ob die zweite Angabe gerade auf die Beurkundung zu beziehen ift, fo ift mindeftens die Beziehung des Actum auf eine vorhergehende Handlung ganz zweifellos.

49. Befonders häufig finden wir dann bei der Datirung Actum und Datum auseinandergehalten. So 978: *haec carta 4. kal. febr., luna 10. data est in Ingeresheim; actum est in villa q. d. Marbach*, Wirtemb. U. B. 1,223. Der Erzbifchof von Trier bekundet eine Tradition: *actum feliciter Prumie kal. nov. anno 1063; data autem est vero hec carta in 10. kal. nov. et recitata publice in tocius sancti sinodi conspectu anno 1065*, Mittelrh. U. B. 1,414. Bei Verbriefung einer fchon 1073 März 29 gefchehenen Handlung heifst es: *testamentum factum est anno 1095* und *datum 6. kal. nov.*, M. Germ. 21,429. Der Bifchof von Naumburg bekundet eine Schenkung, welche er nach dem Texte 1108 Sept. 24 vollzogen hatte, mit *data est Cice secunda nonas aprilis*, Lepfius Bisch. v. Naumburg 236. Oder Steierm. U. B. 195: *anno 1140, ind. 3, die 3. kal. iulii facta est hec traditio feliciter amen; — data 17 kal. aug.*; M. Boica 13,169: *anno 1140, ind. 3, 7. id. iulii actum in loco, qui dicitur ad sanctum Laurentium; data Ratispone 10. kal. nov.*; M. Boica 28b,107: *hec autem facta sunt anno 1143, ind. 4, 7. kal. nov.; data Mathse 4. kal. nov.*; Steierm. U. B. 1,435: *hoc factum est Friesach in nativitate domini nostri Jesu Christi anno 1162, ind. 10; data Salzburch 8. kal. sept., anno 1162, ind. 10*; Ried Cod. Rat. 1,306: *acta sunt hec anno 1213, non. marcii, datum Ratispone ind. 5,13 kal. maii*; Miraeus Op. 2,1323: *acta sunt praefata omnia in monasterio de T. anno 1245, mense decembri; data est autem publice et sigillata haec pagina apud V. anno 1246, 17. kal. ian.* Nach Urkunde des Herzogs von

Oefterreich, U. B. d. L. ob d. Enns 2,590, wurde der beurkundete Vertrag zuerft Febr. 3 zu Steier abgefchloffen, dann zu Neuftadt beftätigt; für jede Handlung find befondere Zeugen angeführt; dann aber *datum ap. Admunt idus maii, anno 1217*. Befonders deutlich in Urkunde des Grafen von Schwalenberg: *datum est autem instrumentum presens tempore Heinrici Coloniensis archiepiscopi a. gr. 1232; sed actio ipsa dudum ante celebrata est tempore d. Engelberti archiepiscopi Col. circa annum gratie 1219*, Wilmans U. B. 4,54. Weitere Fälle werden wir bei Befprechung der Actum und Datum regelmäffig auseinanderhaltenden feierlichen Datirung der ftaufifchen Zeit anzuführen haben Die genauere Bedeutung des Datum können wir vorläufig dahinge. ftellt laffen; dafs es fich auf die Beurkundung im Gegenfatze zur Handlung beziehen mufs, kann nach den angeführten Fällen keinem Zweifel unterliegen.

50. Wurden fo in der Datirung die Zeit der Handlung und der Beurkundung oft genauer bezeichnet, fo kann das die Annahme nahe legen, dafs da, wo das nicht der Fall ift, der Unterfchied überhaupt nicht ins Gewicht fiel; wo wir nur eine Zeitangabe finden, find wir durchweg geneigt anzunehmen, dafs diefelbe wenigftens annähernd zugleich der Handlung und der Beurkundung entfpreche. Das ift irrig. In vielen Fällen werden uns allerdings genügende Haltpunkte fehlen, um das Verhältnifs ficher zu ftellen. In manchen aber find uns folche dadurch geboten, dafs fich ein Widerfpruch zwifchen der Datirung und anderen auf eine fpätere Zeit bezüglichen Angaben ergibt. Das erweift dann einmal, dafs fich die Datirung nur auf die Handlung beziehen kann. Es erweift aber weiter, dafs die Beurkundung oft erft erheblich fpäter erfolgte, ohne dafs das irgendwie in der Datirung beftimmter gefagt wäre.

Dafs der Zeitabftand überhaupt ein beträchtlicher feien konnte, haben die angeführten Beifpiele bereits gezeigt; es ergaben fich Fälle, wo derfelbe mehr als zwanzig Jahre betrug. In einem folchen Zeitraume konnte fich manches, was in der Urkunde zu berühren war, wefentlich geändert haben; insbefondere nahmen die betheiligten Perfonen jetzt oft ganz andere Stellungen ein oder waren inzwifchen geftorben. Das ift in den Urkunden felbft wohl beftimmter kenntlich gemacht durch Zufügung von *tunc*, *nunc* und ähnlichen Ausdrücken; fo in der § 44 befprochenen Werdener Urkunde. Aber es ift das nicht gerade immer oder wenigftens nicht mit der genügenden Beftimmtheit gefchehen. Ift nun die Urkunde nach der Handlung datirt, während der Text in manchen Theilen nur der Zeit der fpätern Beurkundung entfpricht, fo ergeben fich daraus Widerfprüche, welche nicht felten dazu veranlafsten, die Urkunde für unecht zu erklären. Das würde doch nur dann gerechtfertigt fein, wenn wir annehmen dürften, dafs die Datirung der Zeit der Beurkundung immer genau oder wenigftens annähernd entfprechen follte. Aber es leidet keinen Zweifel, dafs man

50] auch bei nur einfacher Datirung oft die Zeit einer erheblich früheren Handlung im Auge hatte.

In einer Schenkungsurkunde für Utrecht, Sloet O. B. 1,113, wird im Texte der dortige Bifchof Ansfrid als *pia memoria recolendus* bezeichnet, dann datirt: *anno 997, ind. 10, anno Ottonis regnantis 13, imp. 1, 12. kal. oct. et in quinta feria actum est in Traiecto in presentia pie recordationis Anfridi presulis, suique presulatus anno secundo.* Die Handlung wird danach 996 vorgenommen feien, obwohl damals Sept. 20 auf einen Sonntag fiel. Sind aber die den Bifchof als verftorben bezeichnenden Ausdrücke nicht etwa Zufätze eines fpäteren Abfchreibers, fo kann die Beurkundung früheftens vierzehn Jahre fpäter erfolgt feien, da Ansfrid erft im Mai 1010 ftarb. Das könnte denn auch die Ungenauigkeit veranlafst haben, dafs das Inkarnationsjahr und eine der Tagesangaben nicht zu den anderen übereinftimmenden Jahresbezeichnungen paffen.

In der Urkunde Wenck Hess. L. G. 3,55 wird erzählt, dafs Erzbifchof Bardo von Mainz dem Abte von Hersfeld beim Kaifer eine Oberingelheim betreffende Vergünftigung erwirkte. Es heifst dann: *Bardo sancte memorie archiepiscopus hanc cartam precepit fieri suique sigilli impressione firmari; actum publice infra Mogunciam anno 1047, ind. 15, 2 kal. iulii;* dann folgen noch die Zeugen, *qui hoc viderunt et audierunt et pro toto sciunt.* Das Actum wird fich auf die Erwirkung beim Kaifer beziehen, der 1047 Juni 7 zu Speier nachweisbar ift, alfo Ende des Monats zu Mainz feien mochte. Ift aber die nur in Abfchrift erhaltene Urkunde echt und find die den 1051 Juni 11 geftorbenen Erzbifchof als verftorben bezeichnenden Worte nicht Zufatz, fo ift die Beurkundung mindeftens vier Jahre fpäter erfolgt. Dafs der verftorbene Erzbifchof diefelbe noch befohlen haben foll, ift auffallend, aber doch erklärlich, wenn diefelbe bald nach feinem Tode erfolgte. Und das ift nicht unwahrfcheinlich, da der Kaifer nach St. 2410 an Hersfeld 1051 Juli 31 eine Schenkung gleichfalls zu Oberingelheim machte; mit der Erwirkung diefer mag es zufammenhängen, dafs man eines Zeugniffes über die frühere Verfügung bedurfte. Zu dem ungewöhnlichen Sachverhalte würde übrigens ftimmen, dafs die Beurkundung, obwohl vom Erzbifchofe befohlen, doch nicht in feinem Namen gefafst ift, und dafs das Wiffen der Zeugen ganz befonders betont wird.

Der Abt Hartwig von Hersfeld bekundet Wenck Heff. L. G. 2,47, dafs er mit einem Edeln eine Prekarie einging, dafs diefer die verliehenen Güter bis zu feinem Tode durch anderthalb Jahre innehatte, *ex tunc* aber er felbft in unangefochtenem Befitze war; datirt: *anno 1073 acta sunt haec temporibus Henrici quarti regis.* Da Hartwig erft im Dez. 1072 Abt wurde, fo kann die Datirung fich nur auf die Handlung beziehen, die Urkunde ift früheftens gegen Ende 1074, wahrfcheinlich erft fpäter gefertigt.

Eine Schenkung an Clugny von 1105, Schöpflin Als. dipl. 1, 184.

186, ist datirt: *actum est hoc ap. Montem Biligardis 8 id. martii;* nach den Zeugen der Haupthandlung werden dann aber noch Zeugen aufgeführt, welche bei der *pridie palmarum,* Apr. 1, erfolgten Uebergabe anwesend waren.

In Urkunde des Bischofs Ulrich von Halberstadt, Or. Guelf. 3,535, findet sich lediglich die Datirung: *facta est autem hec donatio in presentia nostri antecessoris beate memorie Rudulfi episcopi anno 1146;* da Rudolf 1149 Oct. 6 starb, so verzögerte sich die Beurkundung mindestens drei Jahre.

Der Bischof Rabodo von Speier bekundet Remling U. B. 1,115 eine Schenkung, welche er *apud Erbipolim in presencia Cuonradi regis* vorgenommen, mit *facta est anno 1150 coram hiis testibus,* unter andern *Friderico duce postea imperatore.* Deutet schon das auf nachträgliche Beurkundung, so müssen bis zu dieser über zwanzig Jahre vergangen seien, da Rabodo frühestens 1171 Bischof wurde. Dagegen kann sich die Angabe am Schlusse: *data per manum B. notarii episcopi apud Spirensem civitatem 5. kal. iunii,* nur auf die Beurkundung beziehen.

Nicht minder unmittelbar ergibt sich das Verhältniss in einer Urkunde des Bischof von Wirzburg, M. Boica 37,68, mit *acta sunt hec anno 1152, quinta die post obitum d. Conradi regis, in ripa Mogi fluminis inter colloquium, quod dux Fridericus cum Wirzeburgensi et Babenbergensi episcopis celebravit, qui de hinc xiiii. die in regem elevatus ad celsa imperii fastigia potenter conscendit patruo succedens;* entsprechend heisst es auch im Texte, dass die Auflassung erfolgte *per manum Friderici, tunc strenui ducis, postea gloriosi Romanorum regis,* und in der Zeugenreihe *Fridericus dux, postmodum rex.*

Aber nicht immer ergibt sich die Sachlage so unmittelbar. In Urkunden des Bischofs von Münster mit dem Actum 1154, Cod. Westf. 2,74, ist Zeuge *Otto Capenbergensis prepositus secundus, qui et quondam comes.* Dieser war aber damals noch nicht Probst; noch 1155 ist er als *Otto fundator huius loci* Zeuge in Urkunde seines Vorgängers, a. a. O. 84. Da nun auch der Bischof in der von 1154 datirten Urkunde mit *tunc temporis* eine schon länger vergangene Handlung zu betonen scheint, so ist die Lösung zweifellos darin zu suchen, dass bei der erheblich späteren Beurkundung zwar das Jahr der Handlung beibehalten, dem Zeugen aber der ihm jetzt gebührende Titel gegeben wurde.

In Urkunde des Grafen von Ravensberg, Kindlinger Münst. Beitr. 2,205, heisst es: *acta sunt hec anno 1166, in diebus d. Reynoldi Coloniensis archiepiscopi, presente Philippo postmodum successore eius;* die Beurkundung kann frühestens Ende 1167 erfolgt seien.

Eine Urkunde des Grafen von Flandern, Miraeus Op. 2,1182, ist datirt: *actum est hoc anno 1177, pridie antequam comes Jerosolymam iturus peram peregrinationis suae suscepit.*

Bei Meichelbeck H. Fr. 1b,560 heisst es: *factum est idem concambium anno 1177, quo anno terminatum est schisma, quod fuit inter*

50] *imperium et Romanam ecclesiam*, was doch früheſtens im Auguſt ſo geſchrieben werden konnte. Aber dennoch heiſst es am Schluſſe: *actum Frisingae 2. id. aprilis.*

In italieniſcher Notariatsurkunde von 1187 Aug. 3, Böhmer Acta 600, wird K. Heinrich wiederholt Kaiſer genannt, wie das erſt vier Jahre ſpäter der Fall ſein ſollte. Wird nun auſſerdem der Leiter der Handlung als *tunc dominus Luzarie et Warstalle* bezeichnet, findet ſich dieſes *tunc* überdies noch bei Angabe des Amtes dreier betheiligter Perſonen, ſo iſt zweifellos ſpätere Beurkundung anzunehmen, wie dieſelbe allerdings bei Notariatsinſtrumenten ſelten nachzuweiſen iſt, da dieſe, wenn auch nachträglich gefertigt, durchweg eine der Handlung gleichzeitig gefertigte Imbreviatur wörtlich wiederholen, womit die Veranlaſſung zu anſcheinenden Widerſprüchen entfällt.

Zwei Marienfelder Urkunden dieſer Art hat Scheffer-Boichorſt Bernhard zur Lippe 114 ff. näher beſprochen. In der einen, Kindlinger Münſt. Beitr. 2,267, urkundet Bernhard als Abt in Livland mit dem Actum 1201, während er doch erſt 1211 Abt wurde, auch der erwähnte Biſchof Otto von Münſter erſt 1203 zutrifft. Auch Scheffer weiſs das nicht anders zu erklären, als durch nachfolgende Beurkundung, woran nicht irre machen darf, daſs die Zeugen ſchwerlich in Livland geweſen ſind, da in ſolchen Fällen, worauf wir zurückkommen, auch die Zeugen der Handlung entſprechen. Die zweite, Wilmans U. B. 3,24, mit dem Actum 1207, bezeichnet Otto als Kaiſer und Gunzelin als Truchſeſs des Kaiſers, was nur zuläſſig, wenn die Beurkundung früheſtens Ende 1209 erfolgte. Gegen die Echtheit dieſer Urkunde würden ſich allerdings auch ſonſtige Bedenken erheben laſſen; vgl. Aſſeburg. U. B. 1,34. Hat Scheffer beide für ſeine Darſtellung nicht verwerthen mögen, ſo betont er ausdrücklich die Scheu, Urkunden zu benutzen, welche längere Zeit nach dem Vorgange ausgeſtellt ſeien müſsten, ohne daſs Actum und Datum genau unterſchieden wären; wo das nicht der Fall, gelte durchgehends Gleichzeitigkeit der Verhandlung und Beurkundung. Aber es fehlt auch im dreizehnten Jahrhunderte nicht an weiteren Belegen.

Biſchof Bernhard von Paderborn bekundet, Wilmans U. B. 4, 7, einen *primo tempore pontificatus nostri* vermittelten Vertrag. Dem entſpricht Actum 1203 Ind. 6, da der Biſchof im Mai 1203 die Regierung antrat. Dann aber folgt noch die Angabe *pontificatus nostri anno tertio*, welche ſchon der Herausgeber zweifellos richtig dahin erklärt, daſs die Beurkundung erſt 1205 erfolgt ſei, womit ja ſtimmt, daſs bei gleichzeitiger Beurkundung der Biſchof ſchwerlich betont hätte, daſs die Handlung in die erſte Regierungszeit falle.

Auch die Feſtſtellung eines weitern Falles iſt Verdienſt von Wilmans im Weſtf. U. B. 4,35. Eine Paderborner Urkunde mit dem Actum 1211, das ſich auch anderweitig als der Handlung entſprechend nachweiſen läſst, nennt unter den Ausſtellern und Zeugen Volrad als Dompropſt und Johann als Domdechant, welche doch damals dieſe Würde

noch nicht bekleideten; die Beurkundung kann danach frühestens im J. 1220 erfolgt sein.

Aehnliches möchte ich aber noch für eine dritte Paderborner Urkunde mit Actum 1223 behaupten, in welcher Wilmans U. B. 4,105 die sich ergebenden Schwierigkeiten durch Annahme einer unbegreiflichen Zerstreutheit des Schreibers der mit vollen Worten geschriebenen Jahreszahl erklären möchte. Allerdings ist die Urkunde vom Bischofe Wilbrand, und demnach nicht vor dem J. 1226 ausgestellt. Aber der Bischof bekundet einen von andern Personen geschlossenen Vertrag, bei dem er selbst ganz unbetheiligt ist, so dass von dieser Seite der Annahme der Beurkundung einer vor seinem Regierungsantritte geschehenen Handlung nichts im Wege steht, welche überdies alles Auffallende durch den Umstand verliert, dass es in Folge einer zwiespältigen Wahl vom Frühjahr 1223 ab zu Paderborn durch zwei Jahre keinen anerkannten Bischof gab. Es sind weiter in dem Vertrage auf beiden Seiten jährliche Leistungen bedungen; da liegt es auf der Hand, dass für den Zweck der Urkunde die Angabe der Zeit des Vertragsabschlusses von gröster Bedeutung, die Zeit der Beurkundung aber gleichgültig war. Unsere Annahme findet dann noch eine gewichtige Unterstützung dadurch, dass einer der Zeugen, deren Beziehung auf die Handlung ausdrücklich betont ist, als *Heinricus tunc comes* bezeichnet wird, wahrscheinlich ein aus den Ministerialen amtsweise gesetzter Stadtgraf; womit stimmt, dass im J. 1226 ein Lippold als Graf genannt wird.

Ein ganz zweifelloser Fall liegt dann wieder vor Wilmans U. B. 4,142 mit: *acta sunt hec anno 1232 in die s. Thome apostoli; et sequenti anno 33 de predicto predio fratres sua ceperunt recolligere.*

Eine Urkunde des Herzog Heinrich von Limburg, Kindlinger Münst. Beitr. 2,46 und danach Ernst Hist. du Limb. 6,218, welche unter Acta vier auf das Ende 1237 zusammenstimmende Jahresbezeichnungen gibt, fügt noch zu: *pontificatus venerabilis Heinrici Coloniensis ecclesie archiepiscopi anno ultimo.* Wäre der Erzbischof, wie Ernst annimmt, schon 1237 gestorben, so könnte die Handlung kurz nach seinem Tode geschehen und verbrieft seien; da er erst im März 1238 starb, kann es sich nur um nachträgliche Beurkundung handeln.

Auch ohne dass sich gerade Widersprüche bei Beziehung der Datirung auf die Beurkundung ergeben, weisen einzelne Angaben wohl darauf hin, dass man bei derselben eine frühere Handlung im Auge hatte. Sagt der Herzog von Steier, Oberösterr. U. B. 2,428: *acta sunt hec anno 1191 apud Anisum in interiori domo Riwini, qui tunc temporis monetam tenebat*, so ist das deutlich genug. In Urkunde von 1218, Wilmans U. B. 3,64, erscheint als Zeuge *Theodericus maior Coloniensis prepositus, mox futurus Monasteriensis episcopus;* allerdings erfolgte die Wahl noch in demselben Jahre. In Passauer Urkunde, M. Boica 28^b,299, mit Actum 1222, wird im Texte ein *tunc temporis cellerarius*, unter den Zeugen ein *tunc temporis plebanus* erwähnt. In Ur-

50] kunde des Bifchofs von Olmütz, Dipl. Auftr. 31,238, ift Rede von *homines nunc et tunc residentes*, von Zeugen, *qui tunc presentes fuerunt;* dazu dann die entfprechende Datirung: *acta sunt hec a. d. 1263, 7. id. febr., quo anno et die ac mense domini nostri O. regis Boemie vices in partibus Stirie gerebamus.*

51. Mögen manche der befprochenen Fälle auch auffallend genug erfcheinen, fo liegt doch eigentlich keinerlei Unregelmäffigkeit bei ihnen vor. Ergibt fich, dafs die Datirung auf die frühere Handlung zu beziehen ift, fo ift ja durch die Einführung derfelben mit Actum nach Mafsgabe unferer bisherigen Unterfuchungen nichts Anderes behauptet. Anders wäre das freilich, wenn wir bei folcher Sachlage Ausdrücke fänden, welche fich fonft gerade auf die Beurkundung beziehen, wenn wir Datirung nach der vorhergehenden Handlung mit Datum fänden.

Allerdings können da Fehlfchlüffe nahe liegen. Wir haben eine Urkunde des Abtes von Korvei, Cod. Weftf. 2,4, mit *data* 1126 Mai 10 und dem ein Schreiberverfehen ausfchliefsenden *anno primo d. Lotharii regis*, in welcher der Abt fagt, dafs auch der Bifchof Bernhard von Paderborn auf feine Bitte die bezügliche Verfügung durch feinen Bann bekräftigt habe. Da Bifchof Bernhard erft 1128 zur Regierung kam, fo kann die Urkunde natürlich nicht früher gefchrieben fein. Trotzdem würden wir in diefem Falle fehlgreifen, wollten wir den Widerfpruch dadurch erklären, dafs fich die Zeit trotz des *data* nur auf die vergangene Handlung beziehe. Wir haben nämlich noch eine andere Ausfertigung jener Urkunde, welche wörtlich übereinftimmt, nur dafs ihr die den Bifchof nennende Stelle fehlt. Sichtlich liefs der Abt diefer Stelle zu Liebe eine zweite Ausfertigung fchreiben, bei der man keine Veranlaffung nahm, die frühere Datirung zu ändern. Mafsgebend war alfo hier nicht die Zeit der Handlung felbft, fondern die Datirung der Vorlage. Für den nächften Zweck mag die Anführung des einen Falles genügen; er ift nicht gerade vereinzelt und wir werden in anderem Zufammenhange darauf zurückkommen.

Sehen wir davon ab, fo kann es zunächft auffallen, dafs wir in Privaturkunden insbefondere der karolingifchen Periode fehr gewöhnlich zuerft unter Actum den Ort, dann unter Datum die Zeit angegeben finden, während doch anzunehmen feien wird, dafs auch diefe fich zunächft auf die Handlung beziehen follte. Wir werden bei Befprechung der ähnlichen Datirungsform der ältern Königsurkunden darauf zurückkommen; wir können es unberückfichtigt laffen, da bei diefen älteren Urkunden wohl nur felten Veranlaffung zur Annahme eines bedeutenderen Zeitabftandes zwifchen Handlung und Beurkundung vorliegt.

Auch fpäter haben wir felten Veranlaffung, bei Datum zunächft an die Handlung zu denken. Auffallend ift die Urkunde Würdtwein N. S. 6,278, auch Remling U. B. 1,86, wodurch Vergünftigungen des Bifchofs Johann von Speier für die Abtei Schwarzach bekundet werden,

mit *facta est hec delegatio anno 1104, ind. 12, anno vero episcopatus d. Johannis 15; data Lintburc nonis octobris, in memoriam eiusdem d. Johannis.* Die Schlufsworte find doch fchwer erklärlich, wenn wir nicht annehmen, der Bifchof fei zur Zeit der Beurkundung fchon geftorben gewefen. Und das fcheint fich durch die auffallende Faffung der Urkunde zu bestätigen. Allerdings wird darin nicht blos erzählt, dafs der Bifchof die Handlung vollzogen, fondern auch, dafs er Fertigung und Siegelung der Urkunde und Hinzufügung der Exkommunikationsformel befahl. Aber lediglich diefe Formel ift in direkter Rede gegeben, wodurch es um fo auffallender wird, dafs der gefammte übrige Text vom Bifchofe in dritter Perfon fpricht. Nur die Annahme, dafs der Text erft nach feinem Tode konzipirt wurde, fcheint mir das genügend zu erklären; der Fall würde demnach genau dem entfprechen, was § 50 bezüglich einer Urkunde des Erzbifchofs von Mainz mit 1047 angenommen wurde. An dem unter Datum genannten Okt. 7 aber lebte Bifchof Johann noch; er ftarb erft Okt. 26. Das Datum würde fich demnach nur auf die Handlung, oder fpäteftens auf den Befehl zur Beurkundung, nicht aber auf diefe felbft beziehen können. Die Urkunde von Okt. 13, St. 2973, durch welche der Kaifer die Verfügung des Bifchofs beftätigt, fteht auch bei Annahme gleichzeitiger Fertigung unferer Anficht nicht im Wege, da fie doch keineswegs vorausfetzt, dafs das verheifsene bifchöfliche Privileg fchon gefertigt war.

Eine Urkunde, durch welche Bifchof Gotebald von Utrecht eine vor dem Könige und den Fürften gefchehene Entfcheidung zu Gunften des Kapitels beurkundet, Sloet O. B. 1,238, ift in Nachahmung der Datirung der Königsurkunden, wie fich folche häufig findet, datirt: *data anno 1126, ind. 3, anno episcopatus 12, actum Traiecti.* Jaffé Loth. 231 bezeichnet die Urkunde als unecht, weil darin neben einander der 1227 Febr. 28 geftorbene Bifchof Dietrich von Münfter und *dux Saxoniae gener regis Heinricus* genannt werden, Heinrich aber erft 1127 Mai 29 Schwiegerfohn des Königs wurde. Bei Annahme nachträglicher Beurkundung verliert diefer Umftand fein Gewicht, da wir ja auch § 50 Beifpiele fanden, dafs dann Zeugen nach der Stellung bezeichnet wurden, welche fie inzwifchen erlangt hatten. Verdächtigend bleibt demnach lediglich, dafs es ftatt *Saxoniae* richtiger *Bavariae* heifsen follte, was aber doch kaum genügen wird, die Urkunde zu verwerfen, da fich diefelbe nur in Abfchrift erhalten hat. Ein Tag des Königs zu Utrecht in den letzten Monaten 1126 würde im Itinerar keinen Schwierigkeiten begegnen. Trotz des Data würde fich demnach die Jahresangabe nur auf die vorhergehende Handlung beziehen.

In der Urkunde Ried Cod. Rat. 1,196, in welcher der Markgraf von Vohburg die von ihm dem Klofter Reichenbach verliehenen Begünftigungen verbrieft, heifst es: *datum in Richenbach in presencia d. H. Ratisponensis episcopi anno 1135, ipso die dedicationis monasterii in Richenbach, que facta est 17. kal. iulii.* Scheint dabei allerdings das

51] Datum auf eine vergangene Zeit zurückzuweisen und damit den Gedanken an die Handlung nahe zu legen, so ist es doch immerhin möglich, dass die Beurkundung vorbereitet und wirklich an dem wohl schon früher feststehenden Tage der Weihe vollzogen wurde.

Ein zweifelloser Fall scheint mir aber vorzuliegen bei einer Stumpf Acta Mag. 92 mitgetheilten Urkunde des Erzbischof Konrad von Mainz mit *data* 1180 Mai 1, womit Ind. 13 stimmt. Konrad gelangte erst Nov. 1183 wieder zum Erzstuhle von Mainz; die Urkunde könnte nicht früher ausgestellt seien und Stumpf erklärt sie daher für gefälscht. Da er aber das Aeussere des noch mit anhängendem Siegel versehenen Original in keiner Weise zu beanstanden scheint, so wird doch zu erwägen sein, ob jene Datirung denn wirklich die Echtheit ausschliesst. Der Erzbischof bekundet und bestätigt zwei Verkäufe von Gütern durch Ministerialen der Mainzer Kirche an ein Kloster. Nicht das geringste deutet darauf hin, dass er selbst an der Handlung irgendwie betheiligt war, dass etwa die Uebertragung durch seine Hand oder mit seiner Zustimmung erfolgte. Dass die Handlung zur Zeit der Beurkundung jedenfalls eine länger vergangene war, ergibt sich wohl schon sicher daraus, dass die Zeugen derselben als solche bezeichnet werden, *qui tunc presentes aderant*. Nehmen wir an, die Handlung sei 1180 geschehen, so erklärt sich die spätere Beurkundung leicht, trotzdem, dass es sich hier nicht um blosse Bekundung eines ohnehin rechtskräftigen Geschäftes handelt, sondern um die für Verkauf von Gütern der Ministerialen nothwendige Bestätigung des Erzbischofs. Erzbischof Christian war 1180 und weiter bis zu seinem Tode in Italien. Erscheint auch der Probst Burchard von S. Peter als sein Vertreter in allen Stiftsangelegenheiten, so ist es doch sehr erklärlich, wenn man die etwa von diesem schon ertheilte Zustimmung noch vom Erzbischofe selbst ertheilen liess, als ein solcher wieder zur Stelle war, oder auch etwa überhaupt bis dahin mit Einholung der Bestätigung wartete. Und so zweifle ich nicht, dass die Urkunde echt und die Datirung trotz des *data* auf die Handlung zu beziehen ist. Entspricht das zweifellos nicht der Regel, so werden wir doch der entsprechenden Ausnahmen auch weiterhin so viele finden, dass die Annahme solcher Regellosigkeit keinem Bedenken unterliegen kann.

Diese Annahme findet dann noch eine weitere Unterstützung darin, dass uns von Erzbischof Konrad auch zwei Urkunden für Eberbach, Rossel U. B. der Abtei Eberb. 1,59. 70, mit dem Actum 1174 und 1178 vorliegen. Stumpf a. a. O. hält sie gleichfalls für gefälscht, weil Konrad damals nicht Erzbischof war. Aber es ist zweifellos an spätere Beurkundung zu denken, wie dieselbe beim Gebrauche des Ausdruckes Actum nach dem § 50 Gesagten ja überhaupt nicht auffallen kann. In der Urkunde von 1178 tritt das noch bestimmter dadurch hervor, dass es heisst, man habe sich über eine *extunc et deinceps* zu leistende jährliche Zahlung geeinigt, und dass Bertold als *tunc temporis* Probst von S. Victor bezeichnet wird, der denn auch wirklich 1184, wo die Beurkundung

erfolgt ſein dürfte, nicht mehr Probſt war; vgl. Joannis Scr. Mogunt. 2,615. Allerdings kann es auffallen, daſs in einer auf dieſelbe Angelegenheit bezüglichen, undatirten Urkunde, Rossel a. a. O. 68, auch Bertold ſelbſt ſich als *tunc temporis* Probſt von S. Victor bezeichnet; aber er muſs die Würde nicht gerade durch den Tod verloren haben, es wird ſich auch hier um ſpätere Beurkundung handeln, wie darauf auch die Angabe, daſs er *tunc temporis* die bezügliche Zahlung erhalten habe, hinweiſt.

52. Endlich iſt mir wenigſtens ein Fall vorgekommen, bei welchem die Ungenauigkeit noch weiter ging und Handlung und Beurkundung in der Datirung zuſammengeworfen wurden, obwohl ſie nicht gleichzeitig waren. Eine im Original erhaltene Urkunde des Erzbiſchof Wichmann von Magdeburg, Cod. Anhalt. 1,347, hat *acta sunt hec anno 1162, ind. 10, pontif. 6, 6. id. aug. in Waledele et in Magdeburch coram omni capitulo.* Die Annahme, daſs eine Sache an ein und demſelben Tage zu Waldau bei Bernburg und zu Magdeburg verhandelt ſei, iſt wohl von vornherein unzuläſſig; doch lieſse ſich dieſes Bedenken etwa dadurch heben, daſs wir den Tag nur auf den erſten Ort bezögen. Nun erſcheint aber weiter Markgraf Albert an der Handlung betheiligt und ſteht mit dem Burggrafen Burchard von Magdeburg an der Spitze der weltlichen Zeugen, während beide doch nach zahlreichen Zeugenſchaften ſchon ſeit dem Frühjahre 1162 beim Kaiſer in Italien waren. Da an der Jahresangabe bei der Uebereinſtimmung der Bezeichnungen nicht geändert werden kann, ſo erübrigt nur die Annahme, daſs trotz des *acta* der Tag und die zweite Ortsangabe ſich auf die Beurkundung beziehen, dagegen der erſtgenannte Ort mit den Zeugen auf die in den Anfang des Jahres fallende Handlung.

53. Das Ergebniſs unſerer bisherigen Unterſuchungen, wonach bei Privaturkunden oft lange Jahre vergingen, ehe die Handlung verbrieft wurde, und zwar auch ohne daſs das in der Urkunde unmittelbar erſichtlich gemacht wäre, hat zweifellos auf den erſten Blick etwas Befremdendes. Aber es erklärt ſich doch leicht, wenn wir uns die Unabhängigkeit der Rechtsbeſtändigkeit der Thatſache von der Beurkundung vergegenwärtigen. Dieſe würde nur dann für jene maſsgebend ſeien, wenn das bezügliche Rechtsverhältniſs überhaupt lediglich durch die Urkunde ſelbſt als genügend verbürgte Willensäuſſerung des Ausſtellers begründet worden wäre. Nun wurde aber ſchon § 41 darauf hingewieſen, daſs das bei Privaturkunden durchweg nicht zutrifft. Zur Begründung der Rechtsgeſchäfte verlangte man eine gerichtlich oder doch öffentlich vorgenommene Handlung, an welche ſich die Rechtsbeſtändigkeit knüpft. Die Urkunde kann nur dadurch wirken, daſs ſie dieſe Handlung unmittelbar oder mittelbar als geſchehen erweiſt. Die Rechtskräftigkeit einer Schenkung kann nicht erwieſen werden durch ein noch ſo wohl beglaubigtes Zeugniſs des Schenkers, daſs das Gut von nun ab dem Empfänger geſchenkt ſeien ſolle, ſondern

53] nur durch ein Zeugnifs, welches feftftellt, dafs die nöthige Tradition vorgenommen ift. Der Erzbifchof von Köln bekundet 1077, Seibertz U. B. 1,37, dafs eine Tradition von feinem Vorgänger *negligenter ac sine testibus facta est.* Er begnügt fich nun nicht etwa, durch die Erklärung, dafs trotzdem die Schenkung rechtsbeftändig feien folle, den Mangel zu erfetzen, fondern vollzieht am 25. Jan. auf Bitten des Empfängers eine neue Traditionshandlung in angegebener Weife und vor angegebenen Zeugen. Von da ab war die Schenkung unanfechtbar. Damit aber *hoc a nobis pariterque ab antecessore nostro factum esse certius credatur,* läfst er dann im Mai die Urkunde darüber fertigen. Und wie hier, fo wird ja auch fonft oft genug betont, dafs die Urkunde nicht die Sicherung überhaupt, fondern nur gröfsere Sicherung bieten follte. Nur *ob futurorum cautelam et ipsi monasterio propter nequitias hominum precaventes* bekundet der Kaifer 1196 einen Vertrag, *licet per se stabilis sit et firmus,* Wirtemb. U. B. 2,317.

54. Es würde nun freilich trotzdem auffallend bleiben, dafs man es fo häufig verfäumte, fich die gröfsere Sicherung der Urkunde zu verfchaffen, und oft lange Jahre bis dahin vergehen oder die Sache überhaupt nicht beurkunden liefs. Aber es wird das erklärlicher, wenn wir die Unzulänglickeit der Privaturkunde als Beweismittel beachten.

Allerdings finden wir fchon in der Zeit der Volksrechte fichtlich unter Einwirkung römifcher Einrichtungen den Urkundenbeweis vielfach berückfichtigt. Bei Schenkungen an Kirchen verlangt das alemannifche und baierifche Volksrecht fogar die Aufnahme einer Urkunde; wie andererfeits jemand Kirchengut nur auf Grund einer Urkunde befitzen foll. Gerade bei den älteften deutfchen Kirchen finden wir denn auch die Erwerbungen durch eigentliche Urkunden gefichert. Es wird über die Traditionshandlung ein Zeugnifs gefertigt und die Glaubwürdigkeit deffelben verbürgt durch Unterfchriften oder Unterzeichnungen des Schenker, der Zeugen und des Schreibers. So heifst es in einer vom kaiferlichen Notar Hirminmar gefertigten Schenkungsurkunde für Lorfch von 819, M. Germ. 21,360: *et ut hoc testamentum iuxta legis consuetudinem integram firmitatem accipiat, propriae manus subscriptione illud firmare decrevimus et idoneorum testium, qui ipsam donationem viderunt, signaculis roborari fecimus.*

Eine folche Urkunde gewährte nun allerdings bedeutende Sicherheit. Auffer andern prozeffualifchen Vortheilen befreite die Produktion der Urkunde insbefondere von jeder weitern Beweisführung, wenn der Gegner fie als glaubwürdig anerkennt. Wird fie aber angefochten, fo gewährt fie den Vortheil des Beweifes, wie das befonders deutlich in der alemannifchen Lex hervortritt, nach welcher beim Verlufte der Urkunde auch diefer Vortheil verloren ift, es dann dem Gegner zufteht, fein behauptetes Recht durch feinen Schwur zu erweifen. Die vorliegende Urkunde aber grundlos zu verdächtigen, war für den Gegner fehr

bedenklich, da er bedeutende Bufsen zu zahlen hatte, wenn die Urkunde als glaubwürdig erwiefen wurde. So finden wir die Urkunde denn auch häufig als ausreichendes Beweismittel anerkannt. Insbefondere wird bei Beftätigungen von Privathandlungen durch den König oft erwähnt, dafs die Beftätigung ohne fonftigen Beweis auf Grundlage der ihm vorgelegten Privaturkunde erbeten und gewährt wurde. Bot die Urkunde keine unbedingte Sicherheit, war fie anfechtbar, fo gewährte fie doch fo bedeutende Vortheile, dafs es fich erklärt, wenn man jede wichtigere Handlung auch verbriefen liefs.

Man begegnet nun in allgemeineren Darftellungen wohl der Auffaffung, es fei die fchon in den Volksrechten fo ftark berückfichtigte Beurkundung weiterhin in Deutfchland immer üblicher geworden, wie denn ja auch der Schwabenfpiegel den Werth der Urkunde befonders betone. Das ift zweifellos nicht richtig. Es ift damit doch fchwer in Einklang zu bringen, dafs der Sachfenfpiegel die Urkunde als regelmäffiges Beweismittel gar nicht kennt, dafs er nur für beftimmte Einzelfälle ein Zeugnifs durch Brief und Siegel des Königs oder eines Fürften zuläfst. Das Richtige ift zweifellos, dafs da von der karolingifchen Zeit ab ein Rückfchritt erfolgte, der Beurkundung fpäter geringerer Werth beigelegt wurde. Und das ift fehr erklärlich.

Der Urkundenbeweis fand nur in Folge der Berührung mit dem römifchen Rechtskreife Eingang in die deutfchen Rechte. Wo die Berührung fortdauerte, wie in Italien, da mochte er fich erhalten und weiter ausbilden. Löste fich für die deutfchen Stämme die Verbindung mit den romanifchen Theilen des Frankenreiches, fo hatte das zweifellos im allgemeinen die Folge, das das, was von fremden Rechtseinrichtungen Eingang gefunden hatte, allmählig wieder ausgefchieden wurde. Wo man nur in engften Kreifen des Lefens und Schreibens kundig war, da betrachtete man gewifs von jeher das fchriftliche Beweismittel mit Mifstrauen. Gewannen deutfche Rechtsinftitutionen im allgemeinen in Folge der fpätern deutfchen Herrfchaft in Italien keinen bedeutenderen Einflufs auf das dortige Recht, fo dürften die ottonifchen Kampfgefetze von 967 die beachtenswerthefte Ausnahme bilden; und in diefen fcheint fich doch deutfches Mifstrauen nicht blos gegen den die Urkunde bekräftigenden Eid, fondern gegen die Urkunde überhaupt auszufprechen.

Insbefondere ift nun aber beachtenswerth, dafs die Form der deutfchen Privaturkunden überaus geringe Bürgfchaft bot, wenn die Urkunde als felbftftändiges Beweismittel in Anwendung kommen follte. Wufsten in Italien nicht blos die Geiftlichen, fondern insbefondere auch die rechtskundigen Laien eigenhändig zu unterfchreiben, finden fich demnach etwa bei Schenkungen an Kirchen durchweg mehrere eigenhändige Unterfchriften, fei es des Schenkers felbft, fei es folcher Perfonen, welche nicht gerade das Intereffe des Empfängers theilen mufsten, fo war damit fchon viel gewonnen. Welche Bürgfchaft konnte es aber gewähren, wenn in Deutfchland durch den Schreiber der Urkunde

54] durchweg auch die Namen des Schenkers und der Zeugen unterſchrieben wurden? Wenigſtens ſo lange, als nur das ſchriftliche Zeugniſs an und für ſich beweiſen ſollte, bürgte dann doch nichts, als die Wahrhaftigkeit des Schreibers.

Das führt auf einen andern beachtenswerthen Umſtand. Wenn auch das ſaliſche Recht auf den Schreiber kein Gewicht legt, ſo haben doch insbeſondere das ripuariſche und longobardiſche Recht Fertigung der Urkunde durch einen Cancellarius oder Notarius im Auge, alſo durch eine nicht blos unparteiiſche, ſondern zur Abgabe wahren Zeugniſſes eidlich verpflichtete und bei Pflichtverletzung mit ſchweren Strafen bedrohte Perſon. Erhielt ſich das Inſtitut des Notariats in Italien, ſo iſt es erklärlich, wenn dort der Urkundenbeweis ſich in ſeiner Bedeutung behauptete. In Deutſchland fehlte es an einer entſprechenden Einrichtung. Nennt ſich auch in den ältern Urkunden der Schreiber, ſo ergibt ſich doch durchweg, daſs damit keinerlei Bürgſchaft geboten war. Die Schenkungsurkunden für die Kirchen werden in der Regel von einem Angehörigen der Kirche ſelbſt geſchrieben. Bei einem Tauſche 873 wird ſowohl die für die Gegenpartei, als die für das Kloſter ſelbſt beſtimmte Urkunde durch denſelben Mönch geſchrieben, S. Gall. U. B. 2,188. 189. Nicht ſelten iſt ſogar die Urkunde als Zeugniſs der Partei ſelbſt gefaſst, für welche ſie als Beweismittel dienen ſollte. *Nos fratres de monasterio s. Galli* thuen 890 allen Lebenden und Zukünftigen kund, daſs ihrem Kloſter angegebene Rechte zuſtehen und durch Zeugen erwieſen ſeien, S. Gall. U. B. 2,281. Eine 1132 vom Erzbiſchofe von Mainz zu Gunſten der Abtei S. Emmeran getroffene Verfügung iſt nicht etwa vom Erzbiſchofe verbrieft, ſondern es heiſst: *ego E. coenobii huius praelatus et fratres mei iussimus kartulam hanc conscribi in testimonium huius rei, ne unquam possit oblivione deleri.* Ein Zeugniſs für alle Zukunft war damit allerdings geſchaffen; aber doch zweifellos kein Beweismittel.

Obwohl für die Königsurkunde, worauf wir zurückkommen, ganz andere Geſichtspunkte maſsgebend waren, ſcheint die Abgeneigtheit gegen Beweisführung durch blos ſchriftliches Zeugniſs doch wohl dazu geführt zu haben, daſs man es ſelbſt am Hofe vermied, ſich lediglich auf einen Beweis durch Präzepte früherer Könige zu ſtützen. K. Otto reſtituirte 952 dem Biſchofe von Chur auf deſſen durch Vorlage der Schenkungsurkunde begründete Klage Güter im Elſaſs, *certitudinem suae proclamationis in ipsis praeceptis agnoscentes;* im folgenden Jahre verbrieft er ihm die Reſtitution nochmals, ſich nun aber nicht auf den Urkundenbeweis ſtützend, ſondern *in ipsa provincia habito colloquio veritatem eiusdem donationis fidelium nostrorum relatione testiumque idoneorum approbatione coram omnibus investigantes*, Mohr Cod. dipl. 1,72. 73; und doch ſcheint nicht etwa irgend ein Einwand gegen die Echtheit der früheren Präzepte erhoben zu ſein, da ſie auch in der zweiten, wie in der erſten Urkunde ausdrücklich beſtätigt werden. Ein Streit zwiſchen dem Abte von Prüm und einem ſeiner Vögte wird 1099 vor

Delegirten des Kaifers verhandelt, Mittelrh. U.B. 1,463; es werden alle für den Abt fprechenden Urkunden feit K. Pippin verlefen und erklärt; aber der Vogt weift das ab, *irridens testamenta, dicens, quod penna cuiuslibet quelibet nontare posset, non ideo suum ius amittere deberet;* er will fich nur auf Zeugenbeweis einlaffen und dringt damit durch. Defshalb fcheint man felbft in Fällen, wo man in einer Königsurkunde ein an und für fich unanfechtbares Beweismittel hatte, doch wohl Werth darauf gelegt zu haben, fich daneben auch den Zeugenbeweis zu fichern. So fchliefst fich in den Fuldaer Traditionen, Dronke C. d. 315, an die Abfchrift einer Königsurkunde von 935 die Notiz an, dafs die Tradition auf Befehl des Königs vor Zeugen vollzogen wurde, deren Namen hier aufgeführt werden, *ut ea, quae in praesenti armario sigillo regis cum immunitate firmantur, etiam titulatione firma habeantur testium.* Es fcheint das kein vereinzelter Fall gewefen zu feien; wir werden bei Befprechung der Zeugen der Königsurkunden darauf zurückkommen.

55. War die fpätere Privaturkunde ungeeignet zu felbftftändiger Beweisführung, fo kann es fich fragen, wefshalb man dann überhaupt an dem Brauche feft hielt, Urkunden zu fertigen. Wir werden dafür vor allem den Werth der Urkunde als Erleichterung des Zeugenbeweifes zu beachten haben.

Auch die ältere Urkunde genügte als Beweismittel doch nur, fo lange fie unangefochten blieb. Wurde fie gefcholten, fo kam es zum Eide und zwar da, wo dem Zeugnifs des Schreibers kein Gewicht beigelegt wird, zum Eide der Zeugen. Der Empfänger hatte fich alfo durch die Urkunde den Zeugenbeweis gefichert, der Zeuge ift verpflichtet, für die Urkunde einzuftehen. Daher wird die Beurkundung auch öffentlich, in Beifeien der Zeugen vorgenommen. Sie unterzeichnen wohl felbft; fo 803: *isti sunt testes, qui propriis manibus signa fecerunt*, Dronke Cod. 111. Scheinen freilich häufig nicht blos die Namen, fondern auch die Signa vom Schreiber felbft zugefügt zu feien, fo find doch die Zeugen durch einen beftimmten Formalakt an der Beurkundung betheiligt, indem fie diefelbe durch Handauflegung bekräftigen, durch das oft erwähnte *manuum in cartam mittere, cartam tangere, cartam per impositionem manuum confirmare, manibus impositis solidare.* Heifst es oft *scripsi et testibus confirmavi* oder *scripta et coram testibus firmata,* fo fcheint auch wohl mit *scripsi et tradidi et testes firmavi,* fo Meichelbeck H. Fr. 1b,37, beftimmter angedeutet, dafs die gefchriebene Urkunde erft nach der Uebergabe an die Zeugen zur Bekräftigungshandlung mit den Namen derfelben verfehen wurde.

Damit fcheint es zufammenzuhängen, dafs wir Urkunden finden, welche noch keine Unterzeichnungen oder nur die des Ausftellers haben, z. B. S. Gall. U. B. 2,177. 178. 280. 390 ff. Sie waren wohl vorausgefertigt, um dann öffentlich unter Betheiligung der Zeugen vollendet zu werden. In einer Urkunde von 884, S. Gall. U. B. 2,245, fchlofs die erfte Niederfchrift mit *actum in ipso monasterio publice, presentibus quorum hic*

55] *nomina continentur.* Von anderer Hand oder wenigftens mit anderer Feder gefchrieben folgt dann: *postea vero in publico placito sub frequentia populi levata atque iterum firmata est hec eadem carta, astipulantibus his, quorum hic signacula subnotantur,* und weiter die Signa, Unterfchrift des Schreibers und Zeitangabe. Da in andern Stücken auf die auch hier die erfte Niederfchrift fchliefsenden Worte fogleich die Signa der Zeugen folgen, fo fcheint die Urkunde vorbereitet gewefen zu feien, um bei der erften Handlung durch Ziehung von Zeugen vollendet zu werden; das gefchah dann aber erft bei der Firmation, fei es dafs die erfte in der Urkunde vorgefehene öffentliche Handlung gar nicht ftattfand und man doch die vorbereitete Urkunde nicht umfchreiben wollte, fei es dafs bei ihr keine genügende Zahl geeigneter Zeugen zur Hand war. In andern derartigen Fällen werden wohl befondere Zeugen für die Actio und Firmatio aufgeführt.

Zum Zeugen der Urkunde ift daher auch nicht jeder geeignet, fondern nur derjenige, der nach Lage der Sache auch für die beurkundete Handlung hätte Zeuge feien können. Es wird daher in den Urkunden betont, dafs es fich um *testes idonei, legales et boni testimonii viri,* um das *testimonium bonorum virorum, probabilium personarum, quorum credimus veritati,* handle. Auch find die Zeugen nicht zufällig Anwefende, fondern *specialiter vocati* oder *rogati.* Häufig werden von den blos Anwefenden diejenigen unterfchieden, *qui testes accesserunt* oder *testes facti sunt,* z. B. Steierm. U. B. 1,300. 331. 350. Oder wenn auch die Faffung alle Anwefenden als Testes bezeichnet, fo werden nur die eigentlichen Zeugen namentlich aufgeführt. So 1163: *sunt testes idonei* die Genannten *et alii quam plures utriusque conditionis et sexus, qui ad festivitatis cultum s. Petri convenerant,* Schöpflin Als. dipl. 1,255; in fteierifchen Urkunden heifst es wiederholt: *testibus quam plurimis acclamando faventibus, ex quibus eos tantummodo, qui per aurem trahi potuerunt, in presenti placuit annotari,* Steierm. U. B. 1,452. 523. 570. Sich als Zeugen ziehen zu laffen, erfcheint wohl als Verpflichtung gegenüber dem Lehensherren oder Dienftherren. In Urkunde des Markgrafen von Steier von 1172, Steierm. U. B. 1,516, über eine zu Gunften des Abtes von S. Lambrecht getroffene Entfcheidung heifst es: *huic igitur actioni iussu nostro et rogatu abbatis W. isti testes sunt asciti,* worauf fteierifche Dienftmannen genannt werden; vgl. auch Miraeus Op. 1,107. 2,1154. Man war nicht berechtigt, jeden Anwefenden als Zeugen zu verwenden; fehr häufig werden gerade die Genoffen oder Uebergenoffen des Ausftellers als lediglich Anwefende von den eigentlichen Zeugen gefchieden. So haben wir über ein und denfelben Gegenftand zwei Urkunden von 1218, Wilmans U. B. 3,63. 64, die eine vom Erzbifchofe von Köln, die andere von Heinrich von Volmeftein; in jener find alle Anwefenden mit *testes hii sunt* aufgeführt; in diefer erfcheinen diefelben Perfonen nach dem Range in zwei Reihen gefchieden, die eine mit *aderant ibi,* die andere mit *testes quoque sunt* eingeleitet. Ein genaueres

Verfolgen dieſes Verhältniſſes für andere Zwecke ſchien mir zu ergeben, daſs ſehr gewöhnlich Zeugenſchaft für den Ausſteller auf irgendwelche Abhängigkeit von demſelben ſchlieſſen läſst. Iſt etwa 1199, Reg. Boica 1,381, K. Philipp Zeuge für den Abt von Fulda, ſo iſt das gewiſs nicht zufällig gerade in einer Sache der Fall, bei der der König als *principalis vasallus* der Kirche von Fulda betheiligt erſcheint.

Der enge Zuſammenhang der Zeugen der Urkunden mit den ſonſtigen Zeugen und Helfern des deutſchen Rechts ergibt ſich auſſer der ſo oft vorkommenden Siebenzahl oder Zwölfzahl auch daraus, daſs wir jene nicht als unparteiiſche, ſondern nur als Zeugen ihrer Partei zu betrachten haben. Tritt das in der Regel nicht beſtimmter hervor, weil das Zeugniſs überhaupt nur für die eine Partei in Betracht kam, ſo ergibt es ſich oft deutlich aus doppelt ausgefertigten Tauſchurkunden, in welchen die Zeugen nicht ſchlechtweg als Zeugen der Handlung, ſondern als Zeugen beider Parteien aufgeführt werden. So 866: *isti sunt testes ex utraque parte per aures tracti*, oder 879: *ut haec insolubilior esset traditio, placuit ex utraque parte testibus Norico more auribus tractis affirmari*, Ried Cod. Rat. 1,52.60; entſprechend 928: Steierm. U. B. 1,22, und oft in den Freiſinger Urkunden. Sind dabei nicht zwei Zeugenreihen unterſchieden, wie es häufig bei Beurkundung verſchiedener Handlungen der Fall war, ſo werden allerdings dieſelben Perſonen von beiden Parteien gezogen ſeien. Doch werden bei einem Tauſche von 1075, Meichelbeck H. Fr. 1b,517, die *testes de familia Frisingensi* und *ex altera parte* in zwei Reihen aufgeführt. Noch 1190, Joannis Scr. 2,756, heiſst es bei einem Tauſche: *adhibiti sunt testes utriusque partis*, wobei wenigſtens die Geiſtlichen in zwei entſprechende Reihen geſchieden ſind.

Wirkte die Urkunde, wenn ſie angefochten wurde, auch früher nur durch die Zeugen, ſo trat zweifellos der durch sie vermittelte und erleichterte Zeugenbeweis immer mehr in den Vordergrund, wenn, wie wir glaubten annehmen zu müſſen, mit der Zeit der Urkunde überhaupt geringere Bedeutung für den Beweis beigelegt wurde. Man wird ſie nun mehr und mehr als nur durch die Zeugen wirkſam aufgefaſst haben. So heiſst es 1078, Würdtwein N. S. 6,250, in Urkunde des Herzogs von Lothringen: *huius cartae trado munitionem ad deffendendam infra signatorum testimonio veritatis intentionem*, worauf die Zeugen folgen. Damit wird die Bedeutung des Eides der Urkundszeugen eine andere geworden ſeien. Dieſer bekräftigte nach der alemanniſchen Lex gleichzeitig die Handlung und die Beurkundung; ihr Eid, daſs ſie *veri testes* ſeien, habe zu beſagen, *quod ipsi ad praesens fuissent et oculis suis vidissent et auribus audissent, quod pater eius illas res ad ecclesiam dedisset et cartam fecisset et illos ad testes advocasset.* Wenigſtens wenn die Urkunde feierlich geſcholten und damit behauptet wurde, daſs Schreiber und Zeugen gelogen hätten, war von dieſen nicht blos für das Bezeugte, ſondern auch für das Zeugniſs ſelbſt einzuſtehen, da es ſich nicht

55] blos um den Verluſt der Sache durch die Partei, ſondern auch um die Strafe für falſches Zeugniſs handelte. Doch ſcheinen die fränkiſchen Volksrechte auch eine einfachere Form der Anfechtung zu kennen, bei welcher es ſich nur um die Beſtätigung des Inhaltes durch die Zeugen handelte. Vgl. Brunner Schwurgerichte 64, Gerichtszeugniſs (in den Feſtgaben für Heffter) 144. Für das ſpätere deutſche Verfahren wird gewiſs nur das letztere als maſsgebend anzunehmen ſeien. Mochte man die Urkunde noch im Gerichte produziren, ſo wird im Falle der Anfechtung das ſchriftliche Zeugniſs gar nicht weiter berückſichtigt, einfach ein Zeugenbeweis geführt ſeien, wie er auch ohne Vorliegen einer Urkunde geführt worden wäre. Dieſe hatte dann für die Partei nur den Werth, daſs ſie aus derſelben erſah, wer geeignet und verpflichtet war, für ſie zu zeugen.

Damit erklärt ſich dann, daſs man ſich in Deutſchland mit Formen begnügte, welche an und für ſich kaum noch irgendwelche Bürgſchaft für die Glaubwürdigkeit des Inhaltes boten; vgl. § 54. Wurde die Urkunde als nur durch die Zeugen wirkſam betrachtet, und zwar nicht durch deren Aufführung, ſondern durch das nöthigenfalls zu erbringende mündliche Zeugniſs derſelben, ſo war die Form gleichgültig. Auch ein von der Partei ſelbſt ausgefertigtes Zeugniſs, wenn es nur die Angabe der Zeugen enthielt, konnte jenem Zwecke durchaus genügen. Der Abt von Hersfeld läſst 1073, Wenck Heſſ. L. G. 2,48, eine Vergabung an ſein Kloſter beurkunden und beſiegeln, *ut sciant praesentes et futuri, quomodo et sub quibus testibus haec traditio facta sit.* Der Abt von Rot bekundet ſelbſt 1181, Or. Guelf. 1,626, daſs ſein Kloſter einen Tauſch abſchloſs und eine Zahlung leiſtete; *igitur ut huius concambii et pacti deinceps imposterum actio sit firma, scripto notavimus quam plurimas personas nobiliores et inferiores, que huic actioni interfuere;* er weiſs recht wohl, daſs dadurch allein die Aufzeichnung Bedeutung gewinnt.

56. Solche Stücke werden wir denn freilich nach dem § 38 Geſagten kaum mehr als eigentliche Urkunden bezeichnen können; ſie waren weder dazu geeignet, noch dazu beſtimmt, ſelbſt als Beweismittel zu dienen. Es ſind das aber nicht vereinzelte Erſcheinungen. Für die Annahme, daſs in Deutſchland der Urkundenbeweis durch den ſelbſtſtändigen Zeugenbeweis mehr und mehr verdrängt wurde, ſcheint mir nichts beſtimmter zu ſprechen, als die häufige Erſetzung der Urkunden durch unbeglaubigte Akte. Im Gegenſatze zur Urkunde bezeichne ich als Akt jede Aufzeichnung über die Handlung, welche zwar gefertigt wurde, um die Kenntniſs der maſsgebenden Umſtände derſelben ſpäteren Zeiten zu vermitteln, insbeſondere auch für Zwecke der Rechtsverfolgung, welche aber an und für ſich nicht dazu beſtimmt und geeignet war, ſelbſt als Beweismittel zu dienen.

Hatte die Urkunde nur noch Werth, weil aus ihr die Partei die Zeugen und was ſonſt über die Handlung für ſie zu wiſſen nöthig oder

nützlich war, erſehen konnte, ſo entfiel der Grund, an den Formen feſtzuhalten, welche beſtimmt waren, die Glaubwürdigkeit des Zeugniſſes zu verbürgen. Daſs man die Signa des Schenkers und der Zeugen zuſetzte, die Urkunde unter ihrer Betheiligung fertigen lieſs, daſs man die Unterſchrift des Schreibers und die genaue Angabe von Ort und Tag verlangte, das hatte keinen Zweck mehr; es genügte, wenn man wuſste, durch welche Zeugen dieſe oder jene Handlung zu erweiſen war. An die Stelle der Traditionsurkunde tritt der bloſſe Traditionsakt, der ſich begnügt, Gegenſtand der Schenkung und Zeugen aufzuführen, von der Form der Urkunde etwa nur den Eingang *notum sit omnibus* beibehält; oft auch das nicht. Wo uns die Zeugniſſe über die Erwerbungen einer Kirche ſo vollſtändig vorliegen, wie etwa bei Fulda, läſst ſich die ſteigende Vernachläſſigung der Form deutlich verfolgen. Bei den uns bekannten Traditionen an S. Gallen iſt allerdings durchaus die Form der Urkunde beibehalten. Aber es muſs doch auffallen, daſs dieſelben im zehnten Jahrhunderte immer ſeltener werden, im eilften ganz aufhören. Der Gegenſatz iſt doch zu ſtark, als daſs die allerdings auch ſonſt wahrnehmbare Abnahme des frommen Eifers ihn erklären könnte. Nehmen wir etwa an, daſs da, wo keine Urkunde gefertigt wurde, der bloſſe Traditionsakt in ein Buch eingetragen wurde, das uns verloren iſt, ſo würde das Verhältniſs ſich erklären. Allerdings wurden auch die Akte wohl auf einzelne Blätter geſchrieben; ſo liegen uns über die Erwerbungen des Biſchof Meinwerk von Paderborn noch eine ganze Reihe ſolcher Einzelaufzeichnungen vor, vgl. Cod. Weſtf. 1,65 ff. Aber es ſcheint doch früh üblich geworden ſeien, ſie in dazu beſtimmte Traditionsbücher einzutragen.

Aufnahme eines Traditionsaktes ſchlieſst allerdings Beurkundung derſelben Sache nicht aus. Oft wurde, worauf wir zurückkommen, auf Grundlage des Aktes ſpäter eine Urkunde gefertigt. Umgekehrt ſind auch in die Traditionsbücher wohl Auszüge nach ſchon vorhandenen Urkunden eingetragen; vgl. z. B. Steierm. U. B. 1,626, wo im Akte das bezügliche Privileg bereits erwähnt wird. Auch die Freiſinger Traditionen dürften in der uns vorliegenden Geſtalt groſſentheils nach Urkunden gemacht feien, da ſie die Zeugen oft gar nicht nennen, bezüglich dieſer auf ein anderes Liber traditionum verweiſen; in einer Aufzeichnung aus dem dreizehnten Jahrhundert, Meichelbeck H. Fr. 1b,572, heiſst es ausdrücklich: *nomina testium sunt scripta in privilegio super hoc compacto.* Aber zweifellos ſind uns doch in den Traditionsbüchern nicht etwa vorwiegend nur Auszüge verlorner Urkunden erhalten. Ueberwiegend war gewiſs der in das Buch eingetragene Akt das einzige ſchriftliche Zeugniſs. Im Stiftungsbuche von Zwetl, Dipl. Austr. 3,96, wird das ausdrücklich betont: *Non enim antiquitus erat consuetudo de omnibus elemosinis monasteriis vel ecclesiis impensis privilegiale porrigere instrumentum, sed simpliciter aut in altaribus elemosinas resignare aut deo offerre vel etiam in manibus sacerdotum; unde et de uno mansu*

56] *nobis dato in R. sic invenimus a senioribus simpliciter exaratum:* worauf dann eine Traditionsnotiz in der gewöhnlichen Form mit Angabe der Zeugen folgt.

In den Einleitungen der Traditionsbücher wird wohl betont, dafs die Aufzeichnungen zunächft gefchahen, um das Gedächtnifs der Wohlthäter zu ehren; fo heifst es auch um 1150, Steierm. U. B. 1,297, in Aufzeichnung über die Schenkung eines Burchard an Klofter Seckau: *hec enim Burkardus conscribi optinuit, non causa iactantie, sed desiderio excitande vestre pro ipsis ad deum in superventuris temporibus memorie.* Es konnten folche Akte auch zunächft zu dem Zwecke gefertigt werden, um die Nachfolger der fchreibenden Partei von dem Hergange in Kenntnifs zu fetzen; fo heifst es in einer Aufzeichnung über die Verpfändung eines Hofes der Brüder durch den Abt von Stablo, Martene Coll. 2,74: *haec ideo scripsimus, ne posteri nostri putent in beneficio datum fuisse, aut plus acceptum pecuniae, aut ipsam villam ad manum abbatis et non ad praebendam pertinere.* Aber es leidet doch keinen Zweifel, dafs man bei folchen Aufzeichnungen durchweg auch die Sicherung der Erwerbungen im Auge hatte.

Der Traditionsakt konnte natürlich nicht felbftftändiges Beweismittel feien. Wird 1207, Ried Cod. Rat. 1,292, gefagt, dafs ein Beweis geführt wurde *per testes idoneos et librum, qui salbuch vulgariter appellatur,* fo würde das Buch ohne die Zeugen fchwerlich ausgereicht haben. Dafs auf diefe das ganze Gewicht fällt, dafs die gewiffenhaftefte Aufzeichnung ohnedem keinen Werth für den Beweis hat, wiffen die Schreiber recht wohl. In Aufzeichnung von 943, Mittelrh. U. B. 1,241, heifst es nach der genauen Erzählung einer Tradition an S. Maximin: *iam vero si aliquis huic veridice obviare nititur kartule, perfacile est eum cum sua pravitate enervare subscriptorum testium iudiciali certamine.* Auch wo Urkunden gefertigt wurden, fällt fichtlich das ganze Gewicht auf die Zeugen, und das Traditionsbuch fucht in diefer Richtung wohl noch eine über die Urkunde hinausreichende Sicherung zu gewähren. Im Stiftungsbuche von S. Georgen im Schwarzwalde, Zeitfchr. für G. des Oberrh. 9,216, ift gefagt, dafs angegebene Schenkungen von 1094 beurkundet wurden, *testibus manus suas in chartam mittentibus,* deren fieben genannt werden; aber es fcheint, dafs die Urkunden nicht alle Zeugen verzeichneten; denn es heifst weiter: *denique praeter supradictos testes hi quoque praesentes fuerunt, quorum nomina subscripta sunt, inter quos, si necessitas exigerit, inveniri possunt septem, qui in traditionibus Alkeri et Annonis manus adhibuerunt.*

Der Inhalt der meiften Traditionsakte deutet denn auch darauf hin, dafs fie lediglich auf Vermittelung des Zeugenbeweifes berechnet waren. Findet fich wohl das Gericht angegeben, in dem die Auflaffung gefchah, fo ift das doch viel zu felten der Fall, als dafs darauf irgend Gewicht gelegt feien könnte. Darin liegt zweifellos eine fehr gewichtige Unterftützung der Anficht, dafs das Gerichtszeugnifs nicht allen deut-

ſchen Rechten bekannt war; vgl. Brunner Gerichtszeugniſs 141. Selbſt für ein Zeugniſs von Gerichtsperſonen als ſolchen wüſste ich aus Süddeutſchland, wo die Traditionsbücher vorzüglich üblich waren, nur etwa anzuführen, daſs 983, Ried Cod. Rat. 1,109, eine zu Regensburg früher geſchehene Tradition dem Könige erwieſen wird *publica testium affirmatione et iure iurando, qui eidem traditioni praesentes interfuerunt; similiter et primi iudices comitatuum banno constricti et iuramento idem testificati sunt;* dabei mag aber maſsgebend geweſen ſeien, daſs der Schenker Freigelaſſener des Königs war und die Schöffen als Inquiſitionszeugen vernommen wurden. Wäre das Gerichtszeugniſs von Bedeutung geweſen, ſo würde man zweifellos in Urkunden und Akten darauf Bedacht genommen haben, daſſelbe zu ermöglichen. Wird in norddeutschen Urkunden ſehr gewöhnlich das Gericht bezeichnet, ſo beſchränken ſich im Süden die Traditionsakte auſſer der Angabe der Handlung ſelbſt durchweg auf Nennung der Zeugen. Häufig hat der ganze Akt von vornherein nur die Form eines Zeugenverzeichniſſes; ſo oft in Fuldaer Traditionen: *isti sunt testes, qui viderunt et audierunt, quod N. tradidit* u. ſ. w.; in den Traditionen für S. Ulrich zu Augsburg, M. B. 22,12 ff.: *hi sunt testes predii N., quod N. tradidit,* oder ſchlechtweg *testes predii N.* Mag es ſich dabei zuweilen um Auszüge aus Urkunden oder ausführlicheren Aufzeichnungen handeln, ſo tritt doch auch dann nicht weniger hervor, daſs man lediglich auf die Zeugen derſelben Gewicht legte.

Allerdings finden ſich auch wohl Traditionsnotizen ohne Zeugen. Aber Erleichterung des Zeugenbeweiſes muſste ja nicht der ausſchlieſsliche Zweck der Eintragung ſeien. Man wollte das Andenken der Schenker ehren, eine Ueberſicht über den Beſitzſtand ſchaffen. Oft geſchahen die Einzeichnungen in das Buch erſt lange nach der Tradition; Angabe der längſtverſtorbenen Handlungszeugen hatte dann überhaupt keinen Werth mehr, wie dieſelben ja auch bei den Abſchriften eigentlicher Urkunden in ſpäteren Kopialbüchern oft fortgelaſſen ſind. Aber vereinzelt konnte auch anderes eingreifen. Geſchahen die Schenkungen an eine Kirche durchweg vor denſelben Perſonen, ſo wuſste man ohnehin, wo man die nöthigen Zeugen zu finden habe. So heiſst es im Schenkungsbuche von S. Georgen, Zeitſch. für G. des Oberrh. 9,204, es ſei überflüſſig, die Zeugen der einzelnen Traditionen zu nennen, da man dieſelben unter den Rittern des Vogtes ohnehin noch für lange Zeit genügend finden werde; denn der Vogt habe des nöthigen Zeugniſſes wegen immer ſorgſam darauf Bedacht genommen, ſeine Ritter und Freigelaſſenen zuzuziehen.

57. Wenn der Urkunde ſpäter wieder gröſseres Gewicht beigelegt wird, ſo wird darauf insbeſondere das Aufkommen der Beglaubigung durch Siegelung eingewirkt haben. Im zehnten Jahrhunderte ſcheinen ſelbſt die angeſehenſten deutſchen Kirchenfürſten noch vielfach keine Siegel gehabt, ſich deſſelben wenigſtens in Urkunden nicht be-

57] dient zu haben. In Urkunden Erzbifchof Wichfrids von Köln von 948 wird nur die Bekräftigung durch den erzbifchöflichen Bann und die Unterzeichnung der Zeugen erwähnt; Bruno erwähnt 953, Martene Coll. 2,47, nur feine Unterfchrift, dann 962 und 964 fein Siegel; aber in einer feierlichen Urkunde Geros von 970 ift wieder von Siegelung keine Rede; vgl. Lacomblet U. B. 1,58 ff. Zu Trier fiegelt Erzbifchof Robert 955; aber in den folgenden erzbifchöflichen Urkunden wird die Siegelung bis 970 nicht erwähnt, und zwar mehrfach unter Umftänden, dafs die Erwähnung, falls ein Siegel vorhanden war, ficher zu erwarten gewefen wäre; vgl. Mittelrh. U. B. 1,259 ff. Erft im eilften Jahrhunderte finden wir durchweg Siegel in den Urkunden der geiftlichen Fürften, auch fchon mächtiger weltlicher Grofsen erwähnt, während dann im zwölften der Brauch weitere Ausdehnung gewinnt.

Im Siegel glaubte man nun eine fichere Bürgfchaft dafür zu finden, dafs das urkundliche Zeugnifs wirklich vom angeblichen Ausfteller herrühre. Selbft vor der eigenhändigen Unterfchrift, die durch daffelbe mehr und mehr verdrängt wurde, hatte es den Vortheil, dafs der des Schreibens Unkundige es anwenden, der des Lefens Unkundige fich leichter von feiner Echtheit überzeugen konnte. Wie in dem für beides üblichen Ausdrucke *signare*, zeigt fich der nähere Zufammenhang mit der eigenhändigen Unterzeichnung auch darin, dafs die Siegelung häufig vom Ausfteller felbft vorgenommen wurde. Mag da auf das oft vorkommende *sigillo meo signavi* oder *confirmavi* weniger Gewicht zu legen feien, fo laffen genauere Angaben keinen Zweifel. So 962 zu Köln, Lacomblet U. B. 1,61: *ego B. d. gr. archiepiscopus hanc cartam a M. cancellario scriptam manu propria sigillo impresso confirmavi;* 1022 zu Münfter, Cod. Weftf. 1, 82: *scripturam istam iubente episcopo G. decanus dictavit, A. diaconus scripsit, ipse domnus episcopus nomine et effigie s. Pauli signavit;* 1055, Cod. Weftf. 1,115: *ego E. Mindensis episcopus haec propria manu scripsi et sigillavi;* 1074 vom Erzbifchofe von Köln, Lacomblet U. B. 1,146: *qui sigillum suum manu propria huic carte impressit;* 1134 derfelbe, Sloet O. B. 1,262: *sigilli nostri impressione manum consummationis apponimus;* ein Abt 1157, Stumpf Acta Mag. 67: *has litteras a nobis eis datas cum impressione imaginis domine nostre sigillavimus.* Ift häufiger nur von einem Befehle zur Siegelung die Rede, fo war jedenfalls Vorforge getroffen, einen Mifsbrauch zu verhüten. Die nichtgefiegelte Urkunde wurde nicht mehr als vollwerthig betrachtet. Dem Bifchofe von Wirzburg klagten 1140, M. Boica 37,54, Zinsleute der Kirche, dafs fie in ihrem Rechte verkürzt wurden, obwohl ihnen daffelbe von feinen Vorgängern *in cartulis suis quibusdam non sigillatis ex negligentia antique simplicitatis* verbrieft fei.

58. Bei dem Gewichte, das man auf das Siegel legte, kann es nicht befremden, wenn wohl die Datirung nach der Siegelung als dem wichtigften Akte der Beurkundung ausdrücklich betont wird. So Mit-

telrh. U. B. 1,366: *anno 1036, id. nov. facta est huius confirmationis sigillatio;* Uſſermann Ep. Wirc. 32: *acta 1128; scripta ac signata anno ordinationis nostre tertio;* Sloet O. B. 1,273: *acta est haec confirmatio et sigilli nostri impressio anno 1143;* Schöpflin Als. dipl. 1,233 von 1147: *signata quoque sunt haec 2. id. iunii;* M. Boica 37,91: *facta est autem huius sigilli impressio anno 1169;* Cod. Anhalt. 1,511: *anno 1195 sigillatum hoc privilegium a L. archipresbitero in castro B. septimo id. febr.;* Miraeus Op. 2,1323: *data est autem publice et sigillata haec pagina apud V. anno 1246, 17. kal. ian.*

59. Der Gebrauch der Siegel ſcheint insbeſondere bewirkt zu haben, daſs der Werth der Urkunde als Zeugniſs des Ausſtellers mehr beachtet wurde. Allerdings waren auch die ältern Urkunden vielfach in die Form eines Zeugniſſes der Perſon gefaſst, die ſie ausſtellen lieſs, und durch ihr Handzeichen beglaubigte. Aber man hat in dieſer Richtung der Urkunde anſcheinend kein gröſſeres Gewicht beigelegt, ſie wohl zunächſt als Zeugniſs des Schreibers behandelt, das nur durch die Zeugen Bedeutung gewinnt; gegen dieſe tritt auch die Bedeutung des durch die Urkunde Verpflichteten mehr und mehr zurück, es iſt von ihm in dritter Perſon die Rede, es fehlt ſein Handzeichen oder jede andere Beglaubigung.

In der Siegelung liegt nun aber die beſtimmte Erklärung, daſs der Siegelnde den Inhalt der Urkunde als ſein eigenes Zeugniſs betrachtet wiſſen will, die Urkunde fällt nun zunächſt als ſolches ins Gewicht. Handelt es ſich um ein Zeugniſs in eigener Sache, um Verbriefung einer eigenen Verpflichtung des Ausſtellers, ſo hat die Produktion der Urkunde, wenn die Echtheit nicht beſtritten werden kann, zweifellos den Werth eines Geſtändniſſes deſſelben, welches für den Ausſteller und deſſen Rechtsnachfolger die Zulaſſung zum Beweiſe der Verneinung der Forderung des Klägers ausſchlieſſen muſste. Iſt dabei in der Regel ſchon der Text ſelbſt in die Form eines Geſtändniſſes des Verpflichteten gefaſst, ſo iſt das für die Beweiskraft keineswegs erforderlich; das Entscheidende iſt die Anerkennung des Inhaltes durch das Siegel. Verpflichtungen, zu denen ſich der Vogt Ekbert 1221 gegenüber dem Kapitel von Regensburg verſtehen muſste, ſind vom Kapitel ſelbſt bekundet, Ried. Cod. Rat. 1,334; aber *in confirmationem et testimonium compositionis premisse et laudamenti a domino E. predicto prestiti, suum ille sigillum simul cum nostro pagine presenti apposuit.*

Sehr häufig handelte es ſich nun aber um ein Zeugniſs in fremder Sache, um Beurkundung oder Beſiegelung der Verpflichtungen Anderer. Dann hing alles davon ab, welchen Werth man dem Zeugniſſe gerade dieſes Zeugen beilegte. Fehlte das Notariat, welches es immer ermöglichte, ein genügend beglaubigtes ſchriftliches Beweismittel zu erhalten, ſo ſcheint dem daraus ſich ergebenden Bedürfniſſe gegenüber die Anſchauung ſich Bahn gebrochen zu haben, daſs das genügend beglaubigte Zeugniſs einer Perſon, deren Stellung ausreichende Bürg-

59] ſchaft dafür zu bieten ſchien, daſs ſie nur ein wahrhaftes Zeugniſs abgeben werde, als ſelbſtſtändiges, nicht blos durch die Aufführung von Zeugen wirkendes Beweismittel genüge. Die Königsurkunde, bei welcher das von jeher zutraf, hat zweifellos den Ausgangspunkt gebildet. Schon im zehnten Jahrhunderte finden ſich wohl Urkunden von Kirchenfürſten, welche aller Zeugen entbehren, z. B. Lacomblet U. B. 1,75. Ihrem Zeugniſſe hat man auch wohl deſshalb ſchon früh beſondere Bedeutung beigelegt, weil ſie ihre Urkunden durch den kirchlichen Bann zu bekräftigen pflegten. Mit dem Aufkommen der Siegel war nun nicht blos für die Wahrhaftigkeit, ſondern auch für die Echtheit eines ſolchen Zeugniſſes ausreichendere Bürgſchaft geboten. Handlungen Anderer wurden nun oft von den Biſchöfen beurkundet. Häufig bekräftigten ſie aber auch von Anderen ausgeſtellte Urkunden durch Unterſchrift, durch Ausſprechen des Bannes, z. B. Lacomblet U. B. 1,157, insbeſondere aber durch Aufdrückung ihres Siegels; ſo z. B. Lacomblet U. B. 1,103. 113. 146. 159. 167. 189; Mittelrh. U. B. 1,259; Cod. Weſtf. 1,76. 110. 124; Joannis Scr. 2,579. 751. Das bot dann den doppelten Vortheil, daſs in Zeiten, wo Siegel noch wenig üblich waren, die Urkunde durch die Siegelung überhaupt ſtärker beglaubigt ſchien, daſs überdies nun auch der Siegelnde für die Wahrhaftigkeit des Zeugniſſes einſtand. Auf jenes legte man ſichtlich ſo groſses Gewicht, daſs man der Urkunde auch wohl das Siegel der empfangenden Partei ſelbſt aufdrückte; ſo z. B. 1083: Joannis Scr. Mog. 2,737, oder 1105: Gerbert H. N. Silvae 3,40.

Im Laufe der Zeit ſcheint dann der Beurkundung oder Beſiegelung durch Perſonen, welche dazu nach ihrer Stellung geeignet ſchienen, immer gröſſerer Werth beigelegt zu ſeien. Im Schwabenſpiegel iſt ausdrücklich geſagt, daſs durch Siegel des Pabſtes, der Könige, der Fürſten, Prälaten, Kapitel und Konvente Geſchäfte Anderer mit derſelben Kraft beglaubigt werden, wie eigene, während auch die Siegel der Herren, Städte und Gerichte wenigſtens für engere Kreiſe Kraft haben.

60. Wenn man ſich im Laufe der Zeit wieder weniger mit bloſſer Sicherung des Zeugenbeweiſes begnügte, ſo trug dazu zweifellos der Werth der Urkunde als dauernden Beweismittels vieles bei. Der Umſtand, daſs das mündliche Zeugniſs nur durch eine begränzte Zeit zu erbringen war, mochte allerdings weniger ins Gewicht fallen, weil mit der Zeit der unbeſtritten fortgeſetzte Beſitz ohnehin genügend geſchützt erſcheinen, das Zeugniſs der Nachbarn für das der Handlungszeugen eintreten konnte. Aber in vielen Fällen war doch der Urkunde als einem von Leben und Tod unabhängigen Beweismittel beſonderer Werth beizulegen. So ſchlieſst um 1230 eine Urkunde: *huius rei testes sumus vita comite et post hanc vitam presentem paginam loco nostri relinquimus super veritate predicte rei pro nobis locuturam*, Wilmans U. B. 4,127. Betont ja der Schwabenſpiegel, daſs Briefe beſſer ſeien, als Zeugen; denn dieſe ſterben, während in der Handfeſte auch der todte Zeuge den Werth eines lebenden habe. Und ſo wird denn auch in Be-

urkundungen wohl erwähnt, dafs fie erfolgen, um eine über die Zeugen hinausgehende Sicherung zu gewähren. Nach Nennung der Zeugen fagt 1041 der Erzbifchof von Trier: *Sed absque horum testium firmitudinem, ut maiori stabiliretur auctoritate, iussi, quod hec scriberetur atque sigillo meo signaretur,* Mittelrh. U. B. 1,369. So fagt auch K. Heinrich III., St. 2515, Martene Coll. 2,64, in der Arenga einer Beftätigungsurkunde, die Verbriefung fei nöthig, *ut postquam eius rei auctores vel astipulatores contigerit obiisse, si quis succedentium id velit infringere vel demutare, ipsa litteralis commendationis auctoritas in medium prolata, et praecipue si sublimitate imperiali est confirmata, habeatur pro teste ad infirmanda molimiua partis adversae.*

Wurde aber auch die Beurkundung üblicher, fo war doch noch nach den Rechtsbüchern des dreizehnten Jahrhunderts die Geltung der Rechtsgefchäfte in keiner Beziehung durch diefelbe bedingt. Nicht die Sicherung überhaupt, nur gröfsere Sicherung follte die Urkunde bieten. Es ift naheliegend, dafs oft erft im Laufe der Zeit, wo die Zahl der überlebenden Betheiligten fich minderte, das Bedürfnifs dauernderer Sicherung fich geltend machte, fich demnach fo häufig nachträgliche Beurkundungen finden, wie wir deren fchon viele befprachen. Der Graf von Wirtemberg bekundet 1239 eine Schenkung, welche er *ante multos annos* gemacht hatte, über welche aber keine Urkunde gefertigt war, während man ihn jetzt um eine folche erfucht hatte, Wirtemb. U. B. 3,429. Ein befonders bezeichnendes Beifpiel gibt eine Urkunde K. Ottos von 1212, M. Boica 31,481, wonach die Mönche von Bildhaufen vor den Kaifer kamen und baten, *donationem villae R., quam triginta et uno annis quiete possederunt secundum attestationem salemannorum, quorum tamen quidam decesserunt, quidam praesentes erant, sub novis quibusdam personis renovari et a nobis confirmari;* worauf dann der Schenker in die Hand genannter fieben Perfonen und unter Zeugnifs der anwefenden Groffen die Erneuerung vornimmt und der Kaifer fowohl die urfprüngliche Schenkung, als die Erneuerung beftätigt und verbrieft. Die Schenkung war alfo durch ein und dreifsig Jahre unverbrieft geblieben, da man fich fonft zweifellos jetzt nicht blos auf das mündliche Zeugnifs der Ueberlebenden geftützt hätte. Diefes würde an und für fich wohl auch jetzt noch für die Beurkundung der urfprünglichen Handlung genügt haben, während die Wiederholung derfelben freilich die Sache vereinfachte und noch weitere Sicherung bot. Spätere Beftreitung konnte zunächft auf den Werth fchriftlichen Beweismittels aufmerkfam machen. Eine 1099 durch Zeugen erfolgte Feftftellung der Rechte eines Vogtes des Abtes von Prüm blieb fichtlich unbeurkundet, bis 1103 Uebergriffe feines Sohnes zur Fertigung einer Königsurkunde veranlafsten, Mittelrh. U. B. 1,463. Eine Entfcheidung des Bifchofs von Regensburg zu Gunften des Kapitels blieb unverbrieft; der Gegner klagte 1207 unter dem Nachfolger nochmals um diefelbe Sache, was nun erft Veranlaffung wurde, das Urtheil zu ver-

60] briefen, damit das Kapitel wegen derſelben Sache nicht *iterato vel forte sepius* beläſtigt werden könne, Ried Cod. Rat. 1,293.

61. Legte man im Laufe der Zeit gröſſeres Gewicht auf Brief und Siegel, ſo beachtete man doch noch lange den fortdauernden Werth der Zeugen neben der Urkunde. Allerdings wird nun in den Beglaubigungsformeln mehr und mehr die beſiegelte Urkunde als das eigentliche Beweismittel bezeichnet; es heiſst etwa: *ut hec rata et inconvulsa permaneant, hanc nostrae donationis cartam sigillo nostro confirmavimus*, oder *in cuius rei testimonium et firmitatem presens scriptum sigilli nostri munimine duximus roborandum.* Auch fehlen die Zeugen zuweilen ſchon früh in Urkunden von Biſchöfen und anderen angeſehenen Perſonen; zunächſt wohl in Nachahmung der Königsurkunde, von dem Geſichtspunkte ausgehend, daſs das Zeugniſs des Ausſtellers als an und für ſich unanfechtbar betrachtet werden müſſe, wie das oft beſtimmter dadurch hervortritt, daſs die Zeugen gerade wohl in ſolchen biſchöflichen Urkunden fehlen, welche auch in andern Beziehungen die Formen der Königsurkunde nachahmen. Aber überwiegend blieb die Aufführung der Zeugen doch nicht blos in den Urkunden der Privaten im engeren Sinne in Brauch, ſondern auch in denen der Biſchöfe und ſonſtigen Groſſen.

Und dabei handelte es ſich ſichtlich nicht lediglich um das Beibehalten eines bedeutungslos gewordenen Brauches. Oft genug wird doch noch betont, daſs man den Werth der Urkunde keineswegs nur in dem beglaubigten Zeugniſſe des Ausſtellers ſelbſt ſuchte, ſondern noch immer Gewicht darauf legte, daſs ſie zugleich eine Beweisführung durch die Zeugen ermöglichte, welche zu dieſem Zweck in ihr aufgeführt waren. So ſagt um 1040 Erzbiſchof Poppo von Trier: *istius constitutionis quicunque incredulus fuerit, in subposito sigillo firmitatem invenerit et in subscriptis testibus adhuc magis erit credulus;* und bei Verbriefung einer eigenen Schenkung: *ne autem aliquis apud successores meos oriatur exinde aut hec traditio destruatur, placuit mihi hic testes inducere, ad quorum, si illis opus fuerit, testimonium valeant confugere; — iam testes accedant et quod viderunt, profiteri non timeant*, Mittelrh. U. B. 1,378. 379; wo alſo auch betont iſt, daſs die Zeugen keineswegs nur durch ihre Aufführung in der Urkunde, ſondern nöthigenfalls durch ihr mündlich abzugebendes Zeugniſs wirken ſollen. In Urkunde des Erzbiſchofs von Mainz 1112, Baur Heſſ. Urk. 2, 7, heiſst es: *hanc cartam — sigilli nostri impressione signari iussimus et eorum, qui huic actioni intererant, nomina quasi alterum veritatis testem subnotavimus.* So ſagt auch der Kaiſer 1186 bei Bekundung eines von ihm vermittelten Vertrags bezüglich des etwaigen Anfechters: *litterarum nostrarum sigillique presentatione conmonitus ac fidelium veraciumque turbae testium testificatione confutatus, ab hoc suo errore desistat*, Wirtemb. U. B. 2,244. Der Probſt von Münſter führt 1204 die Zeugenreihe mit den Worten ein: *et quia multum persuasionis vox viva, adhibiti sunt*

testes; und 1233 wird eine mit Zeugen verſehene Urkunde eingeleitet: *a voce litterarum ac testium trahunt negotia firmamentum,* Wilmans U. B. 3,17. 171. Und werden die Zeugen gewöhnlich einfach mit *huius rei testes sunt* aufgeführt, ſo daſs der Zweck der Aufführung nicht erſichtlich wird, ſo heiſst es doch auch wohl: *ad ampliorem firmitatem subnotata sunt nomina testium,* oder es wird in der Beglaubigungsformel ſelbſt auſſer auf Brief und Siegel auch auf die Zeugenaufführung als Bekräftigung hingewieſen. Wobei freilich zu beachten iſt, daſs man nicht blos das mündliche Zeugniſs in Rechnung brachte, ſondern auf Aufführung von Zeugen in der Urkunde auch über die Lebensdauer hinaus Werth legte. So macht K. Friedrich 1182, Remling U. B. 1,122, bei Beſtätigung eines Privileg von 1111 für das Gewicht deſſelben geltend, es ſei *multorum principum, ut ibidem legitur, fultum testimoniis.* Aber für Privaturkunden wird das weniger ins Gewicht fallen, ſo weit es ſich nicht etwa um Zuſtimmungszeugen, auf die wir zurückkommen, handelt.

Nach andern Haltpunkten genauer zu unterſuchen, in welchem Verhältniſſe nun Urkundenbeweis und Zeugenbeweis zu einander ſtanden, kann hier nicht unſere Aufgabe ſeien. Halten wir uns an die Formen der Urkunden, ſo muſs auch neben der Urkunde der Zeugenbeweis noch beſondere Bedeutung gehabt haben. Mindeſtens boten die Zeugen immer den Vortheil, daſs auch bei Beſtreitung der Echtheit der Urkunde ein von ihr unabhängiger Beweis zu führen war. Weiter wird es, falls unſere früheren Annahmen richtig ſind, längere Zeit gedauert haben, bis die Privaturkunde ſich wieder als ſelbſtſtändiges Beweismittel genügend geltend zu machen wuſste. Auch die Verſchiedenheit der Gerichte mag da eingegriffen haben. Wo das geiſtliche Gericht, vielleicht auch das Reichsgericht die Urkunde als ausreichend betrachtete, mag das Landgericht vielleicht noch Zeugenbeweis gefordert haben. Im dreizehnten Jahrhunderte muſs dann wenigſtens nach Ausweis der Urkunden mehr und mehr die Anſicht Platz gegriffen haben, daſs neben der genügend beglaubigten Urkunde die Zeugen überflüſſig ſeien. Denn zumal in der zweiten Hälfte desſelben mehrt ſich die Zahl der Urkunden ohne Zeugen in auffallender Weiſe, wobei ſich freilich, wie in allen dieſen Verhältniſſen, mancher Unterſchied der Länder geltend macht. Es entſpricht dem, daſs man dafür die Beglaubigung des Zeugniſſes ſelbſt um ſo mehr zu ſtärken ſuchte; die bis in das zwölfte Jahrhundert zurückreichende, jetzt bei wichtigeren Fällen immer üblicher werdende mehrfache Beſiegelung ſcheint mit dem Zurücktreten der Zeugen Hand in Hand zu gehen.

62. Sind wir auf das Verhältniſs der Urkunde zum Zeugenbeweiſe ausführlicher eingegangen, ſo war der nächſte Zweck, eine Grundlage für die Erörterung des Unterſchiedes zwiſchen Handlungszeugen und Beurkundungszeugen zu gewinnen. Denn ſo einfach da die Verhältniſſe in Privaturkunden auch zu liegen ſcheinen, ſo ſcheint es doch um ſo nöthiger zu ſeien, auch für dieſe jenen Unter-

62] ſchied noch genauer ins Auge zu faſſen, als uns die Unterſuchung der Königsurkunden in dieſer Richtung zu weſentlich abweichenden Ergebniſſen führen wird.

Wir hatten bisher vorzugsweiſe Handlungszeugen im Auge; die Zeugen der Handlung werden in der Urkunde aufgeführt, um durch ſie nöthigenfalls auch ganz unabhängig von dem ſchriftlichen Zeugniſſe die Handlung erweiſen zu können. Aber die Zeugen können ja auch eine ganz andere Bedeutung haben, ſie können bloſſe Beurkundungszeugen ſeien, zugezogen, nicht um nöthigenfalls für die verbriefte Sache, ſondern nur für die Verbriefung ſelbſt einzuſtehen, bezeugen zu können, daſs das produzirte ſchriftliche Zeugniſs wirklich von dem angeblichen Ausſteller ſo abgegeben ſei. Soll das zunächſt durch das Siegel verbürgt ſeien, ſo konnte die etwa beſtrittene Beweiskraft deſſelben durch das mündliche Zeugniſs erſetzt oder ergänzt werden. Ob die Zeugen auch bei der Handlung anweſend waren, fällt für dieſen Zweck an und für ſich gar nicht ins Gewicht. Es ergibt ſich da ein ähnliches Verhältniſs, wie bei dem Unterſchiede zwiſchen Eideshelfern und Zeugen.

63. Zuweilen haben wir die aufgeführten Perſonen als Zeugen zugleich der Handlung und der Beurkundung zu betrachten. Bei den älteren Urkunden iſt das nach dem § 55 Geſagten ſogar als die Regel anzunehmen. Es wird nicht blos die Handlung in Gegenwart der Zeugen vorgenommen, ſondern ſie ſind auch bei der Beurkundung ſelbſt anweſend und betheiligt. Werden ſie häufiger zunächſt als Zeugen der Handlung bezeichnet, ſo wird zuweilen zunächſt die Beurkundung betont. So 744: *facta cartola donationis anno — sup presentia tistium*, während ein Zeuge unterſchreibt: *ego A. fui intir, ubi hunc cartola facta est;* oder 766: *actum N., ubi cartola ista scripta est coram multis testibus*, S. Gallen. U. B. 1,10. 50; oder 814: *ego cancellarius coram testibus scripsi et subscripsi*, Dronke Cod. 149. Dem entſpricht es, wenn in ſolchen Urkunden auch die Datirung zugleich der Handlung und der Beurkundung zu entſprechen ſcheint, vgl. § 44; in derſelben Verſammlung, in der die Handlung vorgenommen wurde, wurde auch die Urkunde gefertigt, entſprechend der Forderung der Volksrechte, daſs ſie *publice* geſchrieben werden ſolle. Stand der Inhalt ſchon vorher feſt, erübrigte nur noch die feierliche Vollzugshandlung, ſo mag man auch die Urkunde vorbereitet und in öffentlicher Verſammlung nur durch die Signa der Zeugen vervollſtändigt haben, vgl. § 55.

In ſpäterer Zeit fielen Handlung und Beurkundung wohl nur ſelten in der Weiſe zuſammen, daſs ſie vor denſelben Zeugen geſchahen, wenn man dieſelben nicht für dieſen Zweck ausdrücklich zur Beurkundung wieder zuzog. Doch ſcheint auf die Doppeleigenſchaft der Zeugen wohl noch Gewicht gelegt zu ſeien. So heiſst es 1160: *testes huius actionis et privilegii*, Cod. Weſtf. 1,95; 1171: *huius facti et scripti testes sunt*, Cod. Anhalt. 1,386. Bei Beurkundung einer Reihe von Schenkungen von 1164, Orig. Guelf. 3,534, heiſst es: *donationi autem huic*, nämlich

der letzterwähnten, *omniumque confirmationi aderant testes*. Befonders bezeichnend aber ift es, wenn es 1186 bei nachträglicher Beurkundung einer Handlung von 1170 heifst: *cum testium quoque annotatione, qui et in prima actione et in sequenti confirmatione interfuerunt, studuimus confirmare*, Mittelrh. U. B. 2,121.

64. Zuweilen werden verfchiedene Zeugen für Handlung und Beurkundung ausdrücklich genannt. In älteren Urkunden war das kaum üblich; es fcheint ein ziemlich vereinzelter Fall, wenn Meichelbeck Hift. Fris. 1b,105 zuerft *negotii huius testes*, dann durchweg andere Perfonen als *huius cartulae vel traditionis meae testes* aufgeführt werden. Man legte wohl zu wenig Gewicht auf die Beurkundung überhaupt, als dafs man Zeugen genannt hätte, welche nur diefe, nicht aber zugleich die Handlung bezeugen konnten. Dagegen entfpricht es der fteigenden Werthfchätzung der Urkunden, wenn man im zwölften Jahrhunderte neben den Handlungszeugen auch wohl die davon verfchiedenen Beurkundungszeugen aufführte.

So in Urkunden des Erzbifchofs von Magdeburg von 1135, Cod. Anhalt. 1,170: *huius autem nostre sanctionis hi sunt idonei testes*, während es dann nach den zahlreichen Namen heifst: *data quartas nonas — presentibus A. Havelbergensi episcopo* und anderen; da hier mehrere Namen der erften Reihe wiederkehren, fo mufs diefe fich auf die Handlung beziehen, da fonft die Veranlaffung zur Wiederholung gefehlt hätte. In Urkunde des Bifchofs von Paffau, Oberöfterr. U. B. 2,230: *huius rei testes sunt* und nach den Namen *data* zu Wien 1147 Mai 16; dann noch *acta sunt hec* zu Paffau Mai 10 *cum consilio et consensu kathedralium et ministerialium ecclesie Pataviensis*, worauf dann wieder zahlreiche, nur theilweife mit jenen ftimmende Namen folgen. In Urkunde des Markgrafen von Steier, Steierm. U. B. 1,435: *hoc factum est Friesach in nativitate domini nostri, anno 1162*, mit Anführung zahlreicher Zeugen; dann: *eodem anno Salzburch 8. kal. sept. renovare curavimus privilegio nostro sigillo impresso presentibus his testibus*, worauf durchaus andere Perfonen genannt find. In Urkunde des Erzbifchofs von Köln, Seibertz U. B. 1,87, heifst es: *hec autem mancipatio acta est* zur Zeit K. Heinrichs und Erzbifchof Friedrichs I., alfo fpäteftens 1125, *presentibus eo tempore his testibus;* da das damals gegebene Privileg verbrannt fei, fo habe er diefe Urkunde fertigen laffen, *data Susatiae kal. iunii, anno 1172, testibus presentibus* u. f. w. In Urkunde des Bifchofs von Hildesheim, Asseburg. U. B. 16, find zwei verfchiedene Zeugenreihen eingeführt mit *huius autem actionis testes hii sunt* und *conscriptionis autem huius testes sunt;* der letzteren entfpricht denn auch das *datum est hoc scriptum anno 1175, 14. kal. maii.*

65. Ergibt fich demnach, dafs wenigftens fpäter die Zeugen der Handlung und Beurkundung ganz verfchiedene Perfonen feien konnten, man aber auf beide Werth legte, fo kann es fraglich feien, worauf wir die Zeugen zu beziehen haben, wenn, wie das überwiegend der Fall ift,

65] nur eine Reihe aufgeführt ist, ohne dass die Beziehung näher gekennzeichnet wäre. Dann wird aber kaum zu bezweifeln seien, dass in Privaturkunden die Vermuthung in der Regel für Handlungszeugen spricht.

Glaubten wir annehmen zu müssen, dass die Urkunde in Deutschland ihren selbstständigen Werth mehr und mehr verlor, sie insbesondere nur noch in Betracht kam, weil sie es durch Aufführung der Zeugen ermöglichte, durch diese den Beweis für die Handlung ganz unabhängig von dem schriftlichen Zeugnisse zu führen, so waren natürlich die Handlungszeugen zu nennen, sobald man davon abliess, zugleich die Beurkundung in deren Gegenwart vorzunehmen; wirkte diese zunächst nur durch Aufführung der Handlungszeugen, so war es ja überhaupt überflüssig, zur Beurkundung Zeugen zuzuziehen. Legte man nun später wieder grösseren Werth auf die Urkunde, so ist es doch gewiss von vornherein ganz unwahrscheinlich, dass man desshalb auch die Zeugen in anderer, als der bisher gewohnten Bedeutung fasste. Wurde nach § 61 auch neben der Urkunde fortwährend Gewicht auf dieselben gelegt, so ist doch gewiss anzunehmen, dass das nach wie vor in der Regel geschah, um nöthigenfalls auch einen Zeugenbeweis für die Handlung führen zu können.

In unzähligen Fällen aus früherer wie späterer Zeit ergibt sich denn auch aufs bestimmteste, dass die Zeugen zunächst Handlungszeugen sind. Sie heissen ausdrücklich *testes traditionis* oder *testes facti*, werden bezeichnet als solche, welche *viderunt et audierunt*, als *visores et auditores*. Häufig ergibt es sich daraus, dass die Zeugenaufführung in das Actum einbezogen ist, dass es heisst *acta — presentibus* oder *coram testibus subnotatis*, also die Bedeutung keinem Zweifel unterliegt, so weit wir das Actum überhaupt auf die Handlung zu beziehen haben.

Tritt dabei der Gegensatz nicht bestimmter hervor, könnten die Handlungszeugen zugleich Zeugen der Beurkundung seien, so ist auch das wohl durchweg ausgeschlossen in den gar nicht seltenen Fällen, wo frühere und spätere Handlungen in ein und derselben Urkunde verbrieft uud für beide besondere Zeugen angeführt werden. So 816, Lacomblet U. B. 1,17: *hec sunt testimonia, qui hoc viderunt, quod E. et E. tradiderunt;* dann: *et isti sunt, qui viderunt, quod H. revestivit in vice illorum.* Ueberaus häufig werden in älteren Traditionsurkunden die *testes traditionis* und *vestiturae*, *traditionis* und *firmationis* gesondert aufgeführt. Aber auch später findet sich ähnliches nicht selten. So bei einer Tradition 1107, Wenck Hess. L. G. 2,55: *huius rei geste 2. cal. maii testes, qui presentes aderant, de ingenuis hominibus sunt isti;* dann erfolgt eine erneuerte Traditionshandlung am 13. Mai, *cuius etiam rei testes affuerunt*, die dann aufgezählt werden. Oder 1186 in Urkunde des Bischof von Hildesheim, Asseburg. U. B. 129: *prioris facti et collationis testes sunt;* dann: *secundi facti testes sunt;* ähnlich Miraeus Op. 1,191. 284. 391. Weitere Belege geben die § 45 angeführten Fälle mit

verſchiedener Datirung für verſchiedene Handlungen, für welche dann durchweg auch verſchiedene Zeugen angeführt ſind. Doch wurden auch wohl Zeugen verſchiedener Handlungen zuſammengeworfen, wie das angedeutet iſt, wenn der Biſchof von Hildesheim 1150, Orig. Guelf. 3,446, ſagt: *testes autem, qui hec audierunt et viderunt, qui in tractato vel terminato negotio mecum aderant, infra notati sunt*, und dann eine einzige, nach dem Stande geordnete Reihe folgt.

Insbeſondere ergibt ſich auch in Fällen nachträglicher Beurkundung oft ſehr beſtimmt, daſs die Zeugen ſich auf die frühere Handlung beziehen. So wenn in Urkunden der Biſchöfe von Halberſtadt und Lübeck, Or. Guelf. 3,535. 502, der Vorgänger als Zeuge genannt wird. Gerade der Umſtand, daſs die Zeugen in einer Weiſe aufgeführt werden, welche ſie als Zeugen einer früher geſchehenen Handlung erſcheinen laſſen, lieſs uns § 50. 51. mehrfach auf die ſpätere Beurkundung ſchlieſsen. Allerdings führte uns auf denſelben Schluſs dann auch wohl wieder der Umſtand, daſs Zeugen in einer Stellung erſcheinen, welche ſie zur Zeit der Handlung noch nicht einnahmen. Das ſchlieſst ja aber in keiner Weiſe aus, daſs ſie in ihrer früheren Stellung Handlungszeugen waren. Wollte man Gewicht darauf legen, daſs in der Urkunde mit Actum 1211, Wilmans U. B. 4,35, einige der Zeugen nach ihrer ſpätern, erſt 1220 paſſenden Stellung aufgeführt ſind, ſo finden wir unmittelbar neben ihnen den *frater Bernhardus de Lippia*, eine Bezeichnung, welche nur noch im J. 1211 paſst, demnach doch auch hier die Zeugen als Handlungszeugen erſcheinen läſst.

66. Iſt nun auch nicht zu bezweifeln, daſs die Zeugen der Privaturkunden in der Regel Handlungszeugen waren, ſo ſchlieſst das doch nicht aus, daſs in Einzelfällen nur die B e u r k u n d u n g s z e u g e n genannt ſind. Daſs auf dieſe wenigſtens ſpäter überhaupt Werth gelegt wurde, ergab ſich bereits § 64. In der dort angeführten Paſſauer Urkunde von 1147 wurden ausdrücklich als Testes gerade nur die Beurkundungszeugen bezeichnet; und dieſe ihre Eigenſchaft würde uns gar nicht erkennbar ſeien, wenn nicht in ungewöhnlicher Weiſe auf die der Beurkundung entſprechende Datirung noch die Angabe über die Handlung folgten. In manchen Urkunden ſcheint dann wohl mit *huius pagine* oder *huiuc conscriptionis testes* beſtimmter auf Beurkundungszeugen hingewieſen. Aber ſo allgemein gehaltene, vielleicht ungenaue Ausdrücke werden doch erſt gröſseres Gewicht erhalten, wenn ſich in Einzelfällen beſtimmter nachweiſen läſst, daſs nur Beurkundungszeugen gemeint ſeien können.

Heiſst es in biſchöflicher Urkunde um 900, M. Germ. 21,382: *hanc traditoriam cartam huius complacitationis, episcopis et comitibus et innumerabilibus viris scientibus et videntibus, in perpetuum monimentum fieri iussi*, ſo werden die ſchlieſslich als anweſend Verzeichneten doch zunächſt als Beurkundungszeugen zu betrachten ſeien. Ebenſo, wenn es Miraeus Op. 1,162 heiſst: *actum anno 1070; quod in praesentia*

66] *subscriptorum testium signavimus;* oder Sloet O. B. 1,189 nach Aufzählung der Zeugen: *cartam hanc testem futuram sub predictis presentibus testibus dedimus anno d. i. 1085.* Der Bischof von Regensburg sagt um 1090, Ried Cod. Rat. 1,167, bei nachträglicher Verbriefung einer Schenkung seines Vorgängers: *et ut hec donationis auctoritas stabilis et inconvulsa permaneat, in manum advocati C. tuendam tradidimus et preposito H. commisimus coram testibus* u. s. w. Bei Beurkundung mehrerer Schenkungen durch den Bischof von Strassburg, Schöpflin Als. dipl. 1,188, sind nur für eine von 1109 Febr. 26 die Handlungszeugen angegeben; nach der Hauptdatirung mit Acta 1109 Sept. 21, welche sich hier auch zweifellos auf die Beurkundung bezieht, heisst es *privilegii huius tradicioni fuerunt testes assignati* u. s. w. Oder 1120 in Urkunde des Bischofs von Halberstadt, Cod. Anhalt. 1,150: *data in H. per manus P. protonotarii nostri pleno concilio, 16. kal. maii, coram hiis testibus.* In Urkunde des Erzbischofs von Köln 1128, Martene Coll. 2,89: *testes, qui in donatione huius privilegii affuerunt.* In Urkunde des Erzbischofs von Mainz von 1147, Joannis Scr. Mog. 2,587, läfst das *testes, qui interfuerunt, hi sunt,* die Beziehung nicht erkennen; aber es sind doch wohl dieselben gemeint, wenn es später heisst *data et confirmata in Maguntia coram idoneis testibus 8 id. apr.* Der Graf von Flandern sagt 1166, Miraeus Op. 1,705: *quod ut ratum sit — sigilli mei impressione confirmavi coram his testibus;* der Herzog von Zähringen, Gerbert H. N. Silvae 3,116: *actum publice Turegi anno 1200 praesentibus —, in quorum praesentia idem factum sigilli nostri est munimine confirmatum.* Treffen diese Stellen, bei welchen die Beziehung auf die Beurkundung nicht zu bezweifeln ist, in früherer Zeit nur bischöfliche Urkunden, so wird das kein Zufall seien. Gerade bei bischöflichen Urkunden werden wir am frühesten die Anschauung als massgebend anzunehmen haben, dass sie, wie die Königsurkunden, ihres Ausstellers wegen an und für sich als glaubwürdig zu betrachten sind; wie ihnen vielfach die Zeugen überhaupt fehlen, so lag es bei ihnen nahe, in erster Linie auf möglichste Beglaubigung des Zeugnisses des Ausstellers selbst Bedacht zu nehmen. In bischöflichen Urkunden dürfte daher in Fällen, wo die Bedeutung der Zeugen nicht bestimmter hervortritt, eher an Beurkundungszeugen zu denken seien, als in anderen Privaturkunden.

67. In den angeführten Fällen bezogen sich sowohl die Zeugen, als die Datirung auf die Beurkundung, wie sich in anderen Beziehung beider auf die Handlung ergibt. Im allgemeinen wird man kaum fehlgehen, wenn man die für die eine Angabe festzustellende Beziehung auch für die andere als massgebend betrachtet. Aber sicher leitet auch das nicht; es ergibt sich auch wohl verschiedene Beziehung für Zeugen und Datirung. In Einzelfällen, wo zweifellos nach der Handlung datirt ist, sind dennoch Beurkundungszeugen aufgeführt. Besonders deutlich zeigt sich das in der kölnischen Verbriefung des Bündnisses der

Kirchen von Köln und Magdeburg, Cod. Anhalt. 1,365. Sie ist datirt: *anno 1167 hec 4. id. iulii aput Magdeburch facta sunt.* Aber die mit *testes huius rei annotamus* eingeführten sehr zahlreichen Zeugen gehören ausschliesslich den Kölner Stiftslanden an; eine Zeugenschaft bei der Handlung zu Magdeburg würde das natürlich an und für sich ausschliessen, selbst wenn nicht ausdrücklich gesagt wäre, dass nur vier genannte Boten der Kölner Kirche nach Magdeburg gingen. Ein zweiter Fall ergibt sich bei den § 51 besprochenen, nach unserer Annahme nicht vor 1184 ausgestellten, aber nach der Handlung zurückdatirten Urkunden des Erzbischofs von Mainz. Allerdings beziehen sich in der mit Datum 1180 versehenen die Zeugen zweifellos gleichfalls auf die Handlung, wie sich schon daraus ergibt, dass für die beiden beurkundeten Handlungen verschiedene Zeugen angegeben sind. Aber in der mit Actum 1178 dürften eben so zweifellos die Beurkundungszeugen genannt seien, da die aufgeführten angesehensten Mainzer Würdenträger gewiss nicht Zeugen eines blossen Privatgeschäftes waren.

Häufiger wird es gewiss noch vorgekommen seien, dass man die Handlungszeugen nannte, während nach der Beurkundung datirt wurde. So heisst es in westfälischer Urkunde, Wilmans U. B. 3,144, einfach *subnotatis testibus, quorum hec sunt nomina;* dann *datum M. in die assumptionis b. Marie presente H. villico curtis nostre in A., anno d. i. 1229.* Bezieht sich hier das Datum zweifellos auf die Beurkundung und ist der vereinzelte Beurkundungszeuge schon in der vorhergehenden Reihe genannt, so kann sich diese nur auf die Handlung beziehen. Zumal im dreizehnten Jahrhunderte haben wir ein solches Verhältniss gewiss sehr häufig anzunehmen, da nun die Datirung nach der Beurkundung auch in Privaturkunden üblicher wurde, und kein Grund ist, anzunehmen, dass damit zugleich die Zeugen ihre hergebrachte Bedeutung änderten.

68. Weiter aber scheint vereinzelt auch wohl eine Vermengung der Handlungszeugen und Beurkundungszeugen vorgekommen zu seien. Eine Urkunde des Erzbischofs von Köln, Binterim u. Mooren Erzd. Köln 3,121, in welcher mehre Schenkungen nachträglich verbrieft werden, schliesst: *acta in monte W., confirmata vero anno d. i. 1144, coram multis idoneis (testibus), quorum nomina supter enotavimus, quique pars in donatione, pars autem in confirmacione hac nostra presentes.* Leider fehlt das angekündigte Zeugenverzeichniss; aber es wird doch kaum beabsichtigt gewesen seien, in diesem selbst beide Klassen noch bestimmter auseinanderzuhalten. Bei der Verbriefung mehrerer, früher *coram scabinis* vorgenommener Handlungen, Miraeus Op. 1,560, heisst es: *haec omnia diversis temporibus facta anno 1200 coram nobis et francis scabinis recognita sunt et confirmata; scabini autem tam praesentes, quam praeteriti, qui hoc viderunt et audierunt, sunt isti,* worauf eine lange Reihe von Namen ohne weitere Unterscheidung folgt.

In diesen Fällen ist das Verhältniss wenigstens im allgemeinen an-

68] gedeutet. Ungleich bedenklicher ist ein anderer Fall. Erzbischof Christian von Mainz hat 1175 zu San Cassiano im Febr. und zu Pavia im Juli drei Urkunden für sein Erzstift ausgestellt, Stumpf Acta Mag. 86, Joannis Scr. 2,522, Baur Hess. Urk. 2a,23. Unter *huius rei testes sunt* finden wir zahlreiche geistliche und weltliche Zeugen aus dem Mainzer Sprengel genannt, insbesondere auch den Probst Burchard von S. Peter, den der Erzbischof für die Zeit seiner Abwesenheit zu seinem Vertreter bestellt hatte, und der in demselben Jahre mehrere Urkunden in Deutschland ausstellt, leider ohne Tagesangabe. Dass jene nicht in so grosser Zahl in Italien waren, würde doch an und für sich kaum zweifelhaft seien können. Es bestätigt sich dadurch, dass sich in den in italienischen Angelegenheiten in Italien ausgestellten Urkunden, vgl. Varrentrapp Christian 135 ff., ein so zahlreiches heimisches Gefolge gar nicht bemerklich macht, Mainzer Prälaten in ihnen gar nicht genannt werden; insbesondere auch nicht in der Urkunde für Imola von 1175 März 17, obwohl diese zwischen jene Urkunden fällt. Es wird doch zunächst an Zeugen der Handlungen zu denken seien, welche in den Aufzeichnungen genannt seien werden, welche man nach Italien schickte, um die Bestätigungsprivilegien zu erwirken. Das würde an und für sich nicht gerade auffallen können. Dagegen waren nun aber wieder mehrere Personen, welche in jenen Zeugenreihen einfach ihrem Range nach eingeordnet sind, erweislich beim Erzbischofe in Italien, nämlich der Notar Robert, die beiden Grafen von Beichlingen, Otto von Vesperde und Konrad der Schwabe. Man hätte also Zeugen der Handlung und Beurkundung willkürlich zusammengeworfen. Oder, wenn man darauf Gewicht legen will, dass in allen drei Urkunden vielfach dieselben Personen genannt sind, willkürlich heimische Zeugennamen zugefügt. Dass es sich nicht um einheitlich entstandene Zeugenreihen handelt, dafür scheint auch zu sprechen, dass in einer der zu Pavia gegebenen Urkunden auf einander folgen *magister H. de Ascafenburg*, *F. eiusdem ecclesiae canonicus et custos*, während in der andern bei sonst ungeänderter Fassung *magister R. notarius archiepiscopi*, also eine der erweislich in Italien befindlichen Personen, zwischen beide tritt und damit das *eiusdem ecclesiae* seine Beziehung verliert; und möglicherweise könnte auch in jener schon eine ähnliche Nachlässigkeit eingegriffen haben, da in der Urkunde aus S. Cassiano Folknand als Custos von S. Stephan, nicht von Aschaffenburg bezeichnet ist.

69. Es wird endlich für manche Zwecke zu beachten sein, dass die Anführung der Anwesenden in den Urkunden auch desshalb von Werth war, weil derjenige, welcher der in seiner Gegenwart vorgenommenen Handlung oder verlesenen Beurkundung nicht widerspricht, damit zugleich sein Einverständniss zu erkennen gibt; wo das besonders beachtet erscheint, werden wir von Zustimmungszeugen reden können. Bei den Unterschriften der Zeugen tritt das oft in dem *consensi et subscripsi* hervor. Auch sonst wird das wohl betont; so 1089, Würdtwein

N. Subs. 6,253: *firmavimus et sub advocati H. ceterorumque subscriptorum testium assensu signavimus:* oder 1132, Guden Cod. dipl. 1,106: *testes huius rei, qui interfuerunt approbantes, hi sunt;* oder 1150, Remling U. B. 1,98: *assencientibus et ut hec fierent congruum esse attestantibus potioribus de clero et ministerialibus ecclesie nostre*, dann nach Aufführung der Namen nochmals: *hi omnes assensum prebuerunt;* in Urkunde des Herzogs von Brabant von 1138, Miraeus Op. 1,178, werden zunächſt die Söhne als *testes et assensum praebentes*, dann die *testes* ſchlechtweg aufgeführt. Wie groſses Gewicht man in dieſer Richtung auf Zeugen legte, ergibt ſich daraus, daſs bei einem Streite mit dem Probſte von Reichersberg 1165 der Biſchof von Bamberg die Verbindlichkeit einer von ihm ſelbſt ausgeſtellten Urkunde dadurch zu entkräften ſuchte, *ut diceret insufficientem, quia non haberet subscriptionem canonicorum;* und auf den Einwand, daſs die Urkunde auf der Heerfahrt in Abweſenheit der Domherren gegeben ſei, erwiederte der Biſchof, *nec quidem ministerialium sufficientem vel aliquem saltem continere numerum*, Oberöſterr. U. B. 1,344, vgl. 312. So wird denn auch nicht zu bezweifeln ſein, daſs die ungewöhnliche Zufügung über das Actum iu der § 64 beſprochenen Paſſauer Urkunde von 1147 dadurch veranlaſst wurde, daſs man beachtete, wie hier die Beurkundungszeugen groſſentheils als Zuſtimmungszeugen kein Gewicht hatten, und deſshalb auſſerdem noch die Domherren und Miniſterialen aufführte, welche der Handlung zugeſtimmt hatten. Beſonders bezeichnend heiſst es dann 1212 in Urkunde des Erzbiſchofs von Mainz, Joannis Scr. Mog. 2,528: *Cum autem G. prepositus s. Petri et F. decanus maioris ecclesie de prioratu contendant, volumus atque statuimus, ut nominum eorum suspensio auctoritatem huius scripti non imminuat et iuribus eius non deroget, nec eciam disputacionem inducat;* die Zeugenreihe beginnt dann mit der Aufführung der andern Domherren.

Scheint man demnach in biſchöflichen Urkunden beſonderes Gewicht auf die Aufführung der angeſehenſten Prälaten als Zeugen gelegt zu haben, ſo war dabei gewiſs weniger der Geſichtspunkt der Beglaubigung der Urkunde, als der der Feſtſtellung der Zuſtimmung maſsgebend; im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts wurde es ja auch wohl üblich, vom Kapitel beſondere Willebriefe ausſtellen zu laſſen, wie man ſchon im zwölften biſchöflichen Urkunden zugleich das Siegel des Kapitel zufügte. Nun werden nicht gerade alle, deren Zuſtimmung nöthig oder wünſchenswerth war, bei der Handlung, auf welche ſich die Zeugenreihe zunächſt bezieht, anweſend geweſen ſeien. Dann hat man ihre Zuſtimmung wohl ſpäter eingeholt. Der Biſchof von Münſter ſagt in der Beurkundung eines Tauſches, den er mit ſeinem Kapitel abgeſchloſſen hatte, Wilmans U. B. 3,37: *acta sunt hec Rokeslere sollempniter cum consensu priorum, canonicorum et ministerialium ecclesie, qui omnes ad vocationem nostram ibi convenerant, et cum consensu eorum, qui tunc ibi presentes non fuerant, postea requisito, anno 1212, presentibus viris*

69] *honestis tam laicis quam clericis, quorum nomina subscripta continentur,* worauf zunächſt drei und zwanzig Domherren, darunter alle Würdenträger des Kapitels genannt werden. Bei der Beſtimmtheit der Faſſung mögen alle zu Roxel, wo auf dem Laerbroke die Lnndesverſammlungen gehalten wurden, anweſend geweſen ſrien. Sollte aber insbeſondere von den erſten Würdenträgern ein oder anderer gefehlt haben, ſo lag es doch nahe, ſeinen Namen trotzdem in der Reihe aufzuführen. Daſs auf Synoden entſtandene Schriftſtücke nicht blos von den anweſenden, ſondern auch nachträglich von abweſenden Biſchöfen unterſchrieben wurden, hat ſchon Mabillon De re dipl. l. 2 c. 20 § 4 bemerkt; er weiſt weiter § 20 auf ein Beiſpiel hin, wo ausdrücklich von den Unterſchriften der *testes praesentes et absentes* die Rede iſt. Der Biſchof von Doornick ſagt 1203, Miraeus Op. 1,839: *ad maiorem etiam cautelam nomina et signa eorum, qui praesentes interfuerunt et suum postmodum praebuerunt assensum, fecimus annotare,* worauf dann eine lediglich nach dem Range geordnete Namenreihe folgt. Daſs das, was hier ausdrücklich betont iſt, in andern Fällen, wo die Zeugen zunächſt als Zuſtimmende ins Gewicht fielen, ſtillſchweigend geſchehen iſt, möchte ich nicht bezweifeln.

Allerdings wird es gerade bei Privaturkunden einer beſonders günſtigen Sachlage und einer genauen Kenntniſs des betreffenden Kreiſes bedürfen, um das Zutreffen dieſer und ähnlicher Unregelmäſſigkeiten in Einzelfällen nachweiſen zu können. Daſs aber überhaupt zu anſcheinenden Widerſprüchen zwiſchen Zeugenaufführung und Datirung auch in echten Privaturkunden die mannichfachſte Veranlaſſung geboten war, wird nach Maſsgabe unſerer Erörterungen nicht zweifelhaft ſeien können.

KÖNIGSURKUNDEN.

70. Wenn die bisher erörterten Verhältniſſe ſich bezüglich der Königsurkunden vielfach ganz anders ſtellen, ſo kann das nicht auffallen, wenn wir beachten, daſs die Bedeutung derſelben von vornherein eine durchaus andere iſt, als die der Privaturkunden. Sind dieſe anfechtbar, ſo iſt die Königsurkunde ein u n a n f e c h t b a r e s B e w e i s m i t t e l. Es wäre mit dem Anſehen des Königthums nicht vereinbar geweſen, wenn man ein Zeugniſs, welches der König ſelbſt abgibt, nicht als unbedingt glaubwürdig betrachtet, wenn man ein Schelten deſſelben zugelaſſen hätte. Wer die Königsurkunde ſchilt, der hat nach den fränkiſchen Rechten ſein Leben verwirkt oder hat daſſelbe durch Zahlung ſeines Wehrgeldes zu löſen; vgl. Sohm R. u. G. Verfaſſung 1,62, und Zeitſchr. f. Rechtsg. 5,412; Brunner Gerichtszeugn. 155.

Dem entſpricht durchaus die Form der Königsurkunde. Für die Privaturkunde waren Zeugen nöthig, um im Falle der Anfechtung des ſchriftlichen Zeugniſſes die Thatſache durch das mündliche Zeugniſs erhärten zu können. Die unſcheltbare Königsurkunde bedarf der Zeugen

nicht; ſie fehlen ihr bis zum zwölften Jahrhunderte. Dagegen war hier gröſseres Gewicht darauf zu legen, daſs die Urkunde als ein wirklich vom Könige herrührendes Zeugniſs genügend beglaubigt war. Das Handmal des Königs, die Rekognition, vor allem das Siegel ſollten das verbürgen. Und finden wir ſpäter Zeugen, ſo könnten dieſelben ja demſelben Zwecke gedient haben, könnten ſich dieſelben als bloſse Beurkundungszeugen erweiſen.

Allerdings fanden wir § 54 Spuren, daſs ſpäter in Deutſchland das Miſstrauen gegen den Urkundenbeweis überhaupt ſich auch wohl auf die Präzepte erſtreckt haben dürfte; und § 61 führten wir eine Stelle von 1186 an, in welcher der Kaiſer ſelbſt neben ſeinem Brief und Siegel doch zugleich auf das Zeugniſs der Zeugen hinweiſt. Aber im allgemeinen ſcheint man auch in Deutſchland an der beſondern Beweiskraft der Königsurkunden immer feſtgehalten zu haben. Es mag genügen, darauf hinzuweiſen, wie auch aus Zeiten und Gegenden, aus denen ſich nur vereinzelte Privaturkunden erhalten haben, doch lange Reihen von Königsurkunden vorliegen. Und hätte das ſeinen Grund auch nur darin, daſs man dieſe ſorgfältiger aufbewahrte, ſo würde das immerhin noch ein Zeugniſs für die gröſsere Werthſchätzung ſeien. Gewiſs aber iſt dafür auch in Anſchlag zu bringen, daſs, während man von der ſonſtigen Beurkundung wegen ihrer Unzulänglichkeit für den Beweis ganz abſah oder ſie durch bloſse Akte erſetzte, die Königsurkunde ihren Werth als Beweismittel behauptete. Und wir ſuchten es § 59 damit in Zuſammenhang zu bringen, daſs man nun mehr und mehr auch den Urkunden anderer Perſonen, deren öffentliche Stellung genügende Bürgſchaft zu bieten ſchien, entſprechende Bedeutung beilegte.

71. Damit ſcheint nun ein anderer Umſtand eng zuſammenzuhängen, nämlich die Vollziehung der Thatſache durch die Urkunde, wie ſie bei der Königsurkunde häufig zuzutreffen ſcheint, nicht aber bei der Privaturkunde, vgl. § 41. Die letztere iſt im allgemeinen nur ein Zeugniſs, welches die die Thatſache begründende Handlung feſtſtellt; es muſs eine bezügliche Handlung vorhergehen, welche, auch wenn das ſchriftliche Zeugniſs angefochten wird, durch die Zeugen zu erweiſen iſt. Bei der vom Könige verbrieften Schenkung oder ſonſtigen Thatſache bedarf es einer ſolchen vorhergehenden, unabhängig von der Urkunde erweisbaren Handlung nicht; die Uebergabe des unanfechtbaren Beweismittels begründet auch die Thatſache ſelbſt in ausreichender Weiſe.

Auf Vollziehung durch die Urkunde ſelbſt weiſen ja ganz gewöhnlich die in derſelben gebrauchten Ausdrücke hin. Es heiſst etwa *per hoc praeceptum concedimus, donamus, tradimus, in nostram defensionem suscipimus, licentiam damus,* oder *hanc paginam fieri iussimus, per quam transfundimus, donamus, firmamus,* wobei der Zeitpunkt der Uebergabe ſelbſt oder, bei dem in dieſer Verbindung ſelteneren *donavimus, firmavimus,* die Zeit der bereits geſchehenen Uebergabe ins

71] Auge gefafst ift. Die Gewährung der Urkunde wird oft ausdrücklich als Beginn der Rechtskraft bezeichnet, indem betont ift, dafs die für den Empfänger fich ergebenden Befugniffe ihm *ab hodierna die* zuftehen follen, oder fogar *a die praesente et hora,* St. 161; wie das noch beftimmter gefchieht, wenn der König 1078 ein Gut fchenkt *exceptis his, quae ante hanc conscriptam cartam cyrographis aliis alii fideles nostri a nobis acceperunt,* M. Boica 29,203. Auch weiterhin bleiben die Befugniffe an die Urkunde geknüpft; fie wird gefertigt, damit der Empfänger *deinceps per hanc nostram auctoritatem potissimam habeat licentiam ex eisdem rebus faciendi, quicquid voluerit;* es wird überaus häufig betont, dafs jemand etwas *per praeceptum regale* befitzt. Eine Weiterübertragung feiner Rechte kann nur durch Weitergabe der diefelben begründenden Urkunde gefchehen. Ein Graf foll 877 ihm Verliehenes weiter an Lorfch geben *cum hoc nostrae auctoritatis precepto,* M. Germ. 21,373; bei Schenkung eines Klofters an einen Kaplan fagt der König 888, Wirtemb. U. B. 1,187: *per hoc praesens auctoritatis nostrae praeceptum — concessimus in proprium, ut ab hodierna die et deinceps ipse potestatem habeat, per istos auctoritatis nostrae apices ea omnia ad monasterium s. Galli — vel ad monasterium Augia, prout sibi placuerit, tradere.* Ift die Urkunde verloren, fo ift der auf Grundlage derfelben erworbene Befitz nicht mehr genügend gefichert; als um 780 die Mönche von Lorfch klagten, dafs die Urkunden über viele Befitzungen, *unde ad presens vestiti essent,* verloren feien, erfetzt der König das durch ein Präzept, wodurch fie folche Befitzungen *ex nostra auctoritate habeant et defensare faciant secundum legem, sicut per apertam cartam usque nunc auctoritas regum defensavit,* M. Germ. 21,350.

72. Damit ergibt fich nun für Königsurkunden die für unfere Zwecke fehr mafsgebende Frage nach dem Vorhandenfeien einer von der Beurkundung zu fcheidenden Handlung. Denn nicht blos, dafs, wie gefagt, überaus häufig die Rechtsbeftändigkeit der Thatfache ausdrücklich an die Beurkundung geknüpft erfcheint. Auch wo das nicht gerade betont ift, mufs es auffallen, dafs von einer die Thatfache begründenden Handlung in den ältern Königsurkunden im Gegenfatze zu Privaturkunden durchweg nicht die Rede ift. Es heifst etwa fchlechtweg *donamus* oder *concedimus;* auch die allerdings fehr häufig vorkommenden Ausdrücke *tradimus* oder *tradidimus* laffen fich doch ungezwungen auf Uebergabe nur durch die Beurkundung felbft beziehen, zumal wenn wir in andern entfprechenden Fällen ausdrücklich ein *per hoc praeceptum tradidimus* finden.

Allerdings liefsen fich dem gegenüber zahlreiche Fälle geltend machen, in welchen der König felbft die Urkunde nicht als Begründung, fondern nur als Zeugnifs über die fchon vollzogene Thatfache zu bezeichnen fcheint. Es heifst etwa: *in cuius rei testimonium* oder *cuius donationis* oder *traditionis testem cartam presentem scribi iussimus;*

befonders beftimmt St. 2851: *ut haec nostrae traditionis auctoritas omni tempore rata et inconvulsa permaneat, hanc chartam facti nostri significatricem ac testem super ea re conscribi iussimus.* Aber auch folche Ausdrücke werden uns doch von vornherein nicht mit Sicherheit fchon auf eine vorhergehende vollziehende Handlung fchliefsen laffen. Diefelbe Urkunde, durch welche fich die Thatfache vollzieht, ift fpäter auch wieder Zeugnifs für diefelbe und kann zunächft als folches gefafst feien, wie das ja auch bei dem Ausdrucke *per hoc praeceptum donavimus* zweifellos der Fall ift. Unter dem Factum, für welches die Urkunde Zeugnifs geben foll, ift doch vielleicht nichts anderes zu verftehen, als der auf Schenkung gerichtete Wille des Königs, ohne dafs diefer in irgendwelcher andern Handlung, als der Beurkundung felbft, zum Ausdrucke gelangt feien müfste.

Hätten wir nun anzunehmen, dafs bei allen Königsurkunden, in welchen eine von der Beurkundung gefchiedene Handlung nicht erwähnt wird, eine folche auch nicht vorherging, fo würden fich damit unfere Aufgaben fehr vereinfachen. Von einem Zeitunterfchiede zwifchen Handlung und Beurkundung wäre dann in der Mehrzahl der Fälle überhaupt abzufehen. Eine Datirung der Urkunde nach längftvergangener Handlung, wie wir fie in Privaturkunden fanden, würde dann hier nicht vorkommen. Bezüglich der Datirung hätten wir dann nur etwa die Zeitunterfchiede zu beachten, welche fich bei der Beurkundung felbft vom Beurkundungsbefehl bis zur Uebergabe der Urkunde ergeben konnten.

Auf die ein folches Verhältnifs andeutenden Formeln der Urkunden wird aber doch kaum bedeutendes Gewicht zu legen feien. Oft durch Jahrhunderte ohne wefentliche Aenderung wiederholt, werden fie zunächft von gröfserer Bedeutung nur für die Verhältniffe der Zeit feien, in welcher fie fich zuerft feftftellten; damals werden fie allerdings dem thatfächlichen Hergange genauer angepafst feien. Jene Formeln gehen auf die Karolingerzeiten zurück. Nun fehlt es allerdings auch da nicht an Fällen, bei welchen wir theils wenigftens wiffen, dafs die Schenkung felbft der Beurkundung vorausging, was doch auf eine jene beftimmter kennzeichnende Handlung fchliefsen läfst, theils die dem Präzept oft längere Zeit vorhergehende Tradition ausdrücklich erwähnt wird; vgl. Sickel Acta 1,398. 2,239. 240. Aber das mögen Ausnahmen feien. Im allgemeinen werden jene Formeln es doch fehr wahrfcheinlich machen müffen, dafs wenigftens in früherer Karolingerzeit Vergabungen des Königs in der Regel lediglich durch Ausfertigung des Präzept vollzogen wurden.

Mit der Löfung des Karolingerreiches wurde nun in Deutfchland zweifellos vieles von dem, was fich unter Einflufs der Berührung mit römifchen Wefen geftaltet und durch den gemeinfamen Reichsverband auch in Deutfchland Eingang gefunden hatte, wieder zurückgedrängt. Wir glaubten es § 54 damit in Zufammenhang bringen zu follen, dafs

72] bei Privatgeſchäften die Bedeutung der Beurkundung wieder zurücktrat, das Hauptgewicht auf den unabhängig von ihr durch Zeugen zu erbringenden Erweis der Handlung fiel. Zumal bei der Uebertragung von liegendem Gut legte das deutſche Herkommen ſo groſses Gewicht auf den Formalakt, daſs es ſchwer denkbar iſt, man habe ſelbſt bei königlichen Vergabungen auf einen ſolchen verzichtet und die bloſse Uebertragung durch Verbriefung als ausreichend betrachtet. Was ſchon früher mindeſtens als Ausnahme vorkam, dürfte mehr und mehr zur Regel geworden ſeien. Man mochte ja immerhin die Königsurkunde noch als unanfechtbares Beweismittel für die vollzogene Thatſache behandeln, auch wenn man eine anderweitige Vollziehung für nöthig hielt. Und dann iſt es recht wohl denkbar, daſs eine der Beurkundung vorhergehende oder doch von ihr unabhängige formelle Handlung zur Regel wurde, ohne daſs das zugleich zu einer Aenderung der hergebrachten Faſſung der Urkunden ſelbſt veranlaſſen muſste.

73. Die genauere Unterſuchung ſcheint denn auch zu ergeben, daſs mindeſtens ungleich häufiger, als der Wortlaut der Urkunden das erwarten laſſen ſollte, der Vollzug der Thatſache ſich an eine beſtimmte Handlung knüpfte. Zunächſt wird zu beachten ſeien, daſs auch da, wo die Thatſache erſt durch die Urkunde ſelbſt begründet wird, wo alſo ein Formalakt nicht vorherging, dieſer darum nicht überhaupt fehlen muſste. Wir werden da die feierliche Uebergabe der Urkunde als Vollziehungshandlung zu betrachten haben. Scheint es allerdings ein Vorrecht des Königs geweſen zu ſeien, daſs er bei ſeinen Vergabungen nicht an die durch das Volksrecht geforderte Form der Auflaſſung gebunden war, ſo muſste dieſe nicht überhaupt fehlen. Greiſt ſchon bei den Traditionshandlungen Privater wohl das *cartam levare* oder *traiicere*, vgl. § 47, ein, ſo muſs es doch nahe liegen, in der eigenhändigen Uebergabe des Präzept eine beſondere, dem Könige geſtattete Form der Auflaſſung zu ſehen.

Das ſcheint angedeutet, wenn K. Ludwig 823 ſagt: *placuit nobis quoddam monasterium — de iure nostro in ius et potestatem cuiusdam monasterii — more solempni nostrae auctoritatis precepto tradere atque confirmare*, Wirtemb. U. B. 1,100. Heiſst es 855, Dronke Cod. Fuld. 255: *hec omnia sollempni more tradimus et confirmamus*, ſo daſs das Geſchenkte *ab hodierno die et presenti tempore* dem Empfänger zuſtehen ſoll, ſo kann die betonte feierliche Form ſich doch wohl nur an die Uebergabe der Urkunde knüpfen. Als dem Kapitel von Parma ſeine Urkunden verbrannt waren, lieſs K. Rudolf 922, Muratori Ant. It. 3,53, ein Präzept fertigen, *per quod ipsos — de ipsis rebus et familiis nostra regali auctoritate investimus, sicut a nostris praedecessoribus investiti fuerunt.* Ob da gerade an eine mit der gefertigten Urkunde vollzogene Inveſtiturhandlung zu denken iſt, mag zweifelhaft ſeien. Ganz beſtimmt erſcheint dann aber mit der gefertigten Urkunde die Inveſtitur vollzogen, wenn nach Notariatsinſtrument, Böhmer Acta 172, K. Heinrich

1193 Bevollmächtigte von Verona *investivit — cum privilegio facto et finito et sigillato sigillo suprascripti d. imperatoris — de arce Gardae cum omnibus pertinentiis, secundum quod in eo privilegio continebatur.*

Das Feierliche der Form, welches die Uebergabe der Urkunde geeignet erſcheinen laſſen konnte, die ſonſtigen Formen der Auflaſſung zu erſetzen, haben wir darin zu ſehen, daſs der König in öffentlicher Verſammlung die Urkunde eigenhändig vollzog, ſiegeln lieſs und dann übergab. In einer Aufzeichnung aus der Zeit K. Konrads II., Martene Coll. 2,65, heiſst es: *post haec in pascha domini apud Ehgeilhem coram imperatore Conrado recitata est haec commutatio, insuper imperiali coram totius regni optimatibus confirmata est cyrographo et ab utraque familia — iusto et aequo acclamatur esse facta concambio.* Cosmas von Prag ſah ſelbſt, wie K. Heinrich IV. ein Privileg für das Bisthum Prag durch Vollendung des Monogramms vollzog, M. Germ. Scr. 9,93. Darauf wird es auch zu beziehen ſeien, wenn 994, St. 1014, die Bitte darauf gerichtet war, *ut eius concessionis seu confirmationis chartam in praesentia principum — firmaremus.* Ergibt ſich daraus Oeffentlichkeit der Vollziehung, ſo laſſen andere Angaben keinen Zweifel, daſs dann auch die Uebergabe unmittelbar folgte. In den Casus S. Galli, M. Germ. Scr. 2,69, wird erzählt, wie K. Ludwig 854 einen Streit zwiſchen der Abtei und dem Biſchofe von Konſtanz ſchlichtete und die Ausfertigung der Urkunden befahl; *et cum perscriptae fuissent, propriae manus auctoritate eas confirmans, unam episcopo cum suis, aliamque abbati monachisque contradidit;* er läſst dann weiter noch ein Immunitätsprivileg für das Kloſter fertigen; *et sic etiam istam cartam sua manu confirmatam proprioque anulo consignatam monachis tradens, laetos eos in sua redire permisit.* Wird in den Urkunden ſelbſt in der Regel nur die Vollziehung, nicht auch die Uebergabe erwähnt, ſo finden ſich ausnahmsweiſe doch auch wohl hier Wendungen, welche beides in nähere Verbindung bringen. So 940, St. 88: *et hoc testamentum conscriptionis fieri iussimus nostrique impressione anuli roboratum tradidimus;* 1097, St. 3002: *hanc cartam scribi iussimus, quam nostra manu corroboratam sigilli nostri impressione insigniri fecimus et — predicte abbatie — optulimus;* 1178, Stumpf Acta 530, vgl. 532: *presentis privilegii paginam maiestatis nostre sigillo aureo roboratam dilectioni tue contradimus;* 1181, St. 4331: *literas nostras auctoritatis nostre sigillo communitas ei tradidimus.*

Solche Angaben ſind doch zweifellos durchweg auf feierliche öffentliche Uebergabe zu beziehen. Wird in Privaturkunden oft angegeben, daſs dieſelben vor der Uebergabe öffentlich verleſen wurden, ſo iſt das wenigſtens vereinzelt auch in Königsurkunden von 1005, St. 1406. 10, mit *recitatum publice* betont. Dann fehlte es natürlich auch nicht an Zeugen der Uebergabshandlung. Darauf bezügliche Angaben ſind in älteren Urkunden allerdings nicht gebräuchlich. Seit es dann üblich wurde, auch in Königsurkunden Zeugen aufzuführen, tritt die Oeffent-

73] lichkeit oft sehr bestimmt hervor. In wie weit die Zeugen überhaupt als Zeugen der Beurkundung, insbesondere der Uebergabe zu betrachten sind, werden wir später erörtern. Für den nächsten Zweck mag es genügen, auf einige Fälle hinzudeuten, wo besonders bestimmt hervortritt, dass sie zunächst als Zeugen der Uebergabe zu betrachten sind. So 1125, St. 3205*): *praesentes autem fuerunt donationi huius privilegii* vier genannte Fürsten *aliique principes, qui interfuerunt, dum aliud privilegium R. abbati suisque fratribus pro libertate et electione advocati retinenda porreximus*, während in der hier angezogenen Urkunde St. 3204 eine sehr grosse Zahl von Personen aufgeführt wird, welche *huius aecclesiae renovatae libertati et privilegio praesenti a nobis confirmato — presentes interfuere*. In St. 3258, allerdings nach Stumpf verdächtig, während Schum Vorstudien z. Dipl. K. Lothars 27 für die Echtheit eintritt, sagt der Pabst: *manuscriptum hoc datum a — Lothario — rege in nostra et quam plurimorum fidelium presencia confirmamus*. In Urkunde K. Friedrichs 1220, Huillard 1,810, heisst es: *presens scriptum sigillo nostro communitum predicto preposito G. et confratribus eius contulimus —; testes quoque fideles nostros et imperii in presentia nostra eo tempore constitutos in huius rei testimonium vocavimus.*

Diese feierlichen Formen der Uebergabe waren freilich nicht gerade auf Urkunden beschränkt, denen eine bezügliche Handlung noch nicht vorhergegangen war. Aber sie fallen bei diesen insofern besonders ins Gewicht, als sie ergeben, dass doch auch in Fällen, wo die Thatsache lediglich durch die Beurkundung begründet erscheint, eine feierliche Vollziehungshandlung nicht fehlen musste. Für unsere nächsten Zwecke ist das allerdings nicht von grösserem Gewichte, da ein beachtenswerther Zeitunterschied zwischen Beurkundung und Handlung sich daraus kaum ergeben konnte, die Handlung als Schluss der Beurkundung selbst zu betrachten ist.

74. Wichtiger wird es seien, zu untersuchen, ob bei Königsurkunden häufiger eine der Beurkundung vorhergehende Handlung anzunehmen ist, demnach auch hier ebenso bedeutende Zeitabstände zwischen Handlung und Beurkundung sich ergeben konnten, wie bei Privaturkunden. Das aber scheint mir ungleich häufiger der Fall gewesen

*) Oder 3202 der ursprünglichen Anordnung. Stumpf hat, nachdem die zweite Abtheilung seiner Regesten bereits längere Zeit in Umlauf und vielfach nach den Nummern derselben zitirt war, von den Schlussbogen derselben eine Umarbeitung mit nach Massgaben der neuen Anordnung und der hinzugekommenen Ergänzungen geänderten Nummern ausgegeben, so dass von 2939 bis 3226(21) die Nummern beider Ausgaben nicht stimmen. Da mir zu dem Exemplar, mit dem ich zu arbeiten gewohnt war und in das ich viele auch hier zu berücksichtigende Notizen eingetragen hatte, die umgedruckten Bogen nicht zugekommen waren, so wurde ich auf den Umstand erst aufmerksam, als diese Arbeit bereits zum grossen Theil gefertigt war. Ich habe es nun allerdings an Mühe nicht fehlen lassen, nachträglich die alten Nummern durch die neuen zu ersetzen, kann aber kaum dafür einstehen, dass nicht einzelne alte Nummern zurückgeblieben sind.

zu ſeien, als die Faſſung der Urkunden erwarten laſſen ſollte. Selbſt in Fällen, wo die Urkunde die Handlung nicht allein nicht erwähnt, ſondern die Faſſung geradezu auf Vollziehung nur durch die Urkunde ſelbſt zu deuten ſcheint, läſst ſich bei günſtiger Sachlage wohl die vorhergehende Handlung nachweiſen. In den Urkunden ſelbſt finden wir ſie vorzugsweiſe in Fällen erwähnt, wo die Faſſung von den üblichen Formularen ſtärker abweicht, ſelbſtſtändig konzipirt oder erweitert iſt, was denn um ſo beſtimmter darauf hinweiſt, daſs das Nichterwähnen der Handlung in anderen zunächſt nur ſeinen Grund in dem Feſthalten an den gewohnten Formularen haben dürfte.

Vor allem werden wir doch geneigt ſeien, bei Verleihungen von Gut eine von der Beurkundung unabhängige Traditionshandlung zu vermuthen. Es wurde bereits § 72 darauf hingewieſen, daſs ſchon die frühere Karolingerzeit dafür Belege bietet. Und an ſolchen fehlt es denn auch ſpäter nicht.

K. Arnulf ſagt 890, Reg. Kar. 1083, Martene Coll. 2,34, daſs jemand *more legis Salice per manus fideiussorum E. atque G.* an Stablo Gut aufgelaſſen habe; *et in recompensatione huius beneficii tradimus iam fatis fideiussoribus eius E. et G. secundum legem Salicam* angegebenes Gut. Trotz des *tradimus* wird hier an Auflaſſung nur durch die Urkunde ſelbſt nicht zu denken ſein.

Der Urkunde St. 40, Dronke C. d. 314, durch welche der König 932 tauſchweiſe mit einfachem *dedimus* Gut an Fulda gibt, findet ſich im Traditionsbuche die bezeichnende Notiz zugefügt: *hanc traditionem ex imperio d. Heinrichi serenissimi regis K. comes manu sua in W. stipulatione subnixa peregit presentibus his testibus, quorum nomina subtus continentur, ut ea que in presenti armario sigillo regis cum immunitate firmantur, etiam titulatione firma habeantur testium,* worauf die Zeugennamen folgen.

In St. 1035, Dümge Reg. Bad. 94, ſagt der König 995 einfach, daſs er ein Gut an die Kirche von Speier gegeben habe. Es hat ſich dann aber noch ein ganz kurzes Schreiben des Königs erhalten, in welchem er, wahrſcheinlich den bezüglichen Beamten, anzeigt, daſs er das Gut *manu propria tradidisse.*

Heiſst es 1029, St. 1990, M. Boica 29,27, bei Schenkung eines Hofes an Obermünſter: *curtem — per hanc nostram imperialem kartam praefato monasterio tradendo confirmavimus ac corroboravimus et de nostro iure atque dominio in illius ius ac dominium omnino transfudimus,* ſo ſollte man doch annehmen, daſs die Schenkung erſt durch Uebergabe der Urkunde rechtskräftig vollzogen wurde. Nun findet ſich aber in ungewöhnlicher Weiſe dem mit der Beglaubigungsformel ſchlieſſenden Texte der Urkunde noch die Notiz zugefügt: *baculo quoque nostro eiusdem imperialis concessionis investituram eidem monasterio contulimus, baculum quoque ipsum in testimonium perpetuum ibidem reliquimus.*

St. 1854, Remling U. B. 1,26, ſagt der König: *una cum manu — G*

74] *regine — quod lam nostri iuris predium — sicut ante regni nostri primicias — promisimus, ita post acceptum — regnum — ad Spirensis episcopii altare tradidimus atque — iterum ex novo transfundimus et per huius regalis precepti litteras — denuo stabilimus et confirmamus.* Wollte man das *denuo* auch auf das frühere Verſprechen, ſtatt auf nachträgliche Verbriefung der Tradition beziehen, ſo läſst doch die Erwähnung der Königin eine vorhergehende Traditionshandlung nicht bezweifeln.

In einer ganz ungewöhnlich gefaſsten Urkunde St. 2046, M. Boica 29,39, ſagt der Kaiſer 1033, daſs er mit Zuſtimmung ſeines Sohnes und *cum manu* des Vogtes deſſelben ein Gut *in manum* des Biſchofs von Wirzburg *traditione firmissima* geſchenkt habe, und fügt hinzu: *hi etiam, quorum hic nomina in testimonium subscripta sunt, traditionem presentes et viderunt et audierunt;* in den aufgeführten Perſonen haben wir danach doch nur Handlungszeugen zu ſehen, wie ſich das auch ſonſt beſtimmter begründen lieſse.

Nach St. 2934, Schaten Op. 2,444, erwirkte der Erzbiſchof von Bremen 1096 beim Kaiſer: *ut in purificatione inter ipsa missarum solemnia eundem comitatum deo salvatori et s. Mariae offerentes recognosceremus ac in perpetuum redderemus.* Das aber geſchah nach den weiteren Angaben zu Verona, während die Urkunde erſt ſpäter zu Padua gefertigt wurde.

Zuweilen finden ſolche Andeutungen auch in Urkundentexte Eingang, die übrigens von den üblichen Formen nicht ſtärker abweichen. Heiſst es häufiger: *tradidimus et per hoc praeceptum confirmavimus,* ſo ſcheint das allerdings auf vorhergehende Tradition zu deuten; doch dürfte ſo allgemein gehaltenen Angaben nicht zuviel Gewicht beizulegen ſeien. Aber oft ſind die Ausdrücke ſo beſtimmt, daſs ſie eine andere Auslegung nicht wohl zulaſſen. So ſagt der Kaiſer 980, St. 773, bei einem Tauſche, daſs, wie die andere Partei durch die Hand ihres Vogtes, ſo er *per manum advocati nostri L.* gegeben habe; 995, St. 1042: *hobas sub praesentia fidelium nostrorum in manus episcopi tradidimus;* 1025, St. 1879: *ante altare s. Petri — manu ad manum donavimus ac perpetuo possidendum in proprium tradidimus;* 1085, St. 2870: *eandem abbatiam — Hammaburgensi ecclesiae imperatoria manu concessimus ac in proprium tradidimus;* 1105, St. 2975, daſs er Güter einer Reichsminiſterialin *per propriam manum nostram et per manum illius* an ein Kloſter tradirte; 1139, St. 3399: *idem molendinum monachis — propria manu tradidimus et delegavimus.* Genauer 1147, St. 1543. 44, bei Schenkung zweier Klöſter an Korvei: *de nostro atque regni iure per manum H. palatini comitis de Rheno, quem ad hoc rite peragendum assumpseramus advocatum, transegimus et firmavimus super reliquias corporis s. Viti martiris per aureum donationis nostre anulum in potestatem et ius atque dominationem Corbeiensis monasterii, in manum predicti abbatis W. et A. marchionis de B., qui vice comitis H. de W.,*

Corbeiensis monasterii advocati, eandem donationem nostram seu transactionem suscipiebat.

Erſt ſpäter werden die das Rechtsverhältniſs begründenden Handlungen häufiger in den Urkunden betont. Wüſsten wir nicht anderweitig, daſs das Lehensverhältniſs immer durch Inveſtitur begründet wurde, ſo würden wir das den ältern bezüglichen Verbriefungen nicht entnehmen können. Heiſst es 1107 bei Verleihung der Grafſchaft Friesland, St. 3020, einfach *in beneficium dedi*, 1156 bei Verleihung des Herzogthum Oeſterreich, St. 3753, *in beneficium concessimus*, ſo könnte das an und für ſich auch der bloſſen Verleihung durch Urkunde entſprechen. Aber wie wir im letztern Falle aus dem Berichte Ottos von Freiſing wiſſen, daſs Oeſterreich mit zwei Fahnen geliehen wurde, iſt dann in der Belehnungsurkunde über das Herzogthum Weſtfalen 1180, St. 4301, auf die Handlung ausdrücklich hingewieſen: *archiepiscopum vexillo imperiali solemniter investivimus*, während die Urkunde ſelbſt *hanc legitimam maiestatis nostrae donationem et investituram* lediglich bekundet und beſtätigt.

Und ſo möchte ich kaum bezweifeln, daſs trotz des überwiegenden Schweigens der Urkunden bei Veräuſſerungen des Königs eben ſo wenig, als bei denen von Privaten, die bloſse Verbriefung genügte; ein Unterſchied ſcheint ſich nur darin zu ergeben, daſs hier die bezügliche Handlung nicht gerade immer vorausging, ſondern auch durch feierliche Uebergabe der Urkunde ſelbſt rechtsgültig vollzogen werden konnte. Aber ſchwerlich werden wir doch auch nur anzunehmen haben, daſs dieſes die Regel, die vorhergehende Handlung die Ausnahme war. Wird dieſe in den Beurkundungen überwiegend nicht erwähnt, ſo wird doch zu beachten ſeien, daſs nach erfolgter Beurkundung die Handlung hier überhaupt jede Bedeutung für den Beweis verlor. Denn nicht allein, daſs die Königsurkunde überhaupt ein unanfechtbares Zeugniſs war. Sie war ja in ſolchen Fällen nicht blos Zeugniſs, ſondern zugleich Willenserklärung des Königs, welche an und für ſich zur Begründung der Thatſache ausreichte; auch wenn die Handlung gar nicht vorhergegangen oder etwa eine ungenügende geweſen wäre, würde die Thatſache ſich trotzdem durch Uebergabe der Urkunde durchaus rechtskräftig vollzogen haben. Wird in den Privaturkunden die Handlung betont, in den Königsurkunden nicht, ſo wird der Grund wohl weniger darin zu ſuchen ſeien, daſs bei dieſen die vorhergehende Handlung fehlte, als vielmehr darin, daſs ſie nach erfolgter Beurkundung ihre Bedeutung verlor.

75. Eine vorhergehende Handlung haben wir aber zweifellos auch oft anzunehmen bei Verleihung von Rechten der verſchiedenſten Art durch den König, bei denen es ſich nicht um die vorzugsweiſe an beſtimmte Formen gebundener Uebertragung von liegendem Gute handelt, bei denen demnach Begründung des Rechts durch bloſse Verbriefung von vornherein weniger auffallen würde. Fanden wir doch

75] § 41 in der Freilaſſung ein Beiſpiel, daſs da ſelbſt bei Privaten die bloſse Verbriefung genügen konnte.

Dagegen gibt uns nun gerade die Freilaſſung auch wieder ein Beiſpiel, wie bei Verleihung perſönlicher Rechte durch den König der Urkunde eine Handlung vorherging. Der König ſagt durchweg, er habe freigelaſſen *denarium de manu eius manu nostra excutientes* oder ähnlich; ſo Mittelrh. U. B. 1,87; Neugart Cod. Al. 1,542; M. Boica 28,163; Böhmer Acta 15; vgl. Rozière Formules 1,79 ff. Der Grund der ausnahmsweiſen Betonung der Handlung ergibt ſich hier leicht darin, daſs gerade an dieſe Form beſtimmte Rechtswirkungen geknüpft ſind, wie denn auch in den Urkunden bemerkt zu werden pflegt, daſs dem Freigelaſſenen die Befugniſſe zuſtehen ſollen, welche denen zukommen, die *eodem modo* oder *per huiusmodi titulum absolutionis* vom Könige gefreit ſind.

Im allgemeinen erſcheinen allerdings die verliehenen Rechte nach der Faſſung der Urkunden nur durch dieſe begründet. Aber eine davon unabhängige Handlung muſs deſshalb nicht gefehlt haben. In den Verbriefungen der Verleihung von Marktrechten wird eine Handlung durchweg nicht erwähnt. Aber 1130 gewährt K. Lothar ein Marktrecht *reddentes et donantes predictum mercatum per manum comitis R. ad altare s. Georgii;* und von eben dieſem Marktrechte heiſst es 1165: *quod eis — Lotharius imperator tradiderat more solito per guantonem publica donatione et privilegii sui confirmatione,* M. Boica 29,255. 375. Trotz des Schweigens der übrigen Urkunden haben wir danach die Verleihung durch Handſchuh nicht blos als ausnahmsweiſe angewandte, ſondern als übliche Form zu betrachten. Das beſtätigt ſich denn noch beſtimmter, wenn 1218, M. Germ. L. 2,229, der Reichsrechtsſpruch erfolgt: *quod, si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in quocumque loco,* dann während der Marktzeit die Gewalt des Landrichters zu ruhen habe. Es iſt doch überaus beachtenswerth, daſs hier als maſsgebend nicht auf die Verbriefung des Rechtes, ſondern ausdrücklich nur auf den Formalakt hingewieſen iſt.

76. Häufiger, als in Deutſchland, finden wir in Italien beſtimmtere Angaben über bezügliche Handlungen des Königs. Denn hier werden ſolche Verleihungen nicht blos durch Urkunden des Königs ſelbſt, ſondern nicht ſelten auch durch bloſse Notariatsinſtrumente bezeugt. Die Bedeutung eines ſolchen iſt natürlich eine durchaus andere, als die der Königsurkunde. Das Notariatsinſtrument wirkt nur als glaubhaftes Zeugniſs über das, was der Notar geſehen oder gehört hat; würde das an und für ſich zur Begründung des Rechtes nicht ausgereicht haben, ſo würde auch die Beurkundung ſelbſt keinerlei Werth für den Beweis haben. Wäre es nun überhaupt üblich geweſen, daſs der König Rechte formlos lediglich durch bezügliche Willensäuſſerung verlieh, die des Beweiſes wegen ſchriftlich zu fixiren war, ſo wäre doch auch in ſolchen Fällen kein Grund zu weſentlich anderem Vorgehen geweſen. Es hätte

genügt, wenn der Notar bezeugte, der König habe vor ihm erklärt, dafs er diefes oder jenes Recht verleihe. Das ift aber durchweg nicht der Fall. Der Notar bezeugt, dafs der König in feiner Gegenwart diefe oder jene das Recht begründende Handlung vollzogen und ihm dann befohlen habe, ein Inftrument darüber zu fertigen. Es ift doch nicht abzufehen, wefshalb der Hergang ein anderer gewefen feien follte, wenn ein Diplom gefertigt wurde, obwohl diefes eine entfprechende Handlung nicht erwähnt. Und zuweilen ift auch wohl in den Diplomen felbft die entfprechende Handlung angedeutet.

Heifst es bei den Verbriefungen K. Friedrichs II. über Verleihung der Befugniffe des Notariats, vgl. Archivio stor. App. 2,464, einfach *tabellionem constituimus*, fo erfehen wir aus bezüglichen Inftrumenten, fo Savioli Ann. Bologn. 2,146, Ital. Forfch. 4,179. 321, dafs dabei eine Inveftitur durch den König oder deffen Bevollmächtigten vorgenommen wurde, nach fpäteren Zeugniffen *cum calamario et penna*; in einer Ernennungsurkunde K. Ottos IV., Böhmer Acta 222, wird denn auch die Inveftitur betont. Auch bei einer Legitimation, Ital. Forfch. 4,502, erfahren wir, dafs der Legitimirte durch Ring und Kufs mit den Befugniffen der Legitimirten inveftirt wurde.

In den über die Verleihung von Rechten an Städte gefertigten Privilegien wird in der Regel eine Handlung gar nicht erwähnt. Dagegen erfehen wir aus Notariatsinftrumenten, dafs K. Friedrich 1185 *cum ligno, quod in sua tenebat manu*, die Bewohner von Crema mit angegebenen Rechten und Befugniffen inveftirte, Böhmer Acta 144. Vom Legaten Wolfger heifst es 1209, Ital: Forfch. 4,269, dafs er die Konfuln von Poggibonzi *de omnibus bonis consuetudinibus*, welche fie zur Zeit der Kaifer Friedrich und Heinrich hatten, *publice reinvestivit*. K. Friedrich inveftirt 1220, Böhmer Acta 248, einen Bevollmächtigten der Gemeinde Cafale *de omnibus bonis consuetudinibus*, welche fie zur Zeit feiner Vorgänger hatten, und insbefondere mit der Befugnifs Konfuln zu haben. Vereinzelt finden wir bezügliche Andeutungen auch wohl in den Privilegien felbft. Sagt. K. Friedrich 1164 bei Verleihung vieler Hoheitsrechte, Böhmer Acta 114: *hec omnia concedimus civibus Papiensibus per manus consulum*, fo liefse fich das etwa noch auf die blofse Beurkundung beziehen. Das ift aber doch nicht ftatthaft, wenn K. Otto 1210, Ital. Forfch. 4,287, der Stadt Imola lediglich ihre hergebrachten Gewohnheiten beftätigt und fie in feinen Schutz nimmt, hinzufügend: *hac itaque donatione sive protectione nostra sepe dictam civitatem per — ipsius potestatem investivimus.*

77. Insbefondere wird nun aber die Frage nach der Handlung bei B e f t ä t i g u n g e n von Gewicht feien. Denn bei einer überaus grofsen Zahl der Königsurkunden handelt es fich nicht um Neuverleihung, fondern um blofse Beftätigung von Gütern und Rechten. Hätten wir bei folchen, wie das doch nahe liegt, von vornherein von jeder von der Beurkundung unabhängigen Handlung abzufehen, fo würde für fehr

77] viele Fälle die Löfung der uns befchäftigenden Fragen fich fehr vereinfachen.

Wird eine folche Handlung in der Regel bei Beftätigungen nicht erwähnt, fo haben wir andererfeits nach der Faffung auch nicht gerade anzunehmen, dafs die Thatfache der Beftätigung fich erft durch die Beurkundung vollzieht. Es genügt dazu doch zweifellos die Erklärung des Königs, dafs er für Einhaltung eines ohnehin bereits zu Rechte beftehenden Zuftandes einftehen wolle; diefe Erklärung liegt fchon vor, wenn er die Bitte um Beftätigung gewährt; die in Folge deffen gefertigte Urkunde ift doch zunächft nur als Zeugnifs der bereits vorher gewährten Beftätigung zu faffen. War nun aber die Bitte nicht auf die blos mündliche Zuficherung, fondern auf die Verbriefung derfelben gerichtet, fo ift die nächftliegende Annahme, dafs die Gewährung dadurch erfolgte, dafs der König eine entfprechende Beftätigungsurkunde zu fertigen befahl. Damit fehen wir uns hingewiefen auf Zufammenfallen der Handlung mit dem Beurkundungsbefehle. Das findet denn auch in der Faffung der Urkunde fehr häufig darin feinen Ausdruck, dafs Gewährung und Befehl in unmittelbarften Zufammenhang gebracht werden; es heifst etwa: *cuius petitioni assensum praebentes hoc praeceptum inde conscribi iussimus.* Oder es wird wenigftens beider in unmittelbarer Folge gedacht: *cuius petitioni assensum praebuimus et presens praeceptum* oder *hoc quoque praeceptum inde conscribi iussimus.*

Wie früher bei der Vollziehung durch Uebergabe der Urkunde auf den Schlufs, fo fehen wir uns hier auf den Beginn der gefammten Beurkundung hingewiefen. Und wie dort, fo mufs denn auch hier die feierliche Form nicht gefehlt haben. So fagt K. Ludwig 852, M. Boica 28b,70: *nos vero solemni more peticioni eius aurem serenitatis nostrae accomodavimus ac per hoc hanc auctoritatem nostram — fieri decrevimus.* Nun ift es allerdings nicht gerade nöthig, dabei an anderes zu denken, als dafs Gewährung und Befehl in öffentlicher Verfammlung erfolgten, wie das zuweilen wohl betont ift. So heifst es 1082, Cod. Weftf. 1,124, bei blofser Bitte um eine Beftätigungsurkunde: *cuius rationabili et iuste petitioni coram episcopis ceterisque principibus nostris assencientes,* und dann in ungewöhnlicher Weife in der Datirung: *actum coram multis principibus;* oder 1130, Orig. Guelf. 2,500: *hanc cartam praesentibus principibus,* welche genannt werden, *inde iussimus scribi.* Es wird weiter nicht felten gefagt, dafs die vorgelegten Privilegien vor Ertheilung des Befehles zur Erneuerung öffentlich verlefen wurden.

Falls nun Gewährung und Beurkundungsbefehl immer zufammenfielen, fo würde hier für unfere Zwecke lediglich der Zeitunterfchied in Betracht kommen, der fich etwa zwifchen dem Befehl und der Ausführung ergeben konnte. Ueberwiegend war jenes gewifs der Fall. Aber nothwendig war es doch gerade nicht. Heifst es etwa Cod. Weftf. 1,49. 56: *cuius petitioni assensum praebentes, interventu matris nostrae*

— *omnes concessiones — renovavimus,* fo kann es auffallen, dafs die Intervenienz nicht auf die Gewährung, fondern zunächft nur auf die Beurkundung bezogen ift; es könnte das doch den Gedanken nahe legen, es habe auch nach einer vorläufigen Gewährung wohl noch einer weitern Fürbitte bedurft, um den Befehl zur Beurkundung zu erwirken. Auf folche, doch wahrfcheinlich ziemlich willkürliche Verfchiedenheiten der Faffung würde freilich kaum Gewicht zu legen feien. Und eine etwaige vorhergehende mündliche Zufage würde doch ohne die nachfolgende Beurkundung an und für fich ohne alle Bedeutung gewefen feien. Anders wäre das freilich, wenn fich nachweifen liefse, dafs die Gewährung in beftimmten Formen erfolgte, durch welche die Thatfache der Beftätigung als rechtskräftig vollzogen auch unabhängig von der Beurkundung erwiefen werden konnte. Dann mochte immerhin zunächft von der Beurkundung gar nicht die Rede feien. Und ich glaube allerdings, dafs auch bei blofsen Beftätigungen die Vollziehungshandlung fich keineswegs auf die Form des öffentlich ertheilten Beurkundungsbefehles befchränken mufste.

78. Zunächft dürfte in diefer Richtung zu beachten feien, dafs oft die Beftätigung nach vorhergegangenem Rechtsfpruche erfolgte. Und zwar nicht blos bei beftimmt beftrittenen Rechtsverhältniffen. Einzelne Urkunden laffen erkennen, dafs das Vorgehen fich keineswegs immer auf Bitte, Genehmigung und Beurkundungsbefehl befchränkte, dafs ein umftändlicheres Verfahren eingehalten, ein Urtheil auch in Fällen gefragt wurde, wo das Recht nicht beftritten war. Der Erzbifchof von Trier bat 947, ein vorgelegtes Privileg Kaifer Ludwigs zu erneuern; nachdem daffelbe öffentlich verlefen, *dum resideremus in palatio Frankenfurd iusticie causa, iudicatumque esset a circumsedentibus iuridicis, hoc ratum ac insolubile permanere*, kamen *postea* die anwefenden Grofsen mit dem Erzbifchofe zum Könige, *postulantes eadem regia nostra auctoritate roborari,* worauf der König die Fertigung der Urkunde befiehlt. Der Abt von Prüm bittet 948 unter Vorlage der bezüglichen Präzepte früherer Könige um Beftätigung der Schenkung einer Abtei; *quapropter — habito generali placito apud Niumagam in conventu tocius populi — generali iudicio decretum et determinatum est, prefatam abbatiam maius iuste et legaliter iuri monasterii Prumiensis — competere, quam ulli alii hominum; quorum iudicio nos gratantissime assensum prebentes, hanc nostre auctoritatis noticiam fieri iussimus.* Wieder erneuert 949 der König dem Erzbifchof von Trier ein Präzept K. Karls *ante nos recitatum et a nostris fidelibus approbatum.* Vgl. Mittelrh. U. B. 1,247. 250. 253.

Allerdings wird hier eine vom Befehle gefchiedene Handlung des Königs nicht ausdrücklich erwähnt; das Urtheil erfcheint zunächft nur als Motiv für den Befehl. Aber diefes Urtheil wird doch fogleich vom Könige genehmigt und damit die Beftätigung an und für fich rechtskräftig geworden feien. Dem konnte fich nun allerdings der Beurkun-

78] dungsbefehl unmittelbar anſchlieſsen. Daſs das aber nicht zutreffen muſste, ſcheint doch der erſterwähnte Fall ausdrücklich anzudeuten. Beſtimmter ergibt ſich das noch in einem andern Falle, wo es ſich allerdings um ein beſtrittenes Rechtsverhältniſs handelt. Nach Urkunde K. Heinrichs, St. 3204, Neugart Cod. Alem. 2,56, wird dem Abt von S. Blaſien zu Weihnachten 1124 die Freiheit ſeiner Abtei und die freie Wahl des Vogtes durch Urtheil der Fürſten zuerkannt, woraufhin der Abt einen andern Vogt beſtellte, *cui bannum praedictae advocatiae iure imperiali dedimus salva aecclesiae libertate et condicionis auctoritate.* Das ſetzt doch voraus, daſs der Kaiſer das Urtheil bereits beſtätigt hat, das Recht demnach auch ohne die Urkunde ſchon geſichert iſt. Aber mit der Beſtätigung war nicht zugleich der Befehl zur Beurkundung gegeben; denn der Kaiſer betont, wie ihn dann erſt die inſtändigen Bitten der Kaiſerin und des Abtes bewogen, den Befehl zur Fertigung dieſer Urkunde zu geben, welche denn auch erſt vierzehn Tage ſpäter datirt iſt. Wenn in dieſem, wie andern Fällen, wohl ausdrücklich erwähnt wird, daſs es zur Erwirkung der Beurkundung ohnehin ſchon anerkannter Rechte noch beſonderer Fürbitte bedurfte, ſo ſcheint da die Anſchauung einzugreifen, daſs es zwar Pflicht des Königs iſt, das ihm erwieſene Recht anzuerkennen und nicht dagegen zu handeln, aber bloſse Sache der Gnade, ob er demſelben durch Präzept beſondere Sicherung gewähren will.

Wo es ſich um Beſtätigung beſtrittener Rechtsverhältniſſe nach vorausgegangenem Rechtsſpruche handelte, ergibt ſich denn auch wohl beſtimmter, daſs die Beſtätigung ſich keineswegs auf die Beurkundung beſchränkte. So ſagt K. Heinrich 1110, St. 3037, Martene Coll. 2,83, daſs er nach Urtheil der Fürſten die Brüder von Stablo durch ſeinen Boten habe in Beſitz setzen laſſen und ihnen nun zur Sicherung gegen weitere Beſitzſtörung dieſe Urkunde ausſtelle. So ſtellt K. Konrad III., M. Boica 22,170, vgl. St. 3445, eine *confirmationis pagina* aus, in der er aber bemerkt, daſs er nach erfolgtem Rechtsſpruche einen Boten zur Beſitzeinweiſung gegeben und den Vogt mit dem Schutze beauftragt habe; Umſtände, auf welche wir zurückkommen, ſcheinen hier darauf hinzudeuten, daſs die Handlung der Beurkundung um mehrere Jahre vorherging.

79. Beſtimmter ergibt ſich die vorhergehende Handlung, wenn die Urkunden eine Beſtätigung durch Inveſtitur erwähnen. So bekundet der Kaiſer in Beſtätigungsurkunde von 998, Cod. dipl. Langobardiae 1651: *qualiter interventu ducis nostri Ottonis monachos cenobii s. Ambrosii per baculum de omnibus rebus ad partem ipsius cenobii pertinentibus investivimus.* Sagt K. Heinrich 1195, Stumpf Acta 273, daſs er den Pfalzgrafen Ildebrandin *per tria vexilla* mit allem inveſtirte, was in den deſſen Vorgängern ertheilten Privilegien enthalten ſei, ſo lieſse ſich das allerdings auch im Sinne eigentlicher Belehnung faſſen. Ganz deutlich tritt das Verhältniſs aber in einem andern Falle hervor.

Nach Notariatsinſtrument, Böhmer Acta 247, beſtätigte K. Friedrich 1220 Oct. 2, einem Montage, der Kirche von Caſale ihre Beſitzungen und Rechte, insbeſondere alles, was ſein Groſsvater in einem vorgelegten Privileg verliehen und beſtätigt hatte; *praeterea magistrum A. — nomine eiusdem ecclesiae per praedictum privilegium avi sui, quod in suis manibus tenebat, investivit de praedictis omnibus donis et concessionibus et confirmationibus.* Weiter aber wird dann nach Aufführung der Zeugen noch ausdrücklich hinzugefügt: *praeterea etiam hanc chartam seguenti die martii — dominus rex praecepit fieri et litteras suo sigillo sigillari,* ſo daſs alſo beſtimmt betont wird, daſs die Vollziehung der Beſtätigung durch Inveſtitur ganz unabhängig von dem erſt ſpäter erfolgenden Beurkundungsbefehle iſt.

Es iſt möglich, daſs dieſe naheliegende Form der Inveſtitur mit der zu beſtätigenden Urkunde, welche der Inveſtitur mit der vollzogenen Urkunde bei Neuverleihungen entſprach, häufiger üblich war. Doch habe ich einen weitern Beleg nicht gefunden; wie ſonſt, ſo mögen auch hier die Formen der Inveſtitur die verſchiedenſten geweſen ſeien. Aus Deutſchland aber ſind mir überhaupt keine Fälle bekannt geworden, daſs bei bloſſer Beſtätigung unbeſtrittener Rechtsverhältniſſe, ohne daſs eine Entwerung vorherging, die Form der Inveſtitur angewandt wäre.

80. Als die am häufigſten angewandte Form dürfte vielleicht die Beſtätigung durch den Bann zu betrachten ſeien. In Urkunden der Biſchöfe, auch wohl der Aebte, wird dieſelbe überaus häufig erwähnt; der Verletzer des beſtätigten Rechtes ſoll von der kirchlichen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen und, wenn er nicht genugthuet, der ewigen Verdammniſs überantwortet ſeien. Dabei handelt es ſich allerdings nach der Faſſung häufig nur um eine Androhung durch die Urkunde ſelbſt; ſo etwa 1120, Miraeus Op. 2,816: *si quis hoc institutum violaverit, perpetuae excommunicationi, nisi satisfecerit, subiaceat.* Aber in ſehr vielen Fällen wird die vorhergehende feierliche Handlung beſtimmt betont. So ſagt etwa der Erzbiſchof von Köln, Lacomblet U. B. 1,91: *anno 1015, 16. kal. aug. facta sunt hec Colonie coram altari b. Petri apostoli — in missarum celebratione, ubi allatis illic sacrosanctis reliquiis predicti monasterii in presentia testium subscriptorum — inconvulsa permanere auctoritate dei et b. Petri apostoli decrevimus.* Beſonders bezeichnend iſt eine Urkunde des Biſchofs von Utrecht von 1105, Sloet O. B. 1,206, worin er ſagt, daſs er bei der Weihe einer wiedererbauten Kirche, deren Privilegien zum Theil verbrannt waren, *pacem et bannum omnibus bonis predicte ecclesie fecimus et confirmavimus in hec verba,* worauf dann die ſehr ausführliche, alle Güter der Kirche aufzählende Bannformel in wörtlicher Faſſung folgt. Einen ähnlichen Fall vgl. Martene Coll. 2,80. Auſſer dem Ausſprechen der Formel mögen dabei noch andere Formen eingehalten ſeien; ſo heiſst es 1122, Joannis Scr. Mog. 2,744: *hanc igitur traditionem — confirmavit abbas V. stola atque banno, convocatis ante sanctum altare cunctis ecclesie fratribus.* Dem

80] geiſtlichen trat dabei wohl noch der weltliche Bann zur Seite; der Biſchof von Verden ſagt 1123, Hodenberg Geſchichtsq. 2,37: *hec omnia tam ego spirituali, quam advocatus seculari banno confirmavimus.* Durch ſolchen Bann war die Thatſache ganz unabhängig von der Beurkundung vollzogen, die denn auch nicht gerade immer gleichzeitig erfolgte. Der Biſchof von Lübeck gibt 1164, Or. Guelf. 3,502, nachträglich eine Urkunde, *quod antecessor noster morte praeventus, licet banno, minime tamen privilegio hanc donationem confirmavit.*

Entſprechendes werden wir nun auch bei Königsurkunden anzunehmen haben. Der König ſichert ſeine Verfügungen durch den Bann, deſſen Verletzung hohe Geldſtrafen oder, nach der anſcheinend in Deutſchland geläufigeren Anſchauung, die Reichsacht zur Folge haben ſoll; vgl. Ital. Forſch. 1,62 ff., 73 ff., Waitz V. G. 6,452 ff. Die Faſſung der Königsurkunden ſelbſt würde es nun allerdings durchweg zulaſſen, dabei nur an eine durch die Urkunde ſelbſt angedrohte Strafe zu denken; insbeſondere iſt vom Ausſprechen einer Bannformel oder einer ſonſtigen bezüglichen Handlung nicht die Rede.

Aber wenigſtens für Italien geben uns da die Notarinſtrumente genügenden Aufſchluſs. Wo dieſe die Verhängung des Bannes durch den König erwähnen, da wird auch die entſprechende Handlung erzählt; der König verhängt den Bann *per fustem, quem in sua manu tenebat.* Und zwar auch da, wo es ſich um bloſſe Beſtätigung unbeſtrittener Rechte handelt; die Urkunde wird vorgelegt oder das Recht behauptet und, wenn kein Einſpruch erfolgt, durch den Bann geſichert; vgl. Ital. Forſch. 1,37 ff.

Mag nun in Deutſchland die Form dieſelbe oder eine andere geweſen ſeien, ſo iſt doch kaum zu bezweifeln, daſs wir bei dem in den Urkunden erwähnten Banne an eine beſtimmte, auch unabhängig von der Beurkundung wirkſame Handlung zu denken haben, durch welche demnach das Recht auch ohne Beurkundung geſichert geweſen wäre. K. Heinrich ſagt um 1047, Martene Coll. 2,64, daſs er auf einem Hoftage zu Maſtricht der Abtei Stablo ertauſchte Grundſtücke beſtätigt habe *bannique nostri impositione, ne deinceps quisquam aut tollere aut usurpare sibi audeat vel iniustitiam aut violentiam facere, publice vigoravimus;* als Zeugniſs laſſe er die Urkunde fertigen; da dieſe nach allen Umſtänden, vgl. St. 2515, erſt mehrere Jahre ſpäter ausgeſtellt wurde, ſo ergibt ſich der Sachverhalt um ſo beſtimmter. Auch in andern Fällen deuten die Ausdrücke auf eine der Urkunde vorausgehende Bannhandlung. So wenn es 1087, Sloet O. B. 1,192, heiſst: *hoc igitur iudicium — banno imperiali confirmavimus et hanc cartam inde fecimus conscribi.* Die Bürger von Duisburg baten 1129 den König um Beſtätigung ihrer Rechte im Königsforſte: *quod et fecimus, tradicione nostra et confirmatione atque auctoritate regii banni nostri eis eorumque in perpetuum posteris stabilientes hoc;* dann aber: *preterea, ut hec traditio et confirmatio nostra firma permaneat — manuscriptum hoc eis inde*

iussimus fieri, Lacomblet U. B. 1,201; vgl. auch die Urkunden K. Lothars St. 3246. 56. K. Konrad ſagt 1147, Lacomblet U. B. 1,245, daſs er *iudicio principum regni posito banno* Freihaltung der Ruhrſchifffahrt befohlen habe, oder 1151, Cod. Weſtf. 2,60, daſs er einem Kloſter *in prediis suis — securitatem et pacem perpetuam dedimus et nostra auctoritate sub banno regali per presentes et futuras generationes sanximus*, während dann zur dauernden Sicherung die Urkunden gefertigt wurden. K. Friedrich ſagt 1153, Lacomblet U. B. 1,260, *vera certaque relatione cognovimus*, dem Probſte von Köln ſei eine vom Erzbiſchofe erworbene Vogtei vom Könige Konrad *confirmatam et banno regio corroboratam;* wird dann weiterhin auch eine Beurkundung erwähnt, ſo erſcheint doch in erſter Reihe das mündliche Zeugniſs über die von jener unabhängige Handlung maſsgebend. Auch wenn es 1172, M. Boica 29,412, heiſst: *haec ita rationabiliter peracta confirmamus indicta hinc inde nostrae auctoritatis pace, assensum dantibus principibus et universis astantibus*, wird doch an eine vorhergehende Handlung zu denken ſein. Beſtimmter ergibt ſich das, wenn der Kaiſer um 1179, St. 4287, Lacomblet 1,328, ſagt, daſs der Erzbiſchof von Köln ihn, *dum essemus in Ytalia*, um Beſtätigung der Verpfändung von Kirchengut erſuchte, daſs er in Bewilligung deſſen den Beſitz dem Gläubiger beſtätigte *et banni nostri auctoritate pacem ei in eisdem curtibus et quietam possessionem stabilivimus*. Fällt das nach Ausweis der Zeugen 1176, während die undatirte Urkunde erſt einige Jahre ſpäter nach der Rückkehr nach Deutſchland ausgeſtellt ſein kann, ſo tritt das Vorhergehen einer das Recht auch ohne die Urkunde ſichernden Handlung ganz beſtimmt hervor.

81. Vergegenwärtigen wir uns nun das Ergebniſs bezüglich der Handlung, ſo zeigt ſich doch in ſo vielen Fällen, wo ſowohl der Wortlaut der Urkunden, als die Art des verbrieften Gegenſtandes Vollziehung nur durch die Verbriefung ſelbſt annehmen laſſen ſollten, eine von dieſer unabhängige Vollziehungshandlung, es entſpricht die Begründung von Rechtsverhältniſſe durch Formalakte, welche auch dem des Leſens Unkundigen verſtändlich waren, ſo ſehr den geſammten deutſchen Rechtseinrichtungen, daſs ich annehmen möchte, es ſei jede Gewährung des Königs durch eine von der Verbriefung unabhängige, wenn auch oft mit dieſer zuſammenhängende Handlung feſtgeſtellt worden. Ob das richtig iſt, ob insbeſondere, was die vorhergehende Handlung betrifft, für dieſe nicht auch ein formloſer Beurkundungsbefehl genügte, fällt für unſere Zwecke nicht ins Gewicht. Denn überwiegend wird ſich doch auch der ſonſtigen Vollzugshandlung der Beurkundungsbefehl unmittelbar angeſchloſſen, ſich demnach wenigſtens zwiſchen dem Beginn der Beurkundung und der Handlung ein Zeitunterſchied nicht ergeben haben. Dagegen iſt es wichtig, daſs wir feſtſtellen konnten, daſs wenigſtens in ſehr vielen Fällen eine von der Beurkundung ganz unabhängige Vollziehung ſtattfand, demnach von dieſer Seite nichts im

81] Wege ſtand, daſs auch bei Königsurkunden die vollzogene Thatſache erſt lange nach der Handlung beurkundet werden konnte.

82. Schon das Geſagte weiſt darauf hin, daſs Unabhängigkeit der Rechtsbeſtändigkeit von der Beurkundung bei Gewährungen des Königs ebenſo anzunehmen ſeien wird, als bei denen der Privaten, daſs auch da für den Beweis die Feſtſtellung durch Zeugen der Handlung genügt haben muſs. Das beſtätigt ſich nun weiter dadurch, daſs ſichtlich für ſehr viele Handlungen des Königs von rechtlichem Intereſſe die Beurkundung überhaupt nicht üblich war. Es mag genügen, an die Belehnung zu erinnern. Selbſt noch im zwölften Jahrhunderte haben wir da aus Deutſchland nur Verbriefungen über Einzelfälle, bei welchen es ſich weniger darum handelte, ein Beweismittel für die geſchehene Belehnung ſelbſt, als für die beſonderen Umſtände und Bedingungen, unter denen ſie erfolgte, zu ſchaffen. Dem ausgebildeten Lehenrechte iſt der Urkundenbeweis ſo durchaus fremd, es fällt da ſo beſtimmt das ganze Gewicht auf den Beweis der Handlung durch das Zeugniſs der Genoſſen, daſs wir billig bezweifeln dürfen, ob im Lehensverfahren eine Beweisführung durch Verbriefung des Königs überhaupt als zuläſſig erkannt worden wäre. Daher die Forderung der Belehnung vor Genoſſen; nach der Erzählung Giſelberts, M. Germ. 21,575, muſste K. Heinrich 1191 die Belehnung der Erwählten von Kammerich und Lüttich bis auf ſeine Rückkehr nach Deutſchland verſchieben, *quia hoc nisi sub testimonio principum Theutoniae fieri non poterat*, und von dieſen damals nur einer beim Kaiſer war.

Der Kreis der Gegenſtände, über den ſich Königsurkunden erhalten haben, iſt ja überhaupt in früherer Zeit ein ziemlich beſchränkter. Während in Italien über jede Entſcheidung des Hofgerichtes auf Befehl des Königs ein Inſtrument gefertigt wird, wurden in Deutſchland vor dem zwölften Jahrhunderte die Rechtsſprüche als ſolche nicht verbrieſt; ſie werden nur etwa beiläufig erwähnt, wenn ſie Veranlaſſung zur Ausſtellung einer Beſtätigungsurkunde boten. Und iſt es möglich, worauf wir zurückkommen, daſs ſchon früh Akten des Hofgerichts geführt wurden, ſo ergibt ſich doch nirgends, daſs dieſe etwa als Beweismittel benutzbar waren. Auch für den Rechtsſpruch war der Beweis erforderlichenfalls zweifellos durch Zeugen zu erbringen, wie das bei nachträglichen Beurkundungen wohl betont wird. K. Friedrich bekundet 1158, St. 3796, Steierm. U. B. 1,375, einen 1151 von ſeinem Vorgänger beſtätigten, aber nicht verbrieſten Rechtsſpruch, *in conspectu nostre maiestatis his omnibus principum, qui interfuerant, viventi adhuc testimonio comprobatis*. Nach Urkunde K. Friedrichs von 1160, St. 3888, M. Boica 29,352, wurde auf einem Hoſtage zu Bamberg, alſo ſpäteſtens 1158, ein Streit des Biſchofs von Wirzburg mit dem von Bamberg zu Gunſten des letztern durch Kaiſer und Fürſten entſchieden. Später auf der Heerfahrt in Italien bat dann der Biſchof den Kaiſer, *ut scripto mandari praeciperemus sententiam, ne forte processu temporis memoriae exci-*

deret aut minus auctoritatis haberet; das gewährt dann der Kaiser *tam per nos quam per nobilissimos proceres ac principes nostros facti non immemores* und *concordantibus in eiusdem sententiae assertione simul et attestatione, qui praesentes in ipsa felicissimi nominis nostri expeditione aderant et actioni interfuerant, Regenoldo excancellario, iam archicancellario in Italia et adhuc Coloniensis aecclesiae electo* und anderen Genannten.

Und überaus häufig ist ja in den Königsurkunden selbst darauf hingedeutet, dass sie nur zur grösseren Sicherheit, *ad maiorem cautelam,* oder *ut haec eo magis firma permaneant,* gefertigt seien.

83. Dem gegenüber lässt sich nun freilich geltend machen, dass sich auch wieder Zeugnisse für die Nothwendigkeit der Beurkundung bei gewissen Gewährungen des Königs finden. Und sind es überwiegend nur bestimmte Gegenstände, welche in früherer Zeit vom Könige verbrieft zu werden pflegten, so legt doch schon das die Annahme nahe, dass es da der Beurkundung bedurfte, dass ohne diese die Thatsache überhaupt nicht rechtskräftig wurde, ein Zeitunterschied zwischen Handlung und Beurkundung also nicht in Rechnung zu bringen seien wird.

So lassen sich die Kirchen die Immunität und andere Freiheiten so regelmässig verbriefen, es ist bei allen bezüglichen Verhandlungen so ausschliesslich vom Beweise durch Präzepte die Rede, dass wohl zweifellos das Recht als durch diese bedingt zu betrachten ist. Insbesondere aber wird in fränkischer Zeit mehrfach betont, dass Königsgut nur auf Grundlage eines Präzept rechtmässig besessen werden könne; vgl. Sickel Acta 1,6. 2,239. So erneuert K. Ludwig 836, Mohr Cod. 1,37, dem Bischofe von Chur ein Präzept, *quia sine imperiali auctoritate memoratas res — sub firmitate iuris sue ecclesie nullatenus poterat detinere;* K. Karl der Kahle restituirt 877, Bouquet Scr. 8,662, ein Gut durch Präzept, *quia praefato coenobio non aliter legitime, postquam in fiscum nostrum deciderat, reddi poterat, nisi per praeceptum nostrae auctoritatis.* Das wird auch nicht ausgeschlossen, wenn wir, wie § 74 bemerkt, ausserdem eine Traditionshandlung erwähnt finden. Denn wie ja selbst bei privaten Veräusserungen die Tradition nicht immer genügt, auch abgesehen von der Investitur wohl noch ein späteres Bekräftigen der Tradition nöthig erscheint, vgl. Zeitschr. für Rechtsg. 2,101 ff., so mochte auch die Tradition des Königs nicht genügen, wenn nicht die Konfirmation durch Präzept hinzukam. So wiederholt 880 K. Ludwig die Schenkung eines Gutes an Fulda, *quod et ipsum avus noster Hludowicus ad iam dictum monasterium tradidit, sed, quod non rationabiliter confirmatum ab ipso est, quorundam interpellatione interceptum est,* Dronke Cod. 281.

Nun wird es aber für unsere Zwecke nicht darauf ankommen, ob die Beurkundung überhaupt nöthig war, sondern ob dieselbe gleichzeitig zu erfolgen hatte. Das war aber zweifellos nicht der Fall. Der

83] Tradition werden wir mindeftens eine vorläufig oder etwa für die Lebenszeit des Herrfchers felbft fichernde Wirkung beilegen müffen; es fcheint doch, dafs nicht für ihre Wirkfamkeit überhaupt, fondern nur für ihre dauernde Wirkfamkeit die Handlung der Beurkundung bedurfte. Schon in Karolingerzeit finden fich Beifpiele, dafs über das tradirte Gut erft vom Nachfolger ein Präzept ausgefertigt wurde, vgl. Sickel Acta 2,239. Später finden wir dann nicht felten Fälle, dafs königliche Vergabungen erft lange Zeit nachher beurkundet wurden. So fagt K. Otto II. 977, St. 691, vgl. Stumpf Wirzb. Imm. 2,27, dafs fein Vater dem Klofter S. Bavo angegebene Güter *benigne reddiderat*, dafs er aber durch den Tod überrafcht *nullum super hoc imperialis auctoritatis scriptum ediderat*. Ein befonders auffallendes Beifpiel gibt eine Urkunde K. Heinrichs von 1012, St. 1565, Höfer Zeitfchr. 1,161, wonach der Bifchof von Merfeburg klagte, dafs alle Schenkungen K. Ottos des Grofsen und feiner Nachfolger an fein Bisthum *antecessorum suorum incuriositate nulla sint regali auctoritate commendata*, und um Beurkundung bat, *ne per futura tempora aliquam pateretur iniuriam vel inquietudinem;* dem willfahrt der König nicht allein, fondern verbrieft nun auch zugleich ein Gut, welches er felbft *iam olim* durch die Hand feines Vogtes an die Kirche hatte tradiren laffen. Zu dem Zwecke war denn wohl die gefchehene Verleihung vorher durch Zeugen zu erweifen. K. Heinrich V. hatte der Abtei Echternach das Recht freier Schiffahrt verliehen, aber fichtlich nicht verbrieft; erft K. Lothar beftätigt und beurkundet das 1131, Mittelrh. U. B. 1,530, *quia experti sumus rei veritatem a maioribus natu Treverice sedis testimonium perhibentibus*.

Mag auch immer auf die Beurkundung durch den König als unanfechtbares und daher befonders werthvolles Beweismittel grofses Gewicht gelegt feien, fo dürfte fich doch überhaupt die Auffaffung, dafs nur diefe Sicherung gewähre, mehr und mehr verloren haben. So wird denn auch in folchen Fällen in den Königsurkunden felbft wohl nur die gröfsere Sicherung betont. Der Kaifer beftätigt 979 dem Bifchofe von Brixen einen Hof, den er ihm früher verliehen hatte, auf Fürbitte durch nachträgliche Urkunde, *ut securius praedictam curtem teneret*, M. Boica 28,229. Nach Ausweis der § 50 befprochenen Urkunde von 1047, Wenck Heff. L. G. 3,55, fcheint man fich doch dabei beruhigt zu haben, dafs eine Handlung des Kaifers nur durch Urkunde des Erzbifchofs von Mainz und durch die darin aufgeführten Zeugen zu erweifen war. Wie Traditionen von Privaten, fo fcheinen auch Traditionen des Königs fpäter wohl einfach unter Angabe der Zeugen in die Traditionsbücher ohne weitere Beurkundung eingetragen zu feien; fo 1158 eine Tradition an Klofter Windberg, St. 3794, M. Boica 14,25. Eine Tradition K. Friedrichs an S. Gallen von 1167, St. 4093, S. Gall. U. B. 3,46, fcheint nur im Klofter felbft verbrieft und mit dem Konventsfiegel beglaubigt zu feien, fo dafs die Wirkfamkeit nur in den Zeugen liegen konnte; vgl. das ähnliche Stück St. 4507, Cod. Anhalt. 1,486.

Nach allem werden wir davon ausgehen dürfen, dafs bei jeder Königsurkunde der Verbriefung eine die Thatfache vollziehende Handlung längere Zeit vorausgehen konnte, dafs das felbft bei folchen Gegenftänden nicht ausgefchloffen ift, welche zur dauernden Sicherheit Beurkundung erfordern mochten, infofern auch bei diefen die Beurkundung wenigftens nicht gleichzeitig zu erfolgen hatte. Wir werden das durch zahlreiche Fälle beftätigt finden, bei welchen die Urkunde erweislich erft lange nach der Handlung ausgeftellt wurde und dann oft auch beftimmter erkennen läfst, dafs die Thatfache bereits mit der Handlung rechtskräftig geworden war.

84. Damit ergeben fich nun bezüglich der Bedeutung der Datirung für Königsurkunden ganz diefelben Zweifel, wie für Privaturkunden. Sie würde fich auch hier ebenfowohl auf die frühere Handlung, als auf die fpätere Beurkundung beziehen können. Von vornherein ift das eine hier fo wenig ausgefchloffen, als das andere, da fich vereinzelt auch in Königsurkunden wohl Fälle einer Doppeldatirung finden, welche erweifen, dafs man beide Zeitpunkte bei der Datirung beachtete. So heifst es etwa St. 2934: *factum est in Italia Veronae*, weiter *anno 1096 data est Patavii;* St. 3192: *actum apud Traiectum*, dann *datum Aquisgrani* 1123 Nov. 16. Auf ähnliche Fälle aus fpäterer Zeit werden wir in anderer Verbindung zurückkommen; es mag genügen, auf St. 4654 hinzuweifen, wo die Doppeldatirung eine durchaus vollftändige ift: *acta sunt hec apud Mersburc anno 1189, 17 kal. nov.; datum Fulde anno 1190, 5 id. iulii.* Dafs fich hier die eine Angabe auf die Handlung, die andere auf die Beurkundung bezieht, würde fich, wenn es nöthig wäre, aus dem Inhalte der Urkunden leicht noch beftimmter nachweifen laffen. Finden wir nun in der Regel nur eine einfache Datirung, fo müffen wir es doch zunächft ganz dahingeftellt feien laffen, ob fich diefe auf das eine, oder das andere bezieht.

Nun fcheinen allerdings eben jene Doppeldatirungen auch einen genügenden Halt für die Entfcheidung im Einzelfalle zu bieten. Ift bei ihnen die fich auf die Handlung beziehende Angabe mit Actum, die Datirung nach der Beurkundung aber mit Datum eingeleitet, fo liegt es doch nahe, das überhaupt als mafsgebend zu betrachten. Und damit wäre wenigftens für fpätere Zeiten die Frage genügend gelöft. Denn in der ftaufifchen Periode und fpäter finden fich wenigftens die genaueften Angaben der Datirung, Tag und Ort, unter einem jener Ausdrücke zufammengefafst, gewöhnlich unter Datum, aber doch auch nicht felten unter Actum. Wir wiefen nun aber § 43 bereits nach, dafs Actum fich felbft dem Wortfinne nach auch auf die Beurkundung beziehen kann und wenigftens in Privaturkunden auch wohl wirklich darauf bezogen wurde. Wir fanden weiter § 51 auch wieder Datum mit Actum verwechfelt. Dem gegenüber werden doch jene einzelnen Fälle uns fchwerlich berechtigen, die in ihnen hervortretende Bedeutung der Ausdrücke als die in allen Fällen mafsgebende betrachten, es wird fich doch em-

84] pfehlen, auch für diese spätern Zeiten sogleich auf Haltpunkte zu achten, welche ganz unabhängig von der Form der Datirung ergeben, ob sich dieselbe auf die Handlung, oder auf die Beurkundung bezieht.

Unmittelbarer noch ergibt sich diese Nothwendigkeit für frühere Zeiten. Zuerst in den Urkunden der Karolinger finden wir eine Form der Datirung, welche zunächst unter Data den Tag und die sonstigen Zeitangaben, dann unter Actum den Ort nennt. Diese Form ist noch im eilften Jahrhunderte die Regel, ist auch im zwölften noch vielfach im Gebrauch. Nach den bisher gefundenen Anhaltspunkten würde sich demnach in ein und derselben Datirung die Zeitangabe auf die Beurkundung, der Ort aber auf die Handlung beziehen. Das aber wäre doch ein so auffallendes Verhältnifs, dafs uns wohl nur die unwiderleglichsten Beweise dasselbe als wirklich zutreffend betrachten lassen dürften. Bestätigt aber die Untersuchung dasselbe nicht, ergibt sie für Zeit und Ort dieselbe Beziehung, so wird sich dann weiter fragen, was da für die Gesammtdatirung als ausschlaggebend zu betrachten ist, das Datum der Zeit oder das Actum des Orts, die Beurkundung oder die Handlung. Nur diesen Gegensatz fassen wir zunächst ins Auge, es späterer Untersuchung vorbehaltend, in wie weit etwa, wo die Beziehung auf die Beurkundung im allgemeinen feststeht, die verschiedenen Bestandtheile der Datirung verschiedenen Stufen der Beurkundung entsprechen können.

DATIRUNG NACH DER BEURKUNDUNG.

85. Bei der Datirung der Königsurkunden scheint mir als R e g e l Beziehung sowohl der Zeitangaben, als der Ortsangaben auf die Beurkundung keinem Zweifel zu unterliegen. Gelangten wir da bezüglich der Privaturkunden zu entgegengesetztem Ergebnisse, so wird das kaum auffallen können. Die Privaturkunde wirkt dadurch, dafs sie die für die Thatsache mafsgebende Handlung feststellt, den Beweis derselben ermöglicht; es ist erklärlich, wenn bei ihr das ganze Gewicht auf die Handlung fällt. Das Präzept des Königs dagegen stellt die Thatsache unmittelbar fest, dient als ganz selbstständiges, unanfechtbares Beweismittel für dieselbe, neben dem die vorhergehende oder nachfolgende Handlung nicht ins Gewicht fällt; es wird von vornherein nicht befremden können, wenn da in erster Reihe der Zeitpunkt ins Auge gefafst wird, an welchem der König dieses mafsgebende Zeugnifs abgab. Wie wir denn auch Datirung nach der Beurkundung vorzugsweise in solchen Privaturkunden finden, welche den königlichen nachgeahmt sind oder ihnen doch in so weit entsprechen, als ihrer Form nach der Werth zunächst darin zu suchen ist, dafs sie die Thatsache durch beglaubigtes Zeugnifs der gewährenden Person selbst feststellen.

Suchen wir nun den behaupteten Satz zu erweisen, so bieten einen ersten Haltpunkt m e h r f a c h e B e u r k u n d u n g e n d e r s e l b e n H a n d l u n g m i t v e r s c h i e d e n e r D a t i r u n g. Mehrfache Beurkun-

dungen derſelben Thatſache, welche doch Vollziehung durch ein und dieſelbe Handlung vorausſetzt, finden ſich nicht ſelten, weil man von vornherein mehrfache Verbriefung zu beſitzen wünſchte, oder weil die eine Ausſertigung nicht genügte, eine zweite in dieſer oder jener Beziehung entſprechendere gemacht wurde, oder auch weil ein und dieſelbe Thatſache für mehrere Empfänger zu verbriefen war. Stimmen dieſe zuweilen in ihrer Datirung überein, ſo kann das allerdings, worauf wir zurückkommen, beim Hinzukommen anderer Umſtände für Datirung nach der Handlung ſprechen, muſs es aber nicht, da die mehreren Beurkundungen ja gleichzeitig entſtanden ſein können. Aber oft iſt die Datirung durchaus verſchieden nach Zeit und Ort. Man vergleiche etwa Reg. Kar. 1962 und 1964 von 919 Juni 13 zu Heriſtall und Juli 9 zu Diedenhofen, St. 595 und 613 von 973 Juni 30 zu Trebur und Nov. 23 zu Heiligenſtadt; St. 656 und 659 von 975 Juni 11 zu Erfurt und Juni 21 zu Allſtädt; St. 1737 und 1750 von 1019 Dez. 15 zu Mühlhauſen und 1020 Mai 22 zu Kaufungen; St. 1815 und 1817 von 1023 Nov. 30 zu Mainz und Dez. 10 zu Trebur; St. 2494 und 2495 von 1056 Febr. 27 zu Koblenz und März 7 zu Kaiſerswerth; St. 2808, vgl. Wilmans Kaiſerurk. 1,384, von 1077 Dez. 30 und 1079 März 30; St. 3901 und 3905 von 1161 Jan. 29 zu Como und Juni 3 vor Mailand. Für ſpätere Zeit mag es genügen, auf das Edikt K. Friedrichs II. gegen die Städte, Reg. Fr. 699, hinzuweiſen, deſſen verſchiedene Ausſertigungen aus Ravenna 1231 Dez. und 1232 Jan., aus Aglei im April, aus Portenau im Mai datirt ſind; vgl. auch die Rundſchreiben Dönniges Acta Henr. 2,210.212; dann Reg. Lud. Add. III. S. XI. In allen ſolchen Fällen können wenigſtens die ſpäteren Datirungen der Handlung nicht entſprechen, es ſei denn, wir nähmen an, es ſei für dieſelbe Thatſache auch eine wiederholte Vollziehungshandlung vorgenommen. In Einzelfällen mag zu einer ſolchen Veranlaſſung geweſen ſein. Daſs das in den angeführten Beiſpielen durchweg nicht anzunehmen iſt, würde ſich durch Eingehen auf den Inhalt leicht erweiſen laſſen. Wir werden davon abſehen dürfen, da es an anderen ausreichenden Beweiſen für unſere Behauptung nicht gebricht.

86. Solche Beweiſe ermöglichen insbeſondere die Angaben des Textes über die Zeit der Handlung, welche, wenn auch nicht ſo unmittelbar, wie die doppelte Datirung, doch mit voller Beſtimmtheit erkennen laſſen, daſs die Zeit der Datirung jener nicht entſpreche, demnach auf die Beurkundung zu beziehen ſeien werde. Dabei ergibt ſich überdies oft zugleich Unterſchied des Ortes.

So ſagt St. 1879, Schaten Opera 2,322, der König, daſs er auf Bitte des Biſchofs und Fürbitte Genannter ein Gut *Mindensi ecclesiae — per id temporis inibi commorantes ante altare s. Petri — manu ad manum donavimus ac perpetuo possidendum in proprium tradidimus.* Die Datirung 1025 Mai 3 Regensburg kann ſich natürlich nur auf die Beurkundung beziehen, welche hier, da der König 1024 Weih-

86] nachten zu Minden war, über vier Monate nach der Handlung erfolgte.

St. 2953, Stumpf Acta 81, wird 1101 Juni 1 zu Aachen bekundet, dafs *me celebrante pascha Leodii,* alfo Apr. 21, eine Klage des Abtes von S. Jacob zu Lüttich in angegebener Weife entfchieden fei. Aehnlich wird St. 3204, Neugart Cod. Al. 2,57, gefagt, dafs eine Streitfache *in nativitate domini Argentine,* entfchieden fei, während die Urkunds zwar aus Strassburg, aber von 1125 Jan. 8 datirt ift; ebenfo St. 3425, Neugart 2,71, die Entfcheidung *in diebus pasche,* März 30, mit der Datirung 1141 Apr. 10. Die Erhebung Oefterreichs zum Herzogthume erfolgte nach dem Texte des Privileg, St. 3753, *in curia generali Ratispone in nativitate s. Marie celebrata,* alfo Sept. 8, während die Urkunde von 1156 Sept. 17 datirt ift. K. Friedrich reftituirt St. 3773, M. Boica 29,345, nach Spruch der Fürften dem Bifchofe von Paffau ein Gut *in sollempni curia Babembergensi in kal. iulii celebrata* und bekundet das unter 1157 Juli 4.

Handelt es fich in den letzterwähnten Fällen, bei denen fich ein Ortsunterfchied überhaupt nicht ergibt, um geringe Zeitunterfchiede, mag da die Handlung wenigftens mit dem Befehle zur Fertigung der Urkunde zufammengefallen feien, fo ift der Zeitunterfchied zuweilen ein fehr bedeutender. Nach Urkunde von 1157 Febr. 5 zu Ulm, St. 3762, M. Boica 29,336, war zu Regensburg und zwar, wie fich aus den Zeugen ergibt, fchon 1154 ein Urtheil für den Abt von S. Emmeran gefunden und, wie ausdrücklich gefagt, vom Kaifer beftätigt; aber erft auf dem Hoftage zu Ulm, alfo im dritten Jahre, *abbas ad illius sententiae confirmationem privilegium a nostra celsitudine impetravit;* und die Beziehung insbefondere des Ortes auf die Beurkundung tritt noch beftimmter hervor, indem die Zeugen in folche gefchieden werden, *qui Radispone in prolatione sententie presentes fuerunt,* und folche, *qui Ulmae ubi factum est hoc privilegium presentes erant.*

Nach St. 4140, M. Boica 29,411, beurkundet der Kaifer 1172 Dec. 6 zu Wirzburg einen Taufch zwifchen dem Bisthum Naumburg und dem Klofter Oberzell bei Wirzburg, welcher in feiner Gegenwart auf einem Hoftage zu Bamberg, und zwar, wie fich aus einer Beftätigung deffelben Taufches durch den Bifchof von Wirzburg, Lepsius B. v. Naumburg 255, ergibt, fchon 1164 vollzogen und vom Kaifer *indicta hinc inde nostrae auctoritatis pace* beftätigt war; *omnia haec,* fagt der Kaifer, *que coram nobis in Babenberg ordinata sunt,* habe er dann *cum postmodum essemus in Wirzeburg* beurkundet. Freilich bezeichnet Stumpf diefe noch mehrfach zu erwähnende Urkunde als unecht. Sollte aber auch wirklich das angebliche Original nach äuffern Merkmalen unhaltbar fein, fo möchte ich mindeftens eine echte Vorlage wefentlich gleichen Inhaltes annehmen, die dann vielleicht wegen irgendwelcher Einfchiebung umgefchrieben wurde. Denn innere Anzeichen der Unechtheit fcheinen durchaus zu fehlen. Dafs die Zeugen wohl zu 1164,

nicht aber zu 1172 paſſen, erklärt ſich daraus, daſs es Handlungszeugen ſind. Die groſsentheils wörtliche Uebereinſtimmung mit der biſchöflichen Urkunde von 1164 hat nichts Befremdendes, wenn wir annehmen, daſs dieſelbe 1172 der Kanzlei vorgelegt wurde. Wollten wir dagegen annehmen, ein Fälſcher habe die kaiſerliche Beſtätigung nach Muſter der biſchöflichen gefertigt, ſo iſt doch nicht wohl abzuſehen, was ihn irgend hätte veranlaſſen ſollen, ſein Machwerk in die ungewöhnliche Form einer erſt acht Jahre ſpäter folgenden Beurkundung einzukleiden. In dieſem Falle ſcheint mir das Ungewöhnliche, aber keineswegs Unzuläſſige, gerade für die Echtheit zu ſprechen.

Um eine mehr als ſechs Jahre ſpätere Beurkundung handelt es ſich auch St. 4308, Bünau Friedr. I. 431, von 1180 Oct. 9 zu Altenburg. Der Kaiſer ſagt, daſs er, *cum essemus in provintia Thuringia Tullede, profecturi cum expeditione adversus Alexandriam*, einen Wald tradirt habe und nun *traditionem a nobis iam pridem factam* konfirmire; er fügt dann noch hinzu, daſs er *circa idem tempus* zu Merſeburg der Kirche auch eine Wieſe geſchenkt habe. Vergleichen wir dieſe Angaben mit dem Itinerar, ſo ergibt ſich, daſs die Handlung zum Febr. 1174 gehört. Auch in ſpäterer Zeit fehlt es nicht an entſprechenden Fällen; wir werden in anderer Verbindung darauf zurückkommen.

87. Lieſs ſich in den beſprochenen Fällen der Unterſchied der Zeit genauer feſtſtellen, ſo ergibt ſich bei andern zunächſt nur Verſchiedenheit des Ortes der Handlung und der Datirung. Sind die Orte weiter von einander entfernt, ſo iſt damit auch ein gröſserer Zeitunterſchied gegeben. Zuweilen liegen ſie ſo nahe, daſs ein Aufenthalt des Königs an demſelben oder doch an nächſtfolgenden Tagen möglich iſt. Gerade ſolche Fälle zeigen dann nur um ſo deutlicher, daſs für den Ort der Datirung, auch wo er mit Actum gegeben iſt, lediglich die Beurkundung maſsgebend war, da in ſolchen Fällen, wo die Beurkundung erſt lange nachher erfolgte, immerhin der Gedanke näher liegen könnte, man habe nur bei ſolchen ausnahmsweiſe den Ort der Beurkundung vorgezogen.

Auf ältere Beiſpiele hat ſchon Sickel Acta 1,236 aufmerkſam gemacht. Auch ſpäter ſind ſie nicht ſelten. So bekundet K. Lothar 842 mit dem Actum Martiaco, wohl Merzig im Luxemburgiſchen, eine zu Trier verhandelte Reſtitution; 854 eine zu Prüm gemachte Schenkung aus dem unweit nordöſtlich gelegenen Manderfeld; Mittelrh. U.B. 1,79.92. Der König ſchenkt 922, St. 5, Dronke C. d. 311, *Fulta causa orationis venientes;* aber Actum Walhauſen. Als K. Otto 979 ſeine Tochter in das Kloſter Gandersheim gab, ſchenkte er *in die oblationis eius*, alſo doch wohl im Kloſter ſelbſt, ein Gut; aber verbrieſt iſt das zu Botfeld, St. 747, Harenberg 623. St. 767 fällt die Handlung nach Ingelheim, wahrſcheinlich April 980, während die Datirung Achen Juni 1 nennt. Eine 1040 zu Fritzlar vorgenommene Tradition iſt beurkundet aus dem benachbarten Eſchwege, St. 2195, Stumpf Acta 55. Die zu Mainz ver-

87] handelte Vereinigung des Bisthums Olmütz mit dem von Prag wird 1086 zu Regensburg verbrieft; St. 2882, Stumpf Acta 80. In St. 2956, M. B. 31,377, von 1102 aus Speier heifst es ausdrücklich: *quaerimoniam, quam Moguntiae audivimus, per hanc cartam Spirae conscriptam finivimus,* während fich aus dem Texte beftimmt ergibt, dafs die Sache zu Mainz nicht blos begonnen, fondern bis auf die Beurkundung vollendet war. St. 3405, Martene Coll. 2,110, aus Worms 1140 Febr. 9, erwähnt der Text Lüttich als Ort der Handlung, die danach fchon 1139 Juni fallen dürfte. St. 4469, Würdtwein Subs. 10,353, fagt der Kaifer 1186, dafs er ein ihm zu Mühlhaufen zu diefem Zwecke aufgelaffenes Gut *Uhterstal accedentes super altare b. Marie contradidimus;* beurkundet ift das zu Hafsloch nicht weit von Eufferthal in der Richtung des Itinerar gelegen. Nach St. 4732, Wirtemb. U. B. 2,274 übernimmt der Kaifer 1191 eine Vogtei zu Memmingen und bekundet das aus Ulm. St. 4798, Wirtemb. U. B. 2,289, fagt der Kaifer 1193, dafs er ein ihm zum Zwecke der Uebertragung an Salem aufgelaffenes Gut zu Lampertheim, füdöftlich von Worms, nachdem ein das geftattender Rechtsfpruch gefunden, *super reliquiis gloriose genitricis dei prefato monasterio donavimus;* die Urkunde ift ausgeftellt zu Mosbach, zweifellos kurz nach der Handlung, da fie nach Ausweis der Zeugen in den März zu fetzen und demnach das benachbarte Mosbach weftlich von Heidelberg als Ausftellort anzunehmen ift. Entfprechende Fälle aus fpäterer Zeit werden wir ohnehin zu befprechen haben.

88. Gegen die Beweiskraft folcher Fälle liefse fich nun zuweilen wohl die Unficherheit der für die Beurkundung mafsgebenden Handlung geltend machen. Es liefse fich behaupten, dafs nicht zunächft die an anderm Orte gefchehene begründende Handlung, fondern die Beftätigung derfelben durch den König durch die Urkunde feftgeftellt werden foll, dafs diefe alfo auch als die für die Urkunde mafsgebende Handlung, die erzählte vorhergegangene Handlung aber nur als Motiv derfelben zu betrachten fei, dafs demnach folche Fälle der Annahme nicht im Wege ftänden, man habe doch im allgemeinen bei dem unter Actum gegebenen Orte der Datirung die Handlung im Auge gehabt.

Nach der Sachlage einzelner Fälle wird man das immerhin zugeben können. K. Heinrich verbrieft 1077 Dec. 30 zu Regensburg dem Bifchofe von Osnabrück die ihm beftrittenen Zehnten, während gefagt ift, dafs die Anerkennung feines Rechtes durch die Bifchöfe und Grofsen auf einem Tage zu Worms, wohl im Oktober, erfolgte; Cod. Weftf. 1,123, vgl. St. 2808, Wilmans Kaiferurk. 1,339. 384. Aber es ift noch von Verfprechungen des Bifchofs an den König die Rede, welche diefen erft nachträglich beftimmt haben mögen, den Spruch der Fürften zu beftätigen, fo dafs hier immerhin der Befehl des Königs zur Fertigung der Urkunde als mafsgebende Handlung betrachtet werden könnte.

Auf einem Wirzburger Tage, der nach den Zeugen auf 1155 Oct.

fällt, vgl. St. 3729, läſst der Kaiſer nach Urtheil der Fürſten alle, welche auf dem Maine Zölle erheben, auf Weihnachten vorladen, um ihr Recht zu erweiſen. Da ſie ſich nicht ſtellen, werden mit Urtheil der Fürſten die Zölle auf dem Main für verwerflich erklärt. Aber erſt zu Worms 1157 Apr. 6 erläſst der Kaiſer eine Urkunde, in welchen die Erhebung verboten wird, St. 2767, M. Boica 29,340. Es laſſen ſich leicht Gründe denken, welche hier verzögernd einwirkten; als maſsgebend wird man auch hier die ſpätere Ausführung des Urtheils durch den Kaiſer betrachten dürfen.

K. Philipp bekundet 1207 aus Quedlinburg, Reg. Ph. 103, M. Germ. L. 2,213, die Beſchlüſſe des Tages zu Nordhauſen über die Beiſteuer für das heilige Land. Aber auch da läſst ſich ſagen, daſs das, was die Urkunde feſtſtellen ſoll, eigentlich weniger jene Beſchlüſſe ſelbſt ſind, als der Befehl des Königs, dem Ueberbringer dieſes Schreibens jenen Beſchlüſſen gemäſs die Steuer zu zahlen.

Aber nur in ſehr wenigen der früher aufgezählten Fälle würde eine ähnliche Auffaſſung zuläſſig ſein. Bei der groſsen Mehrzahl handelt es ſich um die Feſtſtellung rechtlicher Thatſachen, welche durch eine vom Könige ſelbſt an anderm Orte vollzogene Handlung durchaus rechtskräftig geworden waren, auch ohne die Beurkundung zu Rechte beſtanden, wo demnach die maſsgebende Handlung gar nicht zweifelhaft ſein kann.

Anders iſt das freilich, wo der König lediglich die Handlungen Anderer beſtätigt; da ſoll die Urkunde nicht zunächſt die durch jene begründete Thatſache, ſondern die königliche Beſtätigung derſelben bezeugen. Sind ſolche Handlungen aber in Gegenwart des Königs vorgenommen, ſo werden wir auch da gewiſs anzunehmen haben, daſs die Beſtätigungshandlung ſogleich erfolgte, wenn auch die Urkunde erſt an anderm Orte gefertigt wurde. Bei dem § 86 beſprochenen Falle St. 4140 iſt das ausdrücklich geſagt. Und auch ſonſt wird das die Sachlage nicht zweifelhaft erſcheinen laſſen können. In St. 4851, M. Boica 29,478, von 1194 März 18 zu Nürnberg, erzählt der Kaiſer, wie jemand durch ſeine Hände auf dem Hoftage zu Saalfeld ein Gut an die Bamberger Kirche aufließs; *nos itaque omnia hec, que premisimus, ecclesie Babenbergensi auctoritatis nostrae munimine confirmamus.* Auch da lieſse ſich geltend machen, daſs die Urkunde zunächſt nur die Beſtätigung verbriefen ſoll und dieſe vielleicht erſt zu Nürnberg erfolgte. Aber wenn der Kaiſer ſogar perſönlich in die Handlung eingriff, ſo kann doch nicht angenommen werden, daſs er die Beſtätigung derſelben noch verſchob; nur die Beurkundung kann nach Nürnberg fallen; hatte man bei der Datirung die Handlung im Auge, ſo war zweifellos Saalfeld zu nennen.

89. So zweifellos ſich nun auch bei den bisher beſprochenen Fällen Beziehung der Datirung auf die Beurkundung ergibt, ſo werden wir damit die Regel noch nicht als erwieſen betrachten dürfen; es würde ſich, wie wir ſehen werden, eine nicht geringere Zahl zweifelloſer Datirungen

89] nach der Handlung entgegenstellen lassen. Und gerade in Fällen, wo bereits im Text bestimmter auf Zeit oder Ort der Handlung hingewiesen ist, könnte man ja eben deshalb bei der Datirung ausnahmsweise die Beurkundung bevorzugt haben. Es würde doch wichtig seien, gerade auch für solche Urkunden den Sachverhalt bestimmter feststellen zu können, in welchen auf verschiedene Zeit oder verschiedenen Ort der Handlung nicht ausdrücklich hingewiesen ist.

Um in dieser Richtung einen Halt zu gewinnen, könnte man versucht sein, grösseres Gewicht auf die Fassung der Handlung in gegenwärtiger oder vergangener Zeit zu legen. Ist überwiegend von der Handlung als einer vergangenen die Rede, heisst es *tradidimus, confirmavimus,* so scheint in vielen Fällen durch den Ausdruck *tradimus* oder bestimmter *per hoc praeceptum tradimus* und ähnliche auf Vollziehung der Handlung erst durch die Beurkundung hingedeutet zu sein. In den Urkundentexten ist dieser Unterschied auch oft genau beachtet, so dass das Präsens lediglich für das angewandt wird, was erst durch die Urkunde geschieht. So wenn es so häufig heisst: *petitioni annuimus, donavimus, hoc quoque preceptum inde fieri iussimus,* dann aber: *per quod decernimus atque iubemus,* dass das Geschenkte dem Empfänger fortan verbleiben solle, während es in der Beglaubigungsformel wieder heisst *corroboravimus* und *insigniri iussimus.* Dürften wir gleiche Genauigkeit überall voraussetzen, so würde das bezügliche Untersuchungen allerdings wesentlich fördern können.

Aber der Unterschied zeigt sich zu wenig scharf beachtet, als dass sich in zweifelhaften Einzelfällen bestimmtere Schlüsse daraus ziehen liessen. Die Vergleichung einer grössern Zahl dazu geeigneter Urkunden ergab allerdings, dass in Fällen, wo von der Handlung im Präsens die Rede ist, auch die sonstigen Umstände durchweg so lagen, dass die Annahme der Vollziehung der Handlung erst durch die Urkunde selbst oder doch wenigstens unmittelbaren Anschlusses der Beurkundung an die Handlung keiner Schwierigkeit begegnete, oft bestimmter unterstützt wurde. Dann aber ergaben sich auch wieder nicht wenige Fälle, wo trotz des Gebrauches des Präsens alles darauf deutet, dass die Handlung eine längstvergangene war. So ist St. 1662 mit *concedimus* blosse Wiederholung der drei Jahre früher geschehenen Schenkung St. 1582; weitere Belege werden ohnehin zur Sprache zu bringen sein. Oder die Willkür des Gebrauches ergibt sich unmittelbar. So heisst es in der Mehrzahl der 1007 Nov. 1 zu Frankfurt ausgestellten Schenkungsurkunden für Bamberg, bei denen doch ein Unterschied der Zeit der Handlung gewiss nicht anzunehmen ist, *donamus atque proprietamus;* aber St. 1458. 59. 61: *donavimus ac perpetuavimus,* 1464: *donavimus,* 1465: *contulimus.* Und in spätern entsprechenden Verbriefungen für Bamberg ergibt sich die Willkür noch unmittelbarer aus *donavimus atque proprietamus,* wie wir auch sonst nicht gerade selten *donamus et tradidimus* oder *confirmamus et corroboravimus* lesen. Ausser der Willkür der

Konzipienten würde da insbefondere auch noch den Einflufs der Formulare und Vorlagen in Anfchlag zu bringen fein, fo dafs der Gebrauch des Präfens in Einzelfällen als unterftützend beachtenswerth feien mag, aber fchwerlich allein als ausfchlaggebend betrachtet werden darf.

Noch weniger wird uns an und für fich der Gebrauch des Perfekt berechtigen, eine vorhergehende Handlung anzunehmen. Denn er rechtfertigt fich überall, infofern nie etwas im Wege fteht, bei der Faffung den Standpunkt der bereits übergebenen Urkunden einzunehmen. Heifst es gar nicht felten *per hoc preceptum tradidimus* oder *confirmavimus*, fo überhebt uns das jedes weitern Nachweifes.

90. Anders ift das aber doch, wenn die Handlung nicht blos fchlechtweg als vergangen erwähnt wird, fondern fich befondere Betonung der Vergangenheit der Handlung zeigt, indem die gebrauchte Verbalform an und für fich oder doch in diefem Zufammenhange eine folche ergibt, oder diefelbe fich durch Einflechtung eines *tunc, eo tempore* und ähnlicher Ausdrücke beftimmter kennzeichnet. Denn dazu fehlte die Veranlaffung, wenn Handlung und Beurkundung zufammenfielen oder ziemlich gleichzeitig erfolgten. Und wird in folchen Fällen die Annahme erft nachträglich erfolgter Beurkundung durchweg noch durch anderweitige Umftände unterftützt, fo ergibt fich zugleich aufs beftimmtefte die Beziehung der Datirung auf die Beurkundung.

So wird St. 86, M. Boica 28,171, zu Salz 940 Mai 29 eine Schenkung für die Abtei S. Emmeran bekundet, *cui Isangrim episcopus tunc preesse videbatur*. Diefer war 940 Febr. 5 geftorben; feit der Handlung war alfo mehr als ein Vierteljahr vergangen.

St. 135, M. Boica 28, 180, zu Siptenfeld 946 Juli 21 fagt der König *cuidam comiti — proprietatem*, welche von Boten des Herzogs vom Eigen des Königs ausgefchieden und dem Grafen übergeben wurde, *concessimus cum parschalcis aliisque mancipiis eorumque filiis ea die in predicta proprietate manentibus, quando a praedicti ducis auctoritate illius potestati dinoscitur esse praesentata*. Die beftimmter auf die Vergangenheit deutende Faffung verdanken wir wohl nur dem Umftande, dafs hervorgehoben werden follte, wie für die Rechtswirkungen nicht die Zeit der Beurkundung, fondern der Handlung mafsgebend feien folle.

Daffelbe trifft zu St. 752, M. Boica 28,229, aus Saalfeld 979 Oct. 15. Der Kaifer fagt, dafs der Bifchof von Brixen *per interventum* Herzog Ottos und Bifchofs Wolfgang von Regensburg ihn gebeten habe, *ut quandam curtem —, quam in beneficio ei donatum habuimus, per precepti nostri donationem diebus vitae nostrae confirmaremus*; diefer Bitte *per interventum prenominati ducis et episcopi* willfahrend, *ut securius praedictam curtem — teneret, — per omnia sicut illa die tenuit et sicut tunc ad suam manum servivit, quando pro precepto per predictos viros nos interpellavit, ita concessimus et confirmavimus illi per huius*

90] *precepti donationem et confirmationem diebus vitae nostrae.* Es wird hier alſo nicht blos die Handlung, ſondern auch die Bitte um Verbriefung derſelben als längervergangen bezeichnet. Wurden baieriſche Geſchäfte durchweg zu Regensburg erledigt, war der Kaiſer anſcheinend zuletzt 977 Oct. zu Regensburg, war dort Herzog Otto nach St. 716 erweislich bei ihm, iſt das für den Ortsbiſchof zweifellos anzunehmen, ſo dürfte ſich die Beurkundung zwei Jahre verzögert haben. Da nach St. 750 der Kaiſer 979 Oct. 14 und zwar, worauf wir zurückkommen, zweifellos gleichfalls zu Saalfeld für den Biſchof von Regensburg urkundet, ſo dürfte dieſer bei ihm geweſen und an die unterlaſſene Beurkundung gemahnt haben, während man nun in der Faſſung Vorſorge traf, daſs die Verzögerung dem Empfänger nicht zum Nachtheile gereichte.

Nach St. 1967, Sinnacher Beitr. 2,368, aus Aachen 1028 Apr. 19, erzählt der Kaiſer, daſs Aribo von Mainz und Bruno von Augsburg ihn baten, die Klauſe unter Seben dem dortigen Marienkloſter *per nostrum imperiale preceptum* zu übergeben; *quorum petitioni pium, sicut iustum erat, assensum praebentes,* habe er nun *per interventum* ſeiner Gemahlin, ſeines Sohnes und des Herzogs von Kärnthen durch dieſes Präzept dem Kloſter die Klauſe tradirt, ſo daſs der Biſchof *eiusdem ecclesiae,* nämlich der von Brixen, darüber volle Verfügung zu Nutzen des Kloſters haben ſolle. Unter andern Verhältniſſen möchte es gewagt ſcheinen, aus dem *erat* ſtatt *est* ſchon auf ſpätere Beurkundung zu ſchlieſſen. Aber ich zweifle nicht, daſs die Gewährung ſchon Anfang Juni 1027 erfolgte, als der Kaiſer durch Tirol aus Italien zurückkehrte. Damals waren Aribo und Bruno bei ihm, während eine Anweſenheit bei der zehn Monate ſpäter zu Achen erfolgten Beurkundung weder zu erweiſen, noch aber auch wahrſcheinlich iſt, da hier ganz andere Intervenienten genannt werden. Dann aber erfolgte die Schenkung der Klauſe an den Biſchof überhaupt ſicher ſchon in Tirol, da ſie demſelben bereits 1027 Juni 7 nebenbei verbrieſt wurde, St. 1956, M. Boica 29,20. Es handelte ſich nur noch um eine beſondere Verbriefung oder eine ſolche, welche die Widmung zunächſt für die ältere biſchöfliche Hauptkirche von Seben beſtimmt hervorhob.

St. 2041, Cod. Weſtf. 1,96, aus Merſeburg 1033 Juli 2, bekundet der Kaiſer, daſs er auf Fürbitte von Gemahlin und Sohn, dann der Erzbiſchöfe Aribo von Mainz und Piligrim von Köln und mit Zuſtimmung der andern Getreuen, *qui tunc temporis ibi affuerunt,* dem Biſchofe von Minden die Erlaubniſs zur Gründung des Martinskloſters gegeben habe. Aribo aber war ſchon 1031 Apr. 6 geſtorben. Wir haben weiter eine frühere Urkunde des Kaiſers, St. 1989, Falke Tr. Corb. 850, wonach er ſchon unter Regensburg 1029 Apr. 13 auf Fürbitte eben jener Perſonen dieſelbe Erlaubniſs ertheilte. Es handelt ſich alſo 1033 nur um eine Wiederholung, bei welcher dann zugleich dem Kloſter verſchiedene Schenkungen nur auf Bitten von Gemahlin und Sohn beſtätigt werden. Wäre uns hier der Sachverhalt nicht ohnehin genau bekannt,

ſo müſste ſchon das Zuſammenfaſſen einer Mehrzahl von Thatſachen in einer Urkunde darauf hinweiſen, daſs die Datirung nicht wohl durch die Handlung beſtimmt ſeien kann, wie ſich das auch in manchen andern Fällen geltend machen lieſse.

St. 2238, Cod. Weſtf. 1,110, ſagt der König 1043 Jan. 23 zu Goslar, daſs er eine Bitte des Biſchofs von Minden bewilligte, *quia iusta ac religiosa fuerat*, und wegen der Bitten der Erzbiſchöfe von Köln und Magdeburg, *simul etiam cum consensu ceterorum nostrorum fidelium, qui tunc temporis presentes affuerunt.* Auch da ſcheint doch ſo beſtimmt auf die Vergangenheit hingewieſen, daſs ſchwerlich an gleichzeitige Beurkundung zu denken ſeien wird.

St. 2573, Cod. Weſtf. 1,116, von 1059 Apr. 7 zu Utrecht, bekundet der König, wie er *post patris nostri semper lamentandum obitum pro animae illius aeterna requie* einen Forſt an Paderborn zurückgeſtellt habe: *reddidimus, in proprium dedimus atque tradidimus.* Der Vater ſtarb 1056 Oct. 5; auf eine im dritten Jahre nachher erfolgende Schenkung paſſen jene Ausdrücke kaum mehr; ſie mag etwa 1057 Mai, als der junge König in Weſtfalen und nach der Richtung des Itinerar wohl zweifellos zu Paderborn war, geſchehen und erſt zwei Jahre ſpäter beurkundet ſein.

St. 2769, M. B. 29,186, aus Wirzburg 1073 Oct. 27, bekundet der König eine Vergünſtigung für die perſönlich vor ihm erſchienene Aebtiſſin von Niedermünſter zu Regensburg. Schon die Erwägung, daſs die Aebtiſſin ſchwerlich an einem andern Orte, als zu Regensburg ſelbſt, den Hof des Königs geſucht haben wird, muſs hier die Annahme ſpäterer Beurkundung nahe legen. Das findet darin eine Beſtätigung, daſs es heiſst, die Vergünſtigung ſei gewährt auf Einſchreiten genannter Biſchöfe und des Grafen Eberhard, *cuius consilium eo in tempore multum in nostra viguit curia.*

Nachträgliche Beurkundung ſcheint auch angedeutet, wenn K. Friedrich II., Reg. Fr. 73, Wirtemb. U. B. 3,6, zu Speier 1213 Dec. 30 ſagt, er habe *eo die*, wo er den Leichnam K. Philipps in der Hauptkirche zu Speier beiſetzen ließs, dieſer die Kirche zu Esslingen geſchenkt. Doch handelt es ſich da wohl nur um einen geringen Zeitunterſchied, da die Beiſetzung um Weihnachten erfolgte.

Handelte es ſich hier durchweg um Fälle, wo auch andere Umſtände die Annahme ſpäterer Beurkundung unterſtützten, ſo wird allerdings Vorſicht nöthig ſein, wo das nicht zutrifft. Strenggenommen liegt ja in dem Gebrauche eines die Vergangenheit der Handlung betonenden Ausdruckes nicht einmal eine Ungenauigkeit, ſobald die geſammte Urkunde, wenn auch gleichzeitig gefertigt, als Zeugniſs über vergangene Dinge gefaſst iſt; nur daſs dann die Veranlaſſung zu ſolchen Ausdrücken fehlt. Heiſst es St. 4654, M. Germ. L. 2,186, ein Rechtsſpruch für Verden ſei zu Merſeburg gefunden unter Zuſtimmung der Fürſten, *qui tunc aderant*, ſo beſtätigt ſich die daraus zu folgernde Annahme ſpäterer

90] Beurkundung durch die ausdrückliche Doppeldatirung mit Actum Merſeburg 1189 Oct. 16 und Datum Fulda 1190 Juli 11, wie denn auch die als Urtheiler genannten Fürſten theilweiſe nicht zu Fulda waren. Nun iſt aber auch St. 4655, M. Germ. L. 2,187, mit dem einfachen Datum Fulda 1190 Juli 14 von einer Zuſtimmung der Groſsen, *qui tunc aderant;* zu einem andern Rechtsſpruche für Verden die Rede; trotzdem iſt der Spruch zweifellos nach Fulda zu ſetzen, da die fünf namentlich aufgeführten Urtheiler ſämmtlich in St. 4656 von demſelben Tage Zeugen ſind. Da die bezügliche Stelle in beiden Urkunden wörtlich ſtimmt, ſo mag die Faſſung der erſten auf die zweite eingewirkt haben, falls wir nicht etwa Fertigung nach einer Formel annehmen wollen, die dann freilich auf den Schluſs führen würde, daſs Rechtsſprüche in der Regel nicht gleichzeitig bekundet wurden.

Auch ein anderer Fall mahnt zur Vorſicht. Unter *acta sunt hec anno d. i. 1209 in civitate Augusta in ecclesia s. Johannis baptiste* bekundet K. Otto, Reg. 49, M. Boica 29,553, daſs er zum Seelenheile ſeines zu Augsburg geſtorbenen und begrabenen Bruder Liuther dem dortigen Kapitel eine Vogtei überlaſſen habe, *accedente consensu ac peticione Sifridi tunc temporis eiusdem ecclesie episcopi, qui tunc episcopali auctoritate hoc ipsum eis ius recognovit et privilegio suo confirmavit.* Da wir wiſſen, daſs Liuther ſchon 1190 ſtarb, ſollte das in Verbindung mit dieſer Faſſung auf eine längſtvergangene Handlung unter einem verſtorbenen Biſchofe ſchlieſsen laſſen. Aber Sifrid war Biſchof von 1208 bis 1227. Allerdings möchte ich nicht bezweifeln, daſs jene Ausdrücke auch hier durch nachträgliche Beurkundung veranlaſst waren, wie denn auch das *acta* und das in ſolchen Fällen häufige Fehlen der Tagesangabe bei genauerer Bezeichnung des Ortes anzudeuten ſcheint, daſs man hier auch bei der Datirung zunächſt die Handlung im Auge hatte. Wird dieſe aber in den Januar 1209 zu ſetzen ſeien, ſo muſs doch auch die Beurkundung, da Otto noch König heiſst, jedenfalls noch in daſſelbe Jahr fallen; ſie dürfte etwa durch den abermaligen Aufenthalt zu Augsburg im Juli veranlaſst ſeien.

91. Deutet in der Faſſung ſelbſt nichts beſtimmter auf die Vergangenheit, ſo wird es wenigſtens in einzelnen Fällen möglich ſeien, aus der unabhängig von der Urkunde feſtzuſtellenden Zeit der Handlung die Datirung nach der Beurkundung zu erweiſen. Schon in manchen der beſprochenen Fälle würde dieſe auch ohne die Unterſtützung der Faſſung anderer Umſtände wegen nicht zu bezweifeln ſeien.

St. 749, Harenberg H. Gand. 623, von 979 Sept. 27, ſagt K. Otto: *more antecessorum nostrorum regum videlicet ac coimperatorum legitimo sortientes connubio nostrae dilectae coniugi Theophanu quendam iuris nostri locum Pateleke nominatum in pago (Ambraga) in comitatu (Wichmanni) comitis situm — in perpetuam proprietatem (et ea mortua cenobio Ganderesemensi) donavimus firmiterque legavimus.* Einer

andern Ausfertigung, deren Datirung radirt ift, St. 748, Stumpf Acta 322, fehlen nur die eingeklammerten Worte. Ob auch diefe zweite gerade gleichzeitig ausgeftellt ift, mag dahingeftellt bleiben; jedenfalls ift fie wegen des Kanzler Hildebald nicht vor Ende 977 ausgeftellt. Die ausdrückliche Beziehung auf die Heirath kann aber doch keinen Zweifel laffen, dafs die Schenkung felbft fchon 972 gefchah. Ift der Ort in der grofsen Dotirungsurkunde St. 568 nicht genannt, fo ift es möglich, dafs er zu einem der darin gefchenkten grofsen Königshöfe gehörte und dafs die befondere Verbriefung nur defshalb fpäter gefertigt wurde, weil die Kaiferin den Hof auf den Todesfall an Gandersheim zu geben wünfchte, wie das in der Einfchiebung der zweiten Ausfertigung ausdrücklich erwähnt ift.

St. 2515, Martene Coll. 2,64, hat überhaupt keine Datirung, kann aber, da K. Heinrich III. darin den Kaifertitel führt, nicht vor Ende 1046 ausgeftellt feien. Ift nun im Texte als Ort der Handlung Maftricht genannt, fo wird Stumpf zuzugeben feien, dafs fich das wohl nur auf den Aufenthalt zu Maftricht im Febr. 1041 beziehen kann; jedenfalls deuten auch die fonftigen Angaben auf die Königszeit. Aber das wird doch kein genügender Grund feien, mit Stumpf die Echtheit der Urkunde zu beanftanden; behandelt er Maftricht als Ausftellort, fo berechtigt dazu die Faffung in keiner Weife und die Annahme nachträglicher Beurkundung in der Kaiferzeit befeitigt jedes Bedenken.

St. 2907, M. Boica 29,214, aus Baffano 1091 Mai 5, bekundet der Kaifer, *qualiter nos — presentibus regni principibus*, nämlich des Patriarchen von Aglei und der Bifchöfe von Padua, Vicenza und Trevifo, der Kirche von Eichftädt ein entfremdetes Gut *non semel, sed bis reddidimus; — cuius traditionis testem cartam hanc scribi iussimus*. Da die Anwefenheit jener Fürften am Hofe durchaus dem in der Trevifaner Mark belegenen Orte entfpricht, fo follte man nach der Faffung nicht bezweifeln, dafs auch die Rückgabe felbft zu Baffano unmittelbar vor der Beurkundung erfolgte. Mufs aber fchon die doppelte Rückgabe in Anwefenheit derfelben Fürften auffallen und eine Ungenauigkeit der Faffung vermuthen laffen, fo ergibt die genauere Prüfung der Urkunde und der fonftigen Umftände, dafs die Zurückgabe früher erfolgte, wahrfcheinlich zuerft 1086 April, dann wieder 1089 Februar, beidemal zu Regensburg nach der zweimaligen Aechtung Ekberts von Meiffen, des früheren ungerechten Befitzers des Gutes.

92. Hätten wir nur die Abficht nachzuweifen, dafs insbefondere auch die Ortsangabe der Datirung in der Regel nicht der Handlung, fondern der Beurkundung entfpricht, fo würden wir die Unterfuchung vielleicht abbrechen dürfen; die erörterten Umftände möchten da für die Beweisführung genügen. Aber ein anderer Gefichtspunkt fcheint es doch nicht überflüffig zu machen, diefe Verhältniffe noch weiter zu verfolgen. Geben wir auch Ausnahmen zu, fo find wir doch im allgemeinen geneigt, den Ort der Beurkundung zugleich auf die Handlung

92] zu beziehen, etwa anzunehmen, dafs Bittfteller und Fürbitter zur Zeit und am Orte der Datirung beim Könige waren, dafs diefer die bekundete Handlung dort vollzog, dafs, wenn etwa der Urkunde die Ortsangabe fehlt, diefe nach dem muthmafslichen Orte der Handlung zu ergänzen fei. Da wird es doch im Intereffe der richtigen Benutzung des Inhaltes der Urkunden von grofsem Gewicht fein, die Frage zu erörtern, in wie weit wir denn, von Ausnahmen abgefehen, zu folchen Schlüffen berechtigt find; und ich glaube mich nicht darin zu täufchen, dafs das ungleich feltener der Fall ift, als man im allgemeinen anzunehmen pflegt.

Wiefen wir eine Reihe Fälle nach, bei denen erweislich Handlung und Beurkundung weit auseinanderlagen, fo kann das freilich noch nicht die Häufigkeit nachträglicher Beurkundung erweifen; der Maffe der verglichenen Urkunden gegenüber handelt es fich um eine verhältnifsmäffig unbedeutende Minderzahl. Aber wir dürfen da die Zahl der nachweisbaren Fälle nicht mit der Zahl der wirklich zutreffenden verwechseln. Vielfach waren es doch fehr zufällige Umftände, welche uns auf das Verhältnifs aufmerkfam machten und den Beweis ermöglichten, wie die beiläufige Nennung des Ortes der Handlung, einzelne auf die Vergangenheit deutende Ausdrücke, welche eben fo wohl auch fehlen könnten, ohne den Werth der Urkunde irgend zu beeinträchtigen. Von diefer Seite fteht nichts im Wege, nicht fo fehr die nachträgliche Beurkundung felbft, als ihre Beweisbarkeit als Ausnahme zu betrachten, falls andere Gründe für die Häufigkeit jener fprechen follten.

Bei einem fehr bedeutenden Theile der Königsurkunden fcheint nun freilich jede Veranlaffung zu fehlen, an einen Zeitunterfchied zwifchen Handlung und Beurkundung zu denken. Bei allen nämlich, bei welchen die Gewährung des Königs durch die Urkunde felbft zu erfolgen fcheint. Allerdings verfuchten wir § 72 ff. nachzuweifen, dafs auch da eine von der Beurkundung zu fcheidende Handlung in manchen Fällen zweifellos ftattfand, felbft wo es fich um bloffe Beftätigungen handelte, dafs das möglicherweife fogar regelmäffig der Fall feien mochte. Aber auch abgefehen davon, dafs das doch beftimmterer Beweife bedürfte, werden wir in folchen Fällen, zumal die Bitte fehr häufig überhaupt nur auf Ausftellung einer Urkunde gerichtet war, doch annehmen müffen, dafs der Gewährung auch unmittelbar die Beurkundung folgte, der gewährenden Handlung des Königs der Befehl zur Fertigung fich unmittelbar anfchlofs, falls beide überhaupt zu fcheiden find. Das wird zweifellos in der Mehrzahl diefer Fälle auch zutreffen; aber das Zufammenfallen der Handlung mit dem Befehle zur Beurkundung fcheint nicht auszufchlieffen, dafs diefe felbft fehr häufig erft an anderem Orte erfolgte.

93. Bei folchen Fragen wird doch insbefondere die Zeitdauer bis zur Ausführung des Beurkundungsbefehles zu berückfichtigen feien. Man könnte nun allerdings diefen Befehl fchon als zur

Beurkundung gehörend betrachten. Für unſeren Zweck würde das aber nur dann ins Gewicht fallen, wenn wir anzunehmen hätten, daſs man bei der Datirung gerade dieſes erſte Stadium der Beurkundung im Auge hatte. Das iſt wenigſtens für den Ort wirklich geltend gemacht, vgl. Sickel Acta 1,236; und für Einzelfälle möchte ich es nicht in Abrede ſtellen. Die Entſcheidung aber, ob das allgemein oder doch häufiger der Fall war, wird gerade vom Ergebniſſe unſerer nächſten Unterſuchung vorzugsweiſe abhängig zu machen ſein. Ergibt ſich auch für ſolche Fälle, wo wir eine vom Befehle verſchiedene Handlung gar nicht anzunehmen oder doch Handlung und Befehl als zuſammenfallend zu betrachten haben, daſs die Datirung mit Einſchluſs des Ortes einem ſpätern Zeitpunkte entſpricht, ſo kann ſich dieſelbe nicht auf den Befehl, ſondern nur auf die eigentliche Beurkundung beziehen.

Nun iſt gewiſs von vornherein anzunehmen, daſs in Zeiten, wo die Kanzlei mit Geſchäften überladen war, zuweilen manche Woche vergehen mochte, bis der Beurkundungsbefehl ausgeführt wurde, zumal dann, wenn der beſondere Gegenſtand keine Veranlaſſung zur Beſchleunigung bot. Bei manchen der früher nachgewieſenen Fälle würde es ſich doch, zumal wo es ſich nicht um lange Zeiträume handelt, wahrſcheinlich machen laſſen, daſs der Grund der nachträglichen Beurkundung nicht gerade darin zu ſuchen iſt, daſs eine ſolche überhaupt erſt ſpäter befohlen wurde, ſondern nur darin, daſs die Ausführung ſich ungewöhnlich verzögerte. Das wird zuweilen auch die Angabe des Ortes der Bittſtellung nahe legen müſſen. Allerdings werden Eingehen auf die Bitte und Ausführung nicht immer zuſammenfallen. St. 590, Mittelrh. U. B. 1,298, ſagt K. Otto II. 973 ausdrücklich, daſs der Abt von S. Maximin ſeinen Vater zu Ravenna um eine Reſtitution erſuchte: *cuius postulationem benigne suscipiens in presenti quidem distulit, hanc tamen si foelici successu in patriam reverteretur, se completurum promisit; sed voti eius effectum mors interveniens impedivit.* Aber in vielen Fällen wird doch die ſofort auf die Bitte folgende Gewährung und der dieſer entſprechende Befehl kaum zu bezweifeln ſein. Wenn K. Karl 876 Apr. 16 zu Bodman, Dümge Reg. 76. 77, ſagt, daſs ihm zu Reichenau ſelbſt die Privilegien ſeiner Vorgänger für das Kloſter mit der Bitte um Beſtätigung vorgelegt ſeien und er daher dieſe Beſtätigungsurkunde habe fertigen laſſen, ſo würden uns doch nur ganz beſondere Gründe zu der Annahme veranlaſſen können, Gewährung und Befehl ſeien erſt nachträglich zu Bodman erfolgt.

Bei der geringen Entfernung beider Orte fällt hier der Zeitunterſchied kaum ins Gewicht. Aber es finden ſich auch Fälle, wo das allerdings der Fall iſt. K. Arnulf, Reg. Kar. 1120, ſagt ausdrücklich, daſs die zweifellos unmittelbar gewährte Bitte bei ſeinem Aufenthalte zu Piacenza, alſo im Dec. 895, geſtellt war; die Verbriefung iſt in Rom und zwar, auch wenn wir ſie mit Dümmler Oſtfr. Reich 2,677 auf Febr. 24 ſetzen, über zwei Monate ſpäter ausgefertigt. In der Beſtätigungsur-

93] kunde für S. Ambrogio zu Mailand, St. 1402, datirt Utrecht 1005 Mai 2, heifst es, dafs der Abt Johann den König zu Dornburg um die Beftätigung gebeten habe. Das wäre nach dem Itinerare etwa vier Monate früher gewefen, und der Grund der Zögerung kann doch fchwerlich der gewefen fein, dafs der König erft zu Utrecht die Bitte gewährte.

Aber auch wo eine ungewöhnliche Zögerung ganz unwahrfcheinlich, die Beurkundung fogleich in Angriff genommen wurde, war der Zeitraum bis zu ihrer Vollendung doch zweifellos oft bedeutend genug, um auch einen Unterfchied des Ortes herbeizuführen. So heifst es Forfch. zur D. Gefch. 10,279 im Eingange der Urkunde: *Berengarius rex — nonas madii in Olona curte regia hoc pactum sugerente ac supplicante Petro Veneticorum duce inter Veneticos et vicinos eorum constituit ac renovandum describi et competenter ordinari iussit;* dann am Ende: *data 5. id. magias, anno 888, ind. 6; actum Sala curte regia.* Sind hier ganz ausnahmsweife Zeit und Ort des Beurkundungsbefehles angegeben, fo fehen wir, dafs die Ausführung vier Tage in Anfpruch nahm und inzwifchen auch der Ort gewechfelt war. In Beftätigungsurkunde K. Rudolfs von 922 für das Kapitel zu Parma, Reg. Kar. 1492, Affò Parma 1,328, heifst es ausdrücklich, dafs die Bitte zu Parma geftellt wurde; aber die Datirung nennt Pavia. Nach St. 4127, Böhmer Acta 122, wurde die Bitte um ein Beftätigungsprivileg auf einem Hoftage zu Utrecht, der anfcheinend in den September fiel, geftellt und gewährt; aber datirt ift es aus Achen 1171 Oct. 12. Aus dem genauen Bericht des Gifelbert, M. Germ. 21,572, wiffen wir, dafs der König 1190 zu Schwäbifch-Hall dem Kanzler und Protonotar die Fertigung eines Privilegs für den Grafen von Hennegau befahl, dafs der Bote des Grafen daffelbe aber erft neun Tage fpäter zu Augsburg vom Könige erhielt, wo freilich der Zeitraum dadurch verlängert feien könnte, dafs verfucht wurde, den Befehl rückgängig zu machen. Zu Como 1195 Juni 6 erlaubte K. Heinrich den Mailändern den Abfchlufs eines Bündniffes mit Lodi; Boten der Mailänder mufsten ihm dann noch über den See folgen, um das ausgefertigte Privileg zu erhalten; da der Kaifer Juni 8 noch zu Como, wahrfcheinlich Juni 11 zu Chiavenna war, fo werden vier bis fünf Tage erforderlich gewefen fein; vgl. St. 4950. 51, Stumpf Acta 594. 595. K. Friedrich beftätigte 1212 Aug. 22 zu Mantua denen von Cremona die Verleihungen feiner Vorgänger und befahl die bezügliche Urkunde mit feinem Siegel zu verfehen; fie ift datirt zu Verona am zweiten oder, wenn wir den Wochentag für richtiger halten, am dritten Tage nachher; Böhmer Acta 772.

In Einzelfällen erfolgte die Beurkundung allerdings fo rafch, dafs Beurkundung von dem der Handlung folgenden Tage mit Sicherheit zu erweifen ift. Eine Urkunde K. Ottos von 1210, Böhmer Acta 225, gibt ausdrücklich das Actum Alba Juni 13 und das Datum ebenda Juni 14. Durch Urkunde von 1298 Nov. 17 zu Nürnberg, Dobner Mon.

3,255, verbrieft K. Albrecht dem Könige von Böhmen, er wolle kein Recht daraus ableiten, dass derselbe am vorhergehenden Tage gekrönt sein Schenkenamt verrichtet habe. Auf die Frage, ob wir da noch weitergehen, sogar Beurkundung vom Tage der Handlung selbst annehmen dürfen, werden wir zurückkommen.

94. Wir sehen also, dass die Beurkundung selbst da, wo sie allem Anscheine nach unmittelbar nach der Handlung befohlen wurde, sich noch um Wochen und Monate verzögern konnte. Und bei dem raschen Ortswechsel der Könige genügte zweifellos sehr häufig schon ein Zeitraum von wenigen Tagen, um eine Verschiedenheit des Orts für Handlung und Beurkundung herbeizuführen. Abgesehen davon, dass die Feststellung dieses Verhältnisses in Einzelfällen für andere Zwecke von Gewicht sein kann, würde es doch auch von Werth sein, bestimmter nachweisen zu können, dass auch in solchen Fällen unser bisheriges Ergebniss, Beziehung des Orts auf die Beurkundung, sich erprobt. Denn es wäre doch denkbar, dass man zwar da von dem Orte der Handlung absah, wo dieselbe ausnahmsweise erst viel später verbrieft wurde, sich aber an ihn hielt, wo es sich nur um die geringen Unterschiede handelte, welche die gewöhnliche Dauer der Beurkundung mit sich brachte.

Die Fälle, wo besondere Umstände uns einen bestimmten Beweis ermöglichten, sind zu vereinzelt, als dass sie uns schon massgebend seien dürften. Es ist erklärlich, wenn gerade da, wo es sich nur um geringe Zeitunterschiede handelt, die Urkunde selbst keinen Haltpunkt bietet, welcher ein Urtheil ermöglicht. Das einzige Mittel, das uns da zu Gebote steht, aber auch ausreicht, ist die U n t e r s u c h u n g d e s m u t h m a s s l i c h e n O r t e s d e r H a n d l u n g. Lässt sich dieser in einer genügend grossen Zahl von Fällen mit ausreichender Sicherheit auch da bestimmen, wo er in der Urkunde nicht genannt ist, so unterliegt die Beantwortung unserer Frage keiner Schwierigkeit.

Einen nächsten Haltpunkt könnte etwa geben, dass der König gewisse Handlungen nur in einem bestimmten Lande vornehmen durfte, so über Grundeigenthum nur richten durfte in dem Lande, in welchem es liegt, jemanden nur ächten durfte in seinem Heimathlande. In Einzelfällen mag sich darauf ein Schluss gründen lassen. Aber einmal handelt es sich für uns in den meisten Fällen weniger um den Unterschied der Länder, als der Orte ein und desselben Landes. Dann aber sind solche Gegenstände nur selten verbrieft. Der Haltpunkt würde nur dann von Werth seien, wenn wir annehmen dürften, dass auch Schenkungen und andere häufiger beurkundete Handlungen des Königs nur in einem bestimmten Lande vorgenommen werden konnten. Und das dürfte doch selbst bei der Auflassung von liegendem Gut durch den König, wo zunächst daran zu denken wäre, kaum zu erweisen seien, wenn ich auch nicht bezweifle, dass diese ganz überwiegend im bezüglichen Lande selbst erfolgt seien wird.

95. Mehr Gewicht möchte ich legen auf Beachtung des gewöhn-

lichen Aufenthaltsortes des Empfängers. Dafs diefer im allgemeinen nicht mafsgebend feien kann, liegt auf der Hand. Verleihungen und Beftätigungen für Kirchen konnten natürlich überall nachgefucht werden. War ein füddeutfcher Bifchof ohnehin beim Könige in Sachfen oder zu Rom, fo mochte er das benutzen, um das für feine Kirche Gewünfchte zu erreichen. Sind etwa St. 641. 982, nach welchen ein Erzbifchof von Mainz, ein Bifchof von Paffau alle Verbriefungen ihrer Kirche dem Könige vorlegten, um fie beftätigt zu erhalten, zu Dortmund ausgeftellt, fo mag es auffallen, dafs man fich nicht fcheute, die Diplome ohne befondere Veranlaffung den Wechfelfällen einer fo weiten Reife auszufetzen; aber es ift doch kein beftimmterer Grund, das in Abrede zu ftellen. Auffallender ift es noch, dafs fich etwa nach St. 986. 1425. 1759 der Abt von Diffentis nach Duisburg, der von S. Emmeran nach Köln, die Aebtiffin von Niedermünfter in den Elfafs begeben haben follten, um fich dort Beftätigungen und Verleihungen zu erwirken; möglich wäre das freilich und wohl auch noch genauer zu erwägen, ob wir nach der Faffung gerade perfönliche Anwefenheit annehmen müffen.

Entfprechende Verhältniffe ergeben fich aber doch auch in Fällen, wo die perfönliche Bittftellung ausdrücklich betont ift. Nach St. 1395. 1872, Cod. Weftf. 1,60. 88, ausgeftellt 1004 Nov. 2 zu Magdeburg und 1025 Febr. 8 zu Merfeburg, erwirkten zwei Schweftern, welche auf ihrem Erbgute an der Wefer das Klofter Kemnade gegründet hatten, für diefes Schutzprivilegien beim Könige unter Fürbitte des jedesmaligen Bifchofs von Minden. Sollten die Damen beidemal in Begleitung des Bifchofs die weite Reife unternommen haben? Und doch hätten fie es wenigftens in dem zweiten Falle nachweislich viel bequemer haben können, da der König fich im Monate vorher ganz in ihrer Nähe zu Korvei länger aufgehalten hatte. Und abermals hätte dann nach St. 2142, Schaten Op. 2,359, die Aebtiffin 1039 den günftigften Zeitpunkt verfäumt, als der König vom Rheine kommend durch die Wefergegend zog; erft zu Goslar hätte fie den König erreicht, von wo die neue, auf ihre und des Bifchofs von Minden perfönliche Bitten ausgeftellte Schutzurkunde datirt ift.

So lange es fich da nur um Einzelfälle handelt, mögen fich diefelben auf diefem oder jenem Wege als Ausnahmen behandeln laffen. Das ift aber nicht mehr ftatthaft, wenn fich nachweifen läfst, dafs hier ganze Reihen verwandter Fälle in Frage kommen. Es ift gewifs von vornherein anzunehmen, dafs die Anwefenheit des Königs am Orte vorzugsweife von den Vorftehern der betreffenden Kirchen benutzt wurde, um Verleihungen und Erneuerungen zu erwirken. Das beftätigt fich ja auch dadurch, dafs fo viele derartige Diplome vom Orte felbft datirt find. Gibt das keinen weitern Beleg für unfere Anficht von der Bedeutung der Datirung, fo widerfpricht es ihr auch nicht, da ja fehr häufig der Aufenthalt fo lange gedauert haben kann, dafs auch die

Beurkundung noch am Orte der Handlung vollendet wurde. Eben ſo wenig kann es auffallen, wenn die Urkunden zuweilen aus weit entfernten Orten datirt ſind. Beweiſend aber erſcheinen mir die zahlreichen Fälle, wo Urkunden für einen Ort, an dem ſich der König gerade vorher aufgehalten, an einem benachbarten, in der Richtung des Itinerar liegenden Orte ausgestellt ſind, und zwar oft an einem sehr unbedeutenden Orte, bei dem es von vornherein unwahrſcheinlich iſt, daſs dort irgendwelche Regierungsgeschäfte vorgenommen wurden. Anzunehmen, man ſei erſt hieher dem Könige nachgereiſt, um eine Bitte zu ſtellen, welche man am Orte ſelbſt unterlieſs, würde doch ganz ungereimt ſeien, wo es ſich nicht um einen vereinzelten Ausnahmsfall handelt; der Ort der Datirung kann da zweifellos nur der Vollendung der Beurkundung entſprechen, für welchen am Orte der Handlung die Zeit nicht ausreichte.

So beſtätigt der König 935 Mai 9 dem Kapitel von Paderborn ſeine Privilegien zu Erwitte, wohin er nach der Richtung des Itinerar von Paderborn gekommen ſeien muſs. Am 16. Jan. 1032 urkundet der Kaiſer zu Paderborn für ein dortiges Kloſter; aber für das Bisthum zwei Tage ſpäter zu Hilwartshauſen und Fritzlar. K. Otto urkundet 995 Aug. 16 zu Magdeburg für Freiſing; dagegen für Magdeburg ſelbſt zwei Tage später zu Leitzkau; und wenn er ebenda 997 Aug. 20, dann 992 Oct. 5 zu Samswegen für Magdeburg urkundet, ſo werden kurz vorhergehende Aufenthalte zu Magdeburg nicht zu bezweifeln ſeien. Nach längerm Aufenthalte urkundet der König noch 995 Oct. 20 zu Quedlinburg; dann vier Tage später zu Schöningen für Quedlinburg. Von Brumpt kommend urkundet der Kaiser 1023 Sept. 23 für Murbach, das er auf dem Wege berührt haben mag, zu Basel; von da wird er Rheinau besucht haben, für das er Oct. 29 zu Erstein urkundet; für Erstein selbſt urkundet er dann Nov. 4 zu Straſsburg, Stumpf Acta 384. Eine Urkunde für Korvei wird 1025 Jan. 22 zu Goslar ausgeſtellt, nachdem der König gerade vorher zu Korvei war. Am 23. Aug. 1046 urkundet der Kaiſer für Utrecht zu Speier; aber acht Schenkungsurkunden für Speier ſelbſt ſind aus Augsburg Sept. 7 und 9 datirt. Im Nov. 1048 iſt der Kaiſer zu Speier; Dez. 1 urkundet er zu Worms für Speier, dagegen Dez. 3 füt Worms zu Winterbach. Die Diplome für Hersfeld ſind gewiſs nicht zufällig mehrfach zu Fulda ausgeſtellt, ſo St. 3114. 3300. 3515; umgekehrt beſtätigt der Kaiſer vom Süden kommend 1111 Nov. 9 die Privilegien von Fulda zu Hersfeld, während die Beſtätigung für dieſes erſt zwei Monate ſpäter zu Merſeburg erfolgt. Auf Zügen nach Italien finden wir Urkunden für Brixen und Botzen zu Trient ausgeſtellt, St. 1376. 4078; umgekehrt dann wieder auf dem Rückzuge 1027 Mai 31 für Trient zu Brixen, für Brixen aber acht Tage ſpäter zu Stegen, das in Baiern auf dem Wege nach Regensburg zu ſuchen ſein wird. Auch aus späteren Jahrhunderten würde ſich leicht eine Menge ſolcher Fälle nachweiſen laſſen. So urkundet K. Albrecht von Köln kommend 1298 Sept. 3 zu

95] Mainz für Boppard, Sept. 13 zu Holzkirchen bei Wirzburg für Mainz und Eberbach, ist Oct. 1 zu Nürnberg und urkundet für Nürnberg Oct. 3 zu Heilbronn.

Und mehrfach findet unsere Annahme dann auch wohl noch ausdrückliche Bestätigung. Von den § 87 aufgeführten Fällen, bei welchen uns der Ort der Handlung ausdrücklich genannt ist, sind die meisten eben solche, bei welchen die Datirung einen unweit in der Richtung des Itinerar gelegenen Ort angibt.

96. Einen nicht minder sichern Haltpunkt gewährt uns die Beachtung des Umstandes, dass wir sehr häufig auf Vornahme der Handlung auf Hoftagen schliessen dürfen. Die öffentlichen Geschäfte, zumal solche, welche ihrer Natur nach nicht gerade schleunige Erledigung erforderten, wurden doch zweifellos vom Könige in der Regel nicht in kleinen Orten, wie sie die Urkunden oft nennen, erledigt; zumal das Itinerar oft bestimmt ergibt, dass er dort nicht einmal Rasttag gemacht, höchstens Nachtlager genommen haben kann. Die Erledigung der Geschäfte geschah vorzugsweise auf den dazu bestimmten Hoftagen, zu welchen der König die Fürsten und Grossen in eine grössere Stadt, eine Bischofsstadt oder königliche Pfalzstadt, entbot. Hatte der Fürst den König um eine Verleihung oder Bestätigung zu ersuchen, so konnte er dazu die Anwesenheit des Königs an seinem eigenen Aufenthaltsorte benutzen. Wurde dieser aber vom Könige nicht besucht, während der Fürst wusste, dass er in nicht zu langer Frist doch vom Könige zu einem Hoftage entboten werden würde, so wird er, wenn nicht besondere Veranlassung zur Beschleunigung vorlag, in der Regel das Einbringen seines Gesuches bis auf den nächsten Hoftag verschoben haben.

Die zweifellos zutreffende Annahme, dass bei einer sehr grossen Zahl von Urkunden die Handlung auf einen Hoftag fiel, würde nun aber an und für sich kein grösseres Gewicht haben, wenn nicht andere Umstände hinzu kämen. Zu manchen Hoftagen, insbesondere den in Franken gehaltenen, wurden allerdings Fürsten aus allen Theilen des Reiches entboten. Häufiger aber wurden die Hoftage nur für einzelne Länder bestimmt und zunächst nur die Fürsten des Landes, diese dafür aber auch um so vollzähliger, entboten. Wurden diese Hoftage nun weiter herkömmlich an gewissen Orten, so in älterer Zeit für Baiern fast ausschliesslich zu Regensburg gehalten, so wird bei Urkunden für baierische Grosse auch zu vermuthen seien, dass die Handlung nach Regensburg fiel. Zumal da, wo es sich um kleinere Reichsstände, etwa Aebte und Aebtissinnen handelt, welche nicht leicht zu Hoftagen in entfernteren Gegenden entboten seien werden und gewiss auch nur bei besonders dringenden Sachen den König freiwillig dort aufsuchten. So wiesen wir schon § 90 bezüglich St. 2769 darauf hin, dass schwerlich Anwesenheit der Aebtissin von Niedermünster zu Wirzburg anzunehmen seien wird, wenn dort auch die Verbriefung einer von ihr persönlich gestellten Bitte erfolgte.

Anders liegt die Sache bei angefehenern Groffen. Gerade wenn an weit entfernten Orten etwa für den Herzog oder einen baierifchen Bifchof geurkundet wird, fo wird uns das ohne Hinzukommen anderer Gründe nicht berechtigen, nachträgliche Beurkunduug einer zu Regensburg vorgenommenen Handlung anzunehmen. Dagegen wird umgekehrt auf Grundlage des Gefagten eine folche Annahme gerade dann berechtigt feien, wenn die Datirung einen benachbarten Ort nennt.

97. Folgte den auf einem Hoftage vorgebrachten Gefuchen in der Regel fogleich die Gewährung und der Befehl zur Beurkundung, fo wird diefer Befehl bei längerm Aufenthalte überwiegend auch noch am Orte felbft zur Ausführung gekommen feien. Es genügt, auf die grofse Maffe der für baierifche Grofse gerade zu Regensburg ausgeftellten Urkunden zu verweifen. Ergibt fich da keine Verfchiedenheit des Ortes, fo kann fich doch ein Beleg für die Beziehung der Datirung auf die Beurkundung ergeben, wenn wir häufig Datirung von der fpätern Zeit des Hoftages finden. Die Gefuche wurden gewifs überwiegend bei oder unmittelbar nach der feierlichen Eröffnung des Hoftages eingebracht und erledigt. Den feierlichen Eröffnungstag haben zweifellos die Schriftfteller zunächft im Auge, wenn fie einen beftimmten Tag als den des Hoftages bezeichnen. Nahm nun die Beurkundung durchweg einige Tage in Anfpruch, fo follte fich bei der Richtigkeit unferer Annahme über die Bedeutung der Datirung ergeben, dafs die Beurkundungen über die am Orte verhandelten Gefchäfte erft einen etwas fpäteren Tag nennen.

Ich zweifle nicht, dafs fich da auch für frühere Zeiten vielfache Belege finden würden, wenn uns ein die Angaben der Schriftfteller mit denen der Urkunden vereinigendes Itinerar zu Gebote ftände. Zu einer beim Fehlen diefes Hülfsmittels überaus zeitraubenden Prüfung fand ich um fo weniger Veranlaffung, als aus fpäterer Zeit die Belege nicht fehlen. So hält K. Heinrich Hoftag 1190 Aug. 10 zu Wirzburg, die einzige Urkunde ift von Aug. 18; 1193 Jan. 6 zu Regensburg, die Urkunden von Jan. 10 bis 27; 1196 März 31 zu Wirzburg, die Urkunden von Apr. 9. 10; vgl. Toeche K. Heinrich IV, Regeften. Nach Böhmers Regeften: Hoftag K. Ottos zu Frankfurt 1212 März 4, die Urkunden beginnen März 16; Hoftag K. Friedrichs 1213 Febr. 2 zu Regensburg, Beurkundungen feit Febr. 14; Hoftag zu Wirzburg 1216 Mai 1, die Beurkundungen über das Aufgeben des Spolienrechtes erft feit Mai 11, während die Willensäufserung des Königs doch gewifs in die erften Tage fiel. In fizilifchen Angelegenheiten urkundet der König fchon Anfang Dez. 1216 zu Nürnberg; der dort gehaltene Hoftag wird auf Weihnachten oder eins der nächftfolgenden Fefte angefetzt gewefen feien; aber erft 1217 Jan. 21 finden fich bezügliche Urkunden. K. Heinrich war fchon 1230 Dez. zu Worms; die Beurkundungen über die auf dem Hoftage verhandelten Sachen find erft aus der zweiten Hälfte des Januar 1231. K. Rudolf hält 1274 Nov. 11 Hoftag zu Nürnberg; die zahlreichen Beurkundungen

97] erſt ſeit Nov. 19. Er kommt 1289 Dez. 14 nach Erfurt; die erſten Urkunden von Dez. 20 und Jan. 20. Hoftag K. Albrechts zu Frankfurt 1299 Febr. 2; ſehr zahlreiche Urkunden ſeit Febr. 12.

Dieſer Umſtand wird beachtenswerth werden können, wo es ſich um die Unterſuchung bezüglicher Zeitverhältniſſe handelt. Böhmer ſetzt die Krönung K. Adolfs allerdings nach den Schriftſtellern auf 1292 Juni 24, aber zweifelnd, weil eine Urkunde von Juli 1 *in sollempnitate coronationis nostre* gegeben ſei und erſt von dieſem Tage an die Ausfertigungen ſich mehrten. Die *sollempnitas* muſs nicht gerade der *dies* ſeien, ſondern kann recht wohl den geſammten Krönungshoftag bezeichnen. Eben das aber, was Böhmer als Unterſtützung anführt, ſpricht für einen früheren Tag der Krönung. Wurden die gewöhnlich zahlreichen Verbriefungen des neuen Königs erſt nach der Krönung ſelbſt in Angriff genommen, ſo ſollen ſie nicht ſchon vom Krönungstage ſelbſt datirt ſeien. Die Krönung K. Richards fällt 1257 Mai 17; aber ein Diplom iſt erſt vom 20. Mai bekannt, dann mehrere vom 22. K. Heinrich wird 1309 Jan. 6 zu Aachen gekrönt; aber die Urkunden beginnen erſt Jan. 11 zu Köln. Für vereinzelte Urkunden vom Krönungstage K. Rudolfs und K. Albrechts ſelbſt war, worauf ich zurückkomme, die Handlung maſsgebend. Allerdings finden ſich bei beiden auch ſchon Urkunden vom folgenden Tage, bei welchen das nicht anzunehmen iſt. Für einzelne Stücke wird das keinem Anſtande unterliegen, auch wenn wir davon abſehen, daſs ſie früher vorbereitet ſein konnten. Aber das Verhältniſs im ganzen und groſsen tritt doch wieder ſehr beſtimmt hervor, wenn K. Albrecht 1298 Aug. 24 gekrönt wird, ſich vom folgenden Tage aus Aachen drei, vom 27. Aug. aus Köln eine, vom 28. aber neunzehn Urkunden erhalten haben. Da ein Reiſetag dazwiſchen liegt, ſo können wir danach etwa annehmen, daſs die Kanzlei in der Lage war, in drei bis vier Tagen auch eine ſehr bedeutende Zahl von Diplomen fertig zu ſtellen. Noch etwas raſcher folgen die Urkunden auf die Kaiſerkrönung K. Friedrichs II. 1220 Nov. 22. Die Datirung zweier Urkunden ſchon vom 23. Nov. iſt unſicher; dagegen ſind mir zwölf von Nov. 24 und eilf von Nov. 25 bekannt.

98. Bei länger dauerndem Aufenthalte mag die Kanzlei die Verbriefung aller Geſchäfte am Orte ſelbſt bewältigt haben. Aber beſonders zahlreiche Geſchäfte, kürzerer Aufenthalt, verſpätete Einbringung der Geſuche wird das häufig nicht ermöglicht haben. Dann konnte die Beurkundung erſt an ſolchen Orten vollendet werden, welche der König auf ſeiner Weiterreiſe berührte. Soll daher unſere Annahme von der Beziehung der Datirung, insbeſondere des Orts, auf die Beurkundung richtig ſeien, ſo müſſen wir Fälle einer Datirung aus der Nachbarſchaft des Hoftagsortes erwarten über ſolche Gegenſtände, deren Handlung auf dem Hoftage ſelbſt vorgenommen ſein wird.

Das erprobt ſich nun wirklich oft in der auffallendſten Weiſe. Wir haben ganze Reihen Urkunden, datirt aus unbedeutenden Orten, aber

in der Richtung liegend, welche der König den Hoftagsort verlaffend einfchlug; auf den verfchiedenften Strafsen laffen fich die Nachzügler nachweifen. So wenig, wie bei der entfprechenden Erfcheinung bezüglich des Wohnortes des Empfängers, kann hier irgend daran gedacht werden, ein Grofser fei, nachdem er auf dem Hoftage wochenlang die geeignete Gelegenheit dazu hatte, erft nach Beendigung deffelben dem Könige nachgereift, um auf der Reife eine Angelegenheit zu ordnen.

Regensburg bietet uns da den ficherften Richtpunkt, weil an keinem andern Orte fo ausfchliefslich die Hoftage für ein beftimmtes Land gehalten wurden. Nach einer Urkunde für Minden war der König 1025 Mai 3 zu Regensburg, wo er fich damals nicht lange aufgehalten zu haben fcheint; es folgen nun Urkunden von Mai 5 zu Beratzhaufen nordweftlich von Regensburg für Obermünfter, Mai 6 zu Schwarzenbruck füdöftlich von Nürnberg für Freifing, an demfelben Tage zu Mögeldorf öftlich von Nürnberg für Tegernfee; dann folgen noch Mai 10. 11 zu Bamberg mehrere Urkunden für Niedermünfter und baierifche Grafen.

Am 15 Apr. 1007 urkundet der König zu Regensburg, Apr. 17 nördlich von da zu See für Paffau, wo zugleich der Ausdruck *nuper dicta predia ecclesiae Pataviensi in concambium proprietantes confirmavimus* beftimmter betont, dafs die Taufchhandlung felbft nicht erft in See vollzogen wurde; weiter werden dann noch Mai 10 und 13 zu Bamberg Urkunden für Freifing und einen baierifchen Grafen ausgeftellt. Auch 1034 urkundet der Kaifer Mai 7 zu Regensburg, Mai 8 zu Beratzhaufen in baierifcher Sache. K. Otto urkundet 977 Okt. 5 zu Regensburg für Como, aber noch an demfelben Tage zu Ettershaufen unweit Regensburg für Paffau. Sind Urkunden für Salzburg von 953 Nov. 29 und Dez. 10 zu Aufhaufen und Schierling füdlich von Regensburg ausgeftellt, fo werden wir zweifellos auf einen vorhergehenden Aufenthalt zu Regensburg fchliefsen dürfen, wobei denn freilich, da beide Orte ganz nahe beieinander liegen, der Unterfchied der Tagesangaben sehr auffallend ift.

Aehnliches ergibt fich für Verona, wo die Könige bei ihrem Eintritte in Italien und bei ihrem Austritte Hof zu halten pflegten. So urkundet der Kaifer nach Deutfchland heimkehrend 1014 Mai 21 zu Verona, dann an einem der folgenden Tage zu Dolce Etfchaufwärts für den Bifchof von Vicenza, Mai 24 zu Lizzana bei Roveredo für ein Klofter zu Verona. Von Mantua kommend urkundet der Kaifer 1047 Mai 8 für Treviso, S. Zeno und das Kapitel von Verona zu Volargne an der Etfch etwas aufwärts von Verona, und noch drei Tage fpäter zu Trient für Padua. K. Heinrich urkundet noch 1111 Mai 22 zu Verona, dann Mai 24 zu Garda für ein Klofter zu Verona, Mai 26 zu Marciaga nördlich von Garda für Parma. Von Verona füdwärts ziehend urkundet K. Lothar 1136 Sept. 25 zu Pozzolo am Mincio für das Kapitel zu Verona; K. Friedrich beftätigt demfelben 1154, wo er freilich Verona felbft nicht

98] berührt zu haben ſcheint, am 26. Oct. ſeine Privilegien zu Povegliano bei Villafranca.

Urkundet der König 1002 Oct. 31 zu Augsburg, dann am folgenden Tage im benachbarten Haſelbach für Oeſterreich, ſo wird die Handlung nach Augsburg fallen, wo nicht ſelten baieriſche Sachen erledigt wurden. Beſtimmter ergibt ſich das, wenn der Kaiſer 1021 Nov. 12 und 13 zu Augsburg für Baiern, dann aber auf dem Zuge durch das Lechfeld nach Süden Nov. 14 zu Mehringen und Nov. 16 zu Inningen für baieriſche Klöſter urkundet.

Sind Urkunden für Utrecht und S. Maximin wiederholt zu Elſt und Rhenen, kleinen Orten bei Nimwegen ausgeſtellt, St. 27. 115. 1320. 1321, ſo iſt nicht zu bezweifeln, daſs es ſich um Geſchäfte handelt, welche zu Nimwegen ſelbſt erledigt waren, wo wir die lothringiſchen Groſsen häufig beim Kaiſer finden.

Wenn der König 1004 Juni 25 zu Straſsburg urkundet, dann aber Juli 1 zu Mainz für Baſel und Andlau, ſo gehören die Handlungen ſicher ſpäteſtens nach Straſburg, wo die oberländiſchen Stände den Hof des Königs zu ſuchen pflegten.

Es würde leicht ſeien, dieſe Beiſpiele zu mehren; aber die aufgeführten dürften durchaus zur Begründung genügen, daſs es ſich da nicht um vereinzelte, auf Zufall zurückzuführende Fälle handelt, ſondern um eine Erſcheinung, welche durch den Zeitabſtand zwiſchen Handlung und Beurkundung oft herbeigeführt werden muſste.

99. Die zuletzt beſprochenen Haltpunkte führen uns nur da ſicher, wo es ſich um eine geringe Verzögerung, demnach auch um einen geringen Abſtand zwiſchen dem Ort der Handlung und dem der Beurkundung handelt. Wir fanden nun aber da, wo beſondere Umſtände den Beweis ermöglichten, daſs die Beurkundung ſich nicht ſelten durch Monate, ſelbſt Jahre verzögerte. Daſs das ungleich häufiger der Fall war, als die nachweisbaren Fälle das nahe zu legen ſcheinen, möchte ich gar nicht bezweifeln. Die Fälle, wo der Empfänger und der Gegenſtand auf ein anderes Land deuten, als die Datirung, ſind viel zu häufig, als daſs ſie ſich dadurch erklären lieſsen, daſs ausnahmsweiſe ein Groſser ſich überall im Reiche am königlichen Hofe einſtellen konnte. Aber über den Einzelfall läſst ſich da freilich nicht urtheilen, wenn nicht beſondere Umſtände das begünſtigen.

Auſser früher beſprochenen ergeben ſich ſolche noch zuweilen in der Nichtübereinſtimmung der Fürbitter mit dem Ausſtellungsorte. Bei den Intervenienten iſt wenigſtens in der Regel, wie mich eingehendere Beachtung des Verhältniſses nicht bezweifeln läſst und oft genug in den Urkunden betont iſt, perſönliche Anweſenheit am Hofe anzunehmen. Dieſe Anweſenheit iſt natürlich in der Regel als mit der Handlung zuſammenfallend zu betrachten, geht jedenfalls auch dann der Beurkundung voran, wenn die Fürbitte, wie in dem § 90 beſprochenen St. 752 und in manchen andern Fällen, zunächſt nur auf Fertigung

der Urkunde über eine frühere Handlung gerichtet ist. Läſst ſich nun nachweiſen, daſs die Intervenienten zur Zeit und am Orte der Datirung nicht beim Könige waren, ſo ergibt ſich natürlich nachträgliche Beurkundung und auf dieſe bezügliche Datirung.

Ein auffallendes Beiſpiel gibt St. 1716, Cod. Weſtf. 1,77, aus Goslar 1019 März 16. Es heiſst, in Bewilligung der Bitten des Biſchofs von Münſter und auf Fürbitte der Kaiſerin *aliorumque fidelium nostrorum, qui inibi presentes fuerunt*, nämlich der Biſchöfe von Bamberg, Paderborn und Utrecht und des Herzog Gottfrid *per hanc nostri precepti paginam* dem Bisthume Münſter die Abtei Liesborn *confirmamus et corroboramus*. Der Gebrauch des Präſens ſcheint auf eine erſt jetzt vorgenommene Handlung zu deuten. Auch kann das Erſcheinen der Biſchöfe von Münſter und Paderborn zu Goslar nicht befremden, während Eberhard von Bamberg in den verſchiedenſten Reichstheilen beim Kaiſer iſt. Auffallend wäre aber die Anweſenheit des Biſchofs von Utrecht und des Herzogs von Lothringen zu Goslar, während doch auch das ungewöhnliche *inibi fuerunt* an eine vergangene Zeit denken läſst. Doch würde ich weder dem einen, noch dem andern ausſchlaggebendes Gewicht beilegen, wenn uns nicht zufällig gerade die auf dem Tage zu Goslar im März 1019 anweſenden Groſsen aus den zahlreichen Intervenienten einer Urkunde und der Angabe der an einer Synodalverhandlung theilnehmenden Biſchöfe, St. 1717. 1718, genauer bekannt wären; es ſind ausſchlieſslich ſächſiſche Fürſten und es wird daher nicht zu bezweifeln ſeien, daſs die Fürbitte für Münſter früher auf einem der lothringiſchen Tage ſtattfand, welche auch von den weſtfäliſchen Biſchöfen häufig beſucht wurden. Finden wir nun unter den Intervenienten einer 1018 Apr. 13 zu Nimwegen für den Biſchof von Paderborn ausgeſtellten Urkunde, St. 1702, gerade auch die Biſchöfe von Bamberg und Utrecht und den Herzog Gotfrid, ſo liegt der Gedanke nahe, daſs auch die Gewährung für Münſter in jene Zeit fallen dürfte, was auf eine Verzögerung der Beurkundung von faſt einem Jahre führt.

St. 87, M. Boica 28,173, bekundet der König 940 Mai 29 zu Salz, wie der Biſchof von Freiſing zu ihm gekommen und um eine Beſtätigung gebeten habe: *cuius petitioni per interventum dilecti ducis nostri Perchtoldi aliorumque fidelium nostrorum Bawariensis regionis principum, episcoporum et comitum, libenter assensum praebentes, has easdem traditiones — per nostrae largitionis scriptum iterum renovamus.* Die Faſſung ſollte doch darauf ſchlieſsen laſſen, daſs Bitte, Fürbitte und Gewährung zu Salz erfolgten. Daſs aber hier ein von der Maſſe der baieriſchen Groſsen beſuchter Tag ſtattfand, iſt an und für ſich ganz unwahrſcheinlich. Es kommt hinzu, daſs man an demſelben Tage zu Salz auch eine auf Fürbitte des Erzbiſchofs von Salzburg und des Herzogs Berthold an S. Emmeran gemachte Schenkung verbrieſt wurde, St. 86, welche ſelbſt wegen Erwähnung des 940 Febr. 5 geſtorbenen Biſchofs von Regensburg über ein Vierteljahr früher fallen muſs; vgl.

99] § 90. So ist gewifs nicht zu bezweifeln, dafs es fich hier um nachträgliche Beurkundungen auf einem baierifchen Hoftage erledigter Gefchäfte handelt; wohin denn auch noch weiter St. 90 von 940 Juli 13 aus Siptenfeld am Harz gehören mag, worin der Baiernherzog und zwei baierifche Grafen als Fürbitter für eine Schenkung im Uffgau unterhalb Paffau an den Gaugrafen genannt werden.

Sind folche Fälle einmal beftimmter nachgewiefen, fo wird man geneigt feien, Aehnliches in vielen verwandten anzunehmen; fo etwa St. 895, wo der König zu Pöhlde auf Fürbitte des Herzogs von Baiern für einen baierifchen Grafen urkundet. Aber ebenfowohl liefse fich doch auch geltend machen, dafs baierifche Grofse eine Reife des Herzogs an den Hof benutzen konnten, um durch ihn dort ihre Anliegen vorbringen zu laffen. Der einzelne Intervenient wird da nicht mafsgebend feien dürfen; und überwiegend werden auffer der Königin und andern immer am Hofe Anwefenden nur vereinzelte Fürbitter genannt. Bei einer Mehrzahl tritt aber das Verhältnifs doch mehrfach beftimmter hervor.

K. Otto urkundet 952 Jan. 21 zu Pavia für die Abtei S. Vanne zu Verdun auf Bitte des Bifchofs von Verdun und nach Rath Herzog Konrads von Lothringen, des Erzbifchofs von Trier und der Bifchöfe von Metz und Toul, St. 202, Bouquet 9,384. Der Herzog war allerdings in Italien, da er St. 203 auch in italienifcher Sache Fürbitter ift. Neuere nennen auf Grund diefer Urkunde auch die Bifchöfe als Theilnehmer am Zuge. Dafs fämmtliche oberlothringifche Bifchöfe, ohne dafs fich fonft eine Spur zeigte, in Italien waren, ift mir fo unwahrfcheinlich, dafs ich nicht zweifle, dafs es fich lediglich um nachträgliche Beurkundung einer auf einem oberlothringifchen Tage verhandelten Sache handelt. Ueberdies ift der Erzbifchof nach genau datirter Urkunde, Mittelrh. U. B. 1,254, fchon fünf Wochen fpäter, 952 Febr. 29, zu Trier, was mindeftens ausfchliefst, dafs er erft mit dem Könige aus Italien heimkehrte.

Zu Rom 981 Apr. 2, St. 792, M. Boica 28,233, fagt der Kaifer, dafs er an S. Emmeran etwas verliehen habe auf Fürbitte Herzogs Otto, des Bifchofs von Regensburg und des Abtes Ramoald. Der Herzog war in Italien; Bifchof und Abt konnten immerhin zu Rom feien, obwohl das wenig wahrfcheinlich. Wurde aber fchon 980 Oct. 11 zu Trebur eine andere Verleihung an S. Emmeran bekundet, St. 776, und werden da genau diefelben Intervenienten genannt, fo wird doch faft zweifellos zu Rom nur früher Gewährtes nachträglich beurkundet feien.

Nach Urkunde aus Pavia 1014 Jan. 17, St. 1590, Würdtwein N. S. 6,169, fchenkt der König auf Bitten der Königin, des Erzbifchofs von Köln und der Bifchöfe von Wirzburg und Augsburg eine Abtei an das Bisthum Strafsburg. Schon Pabft in Hirfch Heinr. II. 2,415 macht darauf aufmerkfam, dafs der Erzbifchof 1014 Febr. 3 zu Soeft in Weftfalen urkundet; aber in rafcher Rückkehr möchte ich doch mit Pabft die Erklärung nicht fuchen.

Die Schenkung der Graffchaft Drenthe an Utrecht wird 1024 Jan. 5

zu Bamberg verbrieſt, St. 1819, Heda (ed. 1592) 283. Wie die Sache ſelbſt, ſcheinen doch auch die als Bittſteller genannten Biſchöfe von Utrecht und Verdun mit dem Grafen Bertolf, wohl dem bisherigen Gaugrafen, für die Handlung auf Lothringen zu deuten. Dasſelbe wird anzunehmen ſeien bei einer 1034 Mai 3 zu Regensburg für S. Ghislain im Hennegau ausgeſtellten Urkunde, St. 2059, Miraeus 1,510, in welcher auſſer der Kaiſerin und dem jungen Könige nur Lothringer, der Erzbiſchof von Köln, der Biſchof von Kammerich, der Abt von Stablo und Herzog Gozelo Fürbitter ſind.

K. Heinrich bekundet 1191 Apr. 10 in der Nähe von Rom, St. 4691, Dümge 149, daſs er mit ſeinen Brüdern Otto, Konrad und Philipp dem Biſchofe von Konſtanz eine Schenkung gemacht habe. Aber nach den zahlreichen Zeugenreihen waren weder Otto und Philipp, noch der Biſchof in Italien. Haben wir für die Handlung Anweſenheit der Schenker und des Empfängers vorauszuſetzen, ſo muſs dieſelbe über ein Vierteljahr vor der Beurkundung erfolgt ſeien.

Freilich wird bei ſolchen Schlüſſen immer zu beachten ſeien, ob nicht beſondere Umſtände das an und für ſich Auffällige erklären können. K. Heinrich verbrieſt 1017 Juli 11 zu Leitzkau öſtlich von Magdeburg dem Bisthum Paderborn die auf Fürbitte der Kaiſerin, von vier Erzbiſchöfen, neun Biſchöfen, Herzog Bernhards und zweier Grafen geſchehene Schenkung der Abtei Helmershauſen, St. 1688, Cod. Weſtf. 1,74. Die Anweſenheit ſo vieler, insbeſondere auch nichtſächſiſcher Fürſten an dem unbedeutenden Orte könnte den Gedanken nahe legen, daſs es ſich um nachträgliche Beurkundung einer auf einem allgemeinen Hoftage vorgenommenen Schenkung handle. Aber wir wiſſen durch Thietmar, M. Germ. Scr. 3,855, daſs der Kaiſer damals auf dem Feldzuge gegen Polen zwei Tage bei Leitzkau im Lager ſtand, erſt von dort die Kaiſerin und manche Fürſten zurückkehrten, ſo daſs die Handlung immerhin dorthin fallen könnte, wenn auch wahrſcheinlicher iſt, daſs ſie ſchon vorher zu Magdeburg vollzogen wurde.

Aus allem Geſagten ergibt ſich demnach, daſs, ſo weit wir das bisher prüften, ſowohl Zeit, als Ort der Datirung ſich auf die Beurkundung beziehen. Weiter aber, daſs ſelbſt da, wo wir anzunehmen haben, daſs der Befehl zur Beurkundung ſich unmittelbar an die Handlung anſchloſs, doch bis zu dem Stadium der Beurkundung, welchem die Datirung entſpricht, ſehr häufig ſo viel Zeit verſtrich, daſs nicht einmal der Ort noch der Handlung entſprach. Das wird alſo immer zu beachten ſeien, wenn es ſich darum handelt, die auf die Handlung bezüglichen Angaben der Urkunden für geſchichtliche Zwecke zu verwerthen. Es wird nur eine nach der Lage des Einzelfalles mehr oder weniger begründete Vermuthung dafür ſprechen, daſs Bittſteller und Fürbitter an dem in der Datirung genannten Orte in den letztvergangenen Tagen am Hofe waren; wir dürfen nicht vergeſſen, daſs es ſich da auch um einen Zeitunterſchied nicht blos von Wochen, ſondern von Monaten und ſelbſt von Jahren

99] handeln kann, und dann die Datirung natürlich auch für den Ort der Handlung nicht den geringften Anhaltspunkt mehr bietet.

DATIRUNG NACH DER HANDLUNG.

100. Habe ich mich bemüht, die Beziehung der Datirung der Königsurkunden auf die Beurkundung möglichft eingehend zu begründen, habe ich mich nicht begnügt, einzelne befonders fchlagende Beifpiele aufzuführen, fuchte ich vielmehr zu zeigen, dafs uns das Ausgehen von den verfchiedenften Haltpunkten immer auf daffelbe Ergebnifs zurückführt, die Regel demnach gar nicht zu bezweifeln feien wird, fo fchien mir das geboten gegenüber dem Umftande, dafs zahlreiche Ausnahmen nicht zu läugnen find. Haben wir die Datirung nach der Handlung zweifellos nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten, fo läfst fich ihr Zutreffen doch in fo vielen Fällen aufs zweifellofefte nachweifen, dafs eine möglichft eingehende Begründung der Regel nöthig fchien, follte fich ihre Behandlung als Regel dem gegenüber überhaupt noch rechtfertigen laffen.

Datirung nach der Handlung wiefen wir § 84 bereits infofern nach, als fich in vereinzelten Fällen eine doppelte Datirung findet. Ergab fich bei diefen die auf die Handlung bezügliche mit Actum, die auf die Beurkundung bezügliche mit Datum eingeleitet, fanden wir weiter § 45, dafs auch in Privaturkunden das Actum fich wenigftens in der Regel auf die Handlung bezieht, fo liegt der Gedanke nahe, auch fonft in Königsurkunden den Gebrauch des Ausdruckes Actum als Zeichen einer Datirung nach der Handlung zu betrachten.

Für die ältere Datirungsformel, welche die Zeit unter Data, den Ort unter Actum gibt, müffen wir zweifellos von dem Unterfchiede beider Ausdrücke wenigftens fo lange ganz abfehen, als die Formel regelmäfsig gebraucht ift. Mag es Ausnahmen geben, fo zeigten doch unfere bisherigen Unterfuchungen, dafs trotz der herkömmlichen Einleitung mit Actum auch die Ortsangabe fich regelmäfsig auf die Beurkundung bezieht.

Dagegen wird nun gerade die Regelmäfsigkeit, mit der diefe ältere Formel durchweg gebraucht wird, Abweichungen um fo beachtenswerther erfcheinen laffen können. Dahin gehören insbefondere die vereinzelten Fälle, bei welchen die gefammte Datirung oder auffer der Ortsangabe auch die Zeitangabe mit Actum eingeleitet ift. Dafs das wenigftens nicht immer bedeutungslos ift, dafs man den Ausdruck abfichtlich anwandte, um die Datirung nach der Handlung kenntlich zu machen, dafür werden uns insbefondere St. 548 ff. einen auffallenden Beleg geben. In andern derartigen Fällen, fo St. 3065. 66, beide für Paffau und zu Paffau ausgeftellt, fiel die Handlung zweifellos an den bezeichneten Ort; aber es ift wenigftens nicht zu erweifen, dafs nicht auch die Beurkundung noch an demfelben Orte erfolgte. Bedenklicher find St. 1406.

7. 11, Lacomblet U. B. 1, 88. 89, ohne Datum, mit Actum Dortmund 1005 Juli 6 und 7, und Nienburg Aug. 13. Da der König in denſelben das von ihm gegründete Adalbertſtift zu Aachen dotirt und deſſen Verhältniſs zum Marienſtifte beſtimmt, ſo wird man geneigt ſeien, die Handlung zu Aachen anzunehmen, zumal der König dort im April nachweisbar iſt. Allerdings wiſſen wir, daſs damals zu Dortmund eine überaus zahlreich beſuchte Synode gehalten wurde, vgl. Hirſch Heinr. II. 1,361, und ſo mag immerhin die Handlung zunächſt dorthin gefallen ſeien. Unter Nienburg wird dann freilich die ſchon früher geſchehene Dotirung wiederholt, wozu das Actum doch nicht zu paſſen ſcheint; aber es werden neue Schenkungen hinzugefügt, ſo daſs es auch hier wenigſtens möglich bleibt, daſs die ungewöhnliche Art der Datirung mit nächſter Rückſicht auf die Handlung erfolgte. Doch werden wir, wo nicht eine weitere Unterſtützung hinzukommt, ſolchen Abweichungen nicht zu viel Gewicht beilegen dürfen. Es wird vereinzelt auch wohl die geſammte Datirung unter Datum gegeben, und dabei der Ort den Zeitangaben vorgeſtellt oder am Ende belaſſen. Finden ſich weiter Fälle, bei welchen unter Datum nur die Jahresangaben, der Tag aber mit dem Orte unter Actum gegeben iſt, ſo glaube ich ſpäter nachweiſen zu können, daſs dem keine Bedeutung beizulegen, der Umſtand vielmehr auf Nachläſſigkeiten der Schreiber zurückzuführen iſt. Wurden in der regelmäſsigen Formel Datum und Actum gleichbedeutend gebraucht, ſo kann es kaum auffallen, wenn man auch bei ausnahmsweiſen Abweichen von derſelben den Unterſchied auſſer Acht lieſs.

Deutlicher tritt das in den frühern Zeiten des zwölften Jahrhunderts hervor, wo es ſich nicht mehr blos um vereinzelte Ausnahmen handelt, ſondern die ganze Datirungsformel ins Schwanken geräth, Actum und Datum in willkürlichſter Weiſe mit einander vertauſcht und auf die verſchiedenſten Beſtandtheile der Datirung bezogen werden. Wir kommen darauf zurück. Es mag genügen, ein auffallendes Beiſpiel anzuführen. Die beiden Urkunden von 1147, St. 3543. 44, Cod. Weſtf. 2,46, ſtimmen durchweg wörtlich überein, lediglich darin abweichend, daſs die eine Ausfertigung ſich auf die Schenkung nur des Kloſters Kemnade an Korvei bezieht, die andere daneben auch das Kloſter Fiſchbeck nennt. Von beiden im Originale vorliegenden Urkunden hat die eine Data mit den Zeitangaben, Actum Frankfurt; die andere dagegen Actum mit den Zeitangaben, Datum Frankfurt; von dieſer Verwechslung abgeſehen ſtimmen beide Datirungszeilen bis auf den Buchſtaben überein. Leicht würde es denn auch ſeien, aus dieſer Zeit noch Fälle nachzuweiſen, bei welchen, wie früher, das Actum ſich nur auf die Beurkundung beziehen kann; ſo heiſst es beſonders auffallend St. 2955, vgl. § 87, *actum Spirae*, obwohl nach den ausdrücklichen Angaben der Urkunde die Handlung nach Mainz, lediglich die Beurkundung nach Speier fiel.

Dagegen gewinnt nun ſeit der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Datirung wieder feſtere Formen. Es werden ſämmtliche Angaben ent-

100] weder unter Datum, oder aber unter Actum gegeben; oder auch ſo, daſs zunächſt unter Actum nur das Jahr, welches in den meiſten Fällen der Handlung, wie der Beurkundung entſprochen haben wird, genannt iſt, während dann unter Datum die genaueren Angaben des Ortes und des Tages folgen. Gerade für dieſe Zeit finden wir zunächſt wenigſtens bei den vereinzelten Doppeldatirungen den Unterſchied wirklich in der Weiſe beachtet, daſs die unter Actum gegebene Datirung ſich auf die Handlung bezieht. Es iſt wichtig, zu unterſuchen, ob wir das überhaupt als maſsgebend betrachten dürfen.

101. Wieſen wir § 43 nach, daſs der Ausdruck Actum ſich dem ſonſtigen Gebrauche nach immerhin auf die Beurkundung beziehen könne, ergaben ſich § 44 in Privaturkunden wenigſtens vereinzelte Fälle, wo das auch bei der Datirung zweifellos der Fall war, ſo ergeben ſich für die Datirung nach nachträglicher Beurkundung mit Actum auch aus Königsurkunden mehrere ganz zweifelloſe Belege.

St. 4092, Böhmer Acta 120, hat *acta sunt hec anno 1167;* das Jahr iſt durch Indiktion und Rekognition ganz ſicher geſtellt. Aber während der Kaiſer das ganze Jahr 1167 in Italien war, iſt im Texte ausdrücklich geſagt, daſs die Handlung auf einen Wirzburger Reichstag, wohl 1165, fiel; auch von den angeführten Zeugen war keiner mit dem Kaiſer in Italien. Ebenſo heiſst es in der § 86 beſprochenen Urkunde St. 4140: *acta sunt haec anno 1172,* obwohl ſich beſtimmt ergibt, daſs die Handlung ſchon in das Jahr 1164 fiel.

Einige zweifelloſe Fälle ergeben dann die Urkunden K. Heinrichs (VII.). Reg. Henr. 140, Huillard 3,322 hat Actum Oppenheim 1227 Apr. 6. Aber es iſt lediglich eine wörtliche Wiederholung von Reg. 131 mit Actum Aachen März 27, während überdies auch die Zeugen ſchwerlich alle zu Oppenheim waren, worauf wir zurückkommen.

Böhmer Acta 282 n. 324 hat *acta sunt hec* 1228 Apr. 2 ohne Ort. Damals war der König zu Hagenau oder in nächſter Nähe; dagegen iſt im Texte ausdrücklich geſagt, daſs die Handlung zu Ulm vorgenommen wurde, wo auch die genannten Zeugen, und zwar im Februar wirklich beim Könige nachweisbar ſind; das Actum bezeichnet alſo die Zeit der erſt nach zwei Monaten erfolgten Beurkundung. Genau entſpricht der Fall Reg. Henr. 331, Wirtemb. U. B. 3,345; der König bekundet eine vor ihm zu Hall verhandelte Sache unter Actum 1234 Mai 26 ohne Ort; an dieſem Tage aber war er zu Wimpfen.

Reg. Henr. 304, Wirtemb. U. B. 3,331, Böhmer Acta 286, hat lediglich Actum 1233. Der Gegenſtand bezieht ſich auf die Gegend von Rotenburg an der Tauber; damit ſtimmt die Zeugenſchaft oſtfränkiſcher Edlen; ſind aber weiter eine Reihe von Bürgern von Hall als Zeugen angegeben, ſo wird zweifellos entweder die Handlung, oder die Beurkundung nach Hall zu ſetzen ſeien. Dort war der König März 26, wo in ſeiner Gegenwart der gleichfalls als Zeuge genannte Markgraf von Baden zu Hall urkundet, Wirtemb. U. B. 3,325. Von jener Urkunde gibt es

nun aber noch eine zweite Ausfertigung, Wirtemb. U. B. 3,332, mit wefentlich derfelben oftfränkifchen Zeugenfchaft, aber *acta sunt hec Spire anno 1233*. Dafs der Ort fich nur auf die Beurkundung beziehen kann, wird keiner weitern Begründung bedürfen.

Den angeführten würde fich dann noch eine nicht geringe Zahl, in andern Zufammenhange zu befprechender Fälle aus der Zeit K. Friedrichs II. anreihen, bei welchen der unter Actum genannte Monat zweifellos nicht der Handlung entfprechen kann.

Es wird fich nun allerdings ergeben, dafs der Ausdruck Actum doch vorwiegend da gebraucht wurde, wo die Zeit der Handlung betont werden follte. Aber er leitet uns nach dem Gefagten jedenfalls nicht ficher, fo lange nicht unterftützende Umftände hinzukommen.

102. Umgekehrt ergaben fich aus Privaturkunden § 51 wenigftens vereinzelte Belege für Datirung nach vorhergehender Handlung mit Datum. Aehnliches ergibt fich nun auch für Königsurkunden. Es mag genügen, auf zwei Fälle aus fpäterer Zeit hinzuweifen, welche unmittelbar ergeben, dafs der Ausdruck Datum uns da nicht ficher leitet.

In der Beurkundung der Aechtung der Grafen von Cafaloldi 1220 durch K. Friedrich, Reg. 379, M. Germ. L. 2,240 heifst es: *datum in castris apud S. Leonem 8. kal. octobris et publicatum apud Spinlambertum pridie kal. mensis eiusdem*. Wie die Urkunde vorliegt, kann fie natürlich erft nach der Publikation entftanden feien. Aber es wäre denkbar, dafs die Angabe über die Publikation der fertigen Urkunden fpäter zugefügt wäre; Beziehung des Datum auf die Beurkundung fcheint fich fogar beftimmter daraus zu ergeben, dafs Friedrich, 1221 Januar als Kaifer die Urkunden beftätigend, fagt: *quod nobis existentibus in preterito mense (novembris) in castris apud S. Leonem — fieri fecimus quoddam scriptum bulla aurea roboratum*. Trotzdem ergibt fich beftimmt, dafs auch der Text der Urkunde erft nach der Publikation, alfo nicht mehr zu S. Leone entftanden ift und das Datum Sept. 24 fich lediglich auf die Zeit der Verhängung des Bannes bezieht. Denn der König fagt, er habe zunächft den Bann fo verhängt, dafs er fällig werden folle, wenn die Grafen *usque ad diem dominicum proximo venturum*, alfo Sept. 27, nicht gehorcht haben würden. Wäre damit Beurkundung am 24. Sept. noch vereinbar, fo ift diefelbe ausgefchloffen, wenn es weiter heifst: da fie aber *infra terminum sibi datum* nicht gehorcht hätten, *nostram promulgatam sententiam — publicari fecimus et aurea bulla iussimus communiri*. Dafs man hier den Tag der Handlung fefthielt, erklärt fich genugfam daraus, dafs fich an denfelben beftimmte Rechtswirkungen knüpften. Wir können es dabei dahingeftellt feien laffen, ob der Ausdruck Datum hier in der gewöhnlichen, fpäter genauer zu erörternden Bedeutung angewandt ift. Es ergibt fich jedenfalls, dafs er fich hier nicht auf die Beurkundung bezieht, während das fonft allerdings fo überwiegend der Fall war, dafs die Reichskanzlei felbft bei der

102] Erneuerung ſich anſcheinend nur durch den Ausdruck Datum verleiten lieſs, die erſte Beurkundung nach S. Leone zu verlegen.

Aus ſpäterer Zeit liegt uns dann ein Beiſpiel vor, wo der entſprechende deutſche Ausdruck ganz in der ſonſt üblichen Weiſe, aber in Beziehung auf eine vergangene Zeit gebraucht iſt. In einer Oberbayer. Archiv 23,152 aus dem Originale gedruckten Urkunde K. Ludwigs von 1322 über eine Schenkung an Kloſter Fürſtenfeld findet ſich die Datirung: *der geben iſt ze velde bi Oetingen vor unſerm ſtreit — des nehſten pfinztags vor Michahelis*, alſo Sept. 23, während die Urkunde doch ſichtlich erſt nach dem Mühldorfer Streite, Sept. 28, ausgefertigt iſt. Iſt das Datum nicht etwa, was ich dahingeſtellt ſeien laſſe, auf eine frühere Stufe der Beurkundung zu beziehen, ſo kann es nur durch die Handlung beſtimmt ſeien.

Die Ausdrücke Actum und Datum werden uns wohl einen ſehr beachtenswerthen Halt geben, aber doch keineswegs in allen Einzelfällen ſicher leiten können. Zur näheren Prüfung werden wir nach Haltpunkten ſuchen müſſen, welche von der Faſſung der Datirung ganz unabhängig ſind.

103. Für Privaturkunden fanden wir § 50 einen Halt für die Unterſuchung des entſprechenden Verhältniſſes insbeſondere darin, daſs ſich in ihnen nicht ſelten ein Widerſpruch zwiſchen der Datirung und anderen auf eine ſpätere Zeit bezüglichen Angaben der Urkunde ergibt. Und wie das ſchon in den letztbeſprochenen Fällen uns auch für Königsurkunden den Halt bot, ſo trifft das auch ſonſt in dieſen nicht ſelten zu. Es iſt das mehrfach Veranlaſſung geworden, an der Echtheit oder Unverfälſchtheit ſolcher Urkunden zu zweifeln, während doch jedes Bedenken entfällt, wenn die Beziehung der Datirung auf die Handlung ſich rechtfertigen läſst.

St. 548. 49. 50 ſind von K. Otto II. aus Wallhauſen 961 ohne Tag, alle mit Ind. 3 ſtatt 4; dann mit *iussu imperatoris progenitoris nostri* im Texte von n. 548, *annuente genitore imperatore* in n. 549. 50. Das iſt natürlich unzuläſſig, wenn wir die Datirung auf die Beurkundung beziehen, da der Vater 961 noch nicht Kaiſer war. Die Echtheit der Diplome iſt daher mehrfach in Abrede geſtellt; auch Stumpf bezeichnet ſie als verdächtig oder korrumpirt. Aber es ſcheint mir kein Grund vorzuliegen, die Urkunden für unecht oder auch nur für interpolirt zu halten. Von dem Originale von n. 549 erklärt der letzte Herausgeber Heinemann, Cod. Anhalt. 1,25, ganz ausdrücklich, daſs er an der Echtheit deſſelben nicht den geringſten Zweifel habe, obwohl er auf eine Erklärung des anſcheinenden Widerſpruches verzichtet. Auch n. 548 iſt jetzt Forſch. zur D. Geſch. 15,371 aus dem Originale von Winter veröffentlicht, der dabei auf dieſelben Gründe geſtützt, welche auch ich geltend zu machen habe, für die Echtheit aller drei Urkunden eintritt. Daſs mir dieſe, auch wenn ſich von keiner ein Original erhalten hätte, gerade wegen der Uebereinſtimmung in dem anſcheinenden Wider-

spruche nicht zweifelhaft feien würde, habe ich bereits § 7 bemerkt. Bei folcher Sachlage ift doch die Aufgabe einfach auf Erklärung des fcheinbaren Widerfpruchs zu ftellen. Auch wenn kein weiterer unterftützender Grund hinzukäme, würde ich nicht anftehen, diefelbe darin zu fuchen, dafs zwar die Handlungen 961 fallen, die Beurkundungen aber früheftens 962 nach gefchehener Kaiferkrönung, und dafs man nach der Handlung datirte. Den letzten Zweifel wird da aber Beachtung der Form der Datirung befeitigen; in allen drei ift in ganz ungewöhnlicher Weife nicht blos der Ort, fondern auch die Zeit mit Actum eingeführt. Bei einer der gewöhnlichften Bedeutung des Wortes folgenden Ueberfetzung ift alfo ein Widerfpruch überhaupt nicht vorhanden. Auch das ungewöhnliche Fehlen der Tagesangaben erklärt fich leicht bei Beurkundung einer länger vergangenen Handlung.

Die Urkunde K. Otto I. St. 401, Böhmer Acta 9, ift datirt: *anno regni d. Ottonis 31, imp. 5, actum Noviomago.* Die Jahresangaben würden auf die Zeit von 966 Aug. 7 bis 967 Febr. 2 zufammenftimmen, während ein näherliegender Aufenthalt des Kaifers zu Nimwegen nur 966 Febr. bezeugt ift, auf den fich die Datirung um fo ficherer beziehen wird, als auch in anderen Urkunden diefer Zeit die Königsjahre um eine Einheit zu hoch gegriffen werden. Ift nun im Texte die Rede von der Fürbitte *equivoci nostri et coimperatoris augusti*, fo kann das erft nach 967 Dec. 25, dem Tage der Kaiferkrönung Ottos II. gefchrieben feien. Die Annahme einer Datirung nach der Handlung, auf die uns das hinweift, fcheint denn auch durch die ungewöhnliche Form und die Ungenauigkeit der Datirung unterftützt zu werden. Der Ausdruck Datum ift vermieden, ein Tag wird auch hier nicht genannt; vermuthlich doch defshalb, weil er zur Zeit der Beurkundung nicht mehr genau bekannt war.

Aehnliche Ungenauigkeit finden wir nun in St. 1095, Mittelrh. U.B. 1,320. Das Diplom ift aus der Kaiferzeit K. Ottos III. und man wird Stumpf Wirzb. Imm. 2,29 darin beiftimmen müffen, dafs es wegen der Formel des Signum nicht vor 999 gefchrieben feien kann. Datirt ift es aber: *actum in Ingelneim curia, anno regni domni Ottonis tercii 9*, was uns auf 992 führt. Da wir nicht das Original, fondern nur eine wenig zuverläffige Kopie haben, fo liefse fich allerdings denken, die urfprünglich zur Kaiferzeit ftimmende Datirung liege uns korrumpirt vor. Diefe Korruption müfste dann aber eine fehr weitgreifende gewefen feien; es müfsten nicht allein die Königsjahre falfch angegeben, fondern die Kaiferjahre ganz befeitigt feien. Beziehen wir dagegen die Datirung überhaupt nicht auf die Beurkundung, fondern auf eine Handlung von 992, wie das die ungewöhnliche Einleitung mit Actum nahe legt, fo waren natürlich überhaupt keine Kaiferjahre zu nennen; das Fehlen des Tages, die ungewöhnliche Faffung ftimmen zu entfprechenden Fällen; ein Aufenthalt zu Ingelheim 992 ift auch anderweitig bekannt; Datirung nach der Handlung konnte hier naheliegen, da der Empfänger Gewicht

103] darauf legen mochte, dafs kenntlich werde, es fei das bezügliche Marktrecht und Münzrecht nicht erft jetzt, fondern fchon vor Jahren verliehen worden. Dagegen ergibt fich allerdings die Schwierigkeit, dafs von Verleihung an den Abt Oftrad von S. Maximin die Rede ift, während deffen Vorgänger Folkmar nach den von Stumpf Wirzb. Imm. 2,32 gegebenen Belegen früheftens 996 Aug. 15 ftarb. Dafs man nun bei nachträglicher Beurkundung nicht den Abt genannt hätte, an den die Verleihung urfprünglich erfolgte, fondern den, dem fie jetzt verbrieft wurde, würde eine Ungenauigkeit feien, die mir gegenüber viel weitergehendere Ungenauigkeiten, wie wir fie in zweifellos echten Originalen finden, kaum fehr auffallen würde. Doch ift zuzugeben, dafs die Unficherheit der Ueberlieferung eine fichere Beurtheilung des Falles fehr erfchwert.

Dagegen liegt uns ein Original vor bei St. 3266, Lacomblet U. B. 1,207, mit Actum Köln 1132 März 18, aber mit dem Kaifertitel und kaiferlichem Siegel, während Lothar erst 1133 Juni 4 Kaifer wurde. Insbefondere diefes anfcheinenden Widerfpruches wegen erklären Stumpf und zuletzt Schum Vorftudien 8 fich gegen die Echtheit, obwohl diefer die Schrift als kanzleigemäfs anerkennt. Aber fchon Lacomblet, der die Echtheit nicht bezweifelt, hat betont, dafs die Zeitangabe mit Actum ftatt mit Datum gegeben ift, alfo von diefer Seite nichts hindert, fpätere Beurkundung anzunehmen. Einem Aufenthalte des Königs zu Köln 1132 März 18 fteht nicht allein nichts im Wege, fondern derfelbe wird bei Anfelm von Gembloux, M. G. Scr. 6,384, ausdrücklich gemeldet. Dafs die Uebereinftimmung der Zeugen mit St. 3240 von 1129 keineswegs fo grofs ift, um auf Entlehnung fchlieffen zu müffen, hat bereits Schum gegen Stumpf bemerkt; die Abweichungen deuten fogar beftimmter auf eine fpätere Zeit; fo der Probft Bern von S. Kunibert, auch in andern Urkunden 1132 zuerft vorkommend, während St. 3240 noch Chriftian genannt ift. Bedenken erregt allerdings, dafs nicht allein im Texte, worauf weniger Gewicht zu legen, von der *regia dignitas* die Rede ift, fondern auch in der Datirung das Jahr *regni Lotharii regis* gezählt wird, wo doch auch bei fpäterer Beurkundung *imperatoris* zu erwarten fein follte. Nun ift aber gewifs anzunehmen, dafs bei fpäteren Beurkundungen früherer Handlungen oft gleichzeitige Aufzeichnungen über diefe vorlagen; wir werden fpäter darauf zurückkommen. Lag eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1132 vor, der die Datirung durchaus entfprechen würde, fo könnte das Actum einfach aus diefer kopirt feien. Mir fcheint auch hier der anfcheinende Widerfpruch eher für, als gegen die Echtheit zu fprechen; es wäre doch auffallend, dafs gerade ein Fälfcher, der ein Kaiferfiegel zur Verfügung hat und demgemäfs im Eingange den Kaifer nennt, nun weiterhin fo ganz aus der Rolle gefallen feien follte.

Unbeftritten echt ift St. 4470, Wirtemb. U. B. 2,244, lediglich mit *acta sunt hec anno 1186* ohne Angabe von Tag und Ort. Dafs es fich

um nachträgliche Beurkundung handelt, ift in der Urkunde felbft gefagt, der Kaifer erzählt eine von ihm vermittelte Veräufferung an das Klofter Herrenalb und fügt hinzu, dafs die Brüder fich fpäter der gröfsern Sicherheit wegen nochmals an ihn um eine Verbriefung gewandt hätten. Dafs aber das Jahr der Datirung fich auf die Handlung bezieht, ergibt fich hier ganz beftimmt daraus, dafs der bei der Handlung betheiligte Bifchof Ulrich von Speier als *tunc temporis pontifex* bezeichnet wird; man kannte alfo bei der Beurkundung bereits feinen 1187 Juni 28 erfolgten Tod.

St. 4746, Ludewig Rel. 11,587, hat eine Datirung, welche fich trotz des Inkarnationsjahres 1193 bei der Uebereinftimmung der drei anderen Jahresangaben und des Itinerar nur auf 1192 Juni 1 Gelnhaufen beziehen kann. Der Kaifer bekundet darin Schenkungen, welche er wegen der treuen Dienfte und der Bitte des Erzbifchofs Wichmann der Kirche von Magdeburg gemacht habe, nennt aber dabei den Erzbifchof *felicis memorie*, obwohl derfelbe erft 1192 Aug. 25 ftarb. Ift der Umftand, dafs die Urkunde nicht zur Zeit der Datirung ausgeftellt fein kann, obwohl Tag und Ort unter Datum gegeben find, auch für fpätere Unterfuchungen von Bedeutung, fo ift es fehr erwünfcht, dafs wir dafür noch einen weitern Haltpunkt finden. Es mufs auffallen, dafs die angefehenern Zeugen durchaus dem öftlichen Sachfen und Böhmen angehören, was zum Ausftellorte wenig zu paffen fcheint. Es hat nun aber weiter St. 4745 aus Gelnhaufen 1192 Mai 30 auch nicht einen einzigen übereinftimmenden Zeugen, wenn wir von denen abfehen, welche wie Rupert von Dürn, Kuno von Minzenberg ünd Markwald von Anweiler zur täglichen Umgebung des Kaifers gehören. Dagegen finden wir von den eilf Zeugen unferer Urkunde nach St. 4786 nicht weniger als acht zu Altenburg 1192 Dez. 1 beim Kaifer; der einzige hier nicht genannte angefehene Zeuge Herzog Ottokar von Böhmen fehlt überhaupt in allen andern Diplomen diefer Zeit. Danach wird doch keinen Augenblick zu bezweifeln feien, dafs die Zeugen fich auf die Beurkundung beziehen und dafs diefe ein halbes Jahr nach der Handlung zu Altenburg erfolgte Und wegen der Zeugenfchaft des Böhmenherzogs ift das ein auch für. die gefchichtlichen Verhältniffe, vgl. Toeche Heinr. VI. 241, beachtenswerthes Ergebnifs.

Auf einen zweifellofen Fall aus fpäterer Zeit, Reg. Henr. (VII.) 64, hat bereits Wilmans U. B. 3,108 aufmerkfam gemacht. K. Heinrich bekundet, dafs er zu Herford auf dem Marfche zur Elbe *interveniente felicis recordationis Enkelberto Coloniensi archiepiscopo* der Gräfin von Ravensburg genannte Lehen geliehen habe; dann *acta sunt hec* 1224 Sept. 20. Da die Urkunde im Original erhalten, das *felicis recordationis* alfo nicht interpolirt, Engelbert aber 1225 Nov. 7 erfchlagen wurde, fo ift die Urkunde mehr als ein Jahr nach der in der Datirung angegebenen Zeit gefertigt. Dafs die Zeugen, an ihrer Spitze Engelbert, mit *interfuerunt autem* eingeführt werden, wird fich kaum als weitere Unter-

103] ftützung geltend machen laffen, da die vergangene Form fich auch bei gleichzeitiger Beurkundung rechtfertigt.

104. Kenntnifs fpäterer Thatfachen kann fich auch ausfprechen in der Rekognition durch einen fpäteren Kanzler. Ein ficheres Beifpiel gibt St. 3980, M. Boica 6,180, mit *acta sunt hec* 1163, womit Ind. 11, Imp. 8 ftimmen, während Regni 10 wenigftens im Anfange des Jahres auch fonft ftatt 11 gefetzt wird; dann *data Auguste* ohne Tag. Aber die Urkunde ift rekognoszirt vom Kanzler Heinrich für den Erzkanzler Chriftian und kann demnach fo, wie fie vorliegt, nur 1168 bis 1179 entftanden fein. Stumpf nimmt an, die Urkunde fei 1163 gefertigt und nur fpäter mit der fehlenden Rekognition verfehen. Sagt er aber felbft, dafs die Schrift einer andern Kaiferurkunde von 1169 ganz ähnlich fei, fo wird doch der Gedanke nachträglicher Beurkundung näher liegen, bei der man die für die Rechtswirkungen nicht gleichgültige Zeit der Handlung beibehielt. Wahrfcheinlich dann auch den Ort, trotzdem derfelbe nach der in diefer Zeit üblichen Form unter Datum aufgeführt ift. Wenigftens wiffen wir aus dem Traditionskodex der Abtei Tegernfee, M. Boica 6,137, dafs die Handlung felbft zu Augsburg gefchah.

Und für diefe Annahme möchte ich auch das Fehlen der Tagesangabe geltend machen. Bei gleichzeitiger Beurkundung fehlte dazu die Veranlaffung; insbefondere auch 1163 wurde diefelbe regelmäffig zugefügt; denn St. 3983 ift überhaupt das ganze Datum mit Ort und Tag wohl nur aus Nachläffigkeit fortgefallen. Hatte man bei nachträglicher Beurkundung keine Aufzeichnung über die Zeit, fo ift es erklärlich, wenn man wohl noch Jahr und Ort, nicht aber mehr den Tag anzugeben wufste. Fehlen deffelben fanden wir fchon in mehreren Fällen, wo erweislich nach der Handlung datirt wurde. Und auch fonft findet fich häufig, dafs er gerade da fehlt, wo die Datirung mit Actum eingeleitet wird. Wenigftens in folchen Zeiten, wo der Tag regelmäffig zugefügt zu werden pflegt, dürfte demnach Fehlen des Tages in Verbindung mit Actum Datirung nach einer vergangenen Handlung wahrfcheinlich machen, auch wenn fonftige Haltpunkte dafür fehlen.

Rekognition durch einen fpäteru Kanzler wird alfo eine Urkunde wenigftens dann nicht verdächtigen, wenn der Annahme fpäterer Beurkundung nichts im Wege fteht. So fcheint St. 4055 von 1165 Nov. 25 das ich allerdings nicht prüfen konnte, lediglich beanftandet wegen des Kanzler Philipp; bei Annahme der Beurkundung gegen Ende 1166 würde das der Echtheit nicht im Wege ftehen. Auf andere Fälle werden wir zurückkommen.

105. Auffer der Rekognition durch einen fpätern Kanzler wird uns da oft auch die Anführung erft fpäter paffender Zeugen einen Halt geben können. Allerdings fcheint man gerade bei ftark verzögerter Beurkundung befonders häufig die Zeugen der Handlung aufgeführt zu haben. Sind aber doch, worauf wir zurückkommen, die Zeugen wohl

überwiegend als Zeugen der Beurkundung zu fassen, so kann sich bei Datirung nach einer vergangenen Handlung auch der Fall ergeben, dafs derselben die Zeugen eben so wenig entsprechen, als der Kanzler.

Wäre es zunächst von Interesse, die vorhin besprochene Urkunde St. 3980 auch in dieser Richtung zu prüfen, so hat dieselbe zwar Zeugen, aber es ist mir nicht geglückt, auch nur für einen derselben einen bestimmten Halt zu gewinnen, wonach er entweder nur 1163, oder nur 1168 bis 1171 passen würde. Doch ist mir die Beziehung auf die Handlung 1163 wahrscheinlicher, weil Herzog Welf gerade in jenen späteren Jahren nie als Zeuge beim Kaiser nachzuweisen ist. Dagegen fanden wir einen ganz sicheren Fall bereits in der § 103 besprochenen St. 4746, wo die Zeugen zweifellos nicht zu der nach der Handlung bestimmten Datirung pafsten.

Zweifelhaft ist mir, ob bei St. 3326, Or. Guelf. 2,533, das Nichtpassen der Zeugen als Zeichen nachträglicher Beurkundung oder aber der Unechtheit zu betrachten ist. Unter Wirzburg 1136 Aug. 17 wird auf Bitte des Abtes von Stablo die Vereinigung der Klöster Waussore und Hastière bestätigt. Von den neun Zeugen lassen sich nach St. 3324. 25 nur drei als damals zu Wirzburg anwesend erweisen. Mag das nicht ausschlaggebend seien, so passen die Zeugen doch aus andern Gründen zweifellos erst in das folgende Jahr. Denn Heinrich von Baiern heifst schon Markgraf von Tuszien. Weiter aber finden wir in der Urkunde für Stablo aus Aquino 1137 Sept. 22, St. 3353, alle neun Zeugen mit derselben Bezeichnung und in derselben Reihenfolge, was natürlich nicht Zufall seien kann. An und für sich würde eine solche nachträgliche Beurkundung unter Beibehaltung der Daten der Handlung, aber Zufügung von Beurkundungszeugen nicht gerade befremden können. Aber Bedenken erregt, dafs die Zeugen als solche angeführt werden, *qui actioni et iudicio interfuerunt*, was doch wohl nur für einen Theil zutreffen würde, obwohl insbesondere die italienischen Zeugen aus St. 3353 fehlen; bedenklich ist auch die genaue Uebereinstimmung der Reihenfolge; weiter, dafs die Datirungsform mit Datum keinerlei Beziehung auf die Handlung verräth, dagegen aus St. 3327 entnommen seien könnte. Liegt eine Fälschung vor, so hätten wir hier ein weiteres Beispiel für die § 13 besprochene Komposition des Protokolls nach mehreren echten Vorlagen; es ist erklärlich, dafs der Fälscher für die Datirung die in Deutschland gefertigte St. 3327 vorzog, dann aber, da er hier keine Zeugen fand, diese aus St. 3353 nahm.

Aber ähnliches ergibt sich auch in unverdächtigen Stücken. St. 4127, Mittelrh. U. B. 2,39, bekundet der Kaiser eine Handlung, an welcher der Erzbischof von Trier, der Herzog von Zähringen und der Bischof von Lüttich betheiligt sind, mit *acta sunt hec apud Noviomagum anno 1171, ind.* 4. Nun läfst sowohl die in dieser Zeit seltene Einführung mit Acta, wie das Fehlen des Tages auf Datirung nach der Handlung schliessen. Die Grofsen, welche zu Nimwegen waren, ersehen wir aus den Zeugen

105] von St. 4129, welche ſich zweifellos auf die zu Nimwegen vorgenommene Handlung beziehen, darunter denn auch Trier und Lüttich. Aber keiner ſtimmt mit den Zeugen von St. 4127. Nennt dieſe lediglich Thüringen, Dietz, Lechsgemünd, Nürnberg, Uſenberg, Boland, ſo liegt es doch auf der Hand, daſs das keine zu Nimwegen paſſende Zeugenreihe iſt. Kann ich auch den ſpätern Zeitpunkt, an dem ſie zutrifft, nicht beſtimmter nachweiſen, ſo beſtätigt ſie doch zweifellos die durch die Form der Datirung nahe gelegte Annahme, daſs es ſich um nachträgliche Beurkundung an anderem Orte handelt.

Es muſs das nicht gerade die Geſammtheit der Zeugen treffen. St. 3758, M. Boica 29,324, in ganz unverdächtigem Originale erhalten, hat *acta sunt haec anno 1155, ind. 4, regni 4, imp. 2; datum in civitate Wirzeburgenſi.* Ind. 4 und Regni 4 ſtimmen mit dem Inkarnationsjahre 1155 in deſſen letzten Monaten genau zuſammen; nur imp. 2 entſpricht erſt von 1156 Juni an. Deutet das Acta der Zeitangaben, bei denen auch hier wieder der Tag fehlt, beſtimmter auf die Handlung, ſo können wir davon abſehen, daſs der Ort mit Datum gegeben iſt; denn dass die Handlung nach Wirzburg gehört, ergibt ſich ohnehin aus dem Texte: *dux Fredericus de Stoupha hanc donationem et concessionem in plena curia Wirziburgh et in presentia principum nobis fecit.* Wir kennen denn auch wirklich einen Hoftag zu Wirzburg im Okt. 1155; daſs die Handlung zu dieſem gehört, kann nach der Mehrzahl der Zeugen nicht zweifelhaft ſeien; wir werden für andere Zwecke darauf zurückkommen. Aber die Beurkundung kann nach Maſsgabe einzelner Zeugen früheſtens in den letzten Monaten 1156 erfolgt ſeien. Daſs Heinrich Herzog von Baiern und Sachſen heiſst, würde 1155 nur auffallen, aber immerhin zu erklären ſeien. Dagegen wurde Friedrich erſt 1156 Juli Erzbiſchof von Köln. Insbeſondere aber kann des Kaiſers Bruder Konrad früheſtens Ende September 1156 Rheinpfalzgraf geworden ſeien, da ſein Vorgänger Hermann noch Sept. 17 Zeuge und wahrſcheinlich Sept. 20 geſtorben iſt. Denn die Annahme, daſs Konrad ſchon neben Hermann den Pfalzgrafentitel geführt habe, vgl. Buſſon in den Annalen für den Niederrh. 19, 24, ſtützt ſich, wenn wir von unſerer früher zu Juni 1156 geſetzten Urkunde abſehen, lediglich auf St. 3732, welches uns in ſehr unzuverläſſigem Texte vorliegt. Weiter paſst auch die Rekognition durch den Kanzler Reinald erſt zu 1156, da Ende 1155 bie Kanzlei erledigt war. Die Datirung bezieht ſich alſo auf eine der Beurkundung lange vorhergehende Handlung.

Entſprechendes trifft nun auch zu bei einigen für unecht gehaltenen Urkunden, bei welchen anerkannt iſt, daſs die Zeugen und die damit ſtimmende Rekognition einer echten Vorlage entnommen ſeien müſſen, während ſie ſelbſt insbeſondere auch dadurch verdächtig werden, daſs die eine viel frühere Zeit angebende Datirung damit nicht ſtimmt. Allerdings würde hier mit Beſeitigung des einen Verdachtsgrundes nicht der Verdacht überhaupt beſeitigt ſein. Aber ſelbſt wenn die Unechtheit

nicht zu bezweifeln, wird es ſich in Fällen, wo eine echte Vorlage nothwendig vorhanden geweſen ſeien muſs, doch immerhin lohnen, dem Verhältniſſe näher nachzugehen und zu prüfen, ob nicht der für verdächtig gehaltene Widerſpruch ſchon auf die Vorlage zurückgehen könne.

St. 4065, Cod. Anhalt. 1,362, für die Abtei Nienburg hat *acta sunt hec 1166* und *datum Nurenberg;* Rekognition und Zeugen dagegen weiſen beſtimmt auf Ende 1173. Aber auch abgeſehen davon erklären Pertz und Heinemann das angebliche Original nach äuſſern Merkmalen für unecht. Auch der Inhalt, an und für ſich zwar nichts Auffallendes bietend, würde die Annahme einer im Kloſter entſtandenen Fälſchung begünſtigen. Mag nun auch das angebliche Original nicht haltbar ſeien, ſo ſcheint mir doch vieles dafür zu ſprechen, daſs der anſcheinende Widerſpruch im Protokoll der Urkunde nicht dem Ungeſchick eines Fälſchers zur Laſt fällt, ſondern daſs wirklich 1173 ein Privileg weſentlich entſprechenden Inhaltes der Abtei gegeben wurde, welches der Fälſcher etwa nur beſtimmter Einzelnheiten wegen umſchrieb. Auffallen muſs zunächſt wieder das Fehlen einer Tagesangabe, wie wir es gerade auch in den zweifelloſen Fällen ſpäterer Datirung nach der Handlung fanden. Daſs die hier bekundete Schenkung von Nienburg an Magdeburg wirklich 1166 ſtattfand, wiſſen wir aus den ganz unverdächtigen Schenkungsurkunden St. 4066 und 4075, wie aus Schriftſtellern. Aber noch mehr; von der der Abtei günſtigen Beſtimmung in n. 4065: *hanc conditionem interponimus, quatenus nec ecclesia Nienburgensis nec abbas in beneficiis et familiis suis aliqua parte iusticie et honoris sui detrimentum vel diminutionem patiatur,* läſst ſich erweiſen, daſs ſie ſchon 1166 ſo getroffen wurde. Denn wenn ſich in der erſten der für den Erzbiſchof 1166 gefertigten Schenkungsurkunden keine bezügliche Andeutung findet, ſo iſt es um ſo beachtenswerther, wenn es n. 4075 heiſst: *hoc interposito, ut abbas Nuenburgensis ecclesie in eo honore cum beneficiatis et ministerialibns remaneat integraliter cum omni sua iusticia et plenitudine, sicut eum habuimus et divisimus.* Es ſagt weiter das Chronicon Montis Sereni zu 1171 ausdrücklich, daſs der Kaiſer bei der Schenkung der Abtei ihre Güter vorbehielt, der Erzbiſchof ihr trotzdem einen Theil ihres Güterbeſitzes entzog. Es ergaben ſich daraus Streitigkeiten, von denen wir auch ſonſt wiſſen. So konnte es doch ſehr nahe liegen, jenen Vorbehalt zu Gunſten des Kloſters dieſem noch nachträglich zu verbriefen, wobei dann aus nächſtliegenden Gründen gerade die Datirung nach der Handlung von Werth war. Das könnte dann recht wohl zu Nürnberg geſchehen ſeien, welches wenigſtens der Handlung nicht entſpricht, da dieſe 1166 zu Ulm und Boyneburg ſtattfand; dagegen iſt gerade im Dez. 1173 ein Aufenthalt des Kaiſers zu Nürnberg nicht unwahrſcheinlich, da er Nov. 29 zu Worms urkundete und nach den Kölner Annalen Weihnachten zu Altenburg feierte. Eine echte Urkunde dieſer Zeit muſste der Fälſcher jedenfalls haben, da das

105] Zuſammenſtimmen der Zeugen nicht zu errathen, insbeſondere Chriſtian von Mainz kurz vorher und kurz nachher in Italien war. Eine ſolche ſtand doch dem Fälſcher höchſt wahrſcheinlich nur dann zu Gebote, wenn ſie für die Abtei ſelbſt gegeben war; und dieſer konnte der Kaiſer damals kaum etwas anderes verbriefen, als das, was er bei der Schenkung zu ihren Gunſten vorbehalten hatte. Neu iſt in n. 4065 lediglich die Beſtimmung, daſs die Abtei, wenn der Erzbiſchof ſeinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wieder unter dem unmittelbaren Schutze des Kaiſers ſtehen ſoll. An und für ſich nicht auffällig, könnte doch eben dieſe Beſtimmung Anlaſs zur Fälſchung gegeben haben. Aber dann iſt mir nach allem Geſagten ungleich wahrſcheinlicher, daſs der Fälſcher ſich etwa auf Einſchiebung dieſes Satzes in eine echte Vorlage beſchränkte, als daſs er einer ſolchen nur Zeugen, Rekognition und wahrſcheinlich den Ort unter Auslaſſung des Tages entnahm.

Ein ähnlicher Fall liegt vor bei St. 3679, Wirtemb. U. B. 2,83, für Weingarten, mit *acta sunt hec anno 1153, regni 3, imp. 1; datum Uberlingen 11. kal. oct.* Die Angaben des Actum ſind in ſich unrichtig, da die Regierungsjahre 1155 erfordern würden. Dagegen weiſen nun Rekognition und Zeugen nicht blos im allgemeinen auf 1187, ſondern es würden in dieſem Jahre auch Ort und Tag des Datum genau entſprechen. Dieſe Beſtandtheile könnten freilich irgend welcher echten Urkunde entnommen ſein. Es kommt nun aber der überaus auffallende Umſtand hinzu, daſs auch St. 3678 für S. Emmeran ganz genau dieſelbe Datirung und Rekognition hat. Wollen wir nicht einen Zuſammenhang zweier Fälſchungen für ganz verſchiedene Klöſter annehmen, ſo kann ſelbſt das irrige Actum nicht blos zufällig entſtanden ſein. Gegen die Echtheit von n. 3678 ſprechen freilich nach M. Boica 30,397 ſo viele andere Gründe, während bei Weingarten auch ſonſt ſo viele Fälſchungen vorliegen, daſs an Echtheit nicht wohl zu denken iſt. Aber jener Umſtand kann doch die Vermuthung nahe legen, daſs das Actum denſelben echten Vorlagen entnommen ſein dürfte, auf welche das Datum zweifellos zurückgeht. Es lieſse ſich annehmen, es ſeien 1187 Handlungen von 1155 nachträglich verbrieft und die Kanzlei, der etwa nur eine Notiz mit Regierungsjahren vorlag, habe das Inkarnationsjahr vergriffen. Wobei dann freilich wieder bedenklich wäre, daſs bei Annahme der Unabhängigkeit der Fälſchungen ein ſolches, immerhin auffallendes Verfahren, in zwei gleichzeitigen Fällen eingehalten ſeien müſste.

106. Sehen wir nun auch von den zuletzt erörterten zweifelhaften Fällen ganz ab, ſo fanden ſich genugſame Belege, daſs die Datirung ſich zuweilen auf die vergangene Handlung bezieht. Freilich wurde das durchweg dadurch unterſtützt, daſs die Zeitangabe mit Actum eingeleitet wurde, wie das in ſpäteren Zeiten auch in Königsurkunden nicht gerade ſelten iſt. Aber auch bei den § 103 beſprochenen Fällen früherer Zeit fanden wir, daſs die Datirung nach der Handlung zu Abweichungen von der allgemein üblichen Datirungsformel führte, welche die

Zeitangaben regelmäſſig mit Datum einleitet. Das könnte die Vermuthung nahe legen, daſs wir die ältere Formel in ihrer regelmäſſigen Geſtalt ausnahmslos auf die Beurkundung zu beziehen haben. Aber auch das ſcheint mir nicht immer zuzutreffen und ſich zuweilen Beziehung des Datum der ältern Datirungsformel auf die Handlung beſtimmt zu ergeben. Es wird ſich empfehlen, zur Begründung von unbezweifelt echten Urkunden auszugehen, bei welchen die Kenntniſs ſpäterer Thatſachen ergibt, daſs ſie erſt nach der mit Datum angegebenen Zeit entſtanden ſeien können.

Wir haben ſieben und zwanzig Schenkungsurkunden für Bamberg, St. 1457—83, ſämmtlich mit dem Datum 1007 Nov. 1 aus Frankfurt, zumeiſt von Eberhard als Kanzler rekognoszirt. Auffallen kann ſchon, daſs nur in n. 1463 der an jenem 1. Nov. geweihte Eberhard ſich auch in der Rekognition Biſchof nennt, wie das anderweitig vor Mai 1008 nicht nachweisbar iſt, während zugleich der Text von den andern ſich insbeſondere dadurch unterſcheidet, daſs in ihm zweimal abweichend von den andern der Königin Kunigunde gedacht wird. Weiter aber iſt n. 1464 von Gunzelinus, n. 1465 von Guntherus rekognoszirt; bei beiden handelt es ſich um den Kanzler Günther, der anderweitig vor Juli 1008 nie als Kanzler genannt wird. Stumpf bemerkt allerdings zu beiden, daſs die Kanzleiunterfertigung von anderer Hand nachträglich geſchrieben ſei. Trifft das auch die Datirung, ſo ändert das für unſern Zweck die Sachlage überhaupt nicht. Trifft es die Datirung nicht, ſo könnte man allerdings auf den Gedanken kommen, die Rekognition ſei anfangs vergeſſen und dann ſpäter ergänzt. Aber die andere Hand muſs ja überhaupt nicht zugleich die nachträgliche Zufügung in dem Sinne erweiſen, daſs ein irgend erheblicher Zwiſchenraum zwiſchen der Fertigung beider Schriften liegen müſſe. Gerade hier aber wird an der ſpätern Entſtehung des Textes beider Urkunden ſelbſt gar nicht zu zweifeln ſein. Beide weichen in ihrer Faſſung ganz weſentlich von den andern Urkunden von 1007 ab, haben Eigenthümlichkeiten, welche theils ganz vereinzelt ſind, theils gerade erweislich ſpäteren Schenkungsurkunden für Bamberg entſprechen; bei n. 1464 ergibt ſich näherer Anſchluſs an n. 1500 ff. von 1008 Juli 6, bei n. 1465 an n. 1535. 36 von 1010 Juni 1, und zwar in beiden Fällen ſo, daſs dieſe erweislich ſpätern Stücke in ihrer Textgeſtaltung übrigens der Maſſe der Urkunden von 1007 näher ſtehen. Schlieſst das Entſtehung ſchon 1007 an und für ſich nicht aus, ſo macht es ſie durchaus unwahrſcheinlich. Und gewiſs wird die Annahme unzuläſſig ſcheinen, es ſei zufällig 1007 gerade nur bei den in ihrer Faſſung bedeutender abweichenden Stücken auf die Unterzeichnung vergeſſen. Es bleibt doch nur die Annahme, daſs ſie ſpäter gefertigt, aber auf den Tag der Schenkung zurückdatirt ſind.

Fanden wir ſchon früher, daſs bei Datirungen mit Actum die dazu noch nicht paſſende Rekognition zuweilen nachträgliche Beurkundung erweiſt, ſo wird nach dem Geſagten auch eine der Zeit des Datum noch

106] nicht entſprechende Rekognition nicht ſchlechtweg als unzuläſſig betrachtet werden können. Stumpf bezeichnet St. 2403 von 1051 März 31 als unecht oder verdächtig, da ſie ſchon den Erzkanzler Luitpold nennt, während Bardo erſt im Juni geſtorben iſt. Aber Heinemann, Cod. Anhalt. 1,104, erklärt, daſs weder das Aeuſſere, noch der Inhalt dazu berechtige. Stumpf bezweifelt bei n. 2234 von 1042 Oct. 15 unter Zuſtimmung von Steindorff Heinr. III. 1,347 die Richtigkeit des Datum, weil der Kanzler Adalger damals noch nicht im Amte war; aber wenigſtens entſcheidend wird das nicht ſeien müſſen.

In der Beſtätigungsurkunde von 1049 für Murbach, St. 2370, Schöpflin Als. dipl. 1,162, ſagt der Kaiſer, daſs er das Erſuchen um Beſtätigung gewährte auf Fürbitte des Pabſtes Leo, *qui tunc temporis, ubi istud factum est, nobiscum fuerat Coloniae.* Dieſe Worte laſſen doch gar keinen Zweifel, daſs zur Zeit der Beurkundung Kaiſer und Pabſt nicht mehr zuſammen zu Köln waren. Nun wiſſen wir auch anderweitig, daſs beide 1049 Juni 29 zuſammen zu Köln waren, vgl. Jaffé Reg. 368, dann von da nach Achen gingen, wo der Kaiſer Juli 11 urkundet. Iſt nun die Urkunde aus Köln 1049 Juli 5 datirt, ſo können ſich Ort wie Tag doch zweifellos nur auf die vergangene Handlung beziehen.

St. 2943, Lacomblet U. B. 1,164, aus Achen gibt zum Datum Febr. 10 vier auf 1098 zuſammenſtimmende Jahresbezeichnungen. Iſt nun überdies auch St. 2939 aus Achen im Febr. 1098 datirt, ſo wird doch jede Annahme eines bloſſen Verſehens in der Datirung ausgeſchloſſen ſeien. Allerdings heiſst es nun im Texte *ob interventum filii nostri Heinrici regis,* während der Königstitel Heinrich erſt ſeit 1099 Jan. 6 gebührt. Stumpf bezeichnete daher anfangs die Urkunde unter Einreihung zu 1098 als Fälſchung, hat ſie dann aber in der ſpätern Ausgabe des Bogens zu 1099 eingereiht. Da auch der Inhalte auf Handlung zu Achen ſchlieſſen läſst und die Angaben über dieſelbe durchweg in vergangener Zeit gefaſst ſind, ſo zweifele ich nicht, daſs der anſcheinende Widerſpruch aus nachträglicher Beurkundung mit Datirung nach der Handlung zu erklären ſeien wird.

Gröſsere Schwierigkeiten bieten die Urkunden K. Heinrichs V. St. 2950 von 1101 Apr. 10, St. 2957. 58 von 1102 Febr. 15, St. 2963 von 1103 März 4, St. 2973 von 1104 Oct. 13, St. 2974 von 1105 Febr. 15, alle aus Speier, auch ſämmtlich für Speier mit Ausnahme von St. 2963 für eine vom Lorſch abhängige Kirche. Die Datirung dieſer Urkunden ſchlieſst *acta Spire in Christi nomine ad salutiferam memoriam Heinrici tertii Rom. imp. aug. feliciter amen.* Das läſst doch auf Beurkundung erſt nach dem Tode des Kaiſers 1106 Aug. 7 ſchlieſſen. Wollte man auch annehmen, die Formel könne ſchon bei Lebzeiten des Kaiſers gebraucht ſeien, ſo wäre doch zu erklären, weſshalb ſie gerade nur in dieſen, in verſchiedene Zeit fallenden, aber doch wieder nicht ganz zuſammenhangloſen Urkunden, nicht aber in andern aus den letzten Jahren des Kaiſers vorkommt. Es iſt weiter die Annahme, es handle

ſich um willkürliche Zufügung durch den Schreiber des Speierer Kopialbuches dadurch ausgeſchloſſen, daſs St. 2958 in Originale erhalten iſt, St. 2963 aus ganz anderer Quelle ſtammt. Jenen ſchlieſst ſich dann noch an St. 2946 von 1100 Jan. 6 aus Speier und für Speier, wo es aber abweichend heiſst *ad salutiferam memoriam Johannis venerabilis eiusdem loci episcopi;* auch dieſer ſtarb erſt 1104 Oct. 28 und wir beſprachen bereits § 51 eine anſcheinend nach ſeinem Tode mit ähnlicher Bemerkung gefertigte Urkunde. Am nächſtliegenden iſt doch die Annahme, daſs alle dieſe Urkunden nachträglich und gleichzeitig unter Datirung nach der Handlung gefertigt wurden. Und das findet wenigſtens bei zweien eine Unterſtützung in abweichender Faſſung der Datirung. Während die übrigen in normaler Weiſe die Zeit mit Datum geben, iſt dieſelbe St. 2963. 74 mit Actum eingeleitet, während dann der Ort, der in allen Fällen der Handlung und Beurkundung entſprechen mag, in jener gleichfalls unter Actum, in dieſer unter Datum folgt. Andererſeits ergeben ſich freilich gegen unſere Annahme die gröſsten Bedenken. In allen Urkunden iſt der Kaiſer als lebend vorausgeſetzt, iſt von ſeiner eigenhändigen Unterzeichnung die Rede. Bedenklicher ſcheint mir noch ein anderer Umſtand. Wir fanden bisher, daſs auch bei Datirung nach der Handlung die Rekognition der Beurkundung entſpricht. Hier entſpricht dieſelbe durchaus der Datirung; die frühern Urkunden nennen als Kanzler Humbert, die von 1102 Walcher, die ſpäteren Erlung. Bei Richtigkeit unſerer Annahme würde ſich alſo der auffallende Umſtand ergeben, daſs bei nachträglicher Beurkundung auch der Kanzler als Rekognoſzent genannt wäre, der zur Zeit der Handlung im Amte war.

107. Mag der letzte Fall bedenklich ſcheinen, ſo laſſen doch die früheren keinen Zweifel, daſs auch bei dem Datum der älteren Formel zuweilen nach der Handlung zurückdatirt wurde. Iſt das zugegeben, ſo erhält damit denn auch die auf den erſten Blick ſo befremdende Erſcheinung von Kaiſerdiplomen mit Datirung aus der Königszeit ihre Erklärung, wie wir einen entſprechenden Fall, St. 3266, bei dem aber die Datirung mit Actum eingeleitet war, bereits § 103 beſprachen.

Den auffallendſten Beleg gibt das bereits § 11. 14 beſprochene Diplom St. 2259, an deſſen Echtheit ich nicht zweifle. Das Original iſt nicht mehr vorhanden, aber die Drucke gehen auf daſſelbe zurück. Wie Steindorff, welcher Heinr. III. 1,398 die Urkunde genauer beſprochen hat, ausdrücklich erklärt, bietet dieſelbe abgeſehen von der Datirungszeile gar nichts Anſtöſſiges. Nach der durchgehenden Kaiſertitulatur und der Rekognition kann dieſelbe allerdings nur in den Jahren 1048 bis 1051 entſtanden ſeien. Dagegen iſt nun auch wieder die 1044 Apr. 8 nennende Datirungszeile in ſich ſo richtig, entſpricht in ihrer Faſſung ſo durchaus echten Diplomen, daſs ein Fälſcher ſie nur einer echten Königsurkunde hätte entnehmen können. Auf welche Ungereimtheiten

107] das führen würde, wurde bereits § 14 bemerkt. Die Annahme der Zurückdatirung nach der Handlung beſeitigt alle Schwierigkeiten. Wir haben dann eine frühestens 1048 gefertigte Kaiſerurkunde mit einer Datirung, die gerade in dieſer Zeit nach Maſsgabe anderer Diplome genau ſo von der Kanzlei zu machen war, wenn man die in die Königsepoche zurückreichende Zeit der Handlung bezeichnen wollte; man konnte den Herrſcher anſtandslos, wie in andern Diplomen der Zeit der Beurkundung, als Kaiſer bezeichnen, aber freilich kein Kaiſerjahr nennen.

Daſſelbe Verhältniſs ergibt ſich nun auch für St. 271. 286, zuletzt gedruckt Mohr Cod. Raet. 1,79. 82, Wirtemb. U. B. 1,213. 215, beide für das Bisthum Chur. Sehen wir von der Datirung ab, ſo entſpricht alles Kaiſerdiplomen K. Ottos I.; da auch im Signum von n. 271 nach Mohr *imperatoris* zu leſen ſeien wird. Die Urkunden können danach nicht vor 962 Febr. 2 entſtanden ſein. Dagegen ſind die Datirungen königlich. St. 271 hat die übereinſtimmenden Daten *960 ind. 3, anno regni regis Ottonis 25*, wo alſo bei Annahme der Ausſtellung 962 der inzwiſchen erlangte Kaiſertitel überhaupt unberückſicht geblieben wäre; Tag und Ort ſind unleſerlich. Die zweite aus Worms Mai 17 hat *961 ind. 4, regnante Ottone imperatore anno 26*, was ganz genau der Datirung einer Königsurkunde dieſer Zeit entſprechen würde, nur daſs, ganz wie in dem früheren Falle, auf den inzwiſchen erlangten Kaiſertitel Rückſicht genommen iſt. Es fragt ſich nun, ob ſich auch hier unſere Annahme rechtfertigt, daſs der anſcheinende Widerſpruch ſich lediglich durch ſpätere Beurkundung unter Datirung nach der Handlung ergeben hat.

Beide Urkunden ſind in Originalen zu Chur vorhanden, gegen deren Echtheit von den neueſten Herausgebern keinerlei Bedenken erhoben wird. Bezeichnet Stumpf ſie als unecht, ſo ſcheint er dazu lediglich durch den der Datirung nicht entſprechenden Kaiſertitel veranlaſst.

St. 271 wird unter wörtlicher Wiederholung des geſammten Inhaltes 976 beſtätigt durch St. 672, gleichfalls im Original vorhanden, gegen deſſen Echtheit nirgends ein Zweifel erhoben iſt. Es müſste alſo gelungen ſein, ſchon die Kanzlei des Sohnes durch eine auf den Vater lautende Fälſchung zu täuſchen. Nahm dieſelbe dabei an dem anſcheinenden Widerſpruche keinen Anſtand, ſo dürfte das für uns ein Fingerzeig ſein, daſs man in der Kanzlei eben keinen Widerſpruch darin erkannte. Wird dadurch die Fälſchung ganz unwahrſcheinlich, ſo ſcheint überdies in der Urkunde ſelbſt auf ſpätere Beurkundung hingewieſen zu ſein. Es wird dem Biſchofe in derſelben auch das Thal Bergell geſchenkt mit allem Zubehör, insbeſondere auch das *teloneum in ipsa valle ab iterantibus emptoribus persolvi consuetum, modo vero in eodem loco Curia datum;* es legt das doch die Vermuthung nahe, daſs der Zoll zur Zeit der Schenkung noch im Thale ſelbſt gezahlt wurde, bis zur Zeit der Beurkundung aber nach Chur verlegt wurde.

Auch bei St. 286, Beſtätigung eines Tauſches des Bisthum mit dem Kloſter Schwarzach, wird die Richtigkeit des Inhaltes im allgemeinen durchaus ſichergeſtellt durch das ganz unverdächtige, im Originale vorhandene St. 287, Beſtätigung deſſelben Tauſches für das Kloſter; der Unterſchied liegt nur darin, daſs dieſe nur die an das Kloſter gekommenen Tauſchſtücke näher angibt, während n. 286 auch die dem Bisthume überlaſſenen einzeln aufzählt. Beide Urkunden ſtimmen aber nicht blos ſachlich, ſondern auch formell genau überein. Beide ſind von Worms 961 Mai 17 datirt, beide ſtimmen in einem groſsen Theile des Textes, dann aber auch im Protokoll Wort für Wort, nur mit dem Unterſchiede, daſs n. 287 der Datirung entſprechend ein durchweg königliches Protokoll hat. Es fragt ſich, ob dieſer Umſtand unſere Annahme begünſtigt.

Zunächſt iſt dadurch mindeſtens eine echte Vorlage für n. 286 ſichergeſtellt. Die Ausfertigung für das Kloſter wird das ſchwerlich geweſen ſein. Eher lieſse ſich denken an eine gleichzeitige königliche Verbrieſung für das Bisthum, welche, etwa um ein oder anderes Gut mehr zu nennen, umgeſchrieben wurde. Dann gelangen wir aber zu dem Ergebniſſe, daſs man ohne erſichtlichen Grund das Königsdiplom folgerichtig zu einem Kaiſerdiplom umgeſtaltete, das aber bei der Datirung lediglich für den Titel durchführte, weder die Jahresangaben zu ändern, noch auch Kaiſerjahre hinzuzufügen wagte, und ſo, gerade wie bei St. 2259, zu einer Datirung gelangte, welche genau entſprach, wenn man 962 nach einer der Königsepoche angehörenden Handlung zurückdatiren wollte. Ich zweifle daher nicht, daſs n. 286 echt und aus der kaiſerlichen Kanzlei iſt; die Uebereinſtimmung mit n. 287 iſt dann daraus zu erklären, daſs man von der Ausfertigung für das Kloſter in der Kanzlei eine Abſchrift zurückbehalten hatte, oder daſs der Biſchof eine ihm gleichzeitig ertheilte Verbrieſung vorlegte, welche er aus irgendwelchem Grunde neu ausgefertigt wünſchte. Auch könnte in ſolchen Fällen, worauf ſpäter genauer einzugehen ſeien wird, das Konzept ſchon früher entworfen ſeien, die Ausfertigung der Urkunde ſelbſt ſich aber verzögert haben.

Scheint mir bei jeder der beiden Urkunden n. 271. 286 die Annahme der Fälſchung auf gröſsere Schwierigkeiten zu führen, als die der Echtheit, ſo kommt hinzu, daſs dann wieder das Zuſammentreffen beider für die letztere ſpricht. Wird auch nur eine von beiden als echt anerkannt, ſo entfällt damit zugleich der Verdachtsgrund für die andere. Und auch das wird zu beachten ſeien, daſs Biſchof Hartbert von Chur nach St. 299. 301 bei der Kaiſerkrönung zu Rom war; kurz nach dieſer werden ihm beide Diplome unter Beibehaltung der Zeit der Handlung ausgefertigt ſeien.*)

*) Ich habe die Beſprechung dieſer Urkunden in ihrer urſprünglichen Faſſung belaſſen, obwohl mir noch vor dem Abdrucke eine Angabe zukommt, welche es geſtatten

107] Solche Fälle würden ja überhaupt nach Massgabe unſerer Ergebniſſe bezüglich der Privaturkunden und mancher ſpäterer Königsurkunden nichts Befremdendes haben, wäre bei ihnen nicht die Zeitangabe mit Datum eingeleitet. Haben wir aber geſehen, daſs man durch Jahrhunderte das Actum der Ortsangabe beliefs, obwohl ſich dieſelbe überaus häufig nur auf die Beurkundung bezog, ſo kann das Belaſſen des Datum bei Angabe nach der Zeit der Handlung kaum mehr befremden. Man war an eine beſtimmte Form der Datirung gewöhnt, in welche man die Zeitangaben eintrug, ohne genauer zu unterſcheiden, ob man mit denſelben die Zeit der Handlung oder die der Beurkundung bezeichnen wollte. Uebrigens wird ſich ergeben, daſs das Auffallende dieſer Urkunden ſich nicht gerade nur aus nachträglicher Beurkundung erklären läſst, daſs auch der ſpäter zu beſprechende Fall einer Neuausfertigung die ausreichende Erklärung bieten würde.

108. War Datirung nach der Beurkundung jedenfalls die Regel, ſo können doch die Fälle ausnahmsweiſer Datirung nach der Handlung ungleich häufiger ſeien, als die wenigen nachgewieſenen das vermuthen laſſen. Es konnte oft eine Beurkundung jahrelang nach der feſtgehaltenen Datirung erfolgen, ohne daſs ſich das durch eine Aenderung im Titel des Herrſchers oder in der Kanzlei bemerklich machen müſste. Daſs die Datirung ſich auf die Beurkundung beziehe, konnten wir auch bei kürzeren Zwiſchenräumen mehrfach dadurch erweiſen, daſs der bekannte oder zu vermuthende Ort, zuweilen auch die Zeit der Handlung den Angaben der Datirung nicht entſpricht. Sind aber ausnahmsweiſe Zeit und Ort übereinſtimmend auf die Handlung geſtellt, ſo wird ſich das in der Regel nicht in gleicher Weiſe kenntlich machen; entſprechen Zeit und Ort der Handlung, ſo wird ſich nicht leicht erweiſen laſſen, daſs dieſelben nicht ebenſo wohl auch der Beurkundung entſprechen könnten. Für ſolche Beweisführung würden wir nur dann einen Halt gewinnen, wenn wir annehmen dürften, daſs die nachfolgende Beurkundung ſo viel Zeit in Anſpruch nahm, daſs ſich daraus ein merkbarer Zeitabſtand zwiſchen Handlung und Beurkundung ergeben muſste. Iſt uns dann die Zeit der Handlung genauer bekannt, ſo wird ſich der Schluſs rechtfertigen können, daſs nicht nach der Beurkundung datirt ſeien kann, weil ſich der nöthige Zeitabſtand nicht ergibt. Das führt uns denn insbeſondere auf die Frage nach der Zuläſſigkeit der Annahme eines Zuſammenfallens von Handlung und Beurkundung auf denſelben Tag.

dürfte, nicht blos Unverdächtigkeit, ſondern erwieſene Echtheit nach graphiſchen Haltpunkten anzunehmen. Nach Angabe von Sickel Programm 44 ſind St. 254. 271. 286. 403, ſämmtlich für Chur, dann aber auch St. 287, eben jene Urkunde für Schwarzach, von ein und derſelben Hand geſchrieben. Wollte man nun auch die ſämmtlichen Urkunden für Chur, obwohl bei St. 254 und 403 jeder Verdachtsgrund zu fehlen ſcheint, als Werk ein und deſſelben Fälſchers betrachten, ſo würde dieſer doch nicht zugleich eine Fälſchung für Schwarzach geſchrieben haben; nach dem ſchon § 4 Bemerkten wird dieſe Uebereinſtimmung Echtheit aller Urkunden erweiſen müſſen.

Zuweilen erfolgte die Beurkundung rafch; wir wiefen § 93 Fälle nach, wo fie am Tage nach der Handlung vorlag. Wenn daher der Kaifer 975 Mai 27 zu Fulda für Fulda urkundet, während er Mai 24 zu Frankfurt, Juni 3 zu Weimar ift, oder 993 Febr. 5 zu Effen für Effen, aber Jan. 27 zu Dortmund, Febr. 6 zu Duisburg urkundet, fo kann, da auch die Handlungen zweifellos nach Fulda und Effen fallen, die Kürze des fich daraus ergebenden Zeitraumes auffallen; aber es läfst fich doch nicht behaupten, dafs nicht auch an denfelben Orten noch genügende Zeit zur Beurkundung blieb. Anders liegt aber doch die Sache bei St. 2467 von 1055 März 13 zu Ebersberg, eine Schenkung an Ebersberg betreffend, nachdem der Kaifer März 12 noch zu Oetting urkundete. Erfolgte die Schenkung, wie doch wahrfcheinlich, erft am Orte felbft, fo müfste bei Datirung nach der Beurkundung diefe noch an demfelben Tage vollendet feien.

Bei Briefen und fonftigen kurzen, ohne feierliche Formen gefertigten Stücken wird eine folche Annahme keinem Bedenken unterliegen. Wenn K. Otto am Tage feiner Kaiferkrönung 1209 Nov. 4 noch mit dem Königstitel, alfo vor dem Krönungsakte, dem Pabfte feine Genehmigung der von den Fürften geleifteten Sicherheitseide verbrieft, M. Germ. L. 2,218, fo fteht nichts der Annahme im Wege, dafs der hier der Handlung entfprechende Befehl zur Fertigung und die Vollendung des kurzen Stückes vielleicht keine Stunde in Anfpruch nahmen; während übrigens der Befehl auch fchon am Tage vorher gegeben feien konnte. Bei Diplomen aber hat die Annahme, dafs Handlung, Befehl und die verfchiedenen Stufen der Beurkundung bis zur gänzlichen Vollendung auf einen Tag zufammenfielen, etwas fo befremdendes, dafs es fich fragen mufs, ob fich denn dafür ein ficheres Beifpiel nachweifen läfst.

Man könnte verfucht feien, dafür geltend zu machen, dafs vereinzelt bei der ältern Datirung der Tag, wie gewöhnlich, zunächft unter Datum genannt ift, und fich dann nochmals eine entfprechende Tagesangabe unter Actum findet. So K. Zwentibold, Reg. Kar. 1169, Lacomblet U. B. 1,44: *data 2. non. iunii, anno 898; actum ipso in monasterio sacrosancto die pentecoste Astnide nuncopato;* oder St. 3095: *data 8. id. apr., anno 1013; actum Wormatie in ipso die pasche.* In beiden Fällen ergibt fich derfelbe Tag für Datum und Actum. Aber wir find ja in diefer Formel gar nicht berechtigt, das Actum auf die Handlung zu beziehen; es entfpricht in der Regel gleichfalls der Beurkundung. Nur der hohe Fefttag mochte veranlaffen, diefen nochmals unter Actum bemerklich zu machen; ich möchte in diefen Fällen zunächft nur einen weitern Beleg dafür fehen, dafs das Datum und Actum der ältern Datirung denfelben Zeitpunkt bezeichnen follten.

Findet fich weiter im dreizehnten Jahrhunderte der Tag häufig mit *actum et datum* eingeleitet, worauf wir zurückkommen, fo wäre, wollten wir folche Fälle hier verwerthen, doch vorher feftzuftellen, dafs man

108] da bei Actum gerade die Handlung im Auge hatte, was zweifellos nicht der Fall war.

Im allgemeinen ergeben doch die § 93 und 97 besprochenen Fälle, dafs auch dann, wenn ungewöhnliche Verzögerung in keiner Weise anzunehmen ist, die Beurkundung durchweg einige Tage in Anspruch nahm. Es würde sich nur darum handeln können, ob wenigstens bei ungewöhnlicher Beschleunigung die Urkunde noch an demselben Tage fertig gestellt werden konnte. Und da kenne ich nur einen einzigen Fall, wo sich nachträgliche Beurkundung vom Tage der Handlung selbst zweifellos ergibt. K. Friedrich bekundet einen Vertrag mit dem Bischofe von Bamberg, St. 4167, M. Boica 29,419, und sagt darin, er habe dem Bischofe eine Summe gezahlt *anno 1174 in die s. Margarete apud Werdam, ubi et quando tam hec ordinatio, quam huius ordinationis pagina facta est.* Aber gerade dieser Fall scheint mir ganz geeignet, um als sichtliche Ausnahme auf die Regel schliessen zu lassen. In ihrer Fertigung steht die Urkunde ganz vereinzelt. Wäre sie nicht besiegelt, so würde man sie zweifellos nur für einen Entwurf, für eine vorläufige Aufzeichnung halten. Es fehlen nicht allein die Beglaubigungsmittel feierlicher Diplome, sondern auch die Formen einfacher Diplome sind in keiner Weise eingehalten. Eine Datirung findet sich nur in angegebener Weise mitten im Texte, an ungewöhnlicher Stelle und in ungewöhnlicher Fassung. Die als Zeugen bezeichneten Personen kommen weniger als solche, denn als Bürgen in Betracht. Es fehlen Strafformel und Beglaubigungsformel, überhaupt alles Formelhafte. Man sieht deutlich, wie es lediglich darauf abgesehen war, möglichst rasch ein Beweismittel für die Vertragsbestimmungen zu schaffen, über welche Kaiser und Bischof sich geeinigt hatten. Mufste man dabei von allen sonst eingehaltenen Formen absehen, so scheint das doch sehr bestimmt dafür zu sprechen, dafs man nicht in der Lage war, ein Diplom in den üblichen Formen so rasch zu fertigen, dafs es noch am Tage der Verhandlung selbst vollzogen übergeben werden konnte.

109. Nach dem Gesagten wird zweifellos der Schlufs gerechtfertigt seien, dafs da, wo sich Zusammenfallen des Tages der Handlung mit dem der Datirung ergibt, diese letztere auch zunächst durch jene bestimmt seien wird. Nur freilich wird das nicht zugleich schon schliessen lassen, dafs die Beurkundung nachträglich erfolgte. Wir werden vielmehr zu beachten haben, dafs bei Vollziehung der Handlung durch die Urkunde, wie wir sie § 71 besprachen, die letztere vorausgefertigt seien mufste. In solchen Fällen wird nach dem § 73 Bemerkten wohl als Regel anzunehmen seien, dafs wenigstens die Vollziehung der vorausgefertigten Urkunde und die als Handlung zu betrachtende Uebergabe an demselben Tage erfolgten, dem dann gewifs auch die Datirung entsprochen haben wird; darauf mufs schon hindeuten, dafs so oft das Beginnen der Rechtskraft *ab hodierna die* betont und damit doch auf den Tag des Vollzuges durch die Uebergabe

hingewiefen wird. Allerdings ift es denkbar, dafs die vollzogene Urkunde zuweilen einige Zeit liegen blieb, ehe fie übergeben wurde. Und da wir weiter nicht wiffen, in wie weit man auf Genauigkeit in diefen Dingen gröfsern Werth legte, fo wäre es ja immerhin möglich, dafs in der früher vorbereiteten Urkunde vom Schreiber der Tag, an welchem er fchrieb, angegeben wurde, ohne Rückficht darauf, dafs die Vollziehung erft an einem fpätern Tage in Ausficht genommen war. Ift es danach denkbar, dafs auch in folchen Fällen die Datirung nur der Beurkundung, nicht aber der Handlung entfprach, fo ift mir kein erweisbarer Fall bekannt geworden. Die feltenen Fälle, wo uns Tag der Vollziehung und Uebergabe unabhängig von der Datirung bekannt find, fprechen vielmehr durchaus dafür, dafs diefe jenem entfprach.

K. Heinrich fagt 1010, St. 1529, dafs er dem Klofter Obermünfter *ipsa die, quo illud — in presentia nostri xv. kalendas may consecrari fecimus, quandam nostri iuris curtem — per hanc nostram regalem paginam — concessimus atque tradidimus.* Die Urkunde ift von demfelben Tage aus Regensburg datirt. Hätten wir dabei an nachträgliche, doch fchwerlich noch an demfelben Tage vollendete Beurkundung zu denken, fo würde diefelbe als Beweis verwendbar fein, dafs die Datirung nicht der Beurkundung, fondern der Handlung entfprach. Aber fchon die Ausdrücke weifen uns auf die Annahme hin, dafs durch die vorbereitete Urkunde felbft am Tage der Weihe die Schenkung vollzogen wurde.

In St. 3205, Dümge Reg. 127, beftätigt der Kaifer 1125 eine fremde Schenkung, wo demnach eine vorhergehende Handlung des Kaifers kaum anzunehmen fein wird, und fagt: *kartam presentem iussimus componi et — propria manu insignitam proprium sigillum apponi fecimus ea die scilicet, qua liberam electionem eligendi advocatum R. abbati — recognovimus et privilegium, qualiter ad hoc pervenerit, dedimus,* während dann weiter auch bezüglich der Zeugen auf die Zeit verwiefen wird, *dum aliud privilegium R. abbati — porreximus.* Die Urkunde ift datirt aus Strafsburg vom 8. Januar und das ift zweifellos derfelbe Tag, auf welchen bezüglich der Vollziehung ausdrücklich hingewiefen ift. Denn die angezogene Urkunde St. 3204 ift von demfelben Tage datirt, und dafs fich das hier auf die betonte Uebergabe bezieht, wird um fo weniger zu bezweifeln fein, als es fich bei ihr um Verbriefung einer früheren, und zwar nach der ausdrücklichen Angabe des Textes fchon zu Weihnachten erfolgten Entfcheidung handelt.

Es wurde § 73 erwähnt, dafs der Kaifer nach Notariatsprotokoll 1193 Aug. 15 Boten von Verona *cum privilegio facto et finito et sigillato* inveftirte. Das hier benutzte Privileg felbft ift uns erhalten, St. 4828, Böhmer Acta 171, und hat diefelbe Datirung, die demnach wohl erft am Tage der Vollziehung und Uebergabe zugefügt wurde oder, wenn auch vorher gefchrieben, wenigftens auf diefen berechnet war.

110. In manchen Fällen wird uns aber auch bei nachfolgen-

110] der Beurkundung das allerdings nur bei günftiger Sachlage nachzuweifende Zufammenfallen der Handlung mit dem Tage der Datirung auf Beziehung diefer auf jene fchlieffen laffen. Zuweilen kann es zweifelhaft feien, ob wir vorhergehende oder nachfolgende Datirung anzunehmen haben. Dürfte bei der § 108 erwähnten Urkunde für Ebersberg St. 2467 Datirung vom Tage der Handlung nicht zu bezweifeln feien, fo ift auch da Vorausfertigung nicht ausgefchloffen. Zuweilen weifen aber doch der Umftand, dafs der Inhalt der Urkunde vor der Handlung überhaupt noch nicht feftftand, und andere Haltpunkte beftimmt auf nachfolgende Beurkundung hin, die für uns infofern wichtiger ift, als fich bei den § 109 befprochenen Fällen eine Abweichung von der Regel nicht ergibt, da dort die Datirung nach der Handlung ja zugleich der Beurkundung oder doch ihrer Vollendung entfpricht.

Einen zweifellofen Beleg gibt die Urkunde K. Konrads von 912, Reg. Kar. 1237, Dronke Cod. 304, in welcher der König ausdrücklich fagt, dafs er *in primo anno regni nostri sub die pridie iduum aprilium* nach Fulda gekommen, dort gut aufgenommen fei und daher dem Klofter Angegebenes gefchenkt habe. Das Datum nennt denfelben Tag, der fich natürlich nur auf die Handlung beziehen kann, wenn wir nicht annehmen wollen, Ankunft, Schenkung und Vollendung der Verbriefung derfelben feien auf denfelben Tag zufammengefallen.

Das Diplom K. Ottos I. von 972, St. 516, Mohr Cod. 1,91, ift nach Mittheilung Sickels im Originale vom Aug. 18 aus Konftanz datirt; nach dem Texte erfolgte aber zu Konftanz auch die verbriefte gerichtliche Entfcheidung. Nun war der Kaifer Aug. 14 mit dem Sohne noch zu S. Gallen, von Italien heimkehrend; urkundet der Sohn Aug. 17 zu Reichenau, fo ift es wenigftens wahrfcheinlich, dafs der Vater auch dort bei ihm war. Ift die Möglichkeit nicht ausgefchloffen, dafs die Handlung zwei oder drei Tage früher fiel, fo ift doch gewifs Beziehung der Datirung auf diefelbe bei folchem Sachverhalte ungleich wahrfcheinlicher.

Wir wiffen aus dem darüber gefertigten Akte St. 847, M. Germ. L. 2,35, dafs die Gefandten von Venedig 983 Juni 7 zu Verona in öffentlicher Verfammlung den Kaifer um Erneuerung der Friedensverträge baten. Diefelbe Datirung hat das umfaffende Pactum felbft, St. 845, Leibniz Ann. 3,448. Hier findet die Beziehung auf die Handlung noch eine ausdrückliche Beftätigung darin, dafs die Datirung nur mit Actum in ungewöhnlicher Weife am Eingange der Urkunde gegeben ift.

Eine Beftätigungsurkunde K. Konrads II., St. 1852, Schöpflin Als. dipl. 1,155, ift fchon vom 9. Sept. 1024, alfo vom Tage nach der Wahl und Krönung datirt. An und für fich würde darin etwa nur ein Beleg befonders rafcher Beurkundung zu fehen feien. Aber es mufs doch auffallen, dafs die Urkunde fchon das königliche Siegel hat. Bresslau Kanzlei 84 fafst das als Beweis dafür, wie fchnell damals die Anfertigung eines Siegelftempels vor fich ging. Ich möchte doch eher annehmen, dafs

die Datirung nur der Handlung entſprach. Dieſelbe Annahme wird für St. 1855, vom dritten Tage nach der Wahl datirt, dadurch nahe gelegt, daſs der Text auf nachträgliche Beurkundung einer ſchon nach die Wahl fallenden Handlung zu deuten ſcheint; vgl. § 74. Bedenken gegen die Datirung nach der Beurkundung erregt auch St. 3615 vom Krönungstage K. Friedrichs I. datirt; doch wäre hier Vorausfertigung möglich, wenn auch kaum wahrſcheinlich.

Nach St. 4420, Stumpf Acta 227, inveſtirte der Kaiſer 1185 Juni 30 die Konſuln von Alba und befahl dann vor andern Zeugen, alſo wohl erſt nachträglich, vielleicht nicht einmal an demſelben Tage, darüber ein Inſtrument zu fertigen. Nach dieſem Inſtrumente iſt dann ſichtlich erſt das Diplom St. 4421 gefertigt. Trotzdem nennt dieſes unter Datum gleichfalls Juni 30.

Das Diplom K. Friedrichs I. für die Schloſskapelle zu Boineburg, St. 4492, Schultes Direct. 1,331, hat *acta sunt hec anno 1188, ind. 6, id. iunii, ipso die dedicationis eiusdem capelle.* Zuſammenfallen der Datirung mit dem Tage der Handlung iſt nicht zu bezweifeln, zumal auch die ungewöhnlichere Einführung mit Actum darauf hinweiſt.

Nach den Kölner Annalen kam der Herzog von Brabant 1204 *post festum s. Martini,* alſo Nov. 12 oder wenigſtens nicht früher, zu K. Philipp nach Koblenz, um demſelben zu huldigen. Wenigſtens die genauere Beſtimmung deſſen, was der König ihm für ſeine Unterwerfung zu gewähren hatte, wird doch erſt auf dem Tage ſelbſt erfolgt ſein. Dennoch hat das bezügliche Privileg, Reg. Ph. 51, Orig. Guelf. 3,775, *datum* Nov. 12 zu Koblenz; und trotz des Ausdruckes Datum dürfte es doch nur den Tag der Handlung bezeichnen.

Die Bedingungen der vom K. Friedrich 1218 erzwungenen Sühne zwiſchen dem Herzoge von Lothringen und der Gräfin von Troyes ſind vom Könige ſelbſt, Reg. Fr. 225, dann in entſprechend geänderter Faſſung auch vom Reichskanzler, vom Herzog von Lothringen und vom Herzog von Burgund verbrieft, Huillard 1,545 ff. In allen Urkunden heiſst es *actum apud Esmanciam, kal. iunii;* auch eine weitere bezügliche Verbriefung des Herzogs von Lothringen hat denſelben Ort und Tag, nur mit *datum.* Der Tag iſt zweifellos der, an welchem der Herzog ſich und die Burg in die Gewalt des Königs übergab. Schwerlich wurden an dieſem auch die Verbriefungen gefertigt; man wird bei der Uebergabe die Bedingungen vorläufig aufgezeichnet und danach ſpäter jene gefertigt haben. Damit ſtimmt denn auch der Ausdruck Actum.

Nach langer Belagerung wurde 1248 Oct. 18 Aachen an K. Wilhelm übergeben, wobei dieſer Beſtätigung der Freiheiten verſprach. Die im Original erhaltene Beſtätigungsurkunde, Reg. Wilh. 30, Quix Cod. Aq. 117, Lacomblet 2,175 hat *datum Aquis 15. kal. octobris.* Das iſt unbedingt unrichtig. Nehmen wir mit Böhmer an, es ſei im Originale *octobris* ſtatt *novembris* verſchrieben, ſo führt uns das genau auf den Tag der Uebergabe der Stadt. Daſs an dieſem das feierliche Pri-

110] vileg fchon vollendet wurde, ift natürlich trotz des Ausdruckes Datum nicht anzunehmen. Man mufs bei der fpäteren Beurkundung zurückdatirt haben, eine Annahme, welche auch das Verfehen in der Datirung leichter erklärt.

Der Tag der Krönung Rudolfs läfst fich auf 1273 Oct. 24 zweifellos feftftellen. Denfelben Tag nennt nun eine Verbriefung des Königs für den Erzbifchof von Mainz bezüglich eines erft bei der Krönungsmahlzeit felbft entftandenen Rangftreites, Reg. Rud. 3; ob unter Actum oder Datum ift nicht ficher zu erfehen, da der lateinifche Text ungedruckt ift. Dafs fonft Verbriefungen vom Krönungstage felbft zu fehlen pflegen, machten wir § 97 dafür geltend, dafs im allgemeinen nach der Beurkundung datirt wurde. Hier mufs ausnahmsweife auf die Zeit der Handlung zurückgegriffen fein. Und das erhält dadurch eine Beftätigung, dafs es in einer Verbriefung des Rheinpfalzgrafen ganz gleichen Inhaltes, Guden Cod. d. 1,753, die doch gleichzeitig mit der des Königs gefertigt feien wird, ausdrücklich heifst *acta sunt hec* Oct. 24, während doch in diefer Zeit auch in Privaturkunden die Datirung mit Datum fo regelmäffig angewandt wird, dafs wir das Actum, wo es noch in diefer Weife gebraucht wird, um fo ficherer auf eine vergangene Handlung zu beziehen haben werden.

K. Albrecht hatte 1299 Dec. 8 eine Zufammenkunft mit dem Könige von Frankreich auf einer an der Reichsgränze zwifchen Toul und Vaucouleurs belegenen Wiefe. Das Ergebnifs der Zufammenkunft liegt uns vor in fieben Verbriefungen K. Albrechts für Frankreich, Reg. Alb. 240 ff., fämmtlich von demfelben Tage: *actum et datum nobis et prefato rege Francorum presentibus apud Quatuorvalles, die martis, octava mensis decembris.* Da fcheint nun gerade der Ausdruck *actum et datum* für Ausfertigung oder wenigftens Vollziehung vorbereiteter Urkunden an demfelben Tage zu fprechen. Allerdings waren die Urkunden zum Theil nur wörtliche Wiederholungen von Vorverträgen, welche vorbereitet feien konnten; zum Theil aber ift ihr Inhalt fichtlich erft Ergebnifs der damaligen Zufammenkunft. Wir werden auf das *actum et datum* zurückkommen; fchon diefer Fall dürfte zeigen, wie wenig wahrfcheinlich es ift, dafs wir dabei wirklich an ein Zufammenfallen von Handlung und Beurkundung auf denfelben Tag zu denken haben.

Auf Aehnliches habe ich Reg. Lud. Addit. III S. XI für die Regierungszeit K. Ludwig des Baiern hingewiefen. Weitläufige Verträge, deren Inhalt fich erft bei Zufammenkünften der Herrfcher beftimmte, bei welchen demnach von vorbereiteten Urkunden nicht die Rede feien konnte, find oft von dem Tage datirt, welcher uns anderweitig als der erfte oder auch einzige Tag der Zufammenkunft bekannt ift; dafs da nach dem Abfchlufs der Verhandlungen noch die umfangreichen und forgfältig ausgeführten Reinfchriften gefchrieben und vollzogen feien follten, ift geradezu undenkbar.

Die Handlung für die bei Gelegenheit der Krönung ertheilten Beſtätigungen und Verleihungen haben wir gewiſs auf den Krönungstag ſelbſt zu ſetzen. In Reg. Kar. IV. 2030 heiſst es bei einer Erneuerungsurkunde: *supradicti avi privilegium — in praefata s. Petri basilica inter ipsa statim imperialis nostrae coronationis solemnia, dum adhuc missarum agerentur mysteria, ratificavimus, confirmavimus* u. ſ. w. Noch unter K. Ludwig dem Baiern wurden dieſe Urkunden entſprechend dem frühern Brauche, vgl. § 97, ſichtlich nach der Beurkundung datirt. Dagegen ſind unter K. Karl IV. zahlreiche Urkunden ſowohl vom Tage der Königskrönung, 1346 Nov. 26, als von dem der Kaiſerkrönung, 1355 Apr. 5, datirt, vielfach in der Datirung ausdrücklich auf die Krönungsfeier hindeutend, ſo beſonders beſtimmt Reg. 2050: *datum anno 1355, ind. 8, non. apr. in missa dominicae resurreccionis, qua imperialem coronam recepimus.* Schon Spieſs Nebenarb. 1,109 weiſt darauf hin, daſs, wenn man das auf die Zeit der Einhändigung beziehen wolle, die Urkunden vorausgefertigt ſeien müſsten. Das mag bei manchen der Fall geweſen ſeien. War das aber unter den früheren Regierungen ſichtlich nicht üblich, ſo wird doch auch hier trotz des *datum* oder *actum et datum* eher an Zurückdatirung nach der Handlung zu denken ſeien.

111. Die in ſolchen Fällen ohnehin vorliegenden Bedenken können ſich dann noch dadurch ſteigern, daſs es ſich wohl um mehrfache Ausfertigungen mit gleichlautender Datirung handelt, damit alſo die Vollendung am Tage ſelbſt noch unwahrſcheinlicher wird. So hat ſich das ausführliche Rundſchreiben K. Heinrichs über ſeine am Feſte der h. Petrus und Paulus 1312 vollzogene Kaiſerkrönung in mehreren Ausfertigungen erhalten, vgl. Reg. Henr. VII. 490; ſie haben gleichmäſſig *datum Rome 3. kal. iulii*, was dem Krönungstage ſelbſt entſpricht.

Solches wird uns denn auch zuweilen einen Anhalt bieten können, wo ſich der Tag der Handlung nicht genauer feſtſtellen läſst. Wir fanden § 85 die Annahme der Datirung nach der Beurkundung als Regel dadurch beſtätigt, daſs mehrere Ausfertigungen derſelben Urkunde oft verſchieden datirt ſind. Daſs oft mehrfache Ausfertigungen dieſelbe Datirung haben, kann natürlich nicht dagegen beweiſen. Von dem Verzichte K. Friedrichs II. auf das Spolienrecht kennen wir drei Ausfertigungen von 1216 Mai 11 aus Wirzburg; da der Hoftag ſchon Mai 1 begann, die Handlung doch zu Anfang zu vermuthen iſt, ſo ſteht nichts der Annahme im Wege, daſs jene eben zufällig an demſelben Tage vollendet ſind; und das beſtätigt ſich dadurch, daſs andere Ausfertigungen von Mai 12 und 13 datirt ſind, vgl. Reg. Fr. 172, Böhmer Acta 239. Aber dieſes Beiſpiel zeigt uns doch auch, daſs es bei einer gröſsern Zahl gleichdatirter Ausfertigungen miſslich iſt, anzunehmen, daſs alle zufällig an demſelben Tage vollendet ſeien ſollten.

Vom Privileg K. Friedrichs für die geiſtlichen Fürſten von 1220, Reg. Fr. 341, ſcheint für jedes deutſche Bisthum eine Originalausfer-

111] tigung gegeben zu ſein, von denen ſich eine Reihe erhalten hat, vgl. M.Germ. L. 2,236, Grandidier Oeuvres 3,338. Obwohl ſich einige andere Abweichungen zeigen, ſtimmen doch alle in Datum Apr. 26 überein; nur der aus Abſchrift gegebene Text bei Trouillat Mon. 1,480 hat einfach *mense aprilis*, was zweifellos nicht zu beachten iſt, da der Abſchreiber die ganze Datirung willkürlich gekürzt hat. Die Annahme, daſs ſich der Tag auf die gemeinſame Verleihung, nicht aber auf die einzelnen Verbriefungen beziehe, wird hier noch dadurch geſtützt, daſs die Verleihung nur in die nächſtvorhergehenden Tage fallen könnte.

Daſſelbe wrid anzunehmen ſeien bei dem 1231 zu Worms von K. Heinrich für alle Fürſten gegebenen Privileg, Reg. Henr. 235; die bekannten ſechs Ausfertigungen ſtimmen im Datum Mai 1 überein, vgl. M. Germ. L. 2,280. Daſs das der Tag der Handlung iſt wird hier noch dadurch näher gelegt, daſs auch die mit jenem Privileg in Verbindung ſtehenden Rechtsſprüche daſſelbe Datum haben, bei Rechtsſprüchen aber, worauf wir zurückkommen, der Tag der Datirung durchweg zugleich den der Handlung bezeichnet.

112. Fälle, wie die § 110 beſprochenen, würden ſich zweifellos in groſser Zahl ergeben, wenn wir häufiger in der Lage wären, den Tag der Handlung genau beſtimmen zu können. In einigen Fällen finden wir denſelben wohl im Texte ausdrücklich genannt und dann weiter eine bloſſe Zurückverweiſung der Datirung auf den Tag der Handlung.

So ſagt K. Adolf, Böhmer Acta n. 489: *quod nos anno d. 1292, nonis iulii, vidimus et coram maiestate nostra perlegi fecimus* vier Verleihungsurkunden K. Rudolfs für Johann vou Chalon, welche dann wörtlich eingerückt ſind, und daſs er dieſelben durch dieſe Urkunde beſtätige und erneuere; dann *datum Bunne, anno et die predictis, ind. 5, regni 1.* Die zwei erhaltenen Originalausfertigungen ſind doch ſchwerlich trotz des *datum* an demſelben Tage geſchrieben und vollzogen. Daſſelbe müſste dann auch noch der Fall geweſen ſeien bei Beſtätigung einer eingerückten Urkunde für die Abtei Vilich, Reg. Ad. 16, Böhmer Acta n. 488, die in entſprechender Faſſung im Texte gleichfalls Juli 7 nennt, dann *datum et actum Bunne, anno, die et indictione predictis.*

K. Albrecht, Reg. 5, Warnkönig Flandr. R. G. 1,99, bekundet, *quod nos anno d. 1298, ind. 11, in die b. Bartholomei apostoli, qua quidem die ad apicem coronationis nostre divina favente dispensatione devenimus, Aquisgrani, in domo Aquensis prepositi,* den Grafen Guido von Flandern belehnt habe; *datum Aquisgrani, anno, die, indictione et loco predictis.* Schon die Unwahrſcheinlichkeit einer Beurkundung am Tage der Krönung ſelbſt wird keinen Zweifel laſſen, daſs man bei der Datirung nicht die Zeit der Beurkundung im Auge hatte.

113. Daſs der Tag der Handlung ausdrücklich im Texte genannt wird, findet ſich im allgemeinen nur ſelten. Aber in einer Klaſſe von Königsurkunden iſt es ſpäter regelmäſſig der Fall, nämlich in den Be-

urkundungen der Rechtsſprüche. Oft ſchon im zwölften Jahrhunderte, faſt regelmäſſig aber im dreizehnten wird in dieſen ſchon im Texte der Ort genannt, wo das Urtheil gefunden wurde. Seit K. Rudolf wird dann der Ortangabe auch ſogleich die Tagesangabe zugefügt. So zuerſt, ſo weit ich ſehe, im Rechtsſpruche über die baieriſche Kurſtimme 1275, Reg. Rud. 173: *presidentibus nobis curie apud Augustam idibus maii sollempniter celebrate.* Weiterhin geſchieht das faſt regelmäſſig nicht nach römiſchem Kalender, ſondern nach der kirchlichen Feſtrechnung; ſo 1276, M. Germ. L. 2,407: *existentibus nobis apud Bopardiam dominica qua cantatur: Domine ne longe.* Zuweilen werden dann ſpäter auch ſogleich die Jahresbezeichnungen mit aufgenommen; ſo L. 2,455: *anno d. 1290, 16. cal. sept., ind. tertia nobis sedentibus pro tribunali apud Erphordiam.*

Auch nach der Aufnahme der Tagesangabe in den Text wird dieſelbe vielfach nochmals ausdrücklich in der Datirung gegeben. Aber durchweg nicht nach der Feſtrechnung, ſondern nach römiſcher Zählung; es heiſst etwa im Texte *Ratispone sabbato infra octavam apostolorum Petri et Pauli,* und am Schluſſe *datum Ratispone 3. non. iulii 1281.* Damit iſt uns nun ein Mittel geboten, das Verhältniſs der Datirung zur Handlung genauer zu prüfen.

Allerdings ergeben ſich einige beſtimmte Belege, daſs man zuweilen nach der nachträglichen Ausfertigung datirte. Ein *nobis presidentibus iudicio in terra Austrie,* alſo ſpäteſtens 1281, gefundener Rechtsſpruch wird 1288 zu Baſel verbrieſt, M. Germ. L. 2,453. Es iſt weiter ein 1282 Dec. 4 zu Ehenheim gefundenes Urtheil 1283 Jan. 18 zu Heilbronn bekundet, L. 2,443; ein 1284 Aug. 23 zu Sinsheim gefundenes Aug. 25 zu Heilbronn, Böhmer Acta 344. Dann finde ich noch drei Fälle, wo bei Gleichheit des Ortes die Datirung drei und zwei Tage ſpäter fällt, als die Handlung, L. 2,439. 440. 443. In früherer Zeit werden in den aus Portenau 1232 Mai datirten Rechtsſprüchen Reg. Frid. 735. 737 als Gerichtsorte Ravenna und Cividale genannt.

In allen anderen Fällen ſtimmen, ſo weit ich ſehe, die Angaben des Textes und die der Datirung immer genau mit einander überein. Trifft das in früherer Zeit nur den Ort, ſo trifft das ſpäter, ſeit der Tag im Texte genannt wird, auch dieſen. Häufig tritt das unmittelbar in der Form der Datirung hervor. Denn keineswegs immer nennt dieſe ausdrücklich einen Tag. Gebräuchlicher iſt es, daſs dieſelbe ſich auf die Angaben des Textes zurückbezieht; es heiſst etwa *datum die et loco predictis* oder unter Wiederholung des Ortes *anno, die, indictione premissis*; für die vereinzelten Fälle, welche wir § 112 aus andern Urkunden anführten, wird dieſe den Rechtsſprüchen eigenthümliche Form maſsgebend geweſen ſeien.

Danach werden wir ſagen dürfen, daſs von vereinzelten Ausnahmen abgeſehen die Verbrieſungen der Rechtsſprüche vom Tage der Handlung datirt ſind. Die Annahme, daſs dieſer zugleich der der Beur-

113] kundung ſei, worauf auch der allgemein übliche Ausdruck *datum*, vereinzelt *actum et datum* deutet, begegnet hier allerdings an und für ſich keinen Schwierigkeiten. Die Verbriefungen ſind kurz, die äuſſere Ausſtattung oft eine geradezu ärmliche; es wäre ſehr wohl denkbar, daſs es üblich war, unmittelbar nach der Handlung auch der Partei den Brief zu fertigen und zu ſiegeln.

Es ergeben ſich aber doch Bedenken. Die Rechtsſprüche ſind oft ſo allgemein, ohne Beziehung auf einen Einzelfall gefaſst, daſs ſie ſich lediglich durch die Form von einem allgemeinen Geſetze unterſcheiden. Von ſolchen wurden gewiſs oft zahlreiche Ausfertigungen gemacht, bei denen es dann doch auffallen müſste, daſs ſie noch am Tage des Spruches ſelbſt gefertigt ſeien ſollten. So hat ſich der Rechtsſpruch gegen die Städtebündniſſe, Reg. Henr. (VII.) 225, in Originalausfertigungen in den Archiven von Mainz, Wirzburg und Worms erhalten, alle mit 1231 Jan. 23, die erſte und dritte in einer auf den Empfänger berechneten Faſſung, während das Wirzburger Original nach der auf Mainz berechneten Faſſung gefertigt iſt, vgl. M. Boica 30,167. Schon das deutet darauf hin, daſs man weniger den beſondern Empfänger, als das Zeugniſs über den Spruch ſelbſt im Auge hatte. Auch wenn dieſer durch einen Einzelfall veranlaſst zunächſt für den Kläger von Werth war, ſo konnte er doch auch für Andere Bedeutung haben und dieſe veranlaſſen, ſich Ausfertigungen geben zu laſſen. Und das geſchah doch ſchwerlich immer an demſelben Tage.

Die naheliegende Annahme, daſs man bei ſolchen Ausfertigungen Ort und Tag einfach dem Texte entnahm oder auf denſelben zurückverwies, ohne ſich um die Zeit der Beurkundung zu kümmern, läſst ſich in Einzelfällen beſtimmter begründen. In einem aus dem Originale veröffentlichten Rechtsſpruche von 1279, M. Germ. L. 2,422, heiſst es *datum Wienne, die et loco predictis*. Das *loco* paſst nur in einer Datirung, welche den Ort nicht wiederholt; die Zurückbeziehung auf den Tag aber iſt hier ganz unſtatthaft, da im Texte ausnahmsweiſe nur Ort und Jahr, nicht aber der Tag genannt iſt. Das ſcheint doch dafür zu ſprechen, daſs dieſe Datirungen ſehr oberflächlich gemacht wurden, daſs man ſich mit der gewohnten Wendung auf die Angabe des Textes zurückbezog, ohne zu beachten, ob das zugleich der Tag der Ausfertigung war. Liegt bei dem Rechtsſpruche Reg. Rud. 785, Böhmer Acta n. 441, mit Datum Juni 6 nicht ein Schreibfehler vor, ſo ergibt ſich ein Widerſpruch mit der Juni 7 entſprechenden Angabe des Textes *feria quarta post octavam pentecostes*, der doch eher einer ſpätern ungenauen Umrechnung, als einem Miſsgriffe bei vom Texte unabhängiger Datirung zur Laſt zu legen ſeien dürfte.

Beachtenswerther iſt, daſs ehe es üblich wurde, auch den Tag im Texte zu nennen, der Ort mehrfach mit einem auf die Vergangenheit deutenden Ausdrucke, insbeſondere mit *nuper* eingeleitet wird; ſo 1219: *nuper apud Augustam*, M. Germ. L. 2,234. Das ſollte doch erwarten

laſſen, daſs die Urkunde ſchon an einem andern Orte gefertigt ſei, wie ſich das bei anderartigen Verbriefungen auch wohl ergibt; ſo wenn K. Richard 1259 zu Arras etwas bekundet, was er *nuper apud Cameracum* gethan, Böhmer Acta 310. Da muſs es denn auffallen, daſs in Rechtsſprüchen auch in ſolchen Fällen doch derſelbe Ort in der Datirung genannt iſt; vgl. M. Germ. L. 2,234. 362. 373. 403.

Auffallender iſt es noch, wenn es in dem Rechtsſpruche Reg. Henr. (VII.) 71, Huillard 2,819 ſogar heiſst *coram nobis iam pridem apud Bernum in iudicio residentibus,* und dennoch *datum apud Bernum, 5 kal. ian., ind. 13, anno 1224, regni 5.* Dem damaligen Aufenthalte zu Bern entſpricht ein ſolcher Ausdruck doch in keiner Weiſe, zumal der König noch acht Tage früher zu Baſel war. Die Annahme der Beziehung auf einen früheren Aufenthalt würde auf den ſonderbaren Zufall führen, daſs Handlung und ſpätere Verbriefung auf denſelben Ort trafen; überdies war der König unſeres Wiſſens nie früher in dieſer Gegend. Das weiſt doch beſtimmt auf die Annahme ſpäterer Datirung nach der Handlung. Dieſe wird noch durch einen eigenthümlichen Umſtand unterſtützt. Während auch die Indiktion dem Inkarnationsjahr 1224, zu welchem auch nach anderen Urkunden der Aufenthalt zu Bern gehört, entſpricht, paſst das fünfte Regierungsjahr erſt ſeit Mai 1226, wenn es, wie in den andern Urkunden des Königs aus dieſer Zeit, von der Krönung ab gezählt iſt, vgl. Huillard Intr. 53; auf 1224 bezogen würde es der einzige Fall einer Zählung von der Wahl ab ſein. Lieſs ſich bisher noch an einen Fehler der Abdrücke denken, ſo findet ſich nach Mittheilung Sickels dieſelbe Ziffer im Originale zu Biſanz. Andere damals zu Bern ausgeſtellte Urkunden nennen kein Regierungsjahr. Danach dürfte der Sachverhalt doch der ſeien, daſs die Verbriefung erſt 1226 ausgefertigt wurde, der Schreiber die Datirung einer Aufzeichnung über die Handlung entnahm, dann aber gedankenlos das laufende Regierungsjahr zufügte.

Nach allem Geſagten möchte ich nicht bezweifeln, daſs Rechtsſprüche wenigſtens überwiegend trotz der Einführung mit Datum nach der Handlung datirt wurden.

114. Dieſelbe Annahme muſs dann von vornherein nahe liegen bei den Beurkundungen von Geſetzen. Für den Rechtsſpruch, in ſo weit bei dieſem weniger neues Recht geſchaffen, als ohnehin geltendes beſtimmter anerkannt wird, iſt wenigſtens in dieſer Richtung die Zeitangabe ohne ſachliche Bedeutung; dagegen kann ſie allerdings ſehr ins Gewicht fallen für den entſchiedenen Einzelfall, ſo daſs es ſich erklärt, wenn dabei auf Kennzeichnung der Zeit der Handlung beſonders geachtet wurde. Für das Geſetz werden wir als maſsgebende Handlung zunächſt die Publikation zu betrachten haben; und die Zeit dieſer iſt für die Geltung ſo wichtig, daſs wir wohl von vornherein annehmen dürfen, daſs ſie bei der Datirung vorzugsweiſe beachtet wurde, nicht aber die Zeit, wo die Einzelausfertigungen geſchrieben wurden, die doch

114] auch nicht als einfache Abſchriften zu betrachten ſind. Die Beurkundungen der Geſetze ſind in weniger gleichmäſſigen Formen abgefaſst, als die der Rechtsſprüche. Im allgemeinen aber ſcheint die Art der Datirung unſere Annahme zu beſtätigen, ihr wenigſtens nicht zu widerſprechen.

In den Kapitularien finden ſich die Angaben über Zeit und Ort wohl im Eingange des Textes und dann in einer Faſſung, daſs die Beziehung auf die Handlung unmittelbar hervortritt. Heiſst es dagegen etwa M. Germ. L. 1,67: *anno 789 — actum est huius legationis edictum in Aquis palatio publico; data est haec carta die 10 kal. apr.*, ſo ſcheint ſich das allerdings auf die Einzelausfertigung zu beziehen. Doch war hier die formelle Geſtaltung ſchon urſprünglich ſo verſchieden, ſind dann noch ſo manche Aenderungen der Ueberlieferung zu beachten, vgl. Sickel Acta 1,415, daſs eine nur oberflächliche Unterſuchung der Datirungsverhältniſſe dieſer Denkmale von keinem Nutzen ſeien kann.

Die älteren Geſetze deutſcher Herrſcher, zumeiſt für Italien erlaſſen, ſind uns überwiegend ohne Zeitangaben überliefert, ſei es, weil ſie ſolcher von vornherein entbehrten, ſei es, weil die Abſchreiber ſie fortlieſsen; der Ort wird zuweilen in Weiſe der Rechtsſprüche im Texte genannt; ſo M. Germ. L. 2,38. 42. Zu den Kampfgeſetzen von 967 hat ſich in zwei Handſchriften eine dem Itinerar entſprechende Datirung erhalten, welche auf eine Originalausfertigung zurückgehen könnte; ebenſo zu der Conſtitutio Ticinensis von 998, L. 2,33. 37; in beiden Fällen werden, abweichend von der Form der Diplome, Zeit und Ort unter Actum gegeben.

Wohl die einzige bekannte, anſcheinend von der Kanzlei ſelbſt abgegebene Ausfertigung eines älteren Geſetzes, nämlich des Lehensgeſetzes von 1037, St. 2092, L. 2,40, findet ſich zu Cremona, jetzt im Beſitze von Robolotti und eingeheftet in den Codex Sicardianus. Das Stück iſt auf einem verhältniſsmäſsig kleinen Blatte auffallend gedrängt geſchrieben, entſpricht aber davon abgeſehen im allgemeinen der Ausſtattung der Präzepte. Invokation und Titel, welche aber die erſte Zeile nicht füllen, dann die Signumzeile, nicht aber die Rekognition zeigen verlängerte Schrift. Bezüglich der Schrift erklärt Schum im N. Archiv der Geſellſch. 1,147, daſs ſie als kanzleimäſſig gelten könne. Das Stück iſt weder beſiegelt, noch kann eine Beſiegelung beabſichtigt geweſen ſeien, da der Raum fehlen würde. Es fehlt denn auch dem mit einer Strafformel ſchlieſſenden Texte jede Beglaubigungsformel, obwohl das Monogramm eingezeichnet iſt. Und zwar auffallenderweiſe ohne Vollziehungsſtrich, was darauf ſchlieſſen laſſen könnte, es ſei eigenhändige Vollziehung des Stückes durch den Kaiſer beabſichtigt geweſen. Zunächſt haben wir doch wohl an eine offizielle Abſchrift zu denken, deren Originalausfertigung etwa im Reichsarchive hinterlegt war. Hier iſt nun allerdings die Datirung ganz in der gewöhnlichen Form der Präzepte, die Zeit unter Datum, der Ort unter Actum gegeben. Das mag nur aus

der Originalausfertigung wiederholt feien. Doch wurde auch davon abgefehen § 106 genügend nachgewiefen, dafs das Datum der ältern Datirung Beziehung auf die Handlung nicht ausfchliefst.

Im zwölften Jahrhunderte finden fich dann wohl allgemeine Gefetze, fo L. 2,80. 84. 114. 162, bei welchen Datum mit Zeit und Ort zunächft auf die Beurkundung deuten würde. Beftimmter fcheint das insbefondere der Fall zu fein bei dem aus dem Kapitelsarchive zu Bergamo ftammenden Lehnsgefetz, L. 2,96, mit *data Roncaliae per manum Everardi Bavenbergensis episcopi 5. die decembris 1154, ind. 3.* Auf die Formel *data per manum* werden wir fpäter genauer eingehen; fie hat zweifellos die Bedeutung einer Beglaubigung des Schriftftückes. Ift diefe in Diplomen Sache des Kanzler, dann in diefer Form wenigftens fpäter des Protonotar, fo ftimmt mit der hier vorliegenden Ausnahme, dafs Eberhard fich als zunächft mit dem Reichsgerichtswefen betraut nachweifen läfst; vgl. Ital. Forfch. 1,328. Auch das möchte ich doch dahin auffaffen, dafs eine Originalausfertigung mit jener Datirung verfehen war und diefe dann auch in die fpätern Abfchriften überging. Wäre an eine Mehrzahl von Originalausfertigungen für die verfchiedenen Bisthümer und Grofsen zu denken, jede mit einer der Beurkundung entfprechenden Datirung, fo müfste es auffallen, dafs folche fchon zu Roncalia felbft gefertigt wurden, wo fich der König damals allerdings fünf Tage aufhielt. Und Ausfertigungen eines und deffelben Gefetzes von verfchiedenen, aber fich naheliegenden Tagen, welche das erweifen könnten, find meines Wiffens durchaus unbekannt. Der für das Gefetz mafsgebende Zeitpunkt ift der der Publikation, welche auf Grundlage einer vollendeten Originalausfertigung erfolgt fein wird. In diefer entfprach dann die Datirung allerdings zugleich der Beurkundung, wird dann aber aus diefer auch in etwaige fpätere offizielle Ausfertigungen übernommen fein.

Allerdings kann da zwifchen Erlafs und Publikation des Gefetzes zu unterfcheiden feien. K. Friedrich fagt 1220, L. 2,243: *in die, qua — recepimus imperii diadema, curavimus — edere quasdam leges, quas presenti pagina iussimus annotari, per totum nostrum imperium publicandas;* die Gefetze find aber nicht vom Krönungstage, Nov. 22, fondern übereinftimmend vom Dezember datirt, fo weit fich überhaupt eine Datirung in den Abfchriften findet. Pertz nimmt ein Verfehen an; auch Böhmer reiht fie zum Krönungstage ein. Aber es fteht doch nichts der Annahme im Wege, dafs fie die zur Publikation geeignete Form erft fpäter erhielten und fich auf diefe die Datirung bezieht.

Der die Ketzer betreffende Theil diefer Gefetze wurde dann mit einem Zufatze und dem Datum Ravenna 1232 Febr. 22 wiederholt, dann ebenda mit dem Datum März neue Gefetze gegeben. Von diefen Gefetzen finden fich weiter noch Texte mit dem Datum Cremona 1238 Mai 14 und unter demfelben Datum ein anderes, welches zuerft für Sizilien erlaffen fich fchon in den fizilifchen Konftitutionen von 1231

114] findet; bei allen geben dann andere Texte das Datum Verona 1238 Juni 26 und Padua 1239 Febr. 22; vgl. L. 2,287. 288. 326. Das könnte allerdings an eine Datirung nach den einzelnen Ausfertigungen denken laſſen. Aber es wird kaum zu bezweifeln ſeien, daſs die Datirung ſich nur auf erneuerte Publikationen an verſchiedenen Orten bezieht. Denn obwohl ſich mehrfach von einander unabhängige Ausfertigungen deſſelben Ortes erhalten haben, ſo ſtimmen dieſe immer auch in dem Tage überein, der ſich demnach ſchwerlich auf die einzelnen Ausfertigungen beziehen kann. Der Ausdruck Datum würde allerdings nach ſeiner ſpäter zu erörternden eigentlichen Bedeutung weder der Publikation, noch einer in der Kanzlei zurückzubehaltenden Hauptausfertigung beſtimmter entſprechen; aber er wird ſo vielfach ohne alle Rückſicht auf die urſprüngliche Bedeutung zur Einleitung von Zeitangaben verwandt, daſs wir darin kein Hinderniſs ſehen werden, ihn in Geſetzen auf die Publikation zu beziehen.

Vielfach wird aber auch zweifellos nicht zufällig gerade bei Geſetzen der Ausdruck Datum vermieden. Das fränkiſche Landfriedensgeſetz von 1179, St. 4274, Böhmer Acta 130, ſchlieſst ſich in der Form den Rechtsſprüchen näher an, zuerſt Tag und Ort im Texte, dann Acta mit Ort und Jahr. Das Geſetz gegen die Brandſtifter, St. 4473, L. 2,185, hat *actum Nuremberc in praesentia principum, consilio et consensu eorum, anno 1187, ind. 6, 3 kal. ian.* Die einfache Angabe von Jahr, Tag und Ort im Eingange der Konſtitution K. Heinrichs von 1234, L. 2,301, wird kaum in ihrer urſprünglichen formellen Faſſung erhalten ſeien, bezieht ſich aber gewiſs nicht zunächſt auf die Beurkundung. Im Mainzer Landfrieden von 1235, L. 2,318, iſt mit *edite et promulgate sunt hec constitutiones* beſtimmter auf die Publikation hingewieſen. Im Landfrieden für Oeſterreich, L. 2,410, heiſst es ausdrücklich: *forma presentis pacis a die publicationis incipiet;* dieſer muſs demnach doch bekannt gegeben worden und wird durch das Actum Wien 1276 Dec. 3 bezeichnet ſeien.

Anders freilich im Landfrieden von 1287, Reg. Rud. 910, L. 2,452. In der Ausfertigung für Lübeck heiſst es: *diser lantfride wart gemachet und der brief wart gegeben zu dem offen hove in dem concilio zu Wirceburg an unser vrowen abent*, März 24; ebenſo in der für Köln, nur daſs es heiſst *gegeben und geſchriben*, wo alſo ausſchlieſslich die Beurkundung betont iſt, während dieſelbe dort mit der Handlung auf einen Tag zuſammenfallen würde. Wurde zu Wirzburg zunächſt ein Konzil gehalten, ſo wiſſen wir aus einem Rechtsſpruche, L. 2,452, daſs gerade am 24. März der König feierlich mit den Fürſten zu Gerichte ſaſs; die Handlung iſt zweifellos auf dieſen Tag zu ſetzen, an dem dann aber gewiſs nicht ſchon mehrere Ausfertigungen des umfangreichen Stückes gemacht werden konnten.

Hat ſich für Geſetze eine regelmäſſige formelle Einkleidung nicht entwickelt, ſo werden wir bei ihnen, mag nun dieſe oder jene Form

der Datirung gewählt ſeien, doch durchweg anzunehmen haben, daſs dieſelbe ſich nicht auf die einzelne Beurkundung bezieht.

115. Wie die Geſetze, ſo finden wir beſonders auch die Beurkundungen von Verträgen häufig in Formen gefaſst, welche von der gewöhnlichen der Diplome durchaus abweichen. Wir erwähnten bereits § 108 den Fall St. 4167, wo die Auſſerachtlaſſung aller Formen ſich daraus erklärt, daſs man möglichſt raſch ein Beweismittel für beide Parteien ſchaffen wollte, da ſich auch ein Gegenbrief des Biſchofs erhalten hat. Iſt hier noch die Form eines Zeugniſſes des Kaiſers eingehalten, ſo finden wir häufiger die Form eines bloſſen Berichtes des Schreibenden; es heiſst etwa 1174, St. 4166, M. Boica 29,417: *inter d. imperatorem et episcopum Babenbergensem talis facta est conventio*, worauf dann die Vertragsbeſtimmungen folgen; das Einverſtändniſs des Kaiſers ergibt ſich lediglich aus dem anhängenden Siegel, das nicht einmal angekündigt iſt, wie das auch in andern entſprechenden Beurkundungen nur vereinzelt der Fall iſt, während die Zeugen in der Regel angegeben ſind.

Es handelt ſich aber in ſolchen Fällen keineswegs immer um ein regelloſes Auſſerachtlaſſen der Form, wie es das Bedürfniſs raſcher Ausfertigung herbeiführen konnte. Es hat ſich vielmehr für ſolche Schriftſtücke eine ganz beſtimmte Form ausgebildet, für welche der Ausdruck *forma* üblich war; heiſst es zuweilen nur *hec est conventio*, ſo finden wir gewöhnlich *hec est forma conventionis, concordiae, reconciliationis*. Es dürfte darauf das Bedürfniſs geführt haben, beiden Parteien durchaus gleichlautende Ausfertigungen zu geben, wie das nur ſtatthaft war, wenn dieſelben nicht in der Form eines Zeugniſſes der einen oder der andern gefertigt wurden. Denn die Doppelausfertigung wird nicht zu bezweifeln ſein. Haben wir überwiegend ſolche Verträge nur in der vom Könige abgegebenen Ausfertigung, ſo haben ſich die Verträge K. Ottos von 1212 mit den Fürſten von Meiſſen, Baiern und Brandenburg, M. Germ. L. 2,218 ff., im welfiſchen Archive erhalten, ſo daſs wir darin die für den Kaiſer beſtimmten Ausfertigungen zu ſehen haben. Die an die Fürſten gegebenen werden in keinem Worte anders gelautet haben. In dem Vertrage mit Brandenburg findet ſich ausnahmsweiſe eine Beglaubigungsformel: *ut autem haec forma rata teneatur et inconvulsa, placuit utrique, imperatori scilicet et marchioni, presentem paginam, que pacti certum maneat indicium, inde conscribi et appensione sigilli communiri;* ſcheint das auf nur eine Urkunde zu deuten, während ſonſt in ſolchen Fällen wohl angegeben wird, daſs zwei gleichlautende gefertigt wurden, ſo iſt doch zu bedenken, daſs auch das bei der Beſiegelung durch beide Parteien in beiden Ausfertigungen wörtlich übereinſtimmen konnte. Scheint in der Regel nur eine Partei je eine Ausfertigung beſiegelt zu haben, ſo mag das der Grund ſein, daſs durchweg die Ankündigung fehlt, weil dieſelbe dann nicht gleichlautend gegeben werden konnte. So weit ich ſehe, hat nur der Vertrag mit dem Grafen von

115] Hennegau 1184, St. 4375, Toeche Heinr. VI. 600, eine nur auf das Siegel des Kaisers bezügliche Ankündigung, obwohl nach der daneben angekündigten Chirographirung, wie der sonstigen Fassung an Doppelausfertigung nicht zu zweifeln seien wird.

Sehr häufig entbehren diese Vertragsurkunden jeder Datirung. Wo sich aber eine solche findet, werden wir Beziehung auf die Handlung als Regel annehmen dürfen; wenigstens deutet darauf, dass durchweg die Zeit mit Actum angegeben ist; so M. Germ. L. 2,166. 181. 182. 219. 220. 221, Toeche Heinr. VI. 600, Huillard 2,758.

Ist nicht zu zweifeln, dass wir in diesen Formae häufig die endgültige Verbriefung des Geschäfts zu sehen haben, so handelte es sich oft auch nur um vorläufige Punktationen, bei welcher dann noch spätere feierliche Verbriefung in Aussicht genommen war; so bei dem Vertrage mit Hennegau von 1184, so wohl auch nach dem Schlussatze bei dem Vertrage mit K. Richard von 1193, M. Germ. L. 2,196. Diese konnte dann in verschiedener Form erfolgen. So rückt K. Friedrich 1152 die Forma concordiae mit dem Pabste wörtlich in seine Bestätigungsurkunde ein. Den Frieden mit der Kirche zu Venedig 1177 verbrieft der Kaiser so, dass er sich einfach auf die mit den Siegeln der Fürsten versehene und für ihn beschworene Vertragsaufzeichnung bezieht, ohne die Bestimmungen selbst anzugeben. Beim Konstanzer Frieden 1183 dagegen sind die vorher festgestellten Bestimmungen vollständig in die Form eines kaiserlichen Privileg umgearbeitet; vgl. M. Germ. L. 2,93. 160. 171. 176. In solchen Fällen entspricht dann die Datirung der Beurkundung, nicht dem Abschlusse des Vertrages selbst.

Bei Verträgen war überhaupt oft besonderes Gewicht auf die Zeit des Abschlusses zu legen, da dieselbe für manche Rechtswirkungen bestimmend seien konnte. So wird denn auch in bezüglichen Anleitungen wohl hervorgehoben, dass man das Actum vorzüglich *in litteris contractuum* schreibe, *ubi videlicet contrahens et is, cum quo contrahitur, mutuas habent actiones;* das Datum dagegen *in litteris gratiarum et donationum;* vgl. Baumgartenb. Formelb., Dipl. Austr. 25,77. Ueberlässt K. Friedrich, Huillard 6,138, gegen Zahlung einer Summe Silbergruben *a die scilicet mercurii presentis mensis novembris usque ad duos annos completos*, und heisst es dann *datum in castris ante Viterbium, anno 1243, die mercurii, 4. novembris*, so war für die Fassung der Datirung, worauf auch die ungewöhnliche Nennung des Wochentages deutet, zweifellos der Tag, von dem ab der Vertrag wirksam seien sollte, massgebend, mag die Urkunde nun an demselben Tage ausgestellt seien oder nicht. Darauf dürfte doch auch sonst zu achten seien, wo eben der besondere Inhalt es nahe legen konnte, auf den Tag der Handlung besonderes Gewicht zu legen.

116. Vorzugsweise Berücksichtigung der Handlung werden wir endlich überhaupt wohl voraussetzen dürfen bei allen Beurkundungen in ungewöhnlicher Form, welche der in der königlichen

Kanzlei üblichen nicht entſpricht. Die Datirung nach der Beurkundung iſt doch zunächſt eine Eigenthümlichkeit päbſtlicher und königlicher Urkunden, die dann auch wohl von andern Perſonen nachgeahmt wurde, während man im allgemeinen die Zeit der Handlung als das betrachtete, was in der Urkunde feſtzuhalten war, nicht die Zeit des Zeugniſſes über die Handlung, wie das bei dem eigenthümlichen Gewicht des königlichen Zeugniſſes in den Diplomen geſchah. Sah man von der Form des Diplom überhaupt ab, ſo lag es dann auch gewiſs näher, ſich der ſonſt üblichen Auffaſſung anzuſchlieſſen. Noch beſtimmter wird das zu erwarten ſein, wenn ſolche Verbriefungen überhaupt nicht vom Perſonal der Reichskanzlei gefertigt wurden.

Dafür gibt einen Beleg die Verbriefung der Verſprechungen K. Ottos an den Pabſt 1201, M. Germ. L. 2,205, mit *actum Nuxiae in Coloniensi diocesi anno 1201, 6 id. iunii in praesentia Philippi notarii, Aegidii acolythi et Riccardi scriptoris praefati domini pape.* Wie die Datirung ungewöhnlich, ſo weicht auch der Text durchaus von den in der Kanzlei üblichen Formen ab. Das anſcheinend heimlich gegebene Verſprechen wird von einer der anweſenden päbſtlichen Kanzleiperſonen ſogleich niedergeſchrieben und vom Könige durch Anhängung des Siegels bekräftigt ſeien.

Das Verſprechen K. Friedrichs an Genua 1212, nach ſeiner Kaiſerkrönung auf Verlangen binnen vierzehn Tagen angegebene Privilegien auszuſtellen, Reg. Fr. 40, Huillard 1,213, iſt zuerſt in Form einer königlichen Willensäuſſerung gefaſst, geht dann aber über in die Form eines Berichts über den in die Seele des Königs geleiſteten Schwur und ſchlieſst *actum Janue* mit genauerer Angabe des Orts und der Zeugen *1212 ind. 14, nono die iulii circa terciam.* Iſt das Stück, wie von vornherein zu vermuthen und ſich noch beſtimmter aus dem Gebrauche der genueſiſchen Indiktionenrechnung ergibt, von einem genueſiſchen Notar geſchrieben, ſo nannte dieſer, wie er das gewohnt war, die Zeit der Handlung, wenn auch Reinſchrift und Beſiegelung vielleicht nicht gleichzeitig erfolgten.

Liegt die königliche Gewährung nicht in der Form eines Zeugniſſes des Königes ſelbſt, ſondern des Notar vor, der über die Handlung oder Willensäuſſerung des Königs berichtet, wie das in Italien nicht ſelten der Fall, ſo iſt immer die Zeit der Handlung angegeben, wie das bei Notariatsinſtrumenten überhaupt üblich iſt. Für die Datirung dieſer iſt die in der Imbreviatur des Notar angegebene Zeit der Handlung maſsgebend; wann der Notar das Inſtrument danach fertigte, iſt in der Regel gar nicht erwähnt, auch wenn ſich aus andern Anhaltspunkten ergibt, daſs das erſt lange nachher geſchah. Daſſelbe wird aber ebenfalls anzunehmen ſein, wenn in Notariatsinſtrumenten zuweilen die Form einer eigenen Willensäuſſerung des Königs angewandt iſt. So in der vom damaligen Hofgerichtsnotar gefertigten Beurkundung des Friedens für Venedig 1177, St. 4226, M. Germ. L. 2,161, welche in Weiſe an-

116] derer Inftrumente mit der Zeitangabe beginnt, dann den Kaifer redend einführt, endlich mit *actum Venetiae*, Erwähnung des Fertigungsbefehles des Kaifers und Unterfchrift des Notar fchliefst. Diefelbe Form findet fich St. 3140 von 1116, welches zweifellos von einem Notar gefchrieben ift, wenn fich auch deffen Unterfchrift nicht erhalten hat, woraus fich leicht die Eigenthümlichkeiten erklären, welche Muratori, Ant. It. 1,604, an der Echtheit zweifeln liefsen. In einer in ganz ungewöhnlicher Form 1159 von einem Hofrichter auf Befehl des Kaifers gefchriebenen Verbriefung für den Bifchof von Cremona, St. 3872, Böhmer Acta 100, ift zwar der Ort unter Datum gegeben, aber der Tag mit den übrigen Zeitangaben unter Actum. Dem fchliefst fich mehrfach St. 3890 für denfelben Bifchof näher an; der Schreiber ift nicht genannt, aber insbefondere die Ort und Zeit unter Actum zufammenfaffende Datirung mit Angabe des Wochentages verräth Abfaffung durch einen Notar.

Aber auch in Deutfchland hat der Brauch, in den Privaturkunden die Zeit der Handlung unter Actum anzugeben, insbefondere feit der Thronbefteigung K. Lothars III. vielfach auf die Art der Datirung der Königsurkunden eingewirkt, fichtlich defshalb, weil in der Reichskanzlei Perfonen zur Verwendung kamen, welche an die Formen der Privaturkunden gewöhnt waren. Wir werden darauf bei der genaueren Befprechung der einzelnen Datirungsformen zurückkommen.

NICHTEINHEITLICHE DATIRUNG.

117. Wurde nachgewiefen, dafs die Datirung fich zwar in der Regel auf die Beurkundung, aber doch nicht felten auch auf die Handlung beziehe, fo kann das in letzterm Falle, wie wir fahen, zu anfcheinenden Widerfprüchen führen, weil im Texte eine Kenntnifs von Thatfachen hervortritt, welche man zu der in der Datirung angegebenen Zeit noch nicht wiffen konnte. Dagegen ift diefer Umftand ohne Gewicht für die Richtigkeit des dem Forfcher fo wichtigen urkundlichen Itinerar; beziehen fich Tag und Ort auf ein und denfelben Zeitpunkt, fo ift es für diefen Zweck wenigftens gleichgültig, ob das der der Beurkundung oder der Handlung ift. Und dafs das ganz überwiegend der Fall fein mufs, ergibt doch der Umftand, dafs das urkundliche Itinerar im ganzen und grofsen keine Widerfprüche zeigt und dafs das, was wir über das thatfächliche Itinerar des Königs aus anderen Quellen wiffen, fich demfelben überwiegend ohne Anftand einfügen läfst. Aber die Richtigkeit im allgemeinen erweift noch nicht die Richtigkeit im Einzelfalle. Es ergeben fich zweifellos Fälle, wo wir Datirung zum Theil nach der Handlung und zum Theil nach der Beurkundung anzunehmen haben, obwohl eine einheitliche Datirung vorzuliegen fcheint, nicht Doppeldatirungen, wie fie § 84 befprochen wurden.

In einer nicht geringen Zahl unferer Urkundentexte ftimmen Ort

und Zeit infofern nicht zufammen, als fich nachweifen läfst, dafs der König zur angegebenen Zeit nicht an diefem Orte feien konnte. Das kann fich ergeben aus inneren Widerfprüchen, infofern Urkunden, welche von demfelben oder doch naheliegenden Tagen datirt find, Orte nennen, welche zu weit von einander entfernt find, als dafs der König an beiden zur angegebenen Zeit gewefen feien könnte, oder infofern, wenn auch diefe Möglichkeit nicht gerade ausgefchloffen ift, das urkundliche Itinerar wenigftens ein ganz regellofes, in fich unwahrfcheinliches Hin- und Herziehen des Hofes vorausfetzen würde. Oder es kann fich ergeben aus anderen glaubwürdigen Nachrichten, welche für die Zeit der Datirung den Aufenthalt am angegebenen Orte ausfchlieffen.

Ueberwiegend wird auch dem gegenüber an der Annahme unbedingter Richtigkeit des Itinerar feftgehalten. Man fucht dann den Widerfpruch zu erklären durch Annahme von Fälfchungen, Verderbniffen, urfprünglichen Schreibfehlern. Mag das in manchen Fällen ausreichen, fo habe ich § 4 ff. nachzuweifen gefucht, dafs fehr häufig folche Erklärungsverfuche fich doch als durchaus unzureichend erweifen. Dafs es eine Anzahl Fälle gibt, bei welchen keine jener Annahmen genügt, um Ort und Zeit in Uebereinftimmung zu bringen, müffen auch diejenigen zugeben, welche im Fefthalten an der unbedingten Richtigkeit des urkundlichen Itinerar am weiteften gehen. Es handelt fich alfo nur um die Häufigkeit folcher Fälle und um die Frage, ob wir fie als unerklärliche Regellofigkeit hinzunehmen haben, oder ob es möglich ift, auch für fie mafsgebende Gefichtspunkte aufzufinden.

Da liegt es nun doch nahe, an den Zeitabftand zwifchen Handlung und Beurkundung zu denken. Fanden wir die Regel der Datirung nach der Beurkundung keineswegs immer eingehalten, oft nach der Handlung datirt, fo ift es doch auch denkbar, dafs man zuweilen einen Mittelweg einfchlug, aus diefem oder jenem Grunde einzelne Theile der Datirung auf diefe, andere auf jene bezog. Es wird fich doch lohnen, zu verfuchen, ob nicht auf diefem Wege der anfcheinende Widerfpruch feine Erklärung finden kann. Mag die Annahme auf den erften Blick als eine gewagte erfcheinen, fo fcheint fie fich doch durch eine Reihe von Fällen zu beftätigen. Gröfseres Gewicht wird dabei freilich nur auf unverdächtige Originale zu legen feien. Fehlt es aber an folchen nicht, fo nehme ich keinen Anftand, auch verdächtige Originale oder nur in Abfchrift erhaltene Diplome von diefem Gefichtspunkte aus zu prüfen. Es kann doch von Werth feien, zu zeigen, dafs auch folche anderen, unbedenklichen Fällen entfprechen, dafs wenigftens von diefer Seite der Annahme ihrer Echtheit oder Unverfälfchtheit nichts im Wege fteht, während zugleich nach dem § 8 ff. Bemerkten felbft im Falle erwiefener Fälfchung gerade für den anfcheinenden Widerfpruch oft Wiederholung aus einer echten Vorlage anzunehmen feien dürfte. Und es gilt ja nicht blos, das Vorkommen überhaupt mit Sicherheit zu erweifen, wozu allerdings die Befprechung einzelner, in unverdächtigen Originalen erhaltener

117] Urkunden ausreichen würde. Es wird doch auch von Wichtigkeit ſeien, nachzuweiſen, daſs es ſich hier nicht blos um ganz vereinzelte Ausnahmen handelt, daſs die Fälle zumal in gewiſſen Zeiten nicht gerade ſelten geweſen ſeien dürften.

118. Iſt unſere Annahme überhaupt begründet, ſo ergibt ſich leicht, daſs wir dann in den meiſten Fällen Datirung nach dem Orte der Handlung und der Zeit der Beurkundung anzunehmen haben würden. Denn wo die Sachlage ein beſtimmteres Urtheil in dieſer Richtung ermöglicht, da ſtellt ſich das Verhältniſs überwiegend ſo, daſs der Ort auf einen früheren Zeitpunkt deutet, der König zur Zeit der Datirung nicht mehr dort geweſen ſeien kann. Allerdings wird der Nachweis eines ſolchen Verhältniſſes nicht gerade immer erweiſen müſſen, daſs der Ort der vorangehenden Handlung entſpricht. Wir haben uns ja bisher darauf beſchränkt, ſchlechtweg Handlung und Beurkundung zu ſcheiden, nachzuweiſen, daſs in der Regel Ort und Zeit der letztern entſprechen. Damit iſt aber noch nicht erwieſen, daſs ſie immer gerade derſelben Stufe der oft längere Zeit in Anſpruch nehmenden Beurkundung entſprechen müſſen. Und ich glaube wirklich ſpäter nachweiſen zu können, daſs insbeſondere die kleineren Verſchiebungen des Itinerar vorzugsweiſe darauf zurückzuführen ſind; auch bei manchen der zunächſt zu beſprechenden Fälle werden wir es dahingeſtellt ſeien laſſen müſſen, ob der Widerſpruch gerade in dieſer oder jener Weiſe die geeignetere Erklärung findet. Dagegen werden wir bei Nichtübereinſtimmen von Ort und Zeit insbeſondere dann die Handlung als maſsgebend für jenen betrachten dürfen, wenn er als Ort der Handlung ausdrücklich genannt oder doch wahrſcheinlich iſt, oder wenn der Zeitabſtand ſo bedeutend, daſs eine ſo lange Dauer der Beurkundung nicht wohl anzunehmen iſt.

In dieſer Richtung wird nun von vornherein zu beachten ſein, daſs bei der älteren Datirungsform zur Beziehung nur des Ortes auf die Handlung eine ganz beſtimmte Veranlaſſung dadurch geboten war, daſs ſie die Zeit unter Datum, den Ort aber unter Actum nannte. Daſs trotzdem der letztere ſich in der Regel auf die Beurkundung bezieht, dürfte früher genügend nachgewieſen ſein. Bedenken wir aber, daſs Actum dem üblichſten Sprachgebrauche nach gerade die Handlung bezeichnet, daſs es in den Privaturkunden allgemein in dieſer Bedeutung verwandt wurde, daſs wir ſelbſt aus ältern Königsurkunden § 103 Fälle anführen konnten, wo die ausnahmsweiſe Beziehung der Zeit auf die Handlung zweifellos abſichtlich gerade durch Actum gekennzeichnet wurde, ſo wird es kaum auffallen können, wenn das zuweilen die Veranlaſſung wurde, beim Actum der Datirung den Ort der Handlung zu nennen. Es würde mich nicht gerade befremden, wenn genauere Unterſuchungen in dieſer Richtung ergeben würden, daſs das unter dieſem oder jenem Kanzler vielleicht überhaupt Brauch geworden ſei. Jedenfalls fehlt es nicht an Einzelfällen, welche unſere Annahme beſtätigen.

Ich beginne mit einigen Urkunden K. Arnulfs, auf welche mich Mühlbacher, dem sie bei der Neubearbeitung der Regesten des Königs auffielen, aufmerksam machte. Böhmer Reg. Kar. 1053 für Kloster Metten, im Original erhalten, läfst sich nur 889 Mai 23 einreihen; der Ort Regensburg entspricht dem baierischen Empfänger; aber in der Tradition bei Dronke C. d. 288 ist bestimmt bezeugt, dafs der König Mai 20 zu Frankfurt war. War er dagegen in den früheren Zeiten des Jahres in Baiern, so zweifle ich nicht, dafs der Ort der Handlung beibehalten ist.

Auf den Widerspruch in der Datirung Reg. Kar. 1062 aus Frankfurt 889 Aug. 4 wies bereits Böhmer hin. Schon das müfste befremden, dafs der König Juli 9 zu Frankfurt, Juli 21 zu Fulda, Aug. 4 wieder zu Frankfurt, dann Aug. 16 zu Korvei geurkundet haben sollte. Es kommt aber noch hinzu, dafs nach andern Nachrichten der König Anfang August auf dem Feldzuge gegen die Obotriten war, vgl. Dümmler Ostfr. R. 2,335. Dann liegt es doch am nächsten, die Ortsangabe ohne Rücksicht auf den Tag auf den Frankfurter Aufenthalt im Juli zu beziehen.

Dümge Reg. Bad. 85 veröffentlichte aus dem Originale eine Urkunde, wonach K. Arnulf auf Bitten Bischof Wichings seinem Kanzler Ernst Güter schenkt, datirt vom 17. Febr. 895, womit Ind. 13 und Regni 8 stimmt, dann mit *actum Placentiae*. Da der König um diese Zeit in Baiern war, erklärte Dümmler De Arnulfo 189 das Diplom für zweifellose Fälschung. Aber das Aeussere des Originals scheint ganz unverdächtig, da Dümge jener Widerspruch nicht entging und er trotzdem sichtlich von der Echtheit überzeugt war. Auch Dümmler war später, vgl. Ostfr. R. 2,378.481.482, geneigt, die Urkunde nicht zu verwerfen, aber in das Jahr 894 zu setzen, was dadurch unterstützt scheint, dafs Arnulf 894 März 11 zu Piacenza urkundet, Reg. Kar. 1106. Aber wie sich schon Dümge gegen diesen Ausweg erklärte, scheint er auch mir bei der Uebereinstimmung der Jahresdaten nicht zuläffig. Ergeben sich keine weitere Bedenken gegen die Echtheit, so bleibt wohl nur der Ausweg, anzunehmen, die Schenkung sei 894 zu Piacenza erfolgt, aber erst im folgenden Jahre verbrieft. Wiching war wirklich 894 mit dem Könige in Italien. Dafs der Tag der Beurkundung in dieselbe Zeit fallen würde, in der wir das Jahr vorher die Handlung anzunehmen hätten, kann Zufall sein; doch scheint sich allerdings auch bei später zu besprechenden Fällen zu ergeben, dafs zuweilen auffer dem Orte auch der Tag der Handlung beibehalten seien dürfte.

Ueber die Restitution der Abtei S. Servaes zu Mastricht durch K. Zwentibold 898 an Trier haben wir zwei Urkunden, Mittelrh. U. B. 1,209 n. 144. 145. In n. 145 sagt der König, dafs er auf dem *placitum generale nostrum Aquisgrani palatio* nach Urtheil der Grofsen die Abtei zurückgegeben und nach Investitur des Erzbischofs Verleihung derselben durch Prekarie verboten habe. In n. 144 sagt er ohne Erwähnung Aachens, dafs er die Abtei zurückgegeben *et venientes ad ipsum monasterium*

118] *manu propria eum revestivimus*, weiter dann noch jenes Verbot wiederholend. In beiden heifst es übereinftimmend *data 3. idus maii ipsa die festivitatis s. Servatii*, dann nach den Jahresangaben *actum Aquisgrani palatio*, *investitura vero in ipso Traiecto;* in n. 144 die letztere Angabe genauer: *vestitura vero in ipso monasterio a rege coram multitudine populi facta.* Das Actum ift hier alfo jedenfalls nach den Angaben der Urkunden felbft durch eine vorhergehende Handlung beftimmt. Es könnte fich nur fragen, ob fich auf diefe auch der Tag bezieht, in welchem Falle durchgreifende Datirung nach der Handlung vorliegen würde. Allerdings urkundet der König Mai 11 zu Aachen. Aber das fchliefst nicht aus, dafs der König Mai 13 zu Maftricht feien konnte; und dafs er wirklich gerade an diefem Tage dort war, wird doch gar nicht zu bezweifeln feien wegen des Zufammenfallens mit dem Fefte des Kirchenpatron; war in diefer Zeit ein Aufenthalt zu Maftricht überhaupt beabfichtigt, fo hat man gewifs die Gelegenheit nicht verfäumt, das Feft am Orte felbft zu feiern. Beziehen wir nun aber den Tag auf die Beurkundung, fo ergibt fich die weitere Schwierigkeit, dafs die Beurkundung noch am Tage der Inveftitur felbft gefchehen feien müfste. Der Text von n. 145 konnte allerdings vorbereitet fein, zumal die darin erwähnte Inveftitur nicht nothwendig die körperliche Inveftitur zu Maftricht feien mufs, auch die wohl fchon zu Aachen durch finnbildliche Inveftitur vollzogene Tradition bezeichnen kann; es genügt da die Annahme, dafs die Datirungszeile zu Maftricht hinzugefügt oder ergänzt wurde. Bei n. 144 kann aber doch auch der Text nicht wohl vor der Inveftitur zu Maftricht gefchrieben fein. Die damit nahe gelegte Annahme, dafs diefe Urkunde erft nach dem 13. Mai entftanden fei, fcheint fich nun dadurch zu beftätigen, dafs in n. 145 ebenfo, wie in der Urkunde vom 11. Mai das dritte Regierungsjahr, in dem im Original erhaltenen n. 144 aber fchon das vierte genannt ift. Der Epochentag Zwentibolds ift uns nicht genau bekannt; Böhmer fetzte ihn, eben von n. 144 ausgehend, vor Mai 13; dagegen hat fchon Dümmler Oftfr. R. 2,407 nachgewiefen, dafs er nach Mai 14 fallen mufs. Damit gelangen wir für n. 144 auf das Ergebnifs, dafs der im Actum in erfter Linie genannte Ort einer erften Handlung, der Tag des Datum einer zweiten Handlung, die Jahresangaben aber der Beurkundung entfprechen.

Die Datirung der Urkunden K. Ludwigs Reg. Kar. 1209. 1210, aus Trebur 906 Mai 30 und Rottweil Mai 31 ift unvereinbar, wie fchon Dümmler Oftfr. R. 2,537 bemerkt, welcher einen Irrthum im Monatstage annehmen möchte. Allerdings ift n. 1210 nur in Abfchrift erhalten. Aber n. 1209, Dronke Cod. 300, fcheint felbft auf eine vergangene Handlung zu deuten; es wird dem Abte von Fulda das Präzept gefertigt auf Rath der Grofsen, *qui ibi affuere;* die Schwierigkeit löft fich alfo, wenn wir Trebur als Ort der Handlung faffen, die Zeitangaben aber auf die nachträgliche Beurkundung beziehen.

St. 26 von 930 Juni 30 aus Nabepurg, M. Boica 28,166, ift unzweifel-

haft echt; vgl. auch Brefslau Dipl. c. 162. Sie ift unvereinbar mit St. 27 von demfelben Tage, wahrfcheinlich aus Elft bei Nimwegen; wäre diefes wegen feiner Korruptionen von geringerem Gewicht, fo fchliefst auch St. 28 aus Aachen Juli 7 einen Aufenthalt des Königs zu Nabburg in der Oberpfalz genügend aus. Waitz Heinr. I. 141 denkt an einen anderen Ort; aber weder am Niederrhein, noch fonft ift einer entfprechenden Namens bekannt. Stumpf fchlägt eventuell vor, *2. kal. iulii*, wie die Urkunde ganz deutlich hat, in *iunii* zu emendiren. Aber da wir nicht wiffen, wo der König Ende Mai war, haben wir nicht einmal Bürgfchaft, dafs da der Ort beffer entfprechen würde.

St. 553. 554. 555, Mittelrh. U. B. 1,273 ff., fämmtlich vom K. Otto II. für S. Maximin und von demfelben Tage 963 Juli 21 nennen unter Actum Sollingen, Ingelheim und Trier. Sollingen entfpricht zweifellos der Beurkundung, da wir auch von Juli 20 eine Urkunde aus Sollingen haben. Stumpf bezeichnet n. 554 und 555 als unecht, wohl zunächft wegen des Konflikts der Orte. Keine der Urkunden ift im Original erhalten. N. 554 bietet nichts Anftöffiges; insbefondere aber ift das Protokoll fo richtig, dafs wir mindeftens eine echte Vorlage anzunehmen haben. Das war dann doch zweifellos n. 553. Aber welchen Grund kann nun ein Fälfcher gehabt haben, gerade den ihm vorliegenden Ortsnamen zu ändern? Bei Annahme der Echtheit fcheint mir die Verfchiedenheit der Ortsangabe leichter erklärlich. N. 553 ift eine ganz allgemeine Privilegienbeftätigung, für welche der Ort der Handlung, auch wenn er ein verfchiedener war, nicht ins Gewicht fiel; bei n. 554 dagegen handelt es fich um ein vor dem Könige befchworenes Weisthum über die Rechte des Vogtes eines Hofes der Abtei; und da konnte es nahe liegen, Gewicht darauf zu legen, dafs das zu Ingelheim gefchehen war. Bedenklicher fteht es bei n. 555. Sein Text kann nicht aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen fein. Die Echtheit liefse fich nur etwa durch die Annahme retten, der Text fei, wie das ja vorkam, vom Abte vorgelegt und in der Kanzlei nur mit dem Schlufsprotokoll verfehen, das jedenfalls wieder auf echte Vorlage zurückgeht. Dann würde fich das Actum Trier leicht daraus erklären, dafs im Texte felbft mit *cum Treveris essem* auf vergangene und dort gefchehene Handlung hingewiefen ift. Sehen wir auch von der gewagten Annahme der Echtheit diefer Urkunde ab, fo fcheint fich hier jedenfalls ein weiteres Bedenken gegen die Annahme der Unechtheit von n. 554 zu ergeben. Wären beide von demfelben Fälfcher auf Grundlage von n. 553 gefälfcht, fo könnte es nicht gerade mehr befremden, dafs er den Ortsnamen einmal in Ingelheim, das anderemal in Trier änderte, als dafs er da überhaupt änderte. Aber die Hand ein und deffelben Fälfchers ift hier ficher nicht thätig gewefen. Derfelbe, der n. 554 auf Grundlage von n. 553 ganz unanftöfsig herzuftellen wufste, hätte nicht in n. 555 eine andere und ungewöhnliche Invokation angewandt, nicht den König bald in der Mehrzahl, bald in der Einzahl fprechen laffen, fich überhaupt hier nicht,

118] abgesehen vom Schlussprotokoll, ganz von der Vorlage entfernt. Scheint es mir nun schon auffallend, dass ein Fälscher gerade nur den Ort unter Belassung der Zeitangaben geändert haben sollte, wie das in dem zweiten Falle allerdings durch den Inhalt näher gelegt seien konnte, so wäre es doch ein höchst sonderbares Zusammentreffen, wenn zwei Fälscher unabhängig von einander bei Benutzung derselben Vorlage für die Datirung gerade nur auf diese Aenderung verfallen sein sollten. Und so scheint mir wenigstens bei n. 554 die Annahme der Unechtheit auf grössere Schwierigkeiten zu führen, als die der Echtheit.

Vom 12. Apr. 965 haben wir vier Urkunden K. Ottos I. für Magdeburg. St. 355. 56 haben das mit dem Itinerar stimmende Actum Wiesbaden; dagegen nennt St. 357 Nordhausen, St. 358 Wiehe. Dass das letztere noch andere Unregelmässigkeiten zeigt, andererseits aber auch die Annahme der Fälschung auf die grössten Unwahrscheinlichkeiten führt, wurde bereits § 13 bemerkt. Bei St. 357 aber scheint, abgesehen von der Störung des Itinerar, jeder Verdachtsgrund zu fehlen; Hoefer und Jaffé haben die Urkunde aus dem Originale veröffentlicht, ohne die Echtheit irgendwie zu beanstanden. Eine echte Vorlage ist gar nicht zu bezweifeln, welche wir aber in keiner der drei andern Urkunden zu suchen hätten; denn die Jahresangaben sind hier richtiger, als in einer der andern, und nur hier wird der Erzkanzler Wilhelm, in den andern aber Bruno genannt. Wir gelangten also auch hier wieder auf Aenderung des Ortes der Vorlage ohne irgend absehbaren Zweck; und da St. 357 für S. Johann und St. 358 für S. Moritz in keinem Zusammenhange zu stehen scheinen, so wären wieder zwei Fälscher bei Benutzung von Vorlagen desselben Tages zufällig auf dieselbe, an und für sich so unwahrscheinliche Aenderung verfallen.

St. 458, Ludewig Rel. 12,380, Bestätigung der Gründung des Klosters Borghorst und Unterwerfung desselben unter das Erzbisthum Magdeburg, ist datirt aus Magdeburg 968 Okt. 23, während der Kaiser damals in Italien war. Auch davon abgesehen bietet der Text eine Reihe von Unzulässigkeiten, vgl. Erhard Reg. Westf. n. 610, und muss mindestens stark überarbeitet seien. Andererseits war nach St. 631 und 922 jedenfalls von K. Otto I. eine Urkunde entsprechenden Inhaltes ausgestellt, welche auch in ihrem Wortlaute zum grossen Theil mit der uns vorliegenden übereingestimmt haben muss, falls wir nicht annehmen wollen, dass für diese lediglich St. 631 als Vorlage diente, aus dem dann auch der Ausstellort entnommen seien könnte. Das wird aber doch sehr unwahrscheinlich durch das Zusammenstimmen der Zeitangaben von denen nur die Kaiserjahre um eine Einheit zu hoch gegriffen sind. Dürfen wir aber eine echte Vorlage der angegebenen Zeit vermuthen, so würde es gerade bei dem besonderen Inhalte der Urkunde kaum sehr auffallen können, wenn man dabei den Ort der etwa schon 966 geschehenen Handlung beibehalten hätte. Allerdings gab es damals noch keinen Erzbischof von Magdeburg; aber ein solcher wird doch auch in

andern Urkunden diefer Zeit beftimmt in Ausficht genommen, Schenkungen für ihn beftimmt, fo dafs auch von diefer Seite unfere Annahme keine Schwierigkeit böte.

Mit dem Vater von Italien kommend urkundet K. Otto II. 972 Aug. 14 zu S. Gallen und Aug. 17 zu Reichenau für das Klofter Einfiedeln, welches er auf der Reife berührt haben wird. Das entfpricht zahlreichen anderen Fällen, wonach die Beurkundungen für den einen Ort aus in der Richtung des Itinerars liegenden anderen Orten einige Tage fpäter datirt find, vgl. § 95. Dafs die Kaifer am 14. Aug., am Tage vor Marien Himmelfahrt, nach S. Gallen kamen, ergibt fich auch aus dem fonft vielfach ungenauen Berichte der Cafus S. Galli, M. Germ. Scr. 2,146. Dann folgt aber St. 572, Stumpf Acta 314, S. Gall. U. B. 3,28, eine im Originale erhaltene Privilegienbeftätigung für S. Gallen vom 18. Aug., ein Tag, der wieder durchaus den erwähnten Fällen entfpricht. Aber ftatt aus Reichenau oder Konftanz, wo der Vater an diefem Tage urkundet, datirt zu feien, wie man das erwarten follte, finden wir das Actum S. Gallen. Stumpf will durch Annahme eines Fehlers in der Tagesziffer nachhelfen, worin ihm Wartmann und Dümmler Otto I. 489 zuftimmen. Dafs aber hier alle Umftände auf Beibehaltung des Ortes der Handlung deuten, wird keiner nähern Ausführung bedürfen.

Das unverdächtige Original von St. 741, von 979 aus Brumpt, hat ganz deutlich, wie Stumpf bemerkt, *4 id. iunii*, während doch der Kaifer im Juni nicht im Elfafs gewefen feien kann. Haben wir nun zwei Urkunden, St. 732. 33, vom 15. Jan. aus Erftein im Elfafs, wird auch in diefen, ebenfo wie in St. 741, Herzog Otto von Schwaben als Intervenient genannt, fo wird jedenfalls nicht zu zweifeln feien, dafs die Handlung und die Ortsangabe zum Januar gehören. Dafs der Widerfpruch, wie vermuthet ift, fich hier aus dem Schreibfehler *iunii* ftatt *ianuarii* ergeben habe, ift möglich, wenn auch bei Annahme felbftftändiger Eintragung der Datirung kaum fehr wahrfcheinlich.

In demfelben Jahre 979 haben wir Urkunden aus Botfeld Sept. 27, Rieda füdlich von Allftedt Oct. 9, Saalfeld Oct. 15. Wie ift damit nun St. 750, M. Boica 28,227, aus Regensburg Oct. 14 zu vereinen? Man hat fie, obwohl im Originale vorhanden, früher für verdächtig gehalten. Stumpf erkennt fie als echt an und fucht, einen Fehler in der Tagesgesangabe annehmend, dadurch nachzuhelfen, dafs er fie zwifchen Sept. 27 und Oct. 9 einreiht. Aber das zeigt doch nur, wie wenig oft mit folchen Annahmen gewonnen ift; ein Itinerar, wonach der Kaifer binnen zwölf Tagen von Sachfen nach Regensburg und wieder zurück gereift wäre, wird doch auffer Rechnung bleiben müffen. Das Richtige ift zweifellos fchon in den M. Boica angedeutet, dafs nämlich Actum und Datum zwei Jahre auseinanderliegen. Empfänger ift der Bifchof von Regensburg; die Handlung pafst alfo nach Regensburg. Wir wiefen nun aber weiter bereits § 90 nach, dafs es fich auch bei der Urkunde aus Saalfeld Oct. 15, St. 752, für Brixen auf Verwendung des Bifchofs

118] von Regensburg, um eine längervergangene, wahrſcheinlich nach Regensburg 977 Oct. gehörende Verleihung handelte. Danach wird gar nicht zu zweifeln ſein, daſs auch n. 750 am 14. Oct. zu Saalfeld oder in nächſter Nähe ausgefertigt iſt. Dazu kommt nun noch ein anderer Umſtand. War ſchon früher bemerkt, daſs die Königsjahre durch Radiren gemindert, die Kaiſerjahre auf Raſur geſchrieben, ſo bemerkt Böhmer in einer mir vorliegenden Notiz, daſs auch im Ausſtellungsort radirt und mit ſchwärzerer Dinte überzogen ſei. Vermuthete ich danach, daſs urſprünglich *Salaveldon* geſtanden, ſo beſtätigte mir das Stumpf nach abermaliger Einſicht des Originals; in dem *Radaspone* ſind nur die beiden *a* mit der urſprünglichen blaſſen Dinte geſchrieben, das Uebrige auf Raſur mit Benutzung einzelner Züge des früheren Namens. Man hat alſo hier beſondern Werth auf Nennung des Ortes der Handlung gelegt. Möglich, daſs auch die andern Korrekturen auf einen begonnenen, aber nicht durchgeführten Verſuch zu deuten ſind, die ganze Datirung der Handlung anzupaſſen.

K. Otto II. urkundet nach Originalen 980 Juni 1 und 4 zu Aachen. Dazwiſchen fällt nun St. 765, Stumpf Acta 323, für S. Vanne zu Verdun mit *actum 3. nonas iunii in regno Lotharii in loco, qui dicitur Margoil super fluvium Cher.* Die Urkunde iſt, wie ſie vorliegt, zweifellos ſtark gefälſcht, und würde keine Beachtung verdienen, wenn wir nicht wüſsten, daſs der Kaiſer eben an jenem Orte unweit Verdun im Mai eine Zuſammenkunft mit dem Könige von Frankreich hatte. Nach Maſsgabe des Empfängers und des Biſchof von Verdun als Fürbitter iſt die Handlung zweifellos dorthin zu ſetzen. Stumpfs Vorſchlag, *nonas* in *kal.* zu ändern, reicht für die Entfernung nicht aus. Finden wir gerade unter Otto II. ſo vielfach den Ort der Handlung beibehalten, ſo mag das auch hier der Fall ſeien. Iſt in ganz ungewöhnlicher Weiſe auch der Tag unter Actum genannt, ſo mag das auf Aenderung des urſprünglichen Textes beruhen.

St. 798. 799. 800, alle von 981 Juli 21 aus Wallhauſen für Memleben mit durchaus übereinſtimmenden Jahresangaben, wurden früher für unecht gehalten, weil der Kaiſer damals in Italien war. Stumpf erklärt aber nun das erhaltene Original von 798 für unbedingt echt, vgl. Wirzb. Immun. 12 n. 3, womit natürlich auch der Annahme der Echtheit der beiden andern nichts mehr im Wege ſteht. Setzt er ſie nun zu 979, zweifellos deſshalb, weil da das Itinerar am 21. Juli einen Aufenthalt zu Wallhauſen geſtattet, ſo würde das nur zutreffend ſeien, wenn wir in ſolchen Fällen annehmen dürften, der Widerſpruch habe ſich daraus ergeben, daſs man 979 aus Verſehen ſämmtliche Bezeichnungen des zweitfolgenden Jahres geſchrieben habe. Mir wenigſtens erſcheint eine ſolche Annahme unzuläſſig. Ziehe ich es vor, den Widerſpruch aus Beziehung nur des Actum auf die Handlung zu erklären, ſo verliert auch der Tag jede Bedeutung für den Ort; die Urkunden werden 981 Juli 21 in Italien vollzogen ſein. Die Handlung aber gehört faſt zweifellos in

den Herbſt 980, da der Kaiſer Sept. 22 ebenfalls zu Wallhauſen und ebenfalls für Memleben urkundet.

Sind ſolche Fälle nach unangreifbaren Originalen feſtgeſtellt, ſo wird das doch auch bei der Beurtheilung von Stücken zu beachten ſeien, welche ſich nur in Abſchrift erhalten haben. So etwa bei St. 835, allgemein für unecht gehalten, aus Frankfurt 983 Febr. 27, wo der Kaiſer in Italien war. Meint Schultes Direct. 1,113, nur etwa durch die Annahme laſſe ſich die Echtheit vertheidigen, der Kaiſer habe dem in Deutſchland zurückgebliebenen Erzbiſchof Willigis den Auftrag ertheilt, die Urkunde in ſeinem Namen auszuſtellen, ſo ſcheint mir ſolche Annahme doch ungleich gewagter, als die der Beziehung des Actum auf die Handlung, wenn ich auch nicht beſtreite, daſs wenigſtens ſpäter Fälle jener Art vorgekommen ſind.

St. 1215, M. Boica 28,281, von 1000 aus Quedlinburg, hat in dem als unzweifelhaft echt anerkannten Originale *kal. ianuarii*. Aber im Januar war der Kaiſer noch auf dem Marſche von Verona nach Regensburg. Dagegen war er allerdings Anfang April erweislich zu Quedlinburg. Stumpf nimmt daher einen Schreibfehler für *kal. aprilis* an. Die Annahme der Verwechslung zweier Monatsnamen, die keinerlei Aehnlichkeit haben, noch nächſtbenachbarte ſind, erſcheint mir bedenklich. Faſſen wir Quedlinburg als Ort der Handlung, ſo würde dieſe allerdings ſpäteſtens 997 fallen können. Fehlte es nun überhaupt nicht an Beiſpielen, daſs die Beurkundung oft erſt mehrere Jahre nachher erfolgte, ſo gewinnt unſere Vermuthung dadurch eine gewichtige Stütze, daſs die Handlung auch nach den Angaben des Textes wirklich zu Quedlinburg vorgenommen wurde, weiter aber auch die ganze, ſich durchaus in der vergangenen Zeit bewegende Faſſung der Urkunde den Gedanken an nachträgliche Beurkundung nahe zu legen ſcheint.

St. 1514. 1515, M. Boica 15,158. 28,408, für die baieriſchen Klöſter Pruel und Tegernſee ſind aus Regensburg 1009 Mai 20 und 22 datirt, die letztere in unverdächtigem Original erhalten. Nun folgen aber Originalurkunden aus Allſtädt Mai 25, wozu Merſeburg Juni 1 ſtimmt. Hirſch Heinr. II. 2,275 nimmt an dem ſich daraus ergebenden Eilmarſch keinen Anſtand; Stumpf ſcheint er wenigſtens aufgefallen zu ſein, da er die unzweifelhafte Echtheit der Urkunde betont. Mir ſcheint er unzuläſſig. Aber wir wiſſen aus Thietmar l. 6 c. 27, daſs der Kaiſer ſchon Ende April von Neuburg nach Regensburg ging; Beziehung nur des Ortes auf die Handlung behebt jede Schwierigkeit.

St. 1533, M. Boica 28,421, für Kloſter Niederburg bei Paſſau, mit 1010 Apr. 28 Regensburg, iſt unvereinbar mit St. 1534 von demſelben Tage aus Bamberg. Stumpf vermuthet, daſs im Originale *iiii* ſtatt *xiii kal.* verſchrieben ſei. Dagegen wurde ſchon in den M. Boica angenommen, daſs nur der Ort ſich auf die Handlung beziehen werde, welche nach dem § 96 Bemerkten zweifellos nach Regensburg zu ſetzen ſeien wird, wo überdies Apr. 19 drei Urkunden für daſſelbe Kloſter aus-

118] geftellt find. Aber das fchliefst nicht aus, dafs eine vierte erft zu Bamberg vollendet wurde.

St. 1654, M. Boica 28,457, als unzweifelhaft echt bezeichnet und mit vier auf 1015 Juli 5 genau zufammentreffenden Jahresangaben, hat das Actum Regensburg. Damals war der Kaifer auf dem polnifchen Feldzuge. Stumpf macht mit Recht ein Fragezeichen, ohne eine Löfung zu verfuchen. Von der Annahme des unbedingten Zufammenftimmens von Ort und Tag aus dürfte fich eine folche auch kaum ermitteln laffen.

Die als verdächtig oder unecht bezeichneten Urkunden St. 2155. 2168, beide eine Zehntfchenkung an die Pfarre Ranshofen betreffend und beide aus Regensburg 1040 Jan. 9 und 18, find neuerdings von Steindorff Heinr. III. 1,283 eingehend erörtert. Nur in Abfchriften erhalten, mag der Text in mannichfacher Weife gefälfcht fein; aber jedenfalls waren echte Vorlagen da, wofür Steindorff insbefondere das tadellofe Protokoll von n. 2155 geltend macht. Ebenfo tadellos würde das Protokoll von n. 2168 feien, wenn nicht der Ort Anftofs böte; denn Jan. 18 war der König nicht mehr zu Regensburg, fondern fchon mehrere Tage zu Augsburg. Was hätte nun den Fälfcher veranlaffen können, wenn er daffelbe Protokoll, wie bei n. 2155 benutzte, hier die Tagesbezeichnung zu ändern? oder aber umgekehrt Regensburg ftatt Augsburg zu fchreiben, wenn er ein echtes Protokoll von Jan. 18 vor fich hatte? Man wird bei einer zweiten Verbriefung hier um fo eher den Ort der Handlung beibehalten haben, als fich derfelbe ohnehin in der erften Verbriefung fand. Gedankenlofe Wiederholung aus der erften, wie folche zuweilen zweifellos eingegriffen hat, mufs das darum nicht gerade feien.

Bei St. 2925, M. Boica 31,372, von 1094 Sept. 2, ftimmt das Actum Wirzburg nicht zur Zeit, da der Kaifer damals in Italien war. Schon in den M. Boica ift darauf hingewiefen, dafs der Ort der frühern Handlung entfprechen dürfte. Und das würde dann hier wohl eher der Ort der beftätigten Privathandlung, als einer Handlung des Kaifers felbft feien.

Ein Diplom K. Heinrichs V. für S. Maximin, Mittelrh. U. B. 1,508, hatte Stumpf anfangs als n. 3152 zu 1118 geftellt und als Fälfchung bezeichnet; nach Einficht des unzweifelhaft echten Original zu Paris ftellte er fie endgültig als n. 3123 zu 1116 Jan. 2 Speier. Auf diefe Einreihung weift denn auch wirklich alles hin, wenn wir von den Jahresangaben abfehen. Ort und Tag entfprechen fich, da wir auch von 1115 Dec. 13 und 20 Urkunden aus Speier haben. Der Kaifer fagt weiter 1125 Mai 7, St. 3212, und zwar zweifellos im Hinblick auf jenes Diplom, dafs er *ante viiii. annos privilegii nostri auctoritate* das Recht des Abts anerkannt habe; auch das weift alfo auf 1116. Nun hat aber die Urkunde *anno 1118, ind. 11, regni 18, imp. 7.* Die Königsjahre find jedenfalls ungenau angegeben; aber die andern drei Jahresangaben ftimmen auf die erften Monate 1118 genau zufammen, fo dafs von regellofen Schreibfehlern nicht die Rede feien kann. An abfichtliche Vorausdatirung wird

eben so wenig zu denken sein. Die Annahme, dafs man 1116 aus Versehen schon die Ziffern des zweitfolgenden Jahres eintrug, ist mir so durchaus unwahrscheinlich, dafs ich ihr jede andere Erklärung vorziehe. Und diese suche ich denn auch hier wieder darin, dafs die Urkunde 1118 in Italien ausgefertigt ist, aber unter Actum der Ort der Handlung genannt wurde. Dafür ergibt sich darin eine Unterstützung, dafs wir aus der allerdings schon 1116 Juli in Italien für S. Maximin ausgefertigten Urkunde St. 3147 wissen, dafs der Abt den Kaiser über die Alpen begleitete. Die Angabe von 1125 aber steht dem in so weit nicht entgegen, als diese jedenfalls nicht aus dem von 1118 datirten Diplom entnommen werden konnte, auf irgendwelche andere Quelle zurückgehen mufs, aus der man zunächst nur die Zeit der Handlung entnehmen mochte. Der Tag kann der Handlung entsprechen, mufs es aber nicht, da er auch zu den Jahresangaben stimmt.

Ein ähnliches Verhältnifs scheint sich für St. 3120 zu ergeben, von Stumpf zu 1115 Nov. 1 eingereiht, wo allerdings der Ort dem Itinerare entspricht. Aber es ist doch auffallend, dafs, obwohl uns ein unverdächtiges Original vorliegt, alle Jahresangaben auf das folgende oder zweitfolgende Jahr deuten.

St. 3348, Hamburg. U. B. 1, 138, hat 1137 März 17, womit Regni 12 genau stimmt, aber auch Imp. 5, wenn wir berücksichtigen, dafs auch in andern Urkunden dieses Jahres die Kaiserjahre um eine Einheit zu grofs angegeben werden. Aber unter Actum ist Bardewik genannt, während K. Lothar 1137 in Italien war. Stumpf und Schum Vorstudien 15 erklären die Urkunde für Fälschung; aber was abgesehen von jenem Widerspruch dafür vorgebracht ist, scheint mir ohne Gewicht. Andere, so Lappenberg und Heinemann, wollen auf 1136 ändern. Aber einmal wird sich an den Jahresangaben bei ihrer Uebereinstimmung nicht rütteln lassen. Dann aber wäre mit der Aenderung wenig geholfen, da der Kaiser 1136 März 22 und schon an einem vorhergehenden Tage, vgl. Jaffé Loth. 171, zu Aachen urkundet, also sicher nicht März 17 zu Bardewik war. Dagegen erhält die Annahme, dafs das Actum sich nur auf die Handlung beziehe, hier die bestimmteste Unterstützung. In voller Uebereinstimmung mit den Angaben der Urkunde erzählt Helmold l. 1 c. 33, M. Germ. 21, 52, die Gründung von Burg und Kirche Segeberg und Uebergabe an Vicelin, wie denn der Inhalt der Urkunde aufserdem durch St. 3384 sichergestellt ist. Helmold gibt nun ganz ausdrücklich an, dafs das bei Anwesenheit des Kaisers zu Bardewik geschehen sei. Bezüglich der Zeit läfst sich aus ihm nur entnehmen, dafs es nicht lange vor dem Beginne des Zuges nach Italien geschah. Damit stimmt, dafs der Kaiser Mai bis Anfang August in Norddeutschland war.*)

*) Ich belasse den Text in ursprünglicher Fassung, obwohl mir noch unmittelbar vor dem Abdrucke die Erörterung in Schirren Beiträge zur Kritik holstein. Geschichtq. 217 zu Gesichte gekommen ist. Die Einwendungen gegen den Text lasse ich um so

119. Bei der ältern Datirungsform war die Beibehaltung des Orts der Handlung dadurch nahe gelegt, daſs eben nur dieſer mit Actum genannt wurde. Bei den Datirungsformen der ſtaufiſchen Zeit fehlte dieſe Veranlaſſung. Denn ſie ſtimmen darin überein, daſs ſie Ort und Tag unmittelbar mit einander verbinden, beide mit den Jahresangaben entweder unter Datum, oder unter Actum bringen; oder aber auch unter Actum nur die Jahre, unter Datum Ort und Tag nennen. Um ſo näher muſs es denn freilich liegen, Beziehung nur des Ortes auf die Handlung anzunehmen, wenn vereinzelt von dieſen üblichen, Ort und Tag verbindenden Formen abgegangen wird und wir ausnahmsweiſe Angabe des Ortes unter Actum finden, während der Tag unter Datum gegeben iſt. Und in einzelnen Fällen läſst ſich das beſtimmter nachweiſen.

In der unausgefertigt gebliebenen und auch ſonſt einiges Auffallende zeigenden St. 4999, M. Boica 31,459, erzählt K. Heinrich, daſs eine Wittwe, nachdem ſie ſchon früher im Rechtsſtreite unterlegen, *postmodum coram nobis in sollempni curia nostra Magunciae celebrata* ihren Anſprüchen entſagte, was er beſtätige. Dann findet ſich die ungewöhnliche Datirung: *actum Moguntiae in sollempni curia, anno 1197, ind. 15, datum 2 kal. iunii,* welche doch darauf deutet, daſs nur die Handlung nach Mainz fiel, was 1196 im Mai geweſen ſeien würde. Zu 1197 ſtimmt die Indiktion; und der Annahme, daſs die Beurkundung erſt nach Jahresfriſt erfolgte, würde kaum im Wege ſtehen, daſs auch die Jahresangaben eher zu Actum, als zu Datum zu ziehen ſcheinen, da man an dieſe Stellung gewöhnt war. Aendern wir aber auch auf 1196, ſo dürfte die Urkunde doch kaum noch zu Mainz am 31. Mai gegeben ſeien, da der Kaiſer ſchon am folgenden Tage zu Boppard urkundet.

K. Philipp, Böhmer Acta 199, ſagt, daſs der Patriarch von Aglei *in civitatem Nurenberc ad nos accedens* ſeine Regalien empfing; die Urkunde hat unter Actum Nürnberg mit 1206, Regni 8; dann nach der Rekognition Datum Juni 11, Ind. 9. Nun hat aber ein Privileg für Kloſter Herbrechtingen, Reg. Ph. 85, aus dem Originale gedruckt Wirtemb. U. B. 3,356, das Datum Gingen Juni 11, Ind. 9. Böhmer bezeichnete in

---

mehr bei Seite, als Schirren auch die eingreifenden Urkunden St. 3293 und 3384 für Fälſchungen erklärt; für unſere Zwecke genügt es, wenn das Protokoll einer echten Urkunde jener Zeit entnommen ſeien muſs. Und dafür ſcheint mir hier ein Umſtand ſehr beſtimmt zu ſprechen, nämlich die Anordnung der Datirungszeile, welche nach Datum den Tag zwiſchen die Jahresangaben einſchiebt, dann unter Actum den Ort nennt. Genau ſo findet ſich das nur in den vier letzten Regierungsjahren K. Lothars und zwar verhältniſsmäſſig häufig; von St. 3286 bis 3353 notirte ich vierzehn Fälle. Findet ſich auch ſpäter wohl noch vereinzelt die Einſchiebung des Tages zwiſchen die Jahresangaben, ſo habe ich das doch nur in Verbindung mit ſonſtigen Abweichungen bemerkt. Ein echtes Protokoll aus den letzten Jahren K. Lothars hat demnach wohl zweifellos vorgelegen. Nähme man aber an, in dieſem habe der Fälſcher den Namen einer italieniſchen Stadt in Bardewik geändert, ſo müſste er noch eine zweite echte Vorlage für die Zeugen gehabt haben, da dieſe wohl nach Bardewik, aber nicht nach Italien paſſen.

seinem Handexemplar nach Auffindung jener mit drei übereinstimmenden Jahresdaten versehenen Urkunde, deren Zeitbestimmung auch dadurch gestützt wird, dass der Patriarch nach Reg. 83 schon Juni 1 beim Könige zu Nünberg war, die Einreihung der zweiten Urkunde als zweifelhaft. Aber beim Vorliegen des Original sollten wir doch nur im Nothfalle ein Versehen in der Indiktion annehmen; überdies würde die Urkunde weder im Jahre vorher, noch nachher passen. Die Schwierigkeit beseitigt sich, wenn wir beachten, dass hier der Ort unter Datum, dort in ungewöhnlicher Weise unter Actum gegeben ist, während wir ihn zugleich bestimmt als Ort der Handlung kennen.

120. Aber nicht immer finden wir solche Genauigkeit. Es fehlt nicht an Beispielen für Datirung nach dem Orte der Handlung und der Zeit der Beurkundung ohne Rücksicht auf Actum und Datum, so dass trotz jenes Verhältnisses Ort und Tag bald unter dem einen, bald unter dem andern Ausdrucke zusammengeworfen erscheinen.

In der frühern staufischen Zeit scheint man allerdings in dieser Richtung genauer vorgegangen zu seien. Als Ausnahme wäre zunächst hinzuweisen auf die unsicher überlieferte Datirung von St. 4046, M. Germ. L. 2,137, das allgemeine Rundschreiben über die Beschlüsse des Wirzburger Reichstages mit *actum est hoc anno 1165 apud Wirzeburg 6. nonas (iulii)*. Lesen wir hier Juli, was ausser St. 4045 mit *data Wirzeburg kalendis iulii* doch auch der Umstand unterstützt, dass es im Juni nur einen vierten Tag vor den Nonen gibt, so sind Ort und Zeit trotz der einheitlichen Datirung überhaupt nicht zusammenzubringen, da der Kaiser bereits Juni 29 zu Passau war. Nehmen wir aber mit Stumpf Juni an, so bezieht sich auch dann der Tag jedenfalls nicht auf die Handlung. Denn auch abgesehen davon, dass dieselben Ereignisse nach St. 4045 schon am Tage vorher mit Datum erzählt werden, wissen wir anderweitig, dass die letzten der angeführten Thatsachen auf den 29. Mai fielen. Die Datirung könnte dann allerdings einheitlich seien, sich aber trotz des Actum auf die Beurkundung beziehen und damit den § 101 besprochenen Fällen anreihen.

Bestimmter wird jenes Verhältniss schon anzunehmen seien bei St. 5000, M. B. 31,462, mit *acta Moguntie, anno 1196, 2. nonas iunii*. Der Kaiser urkundet bis Mai 30 oder, wenn wir das vorhin besprochene St. 4999 zuziehen, bis Mai 31 zu Mainz, dann Juni 1 und 3 zu Boppard, würde also schon Juni 4 wieder zu Mainz gewesen sein. Es kommt hinzu, dass die in der Urkunde genannten Parteien und Zeugen, der Bischof von Passau und baierische Grafen und Edle, auch nach anderen Urkunden im Mai zu Mainz waren, während zu Boppard ganz andere Zeugen auftreten. Toeche Heinr. VI. 681 nimmt an diesen Verhältnissen keinen Anstoss. Stumpf ändert an der nur in Abschrift vorliegenden Urkunde die Nonen in Kalenden, was auf Mai 31 führt und demnach höchstens dann etwas weniger unwahrscheinlich ist, wenn man

120] in Anſchlag bringen will, daſs ſich den Rhein abwärts ſchneller reiſen lieſs, als aufwärts. Ich denke, man wählte Actum, weil es ſich um nachträgliche Beurkundung einer zu Mainz verhandelten Sache handelte, vergaſs dann aber, auch den Tag entſprechend zurückzudatiren, oder ihn, wie bei n. 4999, durch Datum vom Orte zu ſcheiden.

Ein ganz ſicheres Beiſpiel gibt Reg. Ott. 53, Böhmer Acta 209. Der König bekundet einen Rechtsſpruch, ergangen, *cum apud Nueremberg curiam sollempnem celebraremus*, welchen *universi principes in nostra t u n c constituti presentia* billigten; dann nach dem Original Actum 1209 und Datum Nürnberg Febr. 20. Läſst ſchon der Text auf nachträgliche Beurkundung an anderm Orte ſchlieſſen, ſo beſtätigt ſich das dadurch, daſs der König nach Reg. 55 am 20. Febr. zu Bamberg urkundet.

Reg. Fr. II. 160, Huillard 1,437, hat im Original Actum 1216 und Datum Gelnhauſen Jan. 31. Aber der König urkundet Jan. 23 und 30 zu Hagenau. Böhmer nahm in letzterm Datum einen Irrthum an; aber einmal handelt es ſich auch hier um ein Original, dann iſt ſeitdem noch eine im Februar ohne Tag zu Hagenau ausgeſtellte Urkunde, Huillard 1,441, bekannt geworden. Huillard ſchlägt vor, *15 kal.* ſtatt *2 kal.* zu leſen. Am 18. Jan. mochte der König zur Noth noch zu Gelnhauſen ſeien können. Aber der Inhalt, Schenkung eines Hofes bei Frankfurt an Kloſter Aulisburg, macht Handlung zu Gelnhauſen ganz wahrſcheinlich.

K. Heinrich bekundet 1230, Huillard 3,432, einen *coram nobis apud Hagenaw* erklärten Verzicht. Das Datum Hagenau Dec. 9 iſt unvereinbar mit Urkunden von demſelben Tage aus Speier, wo der König auch ſchon Dez. 5 urkundet, Nov. 26 aber zu Spiegelberg bei Germersheim. Steht hier Hagenau als Ort der Handlung feſt, iſt der König nicht lange vorher am 24. Nov. wirklich dort nachzuweiſen, ſo ſcheint es mir nicht nöthig, mit Huillard anzunehmen, es ſei November ſtatt Dezember zu leſen. Aehnliche Ortsverſchiebungen ergeben ſich mehrfach in den Urkunden K. Heinrichs; doch mag es zweifelhaft ſein, ob da gerade immer Beibehaltung des Ortes der Handlung das Maſsgebende war; wir werden darauf zurückkommen.

Reg. Wilh. 171, aus dem Original Or. Guelf. 4,237, für das Nonnenkloſter zu Oſterrode, hat das Datum Oſterrode, Nov. 18, 1252. Das kann nicht zum Tage paſſen, da der König Nov. 2 zu Köln, Nov. 21 zu Mainz urkundet. Böhmer denkt an einen Schreibfehler im Monatsnamen. Ein Aufenthalt zu Oſterode iſt 1252 April und Mai durchaus zuläſſig und mag die Schenkung damals erfolgt und ſpäter verbrieft ſein. Soll es noch eine zweite Originalausfertigung ohne Tagesangabe geben, ſo mag da das Fehlen derſelben eben mit dieſem Umſtande zuſammenhängen.

Reg. Wilh. 127 für die Kaufleute von Goslar iſt datirt aus Goslar 1252 Apr. 6. Aber April 7 urkundet der König zu Halle. Iſt beides unvereinbar, ſo wird die Verſchiebung in der erſten Urkunde, wo der

Ort der Handlung entſpricht, zu ſuchen ſeien, wie ſich das auch dadurch beſtätigt, daſs der König nach der Erfurter Chronik in der Apr. 7 beginnenden Woche nach Merſeburg kam.

Reg. Albr. 501, Falckenſtein Cod. Nordg. 128, mit Datum Schweinfurt 1305 Apr. 28 iſt unvereinbar mit den Apr. 26 und Mai 3 im Elſaſs ausgeſtellten Urkunden. Böhmer meint, es werde ſtatt *4 kal. maii* heiſſen müſſen *4 kal.* oder *4 idus martii.* Aber mit dem erſten Vorſchlage iſt nichts geholfen; nach dem ergänzten Itinerar war der König Jan. 17 zu Wien, im Febr. zu Wels, März 7. 9 zu Nürnberg, März 30 zu Frankfurt; der Aufenthalt zu Schweinfurt kann danach doch nur nach März 9 vermuthet werden. Nun führt allerdings der zweite Vorſchlag auf März 12; aber er ſetzt einen doppelten Schreibfehler voraus. Dem möchte ich eine Beziehung nur des Orts auf die Handlung doch vorziehen.

121. Manche der beſprochenen Fälle würden uns nicht erkennbar ſeien, wenn nur der Monat, nicht auch der Tag angegeben wäre. Unter Friedrich II. finden wir nun ſehr häufig eine auf die ſiziliſche Kanzlei zurückgehende Datirungsform nur nach dem Monate, ohne Angabe des Tages. Entweder ſo, daſs die geſammte Datirung unter Datum oder auch Actum gegeben wird. Sehr häufig aber ſo, daſs unter Actum Jahr und Monat angegeben werden, dann unter Datum der Ort nur mit Rückbeziehung auf die Zeit: *anno et mense predictis.* Treffen wir hier auf Fälle, wo Ort und Monat nicht ſtimmen, ſo ſollte man danach erwarten, daſs dieſer zunächſt der Handlung, der Ort aber der Beurkundung entſpreche. Statt deſſen ergeben ſich nun zweifelloſe Fälle für das Umgekehrte; und wenigſtens bei mehreren iſt nicht zu bezweifeln, daſs der Ort der Handlung dafür das Maſsgebende war, während bei einigen auch andere, ſpäter zu erörternde Umſtände eingegriffen haben können.

Reg. Fr. II. 513, Huillard 2,339, iſt in zwei Originalausfertigungen erhalten, beide mit Datum Ferentino 1223 im April. Aber zu Ferentino war der Kaiſer in der erſten Hälfte des März, im April dagegen mit der Belagerung von Celano beſchäftigt, von wo er gegen Ende des Monats nach Pescara ging.

Ein Privileg für Sarzana hat Actum 1226 im Auguſt und Datum Sarzane. Das geht zweifellos auf das Original zurück, da es ſich in drei von einander unabhängigen Abſchriften ſo findet; vgl. Targioni-Tozetti Relazione d'alcuni viaggi 12,65; Huillard 2,667; Ficker It. Forſch. 4,352. Zu Sarzana war aber der Kaiſer zweifellos im Juli; am 18. Juli urkundet er zu Borgo S. Donino; vom Juli ohne Tag haben wir Urkunden aus Parma, Pontremoli und zwei aus San Miniato; vor dieſe letztern muſs alſo der Aufenthalt zu Sarzana fallen; alle Urkunden des Auguſt zeigen uns den Kaiſer ſchon im ſüdlichen Tuszien und Aug. 29 zu Ascoli.

Die im Originale erhaltene Urkunde für Salzburg Reg. Fr. 670, Huillard 3,205, hat *acta sunt hec apud S. Germanum, anno 1230, mense*

121] *augusti.* Nun wiſſen wir nach den ſehr genauen Nachrichten des Richard von S. Germano einmal, daſs der unter den Zeugen genannte Herzog von Oeſterreich am 28. Juli ſtarb, daſs weiter der Kaiſer am 31. Juli S. Germano verlieſs. Ort und Monat ſind unbedingt nicht zuſammenzubringen und Böhmer und Huillard nehmen daher an, daſs im Original Auguſt ſtatt Juli verſchrieben ſei. Dazu fehlte aber jede beſtimmtere Veranlaſſung, falls die Urkunde wirklich noch im Juli gefertigt wurde. Viel näher liegt es doch anzunehmen, daſs die Urkunde im Auguſt gefertigt, aber wenigſtens der Ort nach der Handlung beſtimmt wurde, wofür ſich auch geltend machen lieſſe, daſs hier die Datirung mit Acta, in den aus S. Germano vom Juli datirten Urkunden aber mit Datum eingeleitet iſt. Dabei mag denn immerhin in ſo weit ein Verſehen vorliegen, als auch der Monat der Handlung eingetragen werden ſollte, ſtatt deſſen aber der zur Zeit der Beurkundung laufende genannt wurde. Denn es ſoll nicht behauptet werden, daſs in allen dieſen Fällen beabſichtigt war, theils nach der Handlung, theils nach der Beurkundung zu datiren, ſondern nur, daſs es thatſächlich nicht ſelten geſchah. In wie weit dazu in der Art der Datirung eine nähere Veranlaſſung geboten war, werden wir ſpäter zu erörtern haben.

Der Kaiſer urkundet 1236 Juni zu Donauwerth, Juni 27 zu Augsburg, wo er damals ſein Heer ſammelte und einen Hoftag wegen der öſterreichiſchen Angelegenheiten hielt. Auch aus dem Juli haben wir eine Reihe Urkunden aus Augsburg, darunter mit Tagesangaben von Juli 13. und 23.; am 24. erfolgte der Abmarſch nach Italien. Nun haben zwei im Originale erhaltene Urkunden, Reg. 855, dann Huillard 4,888, vgl. Meiller Salzb. Reg. 266, das Datum Donauwerth im Juli. Die Tagesangaben der angeführten Urkunden würden allerdings die Annahme, daſs der Kaiſer nochmals nach Donauwerth zurückkehrte, an und für ſich nicht ausſchlieſſen. Aber nun verengert ſich der Raum zu Beginn des Juli noch weſentlich durch ein Schreiben, Huillard 4,889, worin der Kaiſer anzeigt, daſs er *die veneris 11. mensis presentis iulii* von Augsburg nach Italien abrücken werde. Dieſe Angabe wird bei Uebereinſtimmung von Wochentag und Monatstag richtig ſein. Iſt dagegen der Brief gleichfalls vom 11. Juli aus Augsburg datirt, ſo kann das, wie ſchon Winkelmann Friedr. II. 2,31 bemerkt, nicht richtig ſein; er muſs früher, aber nach dem Texte doch jedenfalls im Juli geſchrieben ſein. Mag dennoch genügender Raum bleiben, ſo bedarf es wohl keiner Bemerkung, wie durchaus unwahrſcheinlich der ganzen Sachlage nach ein nochmaliger Beſuch von Donauwerth ſeien muſs. Auch Böhmer dachte daher wieder an einen Schreibfehler im Monatstage, wovon aber doch jetzt, nachdem uns zwei Originalurkunden vorliegen, zweifellos abzuſehen iſt. Die Annahme, daſs Donauwerth nur Ort der Handlung, gewinnt dadurch eine Unterſtützung, daſs es in der zweiten Urkunde, einem Rechtsſpruche, als ſolcher durch die Worte *cum nos resideremus in castro nostro Werde* ausdrücklich bezeichnet iſt.

Die nur auszugsweife gedruckte Urkunde für das Kapitel von Salzburg, Reg. 909, Huillard 5,110, hat nach dem Originale zu Wien: *acta sunt hec aput Augustam in castris, anno 1237, mense septembris.* Wir haben nun zwei Urkunden aus Augsburg mit Auguft; es fammelte fich dort das Heer zum Zuge nach Italien. Drei weitere Urkunden aus dem Auguft fallen zweifellos nach den Aufenthalt zu Augsburg; werden fie geordnet Reg. 908 aus Pritriching füdlich von Augsburg, 906 aus Windach öftlich von Landsberg, 907 aus Weilheim, fo ergibt fich, dafs der Kaifer von Augsburg den Alpen in der Richtung auf den Scharnitzpafs zuzog. Dafs er nun bis Weilheim gekommen im September nochmals nach Augsburg zurückging, ift natürlich an und für fich unwahrfcheinlich. Unmöglich wird es dann aber durch die Böhmer noch unbekannte Urkunde Huillard 5,112 vom 4. Sept. aus Klaufen, alfo fchon weit jenfeits des Brenners, womit die fonftigen Nachrichten ftimmen, welche den Kaifer acht Tage fpäter fchon in Oberitalien zeigen. Auch hier dürfte die Einleitung mit Acta beachtenswerth feien. Und dabei mag denn darauf hingewiefen werden, wie ungeeignet doch das Vorgehen Huillards war, welcher hier Datum gibt, weil er überall, wo ihm die Datirung wohl inhaltlich, aber nicht ihrer originalen Faffung noch vorlag, diefe nach feinem Ermeffen wieder herzuftellen fuchte, was bei allen Unterfuchungen, bei welchen auf die Einzelnheiten der Form Gewicht zu legen ift, leicht irre leiten kann.

122. Der bisher befprochene Fall nichteinheitlicher Datirung, bei dem der Ort der Handlung, fämmtliche Zeitangaben aber der Beurkundung entfprechen, ift der am häufigften vorkommende; es war auch gerade für ihn wenigftens bei der älteren Datirungsformel in der Aufführung nur des Ortes unter Actum eine ganz beftimmte Veranlaffung geboten. Haben wir das aber zumal fpäter, wo jene formelle Scheidung entfällt, gewifs häufig als bloffe Ungenauigkeit zu betrachten, welche nicht beabfichtigt war, fo haben wir doch keine Bürgfchaft, dafs die für die Ungenauigkeit mafsgebenden Gründe immer gerade nur zu einem Gegenfatz zwifchen dem Ort und der Gefammtheit der Zeitangaben geführt haben. Es fcheinen fich denn auch wirklich Fälle einer Datirung nach dem Orte der Handlung mit theils diefer, theils der Beurkundung entfprechenden Zeitangaben nicht gerade felten zu ergeben.

Da könnte es fich zunächft handeln um den Tag der Handlung und das Jahr der Beurkundung. Allerdings bot uns bisher die nachweisbare Nichtübereinftimmung von Ort und Tag den Hauptanhaltspunkt für die Annahme, nur der Ort werde nach der immerhin noch in daffelbe Jahr fallenden Handlung beftimmt feien. Handelt es fich aber um einen weiteren Zeitabftand, kann auch das Jahr dem Orte nicht entfprechen, fo wird oft ein ficheres Urtheil darüber, ob nun der Tag dem Orte, oder aber dem Jahre entfpricht, überhaupt nicht zu fällen feien. Nur dann, wenn auch in keinem der vorhergehenden Jahre

122] in welche die Handlung möglicherweife fallen kann, der König an jenem Tage am Orte gewefen feien kann, ift Uebereinftimmung mit dem Orte ausgefchloffen. Umgekehrt wird diefe nicht fchon erwiefen feien müffen, wenn diefer Uebereinftimmung in einem der vorhergehenden Jahre nichts im Wege fteht. Denn derfelbe Tag kehrte ja auch in dem fpäteren Jahre wieder; fehlt uns für diefes die Kontrolle des Ortes, fo wird fich auch in den meiften Fällen nicht erweifen laffen, die Beurkundung könne nicht an dem in der Datirung genannten Tage gefchehen feien; lediglich der Umftand, dafs die verfchiedenen Jahresangaben nur in einem Theile des Jahres zufammenftimmen, fie alfo bei Annahme ihrer Genauigkeit an und für fich den genannten Tag ausfchlieffen, wird da zuweilen einen beftimmteren Schlufs geftatten. Fehlt es an ficheren Haltpunkten, fo dürfte nach der Mehrzahl der befprochenen Fälle allerdings Beziehung auch des Tages auf die Beurkundung das Wahrfcheinlichere feien. Für die ältere Datirung ift das ja auch dadurch näher gelegt, dafs gerade die Tagesangabe fich unmittelbar an den Ausdruck Datum anfchliefst, während in fpäterer Zeit die Fälle, wo Handlung und Beurkundung nicht in daffelbe Jahr fallen, überhaupt felten werden und damit die hier aufgeworfene Frage entfällt.

Andererfeits ift nicht zu läugnen, dafs zuweilen die Tagesangabe im muthmafslichen Jahre der Handlung fo genau zum Orte pafst, dafs wir doch trotz des Datum geneigt feien werden, fie gleichfalls auf die Handlung zu beziehen. Denn wenn auch möglich, ift es doch wenig wahrfcheinlich, dafs die Beurkundung in einem folgenden Jahre gerade an einem der Tage gefchehen feien follte, auf welche die Handlung gefallen fein mufs. Das dürfte fich von den § 118 erörterten Fällen für die Urkunde von 895 Febr. 17, dann für St. 3120. 3123 geltend machen laffen. Beftimmter noch fcheint es fich für einige andere Fälle zu ergeben.

St. 1676, Würdtwein N. S. 6, 179, hat zu Frankfurt Sept. 29 vier auf 1017 zufammenftimmende Jahresangaben. Aber 1017 war der Kaifer Ende September in der Nähe von Merfeburg. Stumpf verfetzt daher die Urkunde nach 1016, wo Ort und Tag entfprechen, aber von den Jahresangaben höchftens Ind. 15 zuläffig wäre. Die bedenkliche Annahme, dafs man bei allen andern in das folgende Jahr vorgegriffen habe, fände hier wenigftens eine fchwache Unterftützung darin, dafs auch die folgenden drei Urkunden vom Oktober fchon 1017 nennen, während aber wenigftens die Regierungsjahre fchon 1016 zuläffig find. Aber auch hier könnte Aehnliches eingreifen, da zu Anfang 1017 alle Jahresangaben zufammenftimmen.

Zweifellos ergibt fich das Verhältnifs bei St. 1793. 94, datirt aus Augsburg 1022 Nov. 11. Da beide Originale und alle Jahresangaben übereinftimmen, fo mufste Stumpf vom Gefichtspunkte der vollen Zuverläffigkeit des urkundlichen Itinerar aus allerdings einen Aufenthalt zu Augsburg im Nov. 1022 annehmen und demnach auch St. 1791 aus

Grone Nov. 3 verwerfen. Es hat nun bereits Brefslau in Hirfch Heinr. II. 3,346 ausführlich die Unzuläffigkeit der Annahme begründet, der Kaifer könne Nov. 1022 zu Augsburg gewefen feien; feine Beweisführung wird dann noch vervollftändigt durch die Angabe von Bayer, Gött. Gel. Anz. 1875 S. 1183, dafs die Echtheit des Original von St. 1791 auffer Frage ftehe. Sind wir damit auf die Annahme hingewiefen, der Ort werde der Handlung entfprechen, fo findet das eine Unterftützung darin, dafs die Urkunden Schenkungen an Bamberg betreffen, wie fie auch 1021 gerade zu Augsburg verbrieft wurden. Haben nun diefe letztern, St. 1772—74, Nov. 13, haben wir auch von 1021 Nov. 12 eine Urkunde aus Augsburg, fo ift es doch höchft wahrfcheinlich, dafs die Beziehung auf die Handlung nicht blos, wie auch Brefslau annimmt, das Actum trifft, fondern auch vom Datum die Tagesangabe Nov. 11. Es wäre doch ein fonderbarer Zufall, dafs die nachträgliche Beurkundung genau über Jahresfrift erfolgt feien follte.

Ganz ähnlich liegen die Verhältniffe bei St. 2473 mit Florenz und Mai 27, deffen Jahresdaten 1056, Ind. 9, Ord. 28, Regni 18, Imp. 11 nun von Schum im N. Archiv der Gefellfch. 1,137 aus dem Originale mitgetheilt find. Keine pafst zu dem Jahre 1055, wohin der Aufenthalt zu Florenz doch fallen mufs; alle dagegen zu 1056, wenn wir beachten, dafs die Kanzlei damals überhaupt das Ordinationsjahr um eine Einheit zu gering angab. Die Kaiferjahre würden fogar erft in den letzten Tagen 1056 paffen; doch mufs bei ihnen ein Verfehen eingreifen, da der 1056 Okt. 5 geftorbene Kaifer das eilfte Jahr gar nicht erreichte. Unter diefen Verhältniffen kann die Beurkundung doch nur in das Jahr 1056 gefetzt werden, während der Ort fich auf die Handlung beziehen mufs. Nun pafst auch hier der Tag fehr gut zum Orte, da der Kaifer 1055 Juni 4 zu Florenz auf einer Synode war und dort Juni 6 und 9 urkundete. Und dafs der Tag fich nicht auf die Beurkundung 1056 beziehen kann, läfst fich hier noch beftimmter dadurch begründen, dafs jene Jahresdaten zwar 1056 zufammenftimmen, aber nicht in den früheren Monaten deffelben, 1056 Mai 27 noch Regni 17 gezählt wurde, jenen Jahresangaben demnach, wenn fie genau find, überhaupt kein 27. Mai entfpricht.

Volle Sicherheit würden wir gewinnen, wenn auffer dem Monatstage auch der Wochentag angegeben wäre. Von den vereinzelten Königsurkunden, in denen das gefchieht, ift hier St. 412, Jaffé Dipl. q. 13, zu erwähnen mit der ganz ungewöhnlichen Datirung: *actum in Magedaburg palatio anno d. i. 966, ind. 9, feria 4; data 3 nonas octobris.* Stumpf fetzte das Diplom früher als unecht zu 966, wo Ort und Tag fich jedenfalls nicht entfprechen, erklärte dann aber Wirzb. Imm. 1,20 nach Einficht des Original, dafs die Urkunde zweifellos echt fei und aller Wahrfcheinlichkeit nach zu 942 gehöre. Dafür fpricht denn auch alles, wenn wir von den Jahresangaben abfehen; alle Formeln der Urkunde und das Siegel find königlich; die Erwähnung der Königin

122] Edith in Verbindung mit der Rekognition ſtimmt nur zu den Jahren 940 bis 945; in dieſen aber fiel nur 942 der 5. Okt. auf einen Mittwoch, während er 966 auf den Freitag fiel. Sollen wir nun aber auch annehmen, die Datirungszeile ſei ſchon 942 ſo geſchrieben? Stumpf ſpricht Wirzb. Imm. 2,21 von Raſuren in der Datirung, ohne die Art derſelben näher anzugeben; ich muſs daher dahingeſtellt ſeien laſſen, in wie weit dieſe den räthſelhaften Sachverhalt erklären können. Keinenfalls könnte ich mich mit der Anſicht befreunden, die nichtſtimmenden Jahresangaben hätten ſich 942 durch bloſſen Schreibfehler ſo ergeben. Ein ſolcher würde ſchon auffallend genug ſeien, wenn es ſich nur um 966 ſtatt 942 handelte; wer nun aber überdies der Ziffer 966 auch die dieſem Jahre entſprechende Indiktion zufügte, während 942 die Ind. 15 zu ſchreiben geweſen wäre, der wollte doch gewiſs das Jahr 966 bezeichnen. Es kommt hinzu, daſs die Datirung ganz ungewöhnliche Formen zeigt, daſs insbeſondere das auffallende Nichtnennen der Regierungsjahre nahe liegen konnte, wenn eine Königsurkunde in der Kaiſerzeit zu datiren war. Ob hier gerade der Unterſchied zwiſchen Handlung und Beurkundung zunächſt in Rechnung zu bringen iſt, laſſe ich dahingeſtellt; nehmen wir aber Beurkundung oder doch Datirung im J. 966 an, ſo entſpricht die Tagesangabe hier ſicher nicht dieſem, ſondern dem früheren Zeitpunkte, auf den ſich die ſonſtigen Angaben der Urkunde beziehen.

Ein entſprechender Fall würde vorliegen bei St. 232, mit *data 3 kal. ian., feria 5, anno 954, ind. 5; actum Franconofurt, regni 17*, wenn wir auch hier bei Beachtung des Jahresanfanges mit Weihnachten Beurkundung erſt im J. 953 anzunehmen hätten. Stumpf erklärt nach Einſicht des Original die Urkunde für echt und ſetzt ſie zu 952; vgl. Wirzb. Imm. 1,12. 2,21. Im J. 952 ſtimmen denn auch Dez. 30 und Donnerstag; es entſprechen dem weiter aber auch Rekognition, Ort und Regierungsjahr. Aber auf die abweichende Jahresangabe wird hier kein Gewicht zu legen ſeien, da weder die 953 Dez. 30 wirklich laufende Ind. 12, noch die in der Kanzlei irrig gebrauchte Ind. 7 entſpricht, und vereinzeltes Fehlgreifen in den Jahresangaben ſich in dieſer Zeit überaus häufig findet.

123. Für den umgekehrten Fall, daſs dem Orte der Handlung der Tag der Beurkundung und das Jahr der Handlung zugefügt wäre, würde ſich etwa St. 1560, Wenck Heſſ. L. G. 1,280, geltend machen laſſen mit *data 3 kal. Februarii, regni 11, ind. 10, actum ap. Maguncium.* Sind die Jahresangaben genau, ſo entſpricht ihnen überhaupt kein Ianuar; ſie ſtimmen nur 1012 Juni bis September zuſammen; auch kann der König weder 1012, noch 1013 Jan. 30 zu Mainz geweſen ſeien. Da er aber 1012 Aug. 18 zu Nierſtein, Sept. 10 zu Frankfurt war, ſo entſpricht ein Aufenthalt zu Mainz durchaus jene Jahresangaben; Stumpf ſetzt denn auch die Urkunde zu Aug. 30, annehmend, es ſei *3 kal. feb.* ſtatt *3 kal. ſeb.* verſchrieben. Ein ſolches Verſehen würde doch ſelbſt

bei Abschrift nur dann wahrscheinlich seien, wenn in der Vorlage wirklich der Monatsname in jener nur vereinzelt vorkommenden Weise geschrieben gewesen wäre, während das gewöhnliche *sept.* kaum einen Anlass zur Verwechslung geboten hätte. Ebenso naheliegend scheint mir doch die Annahme, die Urkunde sei erst 1013 Jan. 30 ausgefertigt oder datirt. Ort und Jahre könnten dann der Handlung entsprechen. Doch könnte dann auch der später zu erörternde Umstand eingegriffen haben, dass oft nur die Tagesangabe der fertigen Urkunde nachträglich zugefügt wurde.

124. Es ergeben sich nun aber weiter Fälle, dass die Jahresangaben theils nach der Handlung und theils nach der Beurkundung bestimmt sind. Widersprüche in den verschiedenen Jahresangaben finden sich allerdings in gewissen Zeiten so häufig, Versehen der verschiedensten Art lagen da so nahe, dass von vornherein Versuche, sie zu erklären und auf bestimmte Gesichtspunkte zurückzuführen, kaum einen genügenden Erfolg erwarten lassen. Ich habe die Widersprüche der Jahresangaben unter sich denn auch nur da beachtet, wo die Besprechung anderweitiger Unregelmässigkeiten zur Berücksichtigung auch dieses Verhältnisses nöthigte. Und da schien sich doch zu ergeben, dass auch für die Widersprüche in den Jahresangaben in manchen Fällen eine ausreichende Erklärung nahe liegt. Die hier zu besprechende Annahme nun, dass sie zuweilen durch Beziehung der einen auf die Handlung, der anderen auf die Beurkundung zu erklären seien, mag auf den ersten Blick überaus gewagt erscheinen. Aber es ist doch denkbar, dass bei der Beurkundung zuweilen Aufzeichnungen über die Handlung mit nur ein oder anderer Jahresangabe vorlagen, die dann auch in die Urkunde überging, während dann andere nach der Zeit der Beurkundung ergänzt wurden. Und mögen einzelne der anzuführenden Belege Zweifel lassen, so scheinen andere mit grösster Bestimmtheit auf solche Sachlage hinzuweisen.

St. 657 war von Böhmer zu 974 eingereiht, während Stumpf es zu 975 setzt. In so weit mit Recht, als die an und für sich nicht ausschlaggebende Angabe des Inkarnationsjahres 975 dadurch unterstützt wird, dass die Rekognition Folkmar für Willigis erst 975 zulässig ist. Die Urkunde kann jedenfalls, wie sie vorliegt, noch nicht 974 entstanden sein; aber eben so gewiss kann die übrige Datirung sich nicht auf 975 beziehen. Die Daten Dornburg Iuni 8 sind 975 unmöglich, da andere Urkunden das ineinandergreifende Itinerar Juni 6 Erfurt, 11 Memleben, 21 Allstedt ergeben. Stumpf denkt an einen Fehler im Original, während doch schon Giesebrecht Jahrb. Otto II. 113 auf nachträgliche Vollziehung hinwies. Daran kann nun hier wohl kaum gezweifelt werden, da Ind. 2 und Regni 14 auf 974 zusammenstimmen, Imp. 6 sogar auf 973 weisen würde. Auch der Inhalt, Bestätigung der Schenkungen K. Ottos I. an die Kaiserin Adelheid, dürfte auf frühere Zeit deuten, da jene mit der Bittstellung doch kaum mehr als zwei Jahre gewartet haben

124] wird. Der Tag ſcheint übrigens auch 974 nicht wohl zum Orte zu paſſen, inſofern der Uebergang Juni 8 zu Dornburg an der Elbe und Juni 11 zu Grone zu raſch ſcheint; da aber die Richtung des Itinerar im allgemeinen entſpricht, ſo können da andere ſpäter zu beſprechende Umſtände eingegriffen haben. Es ergäbe ſich demnach, daſs der Beurkundung nur Rekognition, Inkarnationsjahr und vielleicht der Tag entſprechen, der Ort aber und die ſonſtigen Jahresangaben einem früheren Zeitpunkte, alſo wahrſcheinlich dem der Handlung; vielleicht aber auch, wie Gieſebrecht denkt und worauf wir ſpäter zurückkommen, der Abfaſſung der ſpäter erſt vollzogenen Urkunde.

Beſtimmter noch ſcheint ſich das Verhältniſs herauszuſtellen bei St. 736, im Original erhalten, von 979 März 19, womit Imp. 11 in ſo weit genau ſtimmt, als auch in andern Diplomen des Jahres 11 ſtatt 12 gezählt wird. Auch das *actum Trebuni*, Treben zwiſchen Merſeburg und Weiſſenfels, fügt ſich 979 durchaus dem Itinerar. Dagegen iſt es nun ſchon Gieſebrecht aufgefallen, daſs Ind. 10 und Regni 21 zu 979 nicht paſſen, dagegen in den letzten Monaten 981 und den erſten 982 genau zuſammenſtimmen; er denkt daher an ſpätere Vollziehung. Und ſo häufig vereinzelte Miſsgriffe in den Jahresangaben, ſo bedenklich wird gewiſs immer die Annahme ſeien, daſs ſich durch bloſſe Verſehen übereinſtimmende Angaben ergeben haben ſollten. Doch möchte dieſelbe gerade hier bei Uebereinſtimmung auch aller andern Angaben zur Noth zuläſſig erſcheinen können, wenn nicht noch ein anderer ausſchlaggebender Umſtand hinzukäme. Der Kaiſer ſagt nämlich im Texte, daſs der Biſchof Giſelher von Merſeburg *ad locum quendam Trebuni nominatum, in quo tunc temporis moravimus*, zu ihm gekommen und in angegebener Weiſe beſchenkt ſei. Das deutet beſtimmt auf eine länger vergangene Handlung, ſchlieſst gleichzeitige Beurkundung aus. Nicht leicht wird jemand annehmen wollen, daſs zuerſt die Handlung und dann wieder die ſpätere Beurkundung zufällig gerade an demſelben, ſonſt kaum in Königsurkunden genannten Orte erfolgten. Der Ort des Actum bezieht ſich zweifellos auf die vergangene Handlung; ſtimmt nun ein Theil der Zeitangaben auf 979, ein anderer auf 981 oder 982, ſo iſt doch ſicher anzunehmen, daſs auch jene der Handlung entſprechen. Dann aber iſt die Urkunde nicht blos, wie Gieſebrecht annimmt, ſpäter vollzogen, ſondern nach jener Stelle des Textes überhaupt erſt ſpäter geſchrieben. Damit ſtimmt, daſs gewiſs nicht zufällig Giſelher lediglich als Biſchof ohne Nennung ſeines Sitzes bezeichnet wird; 979 war er Biſchof von Merſeburg, 981 Erzbiſchof von Magdeburg nach Unterdrückung des Biſthum Merſeburg. Kommt nun noch hinzu, daſs Giſelher nach St. 815. 817 im Jan. 982 beim Kaiſer in Unteritalien war, kann es demnach gar nicht befremden, daſs ihm hier die Schenkung nachträglich verbrieft wurde, ſo ſcheint der ganze Sachverhalt doch ſo deutlich hervorzutreten, als das in ſolchen Fällen nur irgend erwartet werden kann.

St. 737, Böhmer Acta 17, vgl. Guden C. d. 1,366, ohne Tag, hat 980, was mit dem Actum Dortmund vereinbar ift; ein beftimmterer Grund, mit Stumpf 979 vorzuziehen, fcheint mir nicht vorzuliegen. Dagegen ftimmen nun Ind. 10 und Imp. 15 auf 982 zufammen und auch die unficher überlieferten Königsjahre, wenn wir ftatt *xxv.*, das K. Otto II. überhaupt nicht erreicht hat, *xxii.* lefen. Der Ort aber ift damit unvereinbar, da der Kaifer 982 in Italien war.

St. 1752, Gattula Access. 1,104, hat 1020 Juli 13 Regensburg, was mit Juli 24 Aachen nicht vereinbar ift, während auch die übrigen Jahresdaten nicht ftimmen. Stumpf bezeichnete daher die Urkunde als verdächtig, jedenfalls die Datirung als korrumpirt. Nun hat aber nach Schum, N. Archiv der Gefellfch. 1,142, auch das unverdächtige Original die widerfprechenden Daten. Unter folchen Verhältniffen dürfte doch zu beachten feien, dafs die Angaben Ind. 2, Regni 17, Imp. 5 genau zufammenftimmen, aber freilich, da wir römifche Indiktion anzunehmen haben, nur für die Zeit von 1018 Dez. 25 bis 1019 Febr. 14. Ein Aufenthalt zu Regensburg in diefer Zeit wird allerdings durch das Itinerar nicht näher gelegt, aber auch nicht ausgefchloffen, während der Tag alfo auch hier jedenfalls nicht zum Orte pafste und, falls unfere Annahme hier zutreffen follte, mit dem Inkarnationsjahre auf die Beurkundung zu beziehen wäre. Eine gewiffe Unterftützung fcheint fich darin zu bieten, dafs St. 1735, bei dem allerdings auch die Rekognition Anftand bietet, in den Daten Regensburg 1019 Regni 17 Imp. 5 genau zu jener Annahme ftimmen würde, während hier Ind. 4 auf 1021 weift und ein Tag nicht genannt ift. Es ift möglich, dafs die Erklärung in anderer Richtung zu fuchen ift; jedenfalls wird das Uebereinftimmen der Daten unter fich und wieder beider Urkunden nicht auf zufällige Verfehen zurückgehen können.

Auch St. 2083 für Ascoli mag hier zur Sprache gebracht werden, obwohl die widerfprechenden Daten jede fichere Erklärung auszufchlieffen fcheinen. Stumpf fetzte die Urkunde als unecht oder ganz korrumpirt zu 1037; Brefslau Kanzlei 144 zu 1035, die Urkunde für falfch haltend, aber eine echte Vorlage annehmend. Nun aber fteht Schum, N. Archiv der Gefellfch. 1,137, nicht allein für die Echtheit des Originals ein, fondern beftätigt auch das Zutreffen der widerfprechenden Angaben. Der fefte Haltpunkt wird mit Brefslau darin zu fuchen feien, dafs der Ausftellort Ende März 1035, wo ein Aufenthalt des Kaifers zu Paderborn bezeugt ift, mit Regni 11 und Imp. 9 ftimmt; entweder Handlung oder Beurkundung werden dahin zu fetzen fein. Nehmen wir das letztere an, fo müfsten aus Verfehen das Inkarnationsjahr 1037 und Ind. 4,1036 entfprechend, zu grofs gegriffen feien, eine mir bedenklich erfcheinende Annahme, während andererfeits dann doch wieder der Kanzler Bruno nur vor 1034 Apr. 30 paffen würde. Allerdings werden wir zweifellos echte Urkunden finden, in welchen die Rekognition einem früheren Zeitpunkte entfpricht, als die Datirung. Aber

124] nach der ganzen Sachlage möchte ich doch eher an ſpätere Beurkundung Ende 1036 oder Anfang 1037 denken und in Bruno den früheren italieniſchen Kanzler, ſeit 1034 Biſchof von Wirzburg ſehen, der aushülfsweiſe eintrat, wie ſchon Schum vermuthete. Daſs die zu Biſchöfen erhobenen italieniſchen Kanzler auch ſpäter bei italieniſchen Angelegenheiten vorzugsweiſe verwandt wurden, würde ſich insbeſondere aus den Intervenienzen leicht begründen laſſen. Lieſs der Biſchof ſich ausnahmsweiſe herbei, als Kanzler zu fungiren, ſo mag das es erklären, wenn er im Texte Erzkanzler heiſst. Ein ſolches Eintreten des früheren Kanzler läge am nächſten einige Zeit nach dem Tode des Erzkanzler Piligrim von Köln 1036 Aug. 25, nachdem der bisherige Kanzler Hermann deſſen Nachfolger geworden, ein neuer Kanzler aber vielleicht noch nicht ernannt war; erſt 1037 März 31 wird Kadeloh als ſolcher genannt. Dieſer Annahme ſcheint nun freilich wieder im Wege zu ſtehen, daſs noch Piligrim als Erzkanzler genannt iſt. Wird aber überhaupt einmal zugegeben, daſs ein Theil der Angaben ſich auf die Handlung beziehe, war überdies bei dieſer Piligrim Intervenient, ſo kann es kaum befremden, wenn auch für die Angabe des Erzkanzlers in der Rekognition die Handlung ins Auge gefaſst ſeien ſollte. Die von Schum gleichfalls angedeutete Annahme, Bruno könne ein uns ſonſt unbekannter italieniſcher Kanzler ſeien, würde die Erklärung kaum erleichtern; bis zur Erhebung Hermanns wäre das unzuläſſig, da dieſer ſeit 1034 im Amte war; ein nur kurze Zeit fungirender Nachfolger aber würde gewiſs ſchwerlich ſtatt Piligrims rekognoſzirt haben, mit dem er überhaupt nicht zuſammen im Amte geweſen ſeien würde. So miſslich es ſeien mag, für ſo gehäufte Unregelmäſſigkeiten eine Erklärung verſuchen zu wollen, ſo ſcheint es mir doch eben ſo miſslich, zumal da auch die Rekognition eingreift, ſich bei der Annahme von Schreibfehlern oder ähnlichen Verſehen zu beruhigen.

St. 2246, nach neuerer Abſchrift gedruckt Stumpf Acta 59, mit 1043 Sept. 14 und *actum Palmae*, wurde von Stumpf zuerſt für gefälſcht erklärt, insbeſondere wohl deſshalb, weil Baume in Burgund nicht zu einer Zeit paſst, wo der König in Oeſterreich war. Später hat Stumpf die Urkunde für echt erklärt und vorgeſchlagen, *Pechlare* ſtatt *Palmae* zu leſen; Steindorff Heinr. III. 1,414 pflichtet ihm darin bei, neben Pöchlarn auch auf Paſſau als möglichen Ausſtellungsort hinweiſend. In einer für Biſanz gegebenen Urkunde den Namen des benachbarten Baume mit dem nicht einmal ſehr ähnlichen eines ſo weit entfernten Ortes zu vertauſchen, wird doch immer etwas bedenkliches haben; doch lieſse ſich geltend machen, daſs der Abſchreiber ſtatt des ihm unbekannten einen ihm bekannten Namen geſetzt haben mag. Nun aber wird zu beachten ſeien, daſs alle übrigen Zeitangaben Ind. 10, Ord. 14, Imp. (Regni) 3 nicht zu 1043 paſſen, dagegen für Sept. 1041 bis April 1042 genau zuſammentreffen; weiter aber der König im Jan. 1042 wirklich in Burgund war. Daſs dahin mindeſtens die Handlung gehören muſs, iſt doch

kaum zu bezweifeln. Da die Jahreszahl 1043 leicht verſchrieben ſeien kann, ſo könnte man geneigt ſeien, nun die ganze Datirung auf Jan. 1042 zu beziehen; dann aber müſste auſſerdem auch *octobris* in *februarii* geändert werden, was doch ſelbſt bei einer Abſchrift bedenklich erſcheint. Bei ſolcher Sachlage ſcheint jener Uebereinſtimmung gegenüber nichts zu erübrigen, als die Annahme nachträglicher Beurkundung oder doch Vollziehung mit Beibehaltung auch eines Theiles der Zeitangaben nach der Handlung.

Ein ganz ſicheres Beiſpiel gibt uns das bereits § 105 beſprochene St. 3758. Alle Angaben der Datirung ſtimmen auf die letzten Monate 1155 zuſammen; nur Imp. 2 paſst erſt von 1156 Juni an. Unter anderen Verhältniſſen würde ſich das als ganz zufälliges Verſehen hinnehmen laſſen. Nun wurde aber bereits nachgewieſen, daſs nach Maſsgabe der Rekognition und der Zeugen die Beurkundung erſt in den letzten Monaten 1156 erfolgt ſeien kann; dann aber wird doch auch jene Angabe zweifellos dadurch veranlaſst ſeien, daſs der im allgemeinen der Handlung entſprechenden Datirung das zur Zeit der Beurkundung laufende Kaiſerjahr zugeſchrieben wurde. Man mag das immerhin nicht blos als Unregelmäſſigkeit, ſondern als Verſehen, ſelbſt als Schreibfehler bezeichnen können; aber es iſt doch kein zufälliger Miſsgriff, er findet in den von uns erörterten Verhältniſſen ſeine ganz beſtimmte Erklärung.

Ein ganz entſprechendes Beiſpiel aus ſpäterer Zeit, Reg. Henr. (VII) 71, erörterten wir bereits § 113; es ergab ſich, daſs alle Angaben auf die Handlung 1224 zuſammenſtimmten, lediglich das Regierungsjahr auf 1226 als Zeit der jedenfalls nachträglichen Beurkundung hinwies. Sind mir ſonſt entſprechende Fälle aus ſtaufiſcher Zeit nicht vorgekommen, ſo legten die geänderten Datirungsformen dieſelben weniger nahe.

Vielleicht dürfte in dieſer Richtung auch die Erklärung zu ſuchen ſein für die verwirrte Datirung einer allerdings nur in Abſchrift erhaltenen Urkunde K. Rudolfs, Böhmer Acta 336, mit 1281 Jan. 18 aus Straſsburg. Die Handlung würde dann 1281 Nov. nach Straſsburg fallen, die Beurkundung aber in den Januar 1282 oder 1283.

125. Sprachen wir die Vermuthung aus, daſs die bei der älteren Datirungsform nicht gerade ſeltene Beibehaltung nur des Ortes der Handlung damit zuſammenhing, daſs ſie die Zeit unter Datum, aber gerade den Ort unter Actum gab, ſo entſpricht dem, daſs ſich da Beiſpiele für das Umgekehrte, für Datirung nach der Zeit der Handlung und nach dem Orte der Beurkundung nicht in gleicher Weiſe finden. Es iſt das doch ein wichtiger Beleg dafür, daſs wir die Widerſprüche der Datirung nicht auf rein zufällige Schreibfehler zurückführen dürfen, daſs, wenn es ſich um Ausnahmen von der Regel handelt, doch auch dieſe Ausnahmen wieder einer beſonderen Regel folgen müſſen.

Aus der Zeit der ältern Datirungsform iſt mir da nur aufgefallen St. 1771, in zwei in der Datirung ganz gleichlautenden Originalen erhalten, von 1021 Nov. 12 aus Augsburg. Dem entſprechen Rekog-

125] nition und Itinerar, da wir auch von Nov. 13 Urkunden aus Augsburg haben. Dagegen ſtimmen nun ſonderbarerweiſe Ind. 2, Regni 17, Imp. 6 genau auf 1019 Febr. bis Juni zuſammen. Zufällige Schreibfehler können das nicht ſeien. Ich möchte doch annehmen, daſs die Schenkung ſchon 1019 ſtattfand und etwa aus einer frühern Aufzeichnung die dahin paſſenden Jahresbezeichnungen bei der ſpätern Verbriefung beibehalten wurden. Iſt der Fall überhaupt vereinzelt, ſo würde es ſich auch bei ihm nur um theilweiſe Beibehaltung der Zeitangaben handeln, und zwar von Jahresangaben, welche überhaupt für die Richtigſtellung des Itinerar weniger ins Gewicht fallen.

Dafür ſind von ungleich gröſſerer Bedeutung alle Fälle, bei welchen ſich Ort und Tag auf verſchiedene Zeitpunkte beziehen. Fanden wir da aber manche, bei welcher Beziehung des Ortes auf die Handlung, des Tages auf die Beurkundung anzunehmen iſt, ſo iſt mir aus der Zeit der älteren Datirung kein Fall bekannt geworden, welcher uns nöthigen würde, das Umgekehrte anzunehmen. Lieſse ſich etwa St. 780 geltend machen, mit *9 kal. oct.*, während der Ort Konſtanz erſt in den entſprechenden Tagen des folgenden Monats paſſen würde, ſo wurde ſchon § 22 bemerkt, daſs das auf den naheliegenden Miſsgriff zurückzuführen ſeien wird, zu den Kalenden den laufenden ſtatt des folgenden Monats zu nennen.

126. Bei den ſpäteren Datirungsformen ergeben ſich nun wohl etwas häufiger Fälle, wo die Angaben von Jahr oder Tag zu früh für den Ort ſind, und wenigſtens bei einzelnen könnte die Erklärung darin zu ſuchen ſein, daſs nur die Zeit auf die vergangene Handlung zu beziehen iſt, während bei andern eher ganz zufällige und vereinzelte Verſehen eingegriffen zu haben ſcheinen.

Bei der Form, welche unter Actum das Jahr, unter Datum Ort und Tag nennt, liegt überhaupt dem Wortlaute nach ein Widerſpruch in der Datirung gar nicht vor, wenn eben nur das Jahr ſich auf eine frühere Handlung bezieht. Dahin würden die § 105 beſprochenen St. 3679 und 4065 gehören, falls ſie echt oder wenigſtens ihre Datirung einer echten Vorlage entnommen ſind. Auf die Frage, ob man bei dieſer Form dem Wortlaute entſprechend bei nachträglichen Beurkundungen die Jahresangaben überhaupt auf die frühere Handlung ſtellte, werden wir zurückkommen.

Aber es ergeben ſich auch Fälle, wo es ſich nicht um die Jahre handelt, ſondern ſich eine Verſchiebung des Itinerars in der Weiſe ergibt, daſs der Ort einem ſpätern Zeitpunkte entſpricht, als der Tag, obwohl beide Angaben jetzt in der Datirung durchweg in unmittelbarer Verbindung genannt werden. So bei St. 3663 von 1153 Jan. 18 aus Baume, wo der König ſicher erſt im Februar war; doch liegt uns da das Original nicht vor.

Im Original erhalten iſt aber St. 4154, gegen deſſen Echtheit nichts vorzuliegen ſcheint, als die Datirung 1174 Febr. 24 aus Aachen, wäh-

rend der Kaiſer damals noch in Sachſen war, dagegen März 24 bis 31 zu Aachen Hoftag hielt. Daſs aber der Ort in n. 4154 ſich nicht etwa auf einen früheren Aufenthalt zu Aachen bezieht, ergibt ſich hier beſtimmt daraus, daſs es ſich um Beſtätigung eines Vertrages des Grafen Heinrich Raspe mit dem Grafen von Berg handelt, Heinrich Raspe aber mit ſeinem Bruder dem Landgrafen März 24 zu Aachen Zeuge iſt, was gewiſs ſo ſelten der Fall war, daſs gar nicht zu bezweifeln iſt, wohin die Handlung gehört. Es wäre denkbar, daſs der Tag etwa dem urſprünglichen Vertrage, den der Kaiſer nur beſtätigte, entſprach. Wahrſcheinlicher iſt mir aber auch hier, daſs ein Verſchreiben von *6 kal. martii* ſtatt *aprilis* vorliegt, irrig der Name des laufenden, ſtatt des folgenden Monats genannt wurde.

Beſonders verwickelt geſtalten ſich dieſe Verhältniſſe bei der Urkunde Böhmer Acta 236, in welcher K. Friedrich II. der Stadt Aſti auf Dauer ſeines Beliebens die Reichsburg Annone überläſst, mit *datum apud Gielenhusen, 1214, ind. 2, 5 non. marcii.* Iſt der Ort Gelnhauſen, ſo paſst die Urkunde weder im März, noch aber auch nach dem vervollſtändigten Itinerar im Mai, wenn man, wie ich früher vorſchlug, einen Schreibfehler ſtatt *madii* annimmt. Aber es kommt noch ein anderer Umſtand hinzu. Die Zeugen entſprechen weder der Zeit, noch dem Ort; ſie gehören ganz zweifellos in die Zeit der Heerfahrt an den Niederrhein, wo alle mit einziger Ausnahme des Grafen von Blandrate 1214 Sept. 5 bei Jülich, Reg. Fr. 92, zuſammen Zeugen ſind, während insbeſondere wegen des Herzogs von Kärnthen ein Zuſammenſein derſelben längere Zeit vorher oder nachher ganz unwahrſcheinlich iſt. Die Beurkundung kann alſo jedenfalls nicht früher, aber ſelbſt dann, wenn wir an Handlungszeugen denken wollten, auch nicht viel ſpäter fallen. Denn 1214 Nov. 22 verpfändet der König die Burg an Aſti um tauſend Mark, Böhmer Acta 238; nur bis dahin konnte jene allgemeinere Verbriefung von Werth ſein. Etwa *septembris* ſtatt *marcii* zu leſen, wird doch bei einer ſichtlich nicht ſtärker korrumpirten Abſchrift kaum zuläſſig erſcheinen. Es ſcheint mir alles auf die Annahme zu deuten, daſs die Urkunde im Herbſt gefertigt, aber auf die Zeit der wirklichen oder auch fingirten Handlung zurückdatirt wurde, da es ja nicht gleichgültig war, von wo ab die Stadt im rechtlichen Beſitze war. Einen ähnlich lautenden Ort ſuche ich freilich am Niederrhein vergebens. Ende September oder Anfang Oktober könnte der König zu Gelnhauſen geweſen ſein, aber ſchwerlich doch noch alle Zeugen mit ihm. Eben das könnte die Vermuthung nahe legen, daſs ſie Zeugen des wirklichen Abkommens geweſen ſeien, die Urkunde aber willkürlich zurückdatirt und ſpäter zu Gelnhauſen gefertigt ſei.

Beſtimmter ſcheinen andere entſprechende Fälle eher auf Verſehen, als auf Zurückdatirung nach der Handlung zu deuten. Ein Privileg K. Friedrichs II. für Azzo von Eſte, Reg. 370, Huillard 1,835, ſoll im Originale haben *datum apud S. Leonem in castris prope Mantuam, 1220,*

126] *15 kal. octobris.* Nun war der König Oct. 17 noch am Gardafee, dagegen Oct. 24 allerdings bei S. Leo. Aber da auch Azzo gerade erft am 24. Oct. beim Könige nachweisbar ift, fo dürfte irgendwelches Verfehen anzunehmen feien.

Ein Diplom K. Heinrichs für Weingarten von 1228 hat im Originale *datum apud Ulmam, 14 kal. augusti, ind. 1;* vgl. Huillard 3,379, Wirtemb. U. B. 3,233. Aber der König war Juli 20 und fonft in diefem Monate zu Nürnberg, wefshalb Böhmer die Urkunde zu den uneinreihbaren Stücken verwies. Da er aber Aug. 18 zu Ulm urkundet, Böhmer Acta 283, fo ift wieder zweifellos jenes am nächften liegende Verfehen der Nennung des laufenden Monats zu den Kalenden anzunehmen. Insbefondere ift die Annahme einer Zurückdatirung nach der Handlung hier beftimmt ausgefchloffen, da nicht allein Nürnberg an und für fich der Handlung nicht entfprechen würde, fondern insbefondere auch die Perfonen, welche ausdrücklich als bei der Handlung gegenwärtig aufgeführt werden, faft fämmtlich am 18. Aug. zu Ulm Zeugen find.

Sehr wahrfcheinlich ift mir dagegen die Annahme eines Zurückgreifens auf die Handlung für die Zeitangaben bei Reg. Wilh. 58, Eventualverleihung Kärnthens an die Söhne des Herzogs, mit *actum et datum apud Nussyam, 1249, ind. 7, 12 kal. apr.* In einer Bemerkung zu dem Drucke Böhmer Acta 297 habe ich bereits nachgewiefen, dafs die Zeugen genau der angegebenen Zeit entfprechen; das einzige mir dort gebliebene Bedenken erledigt fich dadurch, dafs es fich bei einem der Zeugen nicht, wie ich annahm, um den Grafen Gerhard von Dietz, fondern um den Edelherren Arnold von Dieft handelt, der auch fonft, fo Böhmer Acta 306, Zeuge bei K. Wilhelm ift. Dagegen entfpricht nun der Ort unbedingt nicht der Zeit, da der König im März 1249 Ingelheim belagerte, wefshalb Chmel und Böhmer die Urkunde als unecht erklärten. Aber die Ortsangabe ift auch ficher keine willkürliche, da der König gerade zu Neufs 1251 Juni 17 für den Bifchof von Seckau urkundet, den wir auch 1249 als den Vermittler der Handlung zu betrachten hätten. Da ich keinen Grund fehe, die Urkunde für unecht zu halten, fo bleibt wohl nur die Annahme, dafs die Urkunde 1251 zu Neufs gefertigt ift, aber die Zeitangaben und Zeugen der Handlung beibehalten wurden, welche hier ja von Gewicht waren.

Reg. Henr. VII. 499, Böhmer C. M. Francof. 401, hat im Originale *datum Tybure 17 kal. aug., 1312.* Wir wiffen beftimmt, dafs der Kaifer erft Juli 20 nach Tivoli kam. Andererfeits ift hier Nennung des laufenden Monats zu den Kalenden dadurch ausgefchloffen, dafs der Kaifer Anfang Auguft Tivoli wieder verliefs. Auf ähnliche Beifpiele aus der Zeit K. Ludwig des Baiern habe ich Reg. Lud. Add. III. S. XII hingewiefen. Aber folche geringe Verfchiebungen können doch, auch von Schreibfehlern abgefehen, durch die verfchiedenen Stufen der Beurkundung bedingt feien, es nöthigt nicht an den Unterfchied zwifchen Handlung und Beurkundung zu denken.

Faſſen wir das Geſagte zuſammen, ſo ergibt ſich, daſs zwar nicht ſelten für die geſammte Datirung die Handlung maſsgebend war, daſs weiter auch in einer Reihe beſtimmter nachweisbarer Fälle nur der Ort der Handlung beibehalten wurde, daſs aber doch kaum ein oder anderer mit genügender Sicherheit feſtzuſtellen iſt, bei welchem man trotz der Beibehaltung der Zeit und insbeſondere des Tages der Handlung dennoch den Ort der Beurkundung nannte.

WILLKÜRLICHE DATIRUNG.

127. Bei allen bisher beſprochenen Fällen fanden wir die Angaben der Datirung entweder durch die Handlung oder durch die Beurkundung beſtimmt. Wenigſtens vereinzelt ſcheinen nun auch Fälle vorgekommen zu ſeien, wo für die Datirung oder doch einzelne Angaben derſelben weder die eine, noch die andere maſsgebend war, ſondern aus dieſem oder jenem Grunde eine willkürliche Angabe eingetragen wurde.

Es findet ſich einmal Vorausdatirung nach der Zeit der bevorſtehenden Handlung mit willkürlicher Ortsangabe. Wie wir § 73 erörterten, wurde die Handlung oft erſt durch die bereits gefertigte Urkunde vollzogen. Es iſt wenigſtens denkbar, daſs man dann bei der Fertigung auch ſchon Ort und Tag zuſchrieb, welche für die Handlung beſtimmt waren. Selbſt wenn beides ſpäter nicht genau eingehalten wurde, konnten ſich daraus Störungen des Itinerar nur etwa ergeben, wenn der König überhaupt inzwiſchen ſeinen Reiſeplan änderte, oder wenn etwa nur der Ort, nicht aber auch ſchon der Tag eingetragen war. Wir werden darauf im Zuſammenhange mit anderen durch die Art der Beurkundung und Datirung veranlaſsten Verſchiebungen zurückkommen.

Es konnte nun aber auch die Zeit, wann der König ſpäter etwas zu verbriefen haben werde, feſtſtehen, nicht aber der Ort, an dem er ſich dann befinden würde. Wurde da die Verbriefung vorher gefertigt und dabei ein Ort genannt, ſo muſste eine Störung des Itinerars nothwendig die Folge ſeien, wenn man nicht zufällig den Ort errieth. Aus älterer Zeit iſt mir da kein Beiſpiel bekannt. Aus ſpäterer liegt uns ein ganz ſicheres vor, vgl. Reg. Lud. 2704, Henneberg. U. B. 1,109, auf welches ich bereits Reg. Lud. Add. III. S. XIII aufmerkſam machte.

Die Stadt Lübeck hatte auf Mariä Geburt, Sept. 8, die jährliche Reichsſteuer und zwar nach königlicher Weiſung an den Grafen von Henneberg zu zahlen. Im hennebergiſchen Archive findet ſich nun eine Quittung K. Ludwigs von 1327 Juli 26; weiter aber noch ſechs gleichlautende Quittungen für die Jahre 1329 bis 1334, welche offenbar ſchon 1327 zum voraus angefertigt waren, da Ludwig in ihnen noch den Königstitel führt, welcher bereits 1328 nicht mehr paſste. Bei der Datirung hatte man für die Zeitangabe einen Halt daran, daſs die Zah-

127] lung am 8. Sept. fällig war, und datirte danach alle vom 15. September. Für den Ort fehlte ein folcher Halt; man datirte zweifellos ganz willkürlich die drei erften aus Nürnberg, die drei andern aus Frankfurt, offenbar nur Orte wählend, an welchen Ludwig häufiger verweilte. Zufällige Uebereinftimmung mit dem Itinerare ergab fich dabei nur für 1331; in den andern Jahren ergibt fich der beftimmtefte Widerfpruch.

Auf einen weitern Fall, den ich ebenfo erklären möchte, machte mich Huber aufmerkfam. K. Karl IV., Reg. 4165, quittirt 1365 Mai 4 aus Nürnberg den genannten fchwäbifchen Städten über zwölftaufend Gulden, welche fie ihm am vergangenen 1. Mai verehrt haben. Aber Mai 3 war der Kaifer zu Bern, Mai 6 zu Laufanne. Es ift möglich, dafs die Urkunde, wie Huber annimmt, auf Grund einer Vollmacht des Kaifers ausgeftellt wurde. Eben fo wahrfcheinlich ift mir, dafs man fich über Betrag und Zahlungstermin vorher geeinigt, und demgemäfs die Quittung vorausdatirt hatte. Es ift möglich, dafs diefe gerade zu Nürnberg gefchrieben ift, wo der Kaifer zuletzt am 14. April urkundete; die Angabe bleibt dennoch eine willkürliche, infofern man bei folchem Vorgehen eben fo wohl jeden andern Ort hätte nennen können.

128. Es kann fich weiter um willkürliche Zurückdatirung handeln. Ift Datirung nach der Beurkundung in Königsurkunden die Regel, fo werden wir jede Datirung nach der Handlung bei nachträglicher Beurkundung als Zurückdatirung bezeichnen können. Mögen dabei vielfach andere Umftände mafsgebend gewefen feien, fo konnte insbefondere die Datirung nach der Zeit der Handlung für den Empfänger von rechtlichem Intereffe feien, da es ja auch fpäter oft nicht gleichgültig war, von welchem Zeitpunkte ab das verbriefte Recht ihm zugeftanden hatte. Der Nachweis der früheren Verleihung konnte in einem Rechtsftreite entfcheidend feien.

Dabei handelte es fich denn freilich nicht um Willkür oder Fälfchung. Es konnte nun aber auch im Intereffe des Empfängers liegen, für die Behauptung einen Beweis zu gewinnen, die Handlung fei früher gefchehen, als wirklich der Fall war. Zuweilen mag der Umftand Veranlaffung geworden feien, in einer echten Urkunde fälfchend die Zeitangaben zu verringern, wie etwa bei dem § 9 angeführten St. 844, oder nach echten Vorlagen Urkunden angeblich älterer Entftehung zu fälfchen. Solche Fälfchungen konnten bis in die Reichskanzlei zurückreichen. Rieger hat in den Wiener Sitzungsber. 76,493 auf einen überaus beachtenswerthen Fall aus fpäterer Zeit hingewiefen. Herzog Erich von Sachfen produzirte 1426 einen Lehenbrief, von dem feftgeftellt wurde, dafs er ohne Wiffen des Königs in der Kanzlei um acht Jahre zurückdatirt worden war.

Das konnte nun aber auch mit Wiffen des Ausftellers gefchehen. Eine Unwahrheit lag darin immer gegenüber der regelmäffigen Bedeutung der Datirung. Es konnte zugleich eine unredliche Abficht eingreifen, indem die Zurückdatirung im Einverftändnifs von Ausfteller

und Empfänger geſchehen konnte um Anſprüchen dritter Perſonen entgegenzutreten, welche ohne die Zurückdatirung begründet geweſen ſeien würden. Es konnte aber auch ohne alle böſe Abſicht die Form der Zurückdatirung als die einfachſte gewählt werden, um zu kennzeichnen, daſs Verpflichtungen, zu denen ſich der Ausſteller bekannte, bis zu einem früheren Zeitpunkte rückwirkende Kraft haben ſollten.

Mag ſolche willkürliche, nicht durch die Handlung beſtimmte Zurückdatirung zuweilen vorgekommen ſeien, ſo wird es im allgemeinen ſchwer ſeien, das Zutreffen mit Beſtimmtheit zu erweiſen. Begnügte man ſich nicht mit Zurückſchiebung der Zeitangabe, gab man auch den entſprechenden früheren Aufenthaltsort an, wofür es in der Kanzlei an Hülfsmitteln nicht fehlen konnte, ſo wird ſich eine Verſchiebung des Itinerar überhaupt nicht ergeben. Legte man nur auf die Zeitangabe Gewicht, fügte man dieſer den Ort der Beurkundung zu, ſo muſste ſich allerdings eine Verſchiebung in der Richtung ergeben, daſs der Ort einem ſpätern Zeitpunkte entſpricht. Derartige Verſchiebungen ſind überhaupt ſelten, vgl. § 126. Und bei dem dort beſprochenen Falle Böhmer Acta 236 für Aſti von 1214 ſchien allerdings der Umſtand, daſs Zeit, Zeugen und Ort auf drei verſchiedene Zeitpunkte zu deuten ſcheinen, die Vermuthung nahe zu legen, daſs die Zeitangabe eine willkürlich zurückgeſchobene ſei.

Ein ſolches Verhältniſs kann ſich nun weiter auch ergeben aus Angaben des Textes, welche auf eine ſpätere Zeit deuten, als die in der Datirung genannte. Das erklärt ſich vielfach daraus, daſs jene Angaben ſich auf die Beurkundung beziehen, die Datirung aber auf die vergangene Handlung; vgl. § 103 ff. Solche Erklärung iſt aber nicht mehr zuläſſig, wenn jene Angaben gerade auch die Handlung treffen; dann kann, wenn zufällige Verſehen ausgeſchloſſen ſind, nur an Zurückdatirung gedacht werden. Das Zutreffen dieſes Falles habe ich Wiener Sitzungsber. 69,288 ff., eingehender zu erweiſen geſucht für zwei angeblich von K. Friedrich 1241 April und Oktober ausgeſtellte Urkunden. Abgeſehen von anderen Gründen, welche da auch für die Handlung auf eine ſpätere Zeit deuten, ergibt ſich das insbeſondere dadurch, daſs die Handlung beider den Uebertritt des Grafen von Jülich zur kaiſerlichen Partei beſtimmt vorausſetzt, dieſer aber erweislich erſt in den Dezember fällt, während die Urkunden ſelbſt wahrſcheinlich erſt im März 1242 entſtanden ſind. Bei beiden ergibt ſich denn auch, daſs die Zurückdatirung im Intereſſe der Empfänger liegen konnte; vgl. a. a. O. 304.

129. Bei dem letzterwähnten Falle würde die willkürliche Zurückdatirung nicht die einzige Unregelmäſſigkeit ſeien. Er führt uns auf die Datirung nicht vom angeblichen Ausſteller herrührender Beurkundungen, eine verwirrend in das Itinerar eingreifende Unregelmäſſigkeit, welche am geeignetſten hier zur Sprache gebracht werden dürfte, wenn die Datirung dabei auch inſofern nicht gerade eine willkürliche ſeien muſs, als ſie wenigſtens der Handlung oder Beurkun-

129] dung, durch den wirklichen Ausſteller entſprechen kann. Eine Reihe zweifelloſer Fälle ergibt, daſs bei beſonderen Veranlaſſungen Herrſcher wohl andere Perſonen bevollmächtigten, in ihrem Namen zu urkunden und ihnen zu dieſem Zwecke ihr Siegel anvertrauten. Ich habe den Umſtand bereits früher eingehender beſprochen in der Abhandlung über die Datirung einiger Urkunden K. Friedrichs II., Wiener Sitzungsberichte 69,275 ff. Kann ich mich für die ſchon dort unterſuchten Königsurkunden mit einer Wiederholung des Ergebniſſes begnügen, ſo ſind auſſerdem noch einige Fälle zu erörtern, auf welche ich erſt ſpäter aufmerkſam geworden bin.

Vielleicht iſt dahin ſchon zu rechnen die ſonderbare Urkunde St. 1225, Seibertz Weſtf. U. B. 1,21, angeblich von Otto III. 1000 Mai 21 zu Elspe in Weſtfalen ausgeſtellt. Sie hat weder Beglaubigungsformel, noch irgend eines der in der Reichskanzlei üblichen Beglaubigungsmittel; dagegen iſt ſie chirographirt. Stumpf bezeichnet ſie als Fälſchung. Seibertz und Erhard Reg. Weſtf. n. 697 haben kein Bedenken geäuſſert; insbeſondere aber erklärt ſich Wilmans, der das Original im Stadtarchive zu Werl einſah, ausdrücklich für die Echtheit; vgl. Rheiniſch-weſtfäl. Monatsſchrift 2,78. Allerdings lieſse ſich, wenn die Schrift auch durchaus der Zeit entſpricht, noch an gleichzeitige Fälſchung denken. Aber gerade die ganz ungewöhnliche Form macht mir eine ſolche ſehr unwahrſcheinlich; ein Fälſcher, dem auch nur irgend ein echtes Diplom bekannt war, würde doch ſchwerlich auf ſolche verfallen ſeien. In der Urkunde nimmt der Kaiſer das von Gerberg neugegründete Kloſter Oedingen in ſeinen Schutz, die Sorge dafür dem Biſchofe von Köln überweiſend, und regelt die Beſtellung der Aebtiſſin unter vorzugsweiſer Berückſichtigung der Rechte der Familie der Gründerin. Nun heiſst nach Erhard die am untern Rande ſtehende durchſchnittene Schrift: *Signu Heriberti epi et Gerberge comitissae et filii eius Herimanni iussu Ottonis imperatoris augusti.* Bei dieſem Hinweis auf einen Befehl des Kaiſers iſt es doch nicht gerade unwahrſcheinlich, daſs der als Erzbiſchof von Köln näher an der Sache betheiligte Kanzler Heribert vom Kaiſer beauftragt war, die Angelegenheit mit der Gründerin an Ort und Stelle, da Elspe unmittelbar beim Kloſter liegt, zu ordnen und ſogleich im Namen des Kaiſers zu verbriefen, wobei dann, da man auf Unterzeichnung und Siegel des Kaiſers verzichten muſste, die ungewöhnliche Beglaubigung angewandt wurde. Seibertz vermuthete wegen der Chirographirung doppelte Ausfertigung der Urkunde für das Kloſter und für die Familie der Stifterin. Aber bei den beſonderen Umſtänden wäre auch denkbar, daſs der abgeſchnittene Theil in der Kanzlei hinterlegt wurde, um etwa für den Fall, daſs eine Erneuerung der Urkunde nachgeſucht wurde, beim Mangel anderer Beglaubigung die Echtheit feſtſtellen zu können. Gegen unſere Vermuthung lieſse ſich etwa noch geltend machen, daſs Heribert Mai 15 zu Aachen und Mai 29 zu Trebur rekognoszirt. Aber abgeſehen davon, daſs das eine zwiſchenliegende

Reiſe nach Weſtfalen nicht unbedingt ausſchlieſst, wird es doch auch für dieſe Zeit fraglich ſeien, ob wir aus der Rekognition auf Anweſenheit des Kanzlers am Orte ſchlieſſen dürfen. Es muſs jedenfalls auffallen, daſs wir bei dieſem Aufenthalte des Kaiſers in Deutſchland Heribert immer als Rekognoszenten finden, während die Annahme nahe liegt, er habe die Gelegenheit zu längerm Aufenthalte in ſeinem Erzſtifte benutzt.

Auch aus den beiden folgenden Jahrhunderten ſind mir Fälle vorgekommen, bei welchen die Beurkundung erſt nach dem Tode oder in Abweſenheit des angeblichen Ausſtellers erfolgt zu ſeien ſcheint; aber von den hier zu beſprechenden unterſcheiden ſie ſich dadurch, daſs bei ihnen wenigſtens die Handlung vom angeblichen Ausſteller ſelbſt vorgenommen war; wir werden in anderer Verbindung auf ſie zurückkommen.

Der Gedanke an Vollmacht ſowohl zur Handlung, als zur Beurkundung im Namen des Kaiſers müſste allerdings nahe liegen, wenn zwei Fälle, auf welche ſich Stumpf Reichsk. 2, Heft 2, Vorrede, beruft, uns wirklich zu der Annahme nöthigten, es ſei während der Abweſenheit des Kaiſers 1095 und 1096 einem Reichsverweſer das kaiſerliche Siegel anvertraut geweſen. Aber mit Sicherheit ſcheint das keiner der Fälle zu ergeben. Nach einer ihrer ganzen Faſſung nach in der Abtei Echternach ſelbſt geſchriebenen Urkunde, Mittelrh. U. B. 2,22, reſtituirte derſelben Graf Heinrich von Luxemburg angemaſste Rechte *presidente d. Henrico palatino comite, cui a — imperatore augusto H. in Italia exercitum ductante imperii commisse sunt habene;* ganz am Schluſſe heiſst es dann: *et ut rata et inconvulsa sit hec confirmationis pagina ad maiorem successorum fidem eam imperiali sigillo et auctoritate confirmari postulavimus et divina amminiculante clementia impetravimus.* Aber die Datirung *hec acta sunt anno 1095* deutet doch zunächſt lediglich auf die Handlung; es ſteht nichts im Wege, daſs die Beurkundung ſelbſt erſt nach des Kaiſers Rückkehr 1097 geſchrieben und vom Kaiſer ſelbſt durch Anhängung ſeines Siegels beglaubigt wurde. In der zweiten Urkunde, Mittelrh. U. B. 1,447, ſagt ein Privater, daſs er eine Geldſumme, welche der Abt von Echternach ihm verſprochen, *per manus advocati sui comitis Wilhelmi, qui ex gloriosissimi imperatoris Henrici licentia tunc exercitum ductantis in Italia usus est advocatia,* erhalten habe; weiter: *et ut hec traditio — rata et in convulsa permaneat, institui hanc cartam conscribi et imperiali auctoritate et sigillo confirmari, anno 1196, ind. 4, regni 41, imp. 14.* Das ſcheint allerdings beſtimmter auf die Zeit der Beurkundung zu deuten, während der Kaiſer 1196 in Italien war. Aber hier iſt von einem Reichsverweſer überhaupt nicht die Rede. Graf Wilhelm von Luxemburg erſcheint lediglich als Vogt der Abtei. Stimmt die Indiktion zum J. 1196, ſo ſtimmen beide Regierungsjahre auf 1197 März bis Oktober; da aber war der Kaiſer ſelbſt in Deutſchland. Ueberdies iſt es ſehr zweifelhaft, bo-

129] das angekündigte kaiſerliche Siegel wirklich erlangt wurde; dem erhaltenen Original, vgl. Mittelrh. U. B. 2,666, war nur ein, jetzt abgefallenes Siegel aufgedrückt, das das des Erzbiſchofs von Trier geweſen ſeien dürfte, der in einem Schluſszuſatze zur Urkunde ausdrücklich ſagt, daſs er dieſelbe durch Bann und Siegel bekräftiget habe. Zwei andere Einſchnitte zur Eindrückung von Siegeln ſind unbenutzt geblieben. So dürfte ſich hier nur die Abſicht, eine Siegelung durch den Kaiſer zu erwirken, ergeben, während nicht einmal ausgeſchloſſen iſt, daſs dieſer damals ſelbſt in Deutſchland war.

Ebenſo unterliegt es Bedenken, wenn Huillard Intr. 62 anzunehmen geneigt iſt, daſs K. Friedrich II. ſchon vor 1220, dann wieder 1221 den Reichskanzler zum Gebrauche ſeines Siegels in ſeiner Abweſenheit bevollmächtigt hatte. Denn im erſten der angeführten Fälle kann der König, obwohl er in der Urkunde nicht genannt iſt, doch derſelben ſelbſt ſein Siegel angehängt haben. Beim zweiten aber iſt nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob es ſich um das Siegel des Kaiſers, oder aber um das König Heinrichs handelt, der dann wieder anweſend geweſen ſeien könnte. Und weiter könnte die Anhängung der Siegel ja auch nachträglich zur gröſſeren Beglaubigung geſchehen ſeien.

Dagegen haben wir nun aus der Zeit K. Friedrichs II. mehrere zweifelloſe Fälle, daſs in ſeinem Namen von Anderen geurkundet wurde. Dahin gehören zunächſt drei zweifellos echte, angeblich vom Kaiſer ausgeſtellte Urkunden, datirt Melfi 1223 Aug. und 1224 Febr., dann Brindisi 1224 März, Huillard 2,395. 404. 943. Der Kaiſer war während dieſer Zeit auf der Inſel. Die Annahme der Beibehaltung des Ortes nach einer frühern Handlung iſt ganz unwahrſcheinlich. Ich habe Sitzungsber. 69,299 die Annahme näher begründet, daſs die Urkunden vom Groſshofjuſtitiar als Statthalter Apuliens im Namen des Kaiſers ausgefertigt ſeien werden.

In ſolchen Fällen wurde wohl gar kein Ort genannt; da ſich dann kein Widerſpruch im Itinerar ergibt, ſind uns ſolche ohne das Hinzukommen anderer Umſtände nicht erkennbar. So ergibt ſich für Urkunden, welche ohne Ortsangabe 1299 unter Namen und Siegel K. Albrechts für Frankreich und in Frankreich vom Reichskanzler ausgeſtellt wurden, der Sachverhalt daraus, daſs wir anderweitig wiſſen, daſs dem Kanzler zu dieſem Behufe das groſse königliche Siegel mitgegeben war und der König ſelbſt während deſſen unter dem Sekretſiegel urkundete; vgl. Böhmer Reg. Albr. n. 204. Iſt in jenen drei Urkunden ein Ort genannt, ſo ſteht wenigſtens nichts der Annahme im Wege, daſs Ort und Zeit der wirklichen Ausfertigung entſprechen. Das möchte ich dann auch noch für zwei Fälle annehmen, auf welche ich erſt ſpäter aufmerkſam wurde.

Einmal für die allgemein als unecht bezeichnete Beſtätigung der ſteieriſchen Handfeſte durch K. Friedrich 1249 Apr. 20, nach der gewöhnlichen Annahme aus Cremona. Der Kaiſer ſelbſt war damals zu

Fucecchio in Tuszien. Böhmer nahm die Urkunde nicht auf; Huillard 6,945 bezeichnet ſie als unverkennbare Fälſchung; Luſchin, die ſteieriſchen Landhandfeſten 64, hat ſie zuletzt abgedruckt und beſprochen und weiſt für die Unechtheit auſſer der Unzuläſſigkeit des Ortes auch darauf hin, daſs die Urkunde den Formen der kaiſerlichen Kanzlei nicht entſpricht. Zeugen der Urkunde ſind Graf Meinhard von Görz, dann Herren aus Steiermark und Friaul. Die Göttweiger Handſchrift hat nicht *in castro Cremone*, ſondern *Gremons*, und davon wird auszugehen ſeien, da der Ausdruck Caſtrum zu Cremona nicht paſst, ein Abſchreiber aber leicht auf den bekannteren Namen Cremona verfallen konnte. Iſt nun der Name, wie kaum zu bezweifeln, auf Cormons im Gebiete von Görz zu beziehen, erinnern wir uns, daſs Graf Meinhard kaiſerlicher Hauptmann der Steiermark war, ſo liegt doch, nachdem ähnliche Fälle einmal feſtgeſtellt ſind, der Gedanke ſehr nahe, Meinhard habe die Urkunde im Namen des Kaiſers ausgeſtellt. Ob das den ſonſt bekannten Verhältniſſen entſpricht, möchte immerhin eine nähere Unterſuchung verdienen, welche mich hier zu weit führen würde.

Weiter möchte ich das annehmen bei einer Urkunde, deren Datirung bisher nie beanſtandet wurde. K. Konrad IV., Reg. 86, Huillard 6,881, verſchreibt 1246 Dec. 12 zu Aachen dem Grafen von Jülich für die Hülfe, welche derſelbe nach dem Ausſpruche des Eberhard von Eberſtein und anderer Genannten dem Kaiſer und dem Könige leiſten ſoll, dreitauſend Mark und verpfändet ihm Düren. Ein Widerſpruch im Itinerar kann ſich nicht ergeben, da der König 1246 Sept. 26 zu Speier, dann 1247 März 9 zu Eſslingen urkundet, in der Zwiſchenzeit aber jede Nachricht über ſeinen Aufenthalt zu fehlen ſcheint. Doch iſt es nach der ganzen Sachlage kaum wahrſcheinlich, daſs der König in dieſer Zeit den Süden verlieſs und die niederen Lande beſuchte, ein Beſuch, der ſich dann doch gewiſs auch noch anderweitig, als durch dieſe einzige Urkunde bemerklich machen würde. Ich würde darauf weniger Gewicht legen, wenn nicht eine ganz ungewöhnliche Datirung hinzukäme: *datum Aquis per familiarem et dilectum nostrum Eberhardum de Eberstein, 1246, in vigilia b. Lucie virginis.* Schon der Gebrauch der Feſtrechnung iſt auffallend, würde aber doch auch für die Reichskanzlei nicht gerade als unzuläſſig bezeichnet werden können. Eine durchaus vereinzelte Erſcheinung iſt aber das Geben der Urkunde durch Eberhard, in dem wir doch einen Kriegsmann zu ſehen haben, ſtatt durch eine Kanzleiperſon. Auf die ſonſtige Bedeutung der Aushändigungsformel werden wir ſpäter genauer eingehen; wir werden dieſelbe zunächſt darin zu ſehen haben, daſs die Kanzleiperſon, durch deren Hand gegeben wird, für die Urkunde in ſachlicher und formeller Hinſicht einſteht, ähnlich wie bei der Rekognition. Hier glaube ich darin eine Andeutung ſehen zu müſſen, daſs Eberhard, der mit dem Schutze Aachens und den Verhandlungen mit Jülich betraut geweſen ſeien wird, die Urkunde im Namen des Königs fertigen lieſs; hatte er zunächſt für dieſelbe einzu-

129] ftehen, fo mochte man das im Anfchluffe an die fonftige Bedeutung füglich fo ausdrücken.

Für einen folchen ausnahmsweifen Gebrauch der Aushändigungsformel dürfte auch noch ein anderer Fall fprechen. In einer Urkunde, durch welche der Bifchof von Münfter 1224 das zwifchen ihm und dem Probfte von Werum gefchloffene Abkommen bekundet, M. Germ. 23,506, heifst es am Schluffe: *data per manus magistri A. notarii episcopi Monasteriensis.* An und für fich würde das nicht gerade auffallen, da die Aushändigung durch den Notar auch fonft wohl in Urkunden des Bifchofs erwähnt wird, freilich in Verbindung mit Tag oder Ort und in anderer Faffung. Aber wenn auch das Actum 1224 Sept. 19 zu Lopperfum in Friesland fich an und für fich nur auf den durch Bevollmächtigte abgefchloffenen Vertrag beziehen könnte, fo ergeben doch, wie fchon Weiland in der Hiftor. Zeitfchr. 28,425 bemerkt hat, die Angaben der Chronik, in der uns die Urkunde erhalten ift, dafs diefe felbft damals in Friesland in Abwefenheit des Bifchofs durch deffen Bevollmächtigte ausgeftellt wurde. Werden diefe in der Gefchichtserzählung nur als A. und B. bezeichnet, fo wird kaum zu bezweifeln feien, dafs wir in A. den damaligen bifchöflichen Notar Albero zu fehen haben und dafs auch hier durch die in ungewöhnlicher Weife angewandte Aushändigungsformel betont werden follte, dafs zunächft diefer für die Urkunde einftand.

In den bisher befprochenen Königsurkunden entfprach die Datirung anfcheinend wenigftens dem Orte und der Zeit der wirklichen Beurkundung. Aber die Willkür ift da wohl noch weiter gegangen. Ich befprach in dem angeführten Auffatze eingehend drei Urkunden, angeblich ausgeftellt vom Kaifer 1241 im April zu Lüttich, im Oktober zu Cremona, im November zu Wien. Das, wie ich denke, ausreichend geficherte Ergebnifs war, dafs die Urkunden nicht vom Kaifer, fondern aus der Kanzlei K. Konrads herrühren, dafs fie nicht an den angegebenen Orten, fondern wahrfcheinlich zu Köln oder Aachen, dafs fie aber endlich auch nicht zur angegebenen Zeit, fondern wahrfcheinlich im März 1242 gefertigt wurden. Ging man einmal fo weit, Urkunden auf den Namen eines Anderen auszuftellen, ohne das irgendwie erfichtlich zu machen, fo können auch die willkürlichften Angaben der Datirung nicht mehr befremden.

HANDLUNGSZEUGEN UND BEURKUNDUNGSZEUGEN.

130. Die bisherigen Unterfuchungen wiefen uns überall darauf hin, dafs Handlung und Beurkundung oft durch längere Zeiträume getrennt waren. Liegt im Einzelfalle ein folches Verhältnifs vor, fo wird fich durchweg leicht beurtheilen laffen, was wir vom Inhalte der Urkunde auf die eine, was auf die andere zu beziehen haben. Dafs dann Bittfteller und Fürbitter der Handlung entfprechen, wird in der Regel eben fo wenig zweifelhaft fein können, als dafs fich etwa die Rekognition auf

die Beurkundung bezieht. Nur bezüglich eines Beſtandtheiles der Urkunde kann das ſehr zweifelhaft ſein, nämlich bezüglich der Zeugen. Sind ſie zuweilen beſtimmter als Zeugen der Handlung, oder aber der Beurkundung bezeichnet, ſo geben in der Regel die gebrauchten Ausdrücke keinen beſtimmteren Halt. Eben ſo ungewiſs läſst das die Stellung, welche ſie am häufigſten einnehmen, zwiſchen dem zunächſt auf die Handlung bezüglichen Text und andererſeits dem auf die Beurkundung zu beziehenden Schluſsprotokoll.

Allerdings finden wir in den Königsurkunden Zeugen häufiger erſt im zwölften Jahrhunderte, während ſie in den Privaturkunden von jeher ſichtlich einen der wichtigſten Beſtandtheile bilden. Das Fehlen der Zeugen in älteren Königsurkunden iſt zweifellos aus dem beſonderen Gewichte zu erklären, welches man dem perſönlichen Zeugniſſe des Königs beilegte. Wenn der König ſelbſt durch Diplom die geſchehene Handlung bezeugte, ſo hätte es als Miſsachtung gedeutet werden können, wenn man noch ſonſtige Handlungszeugen hätte aufführen wollen; denn das konnte doch nur einen Zweck haben unter der Vorausſetzung, daſs das Zeugniſs des Königs auch etwa als nicht genügend betrachtet werden könnte. Aber auch der Beurkundungszeugen bedurfte es bei den übrigen ausreichenden Beglaubigungsmitteln nicht; Handzeichen und Siegel des Königs nebſt der Rekognition des Kanzlers gaben genügende Bürgſchaft dafür, daſs hier wirklich ein Zeugniſs des Königs vorliege. Wir wieſen weiter ſchon § 69 darauf hin, daſs die Aufführung der Zeugen ſichtlich oft zugleich den Zweck hatte, ihre Zuſtimmung kenntlich zu machen. Aber es iſt erklärlich, wenn man auch von dieſem Geſichtspunkte aus es in der Regel vermied, in den Königsurkunden Zeugen aufzuführen; es hätte ſich daraus eine Abhängigkeit des Königs vom Willen Anderer ergeben, welche, mochte ſie auch thatſächlich vorliegen, wenigſtens formell nicht zum Ausdrucke gelangen ſollte. Eine Reihe von Fälſchungen machen ſich denn auch dadurch kenntlich, daſs ſie vom Brauche der ſpäteren Zeit ausgehend Zeugen nennen.

131. Aber man wird in dieſer Richtung auch nicht zu weit gehen dürfen; wenigſtens ein ausnahmsweiſes Vorkommen von Zeugen wird ſich auch für ältere Königsurkunden nicht beſtreiten laſſen. Die Form iſt da eine verſchiedene. Es finden ſich einmal Unterzeichnungen von Anweſenden. Dieſe ſind dann zweifellos zunächſt als Beurkundungszeugen zu faſſen, wenn ſich damit auch die Bedeutung von Handlungs- und Zuſtimmungszeugen verbinden mag. Daſs ihre Aufführung zunächſt zur Beglaubigung der Urkunde dienen ſoll, ergibt ſich wohl ſchon aus der Art der Ankündigung in der Beglaubigungsformel. So bezeichnet K. Pippin 753, Sickel Reg. 7, Dronke C. d. 4, ein ſolches Diplom als *manu nostra roboratum et tam anuli nostri impressione, quam fidelium nostrorum adstipulatione subnixum.* Oder im Privileg für die römiſche Kirche 817, M. Germ. L. 2b, 10: *proprie manus*

131] *signaculo et venerabilium episcoporum atque abbatum vel eciam optimatum nostrorum sub iureiurando promissionibus et subscriptionibus pactum istud nostre confirmacionis roboravimus.*

Dafs folche Mitunterfertigungen ausnahmsweife in unverdächtigen Diplomen vorkamen, hat Sickel Acta 1,203 für frühere Zeiten anerkannt. Später find fie insbefondere in Urkunden burgundifcher Könige nicht felten. Ich felbft habe Ital. Forfch. 2,339 verfucht nachzuweifen, dafs die Unterzeichnungen in den Privilegien für die römifche Kirche von 817, 962 und 1020 nicht zu beanftanden feien dürften. Allerdings handelt es fich dabei um einen Fall, den wir kaum als Mafsftab für andere Diplome verwenden dürfen. War aber die Unterzeichnung in den verfchiedenften Arten von Privaturkunden üblich, findet fie fich in Privilegien der Päbfte, aber auch in den Verbriefungen der Placita und anderer königlicher Gefchäfte, die nicht von der Kanzlei, fondern von Notaren gefertigt wurden, ergeben fich auch fonft fo manche Abweichungen von der gewöhnlichen Form, fo kann es doch kaum befremden, wenn vereinzelt auch die Kanzlei das ungewöhnliche Beglaubigungsmittel zuliefs. Ein auffallender Umftand wird freilich immer darin zu fehen fein, und mehrfach trifft er mit andern Zeichen der Unechtheit zufammen; fo St. 2143, vgl. Steindorff Heinr. III. 1,378.

Andererfeits aber hat fich wieder bei Diplomen, bei welchen, wenn auch in Verbindung mit andern Umftänden, die Unterzeichnungen als Verdachtsgrund betrachtet wurden, nachträglich die Echtheit herausgeftellt. So bei St. 141 für Effen, welches zahlreiche Signa zwifchen Rekognition und Datirung zeigt; trotz des Umftandes, dafs es von 947 datirt fchon ein kaiferliches Siegel hat, erkennt Stumpf Wirzb. Imm. 2,19. 57 es ausdrücklich als echt an, wie das fchon Lacomblet nicht bezweifelt hatte. Kommt bei St. 1572 hinzu, dafs die Unterfchriften zur Datirung nicht ftimmen, fo hat auch da Bayer in den Forfch. zur D. Gefch. 16,178 die Echtheit nachgewiefen. Auch in fpäterer Zeit, als es allgemein üblich war, die Zeugen in der Urkunde aufzuführen, finden fich vereinzelt wohl noch Unterzeichnungen; fo St. 3314. 3423 von 1136 und 1141. Sind beide Urkunden für Lothringen ausgeftellt, wo überhaupt in fpäterer Zeit die Unterzeichnungen fich noch häufiger finden, als in anderen Reichstheilen, fo mag die Reichskanzlei fich dem Landesbrauche angefchloffen haben.

Auch da, wo es fich in folchen Fällen nicht blos um die Signa handelt, fondern mit *ego — subscripsi* zunächft auf eigenhändige Unterfchriften hingewiefen ift, wird es die Echtheit nicht verdächtigen können, wenn alle fich als von der Hand des Textes und damit als nicht autograph erweifen. In ganz unverdächtigen Privaturkunden ift das nicht felten der Fall; es mag genügen, auf das Synodaldekret von 887, Cod. Weftf. 1,27 hinzuweifen. In den Gerichtsurkunden K. Heinrichs IV. St. 2905 und 2929 ift die Unterfchrift des Kaifers von der Hand des Textes; vgl. N. Archiv der Gefellfch. 1,129. Dafs in St. 1572 alle Unter-

ſchriften von der Hand des Textes ſind, würde ſich allerdings ohnehin daraus erklären, daſs es ſich zweifellos um eine erneuerte Ausfertigung handelt, vgl. Bayer a. a. O. 184; daſs aber auch die angeblichen Unterſchriften der früheren Urkunde, falls dieſe in wörtlicher Faſſung wiederholt ſind, wenigſtens nicht ſämmtlich autograph geweſen ſeien werden, ergibt ſich doch daraus, daſs es auch bei der Aufführung der zahlreichen Herzoge und Grafen *subscripsi* heiſst, während z. B. im Pactum von 1020, St. 1746, bei den Laien ausnahmslos nur das Signum angegeben iſt. Zuweilen lieſse ſich in ſolchen Fällen daran denken, die eigenhändigen Unterſchriften ſeien etwa dem Konzepte zugefügt. Daſs aber trotz der Formel eine eigenhändige Unterſchrift überhaupt ganz entfallen konnte, erſehen wir mit Beſtimmtheit aus der Beurkundung eines Abkommens des Kapitels von Eichſtedt mit dem Biſchofe von 1208, Falckenſtein Cod. Nordg. 41: *ut autem hoc factum evidentius liqueret tam presentibus quam posteris, quilibet canonicus a notario dicti episcopi suo nomine in hunc modum se subscribi rogavit: Ego S. praepositus subscribo* u. ſ. w.

132. Näher kommt es der ſpätern Form, wenn es ſich nicht um Unterzeichnungen handelt, ſondern um Aufführung von Zeugen in der Urkunde. Auch das ſind vereinzelte, ſehr verſchieden geſtaltete Fälle; aber ſie haben das mit einander gemein, daſs es ſich durchweg um Handlungszeugen handelt. Und dabei beziehen dieſelben ſich überwiegend nicht auf eine Handlung des Königs ſelbſt, ſondern auf eine vor ihm vorgenommene oder von ihm beſtätigte Handlung; war die Narratio eine beſonders ausführliche oder lag über das beſtätigte Geſchäft ſchon eine Aufzeichnung vor, ſo kann die vereinzelte Aufführung von Handlungszeugen nicht auffallen.

So heiſst es 874 bei Verbriefung des Königs über die vor ihm erfolgte Entſcheidung eines Streites zwiſchen Mainz und Fulda, Dronke C. d. 274, daſs dabei viele geiſtliche und weltliche Groſse verſammelt waren, *idonei fautores, testes ac iudices huiusmodi causae determinandae, quos hic nominatim assignare precepimus*, worauf die Namen folgen. Es könnte kaum auffallen, wenn der König bei ſolcher Veranlaſſung ausdrücklich die Aufführung der anweſenden Groſſen befahl. Ueberdies kann es aber fraglich ſeien, ob uns die Urkunde in ihrer urſprünglichen Geſtalt überliefert iſt. Denn wenn gerade in älteren Königsurkunden für Fulda, welche nur in Abſchrift erhalten, mehrfach Zeugen genannt ſind, ſo ſcheint mir faſt zweifellos, daſs dieſelben erſt ſpäter hineingearbeitet ſind, wie ſich denn auch ſonſt gerade bei Fuldaer Urkunden die verſchiedenartigſten Aenderungen zeigen. Die Zufügung muſs dann nicht gerade eine willkürliche ſein; es ſcheint vielmehr, daſs man anderweitige Aufzeichnungen über die Traditionszeugen hatte und dieſe mit den bezüglichen Königsurkunden zuſammenarbeitete. In Einzelfällen iſt die Verbindung eine ganz äuſſerliche geblieben. Auf eine Königsurkunde von 932, Dronke C. d. 315, folgt die Notiz, daſs die

132] Tradition auf Befehl des Königs von einem Grafen vollzogen wurde vor Zeugen, deren Namen hier aufgeführt werden, *ut ea, que in presenti armario sigillo regis cum immunitate firmantur, etiam titulatione firma habeantur testium.* Der Schenkung eines Bannforstes 1012, Dr. 345, ist eine genaue Gränzbeschreibung in einer Form angehängt, als ob auch diese Angabe noch von Könige herrühre. Auf das Vorhandenseien noch anderweitiger Aufzeichnung ist ausdrücklich hingewiesen 979, Dr. 335, wenn der Kaiser sagt, er habe zur Entscheidung eines Streites Genannte delegirt *aliosque complures, quos ipse abbas Vuldensis — in breve suo ad presens ac futurum testimonium notatos secum tenet.* Werden daher in königlichen Bestätigungen 900 und 904, Dr. 296. 299, die Zeugen des bezüglichen Tausches angeführt, so zweifle ich nicht, dass diese mit der ganzen Datirung, der sie zugefügt sind, einer andern Aufzeichnung entnommen sind; die ganze Fassung ist der Kanzlei fremd, stimmt aber durchaus zu andern Fuldaer Aufzeichnungen. Das wird denn auch anzunehmen seien bei St. 2377, Dr. 362, von 1049. Hier heisst es: *hec vero nostra regia auctoritas, ut pleniores in dei nomine obtineat dignitatis firmitates, auctores consilii et testes prefati negotii hic iussimus subscribi et manu propria subtus eam firmavimus sigilloque precepimus insigniri,* dann *isti sunt testes huius compositionis atque regie preceptionis.* Das würde für unsere Zwecke um so wichtiger seien, als die Zeugen hier ausdrücklich zur grösseren Beglaubigung des Diplom aufgeführt wären. Aber schon der Umstand, dass nun der Kaiser selbst an der Spitze der Zeugen genannt ist, lässt wohl keinen Zweifel, dass dieselben aus einer besondern Aufzeichnung eingeschoben und die Beglaubigungsformel dem entsprechend umgearbeitet ist. Nennt weiter eine angebliche Urkunde Kaiser Heinrichs, Stumpf Acta 439, deren Datirung sich auf die Notiz: *facta sunt haec sub Egberto abbate Fuldensi* beschränkt, Traditionszeugen, so dürfte da kaum auch nur ein Diplom überarbeitet, sondern einfach eine Traditionsnotiz in die Form einer kaiserlichen Bestätigung gebracht seien.

Auch für andere Fälle, wo an der Unverfälschtheit der Diplome nicht zu zweifeln ist, wird zu beachten seien, dass für Handlungen, welche der König bekundete, noch besondere Aufzeichnungen vorhanden seien konnten. Einer Originalurkunde K. Arnulfs von 890, M. Boica 28,100, ist ein Pergamentblatt angeheftet mit: *isti sunt testes, qui circumduxerunt illam marcam,* und zahlreichen Namen; das lag bei Fertigung des Diploms vor, denn hier heisst es: *isti sunt, qui eandem marcham circumduxerunt,* dann die dort zuerst genannten Namen *et alii quam plures, quorum nomina alteri membranae inscripta presenti auctoritatis nostrae precepto iacent involuta.* Aus dem Paderborner Archive hat sich ein Pergamentstreif erhalten, Cod. Westf. 1,75, auf welchem es lediglich heisst: *hi sunt testes,* dann die Namen, darauf: *de abbatia Helmwardesh.* Es dürfte das ein Verzeichniss der Traditionszeugen für die Schenkung der Abtei Helmershausen durch K. Heinrich 1017 seien.

Das wird nun zu beachten ſeien für St. 1975 aus Magdeburg 1028 Juli 1, wo zuerſt Zeugen in der ſpäter üblichen Weiſe in einer ganz unverdächtigen Königsurkunde genannt ſind. In dem Originale zu Münſter ſind die Zeugen von derſelben Hand mit dem Texte der Urkunde geſchrieben, während das Schluſsprotokoll von anderer Hand zugefügt iſt. Die eigenthümliche Anordnung iſt aus dem Drucke Cod. Weſtf. 1,90 nicht zu erſehen. In derſelben Zeile, in welcher der Text mit *iussimus insigniri* ſchlieſst, heiſst es nach einem Zwiſchenraum: *Testes Hunfridus archiepiscopus, Meinwercus episcopus;* dann iſt abgebrochen, obwohl die Zeile noch für mehrere Namen Raum geboten hätte. Unter jenen beiden erſten Namen folgen dann der dritte und vierte und ſo weiter, ſo daſs die ſämmtlichen Namen in eine Kolumne von zehn Zeilen geordnet ſind, an deren Kopfe das Wort *testes* vorſpringt. In der Höhe der Mitte der Kolumne iſt links die Zeile des kaiſerlichen Signum mit dem Monogramm ſo zugeſchrieben, daſs es genau Platz findet; rechts von der Kolumne iſt das Siegel aufgedrückt; tiefer als das Ende derſelben folgen Rekognition und Datirungszeile. Ich möchte annehmen, daſs dem, der die Reinſchrift des Textes fertigte, auſſer dem Konzepte für dieſen auch das Zeugenverzeichniſs vorlag und er daſſelbe etwa nur aus Verſehen auch in die Reinſchrift eintrug. Ob wir darin Handlungszeugen oder Beurkundungszeugen zu ſehen haben, ergibt ſich nicht unmittelbar. Es handelt ſich in der Urkunde um ein durch den Kaiſer vermitteltes Abkommen eines Streites zwiſchen dem Abte von Korvei und einer Wittwe. Die Handlung gehört ſchwerlich nach Magdeburg, ſondern höchſt wahrſcheinlich nach Weſtfalen, von wo der Kaiſer kam. Steht nun der Erzbiſchof von Magdeburg an der Spitze der Zeugen, ſo ſcheint das auf Beurkundungszeugen ſchlieſsen zu laſſen. Aber die Zeugen niederen Ranges ſcheinen Weſtfalen anzugehören. Läſst ſich das beſtimmter nur für den Grafen Amelung erweiſen, in dem wir, da neben ihm ſein Bruder Ekbert genannt iſt, ſicher den Grafen von Paderborn zu ſehen haben, ſo finden wir auch die ohne nähere Bezeichnung genannten Namen in den Paderborner Aufzeichnungen dieſer Zeit wieder. Und dann wird eher anzunehmen ſein, daſs der Erzbiſchof zu Paderborn oder Korvei, als daſs Weſtfalen niedern Ranges beim Kaiſer zu Magdeburg waren. Das ſcheint mir für Handlungszeugen zu ſprechen.

Zweifellos ergibt ſich dieſes Verhältniſs bei St. 2046, M. Boica 29,40, von 1033 Aug. 9, Schenkung eines Gutes der Kaiſerin an Wirzburg betreffend, wo es im Texte der Urkunde heiſst: *hi etiam, quorum hic nomina in testimonium subscripta sunt, traditionem eandem presentes et viderunt et audierunt*, worauf die Namen folgen. Das wird aus einem Traditionsakt in das ſpäter gefertigte Diplom übernommen ſeien. St. 2195, Stumpf Acta 54, von 1040, erſcheinen die im Texte Genannten als gegenwärtig bei einer vor dem Könige zu Fritzlar vorgenommenen Tradition, während die Urkunde zu Eſchwege ausgeſtellt

132] ift. Und fo werden auch fonft wohl, fo St. 2499, in der Narratio die Gegenwärtigen aufgezählt, ohne dafs fie gerade beftimmter als Zeugen bezeichnet würden.

Das würde der Fall feien bei St. 2459, Ernft H. du Limb. 6,104, von 1054, wo insbefondere auch die Erwähnung in der Beglaubigungsformel: — *iussimus signari et nobilium imperii nostri, qui plures aderant, testimonio confirmari,* auffallen kann, da das erft viel fpäter üblich wird. Dafs dann die Signa angegeben werden, wird, zumal in Lothringen, kaum auffallen können. Wenn Stumpf die Urkunde verwirft, fo darf dafür wenigftens nicht mafsgebend feien, dafs die im Texte genannten Bifchöfe von Worms und Lüttich längft verftorben waren; denn es ift ausdrücklich darauf hingewiefen, dafs die Handlung, bei der fie betheiligt erfcheinen, mindeftens zwanzig Jahre früher fällt.

St. 2643 beziehen fich die Zeugen zweifellos nur auf die erft nachträglich beftätigte private Tradition; auch St. 2867 find Handlungszeugen genannt; in beiden Fällen zeigt zudem der Text Eigenthümlichkeiten, welche darauf deuten könnten, dafs derfelbe der Kanzlei nur zur Beglaubigung vorgelegt fei. Auch die St. 2925 aufgeführten Zeugen find Zeugen der beftätigten Privathandlung.

133. Die bisher befprochenen vereinzelten Fälle ftehen in keinem beftimmteren Zufammenhange mit der fpätern Geftaltung. Diefe hat fich nicht etwa daraus ergeben, dafs folche Zeugenaufführungen fich mit der Zeit mehrten, fchliefslich zur Regel wurden. Es ift da vielmehr anzuknüpfen an einen andern Beftandtheil der ältern Königsurkunden, infofern fich ein Zufammenhang der fpätern Zeugen mit den frühern Fürbittern ergibt.

Im Laufe des neunten Jahrhunderts wurde es mehr und mehr der Brauch, in den Diplomen die Perfonen zu erwähnen, auf deren Fürbitte die Gewährung des Königs erfolgte. Es find das Perfonen der allerverfchiedenften Stellung. Doch laffen fich leicht zwei Hauptklaffen von Intervenienten fcheiden. Entweder find es Perfonen, welche in näherer Beziehung zum Empfänger des Diplom ftehen; fo etwa, wenn der Herr für feinen Vafallen, der Bifchof für einen ihm unterftehenden Abt Fürbitte einlegt. Oder aber die Intervenienten ftehen von vornherein in keiner nähern Beziehung zum Empfänger; der Grund dafür, dafs gerade fie als Fürbitter erfcheinen, ift in ihren nähern Beziehungen zum Könige zu fuchen, welche ihrer Verwendung befondern Erfolg zu fichern fchien. Es handelt fich um nächfte Verwandte des Königs oder um folche Perfonen, von denen uns auch anderweitig bekannt ift, dafs fie bedeutendern Einflufs auf die Regierungsgefchäfte übten.

Vielfach hat die Nennung folcher Intervenienten keine weitere fachliche Bedeutung; werden jahrelang faft nur Gemahlin und Sohn des Königs als folche genannt, fo handelt es fich offenbar nur um eine ehrende Erwähnung. Aber fehr häufig war fichtlich auch der Gefichtspunkt mafsgebend, das Gewicht der Verfügung des Königs durch

Nennung angesehener Intervenienten zu stärken. Wer beim Könige eine Bitte befürwortet, gibt damit zugleich zu erkennen, dass er der Gewährung derselben zustimmt. In der Aufführung angesehener Intervenienten liegt demnach zugleich eine Bürgschaft, dass der König nicht lediglich nach persönlichem Belieben, sondern auf Rath und unter Zustimmung dazu berufener Personen verfügt hatte. Auch in den Ausdrücken macht sich das kenntlich. Ist es üblicher, zu sagen, dass der König *interventu* Genannter gehandelt habe, so heisst es dafür auch wohl *consensu* oder *consilio*, ohne dass sich ein sachlicher Unterschied ergäbe.

Von diesem Gesichtspunkte aus musste natürlich die Bedeutung der Intervenienz sich steigern und mindern, jenachdem die Persönlichkeit des Herrschers oder die besondere Sachlage eine solche weitere Bürgschaft nöthig zu machen schien oder nicht. Für unsere nächsten Zwecke kann es genügen, in dieser Richtung auf einen Umstand hinzuweisen. Am nothwendigsten musste eine solche Bürgschaft scheinen in den Zeiten vormundschaftlicher Regierungen. Formell handelte es sich auch dann lediglich um Verfügungen des jungen Königs; materiell um Verfügungen anderer Personen, welche in seinem Namen und unter seinem Siegel urkunden liessen. Dass dieses Verhältniss nicht ohne Gewicht für das Ansehen der Verfügungen blieb, tritt wohl bestimmter hervor. K. Otto sagt 999, St. 1180, Wirtemb. U.B. 1,234, dass er einst *in annis puerilibus ob interventum fidelium nostrorum* dem Bischofe von Wirzburg genannte Abteien restituirte, dass er aber nun, *ne pro etatis causa superius notata aliqua successoribus suis in posterum oboriri inde queat controversia, ad etatem perfectam iam iamque promoti*, jene frühere Verfügung bestätige. Jedenfalls war es in solchen Fällen doch von besonderer Bedeutung, wenn in dem Diplom ersichtlich wurde, von welchen Personen die Verfügung zunächst ausging; und das konnte, ohne an den üblichen Formen etwas zu ändern, eben dadurch geschehen, dass man sie als Intervenienten aufführte. Zu keiner andern Zeit werden denn auch die Intervenienten dieser Art so regelmässig und in so grosser Zahl aufgeführt, als während der Regierung K. Ludwigs des Kindes und in den frühern Zeiten K. Ottos III.

Das wirkte dann zuweilen noch nach, nachdem die nächste Veranlassung wieder fortgefallen war. Aber kräftigere Herrscher scheinen in ihren Urkunden wohl absichtlich eine Nennung von Intervenienten, der man jene Nebenbedeutung hätte unterlegen können, vermieden zu haben. So insbesondere auch K. Heinrich III. Sehen wir davon ab, dass in Fortsetzung eines früheren Brauches in Diplomen für Italien mehrfach der italienische Kanzler als Intervenient genannt ist, so finden wir fast nie Fürbitter erwähnt, bei welchen wir besondere Einflussnahme auf die Reichsregierung anzunehmen hätten; in den sehr vereinzelten Fällen, vgl. Waitz Verf. G. 6,315, in welchen bestimmter der Fürbitte und des Rathes der Fürsten gedacht wird, handelt es sich um die Ge-

133] fammtheit der Anwefenden, von denen eben nur die angefehenften namhaft gemacht find. So fcheint mir auch bei St. 2514, M. Boica 7,90, falls es echt ift, das *tum consilio principum nostrorum Bertoldi, Friderici, Oudalrici; tum rogatu Welfonis ducis* auf Ausftellung durch K. Heinrich IV. feit 1070 zu deuten, wie ja auch nach dem Inhalte zunächft an Herzog Welf von Baiern zu denken ift; womit denn freilich der Name des Abtes unvereinbar feien würde, der bei Zutreffen unferer Annahme etwa aus einer Vorurkunde beibehalten feien könnte. Intervenienten werden auch unter K. Heinrich III. nicht gerade feltener erwähnt, als früher; aber durchweg werden nur die Kaiferin Gifela, dann der unmündige junge König genannt. Es handelt fich da fichtlich um eine fachlich ganz bedeutungslofe Füllung der hergebrachten Formel.

Während der früheren Zeiten der vormundfchaftlichen Regierung K. Heinrichs IV. finden wir da formell keinen Unterfchied; ganz überwiegend wird nur der Fürbitte der Kaiferin Agnes gedacht, was jetzt freilich fachlich ganz andere Bedeutung hatte, da die Kaiferin thatfächlich die Regierung führte; nur in vereinzelten Fällen fühlte diefe das Bedürfnifs, ihren im Namen des Sohnes erlaffenen Verfügungen durch Anführung fürbittender oder rathender Grofsen gröfseres Gewicht zu geben.

Als nun 1062 die vormundfchaftliche Regierung an die Fürften kam, mufste es natürlich doppelt ins Gewicht fallen, erfichtlich zu machen, wer für die Verfügung des Königs einftand. Man hielt fich dafür an die alte Form. Ift fogleich die erfte Urkunde St. 2607 auf Verwendung und Fürbitte der Erzbifchöfe Anno und Adalbert ausgeftellt, fo fehlen auch weiterhin nur ganz vereinzelt ähnliche Erwähnungen. Bald find einzelne Fürften genannt, eben diejenigen, welche gerade die Gefchäfte leiteten, wie das auch wohl ausdrücklich angegeben; fo wenn St. 2728 der König auf Rath des Bifchofs von Bamberg urkundet, *eo tempore communi principum nostrorum consilio negotia omnia administrante*. Oder es wird eine Mehrzahl von Grofsen genannt. Oder wenn einzelne Intervenienten nicht namhaft gemacht werden, ift wenigftens im allgemeinen bemerkt, dafs der König auf Bitten oder Rath feiner Getreuen oder auch der Bifchöfe, Aebte, Herzoge und Grafen handelte.

Daran ift nun aber auch feftgehalten, als der König felbftftändig regierte. Zeitweife findet fich da wohl wieder das Vermeiden der Erwähnung irgendwelchen Einfchreitens oder die fachlich bedeutungslofe Erwähnung der Gemahlin. Im allgemeinen hat aber der König fichtlich auch fpäter das Bedürfnifs gefühlt, bemerklich zu machen, dafs er nicht lediglich nach eigenem Belieben handle. Und feitdem ift der Brauch beibehalten, wenigftens in wichtigern Diplomen eine Anzahl von Grofsen namhaft zu machen. Aendert fich dabei die Form, werden ftatt der Fürbitter mehr und mehr Zeugen genannt, fo ift zweifellos beides ineinander übergegangen, wie denn auch durch lange Zeit bald die eine, bald die andere Form gebraucht wird.

134. Was nun diesen Uebergang von den Fürbittern zu den Zeugen betrifft, so sind die Anfänge unter K. Heinrich IV. zu setzen; unter K. Heinrich V. überwiegen, zumal in früherer Zeit, noch die Fürbitter, unter K. Lothar schon durchaus die Zeugen; weiterhin werden dann nur noch vereinzelt Fürbitter genannt.

Zunächst macht sich schon unter K. Heinrich IV. ein Unterschied bezüglich der Personen geltend. In früherer Zeit finden wir nur ganz vereinzelt eine so grosse Zahl von Fürbittern genannt, dass wir annehmen dürfen, man habe einfach alle anwesenden Grossen als solche aufgeführt. Sind nicht die besondern Beziehungen zum Empfänger massgebend, so handelt es sich um einige wenige Personen, welche sich gerade des besondern Vertrauens des Königs erfreuten, welche von diesem vorzugsweise zur Erledigung der Reichsgeschäfte verwandt wurden. So finden wir auch unter K. Heinrich IV. wohl noch Personen häufiger genannt, von denen wir wissen, dass sie in seiner besondern Gunst standen; sie werden auch wohl ausdrücklich als seine Familiares bezeichnet. Aber man sieht doch, dass das nicht mehr das vorzugsweise ausschlaggebende Moment ist. Immer häufiger wird betont, dass die, auf deren Fürbitte und Rath der König handelt, Fürsten des Reiches sind, also nicht solche, welche dem besondern Vertrauen und der freien Wahl des Königs, sondern ihrer davon unabhängigen Stellung in der Ordnung des Reiches ihren Einfluss auf die Reichsangelegenheiten verdanken. Es hat da zweifellos nachgewirkt, dass während der Minderjährigkeit des Königs die Regierung zeitweise ganz in der Hand der Fürsten war. Wenigstens formell, und zweifellos auch thatsächlich, macht sich auch später ihr Einfluss auf die Handlungen des Königs ungleich mehr geltend, als unter den früheren Regierungen. Es wird in den Urkunden sichtlich immer mehr Gewicht darauf gelegt, kenntlich zu machen, dass es sich um eine von den Fürsten gebilligte Verfügung des Königs handle. Man gewöhnt sich mehr und mehr daran, alle oder doch die angesehensten Fürsten, welche anwesend waren, auch in den Urkunden namhaft zu machen; es ist nun häufig von Fürbitte oder Rath der *principes, qui aderant*, die Rede.

Dabei ergibt sich zunächst in den Formen keine Aenderung. Die nun durchweg grössere Zahl von Personen wird an derselben Stelle des Textes genannt, wo auch früher die Fürbitte erwähnt wurde. Auch die Ausdrücke sind dieselben; es heisst auch jetzt am häufigsten *interventu, petitione principum*, dann aber doch häufiger, wie früher, *consilio*, oder auch wohl *consensu, adstipulatione principum.* Sachlich bedingt die Wahl dieses oder jenes Ausdruckes offenbar keinen Unterschied; der Zweck ist sichtlich überall nur der, kenntlich zu machen, dass der König nicht ohne Kenntnissnahme und demnach auch mit Billigung der am Hofe anwesenden Fürsten verfügte.

Hatte man nichts anderes im Auge, so konnte man auch ganz von der herkömmlichen Form absehen, wonach die Fürsten als bittend oder

134] rathend bezeichnet wurden, und ſie einfach als anweſend aufführen. So finden wir denn ſchon unter K. Heinrich IV. nicht ſelten *in principum presentia* oder *presentibus regni principibus;* ſo St. 2770. 72. 82. 90 u. ſ. w. Dem ſchlieſſen ſich dann ſpäter noch ähnliche Ausdrücke, wie *astantibus principibus, in conspectu principum* oder *interfuerunt principes,* an.

Iſt nun auch der zufällig Anweſende an und für ſich nicht gerade Zeuge im ſtrengen Sinne des Wortes, ſo beſteht da doch kaum mehr ein Unterſchied, wenn es ſich um die ausdrückliche Aufführung der Anweſenden in Urkunden handelt; wie denn ja auch ſpäter, wo die Anführung zunächſt als Zeugen in den Königsurkunden allgemein üblich iſt, noch häufig Ausdrücke gebraucht werden, welche zunächſt nur die Anweſenheit bezeichnen. So kann es nicht befremden, wenn ſchon K. Heinrich IV. St. 2838 *sub testimonio,* St. 2854 *peticione et testimonio* Genannter handelt, ſtatt des häufigern *in presentia.* Werden St. 2867. 2886 die Anweſenden als *testes* bezeichnet, ſo ſind die Urkunden nicht unverdächtig. Vom Beginne des zwölften Jahrhunderts ab mehren ſich dann aber die Fälle, wo die aufgeführten Groſsen ausdrücklich als Zeugen bezeichnet werden; ſo St. 2960. 63. 3019. 20. 28 u. ſ. w.

Allerdings finden ſich nun auch einzelne Fälle, in welchen in derſelben Urkunde Intervenienten und Zeugen genannt werden; und es lieſse ſich das gegen unſere Annahme eines näheren Zuſammenhanges zwiſchen Intervenienten und Zeugen geltend machen. Aber bei genauerer Beachtung ergibt ſich leicht, daſs in ſolchen Fällen nur die eine der Anführungen dem jetzt üblich gewordenen Brauche, die anweſenden Groſsen bald als Intervenienten, bald als Zeugen zu nennen, entſpricht.

So wird St. 3083, M. Boica 29,231, zu Münster in Weſtfalen 1112 die Schenkung einer Burg im Nordgau an das Bisthum Bamberg bekundet. Im Texte heiſst es, daſs die Schenkung erfolgt ſei *ob interventum principum nostrorum,* worauf eine ſtattliche, mit den Erzbiſchöfen von Mainz, Trier und Köln beginnende Reihe von Groſsen aufgeführt wird. Dieſe ſind zweifellos die zu Münſter Anweſenden, wie ſich aus der Uebereinſtimmung mit den Intervenienten in St. 3082, das zwei Tage vorher zu Münſter ausgeſtellt wurde, ergibt. Es heiſst dann weiter, daſs die Tradition durch die Hand des kaiſerlichen Vogtes von Lindach in die Hand des freien Herren von Laudenbach erfolgte. Schlieſslich heiſst es dann nach der Beglaubigungsformel: *hi sunt testes, qui per aurem Bawarico more tracti viderunt et audierunt,* worauf der Burggraf von Regensburg und andere weniger angeſehene Zeugen genannt werden. Alle Namen deuten auf das nördliche Baiern oder öſtliche Franken; daſs die Traditionshandlung dorthin, und nicht nach Weſtfalen zu ſetzen iſt, kann keinem Zweifel unterliegen; es handelt ſich um nachträgliche Beurkundung, bei welcher, wie wir dafür § 131 ſchon in früherer Zeit Beiſpiele fanden, ausnahmsweiſe die Traditionszeugen in das Diplom

aufgenommen wurden; mit der jetzt üblichen Aufführung der anwesenden Grossen besteht da keinerlei Verbindung. Werden diese dagegen als Intervenienten und zwar für die Schenkung selbst, nicht etwa für deren Beurkundung aufgeführt, so zeigt das nur, wie gedankenlos man jetzt diese Ausdrücke gebrauchte; eine schon vorher rechtskräftig vollzogene Schenkung wird natürlich nicht gerade durch Fürbitte der zahlreichen, später bei der Beurkundung anwesenden Grossen veranlasst sein.

Etwas häufiger finden sich unter K. Heinrich V. Fälle, wo nur eine, oder einige wenige Personen als Fürbitter, dagegen die anwesenden Grossen in grösserer Zahl als Zeugen aufgeführt sind. So St. 3028. 3158. 3196. 3203. Dann ergibt sich aber leicht, dass es sich nicht um eine bloss formelle, sondern thatsächliche Fürbitte durch an der Sache näher betheiligte Personen handelt, wie solche selbst in spätern Jahrhunderten wohl noch neben den Zeugen erwähnt wird.

Sehen wir von diesen vereinzelten Fällen ab, so werden in den Urkunden entweder nur Intervenienten oder nur Zeugen genannt; und zwar sind das in dem einen, wie in dem anderen Falle die gerade beim Könige anwesenden Fürsten. Ein sachlicher Unterschied ergibt sich da nicht mehr; in dem einen, wie in dem andern Falle macht sich sichtlich lediglich das Bestreben geltend, durch Nennung der anwesenden Fürsten und Grossen der Verfügung des Königs grösseres Ansehen zu geben, wofür es zunächst nicht ins Gewicht fiel, ob dieselben als fürbittend, rathend, zustimmend oder bezeugend aufgeführt wurden.

135. Zweifle ich nun nicht, dass sachlich in der Anführung der Zeugen sich zunächst nur die Anführung der Anwesenden als Intervenienten, wie sie in der Zeit K. Heinrichs IV. gebräuchlich geworden war, fortsetzt, so gilt das nicht zugleich für die Form; ich glaube vielmehr, dass ein Einfluss der Privaturkunden auf die Form der Zeugenaufführung stattfand.

In den Privaturkunden war man von jeher gewohnt, die Anwesenden als Zeugen aufzuführen. Wenn nun auch die Anführung der Anwesenden in Königsurkunden zunächst mehr den Zweck hatte, ihre Zustimmung kenntlich zu machen, als die Möglichkeit zu bieten, den Rechtsinhalt der Urkunde nöthigenfalls auch noch durch ihr Zeugniss feststellen zu können, so kann es doch kaum befremden, wenn Beamte der Reichskanzlei, welche an die Formen der Privaturkunden gewöhnt waren, jenem Zwecke durch die Form einer Anführung als Zeugen zu genügen suchten. Dabei wird man dann kaum darauf geachtet haben, dass es eigentlich unschicklich sei, da, wo der König selbst sein Zeugniss abgibt, dasselbe noch durch Anführung weiterer Zeugen zu stärken. Die Wendungen, mit denen man die Zeugen aufführte, waren dabei sehr verschieden; aber sie lassen sich durchweg schon früher in Privaturkunden nachweisen. So vor allem die später üblichste Formel *huius rei testes sunt*. Insbesondere finden sich dann anfangs auch Ausdrücke, welche

135] beſtimmter auf Zeugen im engern Sinne des Wortes deuten; es iſt mehrfach Rede von den *testes, qui viderunt et audierunt,* ſo St. 3028. 29. 80. 3116. 19; das etwaige künftige Zeugniſs iſt ſogar ausdrücklich in Ausſicht genommen, wenn es St. 3084 heiſst: *huius autem rei testes sunt —, qui ea, que viderunt et audierunt, vere testificari poterunt.* Es iſt ſchwer anzunehmen, daſs man auf ſolche Faſſungen verfallen wäre, wenn die Formeln für Aufführung der Zeugen in der Reichskanzlei neu gebildet, nicht aus den Privaturkunden entnommen wurden.

Dazu kommt ein anderer Umſtand. Glaube ich annehmen zu müſſen, daſs es ſachlich keinerlei Unterſchied begründet, ob die Anweſenden als Intervenienten oder als Zeugen bezeichnet werden, ſo iſt das in auffallender Weiſe immer mit einem Unterſchiede der Stellung in der Urkunde verbunden. Wo die Groſsen als Fürbittende, oder auch als Rathende oder Zuſtimmende bezeichnet ſind, da finden ſie ihren Platz im Eingange der Narratio, wie das von jeher für die Intervenienten üblich war. Werden ſie dagegen als Zeugen aufgeführt, ſo iſt ihre Stelle erſt am Ende des Textes, ſeltener vor, in der Regel nach der den Text ſchlieſſenden Beglaubigungsformel. Ein Schwanken zeigt ſich da nur, wenn die Groſsen lediglich als Gegenwärtige, als *presentes* oder *astantes* aufgeführt werden; das geſchieht häufig in der Narratio, ſo St. 2954. 55. 3105. 61. 83. 84, aber auch am Ende, ſo St. 2952. 3121. 68. 87. 3201. Es ſtimmt das mit unſerer Annahme, daſs die Bezeichnung der Fürbitter als Gegenwärtige den Uebergang zur Bezeichnung als Zeugen vermittelte.

Für dieſen auffallenden Wechſel der Stellung fehlt es in den Königsurkunden ſelbſt an einer Veranlaſſung und an einem Uebergange; es iſt ein vereinzelter Fall, wenn St. 3084 die Zeugen zwiſchen Narratio und Dispositio eingeſchoben ſind. Finden aber in den Privaturkunden die Zeugen von jeher ihre Stellung am Ende, ſo iſt wohl nicht zu bezweifeln, daſs auf den Einfluſs derſelben, wie die Bezeichnung der Anweſenden als Zeugen überhaupt, ſo auch die Stellung derſelben zurückzuführen iſt.

Ich möchte weiter die Vermuthung ausſprechen, daſs es zunächſt die Mainzer Kanzlei war, deren Einfluſs ſich in dieſer Richtung geltend machte. In den Urkunden der Erzbiſchöfe von Mainz nehmen die Zeugen ganz überwiegend, wie in den Königsurkunden, die Stelle zwiſchen der Beglaubigungsformel und der Datirung ein; die ſpäter in den Königsurkunden üblichſte Wendung: *huius rei testes sunt,* findet ſich ſchon ſeit dem eilften Jahrhunderte, ſo Guden C. d. 1,383. 395, häufig in Mainzer Urkunden; auch finden wir in ihnen, wie in Urkunden K. Heinrichs V., die *testes, qui viderunt et audierunt,* ſo Guden C. d. 1,371. 380. Es iſt möglich, daſs eine genauere Vergleichung, wie ſie mir allerdings fern lag, anderweitig einen noch näheren Anſchluſs ergeben würde. Aber wie eine ſolche Einfluſsnahme gerade bei der Mainzer Kanzlei am wenigſten befremden kann, ſo werden wir auf die Annahme

einer folchen auch noch bei einem fpäter zu befprechenden Umftande zurückgeführt werden.

136. Wenden wir uns nun zu der für unfere Zwecke wichtigften Frage nach der Beziehung der Zeugen auf Handlung oder Beurkundung, fo läfst fich darüber aus unferen bisherigen Ausführungen wenig entnehmen. Wäre nicht blos formell, fondern auch fachlich ein gröfserer Einflufs der Privaturkunden anzunehmen, fo würde das allerdings zunächft auf Handlungszeugen fchliefsen laffen. Aber fachlich glaubten wir die Zeugen mit der Anführung der Intervenienten in Verbindung bringen zu follen. Nun würde allerdings auch das infofern zunächft an Handlungszeugen denken laffen, als auch die Intervenienz in ihrer früheren Bedeutung fich auf die Handlung bezieht, wenn nicht etwa die Beziehung nur auf die Beurkundung ausdrücklich betont ift. Aber wir glaubten den fpätern Intervenienten nicht mehr diefelbe Bedeutung beilegen zu follen; nicht gerade die Fürbitter, fondern die Anwefenden wollte man kenntlich machen; und dann kann es nicht befremden, wenn wir § 134 bei Befprechung von St. 3083 bereits einen Fall nachwiefen, wo die als Intervenienten bezeichneten Grofsen nur bei der Beurkundung zugegen waren. Zu beachten dürften in diefer Richtung auch die beiden Ausfertigungen von St. 3172 feien; von den Intervenienten der einen, M. Boica 29,242, fehlt in der zweiten, M. Boica 31,387, der Bifchof von Brandenburg, während vier Erzbifchöfe und zwei Herzoge hinzukommen, fo dafs die Annahme nahe liegt, nur diefer ftattlichern Reihe wegen fei die zweite Ausfertigung erfolgt; aber wenigftens in diefer können dann die als Intervenienten Aufgeführten wohl nur die bei der Beurkundung Anwefenden feien. Aehnlich bei St. 3014. 15, Mittelrh. U. B. 1,471, Hontheim Hift. Trev. 1,485, beide von demfelben Tage datirt und gleichen Inhaltes, nur darin abweichend, dafs von den 3014 aufgezählten Reftitutionen eine in 3015 befonders verbrieft wird; obwohl beide diefelbe Handlung treffen, fehlen in 3015 von den in 3014 genannten Intervenienten drei Erzbifchöfe und fämmtliche Laien, während dafür drei Bifchöfe mehr genannt find.

Den Zweck, die anwefenden Grofsen aufzuführen, mögen fie nun ausdrücklich als Zuftimmende, oder als Fürbitter oder Gegenwärtige bezeichnet fein, glaubten wir darin zu finden, dafs man durch diefe Anführung zugleich ihre Zuftimmung kenntlich machen wollte. Glaubten wir damit die fpäter übliche Aufführung von Zeugen in unmittelbare Verbindung bringen zu follen, fo würde es fich zunächft um Zuftimmungszeugen handeln.

Es ift denn auch nicht zu bezweifeln, dafs fpäter auf die Zeugen in diefer Richtung Gewicht gelegt wurde, wie das bei der früher üblichen Aufführung der Fürften im Texte oft durch ausdrückliche Betonung des Konfenfes beftimmter hervortritt. Vereinzelt macht fich das noch in der Art der Anführung geltend, wenn von den gewöhnlichen, nur auf das Zeugnifs deutenden Ausdrücken abgegangen wird. So etwa

136] St. 3169: *hec autem sunt nomina principum, quorum consilio et iudicio hec sunt discussa et terminata,* wie denn überhaupt da, wo der König auf Urtheil der Fürften handelt, die anwefenden Grofsen oft nicht zunächft als Zeugen, fondern als Urtheiler bezeichnet find; oder St. 3692: *acta autem sunt haec annuentibus regni principibus his.* K. Konrad erlaubt 1142 jedem zum deutfchen Königreich oder zum baierifchen Herzogthum gehörenden Minifterialen Güter an das Klofter Reichersberg zu vergeben und fagt nach Aufführung der Zeugen: *ducem Bawaricum ideo non nominamus, quia tunc temporis in manu regis erat ducatus,* U. B. d. L. ob d. Enns 2,202; die Nichtaufführung des Herzogs unter den Zeugen zu entfchuldigen hatte doch nur einen Sinn, wenn die Zeugen zugleich als Zuftimmende betrachtet wurden. K. Lothar übertrug 1133 unter Zeugnifs vieler Fürften dem Bifchofe von Bamberg eine Abtei, mit welcher bisher der Herzog von Baiern und weiter von diefem der Markgraf von Vohburg beliehen war; im folgenden Jahre erfolgt eine zweite Ausfertigung faft mit denfelben Worten, deren Zweck wohl nur darin zu fuchen ift, dafs nicht in jener, wohl aber in diefer und ebenfo in einer Beftätigung K. Konrads von 1141 Herzog und Markgraf unter den Zeugen erfcheinen, vgl. M. Boica 29, 259. 262. 274; das hat doch wieder nur Bedeutung, wenn die Zeugenfchaft als zugleich die Zuftimmung erweifend betrachtet wurde.

Und fo liefse fich noch manches dafür geltend machen, dafs man auch fpäter auf die Aufführung von Zeugen Gewicht legte, weil man fie zugleich als Zuftimmende auffafste. Für unfere nächften Zwecke würde das aber nur dann von Gewicht feien, wenn fich, wie wir das § 69 für Privaturkunden annahmen, auch für Königsurkunden ergeben follte, dafs man willkürlich auch Nichtanwefende aufführte, um damit ihre Zuftimmung zu kennzeichnen. Daraus wird es zu erklären feien, wenn in dem Schreiben, durch welches die Wähler K. Ottos 1198 dem Pabfte die Wahl anzeigen, M. Germ. L. 2,204, auch der Herzog von Brabant als Wähler unterfchreibt, obwohl er damals auf dem Kreuzzuge war. Wenn aber in einer gleichzeitigen Urkunde des Königs für Köln, Reg. Ott. 4, bei der auf die Erwähnung Brabants zweifellos Gewicht gelegt wurde, in ungewöhnlicher Weife die Herzogin Mechtild unter den Zeugen erfcheint, fo wird das doch eher darauf deuten, dafs man in Königsurkunden folche Ungenauigkeit vermied. Ich wüfste denn auch keinen Fall nachzuweifen. Bei den oft fchwach befuchten Hoftagen im dreizehnten Jahrhunderte mochte fich allerdings das Bedürfnifs fühlbarer machen, auch die Zuftimmung abwefender Fürften zu kennzeichnen; das gefchah dann aber wenigftens in einzelnen Fällen dadurch, dafs man von abwefenden Fürften befondere Willebriefe ausftellen liefs.

Wurden aber auch da, wo gerade auf die Zuftimmung Gewicht gelegt wurde, nur Anwefende als Zeugen aufgeführt, fo kann uns der Umftand allerdings in der Richtung nicht irre leiten, aber auch keinen

Halt für die Entſcheidung der Frage geben, ob ſich die Zeugen auf die Handlung oder auf die Beurkundung beziehen. Denn für die Kenntlichmachung der Zuſtimmung war es ziemlich gleichbedeutend, ob man die bei der Handlung ſelbſt oder die bei der Beurkundung derſelben Anweſenden als Zeugen aufführte; wer bei der einen anweſend gegen dieſelbe keinen Widerſpruch erhob, ſtimmte damit auch der andern zu. Von dieſem Geſichtspunkte aus war der Zweck offenbar am vollſtändigſten erreicht, wenn man ſowohl die Zeugen der Handlung, als die der Beurkundung aufführte, falls das überhaupt verſchiedene Perſonen waren.

137. Das findet ſich denn auch zuweilen beachtet; in Fällen nachträglicher Beurkundung ergibt ſich wohl Anführung der Handlungszeugen und der Beurkundungszeugen, und zwar so, daſs beide Klaſſen beſtimmt auseinander gehalten ſind, wie wir dafür § 64 auch in Privaturkunden Beiſpiele fanden.

Ein Beiſpiel gibt ſchon St. 2934, Hamburg. U. B. 1,115, von 1096. Der König erzählt die während der Meſſe am Lichtmeſstage vorgenommene Handlung, Reſtitution einer Grafſchaft an Bremen, und fügt hinzu: *factum est in Italia Veronae in monasterio s. Zenonis, videntibus et cognosçentibus E. Monasteriensi episcopo atque aliis episcopis et principibus compluribus.* Nach Beglaubigungsformel, Rekognition und Jahresangaben heiſst es dann noch: *data est Patavii praesente et laudante ac confirmante d. papa Clemente; recognoscebant ex principibus episcopus Monasteriensis* und andere genannte geiſtliche und weltliche Fürſten. Durch die ſonſt nicht übliche Anwendung des Ausdruckes *recognoscere* ſcheint angedeutet, daſs die Fürſten, ähnlich wie der Kanzler, für die Beurkundung einſtehen.

In St. 2956, M. Boica 31,377, von 1102 heiſst es im Eingange der Narratio, daſs ein Abt zu Mainz beim Kaiſer klagte *in conspectu omnium, qui tunc ibi aderant principum,* welche dann genannt ſind; dann am Ende der Narratio: *querimoniam, quam Moguntiae audivimus, per hanc chartam Spirae conscriptam finivimus, multis ex his, qui Moguntiae convenerant principibus, et Spirae praesentibus,* nämlich Genannte, *supervenientibus Spirae etiam, qui non aderant Moguntiae,* worauf wieder Namen folgen.

Beide Fälle gehören freilich in eine Zeit, wo die Anführung der Zeugen noch keine feſtere Formen angenommen hatte. Aber auch ſpäter finden ſich einige Fälle. St. 3306, Cod. Anhalt. 1,172, von 1135 werden zuerſt drei *testes huius restitucionis et donationis* genannt, dann eine längere Reihe angeſehener Perſonen mit *interfuerunt quoque eidem curie nostre* eingeleitet; kommen die letztern überhaupt als Zeugen in Betracht, ſo haben wir ſie doch bei der Scheidung von den Handlungszeugen als Beurkundungszeugen zu faſſen.

St. 3762, M. Boica 29,336, bekundet der Kaiſer 1157 einen drei Jahre früher ergangenen Rechtsſpruch. Die zahlreichen Zeugen werden dann beſtimmt geſchieden; zuerſt *testes, qui Radispone in prola-*

137] *tione sententie presentes fuerunt sunt hii;* dann *qui vero Ulmae, ubi factum est hoc privilegium, presentes erant, sunt isti.*

Aehnlich heiſst es 1157 Apr. 6 in der Beurkundung der auf Urtheil der Fürſten erfolgten Abſtellung der Mainzölle, St. 3767, M. Boica 29,340: *adhibitis idoneis testibus, quorum alii ab initio rei sententiam principum approbant, alii confirmationis huius fidem amministrant; testes vero sententiae sunt hii —; testes vero confirmationis sunt hii —.* Auffallen muſs es dann allerdings, daſs unter letzteren auch der ſchon 1156 verſtorbene Rheinpfalzgraf Hermann genannt wird. Aber da die Beziehung der zweiten Zeugenklaſſe auf die Beurkundung ſich auch durch die Uebereinſtimmung mit den Zeugen der zwei Tage vorher ausgeſtellten St. 3766 beſtätigt, wo aber der Rheinpfalzgraf richtig als Konrad bezeichnet iſt, ſo muſs ein Verſehen vorliegen, das dann aber ſchon auf die Vorlage der Reinſchrift zurückgehen dürfte, da wir zwei übereinſtimmende Originalausfertigungen haben. Da im Texte ſelbſt Hermann als Urtheilsfinder beim früheren Spruche erwähnt wird, ſo mag das zunächſt veranlaſst haben, Hermann ſtatt Konrad zu ſchreiben; oder es könnte Hermann auch durch einen Miſsgriff aus der erſten in die zweite Zeugenklaſſe gerathen ſein.

138. Dieſe Fälle ſind aber ſehr vereinzelte. In der groſsen Mehrzahl auch der Diplome, bei welchen erweislich Handlung und Beurkundung ſo weit auseinanderfallen, daſs ſchwerlich dieſelben Perſonen Zeugen für die eine und für die andere ſeien konnten, finden wir nur eine Zeugenreihe. Sind dieſe zuweilen beſtimmter als Zeugen der Handlung oder der Beurkundung bezeichnet, ſo geben in den meiſten Fällen die Ausdrücke ſelbſt keinen Anhalt; es heiſst am häufigſten einfach: *huius rei testes sunt* oder *testes sunt hii* oder ähnlich; man möchte faſt annehmen, es ſeien abſichtlich ſo unbeſtimmte Ausdrücke gewählt, weil die Beziehung der Zeugen keine feſtſtehende war.

Das erprobt ſich denn auch in ſo weit, als zweifellos die Zeugen ſich zuweilen auf die Handlung, zuweilen auf die Beurkundung beziehen. Doch ſcheint mir, daſs als Regel Beziehung der Zeugen auf die Beurkundung anzunehmen ſeien wird, wie wir daſſelbe auch bezüglich der Datirung zu erweiſen ſuchten.

In dieſer Richtung wird zu beachten ſeien, daſs der beſonderen Bedeutung der Königsurkunde im allgemeinen die Anführung von Beurkundungszeugen mehr entſpricht, als die von Handlungszeugen. Für das, was der König ſelbſt bezeugt, alſo für die Handlung, ſollte es doch eines weitern Zeugniſſes nicht mehr bedürfen. Dagegen bleibt das ausſchlaggebende Anſehen des königlichen Zeugniſſes ganz unberührt, wenn Perſonen aufgeführt werden zu dem Zwecke, um ſpäter nöthigenfalls bezeugen zu können, daſs das Zeugniſs wirklich vom Könige herrührt, daſs das in ihrer Gegenwart ertheilte Diplom echt ſei. So lange die Anweſenden als Intervenienten aufgeführt wurden, blieb dieſer Geſichtspunkt überhaupt auſſer Frage. Als es dann üblich wurde, ſie als

Zeugen zu bezeichnen, mag man anfangs, den bezüglichen Formen der Privaturkunden folgend, die Bedeutung ſich nicht beſtimmter vergegenwärtigt haben. Seit dann aber die Zeugenaufführung in den Königsurkunden feſtere und ſelbſtſtändigere Formen gewann, ſcheint man doch ganz vorwiegend an Beurkundungszeugen gedacht zu haben.

139. Dafür ſcheint mir insbeſondere zu ſprechen die Erwähnung der Zeugen in der Beglaubigungsformel, wie ſie ſeltener in den früheren Zeiten des Jahrhunderts, häufiger unter K. Friedrich I. hervortritt. So heiſst es etwa St. 3501. 3736: *hanc inde cartam scribi et sigilli nostri impressione insigniri iussimus, manuque propria corroborantes, idoneos testes subnotari fecimus.* Verliert ſich weiterhin die Erwähnung der Beglaubigung durch eigenhändige Unterzeichnung mehr und mehr aus der Formel, ſo werden nun die Zeugen immer häufiger in Verbindung mit der Beglaubigung durch Siegelung erwähnt. So heiſst es häufig *sigilli nostri impressione iussimus insigniri, adhibitis testibus, quorum nomina haec sunt.* Und zuweilen iſt noch ausdrücklicher darauf hingewieſen, daſs die Anführung der Zeugen, ebenſo wie die Siegelung, zur Beglaubigung der Urkunde dienen ſoll. So 1146: *ut hec omnia perhenniter rata persistant, hanc cartulam sigilli nostri impressione insigniri precipimus et idoneos testes subter notari fecimus,* Böhmer Acta 84, oder 1182: *quam sigilli nostri impressione insignitam idoneorum testium subscriptione confirmamus,* M. Boica 29,444; *sigillo nostre maiestatis et subnotatione testium fecimus roborari* oder *cum sigilli nostri patrocinio et subscriptis testibus communiri,* Wirtemb. U. B. 3,34, Huillard 2,672. 909, Böhmer Acta 330.

Der König iſt es alſo, der die Anführung der Zeugen befiehlt, und zwar zum Zwecke der Beglaubigung nicht der Sache, ſondern des Zeugniſſes über die Sache. Es tritt das deutlicher hervor, wenn wir beachten, daſs das Diplom durchweg zwei königliche Befehle enthält, einen erſten, die Urkunde, das Zeugniſs über die Sache, zu fertigen, einen zweiten, dieſes Zeugniſs zu beglaubigen. Hätten die Zeugen den Zweck gehabt, neben der königlichen Urkunde die Sache zu beglaubigen, ſo wäre der Befehl, ſie aufzuführen, mit dem Befehle zur Beurkundung zu verbinden geweſen, nicht, wie immer der Fall, mit dem Befehle zur Beglaubigung. Beglaubigung der Beurkundung war aber natürlich nicht gerade zunächſt Sache der Zeugen der Handlung. Und wird man im Einzelfalle auf ſolche Formeln nicht zu viel zu geben haben, iſt es recht wohl möglich, daſs man, nachdem eine ſolche Formel ſich einmal feſtgeſtellt hatte, ſie auch da anwandte, wo Handlungszeugen genannt wurden, ſo ſcheint mir doch der Umſtand, daſs der Befehl zur Zeugenaufführung ausnahmslos mit der Beglaubigungsformel verbunden erſcheint, ſehr beſtimmt dafür zu ſprechen, daſs wenigſtens in der Zeit, als die neuen Formeln ſich feſtſtellten, die Zeugen zunächſt als Beurkundungszeugen gefaſst wurden.

140. Nicht ſelten finden wir denn auch ausdrückliche Be-

140] zeichnung als Beurkundungszeugen. So besonders deutlich in zwei Privilegien für S. Blasien von 1125. In dem ersten St. 3204, Neugart C. Alem. 2,56, heisst es: *huius ecclesiae renovatae libertati et privilegio praesenti a nobis confirmato idoneae personae praesentes interfuere;* dann mit Beziehung darauf St. 3205, Dümge Reg. 128: *presentes autem fuerunt donationi huius privilegii* Genannte *aliique principes, qui interfuerunt, dum aliud privilegium R. abbati — porreximus.* So heisst es weiter 1111 *testes reformationis huius precepti*, Stumpf Acta 95, *precepti huius*, Cod. Anhalt. 1,219, *confirmationis privilegii*, Cod. Westf. 2,60, oft *confirmationis*, wobei doch zunächst an die Beurkundung zu denken ist; oder bestimmter 1147 *testes huius confirmationis, sub quorum presentia hec firmata sunt*, Lacomblet U. B. 1,244. Auch wenn K. Lothar 1134, Böhmer Acta 74, mit *hanc itaque confirmationem imperiali auctoritate canonizantes et — legalem principum nostrorum attestatione facientes* auf Nothwendigkeit der Zeugen für die Rechtskraft hinzudeuten scheint, ist das doch auf die Beurkundung zu beziehen. Die Zeugen werden weiter bezeichnet als *presentes donationi privilegii*, Wirtemb. U. B. 1,371, M. Boica 29,427, *in privilegii concessione*, *huius pagine privilegio*, Stumpf Acta 128. 503. Besonders deutlich heisst es 1152: *presentem paginam sigilli nostri impressione signare precepimus presentibus testibus*, Stumpf Acta 479. 505, und 1153: *quosdam iussimus subscribi, sub quorum presentia et testimonio presens pagina efficacem in perpetuum recepit auctoritatem*, Lacomblet U. B. 1,260. Ist in St. 3781, Guichenon Bibl. Seb. 150, das ungewöhnliche *recognitum per R. cancellarium — testibus* u. s. w. richtig überliefert, so wäre hier das Zeugniss zunächst auf die Rekognition bezogen.

141. Wo die Beurkundung sich der Handlung unmittelbar anschloss, da werden oft dieselben Personen für beides Zeugen gewesen seien. Darauf deuten auch wohl die Ausdrücke hin, so St. 3371 *testes sub quorum presentia hec acta et firmata sunt* oder St. 3648 *testes donationis et conscriptionis*. Für unseren Zweck werden daher insbesondere die erweislichen Fälle nachträglicher Beurkundung länger vergangener Handlungen von Interesse seien. Und da ergibt sich wenigstens bei manchen bestimmt, dass die Zeugen sich nur auf die Beurkundung beziehen können.

Bei dem § 103 besprochenen St. 4746, dann bei den § 105 erörterten Fällen war es eben der Umstand, dass die Zeugen auf eine spätere Zeit deuten, als die in der Datirung genannte, welcher uns auf Datirung nach vorhergehender Handlung schliessen liess. Dann können die Zeugen sich nur auf die Beurkundung beziehen und es ergibt sich also auch hier, wie wir das § 67 für Privaturkunden nachwiesen, dass die Beziehung der Datirung nicht zugleich für die Zeugen massgebend seien muss.

Weniger noch kann es auffallen, wenn bei Datirung nach nachträglicher Beurkundung auch die Zeugen dieser entsprechen. Bei St. 2907

ſind die genannten Fürſten, obwohl die Ausdrücke auf Anweſenheit bei der Handlung deuten, nach dem § 91 Bemerkten zweifellos nur bei der Beurkundung gegenwärtig geweſen.

Im Texte von St. 3405, Martene Coll. 2,110, iſt ausdrücklich geſagt, daſs die Handlung auf einen Hoftag zu Lüttich, alſo wahrſcheinlich 1139 Juni fiel; datirt iſt die Urkunde aus Worms 1140 Febr. 9. Die vierzehn erſtgenannten angeſehenen Zeugen laſſen ſich bis auf einen ſämmtlich auch in den beiden damals zu Worms ausgefertigten St. 3406. 7. nachweiſen; auch von den dann noch folgenden, dem Markgrafen von Vohburg, den Grafen von Sulzbach und Namur wird ſich wenigſtens behaupten laſſen, daſs ſie mindeſtens eben ſo wohl nach Worms, als nach Lüttich paſſen. Beziehung auf die Beurkundung wird da gar nicht zu bezweifeln ſeien.

Die Handlung von St. 4161, Lacomblet U. B. 1,317, datirt aus Lautern 1174 Mai 23, fällt gewiſs nach Aachen. Denn es handelt ſich um die durch den Kaiſer vermittelte Schlichtung eines Streites zwiſchen dem Probſte und den Stiftsherren der Marienkirche zu Aachen wegen der Einſetzung der Schultheiſsen auf den Stiftshöfen. Daſs das an Ort und Stelle geſchah, iſt wohl von vornherein anzunehmen und hier um ſo weniger zn bezweifeln, als der Kaiſer wirklich zwei Monate vorher zu Aachen war. Die dort mit ihm Anweſenden kennen wir genau aus der Zeugenſchaft von St. 4156. 57. Davon finden wir nur den Erzbiſchof von Trier, dann den Grafen von Dietz und Werner von Boland, welche zur ſtändigen Umgebung des Kaiſers gehören, in St. 4161 wieder; die übrigen Zeugen weichen ab und gehören überwiegend den obern Landen an, würden ſchon deſshalb auf den Ort der Beurkundung deuten.

Bei St. 4308 von 1180 Okt. 9 fällt die Handlung erweislich ſchon 1174, vgl. § 86. Aber die Zeugen laſſen ſich aufs beſtimmteſte als zur Beurkundung gehörend nachweiſen. Denn mehrere der Zeugen nahmen die Stellung, in der ſie hier erſcheinen, vor 1180 noch nicht ein ſo Erzbiſchof Sigfrid von Bremen, der Erwählte Baldram von Brandenburg, Herzog Bernhard von Sachſen. Entſprechende Fälle in Privaturkunden, vgl. § 65, würden da freilich die Annahme geſtatten, dieſe Perſonen könnten in ihrer früheren Stellung Zeugen der Handlung geweſen ſeien. Wir werden es uns erſparen dürfen, nachzuweiſen, weſshalb das hier nicht wohl zutreffen kann. Denn der Umſtand, daſs in dem an demſelben Tage ausgeſtellten St. 4307 die ganze Reihe der Zeugen übereinſtimmt, kann an der Beziehung auf die Beurkundung keinen Zweifel laſſen.

St. 4691 bekundet K. Heinrich 1191 Apr. 10 in der Nähe von Rom eine Handlung, welche mindeſtens ein Vierteljahr früher in Deutſchland vorgenommen wurde, vgl. § 99. Aber die als Zeugen genannten Perſonen ſind durchaus ſolche, welche uns auch anderweitig als Theilnehmer am Römerzuge bekannt ſind.

141] Auch bei Reg. Phil. 104, vollständig Wiener Sitzungsber. 27, 53, aus Quedlinburg 1207 Sept. 22, dann Reg. Phil. 105. 6 nur mit Acta 1207, aber nach den Zeugen in dieselbe Zeit fallend, dürfte kaum anzunehmen seien, dafs die Handlung, Ueberlassung der kärnthnischen Besitzungen des Grafen von Lechsgemünd an das Erzstift Salzburg in Gegenwart des Königs in Sachsen vorgenommen seien sollte; es dürfte doch zu vermuthen seien, dafs sie in Baiern, etwa bei dem Aufenthalte des Königs zu Regensburg im März 1207 erfolgte. Ist das richtig, so genügt ein Blick auf die vorzugsweise sächsische Grosse nennenden Zeugenreihen, um sich zu überzeugen, dafs diese nur der Beurkundung entsprechen können. Solche Fälle, bei denen die Handlung schwerlich an dem in der Datirung genannten Orte vorgenommen seien wird, die Zeugen aber durchaus zu demselben stimmen, würden sich leicht in gröfserer Zahl nachweisen lassen.

142. Es wird weiter zu beachten seien, dafs wir mehrfache Ausfertigungen derselben Urkunde mit verschiedenen Zeugenangaben finden. Wenn in solchen die Zeugen übereinstimmen, während doch erweislich oder wahrscheinlich die Ausfertigungen nicht an demselben Tage entstanden sind, so wird das noch keineswegs auf Handlungszeugen schliessen lassen; denn die Annahme läge doch sehr nahe, dafs man die der ersten Beurkundung entsprechenden Zeugen in späteren Ausfertigungen einfach wiederholt hätte. Ergeben sich aber in einzelnen Fällen Abweichungen in Angabe der Zeugen, so würden diese kaum zu erklären seien, wenn es sich zunächst um Handlungszeugen handelte; wir haben dann doch anzunehmen, dafs man darauf Bedacht nahm, die Zeugen der einzelnen Ausfertigung genauer anzupassen, wie das nach dem § 136 zu St. 3014. 3172 Bemerkten zuweilen auch schon da zugetroffen zu seien scheint, wo für die Anführung der Anwesenden noch die Form der Intervenienz beibehalten wurde.

In den beiden Urkunden St. 3286 und 3299, M. Boica 29, 259. 262, desselben Inhaltes und auch überwiegend gleichen Wortlautes, in welchen K. Lothar 1133 Oct. 23 zu Mainz und 1134 Juni 6 zu Merseburg dem Bisthum Bamberg die Abtei Mönchmünster schenkt, finden sich ganz verschiedene Zeugenreihen. Nur vier der zahlreich genannten Zeugen stimmen in beiden Urkunden; und bei den übrigen ergibt das Vorwiegen fränkischer Grofsen dort, sächsischer hier, dafs es sich um die am jedesmaligen Ausstellungsorte Anwesenden handelt.

Die Schenkung der Abtei Niedernburg an Passau ist vom Kaiser 1161 Jan. 29 zu Como und nochmals Juni 3 vor Mailand verbrieft, St. 3901. 5, M. Boica 29, 356. 359. Aber obwohl in der zweiten Ausfertigung mit *huius nostrae donationis testes* bestimmter auf die Handlung hingedeutet zu seien scheint, finden sich hier von den vierzehn Zeugen der ersten nur fünf wieder, zu denen vierzehn dort nicht genannte hinzukommen.

In den verschiedenen Ausfertigungen des Verzichtes K. Friedrichs

auf das Spolienrecht vom 11., 12. und 13. Mai 1216, Reg. Fr. 168 ff., ſtimmen allerdings im ganzen und groſsen die Zeugen überein, wie das bei Ausfertigungen, welche an nächſtfolgenden Tagen an demſelben Orte entſtanden ſind, natürlich nicht anders zu erwarten iſt. Aber es ergeben ſich doch auch manche Abweichungen nicht blos in der Stellung und den Titeln, ſondern auch in den Perſonen der Zeugen. Der Erzbiſchof von Magdeburg wird erſt in den Ausfertigungen vom 12. und 13. Mai genannt. Bedeutender iſt die Abweichung in einer Ausfertigung vom 12. Mai, Böhmer Acta 240; es fehlen hier der Abt von Hersfeld und der Reichsſchenk; dagegen kommen hinzu der Graf von Dietz, die Grafen von Wirtemberg, die Edeln von Neiffen und der Reichskämmerer.

Die zahlreichen Ausfertigungen des Privilegs für die geiſtlichen Fürſten, Mon. Germ. L. 2,236, ſind ſämmtlich vom 26. Apr. 1220 datirt, wahrſcheinlich dem Tage der Handlung, vgl. § 111. Aber in den Zeugenangaben zeigen ſich Abweichungen. In den für die Kölner Provinz beſtimmten Ausfertigungen iſt nicht allein die Reihenfolge geändert, ſondern es fehlen hier der Reichskanzler und der Biſchof von Havelberg; dagegen fehlt in der Ausfertigung für Straſsburg, Grandidier Oeuvres 3,338, der Erzbiſchof von Magdeburg. Aehnliche Abweichungen in den Zeugenangaben zeigen dann auch die verſchiedenen Ausfertigungen des Ediktes gegen die Städte und des Privilegs für die Fürſten von 1232, vgl. Mon. Germ. L. 2,287. 292.

Die erörterten Haltpunkte und Beiſpiele dürften es an und für ſich kaum rechtfertigen, Beziehung der Zeugen auf die Beurkundung als Regel anzunehmen. Mehr Gewicht möchte ich da auf einen andern Umſtand legen. Man iſt bisher allgemein von der Annahme ausgegangen, daſs die Zeugen der Datirung entſprechen, daſs ſie zu der in dieſer angegebenen Zeit am angegebenen Orte waren. Ergab ſich nun, daſs die Datirung in der Regel der Beurkundung entſprach, ergab ſich weiter, daſs ungleich häufiger, als man bisher anzunehmen geneigt war, die Beurkundung erſt längere Zeit auf die Handlung folgte, ſo müſsten ſich beim Ausgehen von jener Annahme gehäufte Schwierigkeiten ergeben haben, wenn die Zeugen ſich in der Regel auf die Handlung beziehen würden. Iſt das im allgemeinen nicht der Fall geweſen, ſo möchte ich es dadurch vorzüglich rechtfertigen, wenn ich an der Beziehung auf die Beurkundung als Regel feſthalte. Denn der nachweisbaren Ausnahmen ergeben ſich ſo viele, daſs ich ohne jenes negative Moment es kaum gewagt haben würde, hier noch von einer Regel zu ſprechen.

143. Daſs wenigſtens ſehr häufig Beziehung der Zeugen auf die Handlung anzunehmen iſt, ergibt ſich zunächſt wohl daraus, daſs in ſolchen Fällen, wo in der Urkunde nicht blos von Zeugen ſchlechtweg die Rede, ſondern auch angedeutet iſt, wofür ſie Zeugen ſind, die gewählten Ausdrücke ſich vielleicht häufiger auf die Handlung, als auf die Beurkundung, vgl. § 140, beziehen.

143] Heifst es nicht felten *huius facti testes sunt* oder *testes, qui facto interfuerunt, in quorum presentia hec facta sunt*, fo wird das nicht gerade nothwendig auf die Handlung bezogen werden müffen; auch wenn zunächft die Beurkundung als die zu bezeugende Thatfache ins Auge gefafst war, konnte der Ausdruck verwandt werden; er wird kaum etwas anderes befagen follen, als die am häufigften vorkommende Wendung: *huius rei testes sunt*, welche die Beziehung im Unklaren läfst. Heifst es St. 3418, M. Boica 29,271, in ungewöhnlicher Weife *testes eius rei sunt*, fo wird die dadurch näher gelegte Beziehung auf die Handlung dadurch unterftützt, dafs auch die Datirung unter Acta nur das Jahr nennt; die Urkunde dürfte aber überhaupt kaum in der Kanzlei konzipirt feien.

Beftimmter fcheint es auf die Handlung zu deuten, wenn in Weife der Privaturkunden die Aufzählung der Anwefenden mit Actum eingeleitet wird. So heifst es St. 4791: *acta sunt ista in presentia*, oder Huillard 1,224. 226: *acta sunt hec presentibus*, worauf dann die Datirung mit Datum folgt. Aber in keinem diefer Fälle haben wir beftimmteren Anlafs zu vermuthen, dafs man den ungewöhnlichen Ausdruck wählte, um anzudeuten, dafs die Zeugen wohl der Handlung, nicht aber der Beurkundung entfprechen.

Häufiger erfcheint die Aufzählung der Anwefenden in der Weife näher mit Actum verbunden, dafs fie in die Datirung hineingezogen ift, was zweifellos auf den Brauch der Privaturkunden und Notariatsinftrumente zurückzuführen ift. So fchon St. 4736: *acta sunt haec 1192, ind. 10, 13 kal. martii, praesentibus his principibus —; data — ap. Hagenowe.* Solche Fälle mehren fich dann im dreizehnten Jahrhunderte. Handelt es fich dabei überwiegend um eine mit Actum eingeleitete Datirung, fo findet fich daffelbe doch auch wohl, wenn diefe unter Datum gegeben ift; fo Huillard 1,513. 2,77. 831. In wie weit wir darin ein Zeichen fehen dürfen, dafs man die Zeugen auf die Handlung bezogen wiffen wollte, wird wefentlich davon abhängen, ob wir in folchen Fällen die Datirung überhaupt auf die Handlung zu beziehen haben; und dafs uns da der Ausdruck Actum nicht ficher leitet, wurde § 101 bereits bemerkt.

Deutlicher ergibt fich die Beziehung auf die Handlung, wenn die befondere Art derfelben bemerkt wird, wenn es häufig heifst *testes huius traditionis, donationis, investiture, conventionis sunt.* Nur wird man auch darauf nicht zu grofses Gewicht legen dürfen, da der Sprachgebrauch in Anfchlag zu bringen ift, wonach man nicht felten etwa den Ausdruck *donatio* gebrauchte, wo es genauer *donationis pagina* heiffen follte; vgl. z. B. das § 142 zu St. 3905 Bemerkte. Oft freilich fcheint die genauere Faffung wohl nur Beziehung auf die Handlung zuzulaffen. So etwa St. 3121: *hec enim traditio facta est presentibus*; 3410: *huius actionis testes sunt*; 3624: *testes qui actioni et iudicio interfuerunt*; 4018: *adhibitis testibus — qui ubi prefatum R. de feodo supradicto in-*

vestivimus, presentes affuerunt; 4080: *testes in quorum presentia hec investitura et concessio facta est.* Diefe Beifpiele liefsen fich leicht mehren.

Insbefondere werden in den Rechtsfprüchen die Anwefenden durchweg als beim Urtheile, alfo bei der Handlung Betheiligte erwähnt. So 1222, M. Germ. L. 2,249: *prolationi sententie interfuerunt hii principes et testes.* Ueblicher ift es bei Rechtsfprüchen, die am Urtheile Betheiligten fchon in der Narratio aufzuführen. Werden dann an gewöhnlicher Stelle noch Zeugen erwähnt, fo begnügt man fich wohl mit einer Zurückverweifung auf die Urtheiler. So Böhmer Acta 253: *acta sunt hec 1223, presentibus principibus supradictis*, nämlich den vorher als Urtheilern Genannten; oder M. Germ. L. 2,453: *testes huius sunt principes superius nominati et alii quam plures principes et fideles nosri.*

144. Auf die Ausdrücke der Urkunden möchte ich allerdings im allgemeinen nicht zu viel Gewicht legen. Sie zeigen immerhin, dafs man in den Zeugen nicht gerade immer in erfter Linie Beurkundungszeugen fah. Aber die Zeugen der Handlung und der Beurkundung fielen wohl fo oft zufammen, dafs kaum anzunehmen ift, dafs man in Fällen, wo das nicht zutraf, den Unterfchied bei Wahl der Ausdrücke immer genau beachtete. Die Grundlage für ein ficheres Urtheil werden wir da nur gewinnen können durch die Prüfung der Zeugenreihen einzelner dazu geeigneter Urkunden.

Für folche Prüfung werden natürlich die Fälle nachträglicher Beurkundung länger vergangener Handlungen am geeignetften feien. Auch dabei handelte es fich mehrfach erweislich nur um Beurkundungszeugen, vgl. § 141. Scheint aber nach den folgenden Angaben in folchen leichter zu kontrollirenden Fällen die Aufführung der Handlungszeugen zu überwiegen, fo wird uns das kaum als Mafsftab für das gefammte Verhältnifs dienen können. Gerade dann, wenn längere Zeit feit der Handlung verfloffen, konnte es dem Anfehen des königlichen Zeugniffes nicht wohl zu nahe treten, wenn nicht der König allein als Zeuge für die Handlung einftand, deren nähere Umftände ja leicht dem Gedächtniffe des Einzelnen entfchwunden feien konnten. Der König war vielleicht gar nicht mehr in der Lage, ein genügend ficheres Zeugnifs abzugeben, wenn ihm nicht vorher die Handlung durch die Zeugen derfelben erwiefen war. Das tritt deutlich hervor in der § 82 befprochenen Urkunde St. 3888, wo der Kaifer 1160 in Italien die fpäteftens 1158 in Deutfchland erfolgte Entfcheidung eines Rechtsftreites bekundet unter ausdrücklicher Berufung auf das Zeugnifs folcher Grofsen, welche fowohl jetzt bei ihm in Italien, als damals bei dem Rechtsfpruche anwefend waren. Auch aus Privaturkunden konnten wir § 63 ein Beifpiel anführen, dafs man bei nachträglicher Beurkundung Werth darauf legte, folche Perfonen aufzuführen, welche zugleich Zeugen der Handluug und der Beurkundung waren.

Noch ein anderer Gefichtspunkt wird da zu beachten fein. Wo

144] alsbaldige Beurkundung durch den König in Ausficht genommen, alfo ein an und für fich durchaus genügendes Beweismittel gefichert war, war die Feftftellung der Handlungszeugen ohne Bedeutung; eher mochte man darauf bedacht feien, durch Anführung von Beurkundungszeugen den Beweis der Echtheit jenes Zeugniffes zu erleichtern. War dagegen eine Beurkundung anfangs nicht beabfichtigt, fo war auch bei Handlungen des Königs fpäter der Beweis nur durch die Handlungszeugen zu führen, vgl. § 82; und dann wird man, worauf wir zurückkommen, darauf bedacht gewefen feien, die Namen der Handlungszeugen fchriftlich zu fixiren. So fanden wir ja fchon § 132 Fälle, dafs man Verzeichniffe der Handlungszeugen auch für folche Sachen befafs, welche aufferdem vom Könige verbrieft waren. Kam es dann zu nachträglicher Beurkundung, fo wird diefelbe gewifs oft auf Grundlage folcher Handlungsnotizen erfolgt feien; fand man hier die Handlungszeugen verzeichnet, fo ift es fehr erklärlich, wenn diefe nun auch in das Diplom übergingen. Ich glaube daher einerfeits, dafs bei erweislich nachträglichen Beurkundungen vorzugsweife Beziehung der Zeugen auf die Handlung zu vermuthen feien wird, andererfeits aber auch, dafs das hier fich ergebende Verhältnifs nicht zum Mafsftab für die Häufigkeit der Handlungszeugen überhaupt genommen werden darf.

Gerade bei nachträglicher Beurkundung deuten denn auch die gewählten Ausdrücke wohl beftimmter auf Handlungszeugen. Wir nahmen § 120 an, dafs bei der Urkunde Huillard 3,432 von 1230 nicht etwa der Monatsnamen verfchrieben, fondern ein zu Hagenau erfolgter Verzicht nachträglich unter Nennung des Ortes der Handlung zu Speier beurkundet wurde. Das fcheint denn eine weitere Unterftützung darin zu finden, dafs es nicht einfach heifst *testes isti sunt*, fondern hinzugefügt ift: *qui tali interfuerunt renunciacioni;* wegen der verfpäteten Beurkundung wollte man fie wohl abfichtlich beftimmter als Handlungszeugen bezeichnen. Aber von diefer Bezeichnung abgefehen, würde uns hier jeder Halt abgehen, die Sachlage beftimmter zu beurtheilen. Die Zeugen find durchweg Perfonen, welche fich damals in der täglichen Umgebung des jungen Königs befanden, welche eben fo wohl zu Speier, als zu Hagenau bei ihm feien mochten. Je wichtiger und von der bisherigen Annahme abweichender die Behauptung ift, dafs die Zeugen fich keineswegs immer auf die Beurkundung beziehen, um fo weniger werden wir uns mit folchen, das Verhältnifs nur im allgemeinen andeutenden Fällen begnügen dürfen; wir werden nach Haltpunkten fuchen müffen, welche den Beweis geftatten, dafs die genannten Perfonen bei der Beurkundung gar nicht anwefend feien konnten. Wo fich das ergibt, hat man es bisher wohl als Beweis für die Unechtheit der Urkunde behandelt. Mögen aber einzelne der anzuführenden Fälle auch aus anderen Gründen nicht unbedenklich feien, fo werden wir daneben eine fo grofse Zahl völlig unverdächtiger finden, dafs fie die Behauptung genügend rechtfertigen, dafs ein anfcheinender Widerfpruch zwifchen

Zeugen und Datirung, der ſich durch Beziehung jener auf die Handlung erklären läſst, für die Annahme der Fälſchung nicht ausreicht.

145. In Einzelfällen wird die Uebereinſtimmung der anderweitig bekannten Zeugen der Handlung mit den in der Urkunde genannten Zeugen die Sachlage nicht zweifelhaft laſſen können, da wohl nur in den ſeltenſten Fällen ſich die Annahme würde vertreten laſſen, es könnten zufällig die Zeugen der Handlung auch wieder Zeugen der nachträglichen Beurkundung geweſen ſeien.

Beſonders deutlich ergibt ſich das Verhältniſs bei dem § 86 beſprochenen St. 4140, verhandelt 1164, beurkundet 1172. Die Zeugen der Handlung kennen wir hier genau aus der biſchöflichen Beurkundung von 1164. Dieſelben Perſonen finden wir nun in der Kaiſerurkunde von 1172 genannt. Daſs ſie nicht zufällig auch bei der Beurkundung anweſend ſeien konnten, ergibt ſich hier ganz beſtimmt daraus, daſs viele der Zeugen, insbeſondere die vier Biſchöfe, 1172 bereits geſtorben waren. Es deutet überdies in der Zeugenreihe ſelbſt das *Reinhardus praepositus postea episcopus* beſtimmter auf das Verhältniſs hin; 1164 noch Probſt, wurde er 1171 Biſchof von Wirzburg.

Nach einer Aufzeichnung im Traditionsbuche von Weiſſenau, Huillard 1,724, bat der Probſt den K. Friedrich, als dieſer 1220 zu Weingarten war, um Ueberlaſſung eines Waldtheiles. Bei Einbringung dieſer Bitte waren fünf genannte Reichsdienſtmannen anweſend, welche dieſelbe unterſtützten, worauf der König ſie gewährte und dem Probſte den betreffenden Waldtheil übergeben lieſs. Als der König dann in demſelben Jahre nochmals nach Weingarten kam, wahrſcheinlich fünf Monate ſpäter, lieſs ſich der Probſt nachträglich zur gröſsern Sicherheit die Schenkung vom Könige beurkunden. Auch dieſe Urkunde iſt erhalten, Huillard 1,723; unter *huius rei testes sunt* nennt ſie eben nur jene fünf Reichsdienſtmannen, welche demnach als Zeugen der Handlung aufgeführt ſeien müſſen, wenn wir nicht annehmen wollen, gerade nur ſie ſeien zufällig auch wieder Zeugen der Beurkundung geweſen.

146. Schon der Fall St. 4140 führte uns auf die Anführung zur Zeit der Beurkundung verſtorbener Zeugen. Sind die bezüglichen Urkunden echt, ſo können ſich ſolche Zeugen natürlich nicht auf die Beurkundung beziehen, falls wir für dieſe die Zeit der Datirung als maſsgebend zu betrachten haben. Es mag nun ſeien, worauf wir zurückkommen, daſs in ſolchen Fällen die Zeugen nicht gerade auf die Handlung, ſondern auf eine frühere Stufe der Beurkundung zu beziehen ſind. Wir laſſen dieſen Unterſchied hier auſſer Acht, ſuchen nur überhaupt Fälle feſtzuſtellen, bei welchen die Zeugen ſich auf einen früheren Zeitpunkt, als den in der Datirung genannten beziehen müſſen, was dann doch überwiegend, zumal bei gröſserem Zeitabſtande, der der Handlung ſeien wird.

Gegen die Echtheit von St. 2938 von 1097 Nov. 10 läſst ſich, nachdem der von Erhard Reg. Weſtf. n. 1268 betonte irrige Titel des Kai-

146] fers in dem vollftändigen Abdrucke Stumpf Acta 88 fich richtig ftellt, insbefondere nur noch die Aufführung des Bifchof Volkmar von Minden als Zeugen geltend machen, der, wenn fein Todesjahr auch nicht ganz ficher ift, fpäteftens 1196 ermordet feien dürfte. Der Beziehung auf die Handlung fcheint hier freilich entgegenzuftehen, dafs mit *hanc paginam — conscribi fecimus et impressione nostri sigilli insigniri iussimus presentibus principibus regni* die aufgezählten Fürften beftimmt als Beurkundungszeugen bezeichnet zu werden fcheinen.

Um fo ficherer erfcheint ein anderer Fall. St. 3515, Bresslau Dipl. c. 63, ift im Originale datirt aus Fulda 1146 Aug. 2. Bifchof Egilbert von Bamberg, der in ihr Zeuge ift, ftarb aber bereits 1146 Mai 29 Jaffé Conr. 80 hielt daher die Urkunde für verdächtig. Dem Originale gegenüber gab Stumpf diefe Anficht auf, nahm an, dafs im Originale *augusti* ein Verfehen ftatt *madii* fei, und reihte danach ein. Nun hat fchon Brefslau a. a. O. 180 dagegen bemerkt, dafs es in der Urkunde heiffe *testes sub quorum presentia hec acta et firmata sunt*, die Zeugen fich demnach recht wohl auf eine frühere Handlung beziehen könnten. Diefe Annahme ftöfst nicht allein auf keine Schwierigkeit, fondern findet die beftimmtefte Unterftützung. Es handelt fich um eine Schenkung an Hersfeld, zunächft dadurch veranlafst, dafs die Königin dort Apr. 14 verftorben war. Die Schenkung felbft haben wir faft zweifellos in den Mai und nach Nürnberg zu fetzen. Denn nach St. 3516 waren von den eilf Zeugen unferer Urkunde der Bifchof von Bamberg, die Aebte von Eberach und Halsbrunn, Herzog Friedrich und Pfalzgraf Hermann am 14. Mai beim Könige zu Nünberg; zumal die Uebereinftimmung bezüglich der felten am Hoflager erfcheinenden Aebte kann fchwerlich eine zufällige fein. Auch gehört zweifellos in diefelbe Zeit eine andere Schenkung für das Seelenheil der verftorbenen Königin an Halsbrunn, St. 3518. Der anfcheinende Widerfpruch fcheint hier doch feine ganz fichere Erklärung darin zu finden, dafs der verftorbene Bifchof nur Handlungszeuge war.

St. 3597, Stumpf Acta 144, wird von Stumpf zögernd zu 1152 Jan. 8 Bafel eingereiht, weil der als Zeuge genannte Konrad von Zähringen am 8. Jan. ftarb, der König aber Jan. 7 noch zu Konftanz, dann Jan. 12 zu Freiburg war. Dafs die Urkunde zwifchen beide Daten zu fetzen ift, ift allerdings fehr wahrfcheinlich; aber wenigftens bei Annahme der Uebereinftimmung des urkundlichen mit dem thatfächlichen Itinerar gewifs nicht fchon auf Jan. 8. Gerade diefen Tag anzunehmen find wir aber nicht genöthigt, fobald zugegeben ift, dafs die Zeugen fich auch auf einen frühern Zeitpunkt beziehen können.

Wir wiefen § 103 nach, dafs bei Reg. Henr. (VII.) 64 die Datirung von 1224 Sept. 20 fich nur auf eine der Beurkundung mehr als ein Jahr vorausgehende Handlung beziehen kann, da im Texte Engelbert von Köln als verftorben bezeichnet wird. Eröffnet eben diefer die Reihe der Zeugen, fo beziehen fich natürlich auch diefe auf die Handlung. Ebenfo

ergab fich bei dem § 121 befprochenen Falle Reg. Fr. II. 670 von 1230 Aug., dafs der als Zeuge genannte Herzog von Oefterreich fchon im Juli geftorben war.

Böhmer wies bereits darauf hin, dafs in dem Privileg K. Rudolfs für Wien aus Wien 1278 Juni 24, Reg. Rud. 451, Lambacher Interregnum 166, Zeugen und Datirung nicht ftimmen. Denn Bifchof Leo von Regensburg war bereits 1277 Juli 12 geftorben; es find weiter vier der Zeugen an demfelben Tage zu Hagenau nachweisbar, Reg. Reichss. 131, während auch des Königs Sohn Albrecht fchwerlich zu Wien gewefen feien kann. Böhmer und Andere dachten zunächft an falfche Datirung; dafs das unzuläffig fei, ift von Lorenz in den Wiener Sitzungsber. 64, 84 nachgewiefen. Diefer, wie nachträglich auch fchon Böhmer, erklärte dann die Urkunde für unecht. Ich gehe auf die Frage der Echtheit um fo weniger ein, als die Veröffentlichung einer eingehendern, die Echtheit vertheidigenden Unterfuchung von Tomafchek in der Sitzung der kaiferl. Akademie vom 17. Mai 1876 angekündigt wurde. Es mag genügen, hier darauf hinzuweifen, dafs fo manchen andern ahnlichen Fällen gegenüber wenigftens jener Widerfpruch die Unechtheit nicht erweifen kann.

147. Einen entfprechenden Halt kann die erweisbare Nichtanwefenheit einzelner Zeugen bei der Beurkundung geben, wie wir § 99 Aehnliches bezüglich der Intervenienten geltend machten, bei denen freilich die Sachlage von vornherein nicht zweifelhaft ift. Für Zeugen weifs ich da abgefehen von dem zuletzt befprochenen nur auf einige keineswegs zweifellofe Fälle hinzuweifen.

St. 4151, Böhmer Acta 124, zweifellos echt, aus Worms 1173 Nov. 29, ift in ungewöhnlicher Weife nicht vom Kanzler, fondern vom Protonotar rekognoszirt. Das follte doch auf Abwefenheit des Kanzlers fchlieffen laffen, der aber unter den Zeugen erwähnt wird. Die ganze Faffung der Urkunde, insbefondere auch die Bezeichnung der Zeugen als folche, *qui presentes fuerunt*, würde nachträglicher Beurkundung recht wohl entfprechen. Von Bedeutung wird die Frage insbefondere dadurch, dafs auch Erzbifchof Chriftian von Mainz unter den Zeugen genannt wird. Wollte man die Urkunde gemäfs Indiktion und Königsjahr zu 1172 fetzen, fo wäre feine Anwefenheit beftimmt ausgefchloffen; er war damals nachweislich in Tuszien. Dafs er Ende 1173 in Deutfchland gewefen fei, fcheint fich allerdings auch anderweitig zu beftätigen. Ich felbft wies § 105 darauf hin, dafs die ihn nennende Zeugenreihe der verdächtigen Urkunde St. 4065 einer echten Vorlage von Ende 1173 entnommen feien dürfte. Weiter hat Varrentrapp Chriftian 61.101 auf eine 1173 zu Bingen ausgeftellte Urkunde Chriftians, Bodmann Rheing. Alterth. 235, aufmerkfam gemacht. Aber bei den Unregelmäffigkeiten, welche wir § 51.68 gerade aus der Mainzer Kanzlei diefer Zeit nachwiefen, würde mir auch die Annahme nicht zu gewagt fcheinen, man habe während Chriftians Abwefenheit in Deutfchland auf feinen Namen

147] geurkundet oder er habe in Italien trotz der Einleitung mit *datum* Ort und Zeugen nach der in Deutſchland geſchehenen Handlung beibehalten. Auffallend bleibt mir ſeine Rückkehr nach Deutſchland immerhin. Andererſeits müſste wieder die Zeugenreihe, wenn ſie einer vor ſeiner Legation geſchehenen Handlung entſprechen ſollte, bis 1171 zurückgerückt werden. Iſt damit die Erwähnung des Konrad als Erwählten von Worms noch vereinbar, ſo iſt Gottfried erſt 1172 Kanzler geworden; wir müſsten alſo annehmen, er ſei ſchon in ſeiner früheren Stellung Zeuge geweſen. Als Beleg für unſern nächſten Zweck werden wir die Urkunde bei ſo zweifelhafter Sachlage gewiſs nicht verwerthen können. Aber da ſie in ſo manche Fragen eingreift und leicht noch Anlaſs zu weiterer Erörterung bieten könnte, ſo glaubte ich doch auf die Möglichkeit hinweiſen zu ſollen, daſs in ihr Zeugen einer früheren Handlung genannt ſeien könnten.

Beſtimmter würde ſich das Verhältniſs ergeben bei St. 4116, Böhmer Acta 123, wenn daſſelbe nach dem im Originale genannten Inkarnationsjahre zu 1172, nicht aber nach der Indiktion zu 1170 zu ſetzen wäre; und im allgemeinen wird beim Widerſprechen der Jahresangaben doch eher anzunehmen ſeien, daſs die eine zu niedrig, als daſs die andere zu hoch angegeben wurde. Nun war aber, wie Stumpf für ſeine Einreihung zu 1170 geltend macht, der als Zeuge genannte Heinrich der Löwe 1172 in Paläſtina.

Ich zweifle nicht, daſs ſich noch beſtimmtere Belege dafür finden werden, daſs einzelne Zeugen bei der Beurkundung nicht anweſend ſeien konnten. Aber einen ſolchen Beweis für einzelne Perſonen mit voller Sicherheit führen zu können, ſetzt eine beſonders günſtige Sachlage voraus, welche ſich überdies meiſtens nur bei eingehenderen Einzelforſchungen bemerklich machen wird.

148. Günſtiger liegen die Verhältniſſe oft, wenn wir nicht einzelne Perſonen, ſondern die Geſammtheit oder doch eine Mehrzahl von Zeugen ins Auge faſſen. Es wird ſich dann vielleicht von keiner einzelnen Perſon mit Sicherheit nachweiſen laſſen, daſs ſie bei der Beurkundung nicht anweſend ſeien konnte. Aber das Nichtpaſſen einer Mehrzahl von Zeugen zum Orte der Beurkundung tritt dann oft ſo auffallend hervor, daſs es Beziehung auf die Handlung faſt zweifellos macht, zumal ſich dann durchweg ergibt, daſs die Zeugen dem ausdrücklich genannten oder doch mit Sicherheit zu vermuthenden Orte der Handlung durchaus entſprechen.

Wir ſuchten § 118 nachzuweiſen, daſs bei St. 3348 die Handlung 1136 zu Bardewik, die Beurkundung aber erſt 1137 in Italien erfolgte. Daſs dann aber auch die Zeugen, durchweg Norddeutſche aus der nähern Umgebung des Ortes, nur der Handlung, nicht der Beurkundung entſprechen können, bedarf keines nähern Nachweiſes.

Wo es ſich nicht um allgemeine Reichstage oder etwa um Kriegszüge handelt, da werden wir die Groſsen eines Landes in gröſserer Zahl

nur im Lande ſelbſt beim Könige erwarten dürfen. Auch wo eine Ortsangabe ganz fehlt, läſst die Heimath der Mehrzahl der Zeugen gewöhnlich leicht erkennen, in welche Gegend die Zeugenreihe gehört. Nun hat St. 3244, M. Boica 15,263, vom 26. Mai 1129 aus Stöckey weſtlich von Nordhauſen datirt, eine groſse Zahl überwiegend baieriſcher Zeugen, während mit Ausnahme des Biſchofs von Merſeburg keiner nach Norddeutſchland gehört; die Reihe ſchlieſst zudem mit Miniſterialen, welche nach baieriſcher Sitte *per aurem attracti* waren. Da nun weiter auch die Handlung nach den Angaben des Textes nach Regensburg gehört, ſo wird für die Zeugen zweifellos daſſelbe anzunehmen ſeien. Eine ganz entſprechende Sachlage ergibt ſich dann für St. 4099, M. Boica 10,42, mit ausſchlieſslich baieriſchen Zeugen und nach Baiern gehörender Handlung, aber datirt aus Heiligenſtadt 1169 Jan. 20. Vgl. auch, was § 134 zu St. 3083, aus Münſter mit baieriſchen Zeugen, bemerkt wurde.

Wir wieſen § 95.98 darauf hin, wie unwahrſcheinlich es iſt, daſs die Handlung zum Orte der Beurkundung gehöre, wenn der König ganz kurz vorher am Aufenthaltsorte des Empfängers oder an dem Orte, wo derſelbe den Hof zu ſuchen pflegte, geweſen war. Eine ganz ähnliche Sachlage findet ſich nun wohl bezüglich der Zeugen. Iſt da auf die angeſehenen Groſsen, welche den König längere Strecken begleiten mochten, weniger Gewicht zu legen, ſo iſt bei weniger angeſehenen Perſonen gewiſs ſehr häufig der Schluſs gerechtfertigt, daſs ſie in einiger Entfernung von ihrem vom Könige kurz vorher berührten Aufenthaltsorte ſchwerlich noch am Hofe geweſen ſeien werden, daſs, wenn ein Einzelner dem Hofe folgen mochte, um etwa das inzwiſchen gefertigte Diplom in Empfang zu nehmen, das für eine Mehrzahl gewiſs nicht anzunehmen iſt.

Rheinaufwärts ziehend beſtätigt der Kaiſer, St. 4159, Lacomblet U. B. 1,315, der Abtei Siegburg ihre Privilegien zu Sinzig 1174 Mai 9. Unter den Zeugen findet ſich der Schultheiſs von Siegburg und ſein Bruder und der Zöllner von Siegburg; dann der Vogt von Köln und andere auf die Umgebung Kölns deutende Perſonen. Daſs dieſe dem Kaiſer auch nur bis Sinzig nachgezogen, iſt doch ganz unwahrſcheinlich; auch mag zu beachten ſeien, daſs Konrad von Sinzig, der in der an demſelben Tage ausgeſtellten St. 4160 Zeuge iſt, hier fehlt. Der Sachverhalt dürfte doch der geweſen ſeien, daſs die Beſtätigung zu Köln nachgeſucht und gewährt und in der Urkunde die Handlungszeugen genannt wurden.

Der Stadt Worms beſtätigt der Kaiſer St. 4370, Stumpf Acta 222, ihre Privilegien zu Straſsburg 1184 Jan. 3. Unter den Zeugen wird weder der Biſchof, noch ſonſt ein auf Straſsburg deutender Zeuge genannt; dagegen ſieben aus Worms, während doch kaum anzunehmen iſt, daſs eine Reihe Wormſer Domherren den Kaiſer zu Straſsburg aufgeſucht haben ſollte. Aehnliches möchte ich annehmen bei St. 4743

148] für Hagenau zu Speier, und bei St. 5010 für Strasburg zu Enheim ausgestellt.

149. Das Gewicht solcher Beweisführung kann sich nun noch sehr stärken durch das Nichtübereinstimmen mit anderen der Beurkundung entsprechenden Zeugenreihen. Allerdings sind nicht gerade alle beim Kaiser Anwesenden in jeder Urkunde Zeugen; in Urkunden desselben Tages finden sich manche Abweichungen in der Zeugenangabe; aber doch nicht leicht so, dass die Zeugenreihen in gleichzeitig entstandenen Urkunden durchaus verschiedene wären. Ist das dennoch der Fall, so werden wir um so sicherer hier oder dort auf ausnahmsweise Beziehung der Zeugen auf die Beurkundung zu schliessen haben; und wo das zutrifft, kann dann nach sonstigen Haltpunkten nicht leicht zweifelhaft seien.

Die deutschen Grossen, welche den König auf Zügen nach Italien begleiteten, sind uns aus den dort ausgestellten Urkunden durchweg genau bekannt. Finden wir nun bei St. 4092, Böhmer Acta 121, in Italien 1167 entstanden, keinen der Zeugen in den andern von diesem Zuge bekannten Zeugenreihen wieder, so werden wir auf Handlungszeugen zu schliessen haben, was dadurch unterstützt wird, dass nach den Angaben der Urkunde selbst die Handlung auf einem Hoftage zu Wirzburg, wahrscheinlich 1165, vorgenommen war.

St. 4284, Cod. Moraviae 1,301, ist nach den Angaben der Urkunde selbst verhandelt auf einem Hoftage zu Eger, aber datirt von Magdeburg 1179 Juli 1. Die Grossen, welche damals zu Magdeburg waren, fast ausschliesslich Sachsen, kennen wir genau aus St. 4282. 83; nicht ein einziger von ihnen wird in der Zeugenreihe von St. 4284 genannt. Und dazu kommt, dass die Zeugenreihe an und für sich kaum einen Zweifel lassen könnte, ob sie nach Eger oder Magdeburg gehört; sie nennt ausschliesslich baierische, ostfränkische und böhmische Grosse.

Auffallen kann auch, dass St. 4051, Huillard 4,371, für ein burgundisches Kloster 1165 Sept. 19 zu Worms ausgestellt, ausser dem Bischofe von Worms nur eine lange Reihe ausschliesslich burgundischer Zeugen nennt, von denen wir keinen in den Sept. 24 und 26 zu Worms ausgestellten Urkunden St. 4052. 53 wiederfinden, deren zahlreiche, unter sich grossentheils übereinstimmende Zeugenreihen mit jener lediglich in dem Bischofe von Worms stimmen. Da aber das Erscheinen der Burgunder zu Worms, welche den Erwählten von Bisanz an den Hof begleitet haben mochten, an und für sich nicht auffallen kann, der Kaiser in der nächstvorhergehenden Zeit nicht in Burgund gewesen zu seien scheint und die Ausfertigung der Urkunden mehrere Tage auseinanderliegt, so dass die Burgunder inzwischen zurückgekehrt seien mochten, so dürfte der Fall doch eher als ein solcher zu betrachten seien, der zur Vorsicht mahnt, einem einzelnen, wenn auch noch so auffallenden Haltpunkte nicht zu viel Gewicht beizulegen, wenn er nicht durch die sonstigen Umstände unterstützt wird.

150. Einen weiteren sehr beachtenswerthen Haltpunkt bietet oft die Uebereinstimmung mit anderen der Handlung entsprechenden Zeugenreihen. Durch blossen Zufall werden sich Zeugenreihen, welche nicht derselben Zeit angehören, nicht leicht in weiterem Umfange übereinstimmend gestalten können. Zeigt sich solche Uebereinstimmung, so finden wir durchweg den Grund darin, dass es sich wenigstens um Gleicheit des Ortes handelt und die angeführten Personen solche sind, welche gerade an diesem Orte den Hof zu suchen pflegten, oder überhaupt durch längere Zeit dauernd am Hofe waren. Und wenn es nicht befremden kann, wenn etwa in Urkunden, welche zu Regensburg in verschiedenen Jahren gefertigt sind, dieselben Fürsten genannt werden, so würde eine starke Uebereinstimmung der weniger angesehenen Zeugen selbst unter solchen Verhältnissen auffallen müssen. Die Vermuthung, dass in einer Urkunde Handlungszeugen genannt seien, kann daher oft eine fast zweifellose Bestätigung dadurch erhalten, dass sich grössere Uebereinstimmung mit Zeugenreihen aus der Zeit und von dem Orte ergibt, welchen die Handlung erweislich oder muthmasslich angehört.

Von besonderm Interesse ist der bereits § 80 erwähnte Fall St. 4287. In undatirter Urkunde bekundet der Kaiser, dass er, *dum essemus in Ytalia*, eine durch den Erzbischof Philipp von Köln vorgenommene Verpfändung bestätigt habe. Für die Bestimmung der Zeit der Ausfertigung der Urkunde ging man bisher von den Zeugen aus, diese nach der üblichen Annahme auf die Beurkundung beziehend. Lacomblet setzte sie danach zu April 1179, was auch dadurch unterstützt scheint, dass der Kaiser damals St. 4276 ähnlichen Inhaltes ausstellte. Stumpf dagegen reihte sie zu Juli 1179 ein, weil die Zeugen meistens gleich seien mit denen der damals zu Magdeburg ausgestellten Urkunden; trifft das aber ebenso, wie im April, nur drei von den dreizehn Zeugen, so war doch kaum ein Grund, von der noch anderweitig begründeten Annahme Lacomblets abzugehen. Aber die Zeugen können in dieser Richtung überhaupt keinen Halt bieten, da sie zweifellos Handlungszeugen sind. Deutet darauf schon der Ausdruck: *super hoc facto testes fuerunt*, so möchte ich dem allerdings ausschlaggebende Bedeutung nicht beimessen. Entscheidend ist die Zeugenreihe in St. 4181 von 1176 Juli 29 aus Pavia; ausser dem Erzbischofe Philipp selbst finden wir hier fünf von den sechs geistlichen Fürsten, dann die drei angesehensten Laien wieder, eine Uebereinstimmung, welche natürlich nicht auf Zufall beruhen kann und die Beziehung der Zeugen auf die Handlung um so sicherer erweist, als wir ohnehin wissen, dass diese in Italien stattfand.

Es muss an und für sich auffallen, dass in St. 4477, Hormayr Gesch. v. Tirol 2,113, für Kloster Innichen, datirt aus Gingen 1187 Apr. 19, alle Zeugen, mit Ausnahme der Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, Baiern angehören; wo wir sechs baierische Bischöfe zusammen als Zeugen finden, da ist wohl an und für sich an Regensburg zu denken. Finden

150] wir nun überdies in St. 4475 aus Regensburg 1187 März 5 fämmtliche eilf Zeugen bis auf den Bifchof von Brixen und den Probft von Innichen genannt, fo kann doch gar nicht mehr zweifelhaft feien, dafs die Zeugen fich auf die Handlung beziehen.

Wurde § 126 für Böhmer Acta 236 von 1214 auf die auffallende Uebereinftimmung mit der Zeugenreihe einer ganz anders datirten Urkunde hingewiefen, fo kann es in diefem Falle bei der fonftigen Sachlage zweifelhaft bleiben, ob das gerade Handlungszeugen erweifen mufs. Suchte ich aber § 113 zu erweifen, dafs Reg. Henr. (VII.) 71 erft 1226 gefertigt, aber nach der Handlung aus Bern 1224 datirt fei, fo entfprechen diefer zweifellos auch die Zeugen wegen der Uebereinftimmung mit anderen, 1224 zu Bern ausgeftellten Urkunden.

K. Heinrich hielt 1227 März einen zahlreich befuchten Hoftag zu Aachen. Die nächftfolgende Urkunde für das Stift zu Aachen, Reg. 139, Huillard 3,320, ift datirt aus Oppenheim Apr. 5. Die Handlung gehört gewifs nach Aachen; aber bei Vergleich mit den zu Aachen ausgeftellten Urkunden zweifellos auch die unter *testes huius facti sunt* aufgeführten Zeugen. Alle Fürften waren zu Aachen und haben dann ficher nicht den König in fo grofser Zahl nach Oppenheim begleitet; noch beftimmter deuten mehrere der weniger angefehenen Zeugen auf Aachen.

Dafs bei den Urkunden Böhmer Acta n. 324 von 1228, dann bei der zweiten Ausfertigung von Reg. Henr. (VII.) 304 von 1233 die Zeugen fich wegen Uebereinftimmung mit der Handlung entfprechenden Reihen fich nur auf diefe beziehen können, wurde bereits § 101 bemerkt.

Vergleichen wir fämmtliche befprochene Fälle von Handlungszeugen, fo find das nur zum geringeren Theile folche, bei welchen auch die Datirung abweichend von der Regel nicht der Beurkundung, fondern der Handlung entfpricht, wo es demnach nicht befremden und nicht irre leiten kann, daffelbe Verhältnifs bei den Zeugen wiederzufinden. Zum gröfsern Theile find es Fälle, bei denen die Datirung der Beurkundung entfpricht. Es ergibt fich alfo, wie das fchon § 141 bezüglich der Beurkundungszeugen bemerkt wurde, kein feftftehendes Verhältnifs zwifchen Zeugen und Datirung; und da auch die Art der Anführung der Zeugen uns überwiegend über die Beziehung derfelben im Unklaren läfst, fo liegt es auf der Hand, wie bedenklich es in Einzelfällen feien kann, nach der bisher üblichen Annahme die Angaben der Datirung auch für die Zeugen als mafsgebend zu betrachten.

151. Ein weiterer irreleitender Umftand ift der, dafs wir in den Zeugen zuweilen überhaupt nicht Zeugen des Königs, weder für die Beurkundung, noch für die Handlung zu fehen haben, fondern in Königsurkunden die Zeugen der beftätigten Privathandlung aufgeführt find, ohne dafs das Verhältnifs gerade immer genügend kenntlich gemacht wäre. Bereits § 132 wurde darauf hingewiefen, dafs das vereinzelte Aufführen von Zeugen in Königsurkunden in Zeiten,

wo daſſelbe im allgemeinen noch nicht üblich war, zuweilen daraus zu erklären iſt. Als es üblicher wurde, die beim Könige Anweſenden zu verzeichnen, findet ſich wohl beides in derſelben Urkunde. So gehört ſchon St. 2896, Miraeus 1,164, von 1089, die von Stumpf anſcheinend beanſtandete Zeugenreihe nach den ausdrücklichen Angaben des Textes nur zu der beſtätigten Privathandlung, während dann die Zeugen der Beſtätigung in die Datirung eingeſchoben ſind; doch ergeben ſich gegen die Urkunde auch ſonſtige Bedenken. St. 3083 ſind auſſer den im Texte als Intervenienten aufgeführten Groſsen am Schluſſe die Traditionszeugen angegeben; vgl, § 134. Seit es dann üblich wurde, die anweſenden Groſsen am Schluſſe als Zeugen aufzuführen, finden ſich auſſerdem im Texte wohl die Zeugen der Privathandlung genannt; ſo St. 3208.9.31.3319. Kann das nicht wohl irreführen, ſo ergeben ſich nun auch für die Zeit, wo die Aufführung der Zeugen des Königs allgemein üblich war, Fälle, in welchen ſichtlich nur die Privatzeugen angeführt ſind.

In St. 3523, M. Boica 29,294, von 1146, finden ſich an der gewöhnlichen Stelle der Zeugen der Königsurkunden zwei Zeugenreihen, eingeleitet mit *testes, qui praesentes fuerunt in collatione decimationis, hii sunt*, und *in traditione vero ipsius allodii testes, qui affuerunt, hii sunt*. Aber es ſind nicht Handlungszeugen des Königs, wie man erwarten ſollte; aus dem Texte der Urkunde ergibt ſich beſtimmt, daſs es ſich dort um eine Handlung des Biſchofs von Wirzburg, hier eines Delegirten des Königs handelt, welche der bei beiden nicht anweſende König nur beſtätigt.

St. 4076, Steierm. U. B. 1,722, von 1166 Okt. 15, erhalten in Transſumpt K. Friedrichs II., war von Stumpf nicht beanſtandet, während Zahn, Steierm. U. B. 1, Vorr. XXXVII, geneigt iſt, ſie als Fälſchung zu betrachten. Als Hauptverdachtsgrund betrachtet er, daſs die Kaiſerurkunde ſämmtliche Zeugen der beſtätigten markgräflichen Urkunde von 1160 wiederholt, welche doch gewiſs nicht 1166 ebenſo und zwar beim Kaiſer zuſammengeweſen ſeien dürften. Aber in der Kaiſerurkunde iſt mit *adhibitis testibus, qui in privilegio marchionis continentur*, ausdrücklich anf den Sachverhalt hingewieſen. So ungewöhnlich ein ſolches Vorgehen der Kanzlei ſeien mag, ſo wird uns der Umſtand zur Verwerfung der Urkunde doch ſchwerlich berechtigen.

Reg. Fr. II. 107, Huillard 1,342, beſtätigt der König zu Hagenau 1214 Dez. 6 eine vom Stifte Rasdorf im Fuldiſchen eingegangene Einigung. An der gewöhnlichen Stelle der Zeugen heiſst es: *acta vero sunt hec coram honestis personis presentibus et discretis*, worauf ausſchlieſslich Mitglieder des Stiftes und andere Geiſtliche aus dem Fuldiſchen genannt werden. Daſs das nur die Zeugen der beſtätigten Handlung ſind, wie auch ſchon die Faſſung das nahe legt, kann nicht wohl einem Zweifel unterliegen. In einer Urkunde des Königs vom vorhergehenden Tage, Reg. 106, finden wir durchaus andere Zeugen, welche dem Ausſtellorte Hagenau entſprechen.

152. Ungleich bedenklicher ift eine andere Unregelmäffigkeit, die willkürliche Vermengung von Handlungszeugen und Beurkundungszeugen, wie wir dafür auch aus Privaturkunden § 68 einige Fälle anführen konnten. Fanden wir § 137 Königsurkunden, in welchen fowohl die Handlungszeugen, als die Beurkundungszeugen aufgeführt find, fo wurden diefelben ausdrücklich auseinandergehalten und gekennzeichnet. Aber es läfst fich nun weiter nachweifen, dafs zuweilen beide Arten von Zeugen ganz willkürlich zufammengeworfen wurden, während in der Urkunde eine bezügliche Andeutung überhaupt oder wenigftens die Scheidung der beiden Zeugenklaffen fehlt.

Es ift ein befonders günftiger Umftand, dafs wir wenigftens in einem Falle das willkürliche Vorgehen der Kanzlei bei der Zeugenaufführung ganz unmittelbar verfolgen können. In St. 4420. 21, Stumpf Acta 227, hat fich nämlich für ein und diefelbe Handlung ein Diplom und ein vom Hofnotar gefertigtes Inftrument erhalten. Das letztere befagt, dafs 1185 Juni 30 der Kaifer Boten der Stadt Alba mit den Regalien inveftirte; *actum in palacio predicti d. imperatoris de Taurino presente G. cancellario et W. Astense episcopo et T. comite de Leschemonde et aliis multis;* das ift die Anführung der Anwefenden, wie fie auch fonft in Notariatsinftrumenten üblich ift. Es heifst dann weiter: *predictus d. imperator in presentia d. Astensis episcopi, T. castellani et potestatis de Nono* und anderer bisher nicht Genannter *hoc instrumentum fieri precepit.* Die bei der Handlung und dem Befehle Anwefenden waren alfo zweifellos nicht diefelben. Auffallenderweife werden dann noch unter *interfuerunt predicte investiture testes* der Graf von Blandrate, Grandisvillanus von Pavia und Heinrich von Quadordio genannt. Werden diefe als Zeugen von denen gefchieden, welche einfach als bei der Handlung anwefend aufgeführt find, fo wird der Grund der feien, dafs nur fie als Zeugen im engern Sinne des Wortes zu faffen find, da die Inveftitur unter Zeugnifs anderer italienifcher Kronvafallen gefchehen follte. Vergleichen wir nun das Diplom, fo ergibt fich, worauf wir zurückkommen, dafs diefes feinem ganzen Umfange nach auf dem Inftrumente beruht. Insbefondere werden aber unter *huius rei testes sunt* genau diefelben Perfonen, welche diefes als Anwefende oder Zeugen nennt, in einer Reihe, ohne alle weitere Unterfcheidung aufgeführt, nur mit Rückficht auf die Rangverhältniffe etwas abweichend geordnet, indem der Bifchof von Afti dem Kanzler vorgeftellt ift. Die Unterfchiede, welche der Notar zwifchen der Handlung und dem Befehl zur Fertigung des Inftrumentes, zwifchen bloffen Anwefenden und Zeugen machte, find alfo hier verwifcht. Können wir das zufällig in diefem einen Falle, wo der Unterfchied allerdings nicht ftark ins Gewicht fällt, verfolgen, fo wird es nicht befremden können, wenn ein ähnliches Zufammenwerfen fich auch in Fällen ergibt, wo die verfchiedenen Arten der Zeugen verfchiedenen Orten und weiter auseinanderliegenden Zeiträumen entfprechen.

Wir besprachen bereits § 145 die Urkunde St. 3515, datirt aus Fulda 1146 Aug. 2. Es ergab sich, daſs der damals schon verstorbene Bischof von Bamberg, dann vier andere Personen zweifellos als Zeugen der im Mai zu Nürnberg vorgenommenen Handlung zu betrachten seien. Aber es ist das nicht für alle Zeugen anzunehmen. Schon der Ausdruck *testes sub quorum presentia hec acta et firmata sunt*, deutet darauf hin, daſs es sich um Zeugen der Handlung und Beurkundung handelt, welche bei nachträglicher Beurkundung an anderem Orte auch von dem verstorbenen Bischofe abgesehen natürlich nicht zufällig dieselben Personen seien können. Alle Zeugen nun, welche oben nicht genannt sind, nämlich der Abt von Fulda, der Graf von Henneberg und sein Bruder, der Graf von Ziegenhain und sein Bruder von Reichenbach, dann Giso von Hildenburg, gehören einem Gebiete an, welches auch dann auf Fulda als Ort ihres Zusammenseiens schliessen lassen dürfte, wenn dasselbe nicht ausdrücklich als Ausstellungsort genannt wäre. Zudem ist keine einzige dieser Personen in den drei im Mai zu Nürnberg ausgestellten Urkunden Zeuge. Es wird demnach nicht zu bezweifeln seien, daſs ein Theil der Zeugen sich auf die Handlung im Mai zu Nürnberg, ein anderer auf die Beurkundung im August zu Fulda bezieht.

Für St. 3758 wurde § 105 nachgewiesen, daſs die Datirung sich auf die Handlung beziehen müsse, welche 1155 Okt. auf einem Hoftage zu Wirzburg vorgenommen wurde. Dagegen ergab sich, daſs nach den Titeln mehrerer Zeugen die Beurkundung erst in den letzten Monaten 1156 erfolgt seien könne. Trotzdem wird für die Mehrzahl der Zeugen nicht zu bezweifeln seien, daſs sie Handlungszeugen sind. Die auf dem Wirzburger Tage 1155 Anwesenden kennen wir aus St. 3729, dann aus der St. 3767 ausdrücklich auf die Handlung bezogenen Zeugenreihe. Von diesen finden wir auch in unserer Urkunde genannt die geistlichen Fürsten von Magdeburg, Wirzburg, Speier, Bamberg, Fulda, den Herzog Friedrich, Landgrafen Ludwig, Markgrafen Albert, Pfalzgrafen von Wittelsbach, die Grafen von Henneberg, Werthheim, Abensberg, Rheineck und Marquard von Grumbach, während von den angesehenern Grosen niemand fehlt, als der Bischof von Brandenburg und Markgraf Conrad. Das ist eine so auffallende Uebereinstimmung, daſs mir die Annahme eines Zufalles durchaus unzuläſsig erscheint. Vergleichen wir etwa den zahlreich besuchten Wirzburger Hoftag von 1156 Juni, zu dem unsere Urkunde in den Mon. Boica gesetzt ist, so ergibt sich da nicht allein eine Uebereinstimmung nur in neun, statt vierzehn Personen, sondern es würden überdies allein von geistlichen Fürsten noch zehn anwesend gewesen sein, welche in unserer Urkunde trotz der groſsen Ausdehnung ihrer Zeugenreihe nicht genannt wären. Ich möchte daher gar nicht bezweifeln, daſs auch die Zeugen sich zunächst auf die Handlung im Oct. 1155 beziehen. Finden sich nun aber in der Reihe auch Arnold von Mainz und Heinrich von Sachsen genannt, welche 1155 schwerlich zu Wirzburg waren, dann Erzbischof Friedrich und

152] Rheinpfalzgraf Konrad, welche 1155 diese Stellungen noch nicht einnahmen, so scheint das kaum eine andere Erklärung zuzulassen, als die, dass man den Handlungszeugen auch noch die angesehensten der Beurkundungszeugen einreihte. Und dafür scheint hier selbst die Fassung einen Halt zu bieten. Nachdem der Kaiser gesagt hat, er lasse die Urkunde fertigen, *ut ista concessio et donatio rata, firma et stabilis perpetualiter maneret*, heisst es: *huius concessionis et donationis atque confirmationis testes sunt*. Nehmen wir irgendwelche Genauigkeit der Fassung an, so können die *testes donationis* hier nur Handlungszeugen seien, da es sich gar nicht um eine Schenkung des Kaisers, sondern des Herzogs Friedrich handelt. Haben wir dagegen die *testes confirmationis* zunächst als Zeugen der Beurkundung des Kaisers zu betrachten, so dürfte die Einführung der Zeugenreihe eben desshalb weitschweifiger, als gewöhnlich gefasst seien, weil man dabei das Zusammenwerfen verschiedener Arten von Zeugen beachtete.

St. 4162, M. Boica 29,421, fällt die Handlung gewiss nach Wirzburg; und darauf bezieht sich dann wohl auch die Mehrzahl der Zeugen, welche Wirzburg und der nähern Umgebung angehört. Datirt aber ist die Urkunde aus Fulda 1174. Hätten wir nun in den Zeugen ausschliesslich Handlungszeugen zu sehen, so wäre es doch ein auffallendes Zusammentreffen, dass gerade auch der Abt von Fulda zu diesen gehört hätte. Dass er, und weiter auch der Abt von Hersfeld und Gotfrid von Busek bei Giessen erst bei der Beurkundung in die Reihe der Handlungszeugen eingeschoben seien, ist gewiss eine sehr naheliegende Annahme.

St. 4499, Asseburg. U. B. 24 aus dem Originale, ist datirt aus Nordhausen 1188 Aug. 28. Die Handlung gehört nach Goslar, wo der Kaiser sich kurz vorher aufhielt. Zweifellos auch ein grosser Theil der Zeugen; die zahlreich genannten Geistlichen und Bürger aus Goslar haben den Kaiser sicher nicht nach Nordhausen begleitet; auch von den angesehenern Zeugen werden sehr viele in den zu Goslar ausgestellten St. 4494. 95. 96 genannt. Es kann sich nur fragen, ob wir die ganze Zeugenreihe nach Goslar zu setzen haben. Da muss nun einmal auffallen, dass auch von den angesehenern Zeugen manche zu Goslar gar nicht genannt werden. Weiter aber, dass das vorzugsweise solche trifft, welche wir an und für sich eher in Thüringen, als zu Goslar am Hofe erwarten werden; so den Abt von Hersfeld, den Landgrafen mit seinem Bruder, den Burggrafen von Magdeburg mit Bruder, den Grafen von Ilfeld, die beiden Grafen von Lohra, die Edeln von Weida und Arnstein. Ist das Vorkommen solcher Fälle überhaupt einmal zugegeben, so dürfte die Annahme kaum einem Widerspruch begegnen, dass hier Zeugen der Handlung und der Beurkundung in bunter Mischung genannt sind, lediglich nach dem Range geordnet, wie das auch bei den andern Fällen zutrifft.

Auffallend sind auch die Zeugen von St. 4820, Lacomblet U. B.

1,376, für den Erzbifchof von Köln 1193 Juni 28 zu Worms ausgeftellt. Dafs fie wenigftens zum Theil Beurkundungszeugen find, ift gar nicht zu bezweifeln; denn mit Ausnahme zweier Wormfer Pröbfte finden wir darunter fämmtliche dreizehn Zeugen der am folgenden Tage zu Worms ausgeftellten St. 4821. Dafs in diefer die Erzbifchöfe von Köln und Trier, wie manche andere Fürften fehlen, kann wenigftens auffallen; find Erzbifchöfe anwefend, fo fehlen fie nicht leicht in einer Zeugenreihe. Auffallender ift, dafs in St. 4820 fünf Kölner Aebte und Pröbfte genannt find, dann aber nach Aufzählung mehrerer Grafen aus verfchiedenen Theilen des Reiches, von denen die meiften auch in St. 4821 genannt find, eine zufammenhängende Reihe von zwanzig Grafen, Edeln und Minifterialen, durchweg aus den niedern Landen und Mannen der Kölner, einzelne der Trierer Kirche, von denen kein einziger in St. 4820 erfcheint. Es wäre denkbar, dafs die Erzbifchöfe am 28. noch zu Worms, am folgenden Tage aber mit ihrem Gefolge abgezogen waren. Aber die nähern Umftände machen es mir ganz unwahrfcheinlich, dafs insbefondere der Kölner Erzbifchof überhaupt zu Worms war. Kurz vor dem Wormfer Tage, vgl. Toeche Heinr. VI. 556, hatte der Kaifer fich auf einem Tage zu Koblenz, wo er nach dem berichtigten Datum von St. 4819 am 14. Juni urkundet, mit den gegen ihn verbündeten Fürften gütlich abgefunden. Zu diefen gehörte Bruno von Köln. In unferer Urkunde wird ihm neben der Beftätigung älterer Privilegien die Lehnshoheit über die für das Reich ertaufchte Burg Ahr überlaffen. Das ift zweifellos Verbriefung einer vom Kaifer zu Koblenz eingegangenen Bedingung; fagt der Kaifer von der Lehensauftragung durch die Befitzer der Burg an Köln: *hec autem in presentia nostra acta sunt et huius rei testes sumus*, fo wird fich das zweifellos auf eine fchon zu Koblenz vollzogene Handlung beziehen. Sollte nun der bejahrte Erzbifchof, der kurz darauf feine Würde niederlegte, dem Kaifer noch nach Worms gefolgt feien und zwar mit einem fo überaus zahlreichen Gefolge? Zweifle ich nicht, dafs die Zeugen fich zum grofsen Theil auf die Handlung zu Koblenz beziehen, fo findet das noch eine weitere Unterftützung. Von den in der Urkunde aus Koblenz genannten Fürften werden Trier, Thüringen, Landsberg und Meiffen, dann die Grafen von Lon und Schauenburg auch in St. 4820 genannt, nicht aber in St. 4821. Alles das fcheint mir den Sachverhalt nicht zweifelhaft zu laffen.

Aehnliches möchte ich annehmen für St. 4851, M. Boica 29,478, obwohl die Faffnng auch hier, wie in der zuletzt befprochenen Urkunde, keinerlei Halt bietet, da es einfach *huius rei testes sunt* heifst. Der Kaifer bekundet, dafs jemand *in sollempni curia nostra Salfelden* durch feine Hand in Gegenwart des Bifchofs von Merfeburg und anderer nichtfürftlicher Grofsen der Domkirche von Bamberg ein Gut auflies, und dafs er das beftätige. Ift die Urkunde aus Nürnberg 1194 März 18 datirt, fo wird fich das lediglich auf die Vollendung der Urkunde beziehen, nicht etwa eine befondere Beftätigungshandlung hieher zu ver-

152] legen ſeien; vgl. § 88. Wir haben aber weiter Urkunden aus Saalfeld von Febr. 28, St. 4849, und aus Nürnberg März 22, St. 4852. Von den Zeugen unſerer Urkunde nun ſtimmen nur mit dieſer die Biſchöfe von Bamberg, Freiſing, der Graf von Wertheim und der Marſchall von Anebos, was alſo auf Beurkundungszeugen ſchlieſſen läſst. Dagegen ſtimmen nur mit der Urkunde aus Saalfeld der Rheinpfalzgraf und der Markgraf von Meiſſen. Wollen wir nicht annehmen, daſs dieſe trotz ihrer Nichtnennung in der andern Urkunde den Kaiſer nach Nürnberg begleiteten, was doch zumal beim Markgrafen kaum ſehr wahrſcheinlich iſt, ſo würden auch hier beide Zeugenarten gemiſcht ſeien.

Schon § 150 wurde darauf hingewieſen, daſs die Zeugen von Reg. Henr. (VII.) 139 aus Oppenheim 1227 Apr. 5 ſich auf den im März zu Aachen gehaltenen Hoftag beziehen werden. Ebenfalls zu Oppenheim Apr. 6, Reg. 140, Huillard 3,321, wiederholt dann der König wörtlich ein dem Deutſchorden zu Aachen März 27, Reg. 131, gegebenes Privileg. Die Zeugen ſind in beiden Ausfertigungen groſsentheils dieſelben, und ich zweifle nicht, daſs die meiſten nicht zu Oppenheim, ſondern nur zu Aachen gegenwärtig waren; daſs etwa der Erzbiſchof von Trier oder der Herzog von Brabant den König noch nach Oppenheim begleitet haben ſollten, muſs doch ganz unzuläſſig erſcheinen. Während aber nicht alle Zeugen der Aachener Urkunde wieder aufgenommen ſind, kamen hier neu hinzu der Biſchof von Worms, der Pfalzgraf von Tübingen und der Graf von Leiningen. Keiner von dieſen war nach den zahlreichen Urkunden auf dem Tage zu Aachen; ſie ſtellten ſich wohl erſt zu Oppenheim beim Könige ein. Es ſcheint alſo, da man nicht einfach die frühere Reihe wiederholte, daſs man, um auch die neue Ausfertigung mit einer ſtattlichen Reihe von Zeugen zu verſehen, zu den Beurkundungszeugen willkürlich eine gröſsere Zahl der früheren Zeugen wieder hinzufügte. Aehnliches würde ſich ergeben, falls wir bei der § 145 beſprochenen St. 4140 anzunehmen hätten, die Reihe der Handlungszeugen ſei nicht aus einer ſelbſtſtändigen Aufzeichnung der Kanzlei, ſondern aus der bezüglichen biſchöflichen Urkunde von 1164 entnommen; denn ein nicht unbedeutender Theil der Zeugen dieſer wäre dann ausgelaſſen, dagegen am Ende ſechs Zeugen hinzugefügt, welche recht wohl Beurkundungszeugen von 1172 ſeien könnten.

Wir beſprachen bereits § 101 Reg. Henr. (VII.) 304, lediglich mit Actum 1233 ohne Ort und Tag. Am Ende der Zeugenreihe findet ſich eine Reihe von Bürgern von Hall, welche ſicher nicht an einem andern Orte beim Könige waren. Da auch der Wortlaut auf nachträgliche Beurkundung zu deuten ſcheint, ſo wird die Handlung nach Hall fallen. Handlungszeugen dürften dann auch die oſtfränkiſchen Herren von Klingenberg, Limburg, Weinsberg und Schmiedefeld ſeien, weiter der Markgraf von Baden, der 1233 März 26 in Gegenwart des Königs zu Hall urkundet, Wirtemb. U. B. 3,325, wonach die Zeit der Handlung zu beſtimmen ſeien wird. Dagegen können die erſtgenannten Zeugen, der

Erzbiſchof von Trier, dann die Biſchöfe von Wirzburg und Straſsburg ſchwerlich Handlungszeugen ſein. Es iſt nicht wohl denkbar, daſs dieſe, ohne daſs wir von einem Hoftage wüſsten, ſich zu Hall beim Könige eingefunden hatten. Der Erzbiſchof urkundet überdies Apr. 5 in Trierer Angelegenheiten, alſo doch wohl in der Heimath, vgl. Görz Trier. Reg. 39. Sie ſind gewiſs Zeugen der bei Gelegenheit einer gröſsern Verſammlung vollzogenen Beurkundung. Am nächſten wird es liegen, an den Mainzer Tag im Juli zu denken, obwohl nach dem dürftigen Material dort nur der Erzbiſchof nachweisbar iſt, während dieſer während der Heerfahrt gegen Baiern Anfang September, an welcher beide Biſchöfe Theil nahmen, in der Heimath war. Daſs eine zweite, ſichtlich ſpätere Ausfertigung Speier, gleichfalls ohne Tag nennt, wird für die erſte nicht maſsgebend ſeien. Dieſe zweite wiederholt die Zeugen der erſten, nur daſs ſtatt der fünf Bürger von Hall nun der Schultheiſs Konrad von Hall genannt iſt. Sollte dieſer etwa zu Speier geweſen ſeien, ſo wäre es nicht unmöglich, daſs die Reihe der zweiten Ausfertigung aus Zeugen der Handlung, der erſten und der zweiten Ausfertigung zuſammengeſetzt wäre.

Aehnliche Bedenken bezüglich der Zeugen erregt Reg. Henr. (VII.) 303, Huillard 4,615, aus dem Originale Cod. Anhalt. 2,93, mit Actum Nürnberch 1233 Juni 27, deren Zeugenreihe die Fürſten von Mainz, Trier, Wirzburg, Fulda und S. Gallen eröffnen. Böhmer macht darauf aufmerkſam, daſs die Urkunde ſehr vereinzelt im Itinerare ſtehe; doch iſt dieſes wenigſtens nicht unvereinbar. Mehr Anſtoſs erregt mir, daſs die beiden Erzbiſchöfe und wohl auch die andern geiſtlichen Fürſten dann nochmals ſchon vier Wochen ſpäter wieder zum Tage nach Mainz gekommen wären. Wahrſcheinlicher iſt doch, daſs ſie nur Beurkundungszeugen ſind, während die Datirung ſich auf die Handlung bezieht, wofür ja auch das Actum ſpricht. Wollte man nach Vermuthung Böhmers die Urkunde in den September ſetzen, wo allerdings beide Erzbiſchöfe nach Reg. 310 zu Nürnberg waren, ſo wäre anzunehmen, daſs trotz des Actum der Ort ſich auf die Beurkundung, nur der Tag auf die Handlung beziehe, was nach dem § 126 Bemerkten wenig wahrſcheinlich ſeien dürfte.

Ich zweifle nicht, daſs bei einer genaueren Prüfung der Zeugenreihen bei Einzelforſchungen ſich noch manche ähnliche Fälle ergeben dürften, da eine beſonders günſtige Sachlage dazu gehört, um bei flüchtiger Durchſicht auf ſie aufmerkſam zu werden. Doch dürften ſchon die erörterten Belege die Behauptung genügend rechtfertigen, daſs die Kanzlei bei Aufführung der Zeugen oft ſehr willkürlich vorging, bald die der Beurkundung, bald die der Handlung nannte, bald auch beide zuſammenwarf, wozu dann noch die ſpäter zu beſprechenden Wiederholung der Zeugen älterer Urkunden kommt.

Allerdings möchte ich nicht bezweifeln, daſs in der groſsen Mehrzahl der Diplome ſowohl die geſammte Datirung, als die Zeugen ſich

152] auf die Beurkundung beziehen und daher, so weit nicht etwa diese selbst noch zu anscheinenden Widersprüchen führen konnte, auch unter sich übereinstimmen. Man wird dieses Verhältnifs auch nach dem Ergebnisse unserer Erörterungen immerhin noch als die Regel betrachten dürfen. Aber freilich als eine Regel, von der sich überaus zahlreiche Ausnahme finden, so dafs bei Einzelforschungen nur mit grofser Behutsamkeit davon Gebrauch gemacht werden darf.

VORLAGE UND BEURKUNDUNG.

VORBEMERKUNGEN.

153. Wenn jede Urkunde nach Mafsgabe des zu beurkundenden Einzelfalles ganz felbftftändig abgefafst worden wäre, fo würden wir für die Erklärung der anfcheinenden Widerfprüche keinen dem Beginne der Beurkundung vorausgehenden Zeitpunkt zu beachten haben, als den der Handlung, wenn diefe überhaupt der Beurkundung voranging. Aber nur in den feltenern Fällen handelte es fich um völlig freie Geftaltung; in der Regel wurden für die Beurkundung Vorlagen benutzt. Als Vorlagen eines Schriftftückes bezeichnen wir jedes andere Schriftftück, welches der Schreiber jenes vor Augen hatte und für die Herftellung deffelben irgendwie benutzte; fei es, dafs er es feinem ganzen Umfange nach abfchrieb, fei es, dafs er ihm etwa nur diefe oder jene Einzelangabe entnahm. Für unfere Zwecke haben wir da zu unterfcheiden zwifchen Vorlagen der Urkunde und der Beurkundung. Die uns erhaltene Urkunde ift das Schlufsergebnifs der gefammten Beurkundung, für welches in der Regel Schriftftücke als unmittelbare Vorlage gedient haben werden, welche erft in Folge des Befehles zur Beurkundung der Einzelthatfache entftanden waren, fei es ein vollftändiges Konzept, feien es einzelne, erft bei der Reinfchrift zu vereinigende oder auch zu ergänzende Aufzeichnungen, welche demnach der Beurkundung felbft, wenn auch verfchiedenen Stufen derfelben angehören. Auf diefe unmittelbaren Vorlagen der Urkunde oder auch, wo diefe fehlten, auf die Urkunde felbft konnten nun auch Schriftftücke Einflufs gewinnen, welche fchon vor dem Beginne der gefammten Beurkundung vorhanden waren, welche zum Theil überhaupt nicht mit Rückficht auf den Einzelfall, oder aber, wenn fie fchon den Einzelfall im Auge hatten, doch nicht zunächft zum Behufe der Beurkundung deffelben gefertigt waren, welche vorhanden gewefen feien würden, wenn auch ein Befehl zur Beurkundung nie ertheilt wäre. Mag da in Einzelfällen nicht fcharf zu fcheiden feien, fo wird es im allgemeinen nicht zweifelhaft feien können, welche von den in die Beurkundung eingreifenden Schriftftücken wir noch nicht als zur Beurkundung felbft gehörig, fondern nur als Vor-

153] Vorlagen der Beurkundung zu behandeln haben. Als folche werden in Betracht kommen Formulare, Vorurkunden und Akte.

Sind alle diefe Vorlagen vor dem Beginne der Beurkundung entftanden, fo können die beiden erften fogar lange vor der Handlung vorhanden gewefen feien. Es ift daher denkbar, dafs aus ihnen Angaben in die Urkunden übergegangen find, welche nur der Zeit ihrer Entftehung entfprechen, und fich dadurch Widerfprüche zwifchen der auf die Beurkundung bezüglichen Datirung und anderen Beftandtheilen der Urkunde ergeben haben. Es ift fogar die Möglichkeit nicht ausgefchloffen, dafs fie auf die Datirung felbft einwirkten. Wir werden zu unterfuchen haben, in wie weit das nach Mafsgabe von Einzelfällen wirklich zutraf.

154. Dabei werden wir die Formulare für unfere Zwecke kaum eingehender zu berückfichtigen haben; wenigftens fo weit es fich um Formulare im ftrengen Sinne des Wortes handelte, Mufter, welche lediglich für die formelle Faffung den Halt bieten follten, welchen dem entfprechend denn auch alle irreleitenden Beziehungen auf einen beftimmten Einzelfall fehlten. Dafs von jeher auch in der Reichskanzlei nach folchen Formularen gearbeitet wurde, ift bekannt.

Das konnte zunächft zu dem Mifsgriffe führen, dafs man vergafs, die allgemeinen Angaben durch die nach dem Einzelfall beftimmten zu erfetzen. Privaturkunden geben dafür auffallende Belege. So in Urkunde des Erzbifchofs von Köln, Mittelrh. U. B. 2,149: *acta sunt hec anno d. i. 1196, loco tali, sub testimonio istorum.* In einer nur in einem Kopialbuche erhaltenen Urkunde des Bifchofs von Brandenburg um 1234, Cod. Anhalt. 2,98, könnte das *datum anno m.cc. et cetera* Nachläffigkeit des Kopiften feien; aber auch in befiegelt gewefener Originalurkunde eines Edeln von der Lippe, Wilmans U. B. 4,129, heifst es: *actum ibi anno domini et cetera.* Für derartige Nachläffigkeiten find mir aus der Reichskanzlei Beifpiele nicht bekannt. Auf einen Fall, bei dem neben dem Namen auch das denfelben in der Formel andeutende *N.* beibehalten zu feien fcheint, weift Sickel Acta 1,130 hin; doch würde da nach Stumpf Wirzb. Imm. 2,48 auch eine andere Erklärung zuläffig feien. Die Lücken in Diplomen, insbefondere für Namen von Gauen und Grafen dürften allerdings häufig eher auf Benutzung von Formularen, als auf Unkenntnifs der Kanzlei zurückgehen, während die häufigen Lücken in der Datirungszeile einen beftimmten anderweitigen Grund haben. Derartige Nachläffigkeiten werden aber nicht leicht irre leiten können.

Es kam nun aber weiter zweifellos oft vor, dafs das Formular dem Einzelfalle nicht genau entfprach; insbefondere in früherer Zeit entftandene Formulare noch fortgebraucht wurden, als der zu beurkundende thatfächliche Hergang fich fchon wefentlich anders geftaltet hatte; vgl. § 29. Gefchah das in Folge eines abfichtlichen Fefthaltens an den altgewohnten urkundlichen Formen, wie etwa in dem dort angeführten

Falle der Fortführung der nicht mehr paſſenden Faſſung der Rekognition, ſo gehört das, auch abgeſehen davon, daſs es ſich eben in dieſem Falle um einen in den Formularen gewöhnlich nicht enthaltenen Beſtandtheil handelt, nicht hieher; nicht das Arbeiten nach Formularen, ſondern ungenauer Kanzleigebrauch war da maſsgebend; in ein ganz neu entworfenes Formular würde das ebenſo aufgenommen ſeien. Aber auch der Rechtsinhalt konnte in einer nicht mehr entſprechenden Weiſe dargeſtellt ſeien und das nur deſshalb in die Urkunde übergehen, weil man zu läſſig war, den Text neu zu konzipiren. Für andere Zwecke kann die Beachtung dieſes Umſtandes ſehr wichtig werden. Handelt es ſich da aber in der Regel um ſehr langſam ſich ändernde Zuſtände, bei denen es vielleicht eines Jahrhunderts und mehr bedarf, um den Widerſpruch mit Beſtimmtheit hervortreten zu laſſen, ſo werden wir bei den uns hier beſchäftigenden Fragen kaum in die Lage kommen, in dieſem Umſtande einen Haltpunkt zu finden. Und zudem haben wir in der Reichskanzlei doch einen raſcheren Wechſel der Formulare anzunehmen, als bei den Notaren, welche dieſelben durch Jahrhunderte fortgebrauchen. Fehlt es auch in den Königsurkunden keineswegs an Beiſpielen, daſs die Faſſung auf längſtvergangene Zeiten zurückweiſt, ſo iſt das gewiſs in der Regel weniger auf die Benutzung von Formularen, als von Vorurkunden zurückzuführen.

Vereinzelt freilich wird ſelbſt in möglichſt allgemein gehaltenen Formularen ſich ein Ausdruck finden können, welcher beſonderer Verhältniſſe wegen ſchon nach ſehr kurzer Friſt nicht mehr paſste, während das ganze übrige Formular ſeine volle Anwendbarkeit behielt. So insbeſondere bei auf die Königszeit berechneten Formularen; nach der Kaiſerkrönung hätte die Aenderung einzelner bezüglicher Ausdrücke genügt. Es kann nicht auffallen, wenn dann auf die Aenderung vergeſſen wurde, wenn etwa in der § 103 beſprochenen Kaiſerurkunde St. 3266, wo freilich andere Schwierigkeiten hinzukommen, noch von der *regia dignitas* die Rede iſt.

Was man als Formulare benutzte, waren nun aber wohl überwiegend nicht Formulare im ſtrengen Sinne des Wortes, ſondern Abſchriften früher wirklich ausgefertigter Urkunden, welche nur dadurch der Form jener näher gebracht waren, daſs man bei der Abſchrift bald mehr, bald weniger von den nur den Einzelfall treffenden Beſtimmungen fortgelaſſen hatte, während andere geblieben waren. Die Mehrzahl der auf die Reichskanzlei zurückgehenden Stücke in den Formelſammlungen ſind dieſer Art. Unter den aus der Kanzlei K. Heinrichs VII. erhaltenen Vorräthen ſind ſie nicht ſelten, vgl. Wiener Sitzungsber. 14,158, während ſich, ſo weit ich ſehe, nur ein einziges eigentliches Formular, Dönniges Acta 1,41, darunter findet. Die Benutzung ſolcher Vorlagen haben wir von der vollſtändiger älterer Urkunden nicht zu ſcheiden, wie wir denn überhaupt, wenn wir von dem erſterwähnten Falle nachläſſiger Beibehaltung allgemeiner Ausdrücke aus den Formularen abſehen, den

154] Unterschied dieser von den Vorurkunden für unsere Zwecke ganz unberücksichtigt lassen können; das Formular gab weniger Anlass zu Missgriffen, wie wir sie im Auge haben; solche aber, welche wirklich dadurch veranlasst seien mögen, sind ganz derselben Art, wie die durch Vorurkunden veranlassten.

VORURKUNDEN FÜR PRIVATURKUNDEN.

155. Als Vorurkunden bezeichne ich mit Rücksicht auf eine spätere Beurkundung jede schon früher vorhandene Urkunde, welche bei jener vorgelegen und auf die Gestaltung derselben irgendwelchen Einfluss genommen hat, mag es sich dabei nun um nur Formelles, mag es sich um Sachliches handeln. Ueberwiegend wird es sich dabei um Urkunden entsprechenden Inhaltes handeln; es wird eine frühere Urkunde vorgelegt, um auf Grundlage derselben den Inhalt bestätigt oder erneuert, oder auch eine Neuausfertigung der Urkunde selbst zu erhalten. Mag man darauf den Ausdruck Vorurkunde in einem engern Sinne des Wortes beschränken, so wird für unsere Zwecke jene weitere Anwendung sich empfehlen. Es kam doch auch nicht selten vor, dass aus diesem oder jenem Grunde eine Urkunde wesentlich anderen Inhaltes auf eine spätere Urkunde Einfluss gewann; und wenigstens für unsere Zwecke liegt kein Grund vor, diese Fälle zu scheiden. Weiter wird hier am geeignetsten der nicht selten vorkommende Fall zu erörtern seien, wo eine Urkunde vorgelegt wird nicht um auf Grundlage derselben eine andere Urkunde entsprechenden Inhaltes, sondern nur eine Beglaubigung oder Bestätigung der vorgelegten zu erhalten; der Unterschied ist im wesentlichen nur ein formeller; drückt jemand etwa einer ihm vorgelegten Urkunde sein Siegel auf, so hat das doch wesentlich dieselbe Bedeutung, als wenn er eine eigene, den Inhalt jener wiederholende Bestätigungsurkunde fertigen würde. Beide Formen gehen denn auch mannichfach in einander über.

156. Sehen wir zunächst auf Privaturkunden, so finden wir da nicht selten Beispiele für solche blosse Beglaubigung vorgelegter Urkunden. Schon § 59 wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere Bischöfe häufig die von Anderen ausgestellten Urkunden durch Unterschrift oder Siegel bestätigten. Sehr gewöhnlich ist darauf schon im fortlaufenden Texte der Urkunde selbst hingewiesen, und solche Fälle gehören nicht hieher, da dann die Beglaubigung als Bestandtheil der ursprünglichen Beurkundung selbst zu betrachten ist. Zweifelhaft kann das seien, wenn mehrfach am Schlusse der Urkunde und ohne Verbindung mit dem Texte derselben ein die Beglaubigung ankündigender Zusatz folgt; so etwa Martene Coll. 2,80, Remling U. B. 1,120, Steierm. U. B. 1,383. Ist der Zusatz von derselben Hand und gleichzeitig geschrieben, so wird allerdings die Beglaubigung als ursprünglicher Bestandtheil der Beurkundung zu betrachten seien, obwohl die scharfe

Scheidung immerhin auffallend bleibt und den Gedanken nahe legt, man habe, wenn auch bei der Reinſchrift, wenigſtens bei der Konzipirung noch nicht gewuſst, daſs eine ſolche Beglaubigung erfolgen werde; für zwei derartige Beglaubigungen durch Erzbiſchof Eberhard von Salzburg von 1147, Steierm. U. B 1,272. 275, hat Meiller Salzb. Reg. 452 nachgewieſen, daſs der Erzbiſchof wenigſtens zur Zeit der Datirung nicht am Orte war. Im Einzelfalle können die Umſtände noch beſtimmter darauf hinweiſen. Iſt in der § 129 beſprochenen Urkunde von 1196 für Epternach, Mittelrh. U. B. 1,447, im Texte ſelbſt auf Beglaubigung durch Siegel des Kaiſers hingewieſen, welche aber nie erfolgt zu ſeien ſcheint, während es dann nach dem den Erzbiſchof gar nicht erwähnenden Texte heiſst: *hanc traditionis cartam ego E. — s. Treverensis ecclesie archiepiscopus rogatu heredum et religiossissimi Efternacensis abbatis T. episcopali banno et sigillo confirmavi*, ſo liegt doch die Annahme nahe, man habe erſt nachträglich zum Erſatz der kaiſerlichen die erzbiſchöfliche Beglaubigung nachgeſucht. Beſtimmter noch wird das zu vermuthen ſeien, wenn die Beglaubigung überhaupt nicht angekündigt iſt. So iſt eine Urkunde des Stiftes von Soeſt, Seibertz U. B. 1,45, ſo gefaſst, daſs man zunächſt ihre Beweiskraft nur in der Aufführung der Zeugen geſucht haben wird; iſt dieſelbe dann vom Erzbiſchofe von Köln eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, ſo würde darauf doch ſicher im Texte Rückſicht genommen ſeien, wenn die Beglaubigung nicht erſt nachträglich hinzugekommen wäre.

Das kann nicht irre leiten, wenn es ſich um Beglaubigung durch gleichzeitig lebende Perſonen handelt. Das aber war nicht immer der Fall. Insbeſondere kommt es wohl vor, daſs ein Nachfolger Urkunden eines Vorgängers durch Zufügung ſeiner Unterſchrift oder ſeines Siegels beſtätigt. Pfalzgraf Otto von Burgund beſtätigt 1199 eine Urkunde ſeines Vaters durch *sigilli nostri impressione*, Chevalier M. de Poligny 1,312. Einer Urkunde des Biſchofs von Münſter von 1193 haben zwei Nachfolger deſſelben im folgenden Jahrhunderte auch ihre Siegel angehängt mit der Bemerkung, daſs das geſchehe, um die Verleihung des Vorgängers zu beſtätigen; vgl. Cod. Weſtf. 2,233. Da läſst der begleitende Text den Sachverhalt nicht zweifelhaft. Auch wenn es unter einer Urkunde des Biſchofs Eddo von Straſsburg von 762, Schöpflin Als. dipl. 1,40 heiſst: *ego Remedius peccator et episcopus facta prioris mei Eddonis episcopi relegi et consensi et subscripsi*, gibt die Faſſung genügenden Aufſchluſs über die befremdende Unterzeichnung durch den Nachfolger. Das trifft aber nicht immer zu. Mabillon De re dipl. l. 2, c. 20, § 4 ff. führt eine Reihe Beiſpiele an, daſs ſpätere Biſchöfe ohne irgendwelche auf den Sachverhalt deutende Faſſung ihre Unterſchrift zufügten, ſo daſs ein und dieſelbe Urkunde von zwei und drei Biſchöfen deſſelben Sitzes unterſchrieben erſcheint. Näher konnte es noch liegen, daſs ein Nachfolger ſtillſchweigend die Urkunde beglaubigte, indem er das zu Grunde gegangene Siegel eines Vorgängers durch ſein eigenes

156] erſetzte, wie wir das auch bei Königsurkunden finden werden. Wenn etwa einer Urkunde des Erzbiſchofs Everger von Köln von 989, Ennen und Eckertz Köln. Quellen 1,472, das Siegel ſeines Nachfolgers Heribert anhängt, ſo wird das gerade nicht gegen die Echtheit ſprechen müſſen.

157. Doch kann es ſich in dieſem Falle auch um ein anderes Verhältniſs handeln, um die Neuausfertigung älterer Urkunden. Bereits § 16 wurde darauf hingewieſen, wie oft das Bedürfniſs vorlag, eine Urkunde neu oder mehrfach ausgefertigt zu haben, während es doch keine, dem Notariat entſprechende Einrichtung gab, welche es ermöglicht hätte, einer bloſſen Abſchrift den Werth des Originals zu geben. Das führte, wie wir ſahen, zuweilen dazu, daſs man ſelbſt eine Renovation vornahm, ohne alle Abſicht zu täuſchen ein angebliches Original fertigte. Wenn man das nicht wollte oder konnte, lag es am nächſten, ſich an den Rechtsnachfolger des früheren Ausſtellers um eine Neuausfertigung zu wenden.

Daraus hat ſich ſpäter die Form der Transſumirung, der wörtlichen Einrückung, entwickelt, indem der Rechtsnachfolger die wörtlich wiederholte ältere Urkunde in eine eigene Urkunde einſchob, durch welche er für die Neuausfertigung derſelben einſtand und in der Regel zugleich ihren Inhalt beſtätigte. Aus deutſchen Privaturkunden iſt mir kein früherer Fall vollſtändiger Transſumirung bekannt, als eine Urkunde des Biſchofs von Straſsburg von 1153, Schöpflin Als. dipl. 1,202, in welche zwei Urkunden ſeiner Vorgänger von 1125 und 1133 wörtlich aufgenommen ſind, aber mehr als Grundlage für die eigene Beſtätigung, als zu dem Zwecke, dem Empfänger eine weitere Ausfertigung zu ſchaffen. Jedenfalls war im zwölften Jahrhunderte die Transſumirung noch wenig üblich; wäre ſie ſchon häufiger in Gebrauch geweſen, ſo würde man ſich der hier vorliegenden Aufgabe nicht ſo ungeſchickt entledigt haben, als das nach den zu beſprechenden Fällen häufig geſchah.

Handelte es ſich nur darum, ein weiteres Beweismittel für den Inhalt zu haben, ſo konnte es genügen, wenn der Nachfolger in einer eigenen Beſtätigungsurkunde erklärte, daſs ſein Vorgänger das und das nach Ausweis der vorgelegten Urkunde gethan habe. Zuweilen wird überhaupt die zu erneuernde Urkunde ihrem Wortlaute nach nicht mehr vorgelegen haben. So bekundet 1172 der Erzbiſchof von Köln, Seibertz U. B. 1,87, eine an fünfzig Jahre früher geſchehene Handlung, deren Verbriefung durch ſeinen Vorgänger aber verbrannt war, anſcheinend auf Grundlage eines Traditionsaktes, mit Angabe der Zeit und der Zeugen der Handlung, weiter dann Zeit und Zeugen ſeiner Beurkundung hinzufügend. Letzteres iſt aber nicht immer der Fall. Erinnern wir uns nun, daſs Privaturkunden nach der Handlung datirt zu werden pflegten, ſo kann ſich daraus bei genauem Anſchluſs an die Vorlage ſcheinbar ein Widerſpruch zwiſchen der Zeitangabe und dem

Ausfteller ergeben. So findet fich Bodmann, Rheing. Alterth. 77, eine Urkunde Siegfrids, 1060 bis 1084 Erzbifchofs von Mainz, mit *acta sunt publice hec anno a. i. 995, ind. 14, non. iulii, regnante Henrico II., Willigiso Moguntine ecclesie currum aurigante;* fehen wir von den Widerfprüchen in der Datirung felbft ab, fo ift der Widerfpruch mit dem Ausfteller nur ein fcheinbarer, da diefer ausdrücklich fagt, dafs er eine Verfügung feines Vorgängers Willigis beftätige. So kann es befremden, in einer Urkunde Ortliebs, 1137 bis 1167 Bifchofs von Bafel, in welcher er einen Taufch zwifchen dem Bisthume und Clugny erzählt und beftätigt, Dümge Reg. 115, der Datirung *anno 1087 actum in loco R.* zu begegnen. Fanden wir auch Beifpiele fehr verfpäteter Beurkundung, fo müfste ein fo bedeutender Zeitabftand doch fehr auffallen, wenn wir anzunehmen hätten, es handle fich um eine erfte Beurkundung. Der Sachverhalt erklärt fich dadurch, dafs uns eine Erneuerung vorliegt. Es ift eine uns erhaltene Beftätigungsurkunde des frühern Bifchof Burkhard, Neugart Cod. Al. 2,31, nur umgefchrieben, zwar mit voller Beachtung der nun nothwendig gewordenen Aenderungen, aber auch mit ftrenger Befchränkung auf diefe, fo dafs auch die mit Actum nur auf die Handlung weifende Datirung belaffen werden konnte. Dazu kann dann noch kommen, dafs auch die nöthigen Aenderungen nicht genügend durchgeführt find, aus der beftätigten Urkunde einzelnes beibehalten ift, was in die Beftätigung nicht pafst. So auffallende Belege, wie wir fie in Königsurkunden finden werden, find mir dafür allerdings in Privaturkunden nicht aufgefallen. Dagegen hat hier häufig ein anderes Vorgehen zu den auffallendften Widerfprüchen geführt.

158. Es laffen nämlich die zu befprechenden Fälle keinen Zweifel, dafs man oft Werth darauf legte, von der früheren Urkunde eine Neuausfertigung unter Beibehaltung der urfprünglichen Faffung, alfo insbefondere auch unter Beibehaltung des Namens des Ausftellers und der Datirung, zu erhalten. Gefchah dann die Neuausfertigung noch durch den Ausfteller felbft, fo wird fie vielleicht als folche gar nicht kenntlich feien. Gefchah fie unter dem Nachfolger, fo kann allerdings das Siegel auf den Sachverhalt hinweifen, wie das vielleicht bei dem § 156 erwähnten Falle von 989, dann bei der noch zu befprechenden Urkunde von 1114, Steierm. U. B. 1,108, zutrifft. Doch wäre auch denkbar, dafs man fpäter den bezüglichen Siegelftempel noch zur Verfügung hatte. Wilmans veröffentlicht im Weftf. U. B. Addit. 61 n. 70 eine Urkunde Bernhards II., Bifchofs von Paderborn 1186 bis 1203, deren Schrift entfchieden der fpätern Zeit des dreizehnten Jahrhunderts angehört, während das Siegel durchaus dem anderer Urkunden Bernhards II. entfpricht, nur das Wachs ein anderes ift. Weiter aber ift das Siegel uns fehr häufig nicht erhalten. Weift dann nicht etwa bei bedeutend fpäterer Neuausfertigung der Unterfchied der Schrift auf das Verhältnifs hin, fo wird diefes fich überhaupt nicht bemerkbar machen können, wenn man fich wirklich ganz genau an den vorliegenden Wort-

158] laut hielt und auf diesen beschränkte. Aber in einigen Fällen hat man doch auch wieder bei übrigens ungeänderter Wiederholung keinen Anstand genommen, einzelnes mit Rücksicht auf die Zeit der Neuausfertigung zu ändern oder zuzusetzen, was dann einen Widerspruch gegen den Haupttext ergibt, der oft zur Verdächtigung der Echtheit der bezüglichen Urkunden Anlass bot. Sie liegen aber zum Theil in ganz unverdächtigen Originalen vor. Und in Einzelfällen tritt der Sachverhalt dadurch noch bestimmter hervor, dass ausser der Neuausfertigung sich auch der ursprüngliche Text erhalten hat.

So liegt uns die ursprüngliche und die erneuerte Ausfertigung vor von der undatirten Stiftungsurkunde des Klosters Alpirsbach, Wirtemb. U. B. 1,315. 361. Die Angaben der einen deuten ganz bestimmt auf die Zeit um 1099. Alle diese Angaben kehren in der zweiten ungeändert wieder. Dann aber findet sich in dieser eine Stelle, in welcher K. Lothar und Bischof Ulrich von Konstanz erwähnt werden, so dass sie nicht vor 1125 entstanden seien kann.

Neuausfertigung werden wir weiter anzunehmen haben bei einer Urkunde, deren Schwierigkeiten Lacomblet, Niederrh. U. B. 1,281, durch die Annahme späterer Beurkundung einer frühern Handlung beseitigen zu können glaubt, während das doch nicht ausreicht. Bischof Alexander von Lüttich bekundet, dass er 1165 ind. 14 zu Aachen von Goswin von Heinsberg und dessen Söhnen, darunter *Philippo scilicet archiepiscopo*, um Bestätigung des Klosters Heinsberg ersucht sei und dass dann *maxime rogatu d. Philippi prepositi maioris ecclesie et archidiaconi hec confirmata sunt et sigillo nostro roborata iii. idus martii, quod tunc erat in capite ieiunii, in celebri curia nostra Leodii.* Das ergibt 1166 März 13, wo das Caput ieiunii, wenn wir darunter nicht Aschermittwoch, sondern Sonntag Invocavit verstehen, genau stimmt, während 1165 und 1167 die Fasten im Februar beginnen. Läge nun keine andere Schwierigkeit vor, als dass Philipp schon Erzbischof heisst, so liesse sich das immerhin aus nachträglicher Beurkundung erklären, und das *tunc erat* scheint das auf den ersten Blick zu unterstützen. Aber einmal scheint es doch gerade die Beurkundung zu sein, für welche auf 1166 hingewiesen wird. Ausschlaggebend ist aber, dass Bischof Alexander schon 1167 Aug. 9, einige Tage vor dem Erzbischofe Reinald von Köln, zu Rom starb, eine Urkunde, welche Philipp als Erzbischof kennt, demnach überhaupt nicht von ihm ausgestellt seien kann. Die einzig zulässige Erklärung scheint mir die zu seien, dass eine Urkunde Alexanders nach seinem Tode neu ausgefertigt wurde, wohl grossentheils, aber nicht durchaus übereinstimmend, woraus sich dann ergab, dass Philipp in derselben Urkunde als Erzbischof, aber auch als Probst erscheint, und woraus denn auch das *tunc erat* zu erklären seien wird. Ueber die Besiegelung ist leider nichts angegeben.

In einer nur in Abschrift erhaltenen Urkunde des Abtes Arnold von S. Maximin, Mittelrh. U. B. 1,713, heisst es nach Aufführung der

Zeugen: *nos quoque, quia antiquitate pagina privilegii huius abolita et neglecta fuit, testimonio formate nostre et cirographi confirmando renovavimus;* dann folgt *acta sunt hec 1169*, mit weiteren, dazu ſtimmenden Zeitangaben. Das kann nur die Datirung der ältern Urkunde ſeien, welche von jenem Zuſatze abgeſehen wörtlich wiederholt zu ſeien ſcheint; denn die verbriefte Handlung könnte früheſtens 1167 fallen, da Erzbiſchof Philipp von Köln dabei betheiligt erſcheint; dann kann aber nicht ſchon zwei Jahre ſpäter die Urkunde wegen ihres Alters einer Erneuerung bedurft haben. Derſelbe Umſtand macht es aber auch unwahrſcheinlich, daſs die Erneuerung noch von dem als Ausſteller genannten Arnold herrührt, der 1169 allerdings Abt war, aber vor 1177 geſtorben iſt; die Erneuerung dürfte trotz des dazu nicht paſſenden Textes von einem Nachfolger herrühren.

Eine wohlerhaltene Urkunde des Probſtes Otto II. von Kappenberg, der ſpäteſtens 1171 geſtorben iſt, hat ganz deutlich und von derſelben Hand: *acta sunt hec anno 1204, ind. 8, conc. 4, ep. 28;* ein Verſehen iſt durchaus ausgeſchloſſen; vgl. Cod. Weſtf. 2,87. Wie ſchon Erhard annahm, wird die Erklärung nur darin geſucht werden können, daſs die Urkunde ſpäter nach einer früheren gefertigt und trotz der Einführung mit Actum das jetzt laufende Jahr genannt wurde. Die beiden Siegel ſind leider abgefallen.

Eine im Originale vorliegende Beſtätigungsurkunde des Biſchofs Ulrich von Paſſau, Oberöſterr. U. B. 2,604, hat zunächſt eine vollſtändige, auf 1220 Febr. 6 paſſende Datirung. Dann folgt auffallenderweiſe ohne alle weitere Bemerkung eine nochmalige vollſtändige Datirung, deren Angaben durchaus zu 1227 Oct. 21 ſtimmen. Wie die Urkunde vorliegt, kann ſie natürlich erſt 1227 entſtanden ſeien. Aber der als Ausſteller genannte Biſchof Ulrich ſtarb gegen Ende 1221. Und daſs die zweite Datirung ſeinen, in der Urkunde gar nicht genannten Nachfolger Gebhard im Auge hat, ergibt ſich beſtimmter daraus, daſs es heiſst *nostri pontificatus anno 6*, was 1227 auf Gebhard paſst. Die Urkunde wurde wahrſcheinlich dieſem zur Erneuerung vorgelegt und einfach abgeſchrieben; doch mindert ſich das Auffallende dadurch, daſs wohl überdies das jetzt abgefallene Siegel das Gebhards war und damit doch die Bedeutung der zugefügten Datirung ſich leichter ergab.

159. Bei den bisher beſprochenen Fällen war es wohl zunächſt nur auf ungeänderte Neuausfertigung abgeſehen; machen uns da einige Aenderungen und Zuſätze auf das Verhältniſs aufmerkſam, ſo haben wir doch in dieſen kaum den Zweck der Neuausfertigung zu ſehen. In andern dagegen handelt es ſich ſichtlich um d u r c h A e n d e r u n g e n u n d Z u ſ ä t z e v e r a n l a ſ s t e N e u a u s f e r t i g u n g e n. Man wollte nicht blos eine Wiederholung; die frühere Urkunde genügte nicht; man wünſchte aus dieſem oder jenem Grunde etwas zugeſetzt oder geändert. Auch das geſchah nun mehrfach in der Weiſe, daſs man die frühere Urkunde mit Einſchluſs der Datirung ganz oder groſsentheils wiederholte

159] und ſich auf die gewünſchten Aenderungen und Zuſätze beſchränkte, woraus ſich dann Widerſprüche ergeben konnten. Insbeſondere auch in der Richtung, daſs ſich nun eine auf die Beurkundung deutende Datirung findet, während ſich doch ergibt, daſs die uns vorliegende Urkunde erſt ſpäter entſtanden ſeien kann. Einen derartigen Fall, der ganz ſicher iſt, weil ſich die frühere und die ſpätere Ausfertigung erhalten haben, beſprachen wir bereits § 51; eine Urkunde von 1226 wurde unter Beibehaltung der Datirung nach 1228 nochmals ausgefertigt nach Maſsgabe eines Zuſatzes, der ſichtlich für die Neuausfertigung maſsgebend war. Und es fehlt nicht an ähnlichen Fällen.

In einer Urkunde des Erzbiſchofs Poppo von Trier, Mittelrh. U. B. 1,365, heiſst es nach der mit *istam conscriptionem mei sigilli impressione insigniri iussi* ſchlieſſenden Beglaubigungsformel noch weiter: *his ita sub tantae testificationis auctoritate firmatis, item anno 1038, ind. 6, Trevericam metropolim Poppone archiepiscopo iam in 25. anno procurante audita est huius confirmationis pagina — in generali placito 4. non. sept., T. advocato causas eiusdem placiti agente, et ab ipso accepta et in — scabinorum manibus data,* worauf die *testes huius sigillatae confirmationis* aufgezählt ſind. Dann aber heiſst es zu dem auf der Rückſeite aufgedrückten Siegel: *anno 1036, ind. 3, episcopatus autem mei anno 22, id. nov. facta est huius confirmationis sigillatio.* Ein bloſſer Schreibfehler iſt durch die mehrfachen Jahresangaben ausgeſchloſſen; andererſeits könnte die Urkunde nur etwa dann ſchon 1036 geſiegelt ſeien, wenn der Schluſstheil des Textes ihr erſt ſpäter zugeſchrieben wäre, was hier wohl um ſo beſtimmter ausgeſchloſſen iſt, als die ungewöhnliche Beſiegelung auf der Rückſeite Vorhandenſeien des geſammten Textes zur Zeit der Beſiegelung vorausſetzen läſst. Leider iſt bei den ſpätern Angaben über die Urkunde, Mittelrh. U. B. 2,647 und Mittelrh. Reg. 1,360, jener höchſt auffallende Umſtand unberückſichtigt geblieben, während es doch insbeſondere von Intereſſe wäre, beſtimmt zu wiſſen, ob die Schrift der Rückſeite von der Hand des Textes herrührt. So weit ſich da ohne Einſicht des Originals urtheilen läſst, möchte ich annehmen, daſs man eine 1036 entſtandene Urkunde 1038 nochmals ausfertigte, nach der Beglaubigungsformel die Angaben über die Verleſung und Verlautbarung im Vogtdinge zufügte, welche ſchon ihrer Faſſung nach auf Zuſatz zum urſprünglichen Texte deuten, dann aber noch weiter auch die nach der Siegelung beſtimmte Datirung der frühern Urkunde wiederholte.

Eine Schenkung des Herzogs Heinrich von Kärnthen an S. Lambrecht liegt uns in drei Originalausfertigungen vor, Steierm. U. B. 1,109. 111, alle mit der beſtimmt auf die Beurkundung deutenden Datirung *scripta est autem hec notitia (traditio) anno 1103, ind. 10, 7 id. ian.* Eine der Ausfertigungen hält Zahn für Fälſchung oder nach Vorr. 35 wenigſtens für ſehr verdächtig. Sie unterſcheidet ſich von den andern durch die in dieſen fehlende Angabe der Schenkung der Kirche zu

Weiſskirchen, was immerhin eine Fälſchung veranlaſst haben könnte. Es iſt weiter nicht blos die Schrift, ſondern auch das Siegel ein anderes, während doch nicht anzunehmen iſt, daſs der Herzog an ein und demſelben Tage verſchieden ſiegelte. Dagegen iſt dieſes daſſelbe Siegel, wie das bei der Beſtätigungsurkunde des Herzogs von 1114, Steierm. U. B. 1,117, gebrauchte. Damit ſcheint mir nun eine ganz ausreichende Erklärung angedeutet. Erwähnt der Herzog 1114 ſelbſt die Kirche zu Weiſskirchen als zur Schenkung gehörig, ſo iſt doch nicht anzunehmen, daſs er ſich über ſeine eigene Handlung durch eine Fälſchung hat täuſchen laſſen. Man wird vielmehr bei der Beſtätigung 1114 aufmerkſam geworden ſeien, daſs auf die Anführung der Kirche in den früheren Verbriefungen vergeſſen war, und begnügte ſich nun nicht mit der Aufführung in der Beſtätigung, ſondern fertigte auſſerdem die frühere Urkunde mit der Ergänzung unter Beibehaltung der Datirung nochmals aus, nur die Faſſung aus der dritten Perſon in die erſte übertragend, in der auch die Beſtätigung gefaſst iſt.

Ganz unmittelbar ergibt ſich der Sachverhalt in einem andern Falle. Von einer auch vom Erzbiſchofe von Salzburg beglaubigten und mitbeſiegelten Verbriefung eines Tauſches durch den Markgrafen von Steier haben wir zwei ganz gleichlautende Ausfertigungen, Steierm. U. B. 1,275. 382, beide mit *anno 1147, 11. kal. sept., data Graeze.* Aber in der zweiten iſt nach der Beglaubigung des Erzbiſchofes noch ein langer Zuſatz über eine bezügliche, 1159 Mai 29 verhandelte Streitſache zugefügt. Da beide Beſiegler noch lebten, konnte auch dieſe Wiederholung unter ihren Siegeln ausgefertigt werden.

Im Aſſeburg. U. B. 1,136. 142 ſind aus den Originalen zwei Urkunden Ekberts von Aſſeburg mitgetheilt, deren Text ſich lediglich dadurch unterſcheidet, daſs wiederholt in der einen von der *villicatio* und dem *villicus,* in der zweiten von der *prefectura* und dem *prefectus* von Helmſtedt die Rede iſt. Das kann keine nur zufällige Abweichung ſeien; man wird auf den Ausdruck Gewicht gelegt und deſshalb die Urkunde nochmals ausgefertigt haben; ſchwerlich ſchon an demſelben Tage. Nun haben beide das Actum Helmſtedt Jan. 8, aber die eine 1237, die andere 1238. Unter andern Verhältniſſen möchte das als zufälliger Schreibfehler zu betrachten ſeien. Hier legt der Sachverhalt die Annahme nahe, daſs man bei der Neuausfertigung unter Beibehaltung von Ort und Tag die laufende Jahreszahl ſchrieb, ſtatt die frühere zu wiederholen.

Nach den beſprochenen Fällen kann es keinem Zweifel unterliegen, daſs man keinen Anſtand nahm, ältere Urkunden unter Beibehaltung alles deſſen, was auf die urſprüngliche Entſtehungszeit hinweiſt, neu auszufertigen. Allerdings fanden wir da überall gewiſſe Abweichungen, welche uns den Sachverhalt erkennen laſſen. Waren aber dieſe Abweichungen ſichtlich nicht darauf berechnet, den Sachverhalt klar zu ſtellen, ſo haben wir ſie doch wohl als Ausnahme zu betrachten und

159] demnach anzunehmen, dafs man nicht felten ältere Urkunden fpäter ungeändert oder mit für uns nicht erkennbaren Aenderungen neu ausfertigte, ohne diefes Verhältnifs irgendwie anzudeuten. Und das fcheint doch fehr beachtenswerth zu feien, wenn es fich um die Frage nach der Echtheit von Urkunden handelt, bei welchen der Verdachtsgrund zunächft nur darin liegt, dafs Schrift oder Siegel auf eine fpätere Entftehung der uns vorliegenden Ausfertigung hinweifen. Der Unterfchied von den § 16 befprochenen unechten Originalen echter Urkunden liegt dann immer noch darin, dafs folche Neuausfertigungen von der dazu befugten Gewalt ausgiengen.

160. Der erörterte Fall, wo es fich darum handelte, vorliegende Urkunden neu auszufertigen, ift der wichtigfte und derjenige, der am leichteften zu irreleitenden Widerfprüchen und Ungenauigkeiten führen konnte. Solche konnten fich aber überhaupt ergeben bei jeder Benutzung älterer Urkunden bei der Ausfertigung fpäterer. So wird 814, Ried Cod. Rat. 1,14, bekundet, wie ein Abt Richpald für den Todesfall Schenkungen an S. Emmeran gemacht habe und wie das nach feinem Tode von feinen Treuhändern ausgeführt fei. Dabei ergibt fich nun die fonderbare Form, dafs in der Urkunde abwechfelnd bald der Abt in erfter Perfon fpricht, bald von ihm als bereits verftorben die Rede ift. Die Erklärung ift fichtlich darin zu fuchen, dafs dem Schreiber über die eigene Verfügung des Abtes eine bei deffen Lebzeiten gefertigte Urkunde vorgelegen haben mufs, und er diefer nun nicht blos die fachlichen Angahen entnahm, fondern fie aus Ungefchick zerftückelt in feine Urkunde mit Belaffung der wörtlichen Faffung aufnahm. Mag fo auffallend ungefchickte Benutzung nur vereinzelt vorgekommen feien, fo würden fich doch aus Privaturkunden leicht weitere Fälle nachweifen laffen, bei welchen die ungefchickte oder zu andern Angaben nicht paffende Faffung auf die Benutzung von Vorurkunden zurückgehen mufs.

Das dürfte denn zweifellos zuweilen auch die Datirung getroffen haben, wenn uns auch bei Privaturkunden nicht leicht die Mittel zu Gebote ftehen werden, das mit Beftimmtheit nachzuweifen. Aber bei Einzelfällen liegt die Vermuthung wenigftens fehr nahe. Ueber einen durch die Hand des Kaifers vollzogenen Taufch zwifchen den Aebten von Weiffenburg und Himmerode haben wir eine Verbriefung des Kaifers, St. 4859, Mittelrh. U. B. 2,176, und eine andere des Abtes von Weiffenburg, Remling U. B. 1,126, beide datirt aus Trifels 1194 Mai 9. Die eine mufs Vorlage für die andere gewefen feien, da fich bei einem grofsen Theile des Textes wörtliche Uebereinftimmung zeigt. Dafs die Kaiferurkunde die Vorlage war, kann die Datirung keinen Augenblick zweifelhaft laffen. Denn diefe ftimmt nicht blos in den fachlichen Angaben, fondern auch in ihrer ganzen Faffung in beiden Urkunden bis auf den Buchftaben überein, entfpricht andererfeits ganz genau der in diefer Zeit in der Reichskanzlei üblichen Form der Datirung feierlicher

Privilegien, während diese Form in so genauer Uebereinstimmung sich kaum in irgend einer ganz selbstständig konzipirten Privaturkunde finden dürfte. Die Datirung der Urkunde des Abtes ist zweifellos aus der vorliegenden Kaiserurkunde abgeschrieben. Ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass beide wirklich an demselben Tage gefertigt wurden, so ist das doch wenig wahrscheinlich. Und dann würde auch hier die Datirung weder der Handlung, noch der Beurkundung entsprechen, sondern lediglich durch die Vorlage bestimmt seien.

Der Bischof von Augsburg erklärte zu Rom in Gegenwart des Pabstes einen Verzicht zu Gunsten der Abtei S. Ulrich. Darüber haben wir zwei Urkunden, M. Boica 22,173. 176; eine Bestätigungsurkunde des Pabstes; dann eine Urkunde, welche der Bischof sichtlich erst später nach seiner Rückkehr nach Deutschland ausgestellt hat. Die ganze Fassung dieser letztern ist durch jene nicht beeinflusst. Auffallen muss aber doch, dass beide von demselben Tage, 1156 Juni 1, datirt sind. Allerdings gibt jene den Tag unter Datum, diese unter Actum, so dass beide Angaben trotz der verschiedenen Entstehungszeit der Urkunden genau seien können, wenn wir annehmen, dass die päbstliche Urkunde am Tage der Handlung selbst ausgefertigt sei. Ist das kaum wahrscheinlich, so wird man in der bischöflichen Urkunde den Tag der Vorlage entnommen haben, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe dem Actum genau oder nur annähernd entsprach.

Ausdrücklich auf ein solches Verhältniss hingewiesen ist in einer Urkunde des Herzogs von Kärnthen, Steierm, U. B. 1,117, mit *actum Moguntie in Christo feliciter; scriptum 16. kal. februarii, ind. 6, anno 1114, temporibus Hainrici quarti Romanorum imperatoris, cuius privilegiis datis loco et tempore prenotato hec traditio confirmata invenitur.* Die bezügliche Urkunde des Kaisers, St. 3100, Steierm. U. B, 1,119, deren Text doch eher korrumpirt, als unecht seien dürfte, nennt denn auch denselben Tag; und trotz des so bestimmt auf die Beurkundung deutenden *scriptum* kann es hier doch keinem Zweifel unterliegen, dass die Zeitangabe später einfach aus der Vorurkunde wiederholt ist, da hier Entstehung an ein und demselben Tage mit der ganzen Fassung nicht zu vereinen seien würde.

Auch ein Einfluss auf die Zeugenaufführung läfst sich wohl nachweisen. Dass bei den früher besprochenen Neuausfertigungen auch die früheren Zeugen wiederholt wurden, kann natürlich nicht auffallen. Aber auch in Fällen, wo es sich nicht um blosse Neuausfertigung, sondern um Erneuerungsurkunden handelte, bei welchen Datirung und andere Angaben der wirklichen Entstehungszeit entsprechen, sind wohl die Zeugen der Vorlage beibehalten, worauf wir bei Erörterung des entsprechenden Verhältnisses in Königsurkunden zurückkommen werden.

VORURKUNDEN FÜR KÖNIGSURKUNDEN.

161. Ganz entſprechende irreleitende Einfluſsnahme der Vorurkunden, wie wir ſie für Privaturkunden nachwieſen, finden wir nun auch häufig bei den Königsurkunden. Auch hier wird es ſich empfehlen, von der bloſſen Beglaubigung vorgelegter Urkunden auszugehen.

Eine ältere Form iſt die durch Unterzeichnung. Dieſe ſcheint ſich daraus entwickelt zu haben, daſs K. Ludwig II. Urkunden mehrfach von ſeinen Söhnen mitunterzeichnen lieſs; vgl. Sickel in den Sitzungsber. 36,393. 39,128. Dieſe Unterzeichnungen ſind zum Theil in der Beglaubigungsformel mit *manu propria nostra ac filiorum nostrorum firmavimus* angekündigt und erweiſen ſich dann als gleichzeitig zugefügt. Entſprechendes findet ſich noch in St. 2043. 44, wo in Urkunden K. Konrads II. das Signum K. Heinrichs III. angekündigt und zugefügt iſt.

In andern Fällen aber weiſen die Nichtankündigung und der Unterſchied der Schrift beſtimmt darauf hin, daſs die Unterzeichnungen der Söhne erſt ſpäter zugefügt wurden, dieſe weitere Beglaubigung alſo anfangs vielleicht gar nicht in Ausſicht genommen war. Geſchah das noch bei Lebzeiten des Ausſtellers, ſo ergab ſich daraus allerdings kein Widerſpruch zwiſchen den Unterzeichnungen ſelbſt; doch wird es dann, worauf ſchon Sickel hinweiſt, zweifelhaft, ob der Mitunterzeichnende bei der Ausſtellung gegenwärtig war.

Derſelben Form hat ſich dann mehrfach K. Arnulf bedient, um Urkunden ſeiner Vorgänger zu beſtätigen, indem er denſelben ohne weitere Bemerkung ſein Signum in der ſonſt üblichen Form zufügte. So zu Böhmer Reg. Kar. 840. 50, S. Gall. U. B. 2,203. 204; Reg. 867. 955, M. Boica 28,64. 73; dann S. Gall. U. B. 2,264. In allen dieſen Fällen läſst auch die Schrift die ſpätere Zufügung erkennen. Deutlicher tritt das Verhältniſs noch hervor in einer Urkunde K. Zwentibolds von 895 Aug. 14, Reg. 1152, Bouquet Scr. 9,375, indem hier K. Ludwig nicht blos ſein Signum, ſondern auch die Datirung Frankfurt 908 Aug. 17 zufügte, welche zweifellos auf die Zeit der Beſtätigung zu beziehen iſt. Auch die Urkunde K. Ludwigs III. von 876 Nov. 11 bei Hodenberg Verd. G. Q. 2,15 hat Signum eines ſpätern Herrſchers, wahrſcheinlich K. Ludwigs IV. Haben wir weiter zwei Urkunden K. Arnulfs, Reg. 1098. 1124, welche auch das Signum K. Ludwigs zeigen, ſo ſcheint da der Annahme ſpäterer Beſtätigung die Gleichzeitigkeit der Schrift im Wege zu ſtehen, während andererſeits doch auch wieder die Zufügung des Signum des Sohnes zur Zeit der Datirung unzuläſſig erſcheint; wir werden auf dieſe eigenthümlichen Fälle zurückkommen.

Wurde in den angeführten Fällen dem Signum auch die bezügliche Formel zugefügt, ſo ſcheint man ſich vereinzelt mit bloſſer Zufügung des Monogramm begnügt zu haben. Mühlbacher machte mich aufmerkſam auf Reg. Kar. 701, ein Diplom K. Lothars II. von 862 für Stablo. Das Original zu Düſſeldorf hat nach gefälliger Mittheilung von Harleſs zu-

nächſt das Signum K. Lothars mit der gewöhnlichen Formel, wie auch das Siegel noch als das K. Lothars kenntlich iſt. Links von dieſem finden ſich drei Monogramme ohne Formel; zuerſt das K. Arnulfs; dann ein päbſtliches, anſcheinend Benedikts IV.; unter dieſen das K. Zwentibolds. Letzteres kennzeichnet ſich als ſpäter zugefügt durch auffallend hellere Dinte, was nur den Vollziehungsſtrich nicht trifft. Aber auch die beiden andern weichen im Ductus von dem K. Lothars ab, ſo daſs die nachträgliche Zufügung nicht zu bezweifeln ſeien wird.

Einige ſpätere Fälle aus Frankreich und Spanien führt Mabillon De re dipl. l. 2 c. 20 § 11 an. In der Reichskanzlei ſcheint die Form ſpäter nicht mehr üblich geweſen zu ſeien; doch finden ſich vereinzelt noch verwandte Fälle.

In Urkunde des Biſchof Eberhard von Lüttich von 965, St. 371, Ernſt H. du Limbourg 6,95, heiſst es ſchon im Texte: *quod et imperatoria dignitate et principum assensu, bonorumque omnium notitia et pio favore roborari volumus.* Nach dem Texte finden ſich dann die Signa des Kaiſer Otto, des König Otto, des weſtfränkiſchen König Lothar, des Erzbiſchof Bruno von Köln und vieler geiſtlichen und weltlichen Groſsen, dann die ungewöhnliche Rekognition: *ego Bruno gr. d. archiepiscopus et primiscrinius recognovi,* und eine durchaus dem Brauche der Reichskanzlei entſprechende Datirung mit den Königsjahren beider Ottonen.

Einer Urkunde des Biſchofs Lietbert von Kammerich, St. 2692, Miraeus Op. 1,157, fehlt im Texte jede Andeutung einer Beglaubigung durch den König; es ſind einfach Unterſchrift und Siegel des Biſchofs angekündigt. Mit dem Texte hört aber der Charakter einer Biſchofsurkunde auf; ſtatt der Zeugen, biſchöflicher Datirung und Unterſchrift, welche nun zu erwarten wären, folgt das vollſtändige Schluſsprotokoll einer Königsurkunde mit Signum, Rekognitionsformel und königlicher Datirung von 1066, durchaus dem damaligen Brauche der Kanzlei entſprechend. Ob die Urkunde, wie Stumpf annimmt, auch vom Könige beſiegelt war, läſst ſich aus dem Abdrucke nicht entnehmen, iſt aber zu vermuthen. Liegt hier nicht ein ganz grober, Theile verſchiedener Urkunden verbindender Miſsgriff eines Abſchreibers oder des Herausgebers vor, ſo iſt wohl nur anzunehmen, daſs ſich dem Biſchofe vor Vollziehung der Urkunde Gelegenheit bot, ſie in der Reichskanzlei beglaubigen zu laſſen. Scheint ſie in dieſer Form ganz vereinzelt zu ſeien, ſo ſchlieſst ſie ſich übrigens dem ſpäter zu beſprechenden Falle näher an, daſs von Privaten vorausgefertigte Texte von Königsurkunden der Kanzlei zur Beglaubigung durch Zufügung des Schluſsprotokolles vorgelegt wurden.

Ebenſo vereinzelt ſcheint ein anderer Fall zu ſeien. Auf das Original einer Urkunde K. Lothars von 1136, St. 3322, Bünau Friedr. I. 429, iſt eine Beſtätigung K. Friedrichs von 1179, St. 4289, geſchrieben, mit dem vollen Protokoll feierlicher Diplome, während der Text ledig-

161] lich die Angabe enthält, dafs der Kaifer das beftätige, *que in hoc privilegio Lotharii Romanorum imperatoris sanctita sunt.* Nach der Angabe von Stumpf ift das weiter noch durch das Siegel beglaubigt, welches im Texte felbft nicht angekündigt ift.

162. Weniger vereinzelt ift der Fall einer Beglaubigung von Privaturkunden durch angekündigte Siegelung. Legte man bei Privaturkunden fichtlich grofsen Werth auf die Beglaubigung durch Siegel etwa des Bifchofs, vgl. § 156, fo wird man dem des Königs befonderes Gewicht beigelegt haben und verfehlte denn auch nicht, wenn man fich der Erlangung deffelben verfichert hatte, es in der Urkunde felbft anzukündigen.

Der erfte mir bekannte Fall würde eine Urkunde des Erzbifchofs von Mainz von 910 für Fulda feien, Reg. Kar. 1230, Dronke Cod. 302, mit *datum in palatio Triburiensi coram rege Ludowico, qui et conscribi et sigillo suo insigniri iussit.* Auch in einer Fuldaer Urkunde von 1049 fchliefst die Datirung: *regnante d. Heinrico tercio imperatore, qui et hanc cartam sua potestativa confirmatione solidavit et sigilli sui impressione munivit,* und in einer andern von 1061 heifst es: *sed et regis Heinrici decreto et auctoritate munita et confirmata est hec eadem carta et sigillo regie maiestatis munita*, St. 2381. 2598, Dronke 359. 369. Aber diefe Urkunden find uns nicht im Originale, fondern nur in der Sammlung des Eberhard erhalten und wahrfcheinlich nach deffen Weife ftark verarbeitet, fo dafs auf die Art der Beglaubigung kaum beftimmter zu fchlieffen feien wird.

Eine andere ältere Urkunde diefer Art, Ennen u. Eckertz Köln. Quellen 1,471, wird St. 921 als Fälfchung bezeichnet. In einer nur in Abfchrift erhaltenen Urkunde mit dem Actum 989 Ind. 2 verbrieft Erzbifchof Everger von Köln feine *favente et consentiente serenissimo tercio Ottone imperatore* gemachten Schenkungen an die Abtei S. Martin: *et ut hec in perpetuum tenaciter hererent et absque ulla contradictione inconvulsa permanerent mea peticione interveniente imperator augustus Otto tercius suo proprio (sigillo) fecit confirmari.* Otto war damals noch nicht Kaifer. Ift die Angabe des Kartular richtig, dafs auch ein kaiferliches Siegel anhing, fo würde die Echtheit fich wohl nur vertheidigen laffen durch Annahme fpäterer Verbriefung mit Beibehaltung der Zeit der Handlung. Daffelbe würde dann auch anzunehmen feien für eine zweite, ebenfo datirte, in zwei angeblichen Originalen erhaltene Urkunde des Erzbifchofs deffelben, nur etwas erweiterten Inhaltes a. a. O. 472, in der zwar nicht die Siegelung, wohl aber die Zuftimmung Kaifer Ottos erwähnt wird. Wollten wir aber eine Ungenauigkeit des Kartular bezüglich des Siegel annehmen, das ja leicht nur ein königliches feien mochte, fo dürfte es kaum zu fehr auffallen, den Sohn und Enkel eines Kaifers in einer Privaturkunde fchon 989 als Kaifer bezeichnet zu fehen. Wie dem auch fei, fo wird meines Erachtens die Entfcheidung davon abhängig zu machen feien, ob die angeblichen Originale fich als echt

erproben, da in diesem Falle auch gegen die nur in Abschrift erhaltene Urkunde nichts einzuwenden seien wird. Bedenken könnte es erregen, dass eines jener Originale mit dem Siegel Erzbischof Heriberts versehen ist, vgl. aber § 156. 157; dass weiter angebliche Originale Heriberts für dasselbe Kloster a. a. O. 473. 475 das Actum 1022 haben, während der Erzbischof zweifellos schon 1021 März 16 gestorben ist.

Ganz unverdächtig ist ein anderer Fall. Um 1033 verbrieft Bischof Kadeloh von Naumburg den sich an seinem Bischofssitze niederlassenden Kaufleuten Freiheiten, welche ihnen auf seine Bitte K. Konrad verlieh *hocque imperiali edicto firmavit; et ut hoc ratum et immutabile omni pro tempore maneat, huius traditionis salariam iussit susscribi suique signi impressione firmari;* Lepsius B. v. Naumb. 198. Die angekündigte Unterschrift fehlt; aber vom Siegel haben sich genügende Reste erhalten, um dasselbe als das des Kaisers erkennen zu lassen.

In einer nur in Abschrift erhaltenen und zunächst ganz in der Weise sonstiger privater Traditionsurkunden gefassten Verbriefung, St. 3115, Mittelrh. U. B. 1,491, heisst es: *et ne hec traditio postea aliquorum calumpnia quassaretur, scripto annotata et d. Heinrico quinto Rom. imperatori aug. presentata eo precipiente presenti sigillo confirmata est.* Die ganze Beurkundung wird nur dieser Beglaubigung wegen gefertigt seien, da auch die Datirung mit *facta est autem hec confirmatio anno 1114* auf diese, nicht auf die Handlung deutet.

Ein beachtenswerther Fall ist dann St. 3193, Ried Cod. Rat. 1,182, vgl. M. Boica 29,246, von 1124. Eine den Kaiser zunächst gar nicht nennende Beurkundung der Gründung des Klosters Ensdorf schliesst: *et ut hoc privilegium stabile et inconvulsum perpetualiter permaneat, ego Heinricus — imperator sigilli nostri impressione firmamus et corroboramus in nomine domini, amen.* Wie dieses, so ist auch noch *acta sunt hec* mit den Jahresbezeichnungen von derselben Hand geschrieben, während dann in der kaiserlichen Kanzlei Ort und Tag, Unterzeichnung des Kaisers, Rekognition und Siegel hinzugefügt sind. Da hier auch die Unterzeichnung hinzukommt, so schliesst sich der Fall dem § 161 besprochenen St. 2692 näher an.

Zwei andere Fälle von 1095 und 1096 wurden bereits § 129 besprochen. Später, wo die Zufügung fremder Siegel überhaupt üblicher wurde, findet sich dann nicht selten, dass der König sein Siegel Privaturkunden anhängt und das bereits im Texte angekündigt ist. Dabei ist dann eben wegen der Ankündigung wohl durchweg an gleichzeitige Siegelung zu denken, so dass sich Widersprüche nicht leicht ergeben haben werden. Doch mahnen da die § 129 besprochenen Fälle wenigstens zur Vorsicht. Bei der Urkunde von 1096 ist die Siegelung durch den Kaiser wohl in Aussicht genommen, scheint aber nicht erfolgt zu seien. Eben so wohl kann es dann doch auch vorgekommen seien, dass man auf die Besiegelung rechnen durfte und sie ankündigte, dieselbe dann aber an einem andern Orte vollzogen wurde oder sich verzögerte,

162] ſo daſs die Datirung ſolcher Urkunden, auch wenn ſie ſich auf die Beurkundung bezieht, nicht gerade dem Itinerar des Königs entſprechen muſs. Die Urkunde von 1195 aber erinnert uns daran, daſs die Datirung der Privaturkunden gewöhnlich der Handlung entſpricht und, wo das zutrifft, natürlich die Datirung auch bei gleichzeitiger Beſiegelung nicht zugleich auf dieſe zu beziehen iſt.

163. Bedeutendere Widerſprüche können ſich aber ergeben bei Beglaubigung durch nachträgliche Siegelung. In der Weiſe ſcheint dieſe kaum üblich geweſen zu ſeien, daſs ein König einer von einem Vorgänger ausgeſtellten und geſiegelten Urkunde noch ſein Siegel aufdrückte, um ähnlich, wie bei der § 161 beſprochenen Zufügung des Signum den Inhalt auch ſeinerſeits zu beſtätigen. Dafür lieſse ſich, ſoweit ich ſehe, nur geltend machen das ſpäter zu erörternde Reg. Kar. 1098 mit den Siegeln der Könige Arnulf und Ludwig, wo die Sachlage aber überhaupt eine andere zu ſeien ſcheint; dann der § 161 beſprochene Fall St. 3322. 4289, wo aber eine vollſtändige Beſtätigungsurkunde zugefügt iſt. Die nachträgliche Beſiegelung früherer Königsurkunden ſcheint durchweg dadurch veranlaſst zu ſeien, daſs dieſe überhaupt unbeſiegelt geblieben waren, wie das ja auch in Fällen vorkommt, wo die Abſicht der Vollziehung nicht zu bezweifeln iſt, oder daſs die frühere Beſiegelung zu Grunde gegangen war. Auf Vorhandenſeien des Siegels wurde der gröſste Werth gelegt. K. Heinrich beſtätigte 1196, St. 5034, Stumpf Acta 283, ein Privileg ſeines Vaters mit der ausdrücklichen Bemerkung: *non obstante, quod sigillum impressum cereum vetustate et fractura lesum periit et sigilli sollempnitas defuit consueta.* So konnte es nahe liegen, das nicht vorhandene Siegel in der Reichskanzlei erſetzen zu laſſen, woraus ſich dann, wenn man nicht etwa den älteren Stempel noch zur Hand hatte, ein Widerſpruch mit der Zeitangabe, oft auch mit dem Ausſteller der Urkunde ergeben muſste. Trotzdem hat man es nicht für nöthig befunden, eine erläuternde Bemerkung hinzuzufügen. Hing ein unverdächtiges Siegel irgendwelchen Herrſchers an, ſo war damit ja zugleich geſagt, daſs dieſer für ſie einſteht.

So erkennt nun auch Stumpf Wirzb. Imm. 2,19. 57, die Echtheit von St. 141 an, obwohl daſſelbe von 947 datirt ſchon das erſt fünfzehn Jahre ſpäter paſſende kaiſerliche Siegel Ottos hat. St. 2513, von K. Heinrich III., aber mit dem Siegel K. Heinrichs IV., zeigt allerdings gehäufte Unregelmäſſigkeiten, vgl. Cod. Anhalt. 1,95, Steindorff Heinr. III. 1,402; iſt es aber wirklich Fälſchung, ſo dürfte es bei dem engen Zuſammenhange mit St. 2764 ſehr wahrſcheinlich ſeien, daſs die Fälſchung ſchon der Kanzlei K. Heinrichs IV. vorgelegt, von dieſer nicht beanſtandet und nachträglich beſiegelt wurde. Zwei ganz unverdächtige Urkunden K. Heinrichs III. für Goslar, St. 2365. 2394, ſind mit dem Siegel K. Friedrichs I. verſehen.

Bei dem Werthe, den man auf das königliche Siegel legte, wird

man kaum verfehlt haben, daſſelbe anzukündigen, wenn es bei der Beurkundung ſchon in Ausſicht genommen war. Die ſtillſchweigende Zufügung wird daher durchweg auch als nachträgliche zu betrachten ſeien. Und das wäre dann auch zu beachten bei Beurtheilung der ſchon § 129 erwähnten Fälle, welche Huillard Intr. 62 dafür geltend macht, daſs der Reichskanzler in Abweſenheit K. Friedrichs II. unter deſſen Siegel geurkundet habe.

Bei der Unbefangenheit, mit der man bei dieſen Dingen vielfach vorgegangen zu ſeien ſcheint, wäre es immerhin möglich, daſs man auch darauf verfallen wäre, ein abgefallenes königliches Siegel durch irgendwelches andere zu erſetzen. Ich laſſe es dahingeſtellt, ob das ſonſtige Auffallende in St. 213, Stumpf Acta 7, durch Fälſchung, oder ungeſchickte Benutzung der Vorurkunde zu erklären iſt. Den Umſtand aber, daſs einer angeblich von K. Otto 952 für Korvei und Herford ausgeſtellten Urkunde das Siegel der um 1138 lebenden Aebtiſſin Gertrud von Herford aufgedrückt war, möchte ich jedenfalls nicht als Kennzeichen der Fälſchung betrachten; gerade bei einem Fälſcher möchte ich die zu ſolchem Vorgehen gehörende Unbefangenheit am wenigſten vorausſetzen.

164. Nicht ſo unmittelbar zu erkennen, als die bisher beſprochenen, iſt ein anderes nächſtverwandtes Verhältniſs, das am geeignetſten hier zur Sprache zu bringen ſeien wird, nämlich die Beglaubigung nicht in der Reichskanzlei gefertigter Texte von Königsurkunden. Von den § 162 beſprochenen Fällen unterſcheidet ſich das nur durch die Faſſung des Zeugniſſes; dort beglaubigt der König das formell zunächſt von einem Anderen abgegebenen Zeugniſs, während hier das, was der König beglaubigen ſoll, von vornherein auch in die Form eines Zeugniſſes des Königs gebracht iſt.

So wenig die Reinſchrift der Urkunden vom Ausſteller ſelbſt herzurühren pflegt, ſo wenig wird die Faſſung des Textes trotz der Form einer perſönlichen Aeuſſerung von ihm ſelbſt oder doch von ſolchen Perſonen, deren er ſich für ſolche Geſchäfte zu bedienen pflegte, herrühren müſſen; es genügt, wenn er durch ſein Siegel oder ein anderes Beglaubigungsmittel ſich mit dem, was ihm in den Mund gelegt wird, einverſtanden erklärt. Bei Verbrieſungen für Kirchen von Privaten, welche über kein eigenes Kanzleiperſonal verfügten, rührt gewiſs überwiegend auch die Faſſung des Textes zunächſt vom Empfänger her; theils weil nur dieſer über die Kenntniſſe zur Konzipirung des Textes gebot; theils weil dieſer an Genauigkeit der Faſſung in der Regel das gröſsere Intereſſe hatte. Bei den überhaupt ſehr ſchwankenden Formen der Privaturkunden wird der Umſtand unſer Urtheil nur ſelten beirren können. Aber in Einzelfällen iſt er doch zu beachten. Zahn bezeichnet Steierm. U. B. 1,706 eine Urkunde des Herzogs Bertold von Dalmatien um 1190 für Kloſter Seitz zunächſt deſshalb als Fälſchung, weil die Urkunde im allgemeinen in Form einer Aeuſſerung des Aus-

164] ſtellers gefaſst iſt, während in einem Theile derſelben die Mönche als redend erſcheinen. Die nächſtliegende Erklärung ſcheint mir die zu ſeien, daſs der Text im Kloſter gefertigt wurde und der konzipirende Mönch aus der Rolle fiel. Als Kennzeichen der Fälſchung würde man das doch nur dann behandeln dürfen, wenn Konzipirung des Textes durch den Empfänger überhaupt als unzuläſſig zu betrachten wäre. Iſt das nicht der Fall, ſo liegt uns einfach ein Miſsgriff vor, zu welchem für einen Fälſcher die Veranlaſſung nicht näher lag, als für jeden andern Konzipienten.

Der König verfügte nun allerdings über das nöthige Perſonal, und die groſse Maſſe der Königsurkunden iſt zweifellos in der Reichskanzlei nicht blos geſchrieben, ſondern auch konzipirt, wie die Uebereinſtimmung in der Form das zweifellos ergibt. Es gibt nun aber auch manche Königsurkunden, deren Faſſung in den verſchiedenſten Beziehungen dem Kanzleigebrauche nicht entſpricht. In vielen Fällen wird das ein ſchwerwiegender Verdachtsgrund ſeien; vgl. § 8. 9. Andererſeits hat ſich auch wieder ergeben, daſs vielfach die Echtheit der angeblichen Originale ſolcher Diplome gar nicht zu bezweifeln iſt, daſs insbeſondere in Fällen, wo die Faſſung des Textes den Formen der Kanzlei in keiner Weiſe entſpricht, doch die Beglaubigung nicht den geringſten Anſtand bietet. In Einzelfällen wird das ſeine Erklärung darin finden können, daſs wohl zeitweiſe Perſonen in der Kanzlei beſchäftigt wurden, welche derſelben nicht angehörten. Für frühere Zeiten vgl. Sickel Progr. 35, Stumpf Wirzb. Imm. 2,21. Für ſpätere Zeit wurde bereits § 116 darauf hingewieſen, daſs zuweilen Königsurkunden von den italieniſchen Hofnotaren gefertigt wurden, welche zwar am Hofe, aber nicht in der Kanzlei beſchäftigt und mit den Formen derſelben nicht vertraut waren. Es konnte insbeſondere ja auch vorkommen, daſs der König kein Kanzleiperſonal bei ſich hatte, während es dem Empfänger aus dieſem oder jenem Grunde wünſchenswerth war, ſogleich eine Verbriefung zu erhalten. Es iſt erklärlich, wenn die auf dem Zuge K. Friedrichs II. nach Deutſchland entſtandenen Verbriefungen für Genua, vgl. § 116, und für Cremona, Böhmer Acta 772, in ganz ungewöhnlichen Formen gefaſst ſind; es ſtanden eben nur italieniſche Notare zur Verfügung. Und ähnliches mag doch auch in Fällen, wo die Sachlage ſich weniger beſtimmt kenntlich macht, vorgekommen ſeien.

Vielfach wird die Erklärung aber darin zu ſuchen ſeien, daſs auch Beurkundungen durch den König bis zu einer gewiſſen Stufe Werk des Empfängers ſelbſt waren. Dieſem konnte daran liegen, daſs die Verbriefung genau in der von ihm gewünſchten Faſſung erfolgte. Wenigſtens aus ſpäterer Zeit haben wir ganz beſtimmte Zeugniſſe, daſs die römiſche Kirche für Privilegien, welche ſie von K. Rudolf und K. Albrecht verlangte, den Wortlaut, nach dem ſie abgefaſst werden ſollten, vorlegte; vgl. Ital. Forſch. 2,455. 462. 4,506. Würde die ganz ungewöhnliche Faſſung der Verzichtsurkunde K. Ottos von 1201, vgl. § 116,

ſich auch ſchon daraus erklären, daſs ſie heimlich, ohne Zuziehung der Reichskanzlei gefertigt wurde, ſo mag überdies der Wortlaut ſchon von Rom überſandt ſeien. Es iſt kein Grund abzuſehen, weſshalb daſſelbe nicht auch zuweilen bezüglich anderer Empfänger geſchehen ſeien ſollte. In vielen Fällen war die Kanzlei ohnehin bezüglich des Sachlichen der Urkunde auf Aufzeichnungen angewieſen, welche der um die Verbriefung erſuchende Empfänger ihr einzureichen hatte. Da konnte es doch nahe liegen, eine ſolche Vorlage ſogleich in die Form einer Willensäuſſerung des Königs zu kleiden. In einem Falle ſcheint ſich das unmittelbar zu ergeben.

Im Archive zu Mailand findet ſich eine alte Abſchrift eines Diplom K. Friedrichs I. für Chiaravalle, jetzt gedruckt Stumpf Acta 551. Sie iſt ohne Datirung und Zeugen, mit Korrekturen, und hat zweifellos als Vorlage für das Privileg K. Friedrichs II. von 1226, Reg. 609, Ital. Forſch. 4,350, gedient, da der 1226 paſſende Name des Abtes auf Raſur zugeſchrieben, dann aber ein Pergamentblatt mit einem längeren, gleichfalls ſchon in Form einer kaiſerlichen Willensäuſſerung gefaſsten Zuſatz angenäht iſt, der ſich faſt wörtlich in der Urkunde von 1226 wiederfindet. Bei anderm Sachverhalte würde der Gedanke am nächſten liegen, die vorgelegte Abſchrift ſei in der Kanzlei ſo geſtaltet, um als Konzept für die neue Urkunde dienen zu können. Das iſt aber zweifellos dadurch ausgeſchloſſen, daſs in dieſer nicht allein die Faſſung durchweg abweicht, ſondern auch keineswegs alle Rechte wieder verliehen ſind, welche die Vorlage enthielt. Man hatte zweifellos ſchon im Kloſter ſelbſt die Vorlage ſo geſtaltet, daſs ſie auch der Faſſung nach als Vorlage für die neue Urkunde hätte dienen können, worauf die Kanzlei aber in dieſem Falle nicht einging, ſondern mit Benutzung der Vorlage ein anderes Konzept fertigte. War nun hier die Faſſung auch des Neukonzipirten in Form königlicher Willensäuſſerung ſchon dadurch näher gelegt, daſs daſſelbe ſich an den Text einer ältern Kaiſerurkunde anſchloſs, ſo mögen doch auch ganz ſelbſtſtändige Vorlagen des Bittſtellers oft mit mehr oder weniger Geſchick ſchon in ſolche Form gebracht ſeien, welche beizubehalten die Kanzlei keinen Anſtand nahm.

Hatten wir bisher nur die Faſſung im Auge, ſo daſs wenigſtens der geſammte graphiſche Beſtand aus der Reichskanzlei hervorging, ſo konnte man da noch weiter gehen, und eine bereits gefertigte Reinſchrift der Kanzlei nur zur Beglaubigung einreichen. Ein unmittelbares Zeugniſs für ſolches Vorgehen gibt uns die leider ihrem Wortlaute nach nicht bekannte Urkunde K. Friedrichs II. von 1219, Reg. Fr. 262, worin dieſer dem Biſchofe von Ivrea geſtattet, daſs er ein ihm ertheiltes Privileg mit goldenen Buchſtaben dürfe ſchreiben laſſen, worauf er daſſelbe mit einer goldenen Bulle werde verſehen laſſen. Daſs das auch ſonſt geſchehen ſeien muſs, ergibt ſich in manchen Fällen daraus, daſs in ganz unverdächtigen Urkunden die Schrift des Textes von der in der

164] Kanzlei üblichen abweicht, diefer nur das beglaubigende Schlufsprotokoll entfpricht.

Alles das kann ja auch kaum befremden, wenn wir bedenken, dafs es fich da doch nur um einen Uebergang von den § 162 befprochenen Fällen zur normalen Königsurkunde handelt. Wenn der Bifchof von Naumburg 1033 eine Handlung des Kaifers felbft bekundet und diefer das beglaubigt, fo ift der Unterfchied, dafs der Kaifer in einem Präzepte felbft das Zeugnifs abgibt, hier das von einem andern abgegebenen Zeugnifs beglaubigt, doch ein blos formeller. Oder wenn der der Kanzlei fichtlich in Reinfchrift zur Beglaubigung vorgelegte Text von St. 3193 zwar keinen Ausfteller nennt, aber fchon eine als Aeufferung des Kaifers felbft gefafste Beglaubigungsformel enthält, fo war es doch nur ein ganz unbedeutender Schritt weiter, wenn man diefe Faffung fogleich auf den gefammten Text ausdehnte. In einer Reihe von Einzelfällen find denn auch zweifellos die auffallenden Abweichungen von den in der Kanzlei üblichen Formen aus diefem Verhältniffe zu erklären.

So wird nach den Unterfuchungen von Steindorff Heinr. III. 1,411. 413 kaum zu bezweifeln feien, dafs manches Auffallende bei St. 2087. 2270, Mittarelli Ann. 2,64, Böhmer Acta 52, darin feine Erklärung findet, dafs die Texte in den bezüglichen Klöftern zu Ravenna und Mailand bereits in Reinfchrift gefertigt waren.

St. 2894, M. Boica 29,209, von 1089, im Original erhalten, wird von Stumpf als unzweifelhaft echt bezeichnet, wobei von der fpäter zugefügten Zeugenaufführung abzufehen ift. Aber nur in der Promulgationsformel fpricht der Kaifer in üblicher Weife in der Mehrzahl, im ganzen übrigen Texte, fogar in der Strafformel und Beglaubigungsformel in der einfachen Zahl. Ein Konzipient der Reichskanzlei würde darauf fchwerlich verfallen feien. Ift dagegen das Protokoll kanzleigemäfs, während fich kein Unterfchied der Schrift zu zeigen fcheint, fo wird hier nur eine fchon auf die Form des Diplom berechnete Vorlage anzunehmen feien.

Im N. Archiv der Gefellfch. 1,129 theilt Schum Näheres über zwei Diplome K. Heinrichs IV. für den Bifchof von Mantua mit, wohl beide zu 1093 gehörend. Dem einen, anfcheinend ungedruckten fehlt das ganze Schlufsprotokoll mit Ausnahme des unvollzogenen Monogramm. An die Abficht der Fälfchung ift dabei natürlich nicht zu denken. Kommt es vor, dafs die Kanzlei unvollzogene Ausfertigungen abgegeben hat, fo wird das doch insbefondere da unwahrfcheinlich feien, wo wie hier, ein wirklich ausgefertigtes Original nie vorhanden gewefen zu feien fcheint. Es kommt nun aber hinzu, dafs die graphifche Ausftattung dem Kanzleigebrauche nicht entfpricht, dem Chrismon ein ungewöhnliches Zeichen vorangeht, dann aber Invokation und Titel mit monogrammatifch zufammengefetzten verlängerten Kapitalbuchftaben gefchrieben find, wie ich fie in italienifchen Privaturkunden oft gefunden habe. Ich möchte nicht zweifeln, dafs uns ein in der bifchöflichen Kanzlei gefer-

tigter Text vorliegt, der dazu bestimmt war, in der Reichskanzlei mit dem beglaubigenden Schlussprotokoll versehen zu werden. Dieselbe Annahme liegt dann aber auch für die zweite Urkunde, St. 2922, Muratori Antiq. 5,645, sehr nahe. Rekognition und Siegel fehlen. Datirung und Signumzeile sind zwar vorhanden, aber letztere in Unzialen, also schwerlich aus der Reichskanzlei, beide anscheinend erst später zugefügt. Im Titel hat der Name des Kaisers eine monogrammatische Gestalt; seine Fassung *Henricus imperator semper augustus* ist, wenn wir das unzeitgemäse *semper* auch dem Abschreiber oder Herausgeber zur Last legen wollen, jedenfalls nicht kanzleigemäss; die Fassung des Textes ist wenigstens ungewöhnlich und mit den in die Arenga eingeflochtenen Bibelsprüchen der Annahme einer Konzipirung in der bischöflichen Kanzlei ganz entsprechend.

Der Text von St. 2954, Miraeus 1,368, von 1101, in welchem der König durchaus in der Einzahl spricht, ist sicher nicht in der Reichskanzlei konzipirt. Das Protokoll dagegen ist nicht zu beanstanden, stimmt insbesondere so genau mit St. 2953, Stumpf Acta 89, von demselben Tage selbst in den irrigen Jahresangaben und der ungewöhnlichen Stellung der Tagesangabe überein, dass bei Annahme der Fälschung wohl nur dieses die Vorlage gebildet haben könnte. Dann aber wäre es doch im höchsten Grade auffallend, dass sich trotz verwandten Inhaltes nicht der geringste Einfluss auf den Text zeigt, dass insbesondere die lange Reihe der Anwesenden nicht der Vorlage entnommen ist. Beide Reihen stimmen so oft überein, dass sie sich allerdings unterstützen; aber beide nennen Namen, welche in der anderen nicht vorkommen. Und trotzdem scheinen sich keine Bedenken gegen die Reihe in St. 2954 zu ergeben, wenn wir hinter dem ersten Burchard *episcopus Monasteriensis* ergänzen und dem entsprechend *dux* und *marchio* auf die folgenden Namen beziehen.

Vorlage einer bereits gefertigten Reinschrift ist anzunehmen bei St. 3197, M. Boica 10,449, vgl. 29,247. Dass das Schlussprotokoll von anderer Hand ist, als der Text, kann allerdings an und für sich nicht erweisen, dass dieser nicht in der Reichskanzlei geschrieben ist, da das häufig auch bei solchen Diplomen zutrifft, bei welchen letzteres gar nicht zu bezweifeln. Aber entscheidend ist hier die genaue Uebereinstimmung mit dem § 162 besprochenen St. 3196, welches weitergehend überhaupt den Kaiser als Aussteller nicht nennt, wie das hier der Fall ist. Beide sind von demselben Tage, für zwei wittelsbachische Klöster; in beiden sind unter dem der Unterzeichnung in ungewöhnlicher Weise vorhergehenden Actum die Jahresangaben noch von der Hand des Textes, während dann von der Kanzlei nicht blos Ort und Tag hinzugefügt, sondern auch in beiden die richtige Indiktionenziffer 2 ausradirt und durch die damals irrthümlich in der Kanzlei fortgeführte Ziffer 13 ersetzt wurde.

Bei St. 3391, Schöpflin H. Bad. 5,81, Bestätigung eines Tausches

164] zwischen dem Bischofe von Basel uud dem Kloster S. Peter im Breisgaue von 1139, ist nicht blos der Text, sondern auch das Actum mit Jahr, Ort und Zeugen zweifellos im Kloster konzipirt. Darauf deuten nicht blos Ungewöhnlichkeiten der Form, sondern es heisst in der Zeugenreihe ausdrücklich *comitibus quoque Bertulfo nostri cenobii advocato;* der Schreiber hat darauf vergessen, dass er eine Königsurkunde zu konzipiren habe.

St. 3461, M. Boica 22,171, vgl. 29,278, für S. Ulrich zu Augsburg von 1143, bietet sachlich, insbesondere auch in der Zeugenaufführung, keinen Anstand. Aber wie schon der Herausgeber, bemerkt auch Stumpf, dass das Original graphisch sehr auffalle, jedenfalls nicht in der Reichskanzlei geschrieben sei. Dazu kommen nun Eigenthümlichkeiten der Fassung und Anordnung. Ein hier die Narratio mit der Dispositio verbindender Satz würde nach dem Brauche der Reichskanzlei wohl im Eingange als Arenga verwerthet seien. Die unmittelbar an die Zeugen anschliessende Datirung gibt unter Actum lediglich Inkarnationsjahr und Indiktion, wie sich das häufig in Privaturkunden, nicht leicht in Königsurkunden findet. Es fehlt das Chrismon, weiter, obwohl ein Monogramm vorhanden, Signumzeile und Rekognition. Der vorgelegte Text dürfte in der Kanzlei lediglich besiegelt seien.

Für St. 3737, Trouillat Mon. 1,328, für Kloster Lützel von 1156, ist mindestens eine echte Vorlage anzunehmen; es entsprechen nach St. 3736 das Itinerar und sämmtliche Zeugen. Der Text wiederholt im wesentlichen St. 3388 von 1139, gleichfalls nicht unverdächtig, aber gleichfalls mit ganz entsprechenden Zeugen und Datirung. Die Umformung von St. 3388 ist jedenfalls nicht in der Reichskanzlei geschehen; denn es finden sich in St. 3737 auch solche Abweichungen vom Kanzleigebrauche, welche nicht auf jenes zurückgehen. So das *invictus* des Titels, die Angabe der Epakte, vor allem der an und für sich unpassend an die Zeugenaufführung, statt an die Strafformel angehängte Schlusssatz: *conservantes autem hec gratiam dei et nostram consequantur, amen, amen, amen,* der ähnlich in päbstlichen Privilegien, aber auch in Urkunden der Bischöfe von Basel, vgl. Trouillat Mon. 1,290. 293. 384. 418, üblich ist. So nahe hier zweifellos die Annahme der Fälschung liegt, so liesse diese doch unerklärt, weshalb gerade ein Fälscher, dem eine echte Kaiserurkunde hätte zur Hand seien müssen, sich ganz unnöthigerweise von den Formen derselben entfernt hätte. Näher liegt wohl, was dann auch St. 3388 treffen könnte, der Gedanke an Beglaubigung eines vorgelegten Textes. Höchst auffallend ist dann aber noch weiter der enge Zusammenhang zwischen St. 3737 und zwei andern Diplomen für elsässische Klöster. St. 3738, Schöpflin Als. dipl. 1,471, für Kloster Neuenburg bei Hagenau, ist, wie schon Stumpf bemerkt, zweifellos nach dem Muster von St. 3737 gefertigt. Von den Namen abgesehen ist die Uebereinstimmung des Textes durchweg wörtlich; im Titel heisst es *invictissimus,* die Epakte ist auch hier angegeben; insbesondere heisst

es dann in derſelben unpaſſenden Stellung hinter den Zeugen: *conservantibus autem haec omnia sit pax et misericordia domini nostri Jesu Christi, amen.* Kommt dazu noch die unzuläſſige Zeugenangabe *Cunrado duce de Suevia,* ſo iſt es erklärlich, wenn Schöpflin und Stumpf die Urkunde als Fälſchung bezeichneten. Und dennoch erhebt ſich da ein gewichtiges Bedenken. Die Zeugen weichen ab; nur Mainz und Sachſen könnten aus St. 3737 entnommen ſeien. Trotzdem entſpricht die Zeugenreihe durchaus dem Frankfurter Tage 1156 Febr. 20, wie der Vergleich mit St. 3736 ergibt; hier ſtimmen zunächſt auch noch Worms, Straſsburg und Dachsburg; da weiter jene Urkunde nur aus Abſchrift bekannt iſt, ſo läſst St. 3736 wohl kaum einen Zweifel, daſs die beanſtandete Zeugenangabe ſich aus *Cunrado duce (fratre imperatoris, Friderico duce) de Suevia* ergeben hat. Weiter aber finden wir daſſelbe Verhältniſs bei dem bisher nicht beanſtandeten St. 4481, Schöpflin Als. dipl. 1,289, für Kloſter Königsbrück von 1187. Für dieſes iſt St. 3738 Muſter geweſen; es findet ſich insbeſondere das *invictissimus* und der unpaſſende Schluſsſatz faſt wörtlich übereinſtimmend; dann aber wieder eine Zeugenreihe, welche 1187 durchaus entſpricht. In beiden Fällen müſste alſo einem Fälſcher noch eine andere echte Vorlage zur Hand geweſen ſeien, aus der er insbeſondere die Zeugen entnahm, was im erſten Falle um ſo auffallender wäre, da nichts hinderte, auch bezüglich der Zeugen der Hauptvorlage zu folgen. So räthſelhaft das Verhältniſs ſcheint und ſo wenig ich mir da ein beſtimmteres Urtheil erlauben möchte, ſo wird doch geſagt werden dürfen, daſs Benutzung der Vorlagen durch jemanden, der einen Text fertigte, um ihn in der Kanzlei beglaubigen zu laſſen, nicht unerklärlicher ſeien würde, als durch einen Fälſcher; bei Annahme der Fälſchung dagegen die Richtigkeit der Zeugen ſich ohne die unwahrſcheinlichſten Vorausſetzungen kaum erklären laſſen würde.

Das Original der wichtigen Verbriefung des Augsburger Rechtes durch K. Friedrich von 1156, M. Boica 29,327, wird auch St. 3747 als unzweifelhaft echt anerkannt. Wäre ſie uns etwa nur in Abſchrift erhalten, ſo würde ſchwerlich jemand für ihre Echtheit einſtehen mögen. Denn von anderm abgeſehen müſste ſchon der Umſtand, daſs in einer Urkunde des Kaiſers von dieſem immer in der dritten Perſon die Rede iſt, dagegen ſprechen. Die Erklärung wird darin zu ſuchen ſeien, daſs einer der Kanzlei vorgelegten Aufzeichnung lediglich das Protokoll zugefügt und dann, da eine Verſchiedenheit der Hände nicht bemerkt wird, abgeſchrieben wurde; nicht einmal eine Beglaubigungsformel iſt dem Texte zugefügt. Auffallend iſt auch, daſs die Urkunde zwar 1156 nennt, dagegen Indiktion und beide Regierungsjahre im Juni 1157 genau übereinſtimmen, was doch durchaus gegen Ausfertigung im J. 1156 zu ſprechen ſcheint, während wieder 1157 Juni 21 der Kaiſer wenigſtens dann nicht zu Nürnberg geweſen ſeien kann, wenn das an ſich etwas auffallende urkundliche Itinerar dem thatſächlichen entſprach.

164] St. 3915, M. Boica 29,362, von 1161, hat mehrfach eine ganz ungewöhnliche Faſſung, womit ſtimmt, daſs nach Angabe Stumpfs die Urkunde nicht in der kaiſerlichen, ſondern in der Wirzburger Kanzlei geſchrieben iſt. Beglaubigt iſt ſie dann lediglich durch Aufdrückung des kaiſerlichen Siegels, da für Signum und Rekognition zwar ein freier Platz gelaſſen, aber nicht ausgefüllt iſt. Der Inhalt erklärt hier den Hergang; es galt das Kapitel wegen Verpfändung der Wirzburger Kirchenſchätze behufs des Zuges des Biſchofs nach Italien ſicher zu ſtellen; der Text wird zwiſchen Biſchof und Kapitel vereinbart ſeien und jener ſich verpflichtet haben, die Beglaubigung durch den Kaiſer zu erwirken.

In ſolchen Fällen ergibt ſich dann wohl engerer Anſchluſs an die Formen derjenigen Kanzlei, in welcher wir den Text nach den ſonſtigen Umſtänden zunächſt entſtanden denken dürfen. So iſt St. 4281, Dümge Reg. 146, von 1179, zu Konſtanz und wohl zunächſt im Intereſſe des dortigen Biſchofs ausgeſtellt. Der Reichskanzlei entſprechen die Formen nicht; dagegen iſt die Art der Datirung und der Anführung der Zeugen dieſelbe, welche in Konſtanzer Biſchofsurkunden üblich war.

Dieſes Verhältniſs mag denn auch eingegriffen haben bei einer Reihe Urkunden K. Friedrichs II. und ſeines Sohnes Heinrich, Huillard 1,448. 666. 786. 2,759, alle für die Abtei Neuenburg im Elſaſs, welcher auch das oben beſprochene St. 3738 angehört. Alle zeigen ungewöhnliche Faſſung des Textes und insbeſondere der Datirung; ſo die Einleitung mit *acta sunt hec et scripta*, Nichtangabe von Monat und Tag, Zählung von Epakten und Konkurrenten, in einer ſogar *acta tempore A. abbatis*. Auf willkürliche Umgeſtaltung im Kartular, wie Huillard ſie für die letzte Angabe annimmt, läſst ſich das nicht überhaupt zurückführen, da eine der Urkunden im Originale erhalten iſt. Würde ſich für andere nachweiſen laſſen, daſs mindeſtens echte Vorlagen vorhanden geweſen ſeien müſſen, ſo würde bei Annahme der Fälſchung die ungewöhnliche Form nur noch unerklärlicher werden. Am nächſten dürfte doch auch hier die Annahme liegen, daſs die Urkunden im Kloſter geſchrieben und in der Kanzlei nur beſiegelt wurden.

165. Wie ſchon der letztbeſprochene Fall auf Aehnliches hinweiſt, ſo dürfte wenigſtens in einzelnen Fällen die auffallende Datirung von Königsurkunden nach Biſchofsjahren mit dem erörterten Verhältniſſe zuſammenhängen. Nur werden wir dabei nicht gerade immer ſo weit zu gehen haben, da jede aus einer biſchöflichen Kanzlei ſtammende Vorlage, auch wenn ſie in der Kanzlei weiter verarbeitet wurde, zur Erklärung der Eigenthümlichkeit ausreichen würde.

Von St. 2054 von 1034, welches Jahre des Biſchofs von Lüttich zählt, werden wir abſehen müſſen. Denn es iſt nur in ganz ungenügendem Auszuge bekannt und nur beim Vorliegen des vollſtändigen Textes würde ſich entſcheiden laſſen, ob die ſonſtigen Verdachtsgründe, Nennung eines ſchon 1026 verſtorbenen Herzogs von Lothringen und

anscheinender Widerspruch mit dem Itinerar, auch bei Annahme der Echtheit zu erklären seien würden.

Dagegen ist St. 3097, zuletzt gedruckt Bresslau Dipl. c. 54, von 1114, im Original erhalten. Die unter Acta gegebene Datirung gibt weder Indiktion, noch Regierungsjahre des Kaisers, dagegen *anno 7. venerabilis Brunonis episcopi,* nämlich von Speier. Auf andere Eigenthümlichkeiten wies schon Bresslau 177 hin und ich kann mich nur der Annahme desselben anschliessen, dass die Urkunde ihrem ganzen Umfange nach in der Speierer Kanzlei geschrieben seien wird. Nun soll weiter nach Wirtemb. U. B. 1,340 und Stumpf auch das erhaltene Siegelfragment dem Bischofe angehören, während Bresslau es doch eher für kaiserlich halten möchte. Sollte jenes richtig seien, so würde etwa anzunehmen seien, dass die beabsichtigte Siegelung durch den Kaiser aus diesem oder jenem Grunde unterblieb und statt dessen das des Bischofs angehängt wurde, was gerade hier zulässig erscheinen konnte, da die Urkunde nicht zunächst zu Gunsten des Bischofs gefertigt ist, sondern Verpflichtungen desselben gegen das Kapitel feststellt.

St. 3240, Lacomblet U. B. 1,200, von 1129 für S. Pantaleon zu Köln, schliesst die Datirung mit *anno pontificatus Friderici Coloniensis archiepiscopi 30.* Ohne die Echtheit des Original zu beanstanden, erklärt Stumpf dasselbe doch als kaum aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen, während Schum, Vorstudien 8, es als kanzleigemäss bezeichnet. Ob hier die ungewöhnliche Form auf Konzipirung im Kloster oder in der erzbischöflichen Kanzlei zurückzuführen ist, lasse ich dahingestellt. Die Form der Datirung ist gerade in den Urkunden K. Lothars so wenig feststehend, es zeigt sich da insbesondere so häufig ein Einfluss der in den Privatkanzleien üblichen Formen, dass es kaum befremden könnte, wenn auch bei Konzipirung in der Reichskanzlei eine solche Angabe Aufnahme gefunden hätte. Entsprechend heisst es nun auch in St. 3266, Lacomblet U. B. 1,207, von 1132 für dasselbe Kloster: *anno pontificatus domni Brunonis II. Coloniensis archiepiscopi 1.* Nun hat schon Schum darauf hingewiesen, dass hier die Form der Datirung aus St. 3240 entlehnt seien müsse. Für die Reichskanzlei wäre dazu kein näherer Anlass geboten gewesen, da beide Urkunden zwar für dasselbe Kloster, aber verschiedenen Inhaltes sind. Wurde dagegen der Text im Kloster konzipirt, so ist es erklärlich, wenn man sich für die Form an eine dort vorhandene frühere Königsurkunde hielt. Der Umstand, dass der Titel erst nachträglich eingeschoben ist, dass weiter zu einem königlichen Text Titel und Siegel des Kaisers zugefügt sind, könnte hier den Gedanken doppelt nahe legen, dass die Urkunde der Kanzlei schon in Reinschrift vorgelegt und erst verspätet beglaubigt wurde. Sind andere Erklärungen nicht ausgeschlossen, so sehe ich jedenfalls auch in diesem Verhältnisse keinen entscheidenden Verdachtsgrund, während ich bereits § 103 darauf hinwies, wie der Annahme der Fälschung doch erhebliche Bedenken im Wege stehen.

165] In der Datirung des unverdächtigen Original vcn St. 3568, Cod. Weſtf. 2,55, für Abt Wibald von Korvei von 1150, heiſst es *anno autem Wiboldi Corbeiensis abbatis 3.* Da die Form der Datirung übrigens ganz kanzleigemäſs iſt, ſo dürfte die Angabe mehr zufällig aus einer im Kloſter enſtandenen Vorlage, wie ſie bei Konzipirung des ausführlichen Textes jedenfalls zur Hand ſeien muſste, aufgenommen ſeien.

Am zweifelloſeſten ergibt ſich das Verhältniſs in einer in ganz unverdächtigem Original erhaltenen Urkunde K. Heinrichs für Erzbiſchof Sifrid von Mainz, Reg. Henr. (VII.) 123, Huillard 2,898, mit *acta sunt hec apud Herbipolim, anno d. i. 1226, 5 kal. dec., pontificatus nostri 26.* Das entſpricht den Jahren Sifrids. Denkt Huillard an Zufügung der Datirung durch den Erzkanzler ſelbſt, was nach ſpäter zu Erörterndem ein ganz ungewöhnlicher Fall ſeien würde und, wenn nicht ſchon im Konzepte erfolgt, ſich in Verſchiedenheit der Schrift zeigen müſste, ſo liegt gewiſs die Annahme viel näher, daſs der Text überhaupt in der erzbiſchöflichen Kanzlei geſchrieben wurde und der Konzipient, der übrigens ſeine Aufgabe tadellos durchführte, ſchlieſslich darauf vergaſs, daſs er nicht den Erzbiſchof, ſondern den König ſprechen zu laſſen habe.

166. Führte die Beglaubigung vorgelegter Texte mehr zu Auffallendem, als zu Widerſprechendem, ſo hat ſich letzteres zweifellos, wie bei Privaturkunden, ſo auch bei Königsurkunden nicht ſelten durch Neuausfertigung älterer Urkunden ergeben. Wir beſchränken uns dabei zunächſt auf Beſprechung des einfacheren Falles, daſs die Neuausfertigung noch durch den urſprünglichen Ausſteller ſelbſt geſchah.

Schon § 16 wurde darauf hingewieſen, wie es von Werth war, mehrere Originalausfertigungen derſelben Urkunde zu beſitzen. Insbeſondere auch für den Fall des Verluſtes der einen. In St. 2772, Dümge Reg. 111, von 1074 ſagt der König ausdrücklich, daſs er ſeiner Gemahlin eine ſchon früher verbriefte Schenkung *hac carta* erneuere, *ut si prioris testimonio destituatur, ad hanc recurrendo se consoletur.* Es iſt daher der Fall nicht ſelten, daſs wir mehrfache, ganz gleichwerthige Ausfertigungen derſelben Urkunde finden. Dieſe werden gewiſs oft gleichzeitig entſtanden ſeien, weil man ſich von vornherein zu ſichern ſuchte. Daſs ſie dieſelbe Datirung zeigen, wird das freilich nicht beſtimmt erweiſen müſſen. Es iſt allerdings möglich, daſs die verſchiedenen Ausfertigungen an demſelben Tage gefertigt oder doch vollzogen wurden. Aber die Gleichheit der Datirung könnte ſich auch daraus ergeben haben, daſs dieſe nach der Handlung beſtimmt war; vgl. § 111. Weiter aber lag es zweifellos nahe, auch die nach der Beurkundung beſtimmte Datirung der einen in der andern zu wiederholen, auch wenn beide nicht gleichzeitig entſtanden.

Daſs das nicht immer geſchehen iſt, ergeben die mehrfachen Ausfertigungen mit abweichender Datirung, welche wir § 85 als Beweis für

die Beziehung der Datirung auf die Beurkundung zu verwerthen suchten. Aber zweifellos sind spätere Neuausfertigungen nicht selten unter Wiederholung des ursprünglichen Protokoll, also insbesondere auch der Datirung, erfolgt. Stimmen beide Ausfertigungen genau überein, so wird sich das allerdings nicht bestimmter nachweisen lassen. Es sind hier solche Fälle ins Auge zu fassen, bei welchen es sich zwar im wesentlichen nur um zwei Ausfertigungen derselben Urkunde handelt, sich aber doch Abweichungen zeigen.

Schon dann, wenn diese bei völliger Uebereinstimmung der sachlichen Angaben nur die Fassung und Anordnung treffen, werden wir die Ausfertigungen doch wenigstens dann kaum an demselben Tage entstanden denken dürfen, wenn sich ergibt, dass es sich nicht um mehr willkürliche Abweichungen, sondern um absichtliche Besserungen handelt. Bei den beiden Ausfertigungen von Reg. Kar. 929, S. Gall. U. B. 2,224, beide von 881 Mai 9, hat die eine die wohl anfangs vergessene Strafformel an ganz ungewöhnlicher Stelle zwischen Rekognition und Datirung. In der andern ist das gebessert, zugleich aber die ganze Fassung gekürzt, ohne dass vom Inhalte etwas aufgegeben wäre. Das wird doch kaum an demselben Tage geschehen seien.

Weiter aber zeigt sich häufig, dass die mehrfache Ausfertigung nicht dadurch veranlasst war, dass man mehrere gleichwerthige Verbriefungen wünschte, sondern dadurch, dass die eine Urkunde etwas enthält, was in der andern fehlt und wodurch sie für den Empfänger grössern Werth hat, als diese. Schon § 136 wurde darauf hingewiesen, dass einzelne Neuausfertigungen wohl nur gemacht wurden, um besonders angesehene oder für den Einzelfall wichtige Intervenienten oder Zeugen zuzufügen. St. 701, dessen Original Stumpf für unzweifelhaft echt erklärt, unterscheidet sich von St. 700, Böhmer Cod. Moenofr. 8, insbesondere durch manche Erweiterung der angeführten Schenkungen; dass St. 701 die spätere Fassung ist, ergibt sich unmittelbar dadurch, dass St. 700 sich näher an die als Vorlage benutzte Urkunde Reg. Kar. 892 anschliesst; aber beide Urkunden sind wenigstens nach der Angabe von Stumpf übereinstimmend von 977 Apr. 12 datirt. St. 1346. 47, Lacomblet U. B. 1,83, beide von 1003 Febr. 23, stimmen, abgesehen von einer äusserlich erkennbaren Interpolation in der ersteren, wörtlich überein, nur dass sich in der zweiten ein Zusatz findet, in welchem neben der allgemeinen Bestätigung eine Schenkung, auf welche der Empfänger besondern Werth gelegt zu haben scheint, noch ausdrücklich bestätigt wird. Bei St. 3086, M. Boica 29,230. 31,385, von 1112 Apr. 27, unterscheiden sich die beiden Ausfertigungen insbesondere dadurch, dass in der einen die Angaben über die Tradition genauer sind. Bei zwei Ausfertigungen der Schenkung einer Kirche von 1214 Okt. 23, Reg. Fr. II. 94, Wirtemb. U. B. 3,11. 12, unterscheidet sich die eine nur durch einen Zusatz, in welchem die zur Kirche zehentpflichtigen Orte aufgeführt sind. Das Privileg K. Friedrichs für die römische Kirche von

166] 1213 Juli 12, Reg. Fr. II. 65, ist uns in drei Ausfertigungen erhalten; während zwei im wesentlichen nur den Wortlaut des Privilegs des Vorgängers wiederholen, enthält die dritte sehr wichtige Zusätze; vgl. Ital. Forschungen 2,424 ff.

In allen diesen, leicht zu vermehrenden Fällen, beschränken sich die Abweichungen auf den Text, während Protokoll und insbesondere Datirung übereinstimmen. Dass diese sich etwa auf die Handlung beziehe, ist nirgends zu vermuthen. Sollen wir nun annehmen, dass beide Beurkundungen an demselben Tage erfolgten? Das wird doch selbst dann kaum anzunehmen seien, wenn sogleich nach Fertigung der einen beachtet wurde, dass im Interesse des Empfängers noch etwas hinzuzufügen sei. Eben so häufig mag es vorgekommen seien, dass man das erst nach einiger Zeit gewahrte und nun um nochmalige Ausfertigung mit dem gewünschten Zusatze ersuchte. Bei dem Privileg K. Friedrichs von 1213 Juli 12 deuten die näheren Umstände darauf hin, dass über die Zusätze länger verhandelt wurde und die erweiterte Ausfertigung erst im folgenden Jahre erfolgte; vgl. Ital. Forschungen 2,424. Ich zweifle daher nicht, dass in solchen Fällen die Datirung nur in der ersten Ausfertigung der Beurkundung entspricht, in der spätern aber aus der vorgelegten früheren wiederholt wurde. Das musste nicht gerade Nachlässigkeit seien; es konnte auf Wunsch des Empfängers oder nach Brauch der Kanzlei geschehen. Welche Ausfertigung als die jüngere zu betrachten ist, wird in solchen Fällen in der Regel nicht zweifelhaft seien können; die dem Empfänger günstigere Fassung wird darauf hinweisen.

Widersprüche insbesondere zur Datirung würden sich bei solchem Vorgehen nur etwa dann ergeben können, wenn bestimmte auf eine spätere Zeit deutende Aenderungen oder Zusätze hinzugekommen wären, wie wir dafür aus Privaturkunden § 159 Beispiele fanden. Mag das auch bei Königsurkunden vorgekommen seien, so wüsste ich doch etwa nur auf St. 488. 89, Stumpf Acta 309, Or. Guelf. 5,7, hinzuweisen, beide für Kloster Hilwartshausen von 970 Apr. 11, völlig übereinstimmend, nur dass statt der Aebtissin Helmburg in St. 489 deren Nachfolgerin Emma genannt wird. Sollte das angebliche Original von St. 489, welches Stumpf allerdings erst ins eilfte Jahrhundert setzt, noch zu Lebzeiten der Emma entstanden seien, so läge es nahe, Neuausfertigung anzunehmen, bei der man dann den Namen nach der jetzigen Empfängerin änderte. An eine in böser Absicht vorgenommene Fälschung ist hier schwerlich zu denken, da ein Zweck nicht abzusehen wäre.

Aber auch wo sich keine Widersprüche ergeben, wird Nichtbeachtung jenes Verhältnisses zu Fehlschlüssen führen können. In der spätern Ausfertigung wird die Schrift der Datirung nicht entsprechen. So lange es sich nur um die Zeitgemässheit der Schrift handelt, wird das kaum ins Gewicht fallen, wenn die Neuausfertigung noch bei Lebzeiten des Ausstellers erfolgte. Gälte es aber etwa festzustellen, wann eine bestimmte Hand in der Kanzlei zuerst vorkommt, so könnten solche Fälle

allerdings ſehr verwirrend eingreifen, da es ſich ja nicht blos um den Unterſchied von Tagen, ſondern recht wohl auch von Jahren handeln kann.

Beachtenswerther noch dürfte ein anderes ſeien. Daſs zwei Urkunden über denſelben Gegenſtand und von demſelben Tage abweichenden Text zeigen, hat man mehrfach als Verdachtsgrund gegen die Echtheit einer derſelben geltend gemacht. Ergibt ſich nun überdies, wie das in unſern Fällen zutrifft, daſs das Mehr der einen dem Intereſſe des Empfängers entſpricht, ſo liegt gewiſs nichts näher, als der Gedanke an Fälſchung durch Interpolation einer echten Vorlage. Der Verdacht kann ſich dann noch weiter dadurch ſteigern, daſs das Mehr der ſonſtigen Faſſung nicht entſpricht.

Ein höchſt auffallendes Beiſpiel geben St. 1391. 92, Cod. Anhalt. 1,73. 74, für die Abtei Nienburg, beide von 1004 Aug. 8. Der König ſchenkt *duas nostri iuris civitates, id est Triebus et Liubochoni, (Mroscina, Grothisti, Liubsi, Zloupisti, Goztewissi), cum teritoriis suis (ac omne, quicquid Dietheri in beneficium habuit) in pago Lusici.* Nur die eine der übrigens übereinſtimmenden Ausfertigungen enthält das Eingeklammerte; und kommt hier zu dem an und für ſich verdächtigen Mehr hinzu, daſs zwei Orte angekündigt, aber ſechs genannt werden, ſo würde gewiſs niemand fälſchende Interpolation bezweifeln, wenn uns nur Abſchriften vorlägen. Aber es liegen nicht allein die Originale vor, ſondern Sickel Programm 47 erklärt ausdrücklich, daſs die Echtheit des Originals von St. 1391 gar nicht in Frage ſtehen könne, da von derſelben Hand eine Reihe anderer Diplome des Königs geſchrieben ſeien. Das Hinzugekommene wird ſchon urſprünglich geſchenkt, aber als Zubehör der beiden Städte nicht namentlich aufgeführt ſeien; auf Wunſch des Empfängers wird die Kanzlei das in der zweiten Ausfertigung nachgeholt haben, ohne den begleitenden Text entſprechend zu ändern.

St. 2408, Acta Palat. 3,147, für Brauweiler von 1051 Juli 18, wird Stumpf Acta 432, wo eine kürzere Ausfertigung aus dem Originale zu Paris mitgetheilt wird, als interpolirt erklärt. Der Unterſchied beſteht darin, daſs ſtatt des einfachen *cum universis eo pertinentibus* dort die einzelnen Arten der Zubehör aufgezählt werden, daſs dann aber weiter eine Angabe der Gränzen des beſtätigten Stiftungsgutes eingeſchoben iſt. Ganz ähnlich unterſcheidet ſich St. 3075, Cod. Anhalt. 1,142, für Reinhardsbrunn von 1111 Aug. 27, von St. 3074 im weſentlichen nur durch Einſchiebung der Gränzangabe; nur deſshalb ſcheint Stumpf die Echtheit zu bezweifeln. Das ſind doch Zuſätze, welche recht wohl bei Annahme einer Neuausfertigung ihre Erklärung finden. Und auch in andern Fällen, wie etwa St. 3425, kann es doch ſehr zweifelhaft ſeien, ob wir gerade an fälſchende Interpolation zu denken haben, wenn einmal durch nach Ausweis der Originale unzweifelhafte Fälle feſtgeſtellt iſt, daſs die Reichskanzlei Diplome mit ſpäteren Zuſätzen unter Beibehaltung der urſprünglichen Datirung neu ausgefertigt hat. Hätten wir

166] anzunehmen, dafs die Datirung immer genau den Tag der Entstehung des uns vorliegenden Schriftstückes bezeichne, fo würde folcher Sachverhalt allerdings mit der Echtheit oft kaum vereinbar erfcheinen.

167. Wichtiger für unfere Zwecke ift der Umftand, dafs nicht immer das Protokoll der Vorlage beibehalten wurde, fondern auch Neuausfertigungen unter dem laufenden Protokoll erfolgten. Dafür wurden bereits § 85 eine Reihe von Belegen angeführt, bei denen allerdings der Umftand nicht zu auffallenderen Widerfprüchen führen konnte, weil es fich um geringe Zeitabftände handelte. Wurde aber ein Diplom erft nach Jahren neu ausgefertigt, fo wird man allerdings fich eher erinnert haben, dafs nun manche Aenderungen nöthig feien. So bei St. 2215. 2312, Remling U. B. 1,30.41, von 1041 und 1046, wo insbefondere die durch den inzwifchen erfolgten Tod der Kaiferin Gifela nöthig gewordenen Umgeftaltungen vorgenommen find. Dann kann das nur infofern irreleitend feien, als auch in folchen Fällen durchweg jede Andeutung fehlt, dafs es fich um eine Neuausfertigung handelt, und wir dann, wenn die urfprüngliche Ausfertigung fich nicht erhalten hat, um fo mehr geneigt feien werden, die Handlung erft zur Zeit der Neuausfertigung gefchehen zu denken, weil bei dem wiederholten, kurz nach der Handlung entftandenen Texte jede Veranlaffung fehlte, diefelbe als eine länger vergangene zu bezeichnen. So heifst es St. 1662 von 1016 in Wiederholung von St. 1582 von 1013, Cod. Weftf. 1,62. 72. gleichfalls *concedimus*, nicht etwa *concessimus;* hätten wir nur die fpätere Ausfertigung, fo müfsten wir annehmen, die Schenkung fei erft jetzt erfolgt. Wiederholte man aber überhaupt den früheren Text ungeändert unter dem jetzt laufenden Protokolle, fo konnten fich daraus natürlich die beftimmteften Widerfprüche ergeben.

Das Diplom K. Heinrichs über den Gandersheimer Streit mit einem dem angegebenen Jahre 1013 durchaus entfprechenden Protokoll, St. 1572, aus dem Originale veröffentlicht und erläutert von Bayer in den Forfch. zur D. Gefch. 16,180 ff., wurde früher allgemein als Fälfchung betrachtet, insbefondere defshalb, weil es mehrere Unterzeichnungen von Männern enthält, welche 1013 bereits geftorben waren. Dem gegenüber hat nun Bayer einmal die zweifellofe Echtheit des Diplom feftgeftellt, da es von derfelben Hand gefchrieben ift, von der eine Reihe anderer Diplome des Königs herrühren. Es ift aber weiter fein Verdienft, beftimmt nachgewiefen zu haben, wie fich in diefem Falle der Widerfpruch ergeben hat. Bei einem Brande im Januar 1013 fcheinen die Urkunden der Hildesheimer Kirche zu Grunde gegangen zu feien; das fchon 1007 gegebene Diplom wurde neuausgefertigt mit Aenderung des Protokoll, aber mit Beibehaltung des Textes und der Unterzeichnungen, welche zu 1007 durchaus ftimmen.

Ift ein folcher Fall einmal feftgeftellt, fo fteht doch nichts der Annahme im Wege, dafs auch in andern entfprechend vorgegangen wurde.

Es fehlt nicht an Diplomen, bei welchen zunächſt das Schluſsprotokoll auf eine ſpätere Zeit deutet, als der Text und es iſt möglich, daſs das bei einzelnen auf Neuausfertigung zurückzuführen iſt; da aber im allgemeinen andere Erklärungen da näher liegen dürften, ſo werden wir ſpäter auf dieſelben eingehen. Anders iſt das, wo auch das Eingangsprotokoll auf ſpätere Zeit deutet, als der Text; ſind da anderweitige Erklärungen nicht gerade ausgeſchloſſen, ſo liegen ſie doch weniger nahe, und die Annahme von Neuausfertigung ſcheint die Sachlage am ungezwungenſten zu erklären.

Ein ſolcher Fall liegt vor bei St. 1229, Mittelrh. U. B. 1,332, welche Stumpf anſcheinend nur deſshalb verwirft, weil in ihrem Texte der 993 Dec. 9 geſtorbene Erzbiſchof Ekbert von Trier wiederholt genannt und zweifellos als lebend vorausgeſetzt wird, womit nicht allein das von 1000 Mai 30 datirte Schluſsprotokoll, ſondern auch ſchon der Kaiſertitel im Eingange in Widerſpruch zu ſtehen ſcheint. Auf Entſtehung des Textes in der königlichen Periode deutet auch, daſs von der *regalis potentia*, dagegen in St. 1228 von demſelben Tage und verwandten Inhaltes dem Protokoll entſprechend von der *imperialis potentia* die Rede iſt. Aeuſſere Kennzeichen der Unechtheit ſcheinen durchaus zu fehlen, da ſonſt doch Mittelrh. U. B. 2,638 und Mittelrh. Reg. 1,327, wo jenes Bedenken ausdrücklich betont wird, gewiſs darauf hingewieſen wäre. Das kaiſerliche Protokoll iſt tadellos und ſtimmt genau mit St. 1228, das im Falle einer Fälſchung freilich als Muſter gedient haben könnte. Schwerer wiegt, daſs beide ganz dieſelbe Siegelung mit Bleibulle an Lederſtreifen zeigen. Sollten überdies etwa beide von derſelben Hand geſchrieben ſeien, ſo würde der Beweis der Echtheit zweifellos ſeien, falls man nicht auch das ganz unverdächtige St. 1228 verwerfen will. Auch der Inhalt, Ueberlaſſung des Kloſters Oeren an den Erzbiſchof von Trier, ſcheint gegen eine Fälſchung zu ſprechen. Eine ſolche hätte wohl nur im Intereſſe der Erzbiſchöfe erfolgen können; von dieſen veranlaſst würde aber eine Fälſchung die erzbiſchöflichen Befugniſſe ſchwerlich ſo ſtark beſchränkt haben, als das hier geſchieht. Möchte ich danach annehmen, daſs die Urkunde echt und der Widerſpruch dadurch veranlaſst ſei, daſs eine ſpäteſtens 993 entſtandene Urkunde im J. 1000, wo die Ausſtellung einer andern Urkunde für Oeren nähere Veranlaſſung bieten mochte, neuausgefertigt wurde, ſo wird ſich dieſe Annahme auch dadurch unterſtützen laſſen, daſs der ganze Sachverhalt Ausſtellung einer Urkunde entſprechenden Inhaltes im J. 993 überaus wahrſcheinlich machen muſs. König Otto III. reſtituirte nämlich 993 Apr. 18 dem Erzbiſchofe Ekbert die Abtei S. Servaes zu Maſtricht, Mittelrh. U. B. 1,322. Da dieſelbe einſt von K. Otto I. gegen Ueberlaſſung der Abtei Oeren für das Reich ertauſcht war, ſo muſsten nothwendig 993 die Verhältniſſe auch dieſer Abtei zur Sprache kommen. Daſs es damals nicht in der Abſicht lag, nun Oeren an das Reich zurückzunehmen, ergibt die Reſtitutionsurkunde deutlich durch den Ausdruck,

167] K. Otto I. habe Oeren vertaufcht, *quasi sua propria esset.* Aber jedenfalls bedurfte der Erzbifchof jetzt einer ausdrücklichen Anerkennung feines Rechtes auf Oeren.

168. Es fcheint nun aber weiter, dafs man zuweilen weder das frühere Protokoll ungeändert beibehielt, noch aber auch es durchgreifend durch das laufende erfetzte, und fich in Folge deffen Widerfprüche im Protokoll felbft ergaben. Am wenigften Bedenken dürfte in diefer Richtung der Fall einer Neuausfertigung unter laufendem Protokoll mit Belaffung der früheren Datirung erregen. Gab man bei Neuausfertigung einer Königsurkunde dem Herrfcher den ihm jetzt gebührenden Kaifertitel, änderte man die Rekognition auf den Namen des jetzt fungirenden Kanzler, fo konnte es doch im Intereffe der Partei liegen, dafs nicht zugleich die frühere Datirung geändert wurde.

In diefer Richtung wird nun auf das zurückzuverweifen feien, was § 107 über St. 271. 286. 2259 bemerkt wurde, Kaiferdiplome mit Datirung aus der Königszeit, während doch die Annahme der Fälfchung auf Unzuläffigkeiten führt. Ich fuchte diefe Fälle dort zu erklären durch Beziehung auf die Handlung; und es ift immerhin möglich, dafs uns in jenen Stücken die erften Beurkundungen erhalten find. Aber ungezwungener dürfte fich das Verhältnifs vielleicht aus Neuausfertigung erklären laffen, wie das auch bei anderen Fällen, welche wir zunächft für Datirung nach der Handlung geltend machten, zuläffig feien und bei folchen befonders nahe liegen würde, bei welchen nicht etwa durch Einleitung der Datirung mit Actum oder fonftige Umftände beftimmter auf abfichtliche Zurückdatirung nach der Handlung hingedeutet ift.

An Neuausfertigung wäre insbefondere wohl zunächft zu denken bei St. 2165, Lacomblet U. B. 1,107 für die Abtei Werden, falls nach der eingehenden Unterfuchung von Steindorff Heinr. III. 1,390 die Echtheit überhaupt noch für möglich zu halten wäre. Datirt von 1040 Jan. 18 hat fie den erft 1047 zuläffigen Kaifertitel im Eingange und im Signum. Von den früheren Fällen würde diefer fich dadurch unterfcheiden, dafs wahrfcheinlich auch die Rekognition Theodorich für Bardo aus der Vorlage wiederholt wäre, wenn auch die Möglichkeit nicht ausgefchloffen wäre, dafs Theodorich II. auch nach der Kaiferkrönung noch kurze Zeit fungirt hätte. Ift das Diplom Fälfchung, fo ift es zweifellos aus St. 1315, mit dem der Hauptinhalt ftimmt, und St. 2164, dem die Datirung und ein grofser Theil der Narratio entfpricht, zufammengefetzt. Diefes Verhältnifs würde aber auch bei einer echten, gleichzeitig mit St. 2164 entftandenen Urkunde kein Bedenken erregen. Lacomblet erklärte ausdrücklich, dafs das Aeuffere keinen Verdacht errege, und wies bereits auf Neuausfertigung hin. Für die Echtheit würde fich weiter geltend machen laffen, dafs der Zweck einer Fälfchung nicht wohl abzufehen ift, in der nichts vorkommt, was die Abtei nicht ohnehin in echten Diplomen verbrieft hatte, und weiter doch die Annahme

immer bedenklich ist, dass ein Fälscher ohne besondern Grund von dem ihm vorliegenden echten Protokoll sollte abgewichen seien; man müsste denn diesen Grund darin finden, dass auf das Diplom gerade eines Kaisers besonderes Gewicht gelegt wäre. Andererseits hat freilich Steindorff auch gegen das Aeussere gewichtige Bedenken erhoben. Und insbesondere scheint mir, wie ich schon § 9 bemerkte, überaus bedenklich die zweimalige Abweichung vom kanzleigemässen Kaisertitel, die bei Annahme der Neuausfertigung vielleicht etwas erklärlicher werden dürfte, aber doch noch bedenklich genug bliebe.

Es konnte sich zur Zeit der Neuausfertigung das Protokoll nun auch dahin geändert haben, dass der Titel des Herrschers noch derselbe, aber ein anderer Kanzler im Amte war; behielt man dann die Datirung bei, so erscheint diese zu früh für die Rekognition. Solche Fälle ergaben sich schon § 104. 105, wo aber die Erklärung in anderer Richtung zu suchen ist. Hier wird ein Fall zu besprechen seien, bei dem noch eine andere Schwierigkeit hinzutritt, bei dem es sich aber, wenn die Urkunde überhaupt echt ist, wohl nur um Neuausfertigung handeln kann.

K. Heinrich II. bekündet 1016 zu Bamberg ohne Tagesangabe mit der entsprechenden Rekognition Günther für Erchanbald eine auf Bitten Eberhards von Bamberg dessen Kloster Schüttern gemachte Schenkung, St. 1664, Marian Austr. sacra 1b,413. Diese Schenkung findet sich nochmals verbrieft St. 1665, Würdtwein N. S. 6,173, zwar mit Fortlassung eines Zehnten, sonst aber wesentlich erweitert, so dass im Falle der Echtheit, welche von Stumpf und Dümge Reg. Bad. 16 in Abrede gestellt wird, diese die spätere Ausfertigung seien dürfte. Die Datirung stimmt genau überein, nur dass hier auch der Tag, Apr. 15, angegeben ist, der sich nach anderen damals zu Bamberg ausgestellten Urkunden als entsprechend erweist. Nun findet sich aber die Rekognition Piligrim für Eberhard. Diese scheint einmal zu früh zu seien; denn nach St. 1669 rekognoszirt gleichfalls im April zu Bamberg noch Piligrims Vorgänger Heinrich von Parma; erst im Juni, St. 1673, ist eine sonstige Rekognition Piligrims bekannt. Weiter aber gehört jene Rekognition überhaupt der italienischen, und nicht der deutschen Kanzlei an, was allerdings auf den ersten Blick sehr verdächtigend erscheint. Nun trifft aber auch das von Stumpf nicht beanstandete St. 1673 mit derselben Rekognition nicht Italien, sondern das burgundische Kloster Lüders. Und eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Brauche dürfte doch gerade in einem Falle zulässiger erscheinen, wo der italienische Erzkanzler Eberhard von Bamberg selbst als Bittsteller erscheint, auf dessen Ersuchen dann auch die Neuausfertigung erfolgt seien wird. Doch möchte ich darauf weniger Gewicht legen, als auf die Schwierigkeit, gerade bei Annahme der Fälschung die Unregelmässigkeit zu erklären. Welchen denkbaren Grund konnte der Fälscher haben, die ihm vorliegende Rekognition zu ändern? Und vor allem, wie ist es nun zu erklären, dass ein deutscher Fälscher, dem schwerlich italienische Diplome zur Hand waren, zu der für die

168] nächstfolgende Zeit durchaus richtigen italienischen Rekognition gelangte? Würde uns die Unerklärlichkeit dieses Umstandes etwa auf den Gedanken bringen, der interessirte italienische Erzkanzler selbst sei Urheber der Fälschung, so würden wir doch gerade dann wieder Anstand nehmen müssen, ihm die Unvorsichtigkeit zuzutrauen, durch eine, wie ihm am besten bekannt seien musste, nicht entsprechende Rekognitionsformel sein Machwerk zu verdächtigen. Bei der Annahme, die Neuausfertigung sei einige Zeit nachher in gutem Glauben in der italienischen Kanzleiabtheilung erfolgt, wie das hier nahe liegen konnte, wird die Unregelmässigkeit gewiss ungleich weniger befremden können. Bedenken könnte dann noch erregen, dass die erste Ausfertigung keinen Tag nennt. Es würde sich aber doch erklären lassen, dass man trotzdem in der Kanzlei in der Lage war, auf den Tag der Handlung oder der früheren Beurkundung richtig zurück zu datiren. Jedenfalls wird der Umstand bei der zweifellosen Richtigkeit der Tagesangabe gerade bei Annahme der Fälschung die Schwierigkeiten noch wesentlich vermehren. Ausser St. 1664 müsste der Fälscher noch eine andere, damals zu Bamberg ausgestellte echte Vorlage zur Hand gehabt haben, der er den Tag entnehmen konnte. Mag nun mein Versuch, die Unregelmässigkeit zu erklären, das Richtige getroffen haben oder nicht, so scheint mir jedenfalls eine Erklärung derselben durch Fälschung unzulässig zu seien. Es mag immerhin die vorliegende Urkunde Fälschung seien; aber auch dann würde, wie bei dem verwandten, § 7 erörterten Falle St. 3298, die ganze Sachlage darauf hinweisen, dass wenigstens die Unregelmässigkeit schon in einer echten Vorlage vorhanden gewesen seien müsse.

169. Bei den bisher besprochenen Fällen handelt es sich wohl mehr um einen schwankenden Brauch der Kanzlei, als um Missgriffe in Einzelfällen. An diese aber wird zweifellos zu denken seien, wenn sich Neuausfertigung mit theilweise geänderter Datirung findet. In solchen Fällen wird man beabsichtigt haben, die frühere Datirung ungeändert zu wiederholen; aber aus Versehen schlichen sich dabei einzelne nach der laufenden Datirung bestimmte Angaben ein. Oder auch umgekehrt; man beabsichtigte die laufende Datirung zu geben, behielt aber aus Versehen einzelne Angaben der Vorlage bei. Dass solche Missgriffe vorkommen, scheint mir nach einzelnen Fällen, in welchen sich mehrfache Ausfertigungen erhalten haben, unzweifelhaft zu seien.

St. 735. 761, Cod. Anhalt. 1,51. 52, stimmen durchweg wörtlich überein; es wird darin an Nienburg das geschenkt, was zu dem schon früher geschenkten Kastell Grimschleben gehört. In der ersten Ausfertigung werden die Orte aufgeführt, *quarum nunc nomina nominare possumus*, nämlich zehn genannte; *hec scilicet loca et insuper quicquid ad predictum iam castellum nominari vel inveniri ad illud pertinens in aliqua utilitate valet*, wird geschenkt. Dagegen ist nun in St. 761 die Rede von Orten, *quarum sic se numerus habet*, nämlich achtzehn

genannte; *hec scilicet loca et insuper quicquid ad ea pertinet vel nominari in aliqua utilitate valet*, werden geſchenkt. Was hier die zweite Ausfertigung veranlaſste, iſt klar; ebenſo daſs dieſelbe nicht unmittelbar nach der erſten entſtanden ſeien kann. Damit ſtimmt, daſs alle Jahresangaben in St. 735 auf 979, dagegen in St. 761 auf 980 weiſen. Beide Ausfertigungen haben aber übereinſtimmend *data 5. nonas martii* und *actum in Thornburg*. Daſs der Kaiſer in zwei aufeinanderfolgenden Jahren an demſelben Tage zu Dornburg geweſen ſeien ſoll, iſt immerhin auffallend; doch bietet da das Itinerar eher Beſtätigung, als Bedenken. Daſs nun aber genau nach Jahresfriſt an demſelben Orte und Tage die Urkunde erneuert ſeien ſollte, wäre doch ein ſo ſonderbarer Zufall, daſs mir die Annahme viel wahrſcheinlicher iſt, bei der Erneuerung ſeien zwar die Jahresangaben geändert, Tag und Ort aber aus der Vorlage beibehalten.

Ein ähnliches Verhältniſs iſt wohl zweifellos anzunehmen bei St. 1507 nach Vergleichung mit St. 1506, Harenberg H. Gand. 656. 657, beide für Gandersheim und weſentlich gleichen Inhaltes. Beide ſind datirt aus Ingelheim Sept. 3, aber dieſes hat 1008, jenes 1009, beide mit dem dazu ſtimmenden Regierungsjahre, während die Indiktion in beiden nicht ſtimmt. Zu der Unwahrſcheinlichkeit einer Neuausfertigung an demſelben Orte genau nach Jahresfriſt kommt hier noch, daſs der König im September 1009 ſchwerlich zu Ingelheim war; vgl. Hirſch Heinr. II. 2,207. 281. Hirſch und Stumpf ſetzen daher beide Ausfertigungen zu 1008. Es iſt doch ſchwer glaublich, daſs man in zwei an demſelben Tage gefertigten Urkunden für denſelben Empfänger das Jahr verſchieden ſollte angegeben haben. Und zumal die Annahme, aus bloſſem Verſehen ſeien Jahresangaben eingetragen, welche erſt der Zukunft angehörten, wird immer ſehr bedenklich ſeien. Kommt nun noch hinzu, daſs ſich in St. 1507 eine mit *insuper etiam* beginnende Erweiterung der Verleihung findet, Neuausfertigung wegen eines Zuſatzes hier alſo an und für ſich ſehr wahrſcheinlich iſt, ſo möchte ich nicht zweifeln, daſs St. 1507 allerdings erſt 1009 geſchrieben iſt, Tag und Ort aber aus der Vorlage beibehalten ſind.

Es dürfte nun doch auch zu erwägen ſeien, ob ein ähnliches Verhältniſs nicht anzunehmen iſt für die bei Hirſch Heinr. II. 2,96. 98 näher beſprochenen, auch von Stumpf als unecht bezeichneten Diplome K. Heinrichs für Kloſter Michaelsberg zu Bamberg von 1015, St. 1645. 46. 50. 52. Die angeblichen Originale ſind nach Stumpf erſt im zwölften Jahrhunderte gefertigt und bieten daher bezüglich der Richtigkeit ihres Textes keinerlei Bürgſchaft. Für alle aber ſcheinen echte Vorlagen weſentlich entſprechenden Inhaltes vorhanden geweſen zu ſein, die uns zum Theil noch jetzt bekannt ſind. So weit ſich da vergleichen läſst, ſcheint bei der Umſchreibung der Text nicht unverfälſcht geblieben zu ſeien. Hirſch weiſt nach, wie ſich durchweg eine dem Kloſter günſtigere Faſſung geltend macht. Es finden ſich nun aber weiter Widerſprüche

169] in der Datirung aller dieſer Urkunden; und da iſt doch nicht wohl abzuſehen, was den Fälſcher veranlaſſen konnte, dieſe unter Abweichung von ſeinen echten Vorlagen künſtlich in Verwirrung zu bringen; denn die Annahme bloſſer Schreibfehler würde zur Erklärung nicht hinreichen; er müſste ſeine Datirungen aus mehreren echten Vorlagen kombinirt haben. Dem gegenüber wird doch auch die Möglichkeit zu berückſichtigen ſeien, daſs die Unregelmäſſigkeiten der Datirung auf die Vorlagen zurückgehen und in dieſen dadurch veranlaſst ſeien könnten, daſs man die 1015 entſtandenen Urkunden 1017 neuausgefertigte und dabei nur theilweiſe die frühere Datirung beibehielt. Zunächſt haben alle Datirungen einerſeits 1015 und die wenigſtens nach damaliger Kanzleizählung dazu paſſende Ind. 12, andererſeits aber Regni 16 und Imp. 4, welche 1017 entſprechen. Nun iſt einmal nicht zu bezweifeln, daſs ſchon 1015 Urkunden entſprechenden Inhaltes unter richtiger Datirung für Michaelsberg ausgefertigt wurden; von der Ausfertigung für Fulda St. 1651 hat ſich eine Abſchrift der Ausfertigung für Michaelsberg erhalten, vgl. Hirſch 97; für St. 1644 iſt eine ſolche mit Sicherheit zu vermuthen, da St. 1645 ſie vorausſetzt. Es iſt aber weiter nach dem unverdächtigen St. 1684 auch 1017 Mai 8 für Michaelsberg geurkundet, und zwar nach damaliger Kanzleizählung mit Regni 16 und Imp. 4. Der Fälſcher hätte alſo Vorlagen theils von 1015, theils von 1017 gehabt und deren Datirung unterſchiedslos in allen ſeinen Fabrikaten ſo zuſammengeworfen, daſs er zwei Jahresangaben aus jenen, zwei aus dieſen entnahm. Er hätte dann weiter Tag und Ort in St. 1645. 46 aus den Vorlagen von 1015, in St. 1650 aus der Vorlage von 1017 genommen, in St. 1652 den Tag von 1015 beibehalten, den Ort aber willkürlich geändert, alſo bei dieſen Angaben ein Verfahren eingeſchlagen, welches der gleichmäſſigen Behandlung der Jahresangaben nicht entſprechen würde. Der Annahme, die Widerſprüche ſeien aus Neuausfertigungen von 1017 zu erklären, ſcheint allerdings im Wege zu ſtehen, daſs dann nicht abzuſehen wäre, weſshalb neben dem richtig von 1017 datirten St. 1684 auch St. 1650 entſprechenden Inhaltes nochmals ausgefertigt wäre. Aber doch nur dann, wenn wir annehmen, daſs eben alles, worin ſie ſich unterſcheiden, Werk des Fälſchers von St. 1650 ſei. Das aber anzunehmen ſind wir wenigſtens nicht genöthigt. Es wäre doch auch denkbar, daſs St. 1684 auf Andringen des Biſchofs gefertigt wurde, deſſen Rechte in der frühern Ausfertigung weniger betont ſeien mochten. Mit Sicherheit wird ſich hier ſchwer urtheilen laſſen. Es iſt ja möglich, daſs in einem Einzelfalle ein Fälſcher die Angaben ſeiner Vorlagen in willkürlichſter Weiſe durcheinanderwarf. Und ich würde bei graphiſch unhaltbaren Stücken kaum daran gedacht haben, darauf hinzuweiſen, daſs ſolche Unregelmäſſigkeiten dennoch möglicherweiſe auch auf die Kanzlei zurückgehen könnten, wenn wir hier nicht ganz entſprechende Miſsgriffe auch in zweifellos echten Neuausfertigungen fänden.

St. 2441, Höfer Zeitſchr. 2,531, iſt eine zweite Ausfertigung von St. 2442, Mittelrh. U. B. 1,395, deſſen Text es wörtlich wiederholt, nur daſs ein Zuſatz eingeſchoben iſt, wonach auch angegebene Zehnte in die Schenkung einbegriffen ſind. In den Daten Goslar Aug. 5, Ind. 6 Ord. 25, Regni 15, Imp. 7 ſtimmen beide überein; aber ſtatt des 1053 in St. 2442, dem die übrigen Angaben entſprechen, findet ſich 1054 in St. 2441. Bedenken wir nun, daſs eine Entſtehung beider Stücke an demſelben Tage an und für ſich unwahrſcheinlich iſt, daſs St. 2441 uns jedenfalls die neuere Faſſung zeigt, ſo iſt es doch ſchwerlich ein ganz zufälliges Verſehen, daſs hier im Widerſpruch mit der übrigen Datirung das folgende Inkarnationsjahr genannt iſt. Es iſt mir ungleich unwahrſcheinlicher, daſs man 1053 ſchreibend aus Verſehen das folgende Jahr nannte, als daſs man 1054 eine frühere Datirung wiederholend aus Verſehen die laufende Jahreszahl eintrug.

Damit ſind wir denn auf Fälle gelangt, wie wir ſie § 122 ff. beſprachen, bei welchen ſich die Angaben der Datirung theils auf einen früheren, theils auf einen ſpäteren Zeitpunkt bezogen, was wir zunächſt durch den Unterſchied zwiſchen Handlung und Beurkundung zu erklären ſuchten. Wird in manchen Fällen nur dieſe Annahme zuläſſig ſeien, ſo liegen andere wieder ſo, daſs es ſich um Neuausfertigungen handeln könnte, bei welchen die Datirung der Vorlage nur theilweiſe wiederholt wurde. Dafür möchte insbeſondere bei dem § 122 beſprochenen Falle St. 412 der Umſtand ſprechen, daſs, wenn man auch in der Kaiſerzeit nach einer in die Königszeit fallenden Handlung datiren mochte, man dann doch ſchwerlich die ganze Urkunde noch als königlich abgefaſst hätte; Neuausfertigung einer Königsurkunde, der man dann immerhin auch noch ein königliches Siegel anhängen mochte, würde den Sachverhalt wohl ungezwungener erklären. Und in dieſer Richtung möchte denn auch die Erklärung zu ſuchen ſeien für St. 358, von dem ich § 14 zu erweiſen ſuchte, wie ſchwer es ſeien dürfte, gerade bei Annahme der Fälſchung die Widerſprüche zu erklären. Nehmen wir an, es ſei eine 965 gemachte Neuausfertigung einer ſpäteſtens 954 entſtandenen Königsurkunde, ſo würde der Schreiber wohl zunächſt Zufügung der laufenden Datirung beabſichtigt haben, während er ſich dann für die, eine Beziehung auf den Kaiſertitel meidende Faſſung des Datum und wahrſcheinlich für das Actum doch durch die Vorlage beſtimmen lieſs. Werden die angeführten Fälle, bei welchen ſich die frühere Ausfertigung erhalten hat, als zutreffend anerkannt, ſo iſt es doch ſtatthaft, einen entſprechenden Sachverhalt auch da anzunehmen, wo ſich ohne ſolche Kontrolle ähnliche Widerſprüche finden.

170. Es wird weiter noch die Behandlung der Anführung der Fürbitter bei Neuausfertigungen zu beachten ſeien. Dieſe ſollte allerdings auſſer Frage ſtehen. Da die Fürbitter ſich auf die Handlung beziehen, ſo war da auch bei einer Neuausfertigung nichts zu ändern, mochte dieſe nun unter dem urſprünglichen, oder unter dem lau-

170] fenden Protokoll erfolgen. In den von mir verglichenen Fällen finden fich denn auch in den mehreren Ausfertigungen durchweg diefelben Intervenienten genannt. Sind wir aber bei einer erften Ausfertigung überwiegend zu der Annahme berechtigt, dafs diefelbe fich unmittelbar an die Beurkundung anfchlofs, die Datirung uns demnach auch andeutet, wann und wo die genannten Fürbitter beim Könige waren, fo wird für folche Annahme jeder Halt fehlen, fobald es fich um eine Neuausfertigung mit geänderter Datirung handelt. Werden etwa in St. 1737 aus Mühlhaufen 1019 Dec. 15 und ebenfo in der Neuausfertigung St. 1750 aus Kaufungen 1020 Mai 22 der Erzbifchof von Magdeburg und Graf Dodicho als Intervenienten genannt, fo mögen beide zu Mühlhaufen gewefen feien; aber für eine Anwefenheit auch zu Kaufungen würde fich doch nicht einmal eine begründete Vermuthung ergeben. Wir fanden § 99 eine Reihe von Fällen, dafs die Intervenienten zur angegebenen Zeit nicht am Orte gewefen feien können. Es ift möglich, dafs ein oder anderer auf Neuausfertigung zurückzuführen ift; wo eine folche aber nicht erweisbar, gibt ohnehin der Unterfchied zwifchen Handlung und Beurkundung die ausreichende Erklärung.

Es fcheint nun aber, dafs man zuweilen die Angabe der Fürbitte doch der Zeit der Neuausfertigung genauer angepafst hat. Gefchah das etwa nur durch Auslaffung einer nicht mehr paffenden Intervenienz, fo kann das nicht irre leiten. So wenn bei St. 2215. 2312 von 1041 und 1046 die Fürbitte der inzwifchen verftorbenen Kaiferin Gifela bei der Wiederholung befeitigt wurde. Auffallender ift es fchon, wenn St. 656 von 975 Juni 11 die Erzbifchöfe von Mainz und Köln als Intervenienten genannt werden, in einer zweiten Ausfertigung St. 659 von Juni 21 aber nur der erftere. Befonders bedenklich erfcheint dann aber der Fall St. 1582. 1662, Cod. Weftf. 1,62. 72, von 1013 Apr. 24 Grone und in wörtlicher Wiederholung, aber mit entfprechend geändertem Protokoll 1016 Jan. 14 Dortmund. Beide nennen fieben Bifchöfe als Intervenienten, aber mit dem Unterfchiede, dafs ftatt des Bifchofs von Hildesheim in St. 1662 der Bifchof Wigger von Verden genannt ift. Da diefer früheftens 1014 Bifchof geworden ift, fo entfpricht er nur der Neuausfertigung. Ift nun anzunehmen, dafs die ganze Reihe der Neuausfertigung entfpricht? Das Auslaffen des Hildesheimers fcheint gleichfalls darauf zu deuten. Aber dafs die fechs Bifchöfe, unter ihnen die ziemlich entfernt wohnenden von Metz und Havelberg zufällig nach drei Jahren wieder bei der Neuausfertigung gewefen feien follten, ift fchwer denkbar; folgen fie überdies genau in derfelben Reihenfolge, fo ift doch ungleich wahrfcheinlicher, dafs man, wie das ja an und für fich auch richtig, die frühere Reihe einfach kopirte und nur willkürlich den neuerhobenen Bifchof von Verden, dem man dadurch etwa eine Aufmerkfamkeit erweifen wollte, an der Stelle einfchob, wo man für diefen Zweck einen anderen ausliefs. Aehnliches trifft auch zu bei zwei Intervenientenreihen, welche in der Vita Meinwerci, c. 22. 133, M. Germ. Scr. 11, 115. 133

irrigerweiſe auf die beſprochenen St. 1582. 1662 bezogen ſind. Aber es wird kaum zu bezweifeln ſeien, daſs dem Verfaſſer zwei Ausfertigungen irgend einer andern Schenkungsurkunde von 1013 und 1016 vorlagen; ſechs Biſchöfe ſtimmen in beiden überein, während ihnen 1016 noch Wigger von Verden und zwei Römer zugefügt ſind. Und weiter iſt Zufügung des Wigger zu einer älteren Reihe auch anzunehmen bei St. 1661, Cod. Weſtf. 1,72, das gleichfalls Neuausfertigung eines Diploms von 1013 ſeien wird, zumal die Intervenientenreihe mit St. 1662 übereinſtimmt. Liegt die Sachlage nur ſelten ſo günſtig, daſs ſich ſolche Willkürlichkeiten beſtimmter nachweiſen laſſen, ſo wird um ſo gröſsere Vorſicht bei Schluſsfolgerungen aus der Intervenienz geboten ſeien. Daſs dieſelbe ſpäter in der Zeit des Uebergehens von den Intervenienten zu Zeugen wohl nur der Ausfertigung angepaſst wurde, iſt bereits § 136 zu St. 3014. 3172 bemerkt.

Fälle, in welchen bei Neuausfertigungen andere Zeugen erſcheinen, wurden § 142 angeführt. Das kann aber nicht auffallen, inſofern die Zeugen ſich ja überwiegend auf die Beurkundung zu beziehen ſcheinen, wir unter anderm gerade aus dieſem Umſtand darauf ſchlieſſen müſſen. Bezogen ſich aber, wie das nach dem § 143 ff. Bemerkten zweifellos oft der Fall war, die Zeugen auf die Handlung, ſo konnten ſie auch in einer Neuausfertigung wiederholt werden. Doch wird ſich in ſolchen Fällen, wo uns nur eine Ausfertigung vorliegt, nicht leicht entſcheiden laſſen, ob das Nichtſtimmen der Zeugen zur Datirung aus Beziehung derſelben auf die Handlung zu erklären iſt, oder daraus, daſs bei einer Neuausfertigung die früheren Beurkundungszeugen wiederholt wurden. In einzelnen Fällen iſt das zweifellos geſchehen; wir werden ſie im Zuſammenhange mit der Wiederholung der Zeugen in Beſtätigungsurkunden beſprechen.

171. Wir haben uns bisher auf den Fall der Neuausfertigung durch den urſprünglichen Ausſteller beſchränkt. Es fragt ſich nun, ob wir weiter gehen und auch Neuausfertigung von Urkunden früherer Könige annehmen dürfen, wie wir bei Beſprechung der Privaturkunden allerdings entſprechende Beiſpiele fanden.

Das Bedürfniſs nach Neuausfertigung von Urkunden, deren Ausſteller nicht mehr lebte, muſste ſich oft ergeben; und daſs man ſich dann wohl an den König wandte, iſt in einem Falle, wo es ſich um eine Privaturkunde handelt, ausdrücklich geſagt. Nach einer Urkunde Karls des Groſsen aus deſſen Kaiſerzeit, Sickel K. 249, Mabillon 507, legten die Mönche von Novalaiſe ihm ein 788 zu ihren Gunſten ausgefertigtes Teſtament vor, welches, *quia saepissime per placita comitum per diversos pagos necessitate cogente ipsum ad relegendum detulerunt, iam ex parte valde dirutum esse videbatur; et ideo, quia per se non fuerunt ausi ipsum testamentum renovare, petierunt celsitudini nostrae, ut per nostram iussionem denuo fuisset renovatus eo tenore, sicut ipse ad hoc relegi melius potuisset;* er habe dann befohlen *per fideles notarios no-*

171] *stros infra palatium ipsum testamentum denuo renovare;* endlich: *non enim ex consuetudine anteriorum regum hoc facere decrevimus, sed solummodo propter necessitatem et mercedis augmentum transscribere praecipimus, hoc modo et subter plumbum sigillari iussimus.* Dann folgt der Text der vorgelegten Urkunde. Von Bedenken, die ſich gegen die Urkunde etwa erheben lieſsen, vgl. Sickel Acta 1,129. 200 n. 8, können wir für unſern Zweck abſehen; ſie zeigt mindeſtens, wie man in einer kaum viel ſpätern Zeit dieſe Dinge auffaſste. An einer feſten Form ſcheint es durchaus zu fehlen; das Verfahren eigenmächtiger Renovation, wie wir es § 16 beſprochen, wird als üblich wenigſtens angedeutet; die Transſumirung auf Befehl des Königs erſcheint als vereinzelte, ungewöhnliche Vergünſtignng, die denn auch wenigſtens zunächſt nicht üblich geworden iſt.

Handelte es ſich um Diplome früherer Könige, ſo wird man in den meiſten Fällen ſich damit begnügt haben, ſich den Inhalt desſelben vom Nachfolger neu verbriefen zu laſſen; geſchah das mit der ausdrücklichen Bemerkung, daſs hier eine entſprechende Verfügung des Vorgängers erneuert und beſtätigt werde, ſo mochte auch der Verluſt der frühern Urkunde kaum mehr einen Rechtsnachtheil zur Folge haben können. Aber man ſcheint doch mehrfach gewünſcht zu haben, Neuausfertigungen früherer Königsurkunden in ihrer wörtlichen Faſſung zu erhalten.

Auf einen bezüglichen Vorgang hat Wilmans Kaiſerurk. 1,115.157 aufmerkſam gemacht. K. Heinrich bekundet 927, St. 15, Cod. Weſtf. 1,42, für die Nonnen von Herford ſei bei ihm Fürbitte eingelegt, *quatenus illarum praecepta regia, quae ab ethnicorum infestatione exusta sunt, renovari praeciperemus;* demgemäſs, *prout ea ab antecessoribus nostris habere videbantur, nostrae auctoritatis renovatione praenotare iussimus, ea scilicet ratione,* daſs alles, was in Gewer des Kloſters erſcheint, demſelben verbleiben ſolle, insbeſondere auch genannte Orte, *quae quidam falsitatis fraude abstrahere conantur.* Wieder bekundet dann K. Otto 940, St. 82, Cod. Weſtf. 1,44, daſs ihm dieſelbe Bitte geſtellt ſei, und er, *prout ea ab antecessoribus nostris habere videbantur, hoc nostrae auctoritatis renovatione iussimus redintegrari,* nämlich erſtens freie Abtswahl; dann Verbleiben deſſen, was in Gewere erſcheint; endlich Befreiung der Hinterſaſſen von der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Es wird doch mit Wilmans anzunehmen ſeien, daſs es ſich dabei um Neuausfertigungen der beſchädigten, zum Theil noch erhaltenen Originale handelte. In der Urkunde K. Heinrichs ſcheint ganz beſtimmt darauf hingewieſen; auch die kurzen Angaben der Rechte in der Urkunde K. Ottos können doch ſchwerlich ſo aufgefaſst werden, daſs ſie ſelbſt die verlornen Urkunden erſetzen ſollten; wäre das beabſichtigt geweſen, ſo würde zweifellos ihr Inhalt ausführlich in dieſe neuen Urkunden aufgenommen ſeien, wie das z. B. bei dem ähnlichen Falle Reg. Kar. 1208, M. B. 28,139 geſchieht. Die wiederholte Bitte wird daraus

zu erklären feien, dafs 927 noch nicht alle zu renovirenden Urkunden beigebracht werden konnten, wie das Wilmans näher ausführt.

Nun haben fich im ehemaligen Herforder Archive von vier Urkunden K. Ludwig des Deutfchen für Herford von 851. 53. 59. 68, Wilmans Kaiferurk. 113. 119. 147. 154, Abfchriften des zehnten Jahrhunderts erhalten; und es liegt gewifs nahe, diefelben mit Wilmans auf die von den Königen befohlene Renovation zurückzuführen. Würden diefe Abfchriften wirklich in der Reichskanzlei gefertigt feien, fo hätten wir einen ähnlichen Vorgang, wie den vorhin befprochenen aus der Zeit Karls des Grofsen. Nur freilich mit dem fchwerwiegenden Unterfchiede, dafs die die Renovationen beglaubigenden Diplome hier ganz von ihnen getrennt, demnach auch gar nicht zu erweifen wäre, dafs jene allgemeine Beglaubigung gerade diefe Abfchriften treffe. Denn diefe felbft entbehren jeder Beglaubigung; nach gütiger Mittheilung von Wilmans find fie einfache Abfchriften, bei denen nicht einmal die äuffere Form des Original beibehalten ift, auffer bei der von 868, welche ganz in Weife eines Original geordnet und gefchrieben ift. Aber da die Befiegelung fehlt, während der Vollziehungsftrich ausradirt zu feien fcheint, würde fich doch auch bei diefer nichts ergeben, woran fich erkennen liefse, dafs es fich nicht etwa nur um eine im Klofter felbft gefertigte Nachzeichnung handle.

Ift diefer Fall richtig erklärt, ging man wirklich fo ungefchickt vor, um dem Wunfche nach Neuausfertigung zu genügen, fo würde fich daraus doch beftimmt ergeben, dafs es in diefer Richtung an einer feften Form ganz fehlte. Bezüglich unferes nächften Zweckes fcheint der Fall zugleich zu ergeben, dafs es nicht üblich war, Urkunden der Vorgänger in einer Form neu auszufertigen, welche an und für fich die Neuausfertigung als genügend beglaubigt erfcheinen liefs. Aber eben dann, wenn es an einer beftimmten Form fehlte, kann man doch in Einzelfällen auch darauf verfallen feien. Und wirklich fcheint mir zuweilen keine andere Erklärung der auffallendften Widerfprüche denkbar zu fein.

Die Urkunde K. Arnulfs von 892 Nov. 3 für Herford, Reg. Kar. 1098, Wilmans Kaiferurk. 1,261, ift in ganz unverdächtigem Originale zu Berlin erhalten; der Anftand, der fich etwa aus dem *Rotmari* des Druckes, ftatt *Theotmari archicapellani*, entnehmen liefse, erledigt fich nach gütiger Mittheilung von Wilmans dadurch, dafs von dem Namen im Originale nur noch *mari* ficher zu erkennen ift. Unter dem Signum K. Arnulfs hat das Diplom auch noch das *Signum domni Hludowici serenissimi regis;* es waren weiter zwei, jetzt abgefallene Siegel, das eine über, das andere unter der Datirung aufgedrückt, zweifellos die Siegel Arnulfs und Ludwigs. Läge uns das Diplom nur in Abfchrift vor, fo würden wir uns gewifs keinen Augenblick befinnen, es den § 161 befprochenen Fällen anzureihen, bei welchen der Nachfolger eine Urkunde feines Vorgängers durch Zufügung des Handzeichens beftätigte. Aber das Signum Ludwigs ift, wie Wilmans fchon beim Abdrucke betonte,

171] von derſelben Hand geſchrieben, welche die ganze Urkunde fertigte. Bei der entſcheidenden Wichtigkeit des Umſtandes hatte Wilmans auf meine Anfrage die beſondere Güte, das Original in dieſer Richtung nochmals zu prüfen; er theilte mir mit, daſs ſowohl die gleiche Färbung der Dinte, als die Gleichheit der Schriftzüge ſeine frühere Aeuſserung aufs beſtimmteſte beſtätigten. Die uns vorliegende Ausfertigung kann alſo ſicher nicht 892 entſtanden ſeien, wo Ludwig noch nicht geboren war; aber weiter ſchwerlich vor 900, da Ludwig bei Lebzeiten des Vaters nicht als Mitherrſcher erſcheint, oder auch nur den Königstitel führt. Mir wenigſtens ſcheint da keine andere Erklärung zuläſſig, als daſs Ludwig eine Urkunde ſeines Vaters neu ausfertigen lieſs und zugleich durch Zufügung ſeines Handzeichens und Siegels bestätigte. Daſs man dann nach dem Tode K. Arnulfs anſcheinend noch deſſen Siegel aufdrücken konnte, wird nicht befremden können, da es noch vorhanden geweſen ſeien wird; hat ja K. Ludwig ſelbſt ſich noch des Siegels K. Ludwig des Deutſchen bedient, vgl. S. Gall. U. B. 2,323.

Dieſem Falle gegenüber wird nun doch zu erwägen ſeien, ob derſelbe Sachverhalt nicht anzunehmen ſeien dürfte bei der Urkunde K. Arnulfs von 896 Aug. 9 für S. Gallen, Reg. Kar. 1124, S. Gall. U. B. 2,309. Auch hier findet ſich das Signum König Ludwigs und zwar gleichzeitig zugefügt, wie Wartmann ausdrücklich betont. Daſs es etwa aus der beſtätigten Urkunde K. Ludwigs des Deutſchen herübergenommen ſeien ſollte, wie Wartmann zweifelnd andeutet, iſt kaum ſehr wahrſcheinlich. Wartmann denkt an Mitunterzeichnung Ludwig des Kindes bei Lebzeiten des Vaters, wie derartige Fälle ja mehrfach nachzuweiſen ſind, vgl. § 161; aber der Königstitel ergibt dagegen doch ein ſchwer zu beſeitigendes Bedenken. Am einfachſten ſcheint mir auch hier die Annahme einer Neuausfertigung unter K. Ludwig zu ſeien, bei der man dann wieder das Siegel K. Arnulfs noch zur Hand gehabt hätte.

Rieger hat in den Wiener Sitzungsber. 76,477 ff. eine Urkunde K. Ludwigs für Rheinau von 870 März 20 aus dem Originale mitgetheilt und nachgewieſen, daſs der ebenſo datirte Text Reg. Kar. 826, Zapf Monum. 436, eine im zehnten Jahrhunderte entſtandene erweiternde Ueberarbeitung iſt. Das überaus Auffallende iſt nun aber, daſs nicht allein die Aenderungen und Zuſätze volle Kenntniſs des Kanzleigebrauches verrathen, ſondern die Hand, welche die erweiterte Urkunde ſchrieb, dieſelbe zu ſeien ſcheint, welche einzelne echte Diplome K. Ottos I. geſchrieben hat; Rieger denkt daher an eine in der Kanzlei entſtandene Fälſchung. Wir fanden nun § 166 Beiſpiele, daſs Urkunden mehrfach mit dem Empfänger günſtigen Zuſätzen ſpäter unter Beibehaltung der Datirung nochmals ausgefertigt wurden, allerdings, ſo weit ſich das beurtheilen läſst, noch während der Regierung des urſprünglichen Ausſtellers. Sollte es nun zu gewagt ſeien, an Aehnliches auch hier zu denken? könnten nicht die Mönche von Rheinau bei K. Otto I. eine Neuausfertigung mit den ihnen erwünſchten Zusätzen erwirkt haben? Es

genügt mir, auf die Möglichkeit ſolcher Erklärung der höchſt auffallenden Sachlage hingewieſen zu haben; wenigſtens bei oberflächlicher Prüfung des reichen, zur Beurtheilung des Falles dienenden Materials, welches Rieger zuſammengeſtellt hat, ſcheint ſich mir nichts zu ergeben, was ſolche Annahme ausſchlöſse, welche doch von vornherein kaum weniger unwahrſcheinlich ſeien dürfte, als die einer in der Kanzlei gefertigten Fälſchung.

Wenigſtens erwähnen möchte ich hier auch St. 359, Miraeus 1,505, von K. Otto I. für S. Ghislain mit 965 Mai 1 Nimwegen. Im Falle der Fälſchung muſs das Schluſsprotokoll aus zwei echten Diplomen K. Ottos I. und K. Heinrichs III. zuſammengeſetzt ſeien. Formel des Signum, dann Königsjahre und Kaiſerjahre ſtimmen durchaus zu 965; es könnte dafür St. 369, Böhmer Acta 8, gleichfalls für S. Ghislain, die Vorlage geweſen ſeien; Ort und Tag aber ſtimmen 965 nicht zum Itinerar. Es paſst nun aber weiter die Rekognition Adalger für Bardo nur 1042 bis 1044; beſtimmter auf 1044 weiſt nicht allein die Ind. 12, ſondern auch Tag und Ort, da wir Urkunden aus Nimwegen von 1044 Apr. 26 und Mai 2 haben; dem entſprechend iſt denn das Siegel auch das K. Heinrichs III. Das geſammte Protokoll würde demnach ſtückweiſe aus zwei echten Vorlagen komponirt ſeien, von der die eine auch das Siegel geliefert hätte. Die Annahme derartigen Vorgehens eines Fälſchers wird immer bedenklich ſeien, vgl. § 13. Die Annahme, daſs man 1044 ein Diplom von 965 in dieſer Weiſe neu ausgefertigt hätte, würde mir an und für ſich kaum bedenklicher ſcheinen, nachdem wir § 168 Fälle nachwieſen, daſs man ſich bei Neuausfertigungen theils durch die Vorlage, theils durch das laufende Protokoll beſtimmen lieſs. Auch das für K. Otto I. allerdings nicht paſſende *Romanorum imperator* würde bei Annahme einer Neuausfertigung ſich leicht erklären. Aber auch der Text entſpricht ſo wenig den Formen der Reichskanzlei, daſs doch ſchwerlich an Echtheit der Urkunde, über deren angebliches Original nähere Angaben fehlen, zu denken ſeien dürfte.

172. Hat in früherer Zeit zweifellos auch der Reichskanzlei eine regelmäſsige Form gefehlt, um ältere Urkunden unter Belaſſung ihres urſprünglichen Wortlautes neu auszufertigen, ſo finden wir dafür ſpäter die Form wörtlicher Einrückung in eine Urkunde des Herrſchers, der die Neuausfertigung befiehlt und beglaubigt und dabei in der Regel dann auch ſeinerſeits den Inhalt beſtätigt. Das war die am wenigſten zu Miſsgriffen Anlaſs bietende Form, da beſtätigte und beſtätigende Urkunde ganz auseinandergehalten, die erſte ganz in ihrem urſprünglichen Wortlaute belaſſen wurde. Aber es hat doch längere Zeit gedauert, bis man die Form mit voller Strenge handhabte; es zeigt ſich da eine ähnliche Unſicherheit, wie bei den Neuausfertigungen. So wurden wohl gewiſſe Beſtandtheile der zu erneuernden Urkunden, insbeſondere das Protokoll, fortgelaſſen, was dann unſicher laſſen kann, was der erneuerten und was der erneuernden Urkunde angehört. Man hat weiter wünſchens-

172] werthe Aenderungen und Erweiterungen wohl ftill fchweigend in dem eingerückten Texte felbft vorgenommen, ftatt die bezüglichen Angaben in den begleitenden Text einzuflechten. Läfst fich das in Fällen nachweifen, wo uns auch die urfprüngliche Ausfertigung erhalten ift, fo wird das auch da zur Vorficht mahnen, wo uns folche Kontrolle abgeht.

Schon bei der § 171 befprochenen Urkunde Karls des Grofsen, Sickel K. 249, ift der fpäter für die Inferirung mafsgebende Gefichtspunkt, wörtliche Wiederholung mit Zufügung einer Beglaubigungsurkunde des transfumirenden Herrfchers, durchaus eingehalten; aber der Fall fcheint ganz vereinzelt geblieben zu feien. In Italien ift die Transfumirung in verfchiedenen Formen fchon früh gebräuchlich. In der Reichskanzlei aber hat es lange gedauert, bis man fich an diefe Form gewöhnte. Bei angeblichen früheren Fällen fehlt es denn auch nicht an fonftigen Verdachtsgründen gegen die Echtheit der Urkunde; fo bei St. 1995, vgl. Bresslau Kanzlei 160.

Der erfte unverdächtige Fall dürfte St. 2760, Trouillat Mon. 1,188, von 1073 Mai 20 für das Bisthum Bafel feien. K. Heinrich fagt: *Traditionem igitur Conradi avi nostri ad Basiliensem ecclesiam, ne inveterata minus subsistere valeat, renovamus, cum verba ipsius nostro quoque testimonio memorie commendamus, quia in ore duorum vel trium stabit omne verbum; quorum series hec est.* Dann folgt in wörtlicher Wiederholung der gefammte Text der Urkunde K. Konrads St. 1984, Trouillat 1,161, mit Einfchlufs der Beglaubigungsformel, nur mit Fortlaffung von Invokation und Titel, dann der Datirung, auf welche fich hier das Schlufsprotokoll befchränkte, alfo des gefammten Protokoll. Da dann auch die unmittelbar fich anfchliefsende Beglaubigungsformel K. Heinrichs mit: *hec verba carte avi nostri nostre huius cartule verbis prosequimur,* eingeleitet ift, fo ift der ganze Sachverhalt hier möglichft klar geftellt.

Es folgt dann St. 3081 von 1111 Oct. 22 für S. Eucharius zu Trier, bei welchem K. Heinrich V. ein auch im Original erhaltenes Diplom K. Heinrichs III. von 1053 wörtlich einrückt. Die Veröffentlichung Mittelrh. U.B. 1,480 genügt nicht, um die formelle Behandlung und die Treue der Wiedergabe mit genügender Sicherheit beurtheilen zu laffen. Es ift nur bemerkt, dafs der übrigens wörtlichen Wiederholung vor der Beglaubigungsformel die Worte: *et nichilominus advocatiam cui et quamdiu vult committendi,* zugefügt find; dafür werden wahrfcheinlich die im Originale a. a. O. 396 an ungeeigneter Stelle nach der Beglaubigungsformel folgenden Worte: *et in arbitrio predicti abbatis pendet advocatia,* fortgelaffen feien. Das wird in der Veröffentlichung nicht erfichtlich; eben fo wenig, ob bei der Einrückung das Protokoll fortgelaffen ift, wie nach den fonftigen früheren Fällen zu vermuthen ift. So viel ergibt fich, dafs die Wiederholung keine ganz ungeänderte war.

Bei einem weiteren Fall, St. 3460. 4125. 4810, Mittelrh. U.B. 1,590. 2,39. 171, wird ein Privileg, welches K. Konrad 1144 dem Klofter Sprin-

girsbach auf Bitten des Abtes Richard ausftellte, von K. Friedrich 1171 auf Bitten des Abtes Gotfrid unter wörtlicher Einrückung beftätigt. Das Eingangsprotokoll ift fortgelaffen; mit *testes — quorum nomina hec sunt* endet die Uebereinftimmung; es werden nicht die Zeugen der Vorurkunde, fondern der Beftätigung aufgeführt, wie denn auch lediglich das diefer entfprechende Schlufsprotokoll folgt. Weiter aber ift, abgefehen von der Zufügung der Worte *sive aliquo prorsus incommodo,* da, wo die Mutter des Abtes Richard erwähnt wird, zugefügt: *et presentis abbatis Godefridi avia,* was natürlich nicht in der beftätigten Urkunde fteht. Weiter ertheilt dann noch 1193 K. Heinrich auf Bitten des Abtes Abfalon eine Beftätigung unter wörtlicher Inferirung der Urkunde Konrads; aber es ift nicht diefe felbft, fondern die Beftätigung K. Friedrichs dazu benutzt, obwohl diefe gar nicht erwähnt wird. Denn auch hier findet fich das *et presentis abbatis Godefridi avia,* welches nun weder in die beftätigte, noch in die beftätigende Urkunde pafst und ganz unerklärlich feien würde, wenn uns das Mittelglied nicht erhalten wäre.

Wie unficher die Form noch gehandhabt wurde, ergibt fich auch bei St. 4124, M. Boica 29,399, von 1171 Mai 7 für Ottobeuern. K. Friedrich fagt, da er die Freiheit der Kirche nicht zu mindern, fondern zu mehren beabfichtige, *scriptum praedecessoris nostri imperatoris Lotharii propter veritatis evidentiam placuit nobis in praesenti pagina interserere, ut deinde nostrae traditionis et filii nostri Heinrici regis Romanorum edicta competenti ordinatione possimus apponere; est autem huiusmodi scriptum imperatoris Lotharii.* Es folgen nun eine Reihe einzelner Beftimmungen, welche man doch zunächft als wörtliche Wiederholung der Urkunde K. Lothars unter Fortlaffung des Protokolls und wohl der Schlufsformeln des Textes zu betrachten hätte. Heifst es dann aber: *ut igitur tam domni imperatoris Lotharii scriptum, quam nostrae traditionis edictum omni aevo ratum conservetur,* habe er diefe Karte fiegeln zu laffen, fo mufs das Vorhergehende auch fchon die neuen Beftimmungen K. Friedrichs enthalten. Aber diefe find als folche gar nicht kenntlich gemacht. Die Urkunde Lothars ift uns nicht erhalten; wohl aber zwei Fälfchungen angeblich von 769 und 972, M. Boica 31, 7.211, welche ihr als Vorlage dienten. Danach ergibt fich, dafs zwei mit *amplius* und *item* eingeleitete Stellen, welche man als Einfchiebungen betrachten möchte, nicht erft von K. Friedrich herrühren, da fie fich fchon in der Vorlage von 769 finden. Von den mit *preterea firmissime statuimus* beginnenden Schlufsftellen geht allerdings nichts auf die ältern Vorlagen zurück. Diese nun als Zusätze K. Friedrichs zu betrachten, fcheint im Wege zu ftehen, dafs noch in der vorletzten Beftimmung der zur Zeit K. Lothars lebende Abt Rupert erwähnt wird; doch fcheint die Anführung ihn nicht gerade als noch lebend vorauszufetzen. Jedenfalls ergibt fich, dafs die Form der Einrückung noch aufserordentlich ungefchickt angewandt wurde.

Auch aus dem folgenden Jahrhunderte ift mir noch eine fehr unge-

172] naue Inserirung bekannt. In Reg. Fr. II. 76 bestätigt K. Friedrich 1214 ein Privileg K. Ottos für Salzburg von 1209, Reg. Ott. 53, gedr. Böhmer Acta 209. 233. Mit *cuius hec est continencia* ist auf wörtliche Wiederholung hingedeutet, wie sie denn auch grossentheils zutrifft; aber nicht allein zeigen sich doch bedeutende Abweichungen der Fassung, sondern es sind in die Schlussätze der Urkunde Ottos auch sachliche Bestimmungen hineingearbeitet, welche erst unter K. Friedrich festgestellt zu seien scheinen, von denen wenigstens in der Urkunde Ottos nicht die Rede ist. Das Protokoll dieser, dann Beglaubigungsformel und Zeugen werden auch hier nicht wiedergegeben. Wurde es später üblich, auch das Protokoll zu wiederholen, tritt dadurch eine schärfere Scheidung zwischen dem bestätigten und bestätigenden Theile der Urkunde ein, so wird das dazu beigetragen haben, dass man nun von jeder Aenderung jenes absah, insbesondere auch etwaige Erweiterungen der bestätigten Befugnisse in den bestätigenden Theil aufnahm.

173. Auch wo es sich sichtlich weniger darum handelte, eine Neuausfertigung der vorgelegten Urkunde ihrem Wortlaute nach, als eine Bestätigung ihres Inhaltes zu erhalten, hat man sich später aus Rücksichten der Genauigkeit, vielfach auch wohl der Bequemlichkeit häufig der Form der Inserirung bedient. In früherer Zeit wurden in solchem Falle Bestätigungsurkunden gefertigt, welche zwar den Inhalt der Vorurkunde wiederholen, ihrer ganzen Fassung nach aber als Urkunden des bestätigenden Herrschers erscheinen. War dann der vorliegende Text dem entsprechend umzugestalten, so ist es erklärlich, wenn das nicht immer mit der nöthigen Umsicht geschah.

Dabei konnte es sich um Bestätigung nach vorgelegten Privaturkunden handeln. War ein Rechtsgeschäft unter Privaten abgeschlossen und beurkundet, für welches die Bestätigung des Königs nothwendig oder wünschenswerth war, so wurde die Beurkundung vorgelegt, um für die Bestätigungsurkunde als Grundlage zu dienen. Oft ist in dieser die Vorlage erwähnt; in manchen Fällen hat sich die Vorurkunde erhalten; vgl. auch Sickel Acta 1,129. Der vorgelegte Text konnte dann zuweilen fast ungeändert in der Bestätigungsurkunde abgeschrieben werden. In St. 2643, Lacomblet U. B. 1,129, von 1064, könnte der ganze Text bis zur Beglaubigung einen früher gefertigten Traditionsakt wörtlich wiederholt haben mit Ausnahme der Bezeichnung des Vorgängers als *patris nostri;* und wenn es dann in der Beglaubigung heisst: *hanc commutationem laudamus et traditionis descriptionem sigilli nostri impressione confirmamus,* so scheint damit auf solche Sachlage ausdrücklich hingewiesen zu seien; doch dürfte hier, wenn die Urkunde echt ist, vielleicht der ganze Text nur zur Beglaubigung vorgelegt seien. Jedenfalls wird der enge Anschluss an den Wortlaut einer Privaturkunde kein Verdachtsgrund gegen die bestätigende Königsurkunde seien können. Zahn im Steierm. U. B. Vorr. 37 beanstandet die sklavische Treue, mit welcher die Kanzlei in St. 4076, Steierm. U. B. 1,722, den mark-

gräflichen Stiftsbrief des Spitals am Semmering bis auf das Wort ausſchreibt. Aber alles iſt ganz entſprechend der Form einer Königsurkunde umgeſchrieben und mit: *hec autem omnia in privilegio predicti marchionis per ordinem continentur*, ausdrücklich auf einen Sachverhalt hingewieſen, der doch an und für ſich nicht befremden kann. Daſs dann, wie hier, ſo auch in andern Fällen nicht ſelten aus den Vorlagen auch die Zeugen der beſtätigten Privathandlung in der Beſtätigungsurkunde wiederholt wurden, wurde bereits § 151 nachgewieſen.

In Einzelfällen kann allerdings die Benutzung eine ungeſchickte geweſen und etwas Ungehöriges in die Beſtätigungsurkunde übergegangen ſeien. Das Auffallende in St. 2925, M. Boica 31,372, von 1094, dürfte darauf beruhen, daſs der Text ſichtlich nur Umſchreibung der privaten Schenkungsurkunde iſt. In einer Stelle iſt ſogar die nöthige Umſchreibung überhaupt unterblieben; es iſt die Rede von *haeredibus meis*, welche auch abgeſehen davon, daſs es ſonſt *haeredibus nostris* heiſſen müſste, nach dem Zuſammenhange und den entſprechenden Beſtimmungen anderer Urkunden nicht die Erben des Kaiſers, ſondern die des Schenkers ſind. Und hier ſcheint ſich ſogar ein Einfluſs der Vorlage auf das Protokoll zu ergeben; das Actum Wirzburg paſst nicht zum Itinerar des 1094 in Italien befindlichen Kaiſer und wird ſich auf die beſtätigte Privathandlung beziehen, welcher es durchaus entſpricht.

Im allgemeinen wird aber kaum anzunehmen ſeien, daſs die Benutzung vorgelegter Privaturkunden häufiger zu Widerſprüchen geführt hat. Man wuſste in dieſem Falle von vornherein, daſs der Text derſelben einer durchgreifenden Umgeſtaltung bedürfe, um für die Königsurkunden verwendbar zu ſeien, und war dadurch zu gröſserer Aufmerkſamkeit veranlaſst.

174. Viel ungünſtiger geſtaltet ſich dieſes Verhältniſs, wenn es ſich um Beſtätigung nach vorgelegten Königsurkunden handelt. Da wuſste man von vornherein, daſs nicht blos der Inhalt, ſondern auch die wörtliche Faſſung groſsentheils ungeändert in die Erneuerungsurkunde aufgenommen werden könne. Dieſe wird wohl geradezu nur als Neuausfertigung bezeichnet. So ſagt K. Otto II.: *renovari et rescribi per imperialem nostram munificenciam iubemus quoddam preceptum, quod — genitor noster — Spirensi ecclesie — donavit et concessit*, und entſprechend ſind die weitern Erneuerungsurkunden für Speier eingeleitet, vgl. Remling U. B. 1,16. 19. 21. 28. 50. Geſchah das aber nicht in der erſt ſpäter üblich werdenden Weiſe, daſs die Vorurkunden wörtlich transſumirt und vom Erneuerer beglaubigt wurden, ſo waren ſchon wegen des Wechſels des Ausſtellers und Empfängers mancherlei Aenderungen nöthig. Es iſt erklärlich, wenn dieſe häufig nur ganz oberflächlich durchgeführt wurden und das die mannichfachſten Widerſprüche veranlaſste.

Dabei wird aber zu beachten ſeien, daſs wir in der Regel nur einen Einfluſs der beſtätigten Urkunde auf den Text anzunehmen

174] haben werden, nicht auch auf das Protokoll. Dafs diefes ein durchaus anderes werden müffe, wufste man von vornherein; man hatte da von der Vorlage ganz abzufehen. Dagegen bedurfte der Text in Fällen, wo der Empfänger noch derfelbe war, oft gar keiner Aenderungen, konnte unter geändertem Protokoll wörtlich wiederholt werden; Beifpiele dafür werden wir ohnehin zu befprechen haben. In anderen Fällen hätte es nur ganz leichter Aenderungen bedurft. Aber vereinzelt hat man das ganz überfehen, den Text ohne jede Aenderung wörtlich wiederholt. So bei St. 4990 von 1196, Stumpf Acta 278, wo freilich die Sache fo lag, dafs man fich wirklich anftandslos an den Text von St. 4122 von 1171 hätte halten können, wenn man etwa nur durch Weglaffung des *noster fidelis et dilectus* und Hinzufügung eines *quondam* angedeutet hätte, dafs Peter, 1171 allerdings Erwählter von Kammerich, das 1196 nicht mehr war. Oder vergafs man nicht auf alle Aenderungen, fo waren diefe doch häufig ungenügend; fo wurde bei dem fchon § 172 befprochenen St. 4810 lediglich der Name des als Bittfteller genannten Abtes geändert, übrigens der gefammte Text von St. 4125 wörtlich wiederholt und damit irrthümlich auch der vorhergehende Abt als lebend erwähnt. Bei den beiden Privilegien für Nienburg von 1041 und 1062, St. 2218. 2603, Cod. Anhalt. 89. 111, ftimmt der ganze Wortlaut bis auf die entfprechend geänderten Namen des Abtes und der Intervenienten; im übrigen ift fo wenig Sorgfalt auf die Umgeftaltung verwandt, dafs ein Zufatz, der fich in der Vorlage an unpaffender Stelle hinter der Beglaubigungsformel findet, auch in der Erneuerung an diefer Stelle belaffen wurde.

Bleibt diefes Verhältnifs unbeachtet, fo kann das zu den mannichfachften Fehlfchlüffen führen. So fchon da, wo es fich lediglich um die formelle Faffung handelt. Reg. Ott. IV. 37 von 1208 für Worms gibt Beglaubigungsformel und Anführung der Zeugen in einer Faffung, die fich auf den erften Blick als durchaus veraltet darftellt; fie ift zweifellos entnommen aus St. 3119 von 1114 oder, da der Inhalt abweicht, aus einer andern gleichzeitigen Urkunde für Worms; vgl. Bresslau Dipl. c. 125. 136. So pafst in Reg. Henr. (VII) 39, jetzt vollftändig gedruckt Wilmans U. B. 4,80, das *sigilli impressione* und *manu propria corroborantes* in keiner Weife zum J. 1223; aber es handelt fich um Wiederholung von St. 3482 von 1144, deren Faffung wörtlich beibehalten ift, nur mit Aenderung der nicht mehr paffenden fachlichen Angaben. Solche Unregelmäffigkeiten können dann, wenn ihr Grund verkannt wird, Anlafs zu Verdacht gegen die Urkunde geben, wie wir dafür ein überaus auffallendes Beifpiel aus der Reichskanzlei felbft haben. K. Karl erklärt 1375, Lacomblet U. B. 3,675, ein von ihm felbft 1363 der Stadt Köln ertheiltes Privileg für unecht, insbefondere wegen mehrerer angegebenen feiner Kanzlei fremden Formeln, dann weil überhaupt der *stilus cancellarie nec in regula dictaminis, neque modo loquendi* beobachtet fei. Aber das noch jetzt erhaltene Original ift durchaus unverdächtig und

die Abweichung vom damaligen Kanzleiſtile erklärt ſich einfach dadurch, daſs ein Privileg K. Ludwigs von 1314 als Vorlage diente und wörtlich wiederholt wurde.

Aber auch ſachlich kann das Beibehalten der Faſſung der Vorlagen oft zu Fehlſchlüſſen führen. Sehr häufig iſt der Fall, daſs, wenn ein früherer Herrſcher Güter oder Rechte neu verleiht, ein ſpäterer in ſeiner Erneuerung die ganze Faſſung ungeändert wiederholt, obwohl dieſe nur auf Neuverleihung, nicht auf bloſſe Beſtätigung paſst; ſind dann die älteren Verbriefungen nicht mehr vorhanden, ſo kann das zu den irrigſten Annahmen verführen. Ein überaus bezeichnendes Beiſpiel bietet die Urkunde Böhmer Acta 778, durch welche K. Friedrich 1220 dem Guido Cacciaconte eine Burg verleiht, *attendentes preclara servitia, que iam pridem in partibus Apulee nobis exibuit ac deinceps domino concedente ad honorem imperii erit exibiturus.* Man ſollte danach annehmen, daſs Guido ſich etwa durch Bekämpfung K. Ottos in Unteritalien verdient gemacht hätte. Aber der ganze Text iſt vom erſten bis zum letzten Worte Wiederholung der bezüglichen Urkunde K. Ottos von 1211, Böhmer Acta 771; die Dienſte, welche K. Friedrich nach der Faſſung belohnt, waren thatſächlich gegen ihn geleiſtete.

Sehr gewöhnlich iſt dann weiter, daſs die verſchiedenſten Angaben, welche nur für die Zeit der Vorlage paſsten, ungeändert in die Erneuerungen übernommen wurden. Einrichtungen, welche nach dem Texte der letztern als beſtehend vorausgeſetzt werden ſollten, gehören oft erweislich nur einer längſtvergangenen Zeit an; und es wird ſich daraus nicht ſelten mit ziemlicher Sicherheit ſchlieſsen laſſen, bis in welche Zeit die uns verlornen Vorlagen zurückgereicht haben müſſen; vgl. z. B. Ital. Forſch. 2,17. Nahm man die Angabe der Lage eines Ortes aus der Vorlage auf, ſo war allerdings der Gau derſelbe geblieben; aber nur zu leicht vergaſs man darauf, daſs der Gaugraf inzwiſchen gewechſelt hatte. Ein beſonders auffallendes Beiſpiel geben die Beſtätigungsurkunden für Kloſter Fiſchbeck von 954 und 1025, St. 233. 1868, Cod. Weſtf. 1,46. 87; die Güteraufzählung ſtimmt wörtlich überein, einſchlieſslich der Namen der fünf Grafen, in deren Gauen die Güter lagen; da iſt natürlich jeder Gedanke auszuſchlieſſen, es könnten zufällig nach ſiebzig Jahren in allen Gauen gleichnamige Grafen geweſen ſeien. Solche Nachläſſigkeiten konnten ſich auch mehrfach wiederholen. Im Pactum K. Lothars für Venedig von 840, Romanin St. di Venezia 1,356, verſpricht der Kaiſer, alle Leute der Venetianer zu reſtituiren, *qui ad nos confugium fecerunt, postquam pactum anterius factum fuit Ravennae.* Dieſe nur für den beſtimmten Ausſteller paſſende Beſtimmung wurde dennoch wörtlich wiederholt in dem Pactum K. Berengars von 888, Forſch. zur D. Geſch. 10,279, und in dem K. Ottos I. von 967, Stumpf Acta 12; erſt in dem K. Ottos II. von 983, Leibniz Ann. 3,448, iſt ſie beſeitigt. Hätten wir nur eine der ſpätern Ausfertigungen, ſo würden wir zu dem irrigen Schluſſe berechtigt ſeien, der betreffende Herrſcher habe ſchon

174] früher ein anderes Pactum zu Ravenna geschlossen. Und für ähnliche Missgriffe liessen sich leicht weitere Belege anführen.

175. In dieser Richtung wird insbesondere der Einfluss der bestätigten Urkunde auf die Anführung der Fürbitter zu beachten seien. Diese Anführung findet sich in den Text eingeflochten und es war daher bei ihr dieselbe Veranlassung zu Missgriffen durch Uebersehen der nöthigen Aenderung geboten. So wird St. 1177. 1320 eine Schenkung K. Ottos von 999 von K. Heinrich 1002 wörtlich wiederholt mit Einschluss der Intervenienz des bereits 999 verstorbenen Bischof Franko von Worms. Bei St. 1402. 3040 wird sogar noch 1110 Name des Bittstellers und des Ortes der Bitte aus Vorlage von 1005 wiederholt.

Sind nun so grobe Verstösse auch Ausnahmen, so wird doch für manche Zwecke wohl zu beachten seien, dass wenigstens die angebliche Art der Intervenienz sehr häufig keineswegs durch den thatsächlichen Hergang beim Einzelfalle, sondern lediglich durch die Vorlage bestimmt war; dass es von dieser abhing, ob man überhaupt Intervenienten nannte oder nicht; dass das weiter auch auf die Personen einwirken konnte, dass man sichtlich oft nur diejenigen nannte, welche auch die Vorlage aufführte, oder wenn diese inzwischen gestorben waren, diejenigen, welche nun dieselbe Stellung einnahmen.

Fällt es in Zeiten, wo Intervenienten regelmässig genannt werden, oft auf, dass dieselben einzelnen Diplomen fehlen, so ergibt sich durchweg der Grund darin, dass auch in den bezüglichen Vorurkunden keine Intervenienten genannt waren, weil der Text in seiner ersten Fassung in eine Zeit zurückreicht, in welcher die Aufführung nicht üblich war.

K. Karl der Dicke bestätigt 885, Reg. Kar. 990, den Domherren von Toul ihre Besitzungen mit der ungewöhnlichen Formel *admonente et exhortante episcoporum nostrorum, qui tunc presentes erant, collegio nec non interveniente Tullensi episcopo A.;* das wiederholt K. Arnulf 894, Reg. Kar. 1109, nur mit Aenderung des Namens des Bischofs. Heisst es in der Bestätigung K. Konrads II. für Freising St. 1987: *tam venerabilium episcoporum, quam reliquorum conspectui nostro assistencium procerum intercessioni pie annuentes,* so wiederholt sich das nicht blos in den entsprechenden Verbriefungen der Nachfolger St. 2148. 2532, sondern ich zweifle nicht, dass die in dieser spätern Zeit nicht übliche Formel bis auf Vorlagen aus der Karolingerzeit zurückgeht, da es schon 903, Reg. Kar. 1196, M. Boica 28,134 in einem Präzepte für Freising heisst: *intercessioni* genannter Bischöfe und Grafen *ac reliquorum conspectui nostro assistencium procerum communi omnium consilio pie annuentes.* Im Diplom K. Heinrichs II. für Altaich von 1009, St. 1519, heisst es *interventu dilecte contectalis nostre Chunigunde et pro dilecti Aldahensis abbatis Godehardi gratissimo obsequio;* das findet sich Wort für Wort eben so wieder St. 1548. 1719, und noch unter K. Heinrich III. 1049, St. 2364, nur dass die Namen entspre-

chend geändert ſind. Aehnlichen Wiederholungen begegnen wir überaus häufig. Und auch wo der Wortlaut mit der Faſſung der Urkunde geändert iſt, macht ſich doch der Einfluſs der Vorlage wohl deutlich geltend. K. Zwentibold reſtituirt 898, Reg. Kar. 1168, dem Erzſtift Trier die Abtei Maſtricht *cum consilio ac iudicio episcoporum et comitum nostrorum;* ſie wird dann nochmals 993, St. 989, von K. Otto reſtituirt *omnium fidelium nostrorum consultu, archiepiscoporum, episcoporum, abbatum, ducum et comitum;* iſt die Erwähnung der Zuſtimmung der Groſsen in dieſer Zeit nicht üblich, ſo wird ſie hier trotz der verſchiedenen Faſſung durch die Vorlage veranlaſst ſeien.

Beſonders häufig finden wir in Erneuerungsurkunden als Intervenienten die Perſonen wieder genannt, welche nun die entſprechende Stellung einnahmen. Ein ſehr auffallendes Beiſpiel bietet St. 1782 von 1022 für S. Sophia zu Benevent. Hier iſt Biſchof Heinrich von Parma Fürbitter, der damals allerdings nach dem Placitum Antich. Est. 1,131 mit dem Kaiſer in Unteritalien war, der aber ſonſt nie Fürbitter und bei dem auch eine beſondere Beziehung gerade zu S. Sophia nicht abzuſehen iſt. Aber die Urkunde iſt Erneuerung von St. 502 von 972, in welcher Biſchof Hubert von Parma als Erzkanzler mit Dietrich von Metz intervenirt; nur das wird Veranlaſſung geweſen ſeien, auch hier den Biſchof von Parma zu nennen; in der kurz nachher für daſſelbe Kloſter gegebenen St. 1783 wird denn auch eine Fürbitte gar nicht erwähnt.

Oft freilich wird ſich die Wiederkehr von Perſonen derſelben Stellung in Beſtätigungen für den entſprechenden Empfänger dadurch erklären können, daſs es ſich um den bezüglichen Diözeſanbiſchof, Landesherzog, Gaugrafen oder ſonſt eine Perſon handelt, welche zur Fürbitte gerade für dieſen Empfänger zunächſt berufen war. In St. 665. 74. 93. 737. 53. 63. 90. 827, ſämmtlich für S. Peter in Aſchaffenburg, iſt immer die Fürbitte Herzog Ottos und nur dieſe erwähnt. Entſpricht das nun auch durchaus ſeinen beſondern Beziehungen als Gründer, ſo würden doch gewiſs zuweilen auch Fürbitter fehlen oder es würde, wie ſo häufig in dieſer Zeit, die Kaiſerin genannt ſeien, wenn nicht die Urkunden auf einander eingewirkt hätten. So weit ich ſehe, iſt da allerdings nirgends beſtimmter nachzuweiſen, daſs der Herzog zur angegebenen Zeit nicht am Hofe war. Wenn aber wenigſtens in einzelnen Fällen ſogar verſtorbene Fürbitter wiederholt wurden, ſo werden wir ſchwerlich bezweifeln dürfen, daſs man häufig bei Beſtätigungen einfach den Namen des in der Vorlage genannten Biſchof oder Herzog entſprechend änderte, ohne irgend welche Rückſicht darauf, ob derſelbe nun thatſächlich auch bei der Beſtätigung intervenirt hatte oder nicht. Selbſt die Form der Einführung kann da zu Fehlſchlüſſen führen. Bezeichnet K. Otto 1009, St. 1213, den bittenden Biſchof von Vicenza als ſeinen *familiaris*, ſo werden wir daraus auf engere perſönliche Beziehungen ſchlieſſen dürfen; aber der entſprechende Schluſs wäre doch

175] kaum gerechtfertigt, wenn K. Heinrich 1008, St. 1487, jenen Ausdruck aus der Vorlage lediglich wiederholt.

176. Weniger nahe konnte eine Wiederholung der Zeugen aus der Vorurkunde liegen. Die Zeugenaufführung ist, worauf wir zurückkommen, vom Texte zu scheiden; man wusste, dass für sie die Vorurkunde eben so wenig massgebend seien konnte, wie für das Protokoll. Wir sahen denn auch § 142, dass sogar in mehreren Ausfertigungen derselben Urkunde die Zeugen geändert wurden; selbst in früheren Fällen wörtlicher Transsumirung wurden die Zeugen dieser, nicht der eingerückten Urkunde angegeben; vgl. § 172. Dagegen finden sich nun auch Beispiele, dass die Zeugen mit dem übrigen Texte einfach aus der Vorlage wiederholt wurden. Das kann sich in einzelnen Fällen daraus erklären, dass man die Handlungszeugen beibehalten wollte. Aber es trifft auch in Fällen zu, wo das zweifellos nicht massgebend war, wo man bei Neuausfertigungen oder Bestätigungen Zeugen der Vorlage wiederholte, welche in dieser zweifellos Beurkundungszeugen waren. Und dabei begegnen wir nicht selten einem ähnlich willkürlichen Vorgehen, wie wir es § 170 bereits bezüglich der Intervenienten nachwiesen, dass man nämlich nun doch der Vorlage nicht genau folgte, sondern Zeugen dieser und der neuen Beurkundung willkürlich zusammenwarf.

Eine Schenkung von Gütern zu Boppard an S. Pantaleon wird zu Köln 1105 Dec. 3 von K. Heinrich IV. und nochmals in wörtlicher Wiederholung zu Köln 1107 Nov. 2 von K. Heinrich V. bekundet, St. 2976. 3020, Lacomblet 1,171. 174. Unter *huius rei testes sunt* wird in beiden zuerst der Erzbischof von Köln genannt, dann in jener der Bischof von Minden, dagegen in dieser die Bischöfe von Münster und Eichstädt, wie dieselben Personen auch in den beiden Texten schon als Intervenienten aufgeführt sind. Dann aber folgt in beiden Urkunden eine ganz genau übereinstimmende Reihe von vierzehn Personen, Prälaten, Grafen, Edle, zuletzt sieben von der Reichsmannschaft von Boppard. Diese natürlich nicht zufällige Uebereinstimmung ist schon Lacomblet aufgefallen; er meint, weil der Abtei viel an der Schenkung lag, habe dieselbe die frühern Zeugen derselben nach Köln kommen lassen. Ich möchte sehr bezweifeln, dass auch nur bei der ersten Beurkundung die Leute aus Boppard zu Köln waren; sie werden, wie ich das § 148 für ähnlich liegende Fälle annahm, Zeugen für die nach Boppard gehörige Handlung seien, die dann erst zu Köln verbrieft wurde. Bezüglich der Erneuerung aber zweifle ich keinen Augenblick, dass man sich mit einer der Beurkundung entsprechenden Aenderung der angesehensten Zeugen begnügte, dann aber einfach die frühern Zeugen wiederholte, sei es aus Nachlässigkeit, sei es, weil dieselben wenigstens theilweise Handlungszeugen gewesen zu seien scheinen, während dann doch wieder einzelne, wie die Kölner Prälaten und die Grafen von Geldern und Berg, schwerlich Zeugen der anscheinend nach Boppard gehörenden Handlung, sondern wohl nur der zu Köln erfolgten ersten Beurkundung gewesen seien werden. Wir haben

hier demnach anscheinend eine Reihe, welche Zeugen der Handlung, der ersten und der zweiten Beurkundung zusammenwirft. Und ein solches Vorgehen wird kaum noch sehr befremden können nach den Belegen, welche wir schon § 152 für die Vermengung der Handlungszeugen und der Beurkundungszeugen anführen konnten.

Das in drei angeblichen Originalausfertigungen erhaltene St. 3256, Heineccius Antiq. Gosl. 131, aus Goslar 1131 Febr. 7 für Reichenberg bei Goslar, wird von Stumpf und Schum Vorst. 6 für Fälschung gehalten. Wenn aber nach den Angaben von Schum zwei der angeblichen Originale Fälschung zu seien scheinen, so ist das für das dritte sehr zweifelhaft. Aeussere Kennzeichen der Fälschung scheinen ganz zu fehlen; Schum meint, es sei der Geschicklichkeit des Fälschers gelungen, der Fälschung einen ziemlich unverdächtigen Charakter zu geben. Der Verdacht knüpft sich insbesondere an die Zeugenreihe. Stumpf betont, dass diese genau der in St. 3246, Heineccius 125, aus Goslar 1129 Juni 17, gleichfalls für Reichenberg, entspricht. Will Schum das als ausschlaggebend nicht anerkennen, so wird Stumpf zuzustimmen seien, dass das die Echtheit wenigstens dann ausschliesst, wenn wir an der Annahme festhalten, dass die Zeugen sich auf die in der Datirung angegebene Zeit beziehen müssen. Von blos zufälliger Uebereinstimmung kann da keine Rede seien. Es ist möglich, dass die genannten Personen sowohl 1129, als 1131 zu Goslar waren. Aber sicher hätte man nicht zufällig zweimal aus der Masse der Anwesenden genau dieselben achtzehn Personen als Zeugen ausgesucht, zumal es sich um Personen niedern Ranges handelt, welche an und für sich keineswegs in erster Reihe zu berücksichtigen waren, und es nach St. 3245 und 3255 weder 1129, noch 1131 an angeseheneren Zeugen zu Goslar gemangelt haben würde; noch weniger würde man zufällig diese Personen genau in derselben Reihenfolge und in derselben wörtlichen Fassung genannt haben. Weist Schum darauf hin, dass sich auch in der zwischenliegenden St. 3254, Stumpf Acta 108, von 1130 Nov. 13 aus Braunschweig eine solche Uebereinstimmung zeige, so sind die Fälle doch gar nicht zu vergleichen; die Uebereinstimmung trifft lediglich einen Theil der freien Herren, die aber in anderer Fassung und durch andere Personen getrennt aufgeführt werden. Mir scheint nur ein Doppeltes möglich. Entweder ist St. 3256 unecht und die Zeugenreihe vom Fälscher aus St. 3246 entnommen; dann musste derselbe noch eine zweite echte Vorlage von 1131 haben, da insbesondere die Datirungszeile auch in ihrer Fassung nicht auf St. 3246 zurückgeht und ihre Angaben durchaus richtig sind. Oder die Urkunde ist echt, wofür doch das Aeussere zu sprechen scheint, und die Zeugen sind von der Kanzlei aus einer Vorlage von 1129 wiederholt. Diese Vorlage dürfte dann kaum St. 3246 selbst gewesen seien, sondern wahrscheinlicher eine andere, an demselben Tage für Reichenberg gegebene Urkunde; denn St. 3246 ist zwar für denselben Empfänger, aber andern Inhaltes, und die Zeugenreihe in St. 3256 hat am Schlusse noch zwei Namen, welche dort fehlen.

176] Am wahrſcheinlichſten würde mir ſcien, daſs St. 3256 Neuausfertigung einer 1129 gegebenen, uns nicht erhaltenen Urkunde gleichen Inhaltes iſt. Oder es könnte auch etwa der ſpäter zu erörternde verwandte Fall eingegriffen haben, daſs der Text mit Einſchluſs der Zeugen 1129 entſtanden, aber erſt 1131 ausgefertigt worden wäre. Ob die an und für ſich ſehr ſchwach begründete Vermuthung von Schum, einer der Zeugen ſei 1131 ſchon geſtorben geweſen, richtig ſei oder nicht, können wir dahingeſtellt laſſen; wiederholte man eine ältere Reihe, ſo konnte das auch Verſtorbene treffen, wie wir ja § 146 auch Beiſpiele für Nennung verſtorbener Handlungszeugen fanden.

Ganz unanfechtbare Belege für Wiederholung von Zeugenreihen aus den Vorlagen haben wir dann aus dem dreizehnten Jahrhunderte. Eine Beſtätigungsurkunde K. Ottos IV., Reg. 172, für S. Florian über Befreiung von weltlicher Gerichtsbarkeit durch den Herzog von Oeſterreich aus Nürnberg 1212 Mai 21 wird von K. Friedrich, Reg. 51, zu Regensburg 1213 Febr. 14 wörtlich wiederholt mit Einſchluſs der einundzwanzig Zeugen; vgl. Oberöſterr. U. B. 2,547. 558. Alle Nürnberger Zeugen fanden ſich natürlich nicht zufällig ebenſo wieder zu Regensburg zuſammen; auch ergeben ſich in den aus Regensburg bekannten Urkunden durchaus andere Zeugen. Auch an Wiederholung von Handlungszeugen iſt hier nicht zu denken; denn die Nürnberger Zeugen ſind nicht Zeugen der beſtätigten Handlung des Herzogs, ſondern der Beſtätigung durch K. Otto; und K. Friedrich beſtätigt nicht etwa dieſe, ſondern die Handlung des Herzogs. Es kann ſich um bloſſe Nachläſſigkeit, um gedankenloſe Wiederholung aus der Vorlage handeln. Möglich aber auch, daſs gerade in dieſem Falle die Wiederholung der früheren Zeugen eine abſichtliche war. Denn ganz entſprechendes finden wir in vier, ſämmtlich im Originale vorliegenden Verbriefungen Herzog Leopolds von Oeſterreich, a. a. O. 2,550. 554. 563. 569, welche gerade denſelben Gegenſtand betreffen, ſo daſs nicht wohl an zufällige Miſsgriffe zu denken iſt.

Die beiden erſten haben *acta in civitate Anesi, data ibidem* 1213 Aug. 8, wofür aber nach den ſonſtigen Jahresangaben 1212 zu ſetzen iſt. Demnach ſollte man doch annehmen, daſs beide in ihren Zeugen weſentlich übereinſtimmen würden. Bei zwanzig iſt das auch der Fall; dann aber hat die erſte Urkunde fünfunddreiſsig, welche in der zweiten fehlen; umgekehrt dieſe dreizehn, welche jener fehlen. Das iſt, zumal es ſich um denſelben Gegenſtand handelt, ſo auffallend, daſs ich annehmen möchte, beide Stücke ſeien nicht gleichzeitig entſtanden, das eine ſei eine ſpätere wörtlich übereinſtimmende Neuausfertigung, bei welcher dann aber in dieſem Falle die Zeugen geändert worden wären. Dieſe Annahme wird dadurch unterſtützt, daſs der Beſtätigung K. Ottos von 1212 Mai 21 ſchon eine Urkunde entſprechenden Inhaltes vorgelegen haben muſs; dann haben wir von jenen die erſte als Wiederholung zu betrachten, da ſie ſich in ihrem Inhalte der Urkunde des Kaiſers ge-

nauer anschliesst. Stimmen trotzdem zwanzig Zeugen überein, so könnte das auf den Gedanken bringen, man habe willkürlich einen Theil der Zeugen beibehalten, einen andern geändert; da es sich aber durchweg um österreichische Edle und Dienstmannen handelt, so kann die Zahl derjenigen, welche wiederholt auf zwei herzoglichen Hoftagen anwesend waren, recht wohl so gross gewesen seien.

Dann folgen aber wieder zwei Verbriefungen des Herzogs von 1213 Juni 16 mit *acta sunt hec in prato iuxta Naerden, peracta in Dornpach, data Wienne,* wohl zunächst dadurch veranlasst, dass inzwischen auch K. Friedrich die Sache bestätigt hatte, da der Herzog sich ausdrücklich auf die Bestätigung K. Ottos und K. Friedrichs beruft. Dass diese beiden, an ein und demselben Tage gegebenen Urkunden in ihren Zeugen übereinstimmen, kann natürlich nicht auffallen; wohl aber, dass es gerade dieselben dreiunddreissig Personen sind, welche in derselben Reihefolge in der zweiten Urkunde von 1212 genannt werden. Scheint man demnach hier auf Beibehaltung der früheren Zeugen Werth gelegt zu haben, so ist es immerhin möglich, dass auch die Wiederholung in der Urkunde des Königs auf besonderen Wunsch des Herzogs geschah.

Doch könnte da auch noch eine andere Auffassung eingegriffen haben. K. Friedrich hat später 1231 in den sizilischen Konstitutionen Erneuerung aller Urkunden verlangt, in welchen sich der Name von Usurpatoren des Königreichs, also zunächst K. Ottos, fände; vgl. Huillard 4,98. Das wurde wenigstens bei Privaturkunden, welche ich zu Neapel einsah, theils so ausgeführt, dass der Name Ottos einfach ausgelassen wurde, theils so, dass man statt des auf Otto lautenden Protokolles das entsprechende Friedrichs eintrug. So könnte auch hier die Auffassung eingegriffen haben, dass man weniger eine selbstständige Bestätigung Friedrichs auszufertigen, als die Ottos auf seinen Namen umzuschreiben habe.

Das würde denn auch zutreffen bei Reg. Ott. 165 und Fr. II. 286 Cod. Saxon. II. 9,1. 5. Das Diplom Ottos von 1212 März 20 aus Frankfurt ist unter Aenderung des Protokoll 1219 Juli 25 ganz wörtlich wiederholt, so dass auch das *imperialis* des Textes überall belassen ist; ebenso die sieben Zeugen genau in derselben Reihenfolge und mit dem üblichen *et alii quam plures* abschliessend, während dann erst *Ulricus scriptor d. H. de Lobdeburg* hinzugefügt ist, der etwa die Neuausfertigung vermittelt haben mag.

Entsprechendes Vorgehen finden wir aber auch, wo es sich um Neuausfertigungen eigener Urkunden K. Friedrichs handelt. Reg. 215. 216, Huillard 1,530. 531, wiederholt der König 1218 Jan. 3 zu Wimpfen zwei eigene Privilegien für den Deutschorden, nämlich Reg. 188 von 1216 Dec. Nürnberg und Reg. 200 von 1217 Mai 25 Augsburg. In beiden Wiederholungen finden sich die Zeugen der Vorlagen, wie sich das schon dadurch verräth, dass einmal zu Wimpfen so angesehene und zahlreiche Zeugen nicht zu erwarten sind; dass sich weiter natürlich in

176] zwei Urkunden desselben Tages nicht durchaus verschiedene Zeugen finden würden. Doch ist in Reg. 215 nicht sklavisch kopirt; der Herzog von Oesterreich und der Bischof von Bamberg fehlen, wohl weil man sich erinnerte, dass diese auf dem Kreuzzuge waren; beim Herzoge von Meran hat man darauf vergessen; weiter ist der Kämmerer neu hinzugekommen. Hier ist die Wiederholung zweifellos eine absichtliche. Die Neuausfertigungen erfolgten sichtlich wegen der nur in diesen erwähnten Zustimmung der Königin und des jungen Heinrich, da es sich um Sizilien handelte. Man wollte nun zweifellos für die neuen Ausfertigungen ebenso angesehene Zeugen und hatte diese zu Wimpfen nicht zur Hand.

Es sind weiter Reg. 226, aus Wirzburg 1218 Juli 12, die Zeugen von Reg. 72 von 1213 Oct. 19 wiederholt, aber nach der mir vorliegenden Originalabschrift Böhmers, auf welche doch auch durch Hennes der Druck bei Huillard 1,552 zurückgehen soll, nicht so genau, selbst mit Einschluss der Schreibweise der Namen, als der Druck das vermuthen lassen sollte. Dieser scheint seinerseits das Vorgehen der Reichskanzlei wiederholt und mit Ausnahme einer ungenauen Aenderung einfach die Zeugenreihe der ersten Urkunde nachgedruckt zu haben, während doch gerade in solchen Fällen Genauigkeit bis auf den Buchstaben wünschenswerth wäre. Einmal blieb bei der Wiederholung der Legatentitel des Erzbischofs von Magdeburg fort; weiter setzte der Schreiber statt des Markgrafen Heinrich von Mähren den Markgrafen Dietrich (nicht Heinrich) von Meissen. Hielt er sich so nicht genau an die Vorlage, so ist es um so auffallender, dass er auch den Landgrafen Hermann von Thüringen wiederholte, obwohl dieser seit drei Jahren verstorben war.

Ist derartiges Vorgehen überhaupt nachgewiesen, so wäre es möglich, dass von den § 144 ff. besprochenen Fällen, bei welchen wir das Nichtstimmen der Zeugen zur Datirung zunächst aus Beziehung jener auf die Handlung zu erklären suchten, einzelne durch Wiederholung bei einer Erneuerung zu erklären wären. Und sahen wir, dass die Kanzlei, im allgemeinen wiederholend, doch wohl willkürlich änderte und neue Zeugen zufügte, so würde auch bei den § 152 besprochenen Fällen einer Vermengung der Zeugen nicht überall gerade der Unterschied von Handlung und Beurkundung massgebend gewesen seien müssen. Insbesondere dürfte bei Reg. Henr. (VII.) 140 und 304, wo uns beide Ausfertigungen bekannt sind, theilweise Wiederholung der früheren Beurkundungszeugen anzunehmen seien; und dann würden, worauf wir schon dort hinwiesen, in Reg. 304 wahrscheinlich Zeugen der Handlung, der ersten und der zweiten Ausfertigung zusammengeworfen seien, wie sich das oben auch für St. 3020 zu ergeben schien. Solchen Unregelmässigkeiten gegenüber liesse sich doch die Frage aufwerfen, ob selbst so auffallende Stücke, wie das § 13 besprochene Reg. Henr. (VII) 37, Huillard 2,769, welches Zeugenreihen aus der Zeit K. Heinrichs VI. und K. Heinrichs VII. mit einander verbindet, nothwendig Fälschung seien müsse,

zumal der Zweck einer folchen fchwer abzufehen wäre, da der gefammte Text auch in echten Diplomen vorhanden war; bei dem ebendort befprochenen St. 3776 für Ichtershaufen, welches gleichfalls verfchiedene Zeugenreihen zufammenwirft, läfst der Text wenigftens die wahrfcheinlichen Zwecke der Fälfchung erkennen.

177. Wichtig wird nun insbefondere die Frage feien, ob wir auch einen Einflufs der beftätigten Urkunde auf das Protokoll annehmen dürfen. Im allgemeinen ift das gewifs nicht wahrfcheinlich. Man wird nicht leicht darauf vergeffen haben, dafs auch da, wo der Text nahezu wörtlich wiederholt werden konnte, doch ein anderes Protokoll nöthig war, und wird dann überhaupt von der Vorlage abgefehen, diefelbe nicht einmal für die formelle Faffung, insbefondere der Datirung benutzt haben. Das beftätigt fich denn auch oft dadurch, dafs Urkunden, welche in ihrem Texte wegen des engen Anfchluffes an die Vorlage ganz veraltete Formen zeigen, doch in der Faffung ihres Protokolles genau dem zeitweiligen Kanzleigebrauche entfprechen. So z. B. bei dem § 174 erwähnten Reg. Henr. (VII.) 39 von 1223; während der Text St. 3482 Wort für Wort folgt, zeigt fich im Protokoll nicht der geringfte Zufammenhang.

Aber es gibt doch auch Ausnahmen, bei denen fichtlich wenigftens die Form des Protokolles durch die Vorlage beftimmt war. Man vergleiche etwa die Eingangsprotokolle der fchon § 174 angeführten Pacta für Venedig. Da handelt es fich freilich überhaupt um eine ganz ungewöhnliche Form. Aber es fehlt nicht an anderen Beifpielen. So wurde fchon § 174 auf Reg. Ott. IV. 37 von 1208 hingewiefen, welches im Texte veraltete Formeln einer Vorlage von 1114 entnahm; aber auch auf die Faffung des Protokolls ift diefelbe nicht ohne Einflufs geblieben; dafs der Ort mit Actum an das Ende der Datirung geftellt wird, ift in diefer Zeit längft aufser Gebrauch gekommen und zweifellos nur durch die Vorlage veranlafst. Befonders auffallend ift Reg. Rud. 24, Lacomblet U. B. 2,377, von 1273, welches unter Actum die Zeitangaben gibt, dann unter Datum den Ort mit Zurückbeziehung auf die Zeitangaben des Actum. Das ift in diefer Zeit fonft nicht mehr üblich; was aber hier die ungewöhnliche Faffung veranlafste, kann keinen Augenblick zweifelhaft feien; es find im Diplome felbft zwei Urkunden K. Friedrichs II. transfumirt, in welchen jene Form angewandt ift.

Wenn nun in diefen Fällen, welche fich leicht vermehren liefsen, die Vorlage auch auf die thatfächlichen Angaben nicht einwirkte, fo zeigen fie doch, dafs man wenigftens zuweilen bei Erneuerungen fich auch durch das Protokoll der Vorlage leiten liefs. Und dann ift es doch denkbar, dafs fich auch thatfächliche Angaben aus den Vorlagen einfchlichen. Dafür fanden wir unter ganz entfprechenden Verhältniffen fchon Belege bei Neuausfertigungen. Behielt man da nicht überhaupt das frühere Protokoll bei, fügte man das laufende zu, fo wufste man auch da von vornherein, dafs man für diefes von der Vorlage ganz abzufehen

177] habe. Trotzdem ergaben ſich § 169 Fälle, daſs einzelne Angaben aus der Vorlage in die Neuausfertigung ihren Weg fanden. Und dann wird es doch nicht gerade mehr befremden können, wenn das auch bei Beſtätigungsurkunden zuweilen der Fall geweſen ſeien ſollte; es läſst ſich doch verſuchen, daraus Umſtände zu erklären, welche die Echtheit der Urkunde zu verdächtigen ſcheinen.

Ein Fall, wo das das Eingangsprotokoll treffen würde, wäre St. 3213, Wenck Hess. L. G. 3,64, in welchem um 1108 von K. Heinrich V. eine Schenkung Karls des Groſsen an Hersfeld beſtätigt wird. Der Eingangstitel *Heinricus d. f. cl. rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum* iſt zweifellos ſehr verdächtigend und Stumpf ſpricht ſich zweifelnd über die Echtheit des angeblichen Original aus. Sollte dieſes aber echt ſeien, ſo würde ſich der Sachverhalt unmittelbar ergeben; als Vorlage hätte die bezügliche gefälſchte Schenkungsurkunde K. Karls von 777, Sickel Acta 2,415, Wenck 3,11, gedient; man hätte in der Kanzlei daraus den Titel K. Karls auf K. Heinrich übertragen. Für St. 1906 von 1026 hat ſchon Breſslau Kanzlei 57.158 darauf hingewieſen, daſs der für K. Konrad ſonſt nicht vorkommende Titel *Francorum pariterque Langobardorum rex* aus der Vorlage St. 1384 entnommen seien dürfte.

Einen überaus auffallenden Beleg dieſer Art würde Reg. Fr. II 358, Huillard 1,800, von 1220 Juli für Monreale geben, wenn wir es auf eine Vorurkunde Kaiſer Heinrichs zurückzuführen hätten, daſs Friedrich hier mehrere Monate vor ſeiner Kaiſerkrönung im Eingange, wie in der Datirung den Kaiſertitel führt und Kaiſerjahre gezählt ſind. Auf eine Urkunde K. Heinrichs wird auch wirklich im Texte hingewieſen. Aber wenigſtens die uns bekannte St. 4896, Stumpf Acta 584, hat nicht als Vorlage gedient, da nicht allein die Faſſung des Textes, ſondern auch des Schluſsprotokolles, welches hier die deutſche, dort die ſiziliſche Form zeigt, ganz abweicht.

Gegen St. 1453, Miraeus 1,507, aus Mainz 1007 Juni 4, ſcheint kein Verdachtsgrund vorzuliegen, als die Rekognition Heriberts für Willigis, welche überhaupt nicht zu K. Heinrich II., ſondern nur zu K. Otto III. paſst. Nun entſpricht nicht allein die Datirung genau dem Itinerar, ſondern auch ihre Faſſung iſt dem Kanzleigebrauche durchaus angemeſſen; eine echte Urkunde K. Heinrichs muſs dem Fälſcher nothwendig vorgelegen haben. Dann wäre es doch höchſt auffallend, daſs er dieſer nicht auch die Rekognition entnommen haben ſollte, ſondern ſich nur für dieſe an irgendwelche Urkunde K. Ottos III. hielt. Nicht gerade unwahrſcheinlicher würde doch die Annahme ſeien, daſs ſchon K. Otto eine entſprechende Urkunde ausgeſtellt hätte und bei der Erneuerung aus Verſehen die Rekognition wiederholt worden wäre.

Das erinnert denn an den Fall St. 2682 von 1065 Aug. 30, bei welchem ſich einmal Signum und Rekognition jener Datirung entſprechend finden, dann aber noch das Signum K. Heinrichs III. und die nur

für die Jahre 1044 bis 1046 passende Rekognition Theoderich für Bardo folgen. Zur sicheren Beurtheilung des Falles würde freilich Einsicht des Originals unerläfslich seien. Als späterer Zusatz, wie Stumpf denkt, wird das schwerlich zu betrachten seien; Mittelrh. U. B. 2,658, wo der Umstand ausdrücklich betont wird, fehlt jede bezügliche Andeutung; die nicht mehr passenden Angaben scheinen als ursprüngliche Bestandtheile anerkannt zu seien. Gibt der Druck im Mittelrh. U. B. 1,419 die Anordnung des Original genauer wieder, so möchte ich kaum bezweifeln, dafs zuerst aus Versehen aus einer Vorurkunde K. Heinrichs III. Signum und Rekognition wiederholt, dann erst, als man das bemerkte, die laufenden Angaben nachgetragen wurden. Denn einmal scheinen diese in fortlaufender Zeile an die Beglaubigungsformel angehängt zu seien, wie das sonst nicht üblich, bei unserer Annahme aber erklärlich wäre, weil ohnedem der nöthige Raum gefehlt haben dürfte. Es kommt hinzu, dafs *datum 3 kal. sept.* in ungewöhnlicher Weise an die laufende Rekognitionsformel angehängt ist, statt am Eingange der Datirung vor den Jahresangaben nachgetragen zu werden, wie solche Nachtragung nur des Tages, worauf wir zurückkommen, oft erweisbar ist. Ich denke, dafs man auf das Versehen aufmerksam wurde, als man die Datirung ergänzen wollte, und ihm nun in jener ungewöhnlichen Weise abzuhelfen suchte. Die an demselben Tage gleichfalls für Speier ausgestellten St. 2680. 81 sind ganz in der üblichen Weise datirt.*)

*) Ich hatte es versucht, in dieser Richtung auch die Unregelmässigkeiten, welche sich in St. 559, Mohr Cod. Rät. 1,88, finden, insbesondere die zur angenommenen Ausstellung durch K. Otto II. und zur Datirung nicht passende Intervenienz und Rekognition zu erklären, da durch den Ausdruck *hoc iterato precepto* ausdrücklich auf Neuausfertigung hingewiesen scheint und innere Gründe es mir durchaus unwahrscheinlich machten, jene Unregelmässigkeiten könnten durch Fälschung entstanden seien. Aber kurz vor dem Abdrucke wurden mir durch gütige Vermittlung von Ottenthal noch die Ergebnisse einer Prüfung bekannt, welcher Sickel die Churer Originale unterzog. Diese bestätigte allerdings durchaus meine Vermuthung, dafs keine Fälschung vorliege; der Text ist von demselben Schreiber, welcher St. 233. 236 aus den Jahren 954 und 955 fertigte. Aber das, wie andere Umstände schienen zugleich zu ergeben, dafs es sich um eine Urkunde aus der Königsperiode Ottos I. handle, welcher denn auch, von der Datirung abgesehen, alles entspricht. Damit wird meine frühere Annahme hinfällig, es liege ein Diplom Ottos II. vor, welche sich vorzüglich auf das Zusammenstimmen von Ind. 9 und Regni 6 stützte, während nach Sickel Regni 25 zu lesen wäre; es würde jetzt vielmehr die Aufgabe seien, die zu einem Königsdiplom Ottos I. nicht passende Datirung zu erklären. Ich glaubte unter diesen Verhältnissen die Urkunde hier überhaupt nicht mehr berücksichtigen und meine bezügliche Erörterung beseitigen, den Fall aber nicht unerwähnt lassen zu sollen, insofern er doch einen wichtigen Beleg für meine Annahme gibt, wie wenig uns in allen Fällen die auffallendsten Widersprüche im Protokoll zur Annahme der Fälschung berechtigen. — Zu den § 107 besprochenen Churer Diplomen bemerke ich, dafs nach der genaueren Prüfung durch Sickel die Echtheit von St. 286 sich als zweifellos ergab, während er für St. 271 nun annimmt, dafs es nicht von derselben Hand geschrieben, sondern ihr nachgebildete Fälschung sei. Damit würde natürlich nicht ausgeschlossen seien, dafs eine echte Urkunde mit demselben Protokoll vorlag; ist in diesem lediglich der Kaisertitel anstöfsig, so wird wenigstens das nach Ausweis von St. 286 kein entscheidender Verdachtsgrund mehr seien dürfen.

178. Sehen wir nun noch auf den für uns wichtigſten Theil des Protokolls, ſo fanden wir § 169 mehrere Fälle nur theilweiſer Wiederholung der Datirung, bei denen es ſich um Neuausfertigungen von Urkunden deſſelben Herrſchers handelte. Aber wenigſtens in ſpäterer Zeit ergeben ſich auch Fälle, wo ſolche theilweiſe Wiederholung der Datirung aus der beſtätigten Urkunde anderer Herrſcher nicht zu bezweifeln iſt.

Bereits § 176 wurde Reg. Fr. II. 286 beſprochen, welches Reg. Ott. 165 wörtlich mit Einſchluſs der Zeugen wiederholt, vgl. Cod. Saxon. II. 9,1. 5. Auch für die Formel der Datirung wird die Vorurkunde maſsgebend geweſen ſeien, da ſie genau mit dieſer übereinſtimmt. Aber Ort, Inkarnationsjahr und Tag ſind der Erneuerung gemäſs angegeben, wobei das Verſehen 1218 für 1219 nicht auffallen kann. Damit wird nun aber doch nicht auf dieſelbe Linie zu ſtellen ſeien, wenn es Ind. 15 ſtatt Ind. 7 heiſst; denn die irrige Angabe ſtimmt mit der Vorurkunde und iſt zweifellos aus dieſer beibehalten.

König Heinrich (VII.) beſtätigt dem Kloſter Eberbach eine von ſeinem Vater dem Kaiſer verliehene Zollbefreiung unter dem Datum Ingelheim, Aug. 23, *anno imperii nostri quinto*, Böhmer Acta 279; jetzt auch Forſchungen zur D. Geſch. 16,89, wo von Becker ausführlich nachgewieſen iſt, weſshalb die Urkunde nicht nach Annahme früherer Herausgeber dem Kaiſer Heinrich VI. zugeſchrieben werden könne. Die Annahme, es ſei *imperii* ſtatt *regni* verſchrieben, beſtätigt ſich nicht, da uns das bei Zählung von der Wahl auf 1224, von der Krönung auf 1226 führen würde, in beiden Jahren aber das Itinerar widerſpricht. Dieſes weiſt vielmehr auf 1225. Ich möchte nun kaum bezweifeln, daſs die Angabe einer vorgelegten kaiſerlichen Urkunde aus Nachläſſigkeit entnommen iſt. Die uns bekannte Urkunde Friedrichs entſprechenden Inhaltes, Reg. Fr. 223, iſt allerdings ſchon 1218 ausgeſtellt; aber es iſt doch nicht unwahrſcheinlich, daſs Friedrich als Kaiſer die Verleihung wiederholte; das fünfte Jahr ſeines Kaiſerthums aber begann ſchon 1224 Nov. 22, ſo daſs von dieſer Seite unſerer Annahme nichts im Wege ſteht. Es läge da alſo ein ganz ähnliches Verſehen vor, wie bei der § 165 beſprochenen Nennung von Pontifikatsjahren, ſo weit wir dieſe auf Benutzung von Privaturkunden als Vorlagen zurückzuführen haben.

Ich zweifle nicht, daſs ſich auch aus älterer Zeit Fälle würden nachweiſen laſſen, bei welchen Widerſprüche in der Datirung aus Beibehaltung einzelner Angaben der zu erneuernden Urkunde zu erklären wären. Belege dafür aufzuſuchen, ſchien mir überflüſſig, da ſolche für den nächſtverwandten Fall der Neuausfertigung bereits beigebracht wurden, ſich weiter aber noch beſonders auffallende bei einem andern nächſtverwandten, noch zu beſprechenden Falle zu ergeben ſcheinen.

179. Wir haben bisher nur den Fall ins Auge gefaſst, daſs auf Grundlage einer vorgelegten Urkunde eine Neuausfertigung oder Beſtätigungsurkunde deſſelben Inhaltes gefertigt wurde. Aber es ſcheint

mir nicht ſelten auch eine Benutzung von Vorurkunden verſchiedenen Inhaltes ſtattgefunden zu haben, wenn dieſelben übrigens geeignet waren, als Vorlage zu dienen. Bei dieſer Annahme befinde ich mich allerdings in beſtimmtem Widerſpruche insbeſondere mit Breſslau Kanzlei Konr. 26. 159, welcher die Benutzung von Vorurkunden nur da zugeben will, wo der Rechtsinhalt der früheren Urkunde im weſentlichen dem der neuauszufertigenden entſprach, während begründeter Verdacht entſtehe, wenn bei weſentlich anderem Rechtsinhalte Benutzung einer älteren in einer jüngeren Urkunde nachzuweiſen ſei. Nun iſt es zweifellos richtig, daſs viele Fälſchungen in der Weiſe entſtanden, daſs eine echte Vorlage für eine Fälſchung anderen Rechtsinhaltes benutzt wurde. Aber dann wird doch in der Regel aus jener alles beibehalten ſeien, was unbeſchadet des Zweckes beibehalten werden konnte, vgl. § 10; Vorlage und Fälſchung werden da überwiegend nicht als ältere und jüngere, ſondern als Urkunden gleicher Entſtehung erſcheinen. Allerdings konnte der Fälſcher Gründe haben, die Entſtehungsverhältniſſe zu ändern, vgl. § 9; aber doch gewiſs überwiegend in der Richtung, daſs nun die Fälſchung als das ältere Stück erſcheint. Mag in Einzelfällen das Umgekehrte vorgekommen ſeien, ſo ſcheint mir doch im allgemeinen die Benutzung irgendwelcher älteren Urkunden für auch angeblich jüngere gerade bei Annahme der Fälſchung wenig wahrſcheinlich zu ſeien; jedenfalls möchte ich das nicht ſchlechtweg als Verdachtsgrund hinſtellen. Denn es iſt doch recht wohl denkbar, daſs man ältere Urkunden verſchiedenen, wenn auch verwandten Inhaltes bei Neubeurkundungen als Vorlage benutzte.

Das konnten, wie ich denke, einmal der Kanzlei eingereichte Urkunden ſeien. Allerdings nicht gerade in der Weiſe, daſs der Empfänger eine ältere Urkunde verſchiedenen Inhaltes zu dem Zwecke vorlegte, damit die neue danach gefertigt werde. Aber wenn eine Kirche ſich ihre Privilegien beſtätigen lieſs, ſo wurden für dieſen Zweck alle bezüglichen Diplome in Abſchrift oder Original der Kanzlei eingereicht. War nun für die Kirche zugleich eine neue Gewährung zu verbriefen, ſo lag es doch ſehr nahe, eine der eingereichten als Vorlage zu benutzen, wenn ſich eine ſolche eben ſo geeignet erwies, als das ſonſt etwa zu benutzende Formular. Denn da es ſich um denſelben Empfänger oder doch deſſen Nachfolger handelte, bot eine ſolche Vorurkunde mehr, als das Formular. Halten wir uns an den von Breſslau beſprochenen Fall St. 1905, Ughelli 5,273, ſo möchte ich allerdings keineswegs für die Echtheit der Urkunde überhaupt einſtehen. Aber wenigſtens der Umſtand, daſs dabei ſichtlich St. 1383 von K. Heinrich II. als Vorlage diente, obwohl hier ein Theil von Bellinzona, dort die Grafſchaft Miſox an das Bisthum Como geſchenkt wird, ſcheint mir kein ausſchlaggebender Verdachtsgrund zu ſeien. Es wurden damals 1026 zu Verona eine Reihe von Diplomen für Como gefertigt; auſſer jenem ſind uns noch drei erhalten, von welchen auch St. 1906. 7 nur Erneuerungen von Di-

179] plomen K. Heinrichs II. ſind. Es werden damals dem neuen Herrſcher alle Privilegien, welche die Kirche von ſeinem Vorgänger erhielt, vorgelegt ſeien; ſie waren in der Kanzlei zur Hand und nichts ſcheint mir dann doch naheliegender, als daſs man eins derſelben für eine gleichzeitige Neubeurkundung benutzte.

Ich zweifle kaum, daſs ſich auch aus unbeſtritten echten Diplomen ein ſolches Vorgehen würde erweiſen laſſen. Nur wird es oft ſchwer ſeien, feſtzuſtellen, daſs nothwendig ein ſolcher Sachverhalt vorliegen müſſe. Zwei Urkunden für Gandersheim, St. 762. 938, Leibniz Ann. 3,396. 548, von K. Otto II. 980 und von K. Otto III. 990 ausgeſtellt, ſind im Originale erhalten. In jener heiſst es: *dilectae coniugis Theophanu imperatricis augustae ac carissimae filiae nostrae Sophiae votum sequentes, ob dilectionem et interventum neptis nostrae Gerbirgis abbatissae venerabilis;* in dieſer: *ob dilectionem et petitionem dilectae genitricis nostrae Theophanu videlicet imperatricis augustae et carae sororis nostrae Sophiae sanctimonialis, simul etiam propter pium interventum dilectae neptis nostrae Gerbirgae Ganderesheimensis ecclesiae venerabilis abbatissae.* Trotz der Abweichung der Faſſung und der nähern Beziehung gerade dieſer Perſonen zu Gandersheim zweifle ich keinen Augenblick, daſs die Uebereinſtimmung keine zufällige, ſondern eine durch eine Vorurkunde beſtimmte iſt; vgl. § 175. Der Inhalt beider Urkunden iſt weſentlich verſchieden; wir hätten alſo auch hier einen Beleg für unſere Annahme, falls gerade St. 762 Vorlage für St. 938 geweſen ſeien würde. Iſt aber letzteres als Neuverleihung gefaſst, ſo ſchlieſst das nicht aus, daſs es trotzdem Wiederholung einer früheren Urkunde iſt, vgl. § 174; es kann auch auf eine andere, uns nicht erhaltene Urkunde von 980 zurückgehen; und wurden 980 etwa gleichzeitig zwei Urkunden für Gandersheim gefertigt, ſo wird es nicht befremden, wenn die Intervenienz in beiden übereinſtimmend angegeben wurde. So wenig ich auch bezweifle, daſs zuweilen eingereichte ältere Urkunden für Neubeurkundungen verſchiedenen Inhaltes benutzt wurden, ſo ſchwer wird es im Einzelfalle oft ſeien, zu erweiſen, daſs nicht auch eine Vorurkunde gleichen Inhaltes aus der bezüglichen Zeit vorhanden geweſen ſeien könne.

180. Beachtenswerther ſcheint mir überhaupt der andere Fall einer Benutzung in der Kanzlei vorhandener Urkunden verſchiedenen, aber verwandten Inhaltes zu ſeien. Hatte man eine ſolche kurz vorher für denſelben Empfänger ausgeſtellt, ſo erleichterte man ſich doch die Arbeit, wenn man ſich, ſtatt an das allgemeine Formular, an dieſe Vorurkunde hielt, welche ja, wenn nicht im Original, doch in Konzept oder Abſchrift in der Kanzlei vorhanden ſeien mochte. Als Beiſpiel der Benutzung von Formularen führt Bresslau Kanzlei 24 an, daſs die Beſtätigungsurkunden K. Konrads II. für Bamberg, St. 1858 von 1024 Oct. 17, St. 1860 von 1024 Dec. 19, St. 1864-67 von 1025 Jan. 12 ſo wörtlich übereinſtimmen, daſs die Benutzung einer gemeinſchaftlichen

Vorlage für alle fechs ganz zweifellos fei. Ift das richtig, fo ift mir doch ebenfo zweifellos, dafs die Uebereinftimmung fich nicht daraus ergab, dafs nun jede der fechs Urkunden unmittelbar nach dem allgemeinen Formular gefertigt wurde. Diefes mag für die erfte zugezogen feien; dann find aber die weiteren aus der Vorurkunde abgeleitet, fo dafs lediglich die Bezeichnung des beftätigten Gegenftandes geändert wurde. Denn auch in dem individuell Beftimmten zeigt fich gröfsere Uebereinftimmung, als fich meiner Anficht nach aus felbftftändiger Benutzung deffelben Formular ergeben konnte. Heifst es übereinftimmend *fidelis noster Eberhardus Babenbergensis videlicet episcopus*, fo wird doch fchwerlich das *videlicet*, das nur in St. 1865 fehlt, im Formular geftanden haben, während die Zufügung keineswegs etwa fo üblich war, dafs fie auch bei felbftftändiger Eintragung der Bezeichnung des Empfängers erklärlich feien würde. Und zweifellos würde bei diefer wenigftens in ein oder anderm Falle das üblichere *Babenbergensis ecclesiae episcopus* gefchrieben feien. Heifst es weiter St. 1858. 60: *ad ecclesiam et altare s. Petri apostoli*, St. 1867: *ad ecclesiam et altare s. Petri principis apostolorum*, St. 1864-66: *ad altare s. Petri principis apostolorum*, fo fcheint fich deutlich zu ergeben, wie die Texte auseinander abgeleitet find, während bei felbftftändiger Ausfüllung des Formular fich fchwerlich fo grofse Uebereinftimmung ergeben hätte. Die Vorurkunde ift hier als Formular benutzt; und für manche Zwecke mag der fich daraus ergebende Unterfchied nicht ins Gewicht fallen. Für unfere Zwecke ift er von gröfster Bedeutung. Nicht leicht aus einem allgemeinen Formular, vgl. § 154, wohl aber aus einer als Formular benutzten Vorurkunde konnten Angaben aufgenommen werden, welche zu den auffallendften Widerfprüchen führten.

Solches Vorgehen aber wird nicht gerade felten gewefen feien. Denn zweifellos wird die Kanzlei über viele von ihr früher ausgeftellte Urkunden verfügt haben, auch wenn ihr diefelben nicht vom Empfänger wieder eingereicht wurden. Ob fchon in früherer Zeit in der Kanzlei vollftändige Regeftenbücher gehalten wurden, in welchen man eine Abfchrift der ausgefertigten Diplome zurückbehielt, wird fich fchwer entfcheiden laffen. St. 4345, worin K. Friedrich I. 1182 von einem Privilege K. Heinrichs III. fagt: *cuius rescriptum habuimus et etiam in registro imperii continebatur*, ift freilich fo, wie es vorliegt, zweifellos unecht; in wie weit die Angabe etwa trotzdem beachtenswerth ift, würde fich erft nach genauerer Feftftellung der Art und Zeit der Fälfchung beurtheilen laffen. Wird in Urkunden von 1146 und 1153, St. 3511. 3675, dann Stumpf Acta n. 337, bemerkt, *quod in archivis imperii nostri continetur*, dafs Vienne und Arles in Abwefenheit des Königs der Hut des Erzbifchofs überlaffen feien, fo läfst fich nicht entfcheiden, ob man dabei gerade in der Kanzlei vorhandene Abfchriften früherer Privilegien im Auge hatte. Ein Fall aus der Zeit K. Friedrichs II. fcheint gegen das Vorhandenfeien vollftändiger Regeften zu fprechen, Reg. Fr. 841,

180] Huillard 4,845. Die Dortmunder legten 1236 dem Kaifer die Abfchrift eines Privilegs vor, das er ihnen 1220 ertheilte, um Erneuerung bittend, weil das Original verbrannt fei. Um fich von der Wahrheit der Ausfage zu überzeugen, läfst nun der Kaifer nicht etwa durch feine Kanzlei Nachforfchungen anftellen, wie das doch am nächften lag, wenn Regeften geführt wurden, fondern es wird durch Zeugeneid feftgeftellt, dafs das Privileg gegeben, verbrannt und gleichen Inhaltes mit der Abfchrift gewefen fei. In der Zeit K. Heinrichs VII. wird allerdings Eintragung in die Reichsregeften mehrfach erwähnt; aber die betreffenden Anführungen, Chmel Handfchr. 2,323. 326, Dönniges Acta 1,140. 156, Böhmer Acta 456, fcheinen darauf hinzudeuten, dafs das nicht bei allen Stücken gefchah; die reichen Vorräthe an Archivalien, welche uns aus feiner. Zeit erhalten find, laffen eher auf Spezialregeften, als allgemeine Reichsregeftenbücher fchlieffen; vgl. Wiener Sitzungsber. 14,159.

Sehen wir aber auch von Regeften für die frühere Zeit ganz ab, fo werden auch ohnedem in der Kanzlei viele frühere Königsurkunden vorhanden gewefen feien. Die Konzepte wurden doch wohl zweifellos einige Zeit aufbewahrt. Weiter aber, wenn auch eigentliche Regeften fehlten, wird man vielfach Abfchriften einzelner Urkunden zurückbehalten haben, um fie bei ähnlichen Ausfertigungen als Vorlage benutzen zu können. Und dafs man, auch wo man nur folche Zwecke im Auge hatte, die Urkunde nun nicht immer zur eigentlichen Formel umgeftaltete, die Beziehungen auf den Einzelfall nicht tilgte, ergeben ja genugfam folche Sammlungen, welche zunächft nur als Mufter dienen follten; es mag genügen, an die Sammlung Udalrichs von Bamberg zu erinnern, in welche fo viele Diplome einfchliefslich des gefammten Protokolls in unverkürzter Abfchrift übergegangen find. Was Dönniges aus den beim Tode K. Heinrichs VII. in Italien zurückgebliebenen Archivvorräthen als Acta registrata veröffentlichte, find durchweg vollftändige Abfchriften oder Konzepte von der Kanzlei ausgeftellter Urkunden. Und dafs diefe eben auch zu dem Zwecke zurückbehalten wurden, um als Mufter zu dienen, ergibt fich daraus, dafs insbefondere unter den Stücken diefer Art, welche ich aus den Pifaner Archiven veröffentlichte, fich manche finden, welche übrigens wörtlich abgefchrieben nach Weife der Formulare mit *datum etc.* abbrechen, da für jenen Zweck die Datirung keine Bedeutung hatte; vgl. Wiener Sitzungsber. 14,158.

Wurden nun in der Kanzlei vollftändige Abfchriften früherer Urkunden benutzt, fo konnte fich daraus ganz derfelbe Sachverhalt ergeben, wie bei der Benutzung älterer, zur Erneuerung eingereichter Urkunden. Aus den einen, wie aus den anderen konnten Einzelangaben in die neue Verbriefung übergehen, welche nur der älteren entfprachen. Allerdings lag das näher bei Urkunden, welche zur Erneuerung oder Beftätigung eingereicht wurden, weil man da von vornherein wufste, dafs auch die beftimmteren Angaben grofsentheils zu wiederholen waren. Aber auch die in der Kanzlei vorhandenen Abfchriften wird man vor-

zugsweiſe nur dann ſpäter benutzt haben, wenn es ſich nicht blos im allgemeinen um ein Geſchäft derſelben Art, ſondern auch, wie in dem oben angeführten Beiſpiele, um denſelben Empfänger, dieſelbe Veranlaſſung oder ſonſtige Umſtände handelte, welche auch die für den Einzelfall beſtimmte Faſſung der Urkunden zum groſsen Theil verwendbar erſcheinen lieſsen. Nur der Unterſchied dürfte etwa beachtenswerth ſeien, daſs es ſich bei eingereichten Originalen um Vorlagen aus viel früherer Zeit handeln konnte, während die Kanzlei bei Benutzung der eigenen Vorräthe nicht leicht auf bedeutend ältere Stücke zurückgegriffen haben wird.

181. Es dürfte nun genügen, wenn ich zum Belege, daſs hier ganz dieselben Miſsgriffe erfolgen konnten, wie bei Erneuerungsurkunden, genauer auf einen beſonders beachtenswerthen Fall theilweiſer Wiederholung der Datirung aus Vorurkunden verwandten Inhaltes eingehe. Es handelt ſich dabei um die zahlreichen Schenkungsurkunden K. Heinrichs II. für Bamberg, deren genauere Unterſuchung überhaupt für manche Punkte der Urkundenlehre von ausſchlaggebender Bedeutung ſeien dürfte, da uns in keinem anderen Falle eine ſo lange Reihe nach Inhalt und Form in engſter Beziehung ſtehender Originalurkunden vorliegt. Manche ſich hier aufwerfende Frage würde ſich allerdings nur auf Grundlage eingehender Prüfung der Originale mit Sicherheit beantworten laſſen. Die folgenden Bemerkungen entſtanden zunächſt lediglich auf Grundlage der Drucke. Kurz vor der Veröffentlichung konnte ich dann allerdings auch noch die Originale einſehen. Aber ich glaubte mich mit einer flüchtigen Einſicht der einzelnen Stücke begnügen und insbeſondere auf die Unterſuchung des Zuſammenhanges nach den Schreibern, welcher für manche hier in Betracht kommende Punkte von gröſster Wichtigkeit ſeien dürfte, verzichten zu müſſen. Denn auch abgeſehen davon, daſs die kurze Zeit, welche mir zur Durchſicht der Münchener Originale *) zu Gebote ſtand, für die nächſten Zwecke, welche ich dabei im Auge hatte, ohnehin kaum ausreichte, iſt es ja bekannt, daſs die Originalurkunden gerade K. Heinrichs II. von Bayer und Rieger ohnehin bereits allſeitig unterſucht ſind, wenn die Ergebniſſe auch

*) Wenn ich mich nach dem § 35 Bemerkten noch während des Druckes der früheren Theile dieſes Bandes mit der ſchon 1875 vorgenommenen Durchſicht der Originale zu Wien und Münſter zu begnügen gedachte, ſo wurde ich erſt bei der Ueberarbeitung des zweiten Bandes auf Umſtände aufmerkſam, welche es mir wünſchenswerth machen muſsten, nochmals eine gröſsere Reihe von Originalen von Königsurkunden einzuſehen. Die vom Direktor v. Löher zuvorkommend ertheilte Erlaubniſs und die bereitwillige Unterſtützung der Beamten ermöglichte es mir, im Oktober 1876 die geſammte Reihe der Originale von Königsurkunden bis auf K. Rudolf im Reichsarchive zu München durchſehen zu können. Handelte es ſich dabei um mehr als achthundert Stücke und ſtanden mir nur wenige Tage zur Verfügung, ſo wird man es erklärlich finden, wenn ich mich möglichſt auf die Beachtung deſſen beſchränken muſste, was ich, wie die nachträgliche Zufügung von Vollziehungsſtrich, Datirung und Zeugen, zunächſt im Auge hatte, dagegen nicht in der Lage war, bezüglich der einzelnen Urkunden alles zu beachten, was möglicherweiſe für meine Unterſuchungen von Gewicht ſeien könnte.

181] noch nicht veröffentlicht wurden. Bei solcher Sachlage wird man es begreiflich finden, wenn ich mich selbst für solche einschlagende Fragen, für deren Beantwortung die Drucke ausreichen, mit einer mehr oberflächlichen Vergleichung begnügte. Für den nächsten Zweck, für die Begründung der Behauptung, dafs die sich in manchen dieser Urkunden findenden Widersprüche durch theilweise Beibehaltung der Datirung der Vorurkunden zu erklären sind, dürfte meine Erörterung ausreichen, während es allerdings einer viel eingehenderen Untersuchung bedürfen würde, um mit einiger Sicherheit darüber urtheilen zu können, wie diese Mifsgriffe sich im einzelnen ergeben haben dürften.

Die ersten Schenkungen St. 1447. 48 aus Bamberg 1007 Mai 6 bieten nichts Auffallendes und stehen zu den späteren in keiner nähern Beziehung. Dafs diese, obwohl aus verschiedenen Jahren stammend, in ihrem Texte nächstverwandt sind, ergibt die oberflächlichste Vergleichung. Das ist natürlich nicht daraus zu erklären, dafs die älteren Ausfertigungen der Kanzlei wieder eingereicht wurden. Eben so wenig aber auch daraus, dafs ein und dasselbe allgemeine Formular selbstständig wieder ausgefüllt wurde. Aus dem Folgenden wird sich genugsam ergeben, dafs die Uebereinstimmung zweifellos darauf zurückzuführen ist, dafs man die früheren Ausfertigungen bei den späteren als Muster benutzte. Zeigt unter ihnen gerade St. 1598 aus Rom 1013 Febr. 15 eine wesentlich andere Fassung, so wird das eben daraus zu erklären seien, dafs man zu Rom die bezüglichen Kanzleivorräthe nicht zur Hand hatte.

Den Ausgang für die späteren bilden zweifellos die sieben und zwanzig Urkunden St. 1457—1483 aus Frankfurt 1007 Nov. 1, mit dem entsprechenden Regni 6, dann Ind. 5, statt 6, was nicht auffallen kann, da diese Indiktion sogar noch im folgenden Jahre eine Zeitlang fortgeführt wird. Es liegt wesentlich dasselbe Formular zu Grunde, aber mit so vielen Abweichungen im einzelnen, dafs selbst bei nur fünf Ausdrücken, welche ich nach vorläufiger Durchsieht auswählte, um mir nach ihnen den Zusammenhang der Texte wenigstens oberflächlich zu vergegenwärtigen, die Fälle selten sind, dafs mehrere Urkunden in allen übereinstimmen. Sichtlich wurde an dem Formular während der Fertigung vielfach geändert und gebessert. So heifst es nur n. 1457 *episcopus liberam dehinc habeat potestatem*, dann in sieben jener ersten Urkunden, aber auch noch n. 1499 *ep. lib. deh. habeat pot. suique successores*, weiter unrichtig n. 1467. 80. 83 *ep. suique successores lib. deh. habeat potestatem*, was dann in acht der ersten Urkunden und allen aus den folgenden Jahren, in welchen die Formel nicht überhaupt abweicht, mit *habeant* richtig gestellt ist. Dabei handelt es sich sichtlich nicht blos um regellose Abschreiberabweichungen, sondern um fortschreitende Aenderungen. Wie schon in einem der angeführten Ausdrücke, so ergaben sich dabei auch sonst wohl Verschlechterungen. So beginnt in der grofsen Masse der ersten Urkunden die Arenga mit *saluberrimis igitur sacri eloquii institutionibus erudimur*. Aber n. 1464. 66. 74. 81, dann aus dem fol-

genden Jahre n. 1500—1504, haben da unter fonftiger Beibehaltung des Textes das finnlofe *saluberrimus,* was dann in der fpätern Fälfchung n. 1484, für welche eine folche Urkunde als Vorlage benutzt feien mufs, dazu verleitete, das *saluberrimus* als zum Titel des Königs gehörig zu behandeln. Ein folches Verfehen rührt natürlich nicht vom urfprünglichen Konzipienten her. Eben fo wenig kann es fich beim Abfchreiben deffelben richtigen Konzepts mehrmals felbftftändig ergeben. Diefe und ähnliche Umftände weifen beftimmt darauf hin, dafs nur wenige der Urkunden unmittelbar nach dem urfprünglichen Konzepte gefertigt feien können, dafs man weiterhin bereits gefertigte Urkunden als Vorlage für die noch zu fertigenden benutzte, wobei im Texte nichts nothwendig zu ändern war, als die Bezeichnung des gefchenkten Gegenftandes, während fich dann aufserdem eine Menge unwefentlicher formeller Aenderungen ergeben. Wer fich der Mühe unterziehen wollte, in diefer Richtung die Texte bis aufs einzelnfte zu vergleichen, würde vorausfichtlich mit Sicherheit die Filiation der gefammten Urkundenmaffe feftftellen können. Die Urkunden find von verfchiedenen Händen gefchrieben, weichen auch in der Anordnung, fo in der Anführung der Rekognition bald hinter, bald unter der Signumzeile, wie in der Zeichnung des Monogramm mannigfach von einander ab.

Die Datirung der Hauptmaffe der Urkunden, Frankfurt 1007 Nov. 1, entfpricht dem eigentlichen Gründungstage des Bisthums, an welchem der neue Bifchof die Weihe empfieng. Damit wird eine feierliche Tradition des Gutes verbunden gewefen feien, fo dafs wir die Datirung als zunächft auf die Handlung bezüglich aufzufaffen haben. Sie würde zugleich der Beurkundung entfprechen, wenn wir annehmen dürften, die Diplome feien vorher gefertigt und am Gründungstage vollzogen und übergeben, wie denn bei den meiften auch die nachträgliche Zufügung des Vollzugsftriches deutlich erkennbar ift. Bei vielen mag das der Fall gewefen feien. Allerdings ift bei der grofsen Mehrzahl die gefammte Datirung fichtlich gleichzeitig mit dem Texte von derfelben Hand gefchrieben, nur bei einzelnen, wie n. 1468. 70. 78. 79, von anderer Hand zugefügt, was gegen jene Annahme zu fprechen fcheint. Aber der Tag der feierlichen Uebergabe ftand doch wohl fchon einige Zeit vorher feft, fo dafs die Datirung darauf berechnet werden konnte. Jedenfalls find die Urkunden zum grofsen Theile in Vorrath gefertigt, ehe auch nur feftftand, welche befondere Schenkung durch diefelben bezeugt werden follte. Denn es find, wie das für n. 1480 fchon Wirtemb. U.B. 1,245 bemerkt wurde, in vielen nicht allein der Name des Gaues und des Grafen, der in andern ganz fehlt, kenntlich erft fpäter eingetragen, fondern auch der zweimal erwähnte Name des gefchenkten Ortes felbft; fo n. 1462. 66. 69. 73. 74. 77. 78. 79. 83. Heifst Eberhard in der Rekognition noch nicht Bifchof, fo wird das frühere Entftehung wenigftens nicht erweifen, da er auch noch in fpäteren Rekognitionen mehrfach nicht als Bifchof bezeichnet ift.

181] Dagegen steht meines Erachtens auch nichts der Annahme im Wege, dafs alle jene Urkunden oder ein Theil derselben erst nachträglich gefertigt wurden. Und bereits § 106 wiesen wir darauf hin, dafs bei n. 1464.65, wohl auch bei n. 1463, die abweichende Rekognition in Verbindung mit der Textgestaltung kaum einen Zweifel lassen, dafs sie erheblich später entstanden sind; insbesondere scheint auch n. 1464 mit Einschlufs der bestimmt auf spätere Zeit deutenden Rekognition seinem ganzen Bestande nach von ein und derselben Hand gleichzeitig geschrieben zu seien. Dabei wird es sich dann freilich nicht gerade um gedankenloses Uebernehmen der Datirung aus der Vorlage handeln müssen; man mochte absichtlich nach der Handlung datiren. Anders ist das aber bei der grofsen Zahl späterer Schenkungsurkunden, bei welchen wir eine abweichende Datirung finden, demnach wenigstens eine Beziehung auf den Gründungstag nicht in der Absicht lag.

Von diesen hat St. 1495 Mainz Mai 19, was 1008 genau dem Itinerar entspricht, während durch dieses, wie andere Gründe, Entstehung schon 1007 bestimmt ausgeschlossen ist. Aber die Jahresangaben 1007 Ind. 5, R. 6 sind genau die der frühern Schenkungsurkunden, während nur R. 6 auch im Mai noch passen würde. Meine frühere Vermuthung, die Urkunde werde gleichzeitig mit den älteren, deren Text, insbesondere bei n. 1478, sie sich genau anschliefst, gefertigt und lediglich Ort und Tag später bei der Verwendung eingetragen seien, bestätigte sich wenigstens bezüglich des letztern Punktes nicht. Die ganze Datirungszeile ist gleichzeitig nachgetragen. Aber trotzdem wird doch nicht zu bezweifeln seien, dafs bei der Datirung im Mai 1008 die Jahresangaben aus einer der als Vorlage benutzten älteren Urkunden wiederholt wurden.

Auffallend ist weiter insbesondere St. 1499 mit Mainz 1008 Juli 6, in welcher dasselbe Gut geschenkt wird, wie in n. 1500 mit Frankfurt 1008 Juli 6, in welchem, wie das auch bei n. 1502.3.4. zutrifft, der Name des Gutes deutlich erst später eingetragen ist. In den Mon. Boica 31,283 und ebenso bei Stumpf wird das dadurch erklärt, dafs n. 1499 wegen kleinerer Mängel kassirt und durch n. 1500 ersetzt sei. Aber abgesehen davon, dafs die Urkunde ja nicht kassirt, sondern an Bamberg abgeliefert ist, kann nicht von Mängeln, sondern lediglich von Unterschieden der Fassung die Rede seien, welche sich aus verschiedenen Vorlagen erklären. St. 1499 schliefst sich nämlich gerade solchen der Urkunden von 1007 genauer an, so n. 1468.71.72, bei welchen sich wegen Nichterwähnung des Kaiser Otto und der blofsen Anhängung des *suique successores* annehmen läfst, dafs sie nach einem der ältesten Formulare gefertigt sind. Dagegen entspricht n. 1500 genau dem Formular der andern von 1008 Juli 6 zu Frankfurt datirten Urkunden; beide Fassungen stehen aufser aller nähern Verbindung. Es handelt sich also hier zweifellos nicht um beabsichtigte Doppelausfertigung ein und derselben Urkunde, bei der man auch schwerlich den Ortsnamen das einemal *Mahandorf*, das anderemal *Machindorf* geschrieben haben würde. Es wird ein Misgriff in

der Richtung anzunehmen feien, dafs man bei Ausfertigung der einen Urkunde nicht beachtete, dafs fchon eine andere deffelben Inhaltes gefertigt fei. Das würde dann freilich zu Ausfertigung an ein und demfelben Tage wenig ftimmen, wie dabei auch die Datirung aus verfchiedenen, wenn auch nur eine Tagereife auseinanderliegenden Orten fchwer erklärlich seien würde. Eine beftimmtere Vermuthung auszufprechen, wie diefe Verhältniffe fich geftaltet haben könnten, möchte ich mir um fo weniger erlauben, als ich das Original von n. 1499 nicht gefehen habe. Ich möchte nur darauf hinweifen, dafs es Ind. 5 aus einer der älteren Vorlagen beibehalten haben wird, während die Urkunde felbft wegen des Kanzler Günther und Regni 7 erft 1008 ausgefertigt feien kann; dafs weiter fowohl zu Frankfurt, als zu Mainz bereits für Bamberg geurkundet war, und daher auch einer der Ausftellorte aus einer Vorurkunde entnommen feien könnte.

St. 1516. 17 aus Altstädt Mai 25 und Merfeburg Juni 1 müffen dort nach dem Itinerar 1009 datirt feien. Dagegen haben nun beide 1008 Ind. 6, R. 7, was im Sommer zutrifft, während nur R. 7 auch 1009 paffen würde. Die nächftliegende Annahme, dafs die Urkunden mit Einfchlufs der Datirungszeile fchon 1008 gefchrieben und ihnen fpäter nur Tag und Ort zugefügt feien, fcheint dadurch ausgefchloffen, dafs in n. 1516 fich überhaupt keine Nachtragung bei der Datirung ergibt, in n. 1517 aber die ganze Datirungszeile mit derfelben auffallend blaffen Dinte, wie die Namen von Gau und Graf, nachgetragen ift. So dürfte doch zu vermuthen feien, dafs die Jahresangaben durch eine Vorurkunde von 1008 beftimmt find, obwohl keine der uns bekannten genau übereinftimmt. Zu Merfeburg 1009 Juni 1 reihen dann M. Boica 29,395 und Stumpf auch St. 1518 ein, welches in eigenthümlicher Weife nur *data kal. iunii* hat ohne Ort und Jahr. Es gehört aber zweifellos zu n. 1535. 36 aus Mainz 1010 Juni 1, wo fich nicht allein die nächfte Verwandtfchaft des Formular ergibt, fondern insbefondere auch das feltenere *notavit* der Rekognitionsformel zutrifft.

St. 1537 aus Ingelheim Juli 2 hat auf Rafur den erft 1011 paffenden Erzkanzler Erchanbald, während zuerft Willigis geftanden zu haben fcheint; auch die letzten Einheiten der Jahresziffern fcheinen fpäter zugefchrieben worden zu feien, fo dafs es insbefondere urfprünglich Ind. 7 und Regni 8 geheifsen zu haben fcheint, was auf 1009 führt. Es ift alfo die Urkunde fchon 1009 gefchrieben, aber erft 1011 vollftändig ausgefertigt; oder fie ift 1011 gefchrieben und dabei die urfprüngliche Rekognition und die Jahresangaben einer Vorurkunde entnommen. Könnte die Tagesangabe nachgetragen feien, fo ift der Ortsname zweifellos fogleich mit der übrigen Datirungszeile gefchrieben. Bezögen wir Tag und Ort auf 1011, fo ergäbe fich Collifon mit n. 1550 aus Mainz Juli 2. Allerdings find auch hier die Angaben, obwohl die Urkunde mit Einfchlufs der Datirung in einem Zuge gefchrieben zu feien fcheint, verwirrt; zu 1010, welches durch den Erzkanzler Erchanbald ausgefchloffen ift,

181] findet ſich die erſt 1013 paſſende Ind. 11; am wahrſcheinlichſten wird doch die Urkunde nach Regni 10 zu 1011 zu ſetzen ſeien. Dabei kann auffallen, daſs während die Formulare dieſer ſpätern Zeit ſchon durchweg ſtark von den Urkunden von 1007 abweichen, ſich das dieſer n. 1550 denſelben, insbeſondere n. 1477. 79, noch eng anſchlieſst, während n. 1537 ſchon ſtark gekürzt erſcheint. Zur Beurtheilung nun, in wie weit in dieſen Urkunden wenigſtens Tag und Ort zuſammenſtimmen, dürfte jeder ſichere Haltpunkt fehlen. Beurkundung an demſelben Tage zu Ingelheim und Mainz iſt allerdings nicht unmöglich, aber immerhin wenig wahrſcheinlich, ſo daſs entweder der Ort Ingelheim zu 1009 gehören, oder auch einer der Ortsnamen aus einer Vorurkunde übernommen ſeien dürfte. Auffallen kann es immerhin, daſs nach n. 1495. 99. 1535. 50 zu vier verſchiedenen Zeiten zu Mainz für Bamberg geurkundet ſeien ſoll.

Faſt zweifellos ſcheint die Sachlage bei St. 1566. 67. 68 zu ſeien, mit Frankfurt Nov. 1, Jahr 1011, während Ind. 6 auf 1008, Regni 11 auf 1012 deutet, wohin Stumpf die Urkunden einreiht, gewiſs in ſo weit mit Recht, als bei widerſprechenden Jahresangaben dieſer Zeit die Angabe der Regierungsjahre ſich durchweg als die richtige erweiſt. Aber zu Frankfurt war der König 1012 Nov. 1 ſicher nicht. Nach der genauen, durch die Urkunde aus Merſeburg Oct. 17 geſtützten Angabe Thietmars, M. Germ. Scr. 3,830, ging der König von Merſeburg zunächſt nach Arneburg und war am Allerheiligenfeſte, alſo gerade am 1. Nov. zu Helmſtädt. Selbſt wenn wir davon abſähen, an 1011 dächten, möchte ich bei dem genauen Uebereinſtimmen von Tag und Ort mit den Urkunden von 1007, welche ſtatt Ind. 6 allerdings Ind. 5 haben, nicht bezweifeln, daſs Ort und Tag aus einer jener Vorlagen entnommen, nur Rekognition und Jahresangaben richtig geſtellt ſind. Aehnlichen Sachverhalt hat hier ſchon Bresslau in Hirſch Heinr. II. 3,348 vermuthet.

Durch Ind. 6 ſteht mit dieſen in näherer Verbindung St. 1589, aus Merſeburg Dec. 1, welches nach Stumpf auch in der Schrift mit ihnen übereinſtimmt. An Ausfertigung in dem angegebenen Jahre 1013 iſt nicht zu zweifeln, da Regni 12 damit ſtimmt. Aber eben ſo wenig daran, daſs der König, der ſchon vor Weihnachten in Pavia war, nicht am 1. Dec. in Merſeburg ſeien konnte. An einen Schreibfehler im Originale, wie vorgeſchlagen iſt, möchte ich um ſo weniger denken, als doch auch Ind. 6 einer Erklärung bedarf. Ich möchte lieber daran erinnern, daſs ſchon 1008 zu Merſeburg für Bamberg geurkundet wurde und daſs dem Ind. 6 genau entſpricht.

Der Ausſtellort Merſeburg begegnet uns dann noch in zwei Schenkungsurkunden. St. 1636 hat 1012, dann Regni 12 und Imp. 1, welche nur 1014 Febr. bis Juni zuſammenſtimmen. Der Tag Nov. 1 iſt damit nicht vereinbar; halten wir an demſelben feſt, ſo müſſen wir uns für das bezügliche Jahr des Kaiſerthums, alſo 1014, entſcheiden, weil Kaiſerjahre 1013 überhaupt noch nicht gezählt werden konnten. Nachdem wir nun aber dem Nov. 1 in allen Urkunden von 1007, dann wieder n.

1566. 67. 68 begegneten, ebenſo der Name Merſeburg ſo oft in dieſer Reihe wiederkehrt, wäre doch zu erwägen, ob Tag und Ort denn wirklich der Ausfertigung entſprechen. Nach der Angabe Thietmars kam der Kaiſer nach der Rückkehr über die Alpen nach Pöhlde, wo er das Weihnachtsfeſt feierte, dann *post haec* nach Merſeburg. Ich ſtimme der Anſicht Bresslaus bei Hirſch Heinr. II. 3,309 durchaus zu, daſs ſich das nur auf den Aufenthalt zu Merſeburg im April 1015 beziehen kann. Es ſcheint mir aber weiter einen früheren Aufenthalt zu Merſeburg ſeit der Rückkehr vom Römerzuge auszuſchlieſsen; Thietmar hätte ſich doch ſchwerlich ſo ausgedrückt, wenn ein ſolcher ſchon vorausgegangen wäre. Allerdings heiſst es in ſeiner Erzählung, daſs der im Nov. 1014 auf Befehl des Kaiſers gefangene Werner hätte nach Merſeburg gebracht werden ſollen. Aber daſs der Kaiſer ſelbſt damals zu Merſeburg war, iſt weder ausdrücklich geſagt, noch nothwendig zu folgern; umgekehrt, erzählt der Biſchof von Merſeburg, daſs *eodem die* ihm ſelbſt befohlen ſei, zum Kaiſer zu kommen, ſo müſſen wir ſchlieſsen, daſs der Kaiſer damals nicht zu Merſeburg war. Ich möchte danach kaum bezweifeln, daſs der Tag der Urkunde oder der Ort, möglicherweiſe auch beides, nicht der Ausfertigung entſpricht, ſondern auf die Vorlagen zurückgeht. Indictio 3, zu 1005 ſtimmend, iſt ganz regellos, wenn wir nicht etwa den naheliegenden Schreibfehler *iii.* ſtatt *vi.* annehmen wollen, was dann wieder auffallende Uebereinſtimmung mit n. 1589 ergäbe.

Endlich iſt St. 1648 wieder aus Merſeburg Apr. 17 datirt. Zu 1015 paſst Imp. 2, und reihen wir die Urkunde danach ein, ſo bieten ſich keine Schwierigkeiten; denn St. 1649 aus Kaufungen Apr. 22 iſt nach Bresslau a. a. O. 317 unecht, und ich möchte auch kaum annehmen, daſs die Datirung ungeändert aus einer echten Vorlage entnommen iſt, da nach dem Berichte Thietmars der Kaiſer doch ſchwerlich ſchon ſo lange vor den Mitte Mai beginnenden Rogationen zu Kaufungen geweſen ſeien dürfte. Auffallen muſs aber, daſs nicht allein Ind. 14 und Regni 14 auf 1016 weiſen, ſondern nach St. 1667. 68 auch ſonſt im Apr. 1016 noch 1015 und Imp. 2 irrig fortgezählt wurden, ſo daſs doch ſehr wahrſcheinlich iſt, daſs man bei der Datirung das Jahr 1016 bezeichnen wollte. Da war denn freilich der Kaiſer im April nicht zu Merſeburg, ſondern zu Bamberg.

Sehen wir zurück, ſo treffen wir in der Datirung dieſer Schenkungsurkunden auf die mannichfachſten Schwierigkeiten. Sind dieſe wiederholt der Art, daſs ſie Zuſammenſtimmen von Tag zum Ort oder beider zum Jahre durchaus unwahrſcheinlich machen, während doch auch wieder der Unterſchied von Handlung und Beurkundung kaum eingegriffen haben kann, ſo wird es freilich im Einzelfalle kaum möglich ſeien, mit Beſtimmtheit nachzuweiſen, wie die Widerſprüche entſtanden ſind. Finden wir aber wieder und wieder Angaben von Jahren und von Tagen oder von Orten, welche der bezüglichen Urkunde nicht entſprechen können, wohl aber in früheren Schenkungsurkunden ebenſo vorkommen,

181] ſo wird doch kaum zu bezweifeln ſeien, daſs das vielfach daraus zu erklären iſt, daſs man die früheren als Vorlage für die ſpäteren benutzte und dabei bald dieſe, bald jene Angaben der Datirung aus der Vorlage wiederholt wurden. Jedenfalls zeigen dieſe Urkunden recht deutlich, daſs man im allgemeinen auf volle Genauigkeit der Datirung kein ſehr groſses Gewicht gelegt haben kann.

AKTE.

182. Der Einfluſs, den Formulare und Vorurkunden auf die Beurkundung ausübten, iſt auch früher ſchon vielfach beachtet worden. Nicht genügend berückſichtigt ſcheint mir zu ſeien, daſs auch noch Vorlagen weſentlich anderer Art die Beurkundung beeinfluſſen konnten. Wurde eine Handlung von rechtlichem Intereſſe vorgenommen, ſo muſste es nahe liegen, die maſsgebenden Umſtände derſelben, Hergang, Zeugen, Ort und Zeit, ſogleich ſchriftlich zu fixiren, um in dieſer Richtung ſpäter nicht lediglich auf die Erinnerung angewieſen zu ſeien, ohne daſs man doch beabſichtigte, in dieſer Aufzeichnung ſchon ein an und für ſich rechtsgültiges Beweismittel zu ſchaffen. Eine ſolche Aufzeichnung bezeichne ich als Akt, da das der Sache zu entſprechen ſcheint und ſich die Wahl des Ausdruckes durch älteren, wie neueren Sprachgebrauch rechtfertigen läſst. Der uns vielleicht geläufigere Ausdruck Protokoll iſt ſchon deſshalb hier nicht wohl verwendbar, weil derſelbe in der neuern Urkundenlehre ganz allgemein in einer andern Bedeutung in Gebrauch iſt. Würden die Urkunden den Ausdruck Notitia nahe legen, ſo dürfte es ſich doch kaum empfehlen, ihn in deutſchgeſchriebenen Erörterungen zu verwerthen; der Ausdruck Notiz würde wohl die Sache umfaſſen, ſie aber doch zu wenig beſtimmt bezeichnen. Sind wir gewohnt, zunächſt die Handlung ſelbſt, nicht einen Bericht über dieſelbe als Akt zu bezeichnen, ſo wird das der Verwendung des Ausdruckes hier kaum im Wege ſtehen, da in ſolchen Fällen, wo das ein Miſsverſtändniſs veranlaſſen könnte, nichts nöthigt, das Fremdwort da zu gebrauchen, wo von der Handlung ſelbſt die Rede iſt. Sind dann mehrere einzelne ſolcher Aufzeichnungen als Akte zu bezeichnen, ſo können wir den auch uns geläufigen Ausdruck Akten in der Weiſe verwerthen, daſs wir ihn da anwenden, wo es ſich um zuſammenhängende Reihen von ſolchen Aufzeichnungen handelt, wie dieſelben ſich häufig finden, ſei es, weil ein verbindendes Moment in der Gleichartigkeit der fortlaufend verzeichneten Handlungen lag, ſei es, weil die Einheit der Perſon des Berichtenden dafür maſsgebend war.

183. Was das Verhältniſs zu deutſchen Privaturkunden betrifft, ſo haben wir davon ſchon § 56 geſprochen. Verlor der Urkundenbeweis anſcheinend im Laufe der Zeit an Gewicht, ſo begnügte man ſich mehr und mehr mit bloſſen unbeglaubigten Akten, welche nicht ſelbſt die Handlung erweiſen, ſondern nur die anderweitige

Beweisführung erleichtern ſollten. Das drückt ſich denn auch in der Form aus; es wird weniger bezeugt, als berichtet; wer berichtet, iſt durchweg gar nicht geſagt, da ſein Zeugniſs ja doch in keiner Weiſe ausſchlaggebend ſeien kann; fehlt dem Zeugniſſe jede Beglaubigung, ſo iſt natürlich auch in ihm ſelbſt auf keinerlei Beglaubigung hingewieſen. Wo man beabſichtigte, in der Aufzeichnung ſelbſt ein Beweismittel zu ſchaffen, da iſt auch in der Regel die Faſſung eine andere, darauf berechnete; Perſon des Zeugen und Beglaubigung werden da beſtimmter betont.

Läſst ſich nun auch im allgemeinen zwiſchen einer zunächſt dem Akte, und einer zunächſt der Urkunde entſprechenden Form unterſcheiden, ſo liegt darin kein ausſchlaggebender Umſtand. Ob wir ein uns vorliegendes Schriftſtück als Akt oder als Urkunde zu betrachten haben, wird davon abhängig zu machen ſeien, ob es ſelbſt als Beweismittel dienen konnte oder nicht. Und dafür wird die Form nicht maſsgebend ſeien müſſen. Es wurden § 54. 55 Fälle angeführt, bei welchen der Ausſteller ganz in der gewöhnlichen urkundlichen Form ſein Zeugniſs abgibt und dieſes durch Beſiegelung beglaubigt, während das Schriftſtück doch ganz ungeeignet war, als Beweismittel zu dienen, weil das Zeugniſs des Ausſtellers in eigener Sache abgegeben wurde; für den Beweis konnte es nicht mehr Werth haben, als jeder unbeglaubigte Akt. Dagegen werden wir einen beglaubigten Akt der ſonſtigen Urkunde ganz gleichzuſtellen haben; ihn von dieſer zu ſcheiden, wird ſich nur etwa dadurch rechtfertigen laſſen, daſs die Faſſung zu ergeben ſcheint, bei Fertigung des Textes habe man Beurkundung zunächſt nicht im Auge gehabt. Um den Akt zu beglaubigen und ihn damit zur Urkunde zu machen, kann ſelbſt die ſtillſchweigende Zufügung eines Siegels genügen, inſofern man das dahin auffaſste, daſs die ſiegelnde Perſon dadurch das im Texte Berichtete als ein von ihr abgegebenes Zeugniſs anerkennt. Aus der Kanzlei des Biſchof Meinwerk von Paderborn haben ſich zahlreiche unbeglaubigte Akte erhalten, vgl. Cod. Weſtf. 1,65, zunächſt ſichtlich für den eigenen Gebrauch gefertigt. Dieſen ſchlieſst ſich aufs engſte durch ſeine ganze Faſſung ein a. a. O. 85 abgedrucktes Schriftſtück an, das aber ein, jetzt abgefallenes Siegel hatte, welches das biſchöfliche geweſen ſeien dürfte. Da es ſich um eine Verpflichtung des Biſchofs handelt, ſo wird man den Akt einfach dadurch, daſs man ihm das Siegel zur Beglaubigung aufdrückte, zu einem Beweismittel für die Partei umgeſtaltet haben. Aehnliche Beiſpiele, daſs die Form durchaus einem bloſſen Akte entſpricht, ſich dann aber eine nicht angekündigte Siegelung findet, ergeben ſich häufig; vgl. z. B. Steierm. U. B. 1,110. 112. 174. 388. Sind ſolche Stücke nur in Abſchrift erhalten, ſo iſt überhaupt nicht mehr erſichtlich, ob ſie beglaubigt waren oder nicht. In andern Fällen wird man den Akt dadurch der Form der Urkunde näher gebracht haben, daſs man ihm eine, insbeſondere die Beſiegelung ankündigende Beglaubigungsformel anhängte, in welcher der Beglaubi-

183] gende felbftredend eingeführt ift, während der übrige Text als Bericht einer ungenannten Perfon erfcheint; vgl. z. B. was § 162 über St. 3193 angegeben wurde, oder Steierm. U. B. 1,253. 266.

Ich möchte nun allerdings keineswegs annehmen, dafs überall, wo der Text einer Urkunde lediglich als Bericht einer ungenannten Perfon erfcheint und der mafsgebende Zeuge erft durch das Siegel oder die Beglaubigungsformel kenntlich wird, überhaupt zunächft nur Fertigung eines unbeglaubigten Aktes beabfichtigt war, den man dann nachträglich für Herftellung einer Urkunde verwerthete. Es fcheint vielmehr, dafs man fich vielfach fo daran gewöhnt hatte, die Angaben über die Handlung nur in einem unbeglaubigten Akte zu fixiren, dafs man an der gewohnten Form vielfach auch da fefthielt, wo von vornherein die Abficht auf Herftellung einer Urkunde gerichtet war. So möchte ich gar nicht bezweifeln, dafs es etwa bei der Beurkundung der Dotirung des Klofters S. Lambrecht durch den Herzog von Kärnthen von 1103, Steierm. U. B. 1,109. 111, von vornherein darauf abgefehen war, ein Zeugnifs des Herzogs felbft zu fchaffen, obwohl der ganze Text die Form einer bloffen Traditionsnotiz hat, nur durch das Siegel zum Zeugnifs des Herzogs wird. Dafs die Form weniger paffend fei, fcheint man gefühlt zu haben, als nach unferer, § 159 begründeten Annahme 1114 die Urkunde neu ausgefertigt wurde; ftatt: *omnibus Christi fidelibus — innotescat, quod Karinthie dux H. pro anime sue remedio* —, heifst es: *quod ego H. Karinthie dux pro anime mee remedio* —, und weiter in entfprechender Umformung, aber übrigens wörtlicher Uebereinftimmung. Die Formen gehen da fo mannigfach in einander über, dafs zwifchen beglaubigtem Akt und Urkunde nicht fchärfer gefchieden werden kann.

Wenn in dem letzterwähnten Falle auch in der umgeformten Urkunde fich keine Beglaubigungsformel findet, fo ift das fichtlich nur dadurch veranlafst, dafs die Vorlage in Form eines Aktes gefafst war. Zweifellos haben häufig für Privaturkunden Akte als Vorlage gedient; auch dann, wenn Beurkundung fogleich beabfichtigt war, mag man häufig zunächft nur einen Akt gefertigt haben. Dafs das nicht felten auf die formelle Faffung eingewirkt hat, ift nicht zu bezweifeln. Aber für unfere Zwecke werden wir den Umftand kaum weiter zu beachten haben. Ungenaue oder widerfprechende thatfächliche Angaben konnten aus dem Akte nicht wohl in die Privaturkunden übergehen, da ja auch diefe, wie § 41 ff. nachgewiefen wurde, in der Regel zunächft nur die Handlung ins Auge faffen, insbefondere Ort, Zeit und Zeugen auf diefe beziehen, fo dafs auch die wörtliche Wiederholung folcher Angaben aus einem Akte keinerlei ftörenden Einflufs ausüben konnte.

184. Sind in Deutfchland in diefer Richtung die Formen fehr fchwankende, fo haben fich in Italien feftere Formen entwickelt. Wenigftens fo weit es fich um die übliche Beurkundung durch Notare handelt, ergibt fich ein ganz beftimmtes Verhältnifs zwifchen Akt und Urkunde.

Kürzere Notariatsinſtrumente mögen allerdings oft ſo entſtanden ſeien, daſs der Notar den unmittelbar bei der Handlung gefertigten Bericht durch Unterſchrift und Zeichen beglaubigte und der Partei übergab. Aber bei regelmäſſigem Vorgehen geht dem Inſtrumente, dem urkundlichen Beweismittel für die Partei, ein Akt, die ſogenannte Imbreviatur, voran, welche zunächſt für den eigenen Gebrauch des Notar beſtimmt iſt, aber auch für die Beweiskraft des Inſtrumentes ſelbſt erhöhete Bürgſchaft bietet, da bei Anfechtung derſelben Echtheit und Unverfälſchtheit durch Vergleich mit der Imbreviatur geführt werden konnte; daher werden die Notare wohl ausdrücklich verpflichtet, kein Inſtrument ohne vorherige Imbreviatur auszuſtellen; ſo in Statuten von 1266 bei Wurſtemberger Peter v. Savoyen 4,422. In den Imbreviaturen der Notare, welche wir im Anſchluſs an den gewählten Ausdruck als Notariatsakten bezeichnen, werden die einzelnen Akte fortlaufend eingetragen; ſie enthalten alle Angaben über die Handlung, welche nöthig ſind, um dieſelbe ſpäter förmlich zu beurkunden, *in publicam formam redigere*. Die älteſten mir bekannten, das 1155 beginnende Notularium eines Genueſer Notar, veröffentlicht Mon. patriae Ch. 2,285 ff., gibt die Zeugen, dann die vor dem Notar abgegebene Erklärung, dann unter Actum Ort und Zeit. Bei manchen iſt der Akt wohl ſchon ganz in Form des Inſtrumentes gefaſst, nur ſo, daſs die ſtehenden Formeln abgekürzt ſind und die Beglaubigung des Notar noch fehlt; in einzelnen iſt auch die Unterſchrift des Notar zwar nicht zu jedem Akt, aber auf jeder Seite eingetragen. Da der Notar für ſeine Imbreviaturen eben ſo verantwortlich iſt, wie für die von ihm gefertigten Inſtrumente, ſo iſt der Akt an und für ſich ein durchaus genügendes Beweismittel für die Handlung, wie ſich am deutlichſten daraus ergibt, daſs jeder Notar auch nach der Imbreviatur eines anderen, ſelbſt verſtorbenen Notar Inſtrumente ausfertigen darf. Iſt der Akt nicht beſtimmt, als Beweismittel für die Partei zu dienen, ſo ermöglicht er es, jeden Augenblick in einem Inſtrumente ein ſolches zu ſchaffen. Da auch das Inſtrument lediglich ein beglaubigter Bericht über die Handlung iſt, ſo ſind in ihm die ſachlichen Angaben und, ſoweit ſie dazu geeignet iſt, die wörtliche Faſſung des Aktes einfach zu wiederholen; ein ſtörender Einfluſs kann ſich da nicht geltend machen; das Inſtrument iſt nur eine beglaubigte Ausfertigung des Aktes. Insbeſondere werden wir denn auch beide nicht zu ſcheiden haben, ſo weit es ſich um die Einwirkung derſelben auf in anderen Formen gefaſste Urkunden handelt, wie wir eine ſolche insbeſondere bei Königsurkunden finden werden; ob der Akt unbeglaubigt war oder ſchon in der Form des Inſtrumentes vorlag, wird da keinen weſentlichen Unterſchied bedingen können.

185. In den Notariatsakten finden ſich Berichte über die verſchiedenartigſten Geſchäfte vereinigt, da Aufnahme des Aktes durch ein und dieſelbe Perſon hier allein das verbindende Moment bildet. Es ſind für unſere Zwecke nun weiter zu beachten ſolche Akten, in welche Be-

185] richte über alle vor ein und derſelben Behörde vorgenommenen Handlungen eingetragen wurden. Wir finden ſie gewöhnlich als Acta curiae, Hofakten, bezeichnet, mag es ſich dabei nun um den Hof des Königs oder eines Fürſten, oder irgendwelchen niedern Gerichtshof oder eine ſtädtiſche Behörde handeln; als allgemeinere deutſche Bezeichnung dürfte ſich etwa Amtsakten empfehlen. Eines der beachtenswertheſten Denkmale dieſer Art dürften die Acta curiae archiepiscopalis des Erzbiſchofs Ubald von Ravenna von 1213 ſeien bei Amadesius Antist. Rav. 3,159 ff. Jeder Akt beginnt mit Zeit und Ort, berichtet dann über die Handlung und ſchlieſst mit der Zeugenangabe. Dieſe Akte hatten wohl an und für ſich die Beweiskraft eines Zeugniſſes der bezüglichen Behörde, und es wird nicht gerade überall in der Abſicht gelegen haben, daſs auf Grundlage derſelben weitere Verbriefungen gefertigt werden ſollten. Jedenfalls war das aber jederzeit dadurch ermöglicht, und ſichtlich ſcheint die Faſſung des Aktes mehrfach dadurch beſtimmt, daſs man die Fertigung einer Urkunde nach demſelben im Auge hatte. In den mit 1248 beginnenden Akten der biſchöflichen Kurie von Arezzo, welche ich im dortigen Kapitelsarchive benutzte, iſt für jeden Akt ſchon die volle Form des Notariatsinſtrumentes gegeben; nur ſind die Jahreszahlen und die Unterzeichnung des Notar nicht bei jedem Akte, ſondern jene am Kopfe, dieſe am Schluſſe der Seite für alle auf derſelben befindlichen Akte gegeben. Aus ſolchen Hofakten, wie ſie in Italien bei den verſchiedenſten Behörden vorkommen, konnte dann durch irgendwelchen Notar jederzeit ein Inſtrument gefertigt werden; vgl. Ital. Forſch. 4,408. 410.

Jedes Amt hatte in der Regel ſeinen eigenen Notar, welcher während der Zeit ſeiner Verwendung zunächſt nur für das Amt beſchäftigt war. Die Amtsakten fallen dann weſentlich mit den Imbreviaturen des bezüglichen Notar zuſammen. Fertigte er vereinzelt andere Akte, ſo konnten dieſe dann unter die Amtsakten gerathen. So findet ſich z. B. Dönniges Acta 1,42 ein Akt über ein Privatgeſchäft eines Begleiters des Königs unter Akten des königlichen Hofes; vgl. auch a. a. O. 2,92.

Wenn nun auch in Deutſchland von eigentlichen Notariatsakten nicht die Rede war, ſo iſt es doch ſehr möglich, daſs ſchon früh auch hier Amtsakten in dieſer oder jener Form geführt wurden, zumal man an das Eintragen von Akten durch die Traditionsbücher gewöhnt war. Insbeſondere möchte hier zu erinnern ſeien an eine Reihe von Aufzeichnungen auf einzelnen Pergamentblättern in verſchiedenem Format und von verſchiedenen Händen geſchrieben, welche ſich aus der Kanzlei Biſchof Meinwerks von Paderborn erhalten haben, vgl. Cod. Weſtf. 1,65 ff. Es ſind nicht blos Notizen über Traditionen zu Gunſten der Kirche, ſondern auch über Leiſtungen und Verpflichtungen des Biſchofs, ſind alſo in dieſer Richtung ſonſtigen Traditionsakten nicht einfach gleichzuſtellen; ſie machen doch den Eindruck, als ſei es Brauch geweſen, über alle Geſchäfte, deren Kenntniſs der Kanzlei ſpäter von Nutzen ſeien

konnte, Akte zu fertigen. Bloſſe vorläufige Notizen haben wir in ihnen nicht zu ſehen, da ſie zu ſorgfältig geſchrieben ſind.

186. Bei Privaturkunden und Inſtrumenten konnte das Vorliegen eines Aktes nicht leicht einen ſtörenden Einfluſs üben, da hier der Inhalt des Aktes nur etwa in anderer Faſſung zu wiederholen war. Wichtig aber iſt die Beantwortung der Frage, in wie weit wir eine Benutzung von Akten bei Königsurkunden anzunehmen haben. Denn bei der Königsurkunde werden weniger die Umſtände betont, unter welchen die Handlung, als die, unter welchen das Zeugniſs des Königs über die Handlung erfolgte; wir ſuchten nachzuweiſen, daſs ſich wenigſtens in der Regel darauf Angabe von Ort, Zeit und Zeugen beziehen ſollte. Lag nun bei der Beurkundung bereits ein Akt vor, in welchem die bezüglichen Angaben für die Handlung ſelbſt verzeichnet waren, ſo liegt es auf der Hand, daſs ſich da leicht ein ſtörender Einfluſs ergeben konnte.

Aus der Reichskanzlei ſelbſt dürfte uns von Akten nichts Aelteres erhalten ſeien, als die Akten der Kanzlei K. Heinrichs VII. Man ſieht, daſs nicht gerade alle am Hofe entſtandenen Akte in fortlaufender Reihe in Bücher eingetragen wurden. Auch unter dem, was ſich von den Kanzleivorräthen auf einzelnen Blättern erhalten, erſt ſpäter in Bände vereinigt und von Dönniges als Acta registrata veröffentlicht iſt, finden ſich einzelne Imbreviaturen der Hofnotare und ſonſtige Akte. Zuweilen wurden ganz kurze Akte auf die bezüglichen eingereichten Urkunden geſchrieben; ſo Dönniges Acta 2,155. 156. 166. 170. Aber es haben ſich auch zuſammenhängende Akten erhalten. Was Dönniges 1,43 ff. als Liber propositorum et expeditorum in consilio veröffentlichte, ſind Aufzeichnungen über das, was im kaiſerlichen Rathe vorgelegt und erledigt wurde; dabei iſt wohl bemerkt, daſs bezügliche Verbriefungen erfolgten, wie denn auch die expedirten Stücke durchſtrichen ſind; vgl. Dönniges 1,xiii. Aber ihrer ganzen Form nach dürften ſie auf die Verbriefungen ſelbſt keinen Einfluſs genommen haben; nur ſelten nähern ſie ſich mehr der Form der Imbreviaturen, ſo insbeſondere n. 130. Wichtiger in dieſer Richtung iſt das Stück Acta 1,3 ff., welches Dönniges als Liber consiliarius bezeichnete; es iſt doch wohl nichts anderes, als ein Fragment der Imbreviaturen des erſten Hofnotar Bernardus de Mercato, Originalaufzeichnungen über am Hofe geſchehene Handlungen, zweifellos gerade zu dem Zwecke aufgenommen, um für weitere Beurkundung zur Grundlage zu dienen. Zum Theil haben ſie ſchon die Form des ausgeführten Notariatsinſtrumentes: *per hoc presens publicum instrumentum cunctis appareat;* zum Theil ſind es kurz gefaſste Notizen, welche aber alles enthalten, was nöthig war, um daraufhin ein vollſtändiges Inſtrument zu fertigen. Daſs ſolche danach wirklich gefertigt wurden, zeigen nicht blos die Randbemerkungen zu n. 43 a. b. *expedita per Leonardum, expedita per me Bernardum.* Es haben ſich auch wohl die vollſtändig ausgeführten Inſtrumente anderweitig

186] erhalten. So für die kurze Imbreviatur n. 55, vgl. Acta 2,134. Dann aber auch für n. 24. 28, vgl. Antiq. It. 4,631. 633, wo die Imbreviatur schon ebenso vollständig ausgeführt ist, wie das Instrument. Der Vergleich ergibt nur ganz unbedeutende Aenderungen und Zusätze, übrigens Uebereinstimmung bis auf den Wortlaut. Der Unterschied zwischen Akt und Instrument zeigt sich hier abgesehen von der jenem fehlenden Beglaubigung insbesondere darin, dass im Instrumente einzelnes fortgefallen ist, was zunächst nur für die Imbreviatur Bedeutung hatte. Sind in dieser n. 24 die beiden Hofnotare im Texte als Anwesende aufgeführt, so konnte das entfallen, da sich das im Instrumente aus der Beglaubigung ergab. Ebenso der in der Imbreviatur von n. 28 erwähnte Befehl des Königs an die Hofnotare, jedem, der darum ersuche, ein bezügliches Instrument zu fertigen.

Das Verhältniss von Akt und Instrument ist nun allerdings für unsere Zwecke nicht gerade von Bedeutung. Wichtiger wäre es, wenn sich Diplome nachweisen liessen, welche nach diesen Akten gefertigt wären. Ist mir keines bekannt, so möchte ich doch im allgemeinen nicht bezweifeln, dass diese Akte eben so wohl als Vorlage für Diplome, wie für Instrumente benutzt wurden. Findet sich zu n. 2 die Notiz *factum semel pro rege*, so wird es sich da um ein Instrument handeln. Dasselbe mag der Fall seien, wenn es zu n. 1 heisst *factum semel pro comite;* aber dann möchte ich nicht bezweifeln, dass ausser dem Instrumente nach dem Akte auch noch ein Diplom gefertigt sei. Es handelt sich um die Belehnung des Grafen von Savoien und seine Erhebung zum Fürsten 1310 Nov. 24. Ueber so wichtige Sachen pflegten doch Privilegien ausgestellt zu werden. Und darauf scheint mir ausdrücklich hingedeutet, wenn es am Schlusse des Aktes heisst: *et de predictis omnibus et singulis supradicti domini rex et comes voluerunt, mandaverunt et preceperunt michi Bernardo de Mercato notario infrascripto et aliis notariis ibidem presentibus fieri publica instrumenta, que etiam dictari possent et deberent per iurisperitos et specialiter per d. Anthonium de Bargiis utriusque supradictorum dominorum regis et comitis consiliarium et iuratum;* da nicht wohl abzusehen ist, wozu bei blosser Fertigung von Instrumenten die Zuziehung eines rechtsgelehrten Rathes dienen sollte, so möchte bei dem *dictare* an die Entwerfung des Textes eines Privileg auf Grundlage des Aktes zu denken seien. Es kommt hinzu, dass wir über die Erneuerung jener Belehnung und Erhebung nach der Kaiserkrönung ein in den feierlichsten Formen abgefasstes Privileg von 1313 Juni 11 haben, Acta 2,213, welches auch den Inhalt jenes Aktes grossentheils wiederholt, der demnach, wenn nicht, wie zu vermuthen, schon einem früheren königlichen Diplome, wenigstens diesem kaiserlichen als Vorlage gedient hat.

187. Was nun frühere Zeiten betrifft, so wird bezüglich der Königsurkunden für Italien gar nicht zu bezweifeln seien, dass über viele Handlungen und Entschliessungen des Königs zunächst Akte ge-

fertigt wurden und diefe häufig auf jene einwirkten. In wie weit und bis wann zurück eigentliche Hofakten geführt wurden, in welche dieselben fortlaufend von Hofnotaren eingetragen wurden, wird fich freilich fchwer beftimmen laffen. Denn bloffe Akte über Handlungen des Königs haben fich aus älterer Zeit, wenn wir von dem zu befprechenden Falle von 983 abfehen, kaum erhalten. Wohl aber danach gefertigte Inftrumente, welche wir, wie fchon bemerkt, für unfere Zwecke den Akten gleichftellen können, da es ja wefentlich nur beglaubigte Akte find.

Ueber manche Handlungen des Königs wurden herkömmlich nur Inftrumente gefertigt; fo insbefondere über die gerichtlichen Entfcheidungen. Aber auch manche Gewährungen, über welche in der Regel Diplome ausgeftellt wurden, finden fich wohl in Inftrumenten verbrieft; fo etwa die Schenkung St. 3132, deren von Stumpf als auffallend bezeichnete Form fich genau einem italienifchen Notariatsformular für Schenkungen anfchliefst, oder die Beftätigung St. 3154. Vielfach wird dann eine weitere Verbriefung überhaupt nicht erfolgt feien. Das Notariatsinftrument St. 3003 von 1097, Verleihung eines Vorrechtes durch den König an den Markgrafen von Efte betreffend, ift im Texte und beftimmter noch in der Unterfchrift des Notar bereits als Privilegium bezeichnet; es follte alfo zweifellos nicht etwa nur einem noch anzufertigenden Diplome als Grundlage dienen. Manche Parteien mochten fich der Koften eines Privilegs wegen mit dem Inftrumente begnügen. Zuweilen mochten auch Nichtanwefenheit des gewöhnlichen Kanzleiperfonal oder ähnliche Umftände eine Verbriefung in den gewöhnlichen Formen nicht geftatten. Dann verfuchten die italienifchen Notare wohl, fich der Form der Diplome näher anzufchlieffen, ohne diefelben doch geradezu nachzuahmen; vgl. § 116. Oder es wurde dem Inftrument vereinzelt noch eine Beglaubigung in der Kanzlei zugefügt. So 1212 bei der wichtigen Beftätigung Cremas an Cremona, Böhmer Acta 772; das kurze Notariatsinftrument wurde in der Kanzlei nur datirt und befiegelt.

Aber es fehlt uns auch keineswegs an Haltpunkten, welche erweifen, das königliche Diplome auf Grundlage von Akten oder Inftrumenten gefertigt wurden. Sind diefelben nicht häufiger, fo wird der Grund darin liegen, dafs in folchen Fällen die Partei in der Regel kein Inftrument erhalten haben wird, während uns die Akten des Hofes verloren find.

In einem Inftrumente, Böhmer Acta 246, wird ausführlich berichtet, wie K. Friedrich 1220 Oct. 12 am Montage der Kirche von Cafale ihre Befitzungen und Rechte beftätigte und einen Stiftsherrn damit inveftirte. Nach Angabe von Zeugen und Ort heifst es dann noch: *Praeterea etiam hanc chartam seguenti die martii in praesentia praepositi de Tanna et Torelli d. rex praecepit (fieri et) litteras suo sigillo sigillari, commemorantes predictas donationes, concessiones et confirmationes;* worauf der Notar mit *interfui predictis omnibus et iussus hanc chartam scripsi*

187] unterzeichnet. Bis auf den Schlufsfatz dürfte das Inftrument lediglich einen fchon am Tage vorher gefertigten Akt wörtlich wiederholen, da doch eine der Handlung gleichzeitige Aufzeichnung anzunehmen ift. Der Schlufsfatz ift korrumpirt. Aber ich glaube kaum, dafs er dahin aufzufaffen ifi, dafs nur diefes Inftrument zu fertigen und ausnahmsweife mit dem königlichen Siegel zu verfehen fei. Ich möchte ihn fo verftehen, dafs der König aufser dem Inftrumente auch noch ein befiegeltes Diplom deffelben Inhaltes zu fertigen befahl. Diefem wurde dann natürlich der Akt zu Grunde gelegt, welcher felbft feiner wörtlichen Faffung nach fchon vielfach darauf berechnet fcheint, dafs nach ihm ein feierliches Diplom gefertigt werden follte.

Wir befprachen bereits § 102 die Urkunde über die Aechtung der Grafen von Cafaloldi 1220, Reg. Fr. II. 379. Dafs am Hofe über die Bannfentenzen des Königs Akten geführt wurden, wird gar nicht zu bezweifeln feien; und die eigenthümliche Anordnung der Urkunde fcheint fich mir am einfachften daraus zu erklären, dafs alles, was über die frühere Verhängung des Bannes gefagt ift, und das dazu gehörige Datum aus dem Akte wiederholt feien wird, während man dann die mit *verum quia* beginnende Nachricht über die fpätere Publikation des fällig gewordenen Bannes und die bezügliche Zeitangabe zum Zwecke der Beurkundung hinzufügte.

Laut Inftrument von 1191 Nov. 25, St. 4719, verfprach K. Heinrich an Cremona den Befitz von Crema, Infula Fulcherii und ungenannter Orte, *sicuti in brevibus et privilegio d. imperatoris predictis Cremonensibus nomine communis Cremone concesso continetur*. Aber das Privileg war noch nicht gefertigt; zweifellos genauer heifst es in dem Inftrumente St. 4721 über den an demfelben Tage für den Kaifer geleifteten Schwur: *de Crema et Insula Fulcherii et locorum omnium, que in breviariis privilegii suprascripti d. imperatoris continentur et in ipso privilegio continebuntur*. Unter den Breviarien des Privileg werden wir uns doch ein Notariatsinftrument zu denken haben, in welchem der gefammte, vorläufig geheim zu haltende Inhalt des verfprochenen Privileg angegeben war. Scheint ein entfprechendes Schriftftück im Archive zu Cremona zu fehlen, fo ift das wahrfcheinlich daraus zu erklären, dafs daffelbe fpäter der Kanzlei eingereicht und danach wirklich das bezügliche Privileg 1192 März 5, St. 4740, gefertigt wurde.

Ein befonders günftiger Zufall ift dann, dafs uns über eine und diefelbe Handlung, die Belehnung von Alba 1185 Juni 30, fowohl ein Inftrument, als ein Diplom erhalten find, St. 4420. 21, welche wir § 152 fchon bezüglich der Zeugen befprachen. Auch hier fcheint mir, wie in dem oben befprochenen Inftrumente von 1220 Oct. 12, erkennbar zu feien, dafs der urfprüngliche Akt mit den unter Actum gegebenen Angaben über Ort und Anwefende fchlofs, während dann die Angabe, dafs der Kaifer in Gegenwart Genannter Fertigung des Inftrumentes befahl, erft in diefem felbft hinzugefügt oder auch etwa in den Imbre-

viaturen des fertigenden Hofnotar nachgetragen ſeien wird. Da zu Handlung und Befehl verſchiedene Anweſende genannt ſind, ſo erfolgten beide kaum gleichzeitig; und es muſs daher ſehr zweifelhaft erſcheinen, ob auch das Inſtrument an dem am Eingange des Akts genannten Tage geſchrieben wurde. Das Diplom iſt dann, da es auch die beim Befehl Anweſenden unter die Zeugen einreiht, erſt auf Grundlage des Inſtruments oder etwa des vervollſtändigten Akts gefertigt. Dabei tritt nun deutlich hervor, wie ſehr beſtimmend ſolche Vorlagen waren. Der Text ſtimmt bis auf die Aenderungen, welche durch die Form des Diplom bedingt waren, wörtlich überein; eine Beglaubigungsformel fehlt ſichtlich nur deſshalb, weil die Vorlage nichts Entſprechendes enthielt; die Zeugen der verſchiedenen Handlungen ſind im Diplom in eine Reihe zuſammengeſtellt; weiter aber ſind auch die Angaben des Aktes über Zeit und Ort der Handlung unter Datum einfach wiederholt, obwohl es nach dem Geſagten doch durchaus unwahrſcheinlich ſeien muſs, daſs es noch am Tage der Handlung gefertigt wurde.

Aus früherer Zeit ſcheint beſonders beachtenswerth ein Fall, bei dem ſich gleichfalls Akt und Diplom erhalten haben. St. 847, M. Germ. L. 2, 35, iſt nichts anderes, als ein Akt über die 983 Juni 7 am Hofe in Gegenwart genannter Genoſſen erfolgte Verhandlung über die Bitte der Venetianer um ſicheres Geleit, über das Zurathen der Fürſten und den gewährenden Befehl des Kaiſers, eine bezügliche Verbrieſung, *huiusce-modi scriptum*, zu ſchreiben und zu ſiegeln. Das daraufhin ausgeſtellte Diplom iſt dann zweifellos St. 846, M. Germ. L. 2, 34. Es iſt auffallend, daſs ſich hier auch der Akt in den venetianiſchen Kopialbüchern erhalten hat, der ſo, wie er uns vorliegt, ganz ungeeignet erſcheinen muſs, um den Venetianern als Beweismittel zu dienen, während doch auch kaum anzunehmen iſt, daſs er ihnen etwa als Inſtrument ausgefertigt und in den Kopialbüchern nur die Beglaubigung des Notar fortgelaſſen wurde; denn im Akte ſelbſt iſt nicht auf Fertigung eines Inſtrumentes, ſondern eines beſiegelten Diplom hingewieſen, wie es ja auch wirklich gefertigt wurde. Ich möchte nicht bezweifeln, daſs wir hier eine einfache Abſchrift aus den Hofakten vorliegen haben; es konnte ja für Venedig von Intereſſe ſeien, eine ſolche neben der Urkunde zu beſitzen. Dafür dürfte ſich vielleicht auch geltend machen laſſen, daſs trotz der ſonſtigen genauen Angaben eine Ortsangabe fehlt; fällt das Stück in einen längern Aufenthalt zu Verona und wurde es einer fortlaufenden Reihe von Akten entnommen, ſo mochte der Ort in einer Weiſe kenntlich gemacht ſeien, welche jedesmalige Wiederholung überflüſſig machte. Dann wird uns aber dieſes Stück zunächſt dafür maſsgebend ſeien müſſen, daſs damals Hofakten geführt wurden und wie ſie geführt wurden. Beim Vergleiche mit dem Diplom, das hier in ſeinem Texte kaum beeinfluſst ſeien dürfte, ergibt ſich insbeſondere, daſs keineswegs alle thatſächlichen Angaben des Aktes in das Diplom übergingen, insbeſondere nicht die Anführung der Anweſenden, von denen nur die beiden Kaiſerinnen als Fürbitterinnen

187] genannt werden, dafs man alfo am Hofe genauere Aufzeichnungen über die bezüglichen Verhandlungen gehabt haben wird, als die meiften Diplome das vermuthen laffen. Das Diplom ift fchwerlich fchon an demfelben Tage gefertigt, zumal es das Pactum, St. 845, Leibniz Ann. 3, 448, als bereits gewährt vorausfetzt, welches von demfelben Juni 7 als dem Tage der Handlung datirt ift. Leider ift uns die Datirung des Diplom nicht erhalten; ich möchte kaum bezweifeln, dafs wenigftens für diefe der Akt mafsgebend gewefen feien dürfte.

Fs ift weiter in dem Pactum K. Lothars für Venedig von 840, Reg. Kar. 556, Romanin St. di Ven. 1, 356, der gefammte, vom Kaifer in der dritten Perfon redende Eingang fichtlich nur Wiederholung eines Aktes über die Genehmhaltung der anfcheinend von Bevollmächtigten beider Parteien vorher feftgeftellten Beftimmungen durch den Kaifer. Die Beftimmungen felbft find dann allerdings in die Form einer perfönlichen Aeufserung des Kaifers gebracht; aber doch nicht fo durchgreifend, dafs der Kaifer nicht auch von einem *mandatum d. imperatoris Lotharii*, von *missi d. Lotharii imperatoris* redete, auch von *pars domini nostri*, was beftimmter darauf deutet, dafs die urfprüngliche Form die einer Willensäufserung kaiferlicher Unterthanen war. Dabei finden wir denn wieder einen höchft auffallenden Beleg für die Abhängigkeit der Erneuerungen von den Vorlagen. Die letzterwähnten Ausdrücke find auch im Pactum K. Berengars von 888, Forfch. zur D. Gefch. 10, 279, nicht etwa befeitigt, fondern auf Berengar umgefchrieben. Ebenfo findet fich in diefem, wie auch noch in dem Pactum K. Ottos I. von 967, St. 435, Stumpf Acta 12, der die Form des Aktes beibehaltende Eingang wefentlich nur auf den betreffenden Herrfcher umgefchrieben, aber fo gedankenlos, dafs man in der Kanzlei K. Berengars bei kleinen felbftftändigen Zufätzen trotzdem in die Form einer Aeufserung des Herrfchers verfiel, es da *regni nostri*, *vestre potestatis* heifst; und die fich daraus ergebende Formlofigkeit blieb dann auch unter K. Otto I. trotz der Umfchreibung unbeachtet. Erft im Pactum K. Ottos II. von 983, St. 845, Leibniz Ann. 3, 448, erfolgte eine durchgreifende Befferung der Faffung, die aber doch noch auffallende Eigenthümlichkeiten zeigt und insbefondere noch immer in der ungewöhnlichen Datirung unter Actum und im Eingange das Zurückgehen auf einen Akt verräth.

188. Wenn die in Italien üblichen Notariatsinftrumente das Aufnehmen von Akten näher legen mochten, fo fcheint es mir doch auch in den Königsurkunden für Deutfchland an Haltpunkten nicht zu fehlen, aus denen fich ergeben dürfte, dafs auch in Deutfchland am Hofe vielfach zunächft Akte aufgenommen wurden, welche man dann bei der fpäteren Beurkundung benutzte.

Am deutlichften tritt das hervor bezüglich der Akten des Hofgerichtes. Im Mainzer Rechte von 1235, M. Germ. L. 2, 318, wird ausdrücklich als Verpflichtung des Notar des Hofgerichtes angegeben: *Idem scribet omnes sentencias coram nobis in maioribus causis inventas,*

maxime contradictorio iuditio optentas, que vulgo dicuntur gesamint urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra secundum consuetudinem cuius sentenciatum est. Allerdings ist da der angegebene Zweck ein anderer und die Verfügung könnte ja auch unausgeführt geblieben seien. Aber auch ohne diese ausdrückliche Angabe würde ich gar nicht bezweifeln, dass über die Urtheile des Hofgerichts Akte aufgenommen und nach diesen die uns erhaltenen Beurkundungen von Rechtssprüchen gefertigt wurden.

Einen festen Ausgangspunkt scheint da für die spätere Zeit insbesondere der § 113 berührte Umstand zu bieten, dass in den Beurkundungen der Rechtssprüche schon im Texte der Ort, seit K. Rudolf dann auch der Tag genannt wird. Das war überflüssig, wenn der Text zunächst zum Zwecke der Beurkundung konzipirt wurde, da diese jene Angaben ohnehin in der Datirung zu bringen hatte. Auch der Umstand, dass man etwa im Texte Tag und Ort der Handlung, in der Datirung dagegen der Beurkundung kenntlich machen wollte, kann nicht eingewirkt haben, da, wie wir sahen, beide Angaben durchweg zusammenfielen oder die Datirung einfach auf die Angabe des Textes zurückverwies. Viel beachtenswerther ist der Umstand, dass bei doppelter Angabe der Tag fast regelmässig im Texte nach der kirchlichen Festrechnung, in der Datirung aber nach römischem Kalender bezeichnet wird.

Nur das letztere entspricht dem Brauche der Reichskanzlei, der von vereinzelten Fällen abgesehen im dreizehnten Jahrhunderte die Datirung nach Festen noch fremd ist; erst unter K. Ludwig dem Baiern wird diese allgemeiner üblich, wohl zunächst im Anschluss an den jetzt häufiger werdenden Gebrauch der deutschen Sprache. Die königlichen Verbriefungen der Rechtssprüche wurden denn auch zweifellos nicht von den Notaren des Hofgerichts, sondern von der Kanzlei ausgefertigt. Wenigstens in älteren Rechtssprüchen, so M. Germ. L. 2,186, Huillard 2,796. 833, ist mit *datum per manus protonotarii* wohl bestimmter darauf hingewiesen, wie ja auch übrigens das Protokoll der Verbriefungen von Rechtssprüchen im allgemeinen dem anderer Königsurkunden durchaus entspricht.

Dass nun die Kanzlei bei freier Formulirung des Textes sich in diesem nicht einer andern, ihr überhaupt fremden Weise der Tagesbezeichnung bedient haben würde, ist doch zweifellos. Sie muss dazu durch ihr schon vorliegende Texte bestimmt seien; und das können der ganzen Sachlage nach nicht wohl andere gewesen seien, als die von den Notaren des Hofgerichts gefertigten Akte. Dass man gerade im Hofgerichte sich an die kirchliche Festrechnung hielt, könnte ein zufällig entstandener Brauch seien. Aber es könnte da auch recht wohl ein sachlicher Grund eingegriffen haben, insofern die gebundenen Tage, an welchen nicht Gericht gehalten werden sollte, wesentlich durch die kirchlichen Feste bestimmt waren.

Der Annahme einer Fertigung nach den Hofgerichtsakten entspre-

188] chen auch die ſonſtigen Umſtände. Die Faſſung der Verbriefungen der Rechtsſprüche iſt durchweg eine ſo knappe, daſs man leicht ſieht, wie die Kanzlei im weſentlichen nur den vorliegenden Akt wiederholte, die kleinen Aenderungen vornehmend, welche nöthig waren, um dem Berichte des Aktes die Form einer Kundmachung durch den König zu geben. Die weiteren Zuthaten waren gering. Vereinzelt iſt lediglich der Titel des Königs vorgeſetzt und die Datirung zugefügt; ſo M. Germ. L. 2,362. In der Regel findet ſich nach dem Titel noch eine kurze Kundmachungsformel; dann nicht immer, aber doch in der Mehrzahl der Fälle am Ende eine Beſtätigungs- und Beglaubigungsformel; etwa: *quam quidem sententiam auctoritate regia approbamus, dantes has nostras litteras nostro sigillo sigillatas in testimonium super eo.* Daſs dann zweifellos die Datirung gewöhnlich nicht der Beurkundung entſprach, ſondern durch die im Akt vorliegende Zeitangabe beſtimmt war, wurde bereits § 113 nachgewieſen.

189. Hatten wir bisher zunächſt die ſpäteren Zeiten im Auge, wo die Sachlage beſonders deutlich hervortritt, ſo wird dieſe doch keineswegs erſt durch jene Beſtimmung des Mainzer Rechtes begründet ſeien. Es iſt vielmehr gar nicht zu bezweifeln, daſs es ſich bei dieſer um keine Neuerung handelte, daſs auch früher ſchon über die Urtheile des Hofgerichtes Akten geführt wurden und daſs dieſe Hofgerichtsakten früherer Zeit bei bezüglichen Beurkundungen als Vorlage dienten.

Zunächſt läſst ſich jene knappe, dem Berichte über die Sache nur die nöthigſten Formeln zufügende Faſſung mindeſtens bis auf die Zeit K. Heinrichs VI. zurückverfolgen, aus der uns zuerſt eine gröſsere Zahl beurkundeter Rechtsſprüche erhalten iſt. Und leicht würde ſich eine Reihe von Eigenthümlichkeiten des Sprachgebrauches nachweiſen laſſen, welche ſich auch ſpäter ebenſo finden und auf den Gebrauch des Hofgerichtes zurückzuführen ſeien werden.

Selbſt jene Eigenthümlichkeit, auf welche wir beſonderes Gewicht legten, die Bezeichnung des Tages nach der Feſtrechnung, läſst ſich zurückverfolgen, obwohl es in früherer Zeit nicht üblich war, auch im Texte den Tag zu nennen. Finden wir nämlich in der früheren Zeit K. Friedrichs II., ſo Huillard 2,77.826.3,415, gerade bei Beurkundungen von Rechtsſprüchen wohl ausnahmsweiſe in der Datirung den Tag nach der Feſtrechnung angegeben, ſo wird nach dem früher Geſagten doch kaum zu bezweifeln ſeien, daſs das nur geſchah, weil man dem als Vorlage dienenden Akte folgte. Vereinzelt iſt das auch wohl ſpäter der Fall; ſo wird 1287, M. Germ. L. 2,452, die Tagesbezeichnung des Textes *in vigilia annuntiationis b. virginis* ebenſo in der Datirung wiederholt. In der Erneuerung des Landfriedens für Franken durch K. Friedrich I. 1179, St. 4274, Böhmer Acta 130, beginnt die Narratio: *cum itaque in prima dominica quadragesime, que fuit 12. kal. martii, in opido Wizenburc ad faciendas iusticias pro tribunali sederemus,* während am Schluſſe unter Acta die Jahre angegeben ſind. Die ganz ungewöhnliche

Form der Urkunde erklärt ſich am leichteſten aus der Annahme, daſs ſie nach einem im Hofgerichte aufgenommenen Akt gefertigt wurde, womit dann die Doppelbezeichnung des Tages ſtimmen würde. Vielleicht darf man da noch weiter zurückgehen. Unter Traditionen von S. Michael zu Bamberg bei Schannat Vind. litt. 42.43 finden ſich Berichte über Gerichtsverhandlungen vor einem Boten des Kaiſers 1052 und vor dem Könige ſelbſt 1057; in beiden iſt der Tag nach römiſchem Kalender und auſſerdem nach der Feſtrechnung angegeben, überhaupt die Datirung genauer, als in den andern Stücken der Sammlung. Die Berichte ſelbſt, wie ſie vorliegen, dürften im Stifte gefertigt ſeien; aber es iſt doch nicht gerade unwahrſcheinlich, daſs die Zeitangaben auf die Akten des Hofgerichts zurückgehen.

Auch die den ſpäteren Verbriefungen der Rechtsſprüche eigenthümliche Nennung des Ortes im Texte findet ſich ebenſo in den früheren; nicht gerade immer, aber doch ſo häufig, daſs dafür die Form der Akten einen beſtimmteren Anhalt geboten haben muſs. Nannten dieſe zweifellos auch die Zeit, ſo wäre es doch leicht möglich, daſs in ihnen die Ortsangabe in näherer Verbindung mit dem übrigen Texte ſtand, als die Zeitangabe. Darauf könnte etwa die ungewöhnliche Datirung St. 4959, Cod. Weſtf. 2,238, deuten, wo unter Acta zunächſt Ort und Zeugen genannt, ſchlieſslich dann Jahr und Tag angehängt ſind. In der Regel wird der Ort ſchon im Eingange des Textes genannt. Wird er dann häufig in der Datirung wiederholt, ſo wirkt der Umſtand zuweilen doch auch auf dieſe in ſo weit ein, daſs in ihr in ungewöhnlicher Weiſe ein Ort nicht genannt wird; ſo Huillard 1,323. 3,308, wo in letzterm Falle noch die Angabe des Tages nach der Feſtrechnung hinzukommt. Dieſe Angabe des Ortes im Texte finden wir ſchon im zwölften Jahrhunderte häufig in Verbriefungen von Rechtsſprüchen oder in ſolchen Diplomen, in welchen Rechtsſprüche angeführt werden. So wird St. 3672 von 1153 bei vier angeführten Rechtsſprüchen jedesmal der Ort genannt, wo ſie gefunden wurden, bei dem letzten auch *in festo pentecostes* hinzugefügt, was noch beſtimmter auf Vorliegen des Aktes ſchlieſſen laſſen dürfte. Bei St. 4054, Böhmer Acta 114, von 1165 wird der Umſtand dann noch auffallender dadurch, daſs der im Texte genannte Ort bei der Datirung überhaupt nicht wiederholt wird; die ganze Urkunde zeigt überhaupt ſo viel Eigenthümliches, daſs ſie durchaus den Eindruck macht, als ſei ſie nicht aus der Kanzlei hervorgegangen, ſondern nur von einem der Hofnotare der Akt ganz oberflächlich in die Form einer kaiſerlichen Urkunde gebracht.

Vereinzelt iſt auch das nicht einmal geſchehen. Reg. Henr. (VII.) 19, M. Germ. L. 2,249, beginnt: *Noverint universi, quod cum apud Aquisgranum Henricus rex Romanorum in sollempni curia sederet pro tribunali*, worauf dann über eine Reihe von Rechtsſprüchen berichtet wird. Es findet ſich keine Beglaubigungsformel, noch ſonſt etwas, was ſich ausſchlieſslich auf die Beurkundung beziehen würde; der ganze Akt

189] könnte wörtlich abgeschrieben seien. Nur einmal ist die Form desselben verlassen, indem es unter Actum heisst: *in nostra coronatione*. Da das Actum den schon im Texte genannten Ort wiederholt, so dürfte demnach zum Zwecke der Beurkundung dem vorliegenden Texte lediglich die Datirung zugefügt seien, deren Zeitangabe in den Akten ohne nähern Zusammenhang mit dem Texte kenntlich gemacht seien mochte. Nur das Siegel, welches der nur in Abschrift erhaltenen Urkunde angehängt gewesen seien wird, kann ergeben haben, dass es sich um ein Zeugniss des Königs handelt. Durchaus beibehalten ist auch die Form eines Aktes bei St. 3565, M. Germ. L. 2,564, von 1149, welches überdies in ungewöhnlicher Weise mit den Zeitangaben beginnt; nur dass hier ausdrücklich zugefügt ist: *et ut haec omnia postmodum rata et inconvulsa permanerent, presentem paginam item inclitus rex sigilli sui impressione muniri iussit et, ut testes, qui interfuerunt, annotarentur, instituit.* Ein Schreiber ist nicht genannt; die Form würde wesentlich der eines Notariatsinstrumentes entsprechen.

Auf das Vorliegen von Gerichtsakten wird oft auch schliessen lassen, dass wir sehen, wie die Kanzlei nach geraumer Zeit noch in der Lage war, Rechtssprüche mit genauer Angabe der Nebenumstände zu verbriefen. St. 4654 wird zu Fulda 1190 Juli ein zu Merseburg 1189 October 16 gefundener Rechtsspruch unter Angabe des Tages und der Urtheiler bekundet. In der Verbriefung eines schon 1152 gefundenen, aber erst 1157 beurkundeten Rechtsspruches, St. 3762, werden alle bei der *prolatio sententiae* anwesend Gewesenen in grosser Zahl namentlich aufgeführt. In Urkunde von 1089, St. 2893, worin der Kaiser zu Regensburg die dem Markgrafen Ekbert abgesprochenen Grafschaften an Utrecht restituirt, werden nicht nur die im Jahre vorher zu Quedlinburg gegen Ekbert erfolgten Rechtssprüche selbst, sondern auch die Namen der beiden Urtheilsfinder und zwölf zustimmender Grossen erwähnt. Solche Angaben setzen doch zweifellos das Vorhandensein gleichzeitiger Aufzeichnungen voraus.

Ein besonders beachtenswerther Fall erlaubt uns, noch in bedeutend frühere Zeit zurückzugreifen. St. 516, Mohr Cod. 1,91, bestätigt der Kaiser 972 der Kirche von Chur die angefochtene Schenkung eines Königshofes, nachdem vorher durch Inquisitionsverfahren die Berechtigung des Kaisers zur Schenkung festgestellt war. Die Angaben der Urkunde über die Gerichtsverhandlung sind sehr genau; die schwörenden Zeugen, wie die anwesenden Grossen sind einzeln aufgeführt. Daraus wird sich an und für sich eine bestimmtere Folgerung nicht ziehen lassen; nahmen wir § 110 auch an, dass das Diplom nach der Handlung datirt wurde, so folgt daraus nicht gerade, dass es erst erheblich später gefertigt wurde. Es gibt nun aber über denselben Gegenstand ein zweites bereits § 5 erwähntes Diplom, dessen Veröffentlichung und genauere Besprechung durch Sickel bevorsteht, so dass ich auf die Frage, wie die höchst sonderbare Form des Schriftstückes überhaupt entstanden seien

dürfte, hier nicht näher eingehe. Von den für unſere Zwecke beachtenswerthen Umſtänden erklärt ſich die Erwähnung des 968 geſtorbenen Biſchof Hartbert von Chur als noch lebend unmittelbar daraus, daſs die Vorlage St. 236 von 955 gedankenlos benutzt wurde. Es iſt nun aber weiter zwar der Eingang und der Schluſs in gewöhnlicher Weiſe in engerem Anſchluſſe an St. 516 als Zeugniſs des Kaiſers gefaſst, dagegen die Angabe über die Gerichtsverhandlung zwar auch ſachlich übereinſtimmend mit St. 516, aber in ganz anderer Form gegeben, nicht als Zeugniſs des Kaiſers, ſondern als Bericht eines Ungenannten, in welchem auch vom Kaiſer wiederholt in dritter Perſon die Rede iſt. Das kann zweifellos ſeine Erklärung nur darin finden, daſs dem Schreiber ein Akt über die Gerichtsverhandlung vorlag, aus dem er die Angaben in ungeänderter Form entnahm, während ſie in St. 516 entſprechend umgeformt wurden. Doch dürfte der Akt ſelbſt noch vollſtändiger geweſen ſeien, da jeder der beiden Texte einige Namen hat, welche dem anderen fehlen.

Wenigſtens zu erwähnen dürften hier auch noch ſeien Reg. Kar. 1962. 64, Mittelrh. U.B. 1,223. 224, Verbriefungen über die auf Urtheil der Pallaſtſchöffen erfolgte Reſtitution der Abtei S. Servaes an Trier durch K. Karl von Weſtfranken von 919 Juni 13 und Juli 9. Die letztere iſt ein Präzept in gewöhnlichen Formen. Die erſtere wird nur als Notitia bezeichnet, entbehrt der königlichen Unterzeichnung, iſt nicht *anulo nostro* ſondern *sigillo nostri palatii* geſiegelt, nicht in Vertretung des Erzkanzlers rekognoſzirt, ſondern auf Befehl des Königs von einem Notar geſchrieben. Aber eine gröſsere Annäherung an die Formen eines Gerichtsaktes zeigt ſich kaum; daſs ein ſolcher vorlag, würde ſich nur etwa aus der ungewöhnlichen, auf die Beglaubigungsformel folgenden Aufzählung der Urtheiler ſchlieſſen laſſen.

190. Wird für die Verbriefungen von Rechtsſprüchen nicht zu bezweifeln ſeien, daſs ſie nicht blos vereinzelt, ſondern regelmäſſig nach den bezüglichen Akten gefertigt wurden, ſo läſst ſich das allerdings für andere Klaſſen von Urkunden in gleicher Allgemeinheit nicht behaupten. Daſs aber bei andern Verbriefungen wenigſtens nicht ſelten Akte vorlagen, möchte ich nicht bezweifeln.

Es wird doch von vornherein wahrſcheinlich ſeien, daſs über die verſchiedenſten Handlungen am Hofe gleichzeitige Aufzeichnungen gemacht wurden, welche wir etwa als Akten der Hofkanzlei zuſammenfaſſen können, da ohnedem eine geregelte Geſchäftsführung kaum denkbar wäre. Allerdings finde ich dieſelben nirgends beſtimmter erwähnt, falls nicht etwa die § 180 angeführte Beziehung auf die Reichsarchive mit ſolchen Akten in Verbindung zu bringen wäre. Insbeſondere kann es auffallen, daſs in Fällen, wo früher am Hofe Verhandeltes zur Sprache kam, wohl von einem Beweiſe durch Zeugen die Rede iſt, nie aber, ſo weit ich ſehe, durch die Akten der Kanzlei. Dabei wird aber doch zu beachten ſeien, daſs dieſe nicht gefertigt wurden, um als

190] Beweismittel zu dienen, dafs fie wohl, wie die Traditionsakten der Kirchen, einen Zeugenbeweis erleichtern konnten, aber doch kaum folchen Zwecken zunächft ihre Entftehung verdankten. Man betrachtete fie wohl nur als eine Erleichterung für den Gefchäftsbetrieb von vorübergehendem Werthe; über eine gewiffe Zeit hinaus wird man fie kaum aufbewahrt, ficher nicht zur Hand gehabt haben, da bei dem fortwährenden Wandern des Hofes die von der Kanzlei mitgeführten Archivalien doch zweifellos ein beftimmtes Mafs kaum überfchreiten durften. Manches mochte dann freilich an folchen Orten deponirt feien, an welcher fich der Hof häufiger und länger aufhielt. Es wird fchwer feien, über die Geftaltung diefer Verhältniffe in älterer Zeit mit einiger Sicherheit zu urtheilen. Einen unmittelbaren Einblick geftatten uns in diefer Richtung erft die bei K. Heinrichs VII. Tode in Italien zurückgebliebenen Vorräthe der Reichskanzlei; vgl. Wiener Sitzungsber. 14,149 ff. Man fieht, dafs manche auf die nächftvorhergehenden Regierungen bezügliche Archivalien über die Alpen mitgenommen waren, dafs weiter auch auf dem Zuge des Kaifers zum Süden Manches mitgeführt wurde, während die Hauptmaffe der Vorräthe zu Pifa beruhte. Im allgemeinen erwecken diefe Beftände kein günftiges Vorurtheil für die in der Kanzlei herrfchende Ordnung. Doch ift es fehr möglich, dafs diefe Verhältniffe in früherer Zeit bei längerem Verbleiben der Krone bei einem Haufe günftiger geftaltet waren.

Ift nun auch aus der früheren Zeit meines Wiffens kein noch fo fpärlicher Reft von deutfchen Hofakten felbft auf uns gekommen, fo ergeben fich doch in den an Parteien gegebenen Verbriefungen manche Anhaltspunkte, dafs folche vorhanden waren.

Zunächft liegen uns auch in Deutfchland Verbriefungen von Handlungen oder Entfchlieffungen des Königs vereinzelt wohl in der ungeänderten Form des Aktes oder danach gefertigten Inftrumentes vor. Freilich werden diefe nicht immer in der Reichskanzlei gefchrieben feien. So ift zweifellos ein befiegelter Akt von 1167, St. 4093, Wartmann U. B. 3,46, Schenkung eines Minifterialen durch K. Friedrich an S. Gallen, nach der ganzen Faffung im Klofter felbft gefchrieben; er würde fich in keiner Weife von anderen Traditionsakten unterfcheiden, wäre er nicht befiegelt gewefen, aller Wahrfcheinlichkeit nach mit dem Siegel des Kaifers, da nur diefes das Schriftftück zu einem Beweismittel machen konnte, wozu es doch beftimmt gewefen zu feien fcheint. Ebenfo wird der Akt von 1188, St. 4507, Cod. Anhalt. 1,486, über eine Verfügung des Kaifers zu Gunften des Klofters Frofe im Klofter felbft gefchrieben feien; auch von den drei Siegeln ift das einzige vollftändig erhaltene das des Klofters felbft; der Werth der Aufzeichnung konnte dann nur in den beiden andern Siegeln liegen, wahrfcheinlich denen der Bifchöfe von Merfeburg und Naumburg, welche im Akte als Zeugen aufgeführt find, deren Beglaubigung alfo von Gewicht war.

Um Schriftftücke, welche in der Kanzlei felbft gefertigt wurden,

handelt es ſich zweifellos bei den in Form von Akten gefaſsten Beurkundungen von Verträgen des Königs, welche bereits § 115 beſprochen wurden. Allerdings werden dieſe inſofern keinen Rückſchluſs auf andere Beurkundungen geſtatten, als der Akt hier in der Regel nicht als bloſſe Vorbereitung der Urkunde erſcheint, wir vielmehr nachzuweiſen ſuchten, daſs ein beſonderer Geſichtspunkt dafür ſprach, die Form des Aktes für die endgültige Verbriefung beizubehalten. In Einzelfällen aber hielt man ſich wohl deſshalb an dieſe Form, weil es ſich nur um eine vorläufige Verbriefung handelte, nachträgliche Ausfertigung eines Diplom in Ausſicht genommen war. Das iſt ausdrücklich geſagt in dem Inſtrumente St. 4375 von 1184 für den Grafen von Hennegau, das ſeinem Hauptinhalte nach anſcheinend einen vorher gefertigten Akt wörtlich wiederholt, während ſeine Bedeutung als Beweismittel für die Partei dann allerdings durch die Angabe kenntlich gemacht iſt, daſs der Kaiſer Siegelung und Anführung der Zeugen befahl. Noch weniger geändert ſcheint eine bloſſe Abſchrift des Aktes vorzuliegen bei einer andern Verbriefung für den Grafen von 1188, St. 4628; nur etwa die Anführung von Ort und Tag unter Datum dürfte einem Akte nicht entſprechen; es fehlt dem Schriftſtücke ſelbſt jede Angabe, daſs daſſelbe ein Zeugniſs des Königs ſei; es wird dieſen Charakter nur durch Anhängung des Siegels erhalten haben.

Aber auch da, wo die Verbriefung die Form eines königlichen Zeugniſſes hat, ſieht man wenigſtens in Einzelfällen deutlich den Einfluſs des Aktes auf die Faſſung. So insbeſondere bei Reg. Albr. 5, Warnkönig Flandr. R. G. 1,99, wo die Narratio in ungewöhnlicher Weiſe mit genauer Angabe der Zeit und des Ortes und der Groſsen, in deren Gegenwart die Belehnung vorgenommen iſt, beginnt; daſs da ein Akt lediglich in die Form eines königlichen Zeugniſſes umgeſchrieben wurde, wird keinem Zweifel unterliegen können. Daraus iſt es denn auch zu erklären, daſs, wie bereits § 112 bemerkt wurde, die Datirung trotz des Ausdruckes Datum ſich nur auf die Handlung, nicht auf die Beurkundung beziehen kann. Auch bei den anderen § 112 angeführten Urkunden könnte die ungewöhnliche Aufnahme der Zeitangaben in den Text auf Akten zurückgehen. Daſſelbe möchte der Fall ſeien bezüglich der ungewöhnlichen Faſſung des Schluſsprotokoll, wie ſie ſich wohl unter Heinrich VI., häufiger im folgenden Jahrhunderte findet, bei welcher die Aufführung der Groſsen in die Datirung aufgenommen iſt und dieſelben nicht als Zeugen, ſondern als Anweſende bezeichnet ſind. So etwa St. 4736: *acta sunt haec a. d. 1192, ind. 10, 13. kal. martii praesentibus his principibus —; data per manum S. i. a. protonotarii apud Hagenowe;* oder Huillard 2,850: *acta sunt hec Northusen in presentia — anno inc. d. 1225, 5 kal. aug., ind. 13.* Weicht das vom gewöhnlichen Gebrauche der Kanzlei ab, während es dem der Notariatsakte entſpricht, ſo wird die Annahme einer Einwirkung vorliegender Akte nicht gerade unwahrſcheinlich ſeien. Werden weiter vereinzelt ſchon

190] im eilften Jahrhunderte Handlungszeugen in Königsurkunden genannt, vgl. § 132, so findet das gewiss seine einfachste Erklärung darin, dass ein Akt vorlag, aus dem dann nicht blos die Angabe über die Handlung selbst, sondern auch die den Diplomen fremde Zeugenaufführung übernommen wurde.

191. Aber auch ganz abgesehen von der Form wird oft die Genauigkeit der Angaben bei nachträglichen Beurkundungen, welche, wie wir sahen, oft erst Monate und Jahre nach der Handlung erfolgten, dafür sprechen, dass die Kanzlei über gleichzeitige vorläufige Aufzeichnungen verfügte. In Einzelfällen mag allerdings die Partei in der Lage gewesen seien, Vorlagen beizubringen, welche nach längerer Zeit noch genaue Angaben gestatteten; so kann St. 4140, erst 1172 über eine Handlung von 1164 gefertigt, diese Angabe einer vorgelegten gleichzeitigen bischöflichen Verbriefung derselben Handlung entnommen haben, vgl. § 86. Aber das sind doch Ausnahmen.

Wir wiesen § 103 nach, dass die Urkunde über die Belehnung der Gräfin von Ravensburg im J. 1224, Reg. Henr. (VII.) 64, mehr als ein Jahr später ausgefertigt wurde. Sind in derselben nicht allein Tag, Ort und Lehensstücke, sondern auch sechszehn Zeugen zum Theil niederen Ranges angegeben, so wird an Benutzung einer gleichzeitigen Aufzeichnung gar nicht zu zweifeln seien. Dass Akten über die Belehnungen geführt wurden, obwohl dieselben in der Regel nicht verbrieft wurden, ist gewiss nicht zu bezweifeln; auch die ungewöhnliche Fassung der Urkunde würde sich recht wohl auf Einfluss eines Aktes zurückführen lassen. Auch bei vielen der § 144 ff. erörterten Fälle, bei welchen die Zeugen sich nicht auf die nachträgliche Beurkundung, sondern auf die frühere Handlung beziehen, wird doch nicht zu bezweifeln seien, dass Akte vorhanden waren, denen man die Namen auch später noch entnehmen konnte.

Auf dasselbe läfst aber oft auch der Rechtsinhalt schliessen. Wo es sich etwa nur um Schenkung eines Hofes mit Zubehör handelt, da mochte auch ohne gleichzeitige Aufzeichnung bei nachträglicher Beurkundung die einfache Thatsache sich leicht feststellen lassen. Aber häufig war der Inhalt nachträglicher Beurkundungen keineswegs so einfach gestaltet. So suchte ich § 118 für St. 3123 die Ansicht zu begründen, dass die Handlung nach Speier 1116, die Beurkundung aber nach Italien 1118 gehört. Nun handelt es sich aber um ziemlich verwickelte Abmachungen und Verfügungen, veranlasst durch die Klagen des Abtes von S. Maximin über ein ihm durch den früheren Kanzler, jetzigen Erzbischof von Mainz entfremdetes Lehen. Werden weiter zwölf Intervenienten namentlich aufgeführt, wird der Ort, vielleicht auch der Tag, der Handlung entsprechend angegeben, so konnte man diese doch zweifellos nicht zwei Jahre später in Italien verbriefen, wenn man nicht eine den ganzen sachlichen Inhalt der Urkunde umfassende Aufzeichnung vorliegen hatte. Dabei scheint noch ein anderer Umstand beachtens-

werth. Der Kaifer fagt 1125 Mai 7, St. 3212, Mittelrh. U.B. 1,510, und zwar zweifellos im Hinblick auf das fragliche Privileg, dafs er *ante viiii. annos privilegii nostri auctoritate* das Recht des Abtes anerkannt habe. Das weift alfo auf 1116. Dem Privileg felbft konnte man das nicht entnehmen, da es 1118 nennt. Allerdings mochte der Abt bei fpäterer Vorlegung deffelben geltend machen und leicht erweifen, dafs die bezügliche Entfcheidung 1116 erfolgt fei. Es ift nun aber keineswegs unwahrfcheinlich, dafs die Urkunde von 1125 überhaupt nicht auf unmittelbares Einfchreiten des Abtes erfolgte. Sie betrifft zunächft eine Reftitution, welche der Abt feit acht Jahren vergeblich verlangt hatte; eine Beftätigung jener, wohl nicht genügend ausgeführten Verfügung von 1116; endlich Abftellung einer erft in das laufende Jahr fallenden Vergewaltigung. Es ift weiter in ihr ausdrücklich gefagt, dafs der Kaifer fie auf dem Krankenbette ausftelle, weil er in Vorausficht feines nahen Todes befchloffen habe, den bisher unerledigten Klagen des Abtes, wie aller andern Kirchen gerecht zu werden. Danach ift es doch fehr möglich, dafs der Kaifer aus eigenem Antriebe gerade jetzt die Fertigung befahl und die Kanzlei dabei nicht auf Vorlagen des Abtes, fondern auf ihre eigenen Aufzeichnungen angewiefen war. Dann würde fich ergeben, dafs diefelbe eine Aufzeichnung über den Hergang hatte, welche nicht zu dem im früheren Diplome angegebenen J. 1118, fondern zum J. 1116 eingetragen war, wobei es fich dann wohl nur um Hofakten handeln konnte.

Bei fehr vielen der früher befprochenen nachträglichen Beurkundungen würde fich nachweifen laffen, dafs fie zweifellos auf eine frühere Aufzeichnung zurückgehen müffen. Freilich wird das nicht nothwendig gerade immer ein Akt gewefen feien müffen. So nahm ich etwa § 99 für St. 792 aus Rom 981 Apr. 2 an, dafs die Handlung fchon das Jahr vorher in Deutfchland gefchah. Bei den genauen Angaben des Gefchenkten und der Intervenienten kann dann unmöglich erft zu Rom die erfte Aufzeichnung erfolgt feien. Aber es ift ja denkbar, dafs in Deutfchland fogleich ein Konzept gefertigt wurde, die Ausfertigung der Urkunde aber erft zu Rom erfolgte.

Diefe anderweitige Erklärung durch ein früher gefertigtes Konzept fcheint mir aber insbefondere doch nur zuläffig, wenn die Datirung fich, was wir allerdings als Regel zu erweifen fuchten, auf die Beurkundung bezieht. Denn nach Mafsgabe fpäterer Unterfuchungen glaube ich annehmen zu dürfen, dafs die Konzepte zunächft keine Datirung enthielten, wenn diefelbe nicht etwa fchon aus einer Vorlage in diefelben übergegangen war. Insbefondere aber bei den fehr zahlreichen Ausnahmen, bei welchen die Datirung ganz oder doch theilweife der Handlung entfpricht, fcheint mir durchweg anzunehmen zu feien, dafs ein Akt vorlag und mittelbar oder unmittelbar auf die Datirung Einflufs gewann; nur dadurch fcheinen mir jene Ausnahmen überhaupt eine genügende Erklärung zu finden. Ob daraus nun auch der Umftand zu erklären

191] ſeien dürfte, daſs beſonders häufig der Ort der Handlung, die Zeit aber der Beurkundung entſpricht, vgl. § 118, darüber dürfte ſich ſchwer mit Sicherheit urtheilen laſſen. Wenigſtens für die ältere Datirungsform ſcheint da auch die Anführung nur des Ortes unter Actum zur Erklärung auszureichen. Aber es wird in dieſer Richtung doch auch beachtenswerth ſeien, daſs bei Rechtsſprüchen, deren durchgängige Ausfertigung nach Akten am wenigſten zu bezweifeln ſeien wird, in früherer Zeit gerade nur der Ort, nicht auch die Zeit, dem Akte entnommen wurde, vgl. § 189. Das könnte darauf ſchlieſſen laſſen, daſs die Form der Akten eine Entlehnung gerade des Orts beſonders nahe legen mochte, wenn es da auch an anderen, ſpäter zu beſprechenden Erklärungen nicht fehlt.

Die Einwirkung der Vorurkunden auf die Beurkundung läſst ſich allerdings ungleich beſtimmter erweiſen, als die der Akte, da jene ſich einmal überaus häufig ſelbſt erhalten haben, was bei dieſen kaum in ein oder anderem Falle zutrifft, da weiter in den Erneuerungen ſo häufig ausdrücklich auf die Vorurkunden hingewieſen iſt. Ohne dieſe Umſtände dürften die Urkunden, welche uns mit Sicherheit auf Beeinfluſſung durch eine Vorurkunde ſchlieſſen laſſen, kaum zahlreicher ſeien, als die, in welchen ſich Benutzung eines Aktes verräth. Gibt dieſe uns die nächſtliegende Erklärung für die häufige, früher beſprochene Beziehung der Datirung und der Zeugen auf die Handlung, ſo werden wir ſie auch weiterhin noch vielfach in Rechnung zu ziehen haben.

UEBERSICHT.

VORBEMERKUNGEN.

Anſcheinende Widerſprüche in den Urkunden. 1. Herrſchende Annahme der Uebereinſtimmung des aus den Königsurkunden gewonnenen Itinerar mit dem thatſächlichen. 2. Bedenken gegen die Richtigkeit derſelben. 3. Nothwendige Ausdehnung der Unterſuchung auf alle ſich anſcheinend widerſprechenden Angaben der Urkunden.

Erklärung der Widerſprüche durch Fälſchung. 4. Echtheit bezüglicher Originale. 5. Maſs der nach Ausweis echter Originale zuläſſigen Unregelmäſſigkeiten. — 6. Nichterklärlichkeit der Unregelmäſſigkeit bei Annahme der Fälſchung. Wiederholung der Widerſprüche in beſtimmter Richtung. 7. Uebereinſtimmung derſelben in Urkunden für verſchiedene Empfänger. 8. Nothwendigkeit der Annahme einer echten Vorlage gerade für das Unregelmäſſige. Selbſtſtändige Fälſchung. 9. Unſelbſtſtändige Fälſchung. Benutzung echter Vorlagen für Fälſchungen angeblich anderer Entſtehung; 10. angeblich gleicher Entſtehung. Beſchränkung der Aenderungen auf den Text. 11. Ergebniſs für die Würdigung der Erklärung durch Fälſchung. 12. Annahme abſichtlicher Abweichungen von der Vorlage behufs Ablenkung des Verdachtes. 13. Fälſchung nach mehreren echten Vorlagen. 14. Annahme künſtlicher Wiederannäherung der zwecklos aus verſchiedenen Vorlagen entnommenen Beſtandtheile. 15. Rechtfertigung der Heranziehung erwieſener Fälſchungen zur Erklärung der Unregelmäſſigkeiten. — 16. Unechte Originale echter Urkunden. — 17. Ergebniſs.

Erklärung der Widerſprüche durch Schreibfehler. 18. Begriff des Schreibfehlers. 19. Vorkommen in Originalen. 20. Wahrſcheinlichkeit der Annahme im Einzelfalle. Unterſchied zwiſchen ſelbſtſtändiger Niederſchrift und Abſchrift. 21. Ortsangaben. 22. Zeitangaben. 23. Häufigkeit der Fälle angeblicher Schreibfehler. 24. Regelmäſſige Geſtaltung der Fälle.

Möglichkeit anderweitiger Erklärung. 25. Iſt gegeben durch Annahme der Beziehung widerſprechender Angaben auf verſchiedene Zeitangaben. 26. Mögliche Täuſchung über die Abſicht der Kanzlei. 27. Ungenauigkeiten der Kanzlei. 28. Ungenauer Kanzleigebrauch. 29. Feſthalten an der Sache nicht mehr entſprechenden Formeln.

Aufgabe und Ausdehnung der Unterſuchung. 30. Aufgabe. 31. In dieſelbe fällt nicht das Urtheil über die Echtheit einzelner Urkunden. 32. Zeitliche Ausdehnung. 33. Königsurkunden und Privaturkunden. 34. Oertliche Ausdehnung. 35. Ausdehnung der Vorarbeiten. 36. Berechtigung einer mit beſchränkten Vorarbeiten unternommenen Unterſuchung. 37. Anordnung.

HANDLUNG UND BEURKUNDUNG.

Vorbemerkungen. 38. Der Ausdruck Urkunde. 39. Handlung. 40. Datirung.

Privaturkunden. 41. Selten Beurkundung vor der Handlung. — 42. Einleitende Ausdrücke der Datirung. 43. Der Ausdruck Actum; kann ſich auf das Fertigen der Urkunde beziehen. 44. Datirung nach der nachträglichen Beurkundung mit Actum. — 45. Beziehung des Actum auf die Handlung; daher Fehlen der Tagesangabe. 46. Verſchiedene Angaben für Handlung und Beurkundung; Actum u. Scriptum. 47. Tractum und Scriptum. 48. Actum und Confirmatum. 49. Actum und Datum. 50. Datirung nach der Handlung wegen Widerſpruchs der Datirung und anderer auf eine ſpätere Zeit bezüglicher Angaben. 51. Datirung nach der vorhergehenden Handlung mit Datum. 52. Handlung und Beurkundung in der Datirung zuſammengeworfen. — 53. Erklärung der Häufigkeit nachträglicher Beurkundung aus der Unabhängigkeit der Rechtsbeſtändigkeit der Thatſache von der Beurkundung. 54. Unzulänglichkeit der Privaturkunde als Beweismittel. 55. Ihr Werth iſt Erleichterung des Zeugenbeweiſes. 56. Erſetzung der Urkunden durch beglaubigte Akte. Traditionsbücher. 57. Aufkommen der Beglaubigung durch Siegelung. 58. Datirung nach der Siegelung. 59. Werth der Urkunde als Zeugniſs des Ausſtellers; 60. als dauernden Beweismittels; daher nachträgliche Beurkundungen. 61. Fortdauernder Werth der Zeugen neben der Urkunde. — 62. Unterſchied zwiſchen Handlungszeugen und Beurkundungszeugen. 63. Zeugen zugleich für Handlung und Beurkundung. 64. Verſchiedene Zeugen für Handlung und Beurkundung. 65. Handlungszeugen als Regel. 66. Beurkundungszeugen. 67. Verſchiedene Beziehung für Zeugen und Datirung. 68. Vermengung der Handlungszeugen und Beurkundungszeugen. 69. Zuſtimmungszeugen.

Königsurkunden. 70. Sind unanfechtbares Beweismittel. 71. Vollziehung der Thatſache durch die Urkunde. — 72. Vorhandenſeien einer von der Beurkundung zu ſcheidenden Handlung. 73. Feierliche Uebergabe der Urkunde als Vollziehungshandlung. 74. Vorhergehende Handlung; bei Verleihungen von Gut; 75. von Rechten; 76. in Italien; 77. bei Beſtätigungen. Zuſammenfallen mit dem Beurkundungsbefehle. 78. Beſtätigung nach vorhergehendem Rechtsſpruche; 79. durch Inveſtitur; 80. durch den Bann. 81. Ergebniſs. — 82. Unabhängigkeit der Rechtsbeſtändigkeit von der Beurkundung. 83. Nothwendigkeit bei gewiſſen Gewährungen. — 84. Zweifel bezüglich der Bedeutung der Datirung. Doppeldatirung.

Datirung nach der Beurkundung. 85. Ergibt ſich als Regel aus mehrfachen Beurkundungen derſelben Handlung mit verſchiedener Datirung; 86. aus Angaben des Textes über die Zeit der Handlung; 87. aus Verſchiedenheit des Ortes der Handlung und der Datirung. 88. Zuweilen Unſicherheit der maſsgebenden Handlung. 89. Faſſung der Handlung in gegenwärtiger und vergangener Zeit. 90. Betonung der Vergangenheit der Handlung. 91. Unabhängig von der Urkunde feſtzuſtellende Zeit der Handlung. — 92. Häufigkeit nachträglicher Beurkundung. 93. Zeitdauer bis zur Ausführung des Befehls. — 94. Beſtimmung des muthmaſslichen Ortes der Handlung; 95. nach dem Aufenthaltsorte des Empfängers; 96. nach der Vornahme der Handlung auf Hoftagen. 97. Datirung von der ſpätern Zeit des Hoftages; 98. aus der Nachbarſchaft des Hoftagsortes. 99. Nichtübereinſtimmung der Fürbitter mit dem Ausſtellungsorte.

Datirung nach der Handlung. 100. Iſt Ausnahme von der Regel. Gebrauch des Ausdruckes Actum. 101. Aber auch Datirung nach nachträglicher Beurkundung mit Actum, 102. und nach vorhergehender Handlung mit Datum. — 103. Datirung nach der Handlung wegen widerſprechender, auf ſpätere Zeit bezüglicher Angaben; 104. insbeſondere Rekognition durch einen ſpäteren Kanzler; 105. Anführung erſt ſpäter paſſender Zeugen. — 106. Beziehung des Datum der ältern Datirungsformel auf die Handlung.

107. Kaiferdiplome mit Datirung aus der Königszeit. — 108. Nichtzuläffigkeit der Annahme eines Zufammenfallens von Handlung und Beurkundung auf einen Tag. 109. Datirung vom Tage der Handlung; bei Vollziehung durch die Urkunde; 110. bei nachfolgender Beurkundung. 111. Mehrfache Ausfertigung mit gleichlautender Datirung. 112. Zurückverweifung auf den Tag der Handlung. — 113. In Beurkundungen von Rechtsfprüchen; 114. von Gefetzen; 115. von Verträgen; 116. in ungewöhnlicher Form.

Nichteinheitliche Datirung. 117. Datirung zum Theil nach der Handlung und zum Theil nach der Beurhundung; 118. nach Ort der Handlung und Zeit der Beurkundung; in der älteren Datirungsformel; 119. in den Formeln der ftaufifchen Zeit; ausnahmsweife Angabe des Ortes unter Actum; 120. ohne Rückficht auf Actum und Datum; 121. bei der Monatsdatirung. — 122. Nach Ort der Handlung mit theils diefer, theils der Beurkundung entfprechenden Zeitangaben; Tag der Handlung und Jahr der Beurkundung; 123. Tag der Beurkundung u. Jahr der Handlung; 124. Jahresangaben theils nach der Handlung, theils nach der Beurkundung. — 125. Nach Zeit der Handlung u. Ort der Beurkundung; ältere Datirungsformel; 126. fpätere Formeln.

Willkürliche Datirung. 127. Vorausdatirung nach Zeit der bevorftehenden Handlung. 128. Willkürliche Zurückdatirung. 129. Datirung nicht vom angeblichen Ausfteller herrührender Beurkundungen.

Handlungszeugen und Beurkundungszeugen. 130. Fehlen der Zeugen in ältern Königsurkunden. 131. Ausnahmsweifes Vorkommen; Unterzeichnungen; 132. Aufführung in der Urkunde. — 133. Zufammenhang der fpätern Zeugen mit den frühern Fürbittern. 134. Uebergang von den Fürbittern zu Zeugen. 135. Einflufs der Privaturkunden auf die Form. — 136. Beziehung auf Handlung oder Beurkundung; Zuftimmungszeugen. 137. Anführung von Handlungszeugen und Beurkundungszeugen. — 138. Beziehung auf die Beurkundung; 139. wegen Erwähnung in der Beglaubigungsformel; 140. ausdrücklicher Bezeichnung als Beurkundungszeugen; 141. bei nachträglicher Beurkundung; 142. mehrfache Ausfertigungen mit verfchiedenen Zeugen. — 143. Beziehung auf die Handlung; 144. bei nachträglicher Beurkundung; 145. wegen Uebereinftimmung mit den anderweitig bekannten Handlungszeugen; 146. Nennung verftorbener Zeugen; 147. Nichtanwefenheit bei der Beurkundung; 148. Nichtpaffen zum Orte; 149. Nichtübereinftimmen mit gleichzeitigen Beurkundungszeugen; 150. Uebereinftimmung mit Zeugenreihen aus der Zeit der Handlung. — 151. Beziehung auf die beftätigte Privathandlung. — 152. Vermengung von Handlungszeugen und Beurkundungszeugen.

VORLAGE UND BEURKUNDUNG.

Vorbemerkungen. 153. Benutzung von Vorlagen. 154. Formulare.

Vorurkunden für Privaturkunden. 155. Vorurkunden überhaupt. 156. Beglaubigung vorgelegter Urkunden. — 157. Neuausfertigungen; durch wörtliche Einrückung; Beftätigungsurkunden; 158. unter Beibehaltung der urfprünglichen Faffung; 159. durch Aenderungen und Zufätze veranlafste Neuausfertigungen. — 160. Benutzung älterer Urkunden.

Vorurkunden für Königsurkunden. 161. Beglaubigung vorgelegter Urkunden durch Unterzeichnung; 162. von Privaturkunden durch angekündigte Siegelung; 163. durch nachträgliche Siegelung; 164. von nicht in der Reichskanzlei gefertigten Texten von Königsurkunden. 165. Datirung nach Bifchofsjahren. — 166. Neuausfertigung durch den urfprünglichen Ausfteller unter Wiederholung des urfprünglichen Protokoll; 167. unter laufendem Protokoll, 168. aber mit Belaffung der urfprünglichen Datirung; 169. mit theilweife geänderter Datirung. 170. Behandlung der Anführung der Fürbitter und Zeugen. 171. Neuausfertigung von Urkunden früherer Könige. 172. Wörtliche Ein-

rückung. — 173. Beftätigungsurkunden nach Privaturkunden; 174. nach Königsurkunden; Einflufs auf den Text; 175. auf Anführung der Fürbitter; 176. Wiederholung der Zeugen. 177. Einflufs auf das Protokoll. 178. Theilweife Wiederholung der Datirung. — 179. Benutzung von Vorurkunden verfchiedenen Inhaltes; von an die Kanzlei eingereichten; 180. von in der Kanzlei vorhandenen. 181. Theilweife Wiederholung der Datirung; die Schenkungsurkunden K. Heinrichs II. für Bamberg.

Akte. 182. Der Ausdruck Akt und Akten. 183. Verhältnifs zu deutfchen Privaturkunden. Beglaubigte Akte. 184. Notariatsakten. 185. Amtsakten. — 186. Benutzung von Akten bei Königsurkunden. Akten aus der Kanzlei K. Heinrichs VII. 187. Benutzung in Königsurkunden für Italien; 188. für Deutfchland; von Akten des Hofgerichts, in fpäterer Zeit; 189. in früherer Zeit; 190. von Akten der Hofkanzlei; wegen Beibehaltung der Form des Aktes; 191. wegen der Genauigkeit bei nachträglichen Beurkundungen.

INNSBRUCK, im November 1876.